

Bibly Nr. 592

1598

em

Inhalts-Verzeichnis

für die

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates,
Stadtrates und des Magistrates.

BIBLIOTHEK
des Wiener
Stadt-Bauamtes.

Jahrgang 1912.

592

Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Gesetze, Verordnungen etc.“, die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Gesetze, Verordnungen etc.“ enthält ein Verzeichnis der im Reichs- und Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

Die Zusammenstellungen wichtiger Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates sind allmonatlich der letzten Nummer des Amtsblattes angegeschlossen.

Verordnungen

des k. k. Statthalterei-Rathes

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung
Stadtrathes und des Magistrates

BIBLIOTHEK
des Wiener
Stadt-Rathes

Jahrgang 1912

Die in diesem Jahrgange enthaltenen Verordnungen sind im Allgemeinen in Kraft getreten.

Die in diesem Jahrgange enthaltenen Verordnungen sind im Allgemeinen in Kraft getreten.

A.

Aerolithbausystem des Ingenieurs Eugen Kis — Zulassung	VI,	54
Angestellte, städtische — Behandlung einiger Kategorien derselben im Falle der Einberufung zur ersten militärischen Ausbildung	X,	94
Austreicher- und Lackiererbetrieb einer Metallwarenfirma, Fabrikmäßigkeit	IX,	83
Apotheken — Verlegung des Standortes, Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 2. November 1911, Nr. 11235	I,	3
Arbeiter — Eisenbahnfahrtbegünstigungen	III,	25
Arbeiterwohnungen (siehe auch Wohnungsfürsorge) — Weisungen und Vorschriften für die Handhabung des Arbeiterwohnungsgesetzes — Finanzministerial-Erlass vom 24. Februar 1912, Z. 83892, betreffend Begünstigungen im Sinne des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 114	VII,	57
Arbeitszeugnisse — deren Bestätigung	XII,	101
Armenversorgung — Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Februar 1912, Nr. 2681	V,	41
— desgleichen, Nr. 2682	V,	42
— desgleichen vom 10. September 1912, Nr. 9963	X,	91
Ausland — Instruktionen für den Dienstverkehr der politischen und landesfürstlichen Polizeibehörden mit Behörden und Parteien im —	I,	5
Auslands-Korrespondenz in Ausübung der Vormundschaftsgeschäfte	II,	15
Auslandsquittungen — Legalisierungsvorschrift	X,	88
Ausmesser und Vermessungshilfsarbeiter — Regelung deren Bezüge	VIII,	74
Ausverkäufe — Statistik	III,	23
Auswanderung, Warnung vor der — nach Florida	I,	5
— nach Bosnien und Herzegowina, Entlassung nach dem Wehrgeetze	III,	22
— nach Paraná in Brasilien	XI,	97
Azetylen und Karbid — Handhabung der Ministerial-Verordnung vom 10. September 1912, R.-G.-Bl. Nr. 185	XII,	102

B.

Baden — Vereinigung dieser Stadtgemeinde mit Weikersdorf	III,	25
---	------	----

Badeverbote im Gebiete der alten Donau	VII,	61
Balgsteine , siehe unter Hohlsteine .		
Baubewilligungen — Kompetenz für — auf und an der Wiener Stadtbahn	III,	21
Bau-Deputation für Wien — Mitglieder	IV,	36
Baugewerbe, Begünstigungen in Bezug auf die Erbringung des Befähigungsnachweises	VIII,	71
— Anheftung der Genossenschaft bei der Verleihung von Konzessionen	X,	87
Bau-Kommissionen — Verständigung des k. u. k. Korps-Kommandos	VIII,	74
Baumaterialien der Firma Janesch & Schnell, Zulassung	VI,	54
Beerdigungen, Aufschiebung, Kompetenz der magistratischen Bezirksämter	IV,	36
Beförderung von Lasten und Wagen im Gesamtgewichte von mehr als 10.000 kg	I,	6
Benzin, Explosions-sichere Lagerung nach dem System „Artesia“ der Firma Ludwig Schön & Kreidl	XI,	98
Bezirksämter, magistratische — Kompetenz zum Aufschiebung von Beerdigungen	IV,	36
Bezirksgerichte Gmünd „in Niederösterreich“, beziehungsweise „in Kärnten“, Bezeichnung	XI,	98
Bezüge der städtischen Beamten und Diener, Regelung — desgleichen der städtischen Kanzlisten	I,	6
— desgleichen der städtischen Kanzlisten	I,	7
Bondy Lyonel, türkischer Honorarkonsul, Titelführung	IX,	82
Boten, Träger, Begleitpersonen etc., Betrieb des Gewerbes derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste anbieten	VII, 60; X,	88
Breitenfurth, Zuweisung zum Gerichtsbezirk Lieging	VI,	52
Brennbare Flüssigkeiten, deren feuer- und explosions-sichere Lagerung	II,	15
Brücken:		
— Kundmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs auf der Brigittabrücke	XII,	105
— Kundmachung, betreffend das Befahren der Straßenbrücken	XII,	105
Buchhändlerrechnungen, Rabatteinschränkung	V,	46
Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießerei-arbeiter, Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit derselben	XII,	103
Bulgarien — Matrizen austausch	XI,	96

D.

Dachziegel mit Sicherheitsvorkehrungen, Patent Johann Machek	VIII,	72
---	-------	----

Dampffestleerprobung — Autorisierung hiezu . . .	IV, 36
Dampffestleerprüfung — Enthebung, beziehungsweise Ernennung eines Dampffestleer-Prüfungs-Kommissärs = Stellvertreters im Aufsichtsrath von I, Wien	II, 14
Dampffestleerwärter — Bestellung eines Prüfungs-Kommissärs	V, 45; VI, 52
Deckenmaterial, Drahtziegelbetondecken der Firma P. Strauß & H. Ruff — Zulassung	X, 93
Dienstboten, ungarische — Krankenverpflegskosten für in österreichischen Spitälern verpflegte Dienstboten	II, 15
Dienste, persönliche — Betrieb des Gewerbes derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste anbieten	VII, 60; X, 88
Dienstpferde, siehe unter Pferde.	
Dienstverkehrs-Instruktion mit Behörden und Parteien im Auslande	I, 5
Dienstverleihungsgebühren — deren unmittelbare Entrichtung, betreffend städtische Angestellte und Lehrpersonen	I, 8
Diurnisten — Behandlung im Falle ihrer Einberufung zur militärischen Präsenzdienstleistung	XII, 107
Donon, siehe unter Überwachung.	
Drahtziegelbetondecken, siehe unter Deckenmaterial.	
Druckschriften der Gemeinde Wien — Mitwirkung der Magistrats-Abteilung XXI bei deren Veröffentlichung	I, 8

G.

Effekten, sichergestellte — Haftung der Gemeinde . . .	X, 89
Geheimhaltung — rechtliche Behandlung	XII, 106
Einjährig-Freiwilligenrecht der Absolventen der höheren Fachschule für Maschinentechnik am Technologischen Gewerbemuseum in Wien	VIII, 67
Eisenbahn — Kompetenz für Baubewilligungen auf und an der Wiener Stadtbahn	III, 21
Eisenbahnfahrt — Begünstigungen für arbeitssuchende Arbeiter	III, 25
Eisenbahnwerkstätten — Gleichhaltung der Beschäftigung in denselben mit der Tätigkeit als Gehilfe	III, 23
Entfernungsgebühren — Vorgang bei Einhebung solcher von Parteien	III, 26
— Vorlage der Verzeichnisse	V, 47
Ersitzung eines Wegerechtes durch die Gemeinde . . .	II, 12
Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit Staatsangestellter, beziehungsweise deren Wittwen und Waisen — Vorschrift für amtsärztliche Gutachten	IX, 81

F.

Fahr- und Gehordnung für Wien	X, 91
Freibieten im Umherziehen — Kompetenz zur Ausstellung von Gewerbebescheinigen	IV, 34

Feuerlöschbehelfe — Befunde	II, 17
Feuer- und explosions sichere Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten	II, 15
Feuerwaffen, siehe unter Handfeuerwaffen.	
Feuerwehr, städtische — Erhöhung der den Mannschaften für die Dienstleistung in den Theatern u. s. w. zukommenden Gebühren	V, 46
„Firmat“ — Zementasbestschiefer — Zulassung . . .	III, 26
Fischerei im Reviere der Gemeinde Wien — Regulativ für deren Ausübung	IV, 35
Fleischhewergewerbe — Umfang	IV, 34
Fleisch- und Selchwaren-Verschleißer — Genossenschaftszugehörigkeit	IV, 33
Fouragedienst des Marktammtes am Zentral-Viehmarkte — Regelung der Bezüge des Personales	II, 16
Fourage-Kommission — Berechtigung zu Kaufabschlüssen	II, 17
Forstinspektor, städtischer — Amtstokal	V, 47
Fortbildungsschulunterricht für Handlungslehrlinge	XI, 95
Frauen — Verbot der Nacharbeit in Steinbrüchen	VII, 59
Fuhrwerksverkehr (siehe auch unter Brücken und unter Verkehrsordnung):	
— Aufhebung des Fahrverbotes für die Anilingasse (VI. Bezirk)	III, 26
— Polizeikundmachung, betreffend den Last- und Geschäftswagenverkehr im I. Bezirke	X, 91
— Regelung des Fuhrwerksverkehrs in der Gemeindeaugasse (XXI. Bezirk)	XII, 106
— — Griechengasse (I. Bezirk)	VI, 52
— — Guglgasse (III. und XI. Bezirk)	VI, 53
— — Haubenbiglstraße (XIX. Bezirk)	I, 5
— — Ludwiggasse (XVIII. Bezirk)	V, 45

G.

Gast- und Schankgewerbe-Konzession, siehe unter Konzessionen, gewerbliche.	
Gehilfen-Ausschuß und Gehilfenversammlung — Kosten der Tätigkeit	I, 2
Gehordnung, siehe Fahr- und Gehordnung für Wien.	
Gemeinde — ihre Haftung für von ihr sichergestellte Effekten	X, 89
Genossenschaften — deren Verständigung über Veränderungen im Gewerbe	V, 43
Genossenschaftszugehörigkeit der Fleisch- und Selchwaren-Verschleißer	IV, 33
Geodätischer Hilfsstatus des Stadtbauammtes — Regulierung	I, 7
Geschäftsenteilung des Magistrates siehe unter Magistrat.	

Gewerbe:

— Gleichhaltung der Beschäftigung in den Eisenbahnwerkstätten mit der Tätigkeit als Gehilfe	III, 23
— Statistische Jahresnachweisung für weibliche Berufsschulen gewerblicher Richtung	III, 27
— — Richtigstellung hiezu	IV, 38

Gewerbe :

— Verständigung der Genossenschaften über Veränderungen im Gewerbe	V,	43
— Gewerberechtliche Behandlung der Erteilung von Informationen in Angelegenheit der öffentlichen Verwaltung	V,	44
— Pfändung von Gewerberechten, Auskunftserteilung	V,	44
— Fabrikmäßigkeit des Anstreicher- und Lackierbetriebes einer Metallwarenfirma	IX,	83
— Anhörung der Genossenschaft bei Verleihung einer Baugewerbekonzession	X,	87
— Konzessionierung der gewerbmäßigen Ausübung der Luftschiffahrt	XI,	97
Gewerbeinspektorat — Personalveränderung	X,	93
Gewerberechte , deren Erweiterungsmöglichkeit während des Fortbetriebes durch Minderjährige	IV,	34
Gewerberegister — Vorschrift	VII,	62
Gift-Verschleiß :		
— Verzeichnis der Gift-Verschleißer	II,	15
— Konzessionsverleihungen an:		
— „Austria“, Sanitätsgeschäft, G. m. b. H. (Geschäftsführer Anton Schmidt)	V,	46
— Baier Leopold, Firma Riedel & Soelch Nachf.	II,	13
— Brand Rud. Vinz.	X,	93
— Bständig Anton	X,	93
— Dobihal Richard	V,	46
— Eysant v. Marienfeld Rudolf Moriz	XII,	103
— Fredrich Amilian	X,	93
— Grabherr Franz & Sohn	IV,	35
— Grehlinger Roman	VIII,	73
— Gunesch E. & Comp.	II,	13
— Hahn Oskar, Dr.	II,	13
— Haid v. Haidenburg Rudolf	III,	25
— Hanke Anton	II,	13
— Kapeller Bruno	V,	46
— Neuber Wilhelm	II,	13
— Röder Johann — Br. Raabe, A.-G.	XI,	97
— Stohr Franz, Dr.	II,	13
— Wilhelm Franz & Comp.	III,	25
Gmünd „in Niederösterreich“, beziehungsweise „in Kärnten“ — Bezeichnung dieser Bezirksgerichte	XI,	98
Grabsteine belegter Gräber — Unpfändbarkeit	II,	14
Großmarkthalle (Abteilung für Fleischwaren) — Marktordnung	VIII,	67

S.**Handelsgewerbe (Handelschulen):**

— Befähigungsnachweis, Ergänzung des Verzeichnisses der Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse den Befähigungsnachweis ersetzen	I,	3
— Ersatz des Befähigungsnachweises durch Besuch der Handelsakademie in Karolinental	I,	4

Handelsgewerbe (Handelschulen):

— Nachweis der Lehrzeit durch das Zeugnis der höheren Handelsschule für Mädchen des Vereines zur Förderung der kommerziellen Frauenbildung in Wien	III,	26
— Vorschriften über die Textierung der Abgangszeugnisse der höheren Handelsschulen (Handelsakademien) und der zweiklassigen Handelsschulen	V,	45
— Nachweis der Lehrzeit im Handelsgewerbe durch das Zeugnis der zweiklassigen Handelsschule in Wischau	V,	45
Handfeuerwaffen — Vorschrift über die Behandlung von Feuerwaffen unter 18 cm Länge	IX,	79
Handlungslehrlinge — Fortbildungsschulunterricht	XI,	95
Handwerksmäßigkeit der photographischen Porträtaufnahme	II,	13
Hausierberechtigung der Bewohner des Sohler Komitates	III,	25
Hausierwesen , Statistik	IV,	35
Heilanstalten :		
— Verpflegstagen in den öffentlichen Landes-Heil- und Humanitätsanstalten Salzburg für das Jahr 1912	II,	14
— Verzeichnis der Verpflegskosten pro 1912 für die ungarischen Heilanstalten u.	III,	23
— ungarische — Erhöhung der Verpflegskosten	IV,	36
— eine Heilanstalt ist ein Wohnhaus im Sinne der Bauordnung — Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 28. März 1912, Nr. 3825	VI,	51
— Richtigstellung des Verzeichnisses über die pro 1911 festgesetzten Verpflegskosten der ungarischen Krankenhäuser	VII,	59
— in Felsöör, Verleihung des Öffentlichkeitscharakters	I,	5
— in Kézfhely, Verpflegskosten	VII,	60
— in Krems, Verpflegskosten	VII,	59
— in Lilienfeld, Erhöhung der Verpflegstage	X,	93
— in Mauer-Öhling und Ybbs, Erhöhung der Verpflegskosten in den Landesanstalten	I,	5
— in Nagykiskinda, Verpflegskosten	VII,	60
— in Neunkirchen, Erhöhung der Verpflegstage	VIII,	74
— in Oberhollabrunn, Erhöhung der Verpflegstage	VIII,	73
— in Szepeshombat, Krankenhaus „Tatra“, Öffentlichkeitsrecht	VIII,	73
— in Ungvár, Verpflegskostenenerhöhung	XI,	97
— in Wr.-Neustadt, Erhöhung der Verpflegstage	VIII,	73
— in Zwettl, Verpflegskosten	VII,	59
Heimatsrechtsanspruch von Militärpersonen. Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 7. November 1911, Nr. 11899	I,	4
— k. k. Post-Offizianten kommt der den wirklichen Staatsbeamten zustehende Heimatsrechtsanspruch nach § 10 Heimatsgesetznovelle nicht zu	VII,	58
— Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. April 1912, Nr. 4265	VII,	58

- Heimatsverband — Behandlung der Gesuche von Bediensteten des Magistrates um Aufnahme in den Heimatsverband IV, 37
- Hohlsteine (Balgsteine) der Firma Otto Grafe's Nachf. — Zulassung XII, 106

J.

- Informationen in Angelegenheit der öffentlichen Verwaltung — deren gewerberechtliche Behandlung V, 44
- Israelitische Jünglinge, aus sogenannten rituellen Ehen stammend — Verzeichnung in den Sturmrollen, Stellungslisten, Bescheinigungen u. I, 1

K.

- Kamine — Zulassung der Reformkamine System Schofer XI, 96
- Kanzlisten, städtische — Neuregelung der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach solchen VIII, 74
- deren Behandlung im Falle ihrer Einberufung zur militärischen Präsenzdienstleistung XII, 107
- Karbid, siehe unter Azetylen und Karbid.
- Kesselwärterprüfung, siehe unter Dampfkesselwärter.
- Kommissionsgebühren, siehe unter Entfernungsgebühren.
- Konzessionen, gewerbliche (siehe auch unter Gewerbe) — Einfluß gerichtlicher Pfändungen auf die Rücklegung gewerblicher Konzessionen III, 21
- Gast- und Schankgewerbezonzession, Subjekt der Verleihung, Lokaleignung und Bauplan III, 22
- Konstriktionsamt — Journaldienst in der Militärtax-Abteilung V, 47
- Konstriktionsamtliche Fachprüfung III, 26
- Konventional-Telegramm-Adressen der k. u. k. Behörden IX, 83; XI, 97
- Krankenversicherungspflicht eines Provisionsagenten
- Kunststeinstufen, siehe unter Stufen.

L.

- Lagerhaus der Stadt Wien — Regelung der Bezüge der Beamten, Unterbeamten und Diener II, 16
- Landsturmbdienst in Ungarn — Vorschrift, betreffend die zeitliche Enthebung II, 14
- Landsturmorganisations-Vorschriften — Änderung des Modells 8 (Abschied) IX, 83
- Lastenbeförderung im Gesamtgewichte von mehr als 10.000 kg I, 6
- Legalisierung der Auslandsquittungen — Vorschrift X, 88
- Locomotivführerprüfung, siehe unter Dampfkesselwärterprüfung.
- Luftschifffahrt — Konzessionierung, deren gewerbmäßige Ausübung XI, 97

M.

- Magistrat — Mitwirkung der Magistrats-Abteilung XXI bei Veröffentlichung von Druckschriften der Gemeinde Wien I, 8
- Änderung der Geschäftseinteilung I, 9; II, 17; V, 46; X, 94; XII, 107
- Vereinigung der Magistrats-Abteilungen VIII und VIIIa zu einer Abteilung I, 9
- Teilung der Magistrats-Abteilungen XVII und XVIII II, 17; V, 47
- Stellvertretung des Magistrats-Direktors, Vorsitz in den Senaten; Geschäftsgruppen des Magistrates VII, 61
- Marktbesucher und Viehhändler, ungarische — hiesländige Besteuerung VIII, 71
- Marktordnung für den Wiener Pferdemarkt V, 43
- für die Großmarkthalle (Abteilung für Fleischwaren) VIII, 67
- Matrifenaustausch mit Bulgarien XI, 96
- Matrifenauszüge aus Ländern außerhalb der Matrifenkonvention I, 4
- Messenger Boy-Unternehmungen, siehe Dienste, persönliche.
- Methylalkohol — Verbot der Verwendung zu Genuss- und kosmetischen Zwecken I, 5
- Milchverkehrsregelung — Bildung eines Sachverständigen-Kollegiums XII, 105
- Militär-Angelegenheiten:
- Heimatsanspruch der Militärpersonen, Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 7. November 1911, Nr. 11899 I, 4
- Wehrbegünstigung als Familienerhalter — Konstatierung der Erwerbsfähigkeit von Angehörigen in einem Militär-(Landwehr-)Spitale V, 45
- Behandlung einiger Kategorien städtischer Angestellter im Falle der Einberufung zur ersten militärischen Ausbildung X, 94
- Militärtax-Abteilung, siehe Konstriktionsamt.
- Militärtax- und Steuer-Angelegenheiten, Rechtshilfeverkehr mit dem Königreiche Sachsen VII, 57
- Montenegro — Einstellung des Dienstverkehrs für die Dauer des Kriegsstandes XI, 98
- München — Überfüllung des Arbeitsmarktes — Warnung vor Zuzug IX, 83
- Museum für Industrie und Gewerbe — Vorschrift für die Überlassung von Objekten III, 21

N.

- Nachstellungen für den Ergänzungsbezirk Nr. 84 II, 11
- Nachtarbeit — Verbot der Nachtarbeit von Frauen in Steinbrüchen VII, 59
- Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst — Nachtrag III XII, 103
- Notstandshilfsweisen — Erläuterungen zum Regulativ XII, 104

B.

Parzellierungen — Recht der Gemeinde auf Einhaltung der Parzellierungsbedingungen . . .	VI,	51
Pensionsbeitrag der städtischen Beamten	I,	7
Pensionsversicherungspflicht in der Sodawasser-Erzeugerbranche	IV,	33
Pensionsvorschrift — Neuregelung	VII,	61
Pfändung, gerichtliche — Einfluß auf die Zurücklegung gewerblicher Konzessionen	III,	21
Pfäidler — deren Berechtigung zur Stoffknöpfe-Erzeugung	IV,	32
Pferde — amtstierärztliche Untersuchung von Pferden ungarischer Provenienz	X,	93
— Ausgabe von Dienstpferden der k. k. Landwehrcavallerie in die Privatbenützung	XI,	95
Pferdeeinkaufs-Kommission — Bestellung des Leiters	II,	18
Pferdefleischverkehr im Wiener Gemeindegebiete, Kundmachung	VI,	53
Pferdemarkt — Marktordnung	V,	43
Photographische Porträtaufnahme — deren Handwerksmäßigkeit	II,	13
Portugal — Honorar-General-Konsul	V,	45
Postoffizianten, k. k. — keine wirklichen Staatsbeamten	VII,	58
Postsparkassa, k. k. — Einzahlung der Staatseinnahmen im Wege derselben — Vorschrift	X,	89
Präsenzdienstleistung — Behandlung der Diurnisten und Kanzlisten im Falle ihrer Einberufung zur militärischen Präsenzdienstleistung	XII,	107
Provisionsagent — dessen Krankenversicherungspflicht	V,	40
Punzierungsvorschriften — Strafkompentenz bei deren Übertretung	VIII,	70

B.

Rabatt bei Buchhändlerrechnungen — Einschränkung	V,	46
Raggendorfer Kalksandsteinsiegel — Zulassung	VII,	60
Reformkamine, System Schofer — Zulassung	XI,	96
Reklambriefe der Firma Winter & Komp. in Washington	X,	93
Ritueller Ehen — Verzeichnis der aus solchen stammenden israelitischen Jünglinge in den Sturmrollen, Stellungslisten, Bescheinigungen u.	I,	1

C.

Sachsen — Rechtshilfeverkehr mit dem Königreiche Sachsen in direkten Steuer- und Militärta- Angelegenheiten	VII,	57
Schlachthaus St. Marx — Regelung des Hausaufsichtsdienstes	II,	16
Schneeballensystem — Warenvertrieb	I,	5
— Vertrieb ausländischer Waren	IV,	34
Schriftgießereiarbeiter, siehe unter Buch- und Steindruckereiarbeiter.		

Schweinefleisch, sterilisiertes — Kundmachung, betreffend Abgabe und Bezug	VI,	53
Schweineschlachthaus — Haus- und Betriebsordnung	IX,	79
Selbwaren- und Fleisch-Verschleißer — Genossenschaftszugehörigkeit	IV,	33
Sicherheits-Dachziegel — Patent Johann Machet	VIII,	72
Sodawasser-Erzeuger — Pensionsversicherungspflicht in dieser Branche	IV,	33
Spiritosenraffinerien — Berichterstattung an die Statthalterei	I,	5
Staatsangestellte — amtsärztliche Gutachten über die Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit Staatsangestellter, beziehungsweise deren Witwen und Waisen — Vorschrift	IX,	81
Staatseinnahmen — deren Einzahlung im Wege der Postsparkassa — Vorschrift	X,	89
Stadtbibliothek, Wiener — Verzeichnisse der Neuerwerbungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft:		
— I. Vierteljahr 1912	IV,	37
— II. Vierteljahr 1912	VIII,	75
— III. Vierteljahr 1912	XI,	99
Standhalten der Wanderhändler — Strafamtshandlungen	II,	17
Statistik — Jahresnachweisung für weibliche Berufsschulen gewerblicher Richtung	III,	27
Steinbruchbetriebe — Hintanhaltung von Störungen der Telegraphen- und Telephonleitungen durch solche	XI,	96
Steinbrüche — Verbot der Nachtarbeit von Frauen in Steinbrüchen	VII,	59
Steindruckereiarbeiter, siehe unter Buch- und Steindruckereiarbeiter.		
Steinmehrarbeiten — Vergebung bei öffentlichen Bau- führungen	VIII,	72
Sterilisiertes Schweinefleisch — Kundmachung, betreffend Abgabe und Bezug	VI,	53
Steueramtsdepositen — Vorschrift über die Ge- barung	VII,	63
Steuer- und Militärta- Angelegenheiten — Rechts- hilfeverkehr mit dem Königreiche Sachsen	VII,	57
Stiegenstufen, siehe unter Stufen.		
Strafen — Vollzug in Gerichtsgefängnissen	VII,	60
Strandbad Stadlau — Preisermäßigung für städtische Angestellte	VIII,	74
Straßenbrücken, siehe unter Brücken.		
Stubenvögel — Normen für deren Fang und Ver- kauf	VIII,	72
Stufen:		
— Zulassung der Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen des Johann Reindl und des Martin Smid	IV,	36
— Zulassung von Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen von Segall & Spitzer	V,	46
— Kunststeinstufen des Johann Rehor in Stammersdorf — Zulassung	IX,	79

I.

Tabaklizenzgebührengesetz — Durchführungs-Verordnung	X, 91
Tabak-Verschleißwesen — Durchführung der neuen Vorschriften	XII, 101
Tanzunterricht in Vereinen	III, 25
Technologisches Gewerbemuseum — höhere Fachschule für Maschinentchnik, Einjährig-Freiwilligenrecht	VII, 67
Telegramm-Adressen der k. u. k. Behörden	IX, 83; XI, 97
Telegraphen- und Telephonleitungen — Hintanhaltung von Störungen durch Steinbruchbetriebe	XI, 96
Theater — Erhöhung der den Mannschaften der städtischen Feuerwehr zukommenden Gebühren	V, 46
Tiere — Amtstierärztliche Untersuchung der aus Ungarn im Straßenverkehre nach Wien eingebrachten Tiere	X, 93
Trödlergewerbe — Revision	II, 17

II.

Überschwemmung — Vorkehrungen gegen Donauhochwässer oder Eisgang	III, 22
Ungarische Marktbesucher und Viehhändler — hiesländige Besteuerung	VIII, 71
Ungarn — Verpflegskosteneinbringung für Geistesfranke, Syphilitiker und Trachomaten gegenüber Ungarn	VII, 60
— Amtstierärztliche Untersuchung der aus Ungarn im Straßenverkehre nach Wien eingebrachten Tiere	X, 93
Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse den Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe ersetzen — Ergänzung des Verzeichnisses	I, 3
— Ersatz des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe durch Besuch der Handelsakademie in Karolinenthal	I, 4
Unzüchtige Veröffentlichungen — internationales Abkommen zur Bekämpfung deren Verbreitung — Vorschrift	VIII, 70
Urteilsgebühren — Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung, betreffend deren Aufteilung	XII, 102

B.

Vereine — Tanzunterricht	III, 25
Verkehrsordnung, siehe auch Fuhrwerksverkehr und unter Brücken	
— Fahr- und Behordnung für Wien	X, 91
— für die Rabengasse im III. Bezirke	II, 14
Verpflegskosten für in österreichischen Spitälern verpflegte ungarische Diensthoten	II, 15

Verpflegskosten. Verpflegskosteneinbringung für Geistesfranke, Syphilitiker und Trachomaten gegenüber Ungarn	VII, 60
Versicherungspflichtige Beamte — Durchführungsbestimmungen zum Ersatzvertrage, Überweisung und Verrechnung der Prämienreserven	X, 94
Verwaltungsdienst, politischer — Erscheinen der Normaliensammlung, Nachtrag III	XII, 103
Viehhändler und Marktbesucher, ungarische — hiesländige Besteuerung	VIII, 71
Viehverkehr in Wien — Vorschriften	IX, 82
Vogelschutz — Normen für den Fang und Verkauf von Stubenvögeln	VIII, 72
Volkswohnungen, siehe Wohnungsfürsorge.	
Vorladung unter Androhung von Zwangsmaßnahmen im Falle des Nichterscheinens	I, 1
Vorwundtschaftsgeschäfte — Auslandskorrespondenz	II, 15

B.

Wäschwaren-Erzeuger — deren Berechtigung zur Stoffknöpfe-Erzeugung	IV, 32
Waffenübung — Beschleunigung der Intimation von Entscheidungen über Enthebungsgesuche der im Auslande sich aufhaltenden waffenübungspflichtigen Mannschaften	II, 14
Wanderhändler — Strafunterhandlung wegen Standhaltens	II, 17
Wegerecht — Ersetzung durch die Gemeinde	II, 12
Wegemarkierungen und Wegweisertafeln — deren Schutz	IV, 35
Wehrvorschriften, neue — Ausgabe	VIII, 73
Weibliche Berufsschulen gewerblicher Richtung — statistische Jahresnachweisung	III, 27
Weiskersdorf — Vereinigung mit Baden	III, 25
Winter & Komp. in Washington — Reklamebriefe	X, 93
Wohnungsfürsorge (siehe auch Arbeiterwohnungen) — Allgemeine Weisungen zum Gesetze vom 22. Februar 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, und zum Fondsstatute	IV, 29
— Erläuterungen, betreffend den Anforderungen gesunder und billiger Volkswohnungen in bautechnischer, sanitärer und sittenpolizeilicher Hinsicht	V, 39

B.

Zahnärzte — keine Lehrverträge mit solchen	XI, 95
„Zenit“ — Zementasbestschieber, Zulassung	VIII, 73
Zentral-Viehmarkt in St. Marg — Regelung der Bezüge des Personales des Fouragedienstes des Marktamtes	II, 16
— Verbot von Geschenken an die Wagonorgane	III, 25

1912.

I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verzeichnung der aus sogenannten rituellen Ehen stammenden israelitischen Jünglinge in den Sturmrollen, Stellungslisten, Bescheinigungen zc.
2. Vorladung unter Androhung von Zwangsmaßnahmen im Falle des Nichterscheinens.
3. Kosten der Tätigkeit des Gehilfen-Ausschusses und der Gehilfen-Versammlung.
4. Verlegung des Standortes von Apotheken.
5. Ergänzung des Verzeichnisses der Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse den Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe ersetzen.
6. Heimatsanspruch von Militärpersonen.
7. Höhere Handelsschule (Handelsakademie) in Karolinenthal; Ersatz des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe.
8. Matrizenauszüge aus Ländern außerhalb der Matritenkonvention.
9. Instruktion für den Dienstverkehr der politischen und l. f. Polizei-Behörden mit Behörden und Parteien im Auslande. Normale.
10. Verleihung des Charakters der Öffentlichkeit an das Krankenhaus der Gemeinde Felsőör in Ungarn.
11. Verkehrsregelung in der Haubenbigstraße im XIX. Bezirke.
12. Warenvertrieb nach dem Schneeballsystem.
13. Berichterstattung über Spirituosenraffinerien an die k. k. n.-ö. Statthalterei.
14. Erhöhung der Verpflegungsgebühren in den Landes-Anstalten Mauer-Öfning und Ybbs.

15. Verbot der Verwendung von Methyalkohol zu genuß- und kosmetischen Zwecken.
16. Warnung vor der Auswanderung nach Florida.
17. Beförderung von Lasten und Wagen im Gesamtgewichte von mehr als 10.000 kg.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

18. Regelung der Bezüge der städtischen Beamten und Diener.
19. Regelung der Bezüge der Kanzlisten.
20. Regulierung des geobätischen Hilfsstatus des Stadtbauamtes.
21. Pensionsbeitrag der städtischen Beamten.

Stadtrat:

22. Mitwirkung der Magistrats-Abteilung XXI bei Veröffentlichung von Druckschriften der Gemeinde Wien.

Magistrat:

23. Unmittelbare Entrichtung der Dienstverleihungsgebühren.
24. Vereinigung der Magistratsabteilungen VIII und VII a zu einer Abteilung.
25. Änderung der Geschäftseinteilung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911/12 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verzeichnung der aus sogenannten rituellen Ehen stammenden israelitischen Jünglinge in den Sturmrollen, Stellungslisten, Bescheinigungen zc.

Kunderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. September 1911, Zahl II-3281, Nr. Abt. XVI, 10776/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 92):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem an die politischen Landesstellen für Galizien und die Bukowina ergangenen, an die übrigen Landesbehörden abschriftlich zur Kenntnis gebrachten Erlasse vom 19. August 1911, Nr. XIV-547, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium Folgendes verfügt:

„Aus bloß rituellen jüdischen Ehen entstammende Jünglinge sind in allen auf das Ergänzungswesen Bezug habenden Verzeichnissen, Befehlen zc. (wie in Sturmrollen, Stellungslisten, Bescheinigungen) immer mit dem Familienamen der Mutter zu verzeichnen, wobei der Zuname des rituellen Vaters unter Voransetzung des Wortes „fälschlich“ beizufügen ist.“

Dieselbe Ausdrucksweise ist auf dem Gebiete des Ergänzungswesens in allen protokolllarischen Parteiansuchen, Vernehmungsprotokollen und an die Parteien ergehenden Erledigungen anzuwenden.

In zweifelhaften Fällen sind entsprechend eingehende Erhebungen einzuleiten, wobei zunächst der Stand der Trauungsmatrik in Betracht zu kommen hätte.

Durch derartige Feststellungen darf indes die termingemäße Verzeichnung der Wehrpflichtigen keine Verzögerung erleiden. Bei Untuntlichkeit des rechtzeitigen Abschlusses der bezüglichen Erhebungen ist daher in zweifelhaften Fällen dem Zunamen des vermutlich nur rituellen Vaters anstatt des vorerwähnten Wortes „fälschlich“ der Ausdruck „angeblich“ vorzusetzen.“

2.

Vorladung unter Androhung von Zwangsmaßnahmen im Falle des Nichterscheinens.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Oktober 1911, Nr. 10749 (M. B. N. I, 61763):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. I. Präsidenten Marquis Bacquchem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Weiß, Dr. Pantudel, Dr. Tezner und Freiherrn v. Weber, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärs Ritter v. Thaa, über die Beschwerde des Dr. A. K. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. November 1910, Z. 44922, betreffend eine Zwangsverfügung, nach der am 16. Oktober 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, nach Anhörung des Vortragenden Referenten, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

An den Beschwerdeführer ist nach einer am 13. April 1910 ergangenen, aber fruchtlosen Vorladung schon am 23. April 1910 eine Vorladung des magistratischen Bezirksamtes zum Erscheinen bei diesem Amte unter Androhung der im § 9 des kaiserl. Patentes vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, angeführten Folgen ergangen, welcher er gleichfalls nicht Folge leistete. Nachdem eine am 2. Juni 1910 an den Beschwerdeführer ergangene einfache Vorladung von diesem abermals nicht beachtet worden war, wurde er neuerlich unter Hinweis auf die angeführte Gesetzesbestimmung am 11. Juni 1910 für den 13. desselben Monats vorgeladen. Es handelte sich in allen diesen Fällen darum, den Beschwerdeführer zur Ausfüllung des Personalnachweises gemäß § 9 des Gesetzes vom 6. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 90, betreffend den Landsturm für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, dessen Befolgung im kurzen Wege der Beschwerdeführer verweigert hatte, zu verhalten,

Da nun der Beschwerdeführer auch am 13. Juni 1910 der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistete, wurde mit Bescheid des magistratischen Bezirksamtes vom 14. Juni 1910 über ihn unter Beziehung auf die Bestimmung des § 9 des zitierten Patentgesetzes eine Geldbuße von 20 K verhängt und gleichzeitig ihm die zwangsweise Vorführung angedroht. Dem gegen die Verhängung der Geldbuße ergriffenen Rekurse hat die Statthalterei mit ihrem Erkenntnis vom 20. August 1910 keine Folge gegeben, weil der Rekurrent weder der Vorladung Folge geleistet, noch auch eine Entschuldigung für sein Nichterscheinen rechtzeitig eingebracht hat.

Durch die angefochtene Entscheidung ist das Erkenntnis der Statthalterei bestätigt worden.

Der Beschwerdeführer hat erst in seinem Rekurse gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes vom 14. Juni 1910, welchen er am 18. Juni 1910 überreichte, ausgeführt, daß er durch Krankheit am Erscheinen beim magistratischen Bezirksamte für den festgesetzten Termin gehindert war und sodann während der Anhängigkeit seines Ministerial-Rekurses ein Krankheitszeugnis des ihn behandelnden Arztes vorgelegt, welches bestätigt, daß er am 12. Juni 1910 an akutem Solarerlem frant und daher nicht in der Lage war, die Wohnung zu verlassen und einer behördlichen Vorladung Folge zu leisten. Ferner hat der Beschwerdeführer in seinem Ministerial-Rekurse ausgeführt, daß er die Vorladung am Samstag den 11. Juni 1910 am Abend erhalten habe und daß es ihm wegen der in seiner Kanzlei eingehaltenen Sonntagsruhe und wegen der Notwendigkeit der Verwendung seiner Leute am Montag den 13. Juni vormittags bei Gericht unmöglich gewesen sei, seine Entschuldigung vor dem Termine vorzubringen. Alle diese Einwendungen werden vom Beschwerdeführer auch in seiner Beschwerde wiederholt.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte zunächst von Amts wegen die Frage zu erörtern, ob es sich im vorliegenden Falle nicht etwa um eine Polizeistrafe handle, zu deren Überprüfung er derzeit gemäß § 48 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes nicht zuständig sei.

Der Gerichtshof hat diese Frage aus dem doppelten Grunde verneint, weil es sich bei der Anordnung des Abfages 4 des zitierten § 9 um eine Zwangsmaßregel zur Vollstreckung einer behördlichen Verfügung, um ein exekutionsstadium handelt, welches, von dringenden Fällen abgesehen, einzuhalten ist, ehe es zu der die Person selbst erfassenden Zwangsvollstreckung kommt, nicht aber um die Ahndung einer unter Straffantion gestellten Gesetzesübertretung. Polizeistrafe und Zwangsstrafe sind aber ihrem Wesen nach verschieden. Während die Polizeistrafe keiner behördlichen Androhung bedarf, sondern von Gesetzes wegen schon mit der strafbaren Handlung oder Unterlassung verknüpft ist, ist die Verhängung der Zwangsstrafe nur nach vorhergegangener behördlicher Androhung zulässig. Während die Verhängung der einmal verwirkten Polizeistrafe nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß der Übertreter, nachdem er sich der Übertretung schuldig gemacht hat, ein gesetzmäßiges Verhalten beobachtet, darf die angeordnete Zwangsstrafe nicht vollstreckt werden, wenn der von der Androhung Betroffene sich der behördlichen, unter Androhung der Zwangsstrafe erlassenen Ladung innerhalb der hierfür gesetzten Frist fügt. Die Polizeistrafbefugnis unterliegt der Verjährung im Sinne der Verordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, die Verhängung der Zwangsstrafe ist solange statthaft, als der Verzug des zu einer Handlung oder Unterlassung Verpflichteten fortdauert. Auch steht die Verhängung der Polizeistrafe die Durchführung des Strafverfahrens gemäß der Verordnung vom 5. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 34, voraus, während die Androhung und die Verhängung der Zwangsstrafe keine andere Voraussetzung hat, als eine Verpflichtung desjenigen, dem sie angedroht wird oder angedroht worden ist.

Auf dem Boden der hier entwickelten Auffassung steht auch das belangte Ministerium, da es in der Sache selbst erkannt hat, während es bei der Aufassung der verhängten Strafe als Polizeistrafe im Sinne des § 3 der Verordnung vom 21. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 31, den gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der beiden unteren Instanzen gerichteten Ministerialrekurs als unzulässig hätte abweisen müssen.

In der Sache selbst ist der Gerichtshof von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Wenn nach der durch die angefochtene Entscheidung bestätigten Auffassung der Statthalterei für den Beschwerdeführer, dem die Vorladung am 11. Juni zumal, die Möglichkeit bestanden hat, sich für sein Ausbleiben am 13. Juni rechtzeitig (nötigenfalls schriftlich) zu entschuldigen und wenn die Behörden in der erst mittels seines Statthalterierekurses am 18. Juni erfolgten Aufklärung seines Fernbleibens eine die Verhängung der Geldbuße gemäß § 9 des zitierten Patentgesetzes ausschließende Rechtfertigung nicht zu erblicken vermochten, so kann von diesen Erwägungen nicht gesagt werden, daß sie auf einem mangelhaften Verfahren oder auf einer gesetzwidrigen Auffassung beruhen.

Wenn aber der Beschwerdeführer des näheren ausführt, daß im Sinne des zitierten § 9 auch eine nach dem Vorladungstermine einlangende Rechtfertigung des Ausbleibens für die Abweisung der Zwangsstrafe ausreichend angesehen werden müsse, so erscheint diese Auffassung durch die angefochtene Entscheidung nicht abgelehnt, sofern sie nicht mehr besagt, als daß in jenen Fällen, in welchen die Anbringung der Rechtfertigung noch vor dem Termine der Vorladung möglich war, die angeordnete Zwangsstrafe nur dann zu entfallen hat, wenn der Verpflichtete alles getan hat, damit seine Rechtfertigung der Behörde noch vor dem Termine zukomme. Diese Auffassung stimmt aber vollständig mit dem Zwecke der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 überein, da sie nach dem Wortlaute ihrer Überschrift erlassen wurde, um Anordnungen bezüglich der Amtsgewalt der politischen und Polizeibehörden in Vollstreckung von Verfügungen oder Erkenntnissen und in Wahrung des Amtsansehens zu treffen.

Aus allen diesen Gründen mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

3.

Kosten der Tätigkeit des Gehilfen-Ausschusses und der Gehilfen-Versammlung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Oktober 1911, Nr. 11034 (W. Abt. XVIII, 62/1912):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Haerdtl, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Hof, Erb, Dr. Binder und Diwald, dann des Schriftführers k. k. Rats-Sekretärs Ritter v. T h a a, über die Beschwerde der Genossenschaft der Mechaniker in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 9. März 1911, Z. 6945, betreffend die Ertragung der Kosten der Tätigkeit des Gehilfen-Ausschusses und der Gehilfen-Versammlung nach der am 28. Oktober 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ernst K h u n e r, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreter der Beschwerde und der Gegenausführungen des Vertreters der belangten Behörde, k. k. Landesregierungs-Sekretärs S e l l e r und des Vertreters des mitbelangten Gehilfen-Ausschusses der Mechaniker in Wien, Dr. F. F r e u n d l i c h, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Kostenanspruch findet nicht statt.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die beschwerdeführende Genossenschaft verpflichtet, ihrem Gehilfen-Ausschusse unter den Kosten seiner Tätigkeit in den ersten fünf Monaten des Jahres 1909 auch zu ersetzen den Betrag von 50 K 40 h an sogenannten Präsenzgeldern von je 1 K 20 h an jedes Ausschussmitglied für jedesmalige Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses als Pauschalbetrag für die ihm daraus erwachsenden Vorauslagen für Fahrten, Sperrgeld und dergleichen, dann den Betrag von 12 K als Entlohnung des Gehilfenobmannes für die Besorgung der Schreibarbeiten, dann der Verfertigung der Wahlleistungen, endlich den ungefähren Betrag von 89 K der Buchdruckerrechnung.

In der vorliegenden Beschwerde befreit die Genossenschaft einerseits die Berechtigung der Forderung von Präsenzgeldern, dann einer Entlohnung der Arbeiten des Gehilfenobmannes unter Berufung darauf, daß das Gesetz derartige Leistungen aus den Mitteln der Genossenschaft nicht vorsehe, und daß daher den Vertretern der Gehilfenschaft für die Besorgung ihres Ehrenamtes derartige Zahlungen nicht geleistet werden dürfen; die Genossenschaft sei überdies bereit gewesen, die in Rede stehenden Arbeiten selbst durch ihre Kanzlei zu besorgen, wobei sich keine Kosten ergeben hätten. Andererseits behauptet sie, der Gehilfen-Ausschuß hätte die Beschaffung der von ihm benötigten Druckformen nicht selbst besorgen dürfen, sich vielmehr deshalb an die Genossenschaft wenden sollen, welche in der Lage gewesen wäre — wie sie in administrativen Verfahren durch ein (nachträglich eingeholtes) Offert einer anderen Buchdruckerei nachzuweisen versucht hat — diese Druckformen um den geringeren Betrag von 69 K 50 h zu beschaffen; zu einem Erfasse des Mehrbetrages sei die Genossenschaft nicht verpflichtet.

Demgegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof erwogen, daß das Gesetz die Frage, ob den verschiedenen Verwaltungsorganen der Gewerbe-Genossenschaften eine Vergütung oder Entlohnung für ihre Arbeiten im Interesse der Genossenschaft zu gewähren sei, offen läßt, solche Entlohnungen also auch nicht verbietet. Innerhalb der Grenzen, welche durch die Bestimmung des § 119 c, lit. t des Gewerbegesetzes dahin gezogen sind, daß das Vermögen der Genossenschaft und dessen Erträgnisse nur zu Genossenschaftszwecken verwendet werden dürfen, ist es daher dem freien Ermessen der Gewerbebehörden anheimgestellt, bei ihren nach § 127 des Gewerbegesetzes über innere Genossenschafts-Angelegenheiten zu fallenden Entscheidungen darüber abzusprechen, ob ein Zuspruch solcher Präsenzgelde, sowie einer solchen Entlohnung für Schreibarbeiten, wie sie im vorliegenden Falle den Gegenstand des Streites gebildet haben, notwendig war, um dem Gehilfen-Ausschuß die pflichtgemäße Besorgung der laufenden Angelegenheiten der Gehilfenschaft gemäß § 120 d des Gewerbegesetzes zu ermöglichen. Wenn die Behörde im vorliegenden Falle zu der Anschauung gekommen ist, daß diese Zahlungen gerechtfertigt waren, so kann also in diesem Auspruche eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden; die Höhe der Präsenzgelde und des dem Gehilfenobmann zugesprochenen Betrages für Schreibarbeiten zu überprüfen, war aber dem Gerichtshofe durch § 3 lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 verwehrt.

Wenn die Genossenschaft gegenüber der Forderung nach Entlohnung der Schreibarbeiten, sowie jener auf ungefähre Berechtigung der Buchdruckerrechnung weiters noch einwendet, der Gehilfen-Ausschuß sei nicht befugt gewesen, diese Arbeiten selbst zu bestellen und selbst zu verfügen, durch wen sie verrichtet werden sollten, er hätte sich vielmehr an die Genossenschaft wenden müssen, um von dieser ihre Beistellung zu verlangen, wobei es der Genossenschaft möglich gewesen wäre, die Kanzleiarbeiten durch ihre eigenen Angestellten ohne Kosten, die Buchdruckerarbeiten aber durch einen anderen Unternehmer billiger besorgen zu lassen, so erkennt sie die Selbstständigkeit, die dem Gehilfen-Ausschuß ihr gegenüber zukommt. Wohl ist dieser bei jenen Genossenschaften, bei denen keine eigene Gehilfenumlage auf Grund der Bestimmungen der lit. f des § 120 b des Gewerbegesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, eingehoben wird, in bezug auf die Beistellung der zu seiner Tätigkeit erforderlichen Geldmittel auf die Genossenschaft angewiesen; er ist aber, wie aus § 120 d des Gewerbegesetzes hervorgeht, selbstständig in der ihm

obliegenden Beforgung der laufenden Angelegenheiten der Gehilfenschaft; daher auch selbständig dort, wo es sich um Angelegenheiten handelt, deren Beforgung nicht ohne Kosten möglich ist.

Was endlich die Höhe der Buchdruckerrechnung anbelangt, so konnte der Gerichtshof die Annahme der Behörden, daß diese Kosten als „notwendige Kosten“ anzusehen seien, umso weniger als attenwidrig oder auf unzureichende Erhebungen gegründet ansehen, als gegenüber der Behauptung der Genossenschaft, daß sie in der Lage gewesen wäre, diese Bestellung um mehr als 20 Prozent billiger ausführen zu lassen, die Äußerung der städtischen Buchhaltung vorliegt, daß die in Rede stehende, vom Gehilfen-Ausschuß berichtete Rechnung nicht als unverhältnismäßig hoch bezeichnet werden könne. Die Beurteilung der Angemessenheit dieser Kosten aber selbst war dem freien Ermessen der Behörde anheimgegeben.

Aus allen diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

4.

Verlegung des Standortes von Apotheken.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. November 1911 (M. Abt. X, 317/12):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Ersten Präsidenten Marquis B a c q u e h e m, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. P o p e l k a, sowie der k. k. Hofräte M a l n i c, Dr. S c h i m m, Freiherrn v. W e i ß, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Ritter v. S e n n i g, über die Beschwerde des A. S. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. November 1910, Z. 43736, betreffend die Verlegung der Apotheke des E. B. nach der am 2. November 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Anton W e s s e l s k ý, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, und des Beschwerdeführers, beide in Vertretung der Beschwerde, dann des k. k. Ministerial-Sekretärs Dr. M a y r l e b, in Vertretung des belangten Ministeriums, endlich des mitbeteiligten E. B. in Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem E. B. die Bewilligung zur Verlegung seiner Apotheke vom Hauje Wien, VIII, . . . gasse 34, in eines der zwischen der Ecke der Feldgasse und der Bennogasse gelegenen Häuser der Alferstraße erteilt.

Dagegen hat der heutige Beschwerdeführer, welcher eine Apotheke im IX. Bezirke, Zimmermannsplatz, besitzt, den Rekurs an das Ministerium des Innern eingebracht. Mit der heute angefochtenen Entscheidung hat das Ministerium des Innern diesen Rekurs wegen mangelnder Legitimation zur Beschwerdeführung zurückgewiesen, weil nach § 54 des Apothekengesetzes dem Besitzer einer Nachbarapotheke eine Parteienstellung im Verfahren über das Gesuch um Verlegung einer anderen Apotheke innerhalb des verliehenen Standortes nicht zukommt.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde zunächst mit der Einwendung, daß die Rechtsanschauung des Ministeriums unrichtig sei, dem Nachbarapotheker komme in diesem Verfahren eine Parteienstellung zu, gleichzeitig aber auch wird es als zweifelhaft hingestellt, daß im vorliegenden Falle bei der Verlegung der ursprünglich festgesetzte Standort auch wirklich eingehalten worden sei.

Das Erkenntnis des Gerichtshofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Bei der Verlegung von bestehenden Apotheken sind einerseits jene Fälle, in welchen es sich um die Verlegung der Betriebsstätte innerhalb des gemäß § 9 des Gesetzes im Wege der Konzession bereits festgestellten Standortes (Rayon) handelt und andererseits jene Fälle zu unterscheiden, in welchen ein Lokal außerhalb dieses Standortes gewählt werden würde. Nur auf die Fälle der ersteren Art bezieht sich die Bestimmung des § 54 des Gesetzes. Was nun zunächst die Frage anbelangt, ob in diesen ersteren Fällen nach § 54 bei Verlegung einer Apotheke innerhalb des festgestellten Standortes dem Besitzer einer Nachbarapotheke eine Parteienstellung zukommt, so muß diese Frage aus folgenden Gründen verneint werden:

Während das Gesetz im § 48 bei Gesuchen um die Bewilligung zum Betriebe einer neu zu errichtenden Apotheke die Verlautbarung des Gesuches vorschreibt, jenen Apothekern, welche die Existenzfähigkeit ihrer Apotheken durch die Errichtung der neuen Apotheke gefährdet erachten, ein Einspruchsrecht einräumt und denselben dann eventuell gegen die Bewilligung des Gesuches im § 51 ein weiteres Rekursrecht zugestehet, schreibt der § 54 bei Gesuchen um die Verlegung der Apotheke innerhalb des in der Konzession bestimmten Standortes (Rayon) lediglich die Einvernehmung der Landesvertretung, der Apotheker- und der Ärztekammer vor. Aus der Fassung des § 54 im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 48 ist zu folgern, daß, wenn einmal der Standort in der Konzession festgesetzt ist, bei späteren Verlegungen innerhalb des bewilligten Standortes den Nachbarapothekern eine Parteienstellung nicht eingeräumt werden wollte; nur bei der Festsetzung des Stand-

ortes, an welchem aber durch solche Transferierungen nichts geändert wird, soll ihnen Gelegenheit gegeben sein, bezüglich der Eignung des Standortes und der Rückwirkung desselben auf den Bestand ihrer eigenen Apotheken Stellung zu nehmen. Dies gilt auch dann, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle um die Verlegung einer Apotheke handelt, deren Errichtung noch vor der Erlassung des neuen Apothekengesetzes jedoch unter Festsetzung eines Standortes (Rayon) erfolgt ist, denn der § 9 bestimmt, daß bei Apotheken, welche schon früher betrieben worden sind, der bisherige Standort aufrecht zu erhalten ist, gestattet also somit auch diesen älteren Apothekern die Verlegung ihrer Apotheke innerhalb des seinerzeit bewilligten Standortes, natürlich unter den Bedingungen, welche das neue Gesetz vorschreibt. (§ 54).

Allerdings setzt die Anwendung der Bestimmung des § 54 voraus, daß die Verlegung wirklich innerhalb des in der Konzession festgesetzten Standortes geschieht. Hiegegen würde die Verlegung einer Apotheke außerhalb des behördlich bestimmten Standortes der Verleihung einer neuen Konzession gleichzuhalten sein, da nach § 9 die Konzession immer nur für den Standort gilt.

Die Beschwerde weist nun darauf hin, daß es sich bei solchen Transferierungen auch um die Frage handeln könne, ob der festgesetzte Standort eingehalten sei; in dieser Frage aber müssen den Nachbarapothekern Parteienstellung zukommen und deshalb sei es auch geboten, sie im Verfahren über Transferierungsgesuche nach § 54 als Parteien zu behandeln, weil ihnen sonst die Möglichkeit genommen sei, in dieser Frage Stellung zu nehmen und diesbezüglich Einwendungen geltend zu machen. Auch diese Argumentation fand der Gerichtshof nicht zutreffend. Es ist allerdings der Beschwerde zuzugeben, daß den Nachbarapothekern in der Frage, ob bei einer solchen Verlegung der behördlich festgesetzte Standort eingehalten wird, Parteienstellung zukommt, weil bei einer Verlegung außerhalb des Standortes ihre Interessen ebenso in Frage kommen wie bei der Verleihung einer neuen Konzession und daher den gleichen Rechtsschutz finden müssen. Allein unrichtig ist es, daß dieser Rechtsschutz nur in der Weise gewährt werden kann, daß die Nachbarapotheker dem Verfahren nach § 54 beigezogen werden. Es wird vielmehr zunächst Sache der Prüfung seitens der Behörde sein, ob das neue Betriebslokal innerhalb des konzessionsmäßigen Standortes gelegen ist und je nach dem Ergebnisse das Verfahren nach § 54 einzuleiten ist oder nicht. Hiernach, beziehungsweise durch die ohne seine Mitwirkung erfolgte Genehmigung der Transferierung wird noch keineswegs dem Rechte des Nachbarapothekers präjudiziert, im Wege konkreter Einwendungen gegen die Anschauung der Behörde die Frage selbständig zur Entscheidung zu bringen, ob nicht durch die Wahl des neuen Betriebslokales die konzessionsmäßige Befugnis überschritten werde. Es ist auch nicht richtig, daß der Nachbarapotheker die Kenntnis des zur Beurteilung dieser Frage notwendigen Tatbestandes nur durch Beziehung zu dem nach § 54 durchzuführenden Verfahren erlangen könne. Auch wenn ihm der Inhalt des Konzessions-Dekretes nicht bekannt sein sollte, kann diese Kenntnis wohl gewiß in anderer Weise, wie zum Beispiel durch Anfrage bei der Behörde oder bei der Landesvertretung beschafft werden.

Im vorliegenden Falle hat aber der Beschwerdeführer konkrete Einwendungen der Richtung, daß das von E. B. gewählte Lokal außerhalb des Standortes gelegen sei, nicht erhoben. Er hat vielmehr im Ministerialreklurs ausdrücklich erklärt, daß er nicht beurteilen könne, ob wirklich durch die Verlegung der festgesetzte Standort nicht überschritten wurde, da er dem Verfahren nicht beigezogen wurde und ihm die Akten derzeit nicht zugänglich gewesen sind, und er hat sich für den Fall, als der Standort nicht klar die jetzige Verlegung beinhalten sollte, diesbezüglich eine besondere Anfechtung vorbehalten. Übrigens wurde auch in der hiergerichtlichen Beschwerde nur bemerkt, daß ihm die Sachlage in dieser Beziehung nicht bekannt und zweifelhaft sei und er hat lediglich den Standpunkt vertreten, daß ihm als Nachbarapotheker im Verfahren nach § 54 Parteienstellung zukomme und daß er überhaupt zur Einwendung gegen die Genehmigung der Transferierung vom Standpunkte der Existenzfähigkeit seiner Apotheke berufen sei. Diese Rechtsanschauung, welche allein den Gegenstand des Streites vor der Administrativbehörde bildete, wurde vom Ministerium mit Recht verneint.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

5.

Ergänzung des Verzeichnisses der Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse den Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe ersetzen.

Statthalterei-Runderlaß vom 8. November 1911, Z. I a - 3254, M. Abt. XVII, 9573/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 91):

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 2. Juli 1911, Z. 26198/XVIII, der zweiklassigen Erzherzogin Maria Annunziata-Handelschule in Wien das Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 1910/11 verliehen.

Die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch dieser Handelschule im Schuljahre 1910/11 ersetzen daher gemäß § 2 der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, M.-G.-Bl. Nr. 198, den Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze. Es ergeht somit über Handelsministerialerlaß vom 28. Oktober 1911, Z. 25778, der Auftrag, das dem vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht ergangenen Erlasse vom 13. August 1907, Z. 24999 beifolgende Verzeichnis II dementsprechend zu ergänzen.

6.

Heimatsanspruch von Militärpersonen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. November 1911, Nr. 11899 (M. A. XI a, 559/12):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Popelka, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Krupský, Dr. Lezner, Freiherrn v. Weber und v. Bonfioli-Cavalcabó, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Rohrer, über die Beschwerde des F. S. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. März 1911, Z. 6107, betreffend die Verweigerung der Aufnahme des Genannten in den Wiener Heimatverband, nach der am 17. November 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Wie aus den Akten hervorgeht, ist der Beschwerdeführer am 8. März 1892 für den dreijährigen Dienst in der Linie assentiert worden, hat denselben am 1. Oktober 1892 angetreten und somit am 1. Oktober 1895 vollendet. Nach Erfüllung seiner gesetzlichen Einweihungspflicht ist er freiwillig in aktiver militärischer Dienstleistung verblieben und hat vom 1. Oktober 1895 bis 30. November 1907 die Stelle seines Unteroffiziers, von da ab, bis zum 26. Jänner 1910, das ist dem Tage eines Ansuchens um Aufnahme in den Verband der Gemeinde Wien gemäß § 2 der Heimatrechtsnovelle die Stelle eines Werkmeisters bei dem k. u. k. Monturdepot in Wien bekleidet. Laut der Bestätigung der k. u. k. Militärgebäudeverwaltung Nr. 36 für das Monturdepot Nr. 4 in Wien vom 23. Februar 1910 ist der Beschwerdeführer seit 1. Jänner 1896 bis zum Tage der Ausstellung dieser Bestätigung in diesem Monturdepot in Wien wohnhaft gewesen.

Nachdem die mitbeteiligte Gemeinde Wien das Ansuchen des Beschwerdeführers wegen des Mangels der Voraussetzung eines ununterbrochenen, freiwilligen Aufenthaltes abgewiesen hatte, gab die k. k. niederösterreichische Statthalterei mit Entscheidung vom 9. Dezember 1910 der dagegen gerichteten Berufung keine Folge, weil Beschwerdeführer als beim k. u. k. Monturdepot Nr. 4 stehender Werkmeister II. Klasse zu den in Beilage 1 zum Dienstreglement für das k. u. k. Heer, I. Teil, Gruppe 9, Punkt 4, angeführten Personen des k. u. k. Heeres gehöre, mithin zur Zeit der Geltendmachung des Heimatrechtsanspruches im aktiven Militärdienste stand und daher im Sinne des § 14 des Heimatrechts vom Jahre 1863, dessen Bestimmungen durch die Heimatrechtsnovelle nicht berührt worden seien, den Anspruch auf die Aufnahme in den Wiener Heimatverband auf Grund des § 2 des letzteren Gesetzes nicht erwerben konnte.

Das Ministerium des Innern hat mit dem angefochtenen Erkenntnis diese Entscheidung aus ihren Gründen bestätigt.

Der Gerichtshof hat sich bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen leiten lassen.

Es ist unbestritten, daß der Beschwerdeführer der militärischen Dienstgewalt unterliegt. Was nun Militärpersonen anbelangt, so bestimmt hinsichtlich ihrer § 14 des Heimatrechtsgesetzes, daß sie bezüglich des Heimatrechts, welches ihnen bei ihrem Eintritt in den Militärdienst und nach ihrem Austritt aus demselben zusteht, nach dem gegenwärtigen Gesetze beurteilt werden. Die Bedeutung dieser Gesetzesstelle ergibt sich durch Vergleichung mit § 10 des Heimatrechtsgesetzes und § 13 der provisorischen Gemeindeordnung vom 17. März 1849, R. G. Bl. Nr. 170, und bestimmt sich dahin, daß für diese Personen das Sonderrecht der Amtsheimat nicht besteht, daß sie vielmehr den gemeinrechtlichen Bestimmungen des Heimatrechts unterliegen. Soweit deshalb der minderjährige Soldat, er mag den Militärdienst kraft der allgemeinen Wehrpflicht oder kraft freiwilligen Eintrittes in das Heer leisten, während der ganzen Dauer seiner Minderjährigkeit den Veränderungen des Heimatrechts seines ehelichen Vaters folgt, so kann auch ein Soldat während seiner Dienstzeit von einer Gemeinde freiwillig in ihren Heimatverband aufgenommen werden, da ihm vom Gesetze keine Amtsheimat zugewiesen ist. Unterliegen nun die Militärpersonen den gemeinrechtlichen Bestimmungen des Heimatrechts, so ist auch die Frage, inwieweit ihnen die gemeinrechtliche Bestimmung der Heimatrechtsnovelle, betreffend die sogenannte heimatrechtliche Erziehung zuzustatten kommt, ganz wie bei Zivilpersonen, die keine Amtsheimat besitzen, nach den Bestimmungen dieser Novelle zu beantworten. Wenn nun, wie im vorliegenden Falle, hinsichtlich einer Militärperson die tatsächliche Voraussetzung, daß sie sich nach erlangter Eigenberechtigung durch 10 Jahre ununterbrochen an demselben Dienstorte aufhalten hat, ohne der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen zu sein, gegeben sein kann, so hängt in einem solchen Falle die Entscheidung der Frage, ob sie hiedurch den Aufnahmeanspruch gegenüber der Gemeinde des Dienstortes erworben hat, lediglich von der Frage ab, ob dieser Aufenthalt als ein freiwilliger im Sinne des § 2 der Heimatrechtsnovelle angesehen werden kann. In diesem Punkte hat nun der Gerichtshof an jener Rechtsanschauung festgehalten, welche mittelbar in dem hiergerichtlichen Erkenntnis vom 29. Oktober 1907, Z. 9661, Nr. 5458 A der offiziellen Sammlung, ausgesprochen worden ist, daß der Aufenthalt einer Person in einer Gemeinde als freiwillig nicht angesehen werden kann, wenn die Bestätigung ihres Willens in Betreff der Wahl ihres Aufenthaltsortes durch die autoritative Bestimmung eines Organes der öffentlichen Gewalt

aufgehoben wird. Dieses gilt nun offenbar von den im Militärdienste stehenden Personen, denen ihr jeweiliger Dienstort durch eine mit den Mitteln der staatlichen Dienstgewalt erzwingbare Weisung der vorgesetzten Militärbehörde angewiesen wird. Der Charakter des Aufenthaltes einer Militärperson an Dienstorte als Zwangsaufenthalt wird nun auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine Person das Militärdienstverhältnis freiwillig eingegangen oder das durch die allgemeine Wehrpflicht begründete Dienstverhältnis freiwillig über die gesetzliche Dauer hinaus fortgesetzt hat. Denn Gegenstand der freien Wahl ist hier nur die Eingehung und Fortsetzung des Dienstverhältnisses, nicht aber der Dienstort. Was ihren Aufenthaltsort anbelangt, so begibt sich vielmehr, wer in das Militärdienstverhältnis freiwillig eintritt oder es freiwillig fortsetzt, hiedurch der Befugnis, während der Dauer des Dienstverhältnisses seinen Aufenthalt frei zu wählen und unterwirft sich in diesem Punkte dem erzwingbaren Dienstbefehle der vorgesetzten Militärbehörden.

7.

Höhere Handelsschule (Handelsakademie) in Karolinenthal; Erlass des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe.

Statthalterei-Runderlaß vom 1. Dezember 1911, Z. I a-3254, M. Abt. XVII, 10183/1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2):

Da das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 8. Oktober 1911, Z. 15321/1911, der höheren Handelsschule (Handelsakademie) in Karolinenthal das Öffentlichkeitsrecht verliehen hat, gehört diese Anstalt nunmehr zu jenen Handelsschulen, deren Abgangszeugnisse gemäß § 3 der Ministerial-Verordnung vom 13. August 1907, R. G. Bl. Nr. 198, den Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen und überdies auch die in § 13 a, Abs. 2, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, vorgesehene, mindestens zweijährige Dienstzeit in einem Handelsgewerbe auf ein Jahr herabmindern.

Es ergeht somit über Handelsministerial-Erlaß, Z. 41445/P, vom 31. Oktober 1911, der Auftrag, daß dem vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht ergangenen Erlasse vom 13. August 1907, Z. 24999, beigelegene Verzeichnis III durch Beifügung der Handelsakademie in Karolinenthal zu ergänzen.

8.

Matrikenanszüge aus Ländern außerhalb der Matrifkonvention.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Dezember 1911, Z. XVII-5363, M. Abt. XVI, 14481/1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 3):

Seitens eines k. und k. österr.-ungar. Konsularamtes in Rußland wurde die Aufmerksamkeit des k. k. Ministeriums des Innern auf den Umstand gelenkt, daß die von den k. und k. Konsularämtern aus Anlaß von Passamts-handlungen an die zuständigen h. l. politischen Behörden I. Instanz zur Vor-merkung überendeten Geburtscheine der im Auslande geborenen Kinder österr-eichischer Staatsbürger seitens der lesterwähnten Behörden in der Regel nach Einsichtnahme ohne weitere Veranlassung dem Konsulate zurückgestellt werden.

Da es geboten erscheint, daß die aus dem Auslande einlangenden Matrikenanszüge über Zivilstandesfälle, welche sich hinsichtlich österr-eichischer Staatsangehöriger im Auslande ergeben haben, für Zwecke der h. l. Verwaltung — vor allem behufs Heranziehung der im Auslande sich aufhaltenden Stel-lungspflichtigen zur Erfüllung dieser Pflicht — verwertet werden, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 16. November 1911, Z. 28908, angeordnet, daß sein Erlaß vom 12. August 1908, Z. 5303, h. ä. Erlaß vom 16. September 1898, Norm. S. Nr. 2457, welcher die Sebarung mit den in Aus-führung der Matrikenaus-tausch-Konventionen einlangenden Matrifen-anszügen regelt, auch auf die gelegentlich aus einem Lande, mit welchem eine solche Konvention nicht abgeschlossen wurde, einlangenden Matrifen-scheine sin-n-gemäß anzuwenden sei.

Hinsichtlich eines solchen Matrifen-scheines ist somit ebenfalls seitens der politischen Bezirksbehörde die Heimat-gemeinde der betreffenden Person fest-zustellen und dieser Gemeinde von dem betreffenden Zivilstandes-falle Mitteilung zu machen. Die Geburtscheine sind, wie dies im Punkt 2 des zit. Erlasses an-geordnet wurde, seitens der politischen Bezirksbehörde zu indizieren, mit dem Bemerkte über die erforschte Heimat-gemeinde zu versehen und der Sammlung an-zufügen.

Falls der betreffende Matrifen-schein der Behörde nicht verbleibt, ist diese Amtshandlung mit einer anzufertigenden Abschrift vorzunehmen. Auf Matrifen-scheinen, welche von den k. und k. Vertretungs-behörden im Auslande ein-gelangen sind und denselben wieder zurückgestellt werden, ist die Vornahme der hiemit angeordneten Amtshandlung durch einen entsprechenden Bemerk zum Ausdrücke zu bringen.

Hinsichtlich eventuell eingelangter Totenscheine österreichischer Staatsangehöriger sind die Anordnungen der Punkte 3 und 4, hinsichtlich der Legitimationsmitteilungen jene des Punktes 5 des zitierten Erlasses sinngemäß zu befolgen.

9.

Instruktion für den Dienstverkehr der politischen und l. f. Polizei-Behörden mit Behörden und Parteien im Auslande. Normale.

Zirkularerlaß des k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidiums vom 14. Dezember 1911, Z. 1639/6, M. D. 4616/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 96):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Dezember 1911 Z. 11705/M. Z., wurde seitens des k. und l. Ministeriums des Äußern mitgeteilt, daß der probeweise eingeführte Depeschentastenverkehr mit Berlin und Dresden wieder aufgehoben und mit 22. November 1911 der frühere Kurierwalisenverkehr reaktiviert wird.

Es können daher von diesem Termine angefangen, Einschlässe für die k. und l. Missionen in den genannten Orten vom k. und l. Ministerium des Äußern in demselben Ausmaße wie früher wieder zur Beförderung übernommen werden.

10.

Verleihung des Charakters der Öffentlichkeit an das Krankenhaus der Gemeinde Felsőör in Ungarn.

Note des k. ung. Ministers des Innern vom 15. Dezember 1911, Z. 180837/VII (M. Abt. XVIII, 13/12):

Es wird mitgeteilt, daß das in der Gemeinde Felsőör im Komitate Vas erbaute Krankenhaus mit dem Öffentlichkeitscharakter besetzt wurde und die Verpflegungsgebühr für die Zeit vom 21. Oktober 1911, das ist vom Eröffnungstage bis 31. Dezember 1912, mit 1 K 80 h festgestellt wurde.

11.

Verkehrsregelung in der Haubenbiglstraße im XIX. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 16. Dezember 1911, M. Abt. IV, 3981:

Auf Grund der §§ 46, Punkt 3, und 100 des Landesgesetzes vom 24. März 1900, L.-G. und V.-Bl. Nr. 17 (Wiener Gemeindestatut), wird die Durchfahrt durch die Haubenbiglstraße im XIX. Bezirke für Fuhrwerk aller Art in der Richtung von der hohen Warte zur Wallmodengasse verboten.

Übertretungen dieser Anordnung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des oberwähnten Landesgesetzes mit Geld bis zu 400 K oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

12.

Warenvertrieb nach dem Schneeballensystem.

Statthaltereirunderlaß vom 18. Dezember 1911, Z. Ia-2663, M. Abt. XVII, 10578/1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 98):

Mit dem Erlasse vom 11. Mai 1911, Z. 16021, hat das Handelsministerium den Warenvertrieb nach dem sogenannten Schneeballensysteme (Block-, Lawinen-, Hydra-, Gellastysteme) als mit den Vorschriften der Gewerbeordnung (§ 59) nicht vereinbar, daher als gesetzwidrig erklärt und die Hintanhaltung, sowie die strengste Bestrafung jeder derartigen Übertretung der Gewerbeordnung aufgetragen.

Behufs Sicherung des Erfolges bei Vollziehung dieser Anordnung hat sich das Handelsministerium als oberste Gewerbebehörde in Handhabung der §§ 59 und 152 Gew.-Ordg. mit dem Erlasse vom 6. Dezember 1911, Z. 17822, bestimmt gefunden, den Eintritt und die Verbreitung von Ankündigungen, Kuponbögen und allen anderen auf den Warenvertrieb nach dem erwähnten Systeme bezughabenden Gegenständen, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zu verbieten.

Die zur Durchführung dieses Verbotes erforderlichen postalischen und sonstigen Verfügungen wurden bereits getroffen.

13.

Berichterstattung über Spiritusraffinerien an die k. k. n.-ö. Statthaltereien.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereien vom 18. Dezember 1911, Z. Ia-3880 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 4):

In den gegenwärtigen Verhältnissen der Spiritusindustrie ist es für das Handelsministerium von Wichtigkeit, über Projekte der Errichtung neuer oder einer bedeutenden Erweiterung bestehender Spiritusraffinerien rechtzeitig unterrichtet zu werden.

Es ist daher in allen Fällen, in welchen Gesuche um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung neuer Spiritusraffinerien oder für eine wesentliche Änderung oder Erweiterung bestehender solcher Raffinerien zur Amtshandlung gelangen, hievon laut Ministerialerlasses vom 12. Dezember 1911, Z. 40691, ungesäumt die Anzeige hieher zu erlassen und es ist ferner auch von allen derzeit bei den Gewerbebehörden I. Instanz anhängigen Verhandlungen über Projekte der bezeichneten Art behufs Berichterstattung an das Handelsministerium anher Mitteilung zu machen.

14.

Erhöhung der Verpflegungsgebühren in den Landes-Anstalten Mauer-Öhling und Ybbs.

Laut Zuschrift des Landes-Ausschusses des Erzherzogtums Österreich unter der Enns vom 18. Dezember 1911, Z. 8278, XXVII-431/a/B (M. Abt. XVIII, 8019/11), hat derselbe beschlossen, die Verpflegungsgebühren für in der Kaiser Franz Josef-Landes-Heil- und Pflegeanstalt Mauer-Öhling, sowie der dazugehörigen n.-ö. Landes-Pflegeanstalt Ybbs ab 1. Jänner 1912, und zwar gleichmäßig für Geistesranke und Geisteskränche, wie folgt, zu erhöhen:

I. Mauer-Öhling:

Für Pfleglinge I. Klasse von 8 K auf 10 K.
Für Pfleglinge III. Klasse von 2 K auf 2 K 10 h.

II. Ybbs:

Für Pfleglinge III. Klasse von 2 K auf 2 K 10 h.

15.

Verbot der Verwendung von Methylalkohol zu genuß- und kosmetischen Zwecken.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereien vom 21. Dezember 1911, Z. XI-5413 (M. Abt. IX, 47/1912):

Die wiederholt im Auslande vorgekommenen Vergiftungsfälle durch den Genuß von Methylalkohol (Holzgeist) veranlaßt das Ministerium des Innern, die Aufmerksamkeit auf die Gefahren zu lenken, die mit der Verwendung dieses Alkoholes zu Genußzwecken verbunden sind.

Nach dem Gutachten des Obersten Sanitätsrates ist Methylalkohol ein äußerst gefährliches Gift, welches in größeren Mengen genossen den Tod, in geringeren Mengen schwere Vergiftungserscheinungen, wie heftigen Kopfschmerz, Schwindel, Erbrechen, Lähmung der Beine und der Atmung, Bewußtlosigkeit etc. hervorruft.

Angeichts der eminenten Gesundheitschädlichkeit des Methylalkoholes erscheint derselbe als Genußmittel in jeder Form, insbesondere als Verfehmungsmittel zu anderen Getränken oder als Konservierungsmittel völlig ungeeignet. Auch eine Beimengung des Methylalkoholes zu kosmetischen Präparaten erscheint unzulässig.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1911, Z. 10812 ex 1910, werden die mit der Handhabung der Lebensmittel- und Gesundheitspolizei betrauten Behörden und Organe aufgefordert, der Verwendung von Methylalkohol zu Genußzwecken ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und jeden derartigen Fall als ein nach § 14, beziehungsweise § 18 des Lebensmittelgesetzes zu ahnenden Vorgehen den Gerichten zur Anzeige zu bringen.

16.

Warnung vor der Auswanderung nach Florida.

Mit Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereien vom 23. Dezember 1911, Z. IX-4102 (M. D. 4733) wurde über Weisung des Handelsministeriums vom 12. Dezember 1911, Z. 15852, die Publizierung nachstehender Information angeordnet:

Hinsichtlich der für eine Auswanderung nach dem Staate Florida (Vereinigte Staaten von Amerika) in Betracht kommenden wirtschaftlichen Ver-

hältnisse dieses Staates wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich Westflorida infolge seines häufig sandigen, trockenen, teilweise von Tonsschichten durchzogenen Bodens, dessen Bearbeitung große Mühe und reichliche Düngung erfordert, nur wenig für Zwecke des Ackerbaues eignet. Die wenigen dort vorhandenen Industrien sind in den Händen der eingeborenen Bevölkerung und bieten kaum diesen genügende Beschäftigung. Wenngleich sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in Ostflorida im allgemeinen etwas günstiger darstellen, sind doch die unseren Auswanderern im Staate Florida überhaupt sich bietenden Vorteile und die Existenzmöglichkeiten dortselbst nur gering.

17.

Beförderung von Lasten und Wagen im Gesamtgewichte von mehr als 10.000 kg.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 30. Dezember 1911, M. Abt. IV, 4312:

Auf Grund der §§ 46, Punkt 3, und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G. und B.-Bl. Nr. 17 (Wiener Gemeindestatut) werden im Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Direktion folgende Anordnungen erlassen:

Die öffentlichen Straßen, Gassen, Plätze und Wege im Gemeindegebiete von Wien dürfen mit Lokomobilen, Straßenwalzen und Wagen, deren Gewicht einschließlich der Ladung mehr als 10 Tonnen (10.000 kg) beträgt, nur unter Einhaltung des vom Magistrate im Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Direktion bestimmten Fahrtweges und unter genauer Befolgung der von diesen Behörden im einzelnen Falle bekanntzugebenden Vorschriften befahren werden.

Den Weisungen der jeder einzelnen Beförderung vom Magistrate auf Kosten der Partei beigegebenen Begleitpersonen ist während der Fahrt genau Folge zu leisten.

Um Bekanntgabe des Fahrtweges und der Vorschriften ist beim Wiener Magistrate, Abteilung IV, unter Angabe des Gewichtes, des Ausgangspunktes und des Fahrtzieles mindestens 48 Stunden vor Durchführung der Beförderung anzufuchen.

Übertretungen dieser Anordnung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des oben erwähnten Landesgesetzes mit Geld bis zu 400 K und mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

18.

Regelung der Bezüge der städtischen Beamten und Diener.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 20. Dezember 1911, M. D. 2094/11 und 3940/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 95):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1911 zur Pr. Z. 18200 nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„1. An Stelle der gegenwärtigen Bezeichnung der Rangklassen der städtischen Beamten mit den römischen Ziffern VIII bis I hat die den Rangklassenschemen der n.-ö. Landesbeamten und der Staatsbeamten entsprechende Bezeichnung durch die römischen Ziffern XI bis IV zu treten.

2. Das Bezugsschema der in diese Rangklassen eingereichten städtischen Beamten wird unter Beibehaltung der bestehenden Vorrückungsfristen rückwirkend vom 1. Mai 1911 an in der nachfolgenden Weise festgesetzt:

Rangklasse	Gehalt	Quartiergeld	Funktionszulage
XI. (bisher VIII.) . .	1.800 K 2.000 K 2.200 K	1.000 K	
X. (bisher VII.) . . .	2.400 K 2.600 K 2.800 K	1.200 K	

Rangklasse	Gehalt	Quartiergeld	Funktionszulage
IX. (bisher VI.) . . .	3.000 K 3.200 K 3.400 K	1.500 K	
VIII. (bisher V.) . .	3.600 K 4.000 K 4.400 K 4.800 K	1.900 K	
VII. (bisher IV.) . .	4.800 K 5.400 K 6.000 K 6.600 K	2.200 K	
VI. (bisher III.) . . .	6.400 K 7.200 K 8.000 K	2.500 K	
V. (bisher II.)	10.000 K 12.000 K 14.000 K	3.000 K	
IV. (bisher I.)	14.000 K 16.000 K		6.000 K

3. Das vorstehende Bezugsschema hat, und zwar ebenfalls rückwirkend vom 1. Mai 1911 an auch auf jene städtischen Beamten Anwendung zu finden, welchen Bezüge bestimmter Rangklassen ohne Einreichung in diese Rangklassen selbst zuerkannt sind.

4. Diese erhöhten Bezüge gebühren übrigens nur jenen städtischen Beamten, welche den vom Gemeinderat zur Pr. Z. 18744/11 festgesetzten Abänderungen der Pensionsvorschriften und der Dienstpragmatik zustimmen. Als diese Zustimmungserklärung gilt die Annahme des für 1911 auf Grund des vorstehenden Bezugsschemas zur Ausbezahlung gelangenden Bezugsnachtrages.

5. Die vorstehenden Bestimmungen haben auf jene städtischen Beamten, welche am Tage dieses Gemeinderats-Beschlusses bereits in den Ruhestand versetzt sind, keine Anwendung.

6. Das sich nach diesen Bestimmungen für das laufende Jahr ergebende Mehrerfordernis im Betrage von ungefähr 520.000 K ist auf die Rassenbestände zu verweisen.“

In derselben Sitzung hat der Gemeinderat zur Pr. Z. 18742 auch noch den weiteren Beschluß gefaßt:

„1. Die Bezüge der städtischen Amts-, Schul-, Markt- und Schlachthausdiener, Mahnboten, Marktgebühreneinheber, Aufseher im Ahs- und Werkhause und Zeugwarte der städtischen Sammlungen werden bei vierjährigen Vorrückungsfristen innerhalb jeder der beiden bestehenden Bezugsklassen, rückwirkend ab 1. Mai 1911, in nachstehender Weise festgesetzt:

Bezugsklasse	Gehalt	Quartiergeld
II.	1200 K 1300 K 1400 K 1500 K	700 K
I.	1700 K 1800 K 1900 K 2000 K	800 K

2. Diese Bezüge gebühren, und zwar ebenfalls ab 1. Mai 1911, auch jenen städtischen Bediensteten, welchen die Bezüge einer bestimmten Bezugsklasse ohne Einreichung in diese selbst zuerkannt sind.

3. Diese erhöhten Bezüge gelten übrigens nur für jene städtischen Bediensteten, welche den vom Gemeinderat zur Pr. Z. 18744/11 festgesetzten Abänderungen der Pensionsvorschriften und der Dienstpragmatik zustimmen. Als diese Zustimmungserklärung wird die Annahme des für 1911 auf Grund des vorstehenden Bezugsschemas zur Ausbezahlung gelangenden Bezugsnachtrages angesehen.

4. Die vorstehenden Bestimmungen haben auf jene städtischen Bediensteten, welche am Tage dieses Beschlusses bereits in den Ruhestand versetzt sind, keine Anwendung.

5. Das sich nach diesem Bezugsschema für das laufende Jahr ergebende Mehrerfordernis in der Höhe von 85.900 K ist auf die Rassenbestände zu verweisen.“

Die Durchführung dieser beiden Beschlüsse hat, soweit es sich nicht um die neugeschaffenen Gehaltsstufen der Diener handelt, von amtswegen, und zwar reffortmäßig zu erfolgen, also beispielsweise hinsichtlich der Exekutionsamtsangestellten durch die Magistratsabteilung XIX, hinsichtlich der Marktamtsangestellten durch die Magistratsabteilung IX u. s. w., wobei die Herren Direktoren der Sachverständigen- und Hilfsämter zur entsprechenden Mitwirkung heranzuziehen sind.

Zum Zwecke dieser Durchführung haben sich die Herren Personalreferenten vor allem eines Verzeichnisses des heiliegenden Musters, das beispielsweise zum Teile ausgefüllt wurde, zu bedienen und zwar in der Art, daß für sämtliche Beamte einer Rangklasse desselben Status, beziehungsweise für sämtliche Bedienstete einer Bezugsklasse desselben Status je ein Formular verwendet wird. Dieses Formular ist seitens des betreffenden Personalreferenten in den Rubriken 1 bis 8 entsprechend auszufüllen, wobei die Angestellten und Bediensteten in der Reihenfolge ihres Ranges zu ordnen sind; in der Rubrik 2 ist auch der gegenwärtige Dienstort anzuführen.

Die Ausfüllung hat in der Weise zu erfolgen, daß in der Rubrik „alt“ einzig und allein nur die zuletzt vor den beiden eingangs berufenen Gemeinderatsbeschlüssen in der betreffenden Rangklasse systemmäßig genossenen Jahresbezüge einzusetzen sind, also auch in jenen Fällen, in welchen die betreffenden Beamten oder Diener seit 1. Mai 1911 in höhere Gehaltsstufen gelangt sind. In den letzteren Fällen wird es Sache der Stadtbuchhaltung sein, in der Rubrik „Anmerkung“ die hinsichtlich der Höhe des Gehaltes und hinsichtlich der Termine eingetretenen Änderungen entsprechend zu verzeichnen.

Hinsichtlich der seit 1. Mai 1911 beförderten Angestellten und Bediensteten sind zwei Spalten in Verwendung zu nehmen, und zwar die erste Spalte hinsichtlich der Rangklassen (Bezugsklassen), welche die Angestellten (Bediensteten) am 1. Mai einnahmen, und die nächstfolgende Spalte hinsichtlich der Rangklasse (Bezugsklasse), in welche sie nach dem 1. Mai durch Beförderung gelangten und in denen sie sich gegenwärtig noch befinden.

Die Zeiträume, für welche die eingetragenen Bezüge gelten, werden abermals seitens der Stadtbuchhaltung in der Rubrik „Anmerkung“ bezeichnet werden.

Hinsichtlich der mit Naturalwohnungen bedachten Beamten und Diener ist nicht bloß die Quartiergeldquote einzusetzen, sondern auch die Rubrik „Quartiergeld“ auszufüllen, und zwar in der Weise, daß in dieser Rubrik der Genuß der Naturalwohnung durch die Buchstaben „N W“ vermerkt und der Wert derselben mit drei Viertel des bezüglichen systemmäßigen Quartiergelder angegeben wird.

Ich bemerke hiezu noch, daß die nach dem 1. Mai 1911 beförderten Angestellten und Bediensteten selbstverständlich — wie die übrigen Beamten und Diener — nur in ein Verzeichnis aufzunehmen sind, und zwar in jenes, welches ihren gegenwärtigen Rangklassen entspricht.

Die derart vorbereiteten Formulare sind sohin im kurzen Wege der Stadtbuchhaltung zu übermitteln, welche dieselben nach Überprüfung, eventuell Richtigstellung und Ergänzung sowie vollständiger Ausfüllung an die Herren Personalreferenten zurücksendet, worauf von diesen unter Verwendung von Druckorten des zweifach angeschlossenen Musters die Enderledigung und Expedition zu erfolgen hat. Über die Art und Weise der Enderledigung wollen die beiliegenden Muster Aufklärung geben.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß durch die Erhöhung der Quartiergelder sich auch die Quartiergeldquoten der mit Naturalwohnungen versehenen Beamten und Diener erhöht haben und daß die Anweisung der höheren Quartiergeldquoten ebenfalls von amtswegen und reffortmäßig unter Benützung der beiden erwähnten Druckorten zu erfolgen hat.

Die beiden Druckorten, welche von der Magistrats-Direktion aufgelegt wurden, sind in entsprechender Anzahl im gemeinsamen Magistrats-Expedite zu beheben.

Was die neugeschaffenen 3 Gehaltsstufen der Diener betrifft, so hat die Anweisung des bezüglichen höheren Gehaltes auch für die diesbezüglich bereits anspruchsberechtigten Diener in der sonst üblichen Weise über Ansuchen und nicht von amtswegen zu erfolgen.

Hievon mache ich zur Kenntnisnahme, beziehungsweise Darnachachtung mit dem ausdrücklichen Ersuchen Mitteilung, daß die Herren Amtsvorstände die ihnen zugewiesenen Beamten und Bediensteten, soweit dieselben von den beiden Gemeinderatsbeschlüssen betroffen sind, von dem Inhalte dieser letzteren verständigen.

19.

Regelung der Bezüge der Kanzlisten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 30. Dezember 1911, M. D. 2360 ex 1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 97):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1911, zur Zahl 18261, unter anderem folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Die Bezüge der Kanzlisten werden festgesetzt wie folgt: für Kanzlisten II. Klasse ein Monatsbezug von 110 K und ein Mietzinsbeitrag von 240 K; nach 3 in dieser Eigenschaft ununterbrochen in vollkommen zufriedensstellender Weise zugebrachten Dienstjahren ein Monatsbezug von 125 K und ein Mietzinsbeitrag von 390 K.

Für Kanzlisten I. Klasse ein Monatsbezug von 140 K und ein Mietzinsbeitrag von 480 K; nach je 4 in dieser Eigenschaft ununterbrochen in vollkommen zufriedensstellender Weise zugebrachten Dienstjahren ein Monatsbezug von 155 K, beziehungsweise 170 K, 185 K, 200 K und 210 K und ein Mietzinsbeitrag von 600 K, beziehungsweise 720 K, 840 K, 960 K und 1080 K.

II. Die Bestimmung des § 12 des Kanzlistennormales Absatz 3 und 4 wird wie folgt abgeändert:

„Der Genuß der Monatsbezüge der Kanzlisten beginnt mit dem 1. Tage des auf den Ablauf der Beförderung, beziehungsweise Borrückungsfrist folgenden Monats; der Genuß des Mietzinsbeitrages mit dem 1. Tage des dem Ablaufe der Beförderungs-, beziehungsweise Borrückungsfrist folgenden Zinsquartales.“

III. Die im § 3 des Diurnisten- und Kanzlistennormales vorgeschriebene Aufnahmsprüfung hat sich auch auf Maschinieren und Stenographie zu erstrecken.

IV. Die Bestimmungen über die Erhöhung der Bezüge haben rückwirkend mit 1. Mai 1911 in Kraft zu treten.

Die Anweisung der neuen Bezüge erfolgt von amtswegen.

20.

Regulierung des geodätischen Hilfsstatus des Stadtbauamtes.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 3. Jänner 1912, M. D. 1537 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 1):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1911 zur Zahl 18193 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Im geodätischen Hilfsstatus werden folgende Stellen systemisiert:

- 1 Stelle in der VII. Rangklasse — Ober-Geometer I. Klasse,
- 2 Stellen in der VIII. Rangklasse — Ober-Geometer II. Klasse,
- 4 Stellen in der IX. Rangklasse — Ober-Geometer III. Klasse,
- 2 Stellen in der X. Rangklasse — Geometer.
- 2 Stellen in der XI. Rangklasse — Geometer-Assistent.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gemeinderats-Beschlusses vom 25. Juni 1907, Z. 6321, treten außer Kraft.

Diese Neusystemisierung hat im vollen Umfange erst mit 1. Mai 1916 platzzugreifen.

Ab 1. Mai 1911 wird die Verteilung der Stellen in den einzelnen Rangklassen wie folgt festgesetzt:

- 2 Stellen in der VIII. Rangklasse,
- 5 Stellen in der IX. Rangklasse,
- 2 Stellen in der X. Rangklasse,
- 2 Stellen in der XI. Rangklasse.

II. Im Hinblick auf die bei diesem Anlasse erfolgte Vermehrung der Stellen um 3 haben ebensovielen auf Grund des Gemeinderats-Beschlusses vom 8. Februar 1910, Pr. Z. 4868, in Verwendung stehende Aushilfs Techniker in Wegfall zu kommen.

III. Von der allgemeinen Bedingung, daß die auf Grund des Gemeinderats-Beschlusses vom 25. Juni 1907, Z. 6321, aufzunehmenden Aspiranten des geodätischen Hilfsstatus erst nach mindestens sechsmonatlicher, vollständig befriedigender Probepraxis als Praktikanten beieidet werden dürfen, kann in jenen Fällen Umgang genommen werden, in welchen der Betreffende eine mehr als einjährige, vollkommen zufriedensstellende, provisorische Dienstzeit bei der Gemeinde aufweist.

21.

Pensionsbeitrag der städtischen Beamten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 4. Jänner 1912, M. D. 32 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6):

Nach dem Beschlusse des Wiener Gemeinderates vom 20. Dezember 1911, Pr. Z. 18744, haben die aktiven Beamten für Zwecke der Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge einen fortlaufenden Jahresbeitrag zu leisten, der für die Beamten der obersten drei Rangklassen mit 1% des Aktivitätsgehaltes und Quartiergeldes, für die übrigen Beamten mit 1/2% dieser Bezüge bemessen wird, jedoch vom Gemeinderate ebenfalls auf 1% erhöht werden kann. Dieser Beitrag wird zu den Zinsquartalen für je ein Vierteljahr in Abzug gebracht. Dieser Beschluß ist mit 1. Jänner 1912 in Wirksamkeit getreten.

In Durchführung desselben treffe ich die nachfolgenden Bestimmungen: 1. Der Pensionsbeitrag ist zu jedem Quartiergeldtermin für das kommende Quartal vom Quartiergelde, beziehungsweise von der Quartiergeldquote in Abzug zu bringen. Im Februartermine 1912 hat der Abzug auch noch für den Monat Jänner zu erfolgen.

2. Der Pensionsbeitrag ist von dem normalmäßigen Bezüge der Rangklasse, das ist vom Gehalte einschließlich der angefallenen Dienstalterszulagen, jedoch ausschließlich anderweitiger Zulagen, und vom Quartiergelde — beziehungsweise für die IV. Rangklasse von der Funktionszulage zu bemessen.

In den Fällen, in denen anstatt des Quartiergeldes ein Naturalquartier und eine Quartiergeldquote gewährt wird, ist der Pensionsbeitrag von dem Gehalte und dem ganzen rangklassenmäßigen Quartiergelde zu bemessen.

3. Der Pensionsbeitrag ist nur von den Bezügen der aktiven Beamten, aber nicht von Adjuten zu bemessen.

4. Im Falle des Neueintrittes eines Beamten in die Beitragspflicht ist der Beitrag von dem Anfallstage des beitragspflichtigen Bezuges an zu bemessen und abzuziehen.

5. Im Falle des Übertrittes eines Beamten in einen höheren oder mit einem anderen Prozentsatz beitragspflichtigen Bezug ist der Beitrag vom Anfallstage des neuen Bezuges an zu bemessen und abzuziehen, jedoch unter Einrechnung des bereits von den bisherigen Bezügen für das laufende Vierteljahr vorgenommenen Abzuges.

6. Im Falle des Ausscheidens eines Beamten aus dem aktiven Dienste während eines Vierteljahres findet eine Rückzahlung des für dieses Vierteljahr gemachten Abzuges nicht statt.

Stadttrat:

22.

Mitwirkung der Magistrats-Abteilung XXI bei Veröffentlichung von Druckschriften der Gemeinde Wien.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 9. Dezember 1911, M. Abt. XXI, 382/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 90):

Auf Grund des Stadtrats-Beschlusses vom 11. Jänner 1894 obliegt der Magistrats-Abteilung XXI für Statistik u. a. die Evidenzhaltung und Berechnung über alle in Kommissionsverlag gegebenen Druckschriften der Gemeinde Wien.

Anlässlich der Übertragung des Kommissionsverlages der Gemeinde Wien an die Firma Gerlach und Wiedling wurden die diesbezüglichen Vereinbarungen und Bestimmungen den städtischen Ämtern in Erinnerung gebracht und es wurde als zweckmäßig bezeichnet, vor Drucklegung eines zum Kommissionsverlage geeigneten Werkes mit der Magistrats-Abteilung XXI das Einvernehmen zu pflegen.

Deswegen geachtet ereignete es sich wiederholt, daß die Magistrats-Abteilung XXI erst bei Prüfung der von der genannten Firma vorgelegten Verlagsabrechnung von der Übergabe städtischer Publikationen an den Kommissionsverlag Kenntnis erhielt und daß das betreffende Amt einen Nachweis über die Zahl der in Kommission gegebenen Exemplare nicht beibringen konnte.

Da der Magistrats-Abteilung XXI unter diesen Umständen eine genaue Evidenzhaltung der im Kommissionsverlag erscheinenden Druckschriften der Gemeinde Wien unmöglich gemacht wird, weise ich die städtischen Ämter unter Hinweis auf die Normalienblätter Nr. 21 ex 1902, 125 ex 1903 und 43 ex 1906 neuerlich an, vor Drucklegung der zum buchhändlerischen Betriebe geeigneten Veröffentlichungen der Gemeinde Wien sich mit der Magistrats-Abteilung XXI ins Einvernehmen zu setzen und ihr, auch bei periodischen Publikationen (Verzeichnis der Sanitätspersonen Wiens u. s. w.), mittels Zugschrift den Titel, den Ladenpreis und die Zahl der der Firma Gerlach & Wiedling gebunden oder broschiert übergebenen Exemplare rechtzeitig bekanntzugeben.

Bei diesem Anlasse bringe ich den städtischen Ämtern auch in Erinnerung, daß von jeder durch die Gemeinde Wien herausgegebenen Druckschrift ein Exemplar an die Bibliothek der Magistrats-Abteilung XXI abzugeben ist, sofern diese Druckschrift für die Magistrats-Abteilung XXI (zum Beispiel für den Verwaltungsbericht) von Interesse erscheint.

Magistrat:

23.

Unmittelbare Entrichtung der Dienstverleihungsgebühren.

Erlaß des Herrn Bürgermeisters Dr. Josef Neumayer vom 11. Jänner 1912, M. D. 4473 ex 1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7 ex 1912):

Das k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 11. November 1911, Zahl 55516, intimiert mit dem Erlasse des k. k. Zentral-Exp- und Gebührenbemessungsamtes vom 2. Dezember 1911 A 117-3821/11, der Gemeinde

Wien die Begünstigung der unmittelbaren Gebührenentrichtung von den Dienstverleihungen, betreffend Angestellte des Wiener Magistrates und städtische Lehrpersonen in Gemäßheit des § 28, lit. b, des Gebührengesetzes zugestanden.

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges bei der Bemessung, Berechnung und Abfuhr der Stempelgebühren wird Nachstehendes angeordnet:

1. Alle Dienststücke, mit denen eine Vergebührung von Bezügen städtischer Angestellter und Lehrpersonen verbunden ist, sind der städtischen Hauptkassa (Zentrale) zu übermitteln.

2. Dieselbe hat die Gebührenbemessung vorzunehmen, diese auf dem Geschäftsstücke ersichtlich zu machen und in das Liquidationsbuch und das „Gebührenverzeichnis“ einzutragen.

Die vollzogene Eintragung in das Gebührenverzeichnis ist auf dem Geschäftsstücke mittels Stampiglienaufdruckes ersichtlich zu machen und hat zu lauten: „In das Gebührenverzeichnis eingetragen unter Postnummer . . .“.

3. Das Gebührenverzeichnis hat folgende Kolonnen zu enthalten:

a) Postnummer, b) Geschäftszahl, c) Name und Dienstbezeichnung der gebührenpflichtigen Person, d) vergebührter Betrag, e) Stempelgebühr und f) Anmerkung.

4. Alle innerhalb eines Kalenderjahres in das Gebührenverzeichnis eingetragenen Geschäftsfälle sind fortlaufend mit Postnummern zu versehen und ist zu Beginn eines jeden Jahres mit Nummer 1 zu beginnen.

5. Beinhaltet das Geschäftsstück nur einen einzelnen Fall, so sind bei Eintragung desselben in das Gebührenverzeichnis alle Kolonnen vorschriftsmäßig auszufüllen; dagegen sind dann, wenn zwei oder mehr Vergebürungen unter einer Geschäftszahl erfolgen, lediglich die Geschäftszahl, die Zahl der vergebührten Fälle und die Summe der bemessenen Stempelbeträge in das Gebührenverzeichnis aufzunehmen.

Die Gebührenverzeichnisse sind von der städtischen Hauptkassa für städtische Angestellte und für Lehrpersonen getrennt zu führen und in doppelter Ausfertigung herzustellen.

6. Die in Abzug gebrachten Stempelbeträge sind bei den Stempeldepositen in Empfang zu verrechnen.

7. Nach erfolgter Vergebührung, Eintragung im Liquidationsbuche und im Gebührenverzeichnis sind die Geschäftsstücke unmittelbar der Stadtbuchhaltung zu übermitteln.

Die Gebührenverzeichnisse dagegen sind von der städtischen Hauptkassa zu sammeln und vierteljährlich am 2. Jänner, 1. April, 1. Juli und am 1. Oktober eines jeden Jahres unmittelbar an die Stadtbuchhaltung zu leiten.

8. Die Stadtbuchhaltung überprüft die vorgenommene Bemessung und trägt die Stempelbeträge sodann unter der gleichen Postnummer wie die städtische Hauptkassa in ein Gebührenverzeichnis ein. Dieses Gebührenverzeichnis ist zu Kontrollzwecken zu führen und hat lediglich die Postnummer, die Geschäftszahl und die Stempelgebühr zu enthalten.

Die von der städtischen Hauptkassa der Stadtbuchhaltung vierteljährlich übermittelten Gebührenverzeichnisse sind an der Hand des von der Stadtbuchhaltung geführten Verzeichnisses ziffermäßig zu überprüfen, mit dem richtig gefundenen Beträge zu adjustieren und sodann der Magistrats-Abteilung II beifolgs Zahlungsanweisung und Weiterleitung an das k. k. Zentral-Expamt zuzumitteln.

9. Behufs Feststellung der uneinbringlichen Gebühren ist von der städtischen Hauptkassa ein Restantenverzeichnis zu führen. Dasselbe hat folgende Kolonnen zu enthalten:

a) Postnummer, b) Geschäftszahl, c) Name und Dienstbezeichnung der gebührenpflichtigen Person, d) Stempelgebühr, e) geleistete Zahlungen, f) Rückstand und g) Begründung der Uneinbringlichkeit (nur mit Schlagworten).

Dieses Restantenverzeichnis ist am Schlusse eines jeden Jahres der Stadtbuchhaltung zur Überprüfung zu übermitteln und sodann im Wege des Magistrates dem k. k. Zentral-Expamt in Wien zuzumitteln.

10. Alle Dekrete haben in Hinfunft am Kopfe den Vermerk zu tragen: „Laut Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 11. November 1911, Z. 55516, wurde die Stempelgebühr von . . . K . . . h unmittelbar entrichtet“.

11. Alle der Gebührenpflicht unterliegenden Geschäftsfälle sind in Hinfunft ausnahmslos vorerst der städtischen Hauptkassa (Zentrale) zur Bemessung der zu entrichtenden Stempelgebühren und Eintragung in das Gebührenverzeichnis, dann der Stadtbuchhaltung und in weiterer Folge erst der auszahlenden Kassa zu übermitteln.

Die Anfallstassen, welche keine Stempeldepositenjournale führen, sind verpflichtet, stets vor Ablauf eines jeden Quartales, also längstens bis zum 25. der Monate März, Juni, September und Dezember jedes Jahres die in Abzug gebrachten Dekretstempel detailliert der Hauptkassa (Zentrale) zwecks kassamäßiger Durchführung bekanntzugeben. Desgleichen haben die städtischen Unternehmungen, denen Beamte des Magistrates zugewiesen sind, die von diesen Beamten hereingebrachten Dekretgebühren zu den obbezeichneten Terminen der städtischen Hauptkassa detailliert bekanntzugeben und den einfallenden Betrag dieser Kassa zu überweisen.

12. Diese Vorschrift hat mit 1. Jänner 1912 in Wirksamkeit zu treten.

13. Die Abfuhr der in der Zeit vom 1. Juli 1911 bis 31. Dezember 1911 eingegangenen Stempelbeträge, die im Sinne des eingangs erwähnten Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums bereits unmittelbar zu entrichten sind, wird von der Magistrats-Abteilung II veranlaßt werden.

24.

Vereinigung der Magistratsabteilungen VIII und VIII a zu einer Abteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 24. Dezember 1911, M. D. 3366 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 93):

Der Herr Bürgermeister hat zufolge Entschliebung vom 9. Dezember 1911, Pr. Z. 18226, nachstehende Verfügungen getroffen:

„Die Agenden der Magistratsabteilung VIII a werden mit 1. Jänner 1912 der Magistratsabteilung VIII zugewiesen, so daß die erstere Abteilung mit diesem Tage zu bestehen aufhört.

Als Vorstand auch der erweiterten Magistratsabteilung VIII bleibt der Herr Magistratsrat Hanisch bestellt, während der Herr Ober-Magistratsrat Dr. Richter vom 1. Jänner 1912 an bloß mit der Leitung der ihm unterstellten Geschäftsgruppe D (einschließlich der Visitation der sämtlichen magistratischen Bezirksämter und der Revision der bezirksämtlichen Vorlagen) betraut ist. Ueberdies finde ich mich bestimmt, den Herrn Ober-Magistratsrat ab 1. Jänner 1912 dem Gemeinderatsausschusse zur Durchführung des Baues der II. Hochquellenleitung zuzuweisen.

Auch die erweiterte Magistratsabteilung VIII wird bis auf weiteres ihren Sitz im Hause I, Dohnhofgasse 6, haben; bis zur Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung beider Teile der erweiterten Magistratsabteilung VIII in einem Gebäude wird unbeschadet der rechtlichen Vereinigung der beiden Magistratsabteilungen ein Teil der erweiterten Magistratsabteilung VIII in den Räumen der heutigen Magistratsabteilung VIII a im neuen Rathause untergebracht sein.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist ab 1. Jänner 1912 bis auf weiteres für die nach der Vereinigung einlaufenden Geschäftsstücke der bisherigen Magistratsabteilung VIII a ein eigenes Geschäftsprotokoll zu führen, wie diese Dienststücke auch weiterhin nach dem bisherigen Schema zu indizieren und abgefordert zu registrieren sind. Für diese Geschäftsstücke ist daher ab 1. Jänner 1912 bis auf weiteres die Bezeichnung „Magistratsabteilung VIII/2. Hq. 1.“ zu führen.

Über den Zeitpunkt der Einführung der gemeinsamen Protokollierung, Indizierung und Registrierung sämtlicher Geschäftsstücke der I. und II. Hochquellenleitung hat der Herr Vorstand der Magistratsabteilung VIII rechtzeitig an die Magistratsdirektion zu berichten.

Für die gemeinsame Unterbringung beider Teile der neuen Magistratsabteilung VIII ist ehestens Vorkehrung zu treffen.

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat (4. Auflage — 1910) ändere ich hinsichtlich der Aufzählung der Agenden der Magistratsabteilung VIII (Wasser- und Gasversorgung) mit der Rechtswirklichkeit vom 1. Jänner 1912 vorläufig dahin ab, daß

der 3. Absatz: „Rechtsangelegenheiten in und außer Streitsachen, insofern sie die Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitungen, andere städtische Wasserleitungen oder die Bientalwasserleitung betreffen“,

der 7. Absatz: „Städtischer Forstbesitz im Gebiete der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitungen, Verwaltung desselben“ und

der Punkt 4 des 9. Absatzes: „Städtischer Forst-Inspektor, Personale für den städtischen Forstbesitz im Gebiete der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitungen“ zu lauten hat.“

25.

Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 24. Dezember 1911, M. D. 4515 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 94):

Anlässlich der mit 1. Jänner 1912 erfolgenden Vereinigung der Magistrats-Abteilungen VIII a und VIII hat der Herr Bürgermeister mit der Entschliebung vom 16. Dezember 1911, Pr. Z. 18884, die nachfolgende Verfügung getroffen:

„Die Agenden wegen Sicherstellung des Zementbedarfes der Gemeinde Wien werden der Magistrats-Abteilung VII zugewiesen.

Das Alinea 8 bei der Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung VII in der Geschäftseinteilung für den Magistrat (4. Auflage) hat demnach in Zukunft zu lauten wie folgt

Hydraulische Bindemittel, Sicherstellung derselben für den städtischen Bedarf und die damit im Zusammenhange stehenden Agenden. Städtische Prüfungsanstalt.“

Diese Änderung der Geschäftseinteilung tritt mit 1. Jänner 1912 in Kraft.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911/1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1911.

Nr. 229. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 14. Dezember 1911, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der Finanzlandesbehörde in Prag.

Nr. 230. Verordnung des Justizministeriums vom 16. Dezember 1911, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde St. Radegund zum Sprengel des Bezirksgerichtes Umgebung Graz in Steiermark.

Nr. 231. Kundmachung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 18. Dezember 1911, betreffend die Einhebung eines Schulbeitrages von unbeweglichem, in Krain gelegenen Vermögen, das zu einer außerhalb Krains abgehandelten Verlassenschaft gehört.

Nr. 232. Kaiserliches Patent vom 22. Dezember 1911, betreffend die Einberufung der Landtage von Niederösterreich, Oberösterreich, Krain, Mähren und Schlesien.

Nr. 233. Verordnung des Gesamtministeriums vom 23. Dezember 1911, betreffend einige Änderungen in der Einreichung der Orte in das Schema der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Nr. 234. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, für öffentliche Arbeiten und des Ackerbaues vom 11. Dezember 1911, betreffend die Festsetzung von Höchstabmessungen für nicht mit eigener Triebkraft ausgerüstete Elbschiffe.

Nr. 235. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1911, womit die Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Oktober 1910, R.-G.-Bl. Nr. 187, betreffend die Modalitäten des Genusses und Bezuges und der allgemeinen Pensionen bestehenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Auslande ergänzt wird.

Nr. 236. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Dezember 1911, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde St. Radegund zum Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Graz in Steiermark.

Nr. 237. Gesetz vom 26. Dezember 1911, womit zu dem Gesetze vom 21. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 115, abändernde und ergänzende Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern, Frauen und Mädchen beim Bergbau erlassen werden.

Nr. 238. Kundmachung des Gesamtministeriums vom 23. Dezember 1911, über den Beschluß des Reichsrates bezüglich der kaiserlichen Verordnung vom 31. März 1911, R.-G.-Bl. Nr. 60, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Befreiung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1911.

Nr. 239. Gesetz vom 25. Dezember 1911, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Befreiung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1912, dann die Befreiung des Zentral-Rechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1911.

Nr. 240. Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Dezember 1911, betreffend die Zuweisung von Alkoholkontingentanteilen für die Betriebsperiode 1911/12 an die in den Jahren 1904 bis einschließlich 1910 neuerrichteten landwirtschaftlichen Brennereien.

Nr. 241. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Dezember 1911, betreffend die Ausfertigung von Namen-Obligationen der Rentenschuld mit der Anschrift „Österreichisch-ungarische Bank, Depositenabteilung der Hauptanstalt Wien als Verwahrungs- und Verwaltungsstelle namens der Eigentümer der bankmäßigen (beziehungsweise gerichtsmäßigen) Depots dieser Schuldgattung“.

Nr. 242. Gesetz vom 28. Dezember 1911, betreffend Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und Umbauten im allgemeinen und für Kleinwohnungsbauten insbesondere.

Nr. 243. Gesetz vom 28. Dezember 1911, über Steuer- und Gebührenbegünstigungen für gemeinnützige Bauvereinigungen.

Nr. 244. Gesetz vom 28. Dezember 1911, betreffend die staatliche Förderung der Wohnungsfürsorge.

Nr. 245. Gesetz vom 28. Dezember 1911, über die Ergänzung des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 94, in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates.

Nr. 246. Gesetz vom 28. Dezember 1911, betreffend Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Entrichtung der Fleischsteuer in den auf Grund der Bewilligung des n.-ö. Landes-Ausschusses vom 23. September 1911 zu einer neuen Ortsgemeinde mit dem Namen Baden zu vereinigen den Gemeinden Baden und Weikersdorf.

Nr. 247. Gesetz vom 28. Dezember 1911, womit die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 62, über die Verwendung von Teilen der Gedarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen bis 31. Dezember 1912 ausgedehnt wird.

Nr. 248. Verordnung der Minister der Justiz, der Finanzen und des Handels im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 28. Dezember 1911, über die Erfolgslaffung von zivilgerichtlichen Depositions- und Waisenkassabarschaften, sowie von Wertpapieren durch die Post und die Postpartassa.

1912.

Nr. 1. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Dezember 1911, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 2. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Dezember 1911, betreffend den Bierwürze-Kontrollmeßapparat Erhard-Schau.

Nr. 3. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Dezember 1911, wegen Ergänzung der Verwendungsvorschrift für den Bierwürze-Kontrollmeßapparat Waldel & Wagner.

B. Landesgesetzblatt.

1911.

Nr. 123. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. November 1911, Z. XVI b-750/4, betreffend die der Gemeinde Labendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K per Hektoliter vom Tage der Kundmachung bis Ende 1912.

Nr. 124. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Dezember 1911, Z. IV b-866/15, betreffend die gehörige Kundmachung des Gesetzes vom 28. Oktober 1911, womit für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eine Dienstordnung für das Hauspersonal (Gesindeordnung) erlassen wird.

Nr. 125. Gesetz vom 28. Oktober 1911, womit für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eine Dienstordnung für das Hauspersonal (Gesindeordnung) erlassen wird.

Nr. 126. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. Dezember 1911, Z. Ia-3648/4, mit welcher für den 24. und 31. Dezember 1911 Ausnahmen von den Bestimmungen der Kundmachung vom 26. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbe, festgesetzt werden.

Nr. 127. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Dezember 1911, Z. Xa-2565/22, betreffend die Verlautbarung des von mehreren Gemeinden und Konkurrenzen mit dem n.-ö. Landes-Ausschusse und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens wegen Behebung der durch die Elementarereignisse in den Monaten April bis August 1910 verursachten Schäden an den Wasserläufen Niederösterreichs.

Nr. 128. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 2. Dezember 1911 zur Durchführung des Gesetzes vom 27. Juni 1910, R.-G.- und B.-Bl. für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 142, betreffend die Regelung des Verlassenschaftsbeitrages zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

Nr. 129. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 2. Dezember 1911 zur Durchführung des Gesetzes vom 27. Juni 1910, R.-G.- und B.-Bl. für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 143, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 13. Oktober 1893, R.-G.- und B.-Bl. Nr. 54, für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, über die Einhebung eines Beitrages von Verlassenschaften zum n.-ö. Landesarmenfonds.

Nr. 130. Gesetz vom 7. Dezember 1911, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit der § 80 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, R.-G.-Bl. Nr. 99, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, teilweise aufgehoben wird.

Nr. 131. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Dezember 1911, Z. XVI b-1111/2, betreffend die der Gemeinde Grillenberg erteilte Bewilligung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 132. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Dezember 1911, Z. XVI b-1110/1, betreffend die der Gemeinde Gmünd erteilte Bewilligung zur Einhebung von 160 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 133. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Dezember 1911, Z. XVI b-775/2, betreffend die der Gemeinde Bestenöting erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 134. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Dezember 1911, Z. XVI b-548/2, betreffend die der Gemeinde Aigen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1911.

Nr. 135. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Dezember 1911, Z. XVI b-547/3, betreffend die der Gemeinde Leiben erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 136. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Dezember 1911, Z. XVI b-500/3, betreffend die der Gemeinde Amaliendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

1912.

Nr. 1. Gesetz vom 19. Dezember 1911, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Erhöhung von Ruhe- und Versorgungsgeldern von Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und deren Witwen und Waisen.

Nr. 2. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Dezember 1911, Z. Ia-3643/14, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1912.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Dezember 1911, Z. XVI b-1109/1, betreffend die der Gemeinde Bogenneustedt erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Nachstellungen für den Ergänzungsbezirk Nr. 84.
2. Erfindung eines Wegerechtes durch die Gemeinde.
3. Giftstoffe (Arzneipräparate).
4. Handwerksmäßigkeit der photographischen Porträtaufnahme.
5. Unpfindbarkeit von Grabsteinen belegter Gräber.
6. Beschleunigung der Intimation von Entscheidungen über Enthebungsgesuche der im Auslande sich aufhaltenden waffenübungspflichtigen Mannschaft.
7. Enthebung, beziehungsweise Ernennung eines Dampfessel-Prüfungs-Kommissärs-Stellvertreters im Aufsichtsrathen I Wien.
8. Verpflegestären in den öffentlichen Landes-Heil- und Humanitätsanstalten Salzburg für das Jahr 1912.
9. Vorschrift betreffend die zeitliche Enthebung vom Landsturmbienste in Ungarn.
10. Verkehrsordnung für die Rabengasse im III. Bezirke.
11. Feuer- und explosionsfähige Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten.
12. Auslands-Korrespondenz in Ausübung der Vormundschafts-Geschäfte.
13. Krankenverpflegskosten für in österreichischen Spitälern verpflegte ungarische Diensthöten.
14. Verzeichnis der Gift-Verschleifer.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

15. Regelung der Bezüge der Beamten, Unterbeamten und Diener des Lagerhauses der Stadt Wien.
16. Regelung der Bezüge des Personales des Fouragedienstes des Markt-amtes am Zentral-Viehmarke.
17. Regelung des Hausaufsichtsdienstes im Schlachthause St. Marx.

Stadtrat:

18. Fourage-Kommission. Berechtigung zu Kaufabschlüssen.

Magistrat:

19. Befunde über Feuerlöschbehefe.
20. Strafsamthandlungen wegen Standhaltens der Wanderhändler.
21. Revision der Trödlergewerbe.
22. Teilung der Magistrats-Abteilungen XVII und XVIII. — Änderung der Geschäftseinteilung des Magistrates.
23. Pferdeeinkaufs-Kommission.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landes-gesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Nachstellungen für den Ergänzungsbezirk Nr. 84.

Runderlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 2. Dezember 1911, Z. II-4160, M. Abt. XVI, 14032/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11):

Mit Beziehung auf den h. o. Runderlaß vom 25. Juni 1904, Z. II-170/3 (R. S. N. 6091), hat der Wiener Magistrat auf bei der Durchführung der Nachstellungen wahrgenommene Uebelstände aufmerksam gemacht, deren Behebung sowohl im Interesse der in Betracht kommenden Parteien als auch mit Rücksicht auf die dem Amte erwachsenden, meist überflüssigen Arbeiten angestrebt werden muß.

Es werden nämlich von der Mehrzahl der zum Ergänzungsbezirke Nr. 84 gehörigen politischen Bezirksbehörden alle daselbst einlangenden Akten in Betreff der Nachstellungen fremdzuständiger Stellungspflichtiger im Delegationsweg ohne jede Vorbehandlung, welche schon durch die gebotene Rücksichtnahme auf die Bestimmungen des § 101: 5 der Wehrvorschriften I. Teil nicht zu unterlassen wäre, einfach dem Magistrat Wien „zur weiteren Amtshandlung“ abgetreten.

Die Festsetzung von Tag und Stunde für das Erscheinen der in Betracht kommenden Stellungspflichtigen vor der Stellungskommission und die Veranlassung der Zustellung der bezughabenden Stellungsvorladungen durch die aufenthaltszuständigen Gemeindevorstellungen ist wohl Aufgabe des Wiener Magistrates, resp. des Konstriptionsamtes. In diesem Stadium der Behandlung der Nachstellungsagenden für den 84. Ergänzungsbezirk aber wird der Mangel der Vorbehandlung der Akten durch die Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes fühlbar.

Sehr häufig können die Stellungsvorladungen in dem von der heimatzuständigen politischen Bezirksbehörde angegebenen Aufenthaltsorte nicht zur Zustellung gebracht werden, weil der Stellungspflichtige in der namhaft gemachten Gemeinde überhaupt niemals im Aufenthalte war oder sie längst verlassen hat. Oder aber sind die über hierämtliche Vorladung vor der Stellungskommission erscheinenden Personen mit den zur Stellung Berufenen nicht identisch; dies kann leider in dem Falle, wenn der die Nachstellung im Delegationsweg betreffende Akt durch den Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes nicht behandelt wurde, erst auf dem Affentplatze in Wien festgestellt werden. Weiters werden infolge von Irrthümern der heimatischen politischen Bezirksbehörden nicht selten solche Personen aus der näheren und weiteren Umgebung Wiens (wieder infolge der mangelnden Vorbehandlung durch die Aufenthalts-

gemeinde) zum Erscheinen auf dem Stellungsplatze in Wien verhalten, welche ihrer Stellungspflicht für das laufende Jahr schon entsprochen haben.

Durch solche und ähnliche Anstände erleidet jedoch die dem Wiener Magistrat obliegende Durchführung der Nachstellungen für die Ergänzungsbezirke Nr. 4 und 84 in Anbetracht der gebotenen Rücksichtnahme auf die Bestimmung des § 42, Punkt 1, lit. e der Wehrvorschriften I. Teil wiederholt eine wesentliche Beeinträchtigung, indem oftmals in Unkenntnis der Zahl jener Stellungspflichtigen, auf deren Erscheinen vor der Affent-Kommission mit einiger Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann, mehr Nachstellungstage festgesetzt werden, als für die Zahl der wirklich auf dem Stellungsplatze sich findenden Personen hätten anberaumt werden müssen.

Hauptächlich muß aber auch in Betracht gezogen werden, daß die aus dem Ergänzungsbezirk Nr. 84 vorzuladenden Leute der großen Mehrzahl nach landwirtschaftliche, industrielle oder sonstige Arbeiter mit nur einem ganz geringen Einkommen sind, die nicht selten aus weit entlegenen Ortschaften nach Wien reisen müssen und infolge der geschilderten Umstände oftmals unnötigerweise im Verhältnis zu ihrem Einkommen empfindlich drückende Fahrtauslagen, dann Zeitvergnüßnis und Störung in ihrem Berufe und daher Verdienstentgang erleiden, wenn es sich erst in Wien herausstellt, daß ihr Erscheinen daselbst überflüssig war und zu vermeiden gewesen wäre.

Die Statthalterei ordnet daher an, daß alle bei den politischen Ergänzungsbehörden I. Instanz des Ergänzungsbezirktes Nr. 84 einlangenden Akten wegen Nachstellung der in ihrem Bereiche im Aufenthalte befindlichen fremden Stellungspflichtigen im Delegationsweg vor der Übersendung an den mit der Durchführung dieser Nachstellungen betrauten Wiener Magistrat an die Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes geleitet werden, damit dort vor allem der faktische Aufenthalt des Stellungspflichtigen in der angegebenen Gemeinde, weiters im Sinne des § 101, Punkt 5 der Wehrvorschriften I. Teil die Befensgleichheit des dort im Aufenthalte befindlichen mit dem zur Stellung Berufenen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise und endlich auch der Umstand sichergestellt werde, ob der in den Stellungslisten-Auszügen bezeichnete Mann tatsächlich zur Nachstellung verpflichtet ist; letzteres hauptsächlich aus dem Grunde, weil es nicht selter vorkommt, daß politische Bezirksbehörden zwei- und dreimal Stellungslisten-Auszüge an die aufenthaltszuständigen politischen Bezirksbehörden versenden, oder daß solche Auszüge selbst dann nicht zurückgezogen werden, wenn sich Stellungspflichtige, denen die Abstellung außerhalb des heimatzuständigen Stellungsbezirktes bewilligt wurde, in ihrer Heimat oder anderswo der Stellung unterzogen haben. Auch die Veränderung des Heimatrechtes, welche in der Stellungsliste nicht entsprechend vorgemerkt wurde, spielt hier häufig eine Rolle.

Auch werden die politischen Behörden des Ergänzungsbezirktes Nr. 84 aufgefordert, die unterstehenden Gemeinden dahin zu belehren, daß letztere allen in Wien zu Nachstellungen berufenen Stellungspflichtigen gelegentlich der ihnen obliegenden Amtshandlungen nachdrücklich die Wahrung eines ihre Identität

beglaubigenden Dokumentes (Arbeits-, Dienstbotenbuches . dgl.) einzuschärfen oder in Ermanglung eines solchen Dokumentes ein mit der Personbeschreibung des Stellungspflichtigen versehenes Identitätszeugnis auszustellen haben.

Hierbei wird auch auf die Vorschrift R. S. R. 5145 hingewiesen.

2.

Erstigung eines Wegerechtes durch die Gemeinde.

Urteil des I. L. Obersten Gerichtshofes vom 6. Dezember 1911 Rv. I, 1081/11 (W. Abt. VI, 444/12):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der I. L. Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat am 6. Dezember 1911 zu Rv. I 1081/11 unter dem Vorsitze des I. L. Ersten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Ruber und im Beisein des I. L. Senatspräsidenten Pawlath, sowie der I. L. Hofräte Dr. Schwager, Fiederer und Köhler als Richter in der Rechtsache der Gemeinde Wien, Klägerin, vertreten durch Dr. Robert Swoboda, in Wien, wider die protokollierte Firma Hermann Beer's Sohn in Wien, Beklagte, vertreten durch Dr. Richard Beer in Wien unter Nebenintervention der Barbara Geiznauer, vertreten durch Dr. Ludwig Fischer in Wien, wegen Anerkennung der Dienstbarkeit eines Fußweges infolge Revision der Beklagten und der Nebenintervenientin gegen das Urteil des I. L. Oberlandesgerichtes in Wien als Berufungsgerichtes vom 9. Oktober 1911, G. Z. Be I 24/11/29, womit infolge Berufung der Beklagten und der Nebenintervenientin das Urteil des I. L. Landesgerichtes in Wien in Z. R. S. vom 7. Februar 1911, G. Z. Cg X 532/10/16 bestätigt wurde, in nicht öffentlicher Sitzung das Recht erkannt:

Der Revision wird keine Folge gegeben; die Beklagte hat der klagenden Gemeinde die auf 103 K 65 h bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe.

A. Revisionsgrund nach § 503, Z. 4, Z. P. D.

1. Nach Inhalt der Revisionsausführungen der beklagten Firma und der Nebenintervenientin bildet den wesentlichen Streitpunkt die Frage, ob die Gemeinde für den behaupteten Besitz des Wegerechtes sich auf Besitzhandlungen ihrer Mitglieder berufen kann, oder ob nur Besitzhandlungen der „Repräsentanten“ oder „Organe“ der Gemeinde maßgebend sind, wie die Revisionen hauptsächlich unter Berufung auf § 337 a. b. G. B. darzutun versuchen.

Nichtig ist wohl im allgemeinen, daß Rechts-handlungen, welche die Gemeinde verpflichten sollen, nur durch ihre gesetzlichen Vertreter und in gesetzlicher Form abgegeben werden können (§§ 21, 27, 867, a. b. G. B.) Allein daraus folgt noch nicht, daß die Gemeinde den Rechtsbesitz an dem streitigen Fußweg nur durch einen förmlichen der Besitzausübung vorangehenden Beschluß ihrer Vertretung hätte erlangen können. Nach § 21 a. b. G. B. stehen die Gemeinden, gleich pflegebefohlenen physischen Personen unter dem besonderen Schutz der Gesetzgebung, sie können daher bezüglich des Rechtserwerbes nicht schlechter gestellt werden als physische Personen. Hierzu kommt, daß der Besitz einer förmlichen Erklärung gar nicht bedarf, sondern im wesentlichen in einem tatsächlichen Verhalten zu einer Sache und bezüglich des hier in Frage kommenden Rechtsbesitzes lediglich in der tatsächlichen Begehung des Fußweges mit dem Willen der Rechtsausübung besteht (§§ 309, 312, 313, a. b. G. B.). Nun liegt es in der Natur der Sache, daß die Begehung des Fußweges eben nur durch die Gemeindeangehörigen erfolgen kann. Eine Art Zweckbegehung durch eigene Bevollmächtigte und Abgeordnete wäre sogar ohne rechtliche Bedeutung, da es nach §§ 472 und 1470 a. b. G. B. auf den durch 30 Jahre fortgesetzten Besitz derjenigen ankommt, zu deren Vorteil der Weg gedient hat. Nach den Feststellungen war das letztere bei allen Gemeindeangehörigen der Fall, die den Weg für die leichtere Bewirtschaftung ihrer am rechten Ufer des Ameisbaches gelegenen Grundstücke oder überhaupt seit unvordentlichen Zeiten als Verkehrsmittel, welches zur Vermeidung eines Umweges geradezu ein Bedürfnis war, in der Gemeinde oder mit den Nachbargemeinden benützt haben. Die Gemeindeangehörigen, welche in ihrem Gesamtbesitz eben die Gemeinde darstellen, waren also diejenigen, welche für die Besitzförderung zunächst in Betracht kommen, ohne ihre Tätigkeit wäre die Besitzförderung kaum denkbar. Daß sie aber den Willen gehabt haben, nicht jeder für sich, sondern jeder für alle den unvordentlichen Besitz festzuhalten, ist für das Revisionsgericht bindend festgestellt. Übrigens hat die gesetzliche Vertretung der Gemeinde, sobald sie (wie Beklagte selbst auf VI. 36 v und 202 anführt), von dem Bestande des Weges Kenntnis erhielt, alsbald ihre Rechte geltend gemacht und die Beschlüsse der Gemeindeglieder für die Gemeinde genehmigt. Wenn § 337 a. b. G. B. von „Nachhabern“ der Gemeinde spricht, nach deren Redlichkeit die Redlichkeit des Besitzers der Gemeinde zu beurteilen ist, so folgt daraus für die gegenwärtige Frage gar nichts. Es ist nicht der Grundsatz aufgestellt, daß die Gemeinde nur durch „Nachhaber“ im Sinne von gesetzlichen Repräsentanten Besitz erwerben könne, der Sinn dieser Gesetzesstelle ist vielmehr der, daß es auf die Redlichkeit der für die Gemeinde handelnden physischen Personen ankomme. Es ist doch sicherlich nicht in Zweifel zu ziehen, daß die Bestimmungen über Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 1035 a. b. G. B. und ff.) auch für die Gemeinde gelten, es geht daher nicht an, bloß Handlungen der gesetzlich

bestellten Repräsentanten der Gemeinde für maßgebend zu erklären. Übrigens ist festgestellt, daß der Weg auch von Feldhütern und Wachtleuten, also von Organen der Gemeinde immer begangen worden ist.

Nebensächlich und ebenso haltlos wie vorkiehende Haupteinwendung sind auch die übrigen Beschwerdepunkte der Revisionen.

2. Unter dem Gesichtspunkte des Revisionsgrundes nach § 503, Z. 4, Z. P. D., macht die Revision der Nebenintervenientin nur noch geltend, daß der Rechtsbesitz an dem fraglichen Fußwege, dem sogenannten „Bergsteige“, durch wiederholte Verarmelung desselben seitens des Grundeigentümers unterbrochen worden sei. Allein es ist festgestellt, daß der Vorbesitzer Karl Gutmann sen. 1871 bis 1904 zwar sich bemüht hat, durch Aufstellung verschiedener Hindernisse den „Weg abzubringen“, daß aber die Passanten die Hindernisse teils sofort weggeräumt, teils nicht beachtet und den Weg nach wie vor benützt haben und daß Gutmann schließlich nachgegeben und den Weg sogar gesichert und in Stand gehalten, also in unzweideutiger Weise den Weg anerkannt hat, dessen Grund unbefristetmaßen bis zum Jahre 1868 sogar im Eigentum der Gemeinde Breitensee als eine eigene Wegparzelle gestanden ist. Aus den Feststellungen ergibt sich also, daß während der ganzen 30jährigen Erstigungszeit der Rechtsbesitz überhaupt nie unterbrochen war; dem gegenüber auch noch eine „dauernde“ Unterbrechung zu negieren, war daher überflüssig.

In der Revision der beklagten Firma wird die rechtliche Beurteilung noch in mehreren Punkten angefochten, worüber folgendes zu bemerken ist:

3. Der Vorteil der Gemeinde Wien (§ 472 a. b. G. B.) liegt darin, daß wie oben ad 1 dargetan, der Weg eine Wegabkürzung für die Verkehrsrichtung nach Westen bildet.

4. Es ist festgestellt, daß der Weg mit dem Willen, ein seit unvordentlichen Zeiten bestehendes Recht auszuüben, begangen worden ist.

5. Aus den Feststellungen ergibt sich auch die Redlichkeit und Echtheit des Besitzes. In ersterer Beziehung gibt die Revision zu, daß bei den Passanten vielfach die Überzeugung bestand, ein Recht der Gemeinde auszuüben, meint aber, es sei unmöglich zu beweisen, daß diese Überzeugung bei allen bestand; dabei übersieht aber die Revision, daß nach § 328 a. b. G. B. für die Redlichkeit des Besitzes die Vermutung spricht und daß es also Sache der Beklagten gewesen wäre, die Unredlichkeit der Besitzausübung zu beweisen. Von einer heimlichen oder gewaltsamen Besitzausübung kann keine Rede sein, da der Weg ganz öffentlich und ununterbrochen begangen wurde, gewaltsame Störungen aber nur vom Vorbesitzer der Beklagten ausgegangen sind.

6. Bezüglich der 30jährigen Dauer des Besitzes liegt nur eine im Revisionszuge unzulässige Bestreitung der richterlichen Überzeugung vor. Dieser Punkt ist damit endgültig erledigt worden, daß das Berufungsgericht der Beweiswürdigung der ersten Instanz beigegeben hat.

7. Die Berufung auf § 1500 a. b. G. B. muß ohne Erfolg bleiben, weil der Inhaber der beklagten Firma nahe der betreffenden Ortschaft wohnt, der Weg aber nicht nur ein ausgebreiteter, sondern auch förmlich hergerichteter ist, so daß er bei einiger Aufmerksamkeit wahrgenommen werden mußte.

Im Übrigen ist auf die zutreffenden Ausführungen des berufungsgerichtlichen Urteiles zu verweisen.

B. Unbegründet sind auch die geltend gemachten formellen Revisionsgründe.

I. Die Revision der Nebenintervenientin nennt es eine Aktenwidrigkeit (§ 503, Z. 3, Z. P. D.), wenn das Berufungsgericht behauptet, daß die Gemeinde willens war, den Besitz auszuüben und daß der letztere nicht unterbrochen wurde; letzterer Einwand bezieht sich aber auf eine (bereits oben erörterte) Rechtsfrage und nicht auf einen Tatbestand und erstere Annahme des Berufungsgerichtes findet ihre Stütze in dem Verhalten der Gemeindeglieder, welche in ihrer Gesamtheit eben die Gemeinde darstellen und in dem Einschreiten der Gemeindevertretung im Jahre 1910. Es ist kein Widerspruch im Urteile (§ 477, Z. 9, 503, Z. 1, Z. P. D.), wenn das Berufungsgericht behauptet, daß der Besitz nicht dauernd und überhaupt nie unterbrochen wurde.

II. Die Revision der Beklagten enthält

1. Unter dem Gesichtspunkte des Revisionsgrundes nach § 503, Z. 3 Z. P. D., nur die unzulässige Ansetzung der Beweiswürdigung in Ansehung des 30jährigen ununterbrochenen Besitzes und der Tatsache, daß der Weg deutlich ausgetreten war. In beiden Richtungen liegen Zeugenaussagen vor, deren Würdigung das Revisionsgericht nicht überprüfen kann.

2. Haltlos ist auch der Revisionsgrund nach § 503, Z. 2 Z. P. D., denn es ist ganz gleichgültig, für die vorliegende Klage, ob der streitige Weg gerade genau auf der alten ehemals der Gemeinde Breitensee eigentümlichen Wegparzelle 382 verläuft, weil nicht das Eigentum des Grundes und Bodens beansprucht wird und ebenso gleichgültig, ob für die weitere Entwicklung der öffentlichen Kommunikation in jenem Stadtteile der Weg von Bedeutung ist, denn die Frage, ob der Weg ein öffentliches sei, ist zufolge hierortigen Beschlusses vom 28. Juni 1911, G. Z. Rv. I 440/11/1, ausgeschaltet und auch abgesehen von dieser Eigenschaft bildet der Weg ein Vermögensobjekt der Gemeinde.

3. Endlich kann auch:

- von einem Widerspruch im Urteile und
- einer Undeutlichkeit desselben keine Rede sein (§ 503, Z. 1, 477, Z. 9 Z. P. D.).

weil ad b), wenn der Weg auch kein öffentlich sein sollte, worüber im Rechtswege nicht abgeprochen wurde (zumal dieser Umstand keine Vorfrage für den Bestand des Wegerechtes überhaupt ist), das Wegerecht überhaupt doch noch gegenwärtig besteht und ad a) nicht abzusehen ist, daß über ein mit Getreide bebautes Feld ein Weg nicht sollte aufrecht erhalten werden können, wenn, wie feststeht, die Passanten die Frucht einfach niedergetreten haben.

Die sachfällige Beklagte hat nach §§ 41 und 50 Z. P. O. auch die Kosten der Revisionsbeantwortung zu ersetzen.

Von dieser Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Dezember 1911, G.-Z. N. I, 1081/11/1, werden die Parteien verständigt.

3.

Giftstoffe.

(Arzneipräparate.)

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 21. Dezember 1911, M. B. N. VI, 41062/11:

Das magistratische Bezirksamt für den VI. Bezirk findet auf Grund der gepflogenen Erhebungen der offenen Handelsgesellschaft „Wilhelm Reuber“ die angeführte Konzession zum Betriebe der Herstellung von Giften, der Zubereitung von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, zum Verkaufe von beiden insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern, mit dem Standorte VI., Brüdengasse 1, im Sinne des § 15, Punkt 14 G.-D. zu erteilen.

Bei Ausübung der vorstehenden Konzession sind die hinsichtlich des Verkehrs mit Giften bestehenden Normen insbesondere die Ministerial-Berordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Juli 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewereregister unter der Zahl 1817/Konz. eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 17729/6 vergeben, wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung hat sich B. N. unmittelbar an die k. k. Steuer-Administration für den VI./VII. Bezirk in Wien zu wenden.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 12. Jänner 1912, M. B. N. II, 86359/11, an die Firma Fabrik chemischer und pharmazeutischer Präparate Dr. Franz Stohr, G. m. b. H., z. h. Dr. Heinrich Grimm, I., Wollzeile 11:

Über die gepflogenen Erhebungen und die Rücklegung der unter G.-N.-Z. 3749/I eingetragene Konzession des Franz Stohr wird der Firma Fabrik chemischer und pharmazeutischer Präparate Dr. Franz Stohr, G. m. b. H., im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung und unter Berücksichtigung des § 5 der Ministerial-Berordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, die Konzession zur fabrikmäßigen Herstellung von Giften und Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate behufs Abgabe im Großen an bezugsberechtigte Personen für den Standort II., Raimundgasse 6, erteilt. Bei der Ausübung dieser Konzession sind in jeder Beziehung die bestehenden gewerbepolizeilichen Vorschriften, sowie die Bestimmungen der Ministerial-Berordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, vom 3. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152 und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde in das Gewereregister unter Nr. 4124/K, II, und in den Steuerkataster unter K.-Z. 38681/2 eingetragen. Als Stellvertreter wird im Sinne des § 55 der Gewerbeordnung, Dr. Franz Stohr, genehmigt.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 18. Jänner 1912, M. B. N. IX, 34039/11:

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat mit Erlaß vom 18. Jänner 1912, M. B. N. IX-34039/11 der offenen Handelsgesellschaft E. Gutsch & Komp. die Konzession zum Verkaufe zu arzneilicher Verwendung bestimmter Stoffe und Präparate mit dem Standorte in Wien, IX., Universitätsstraße 4, erteilt und die Bestellung des Herrn Alfred Müller (geboren 1858 zu Kronstadt in Siebenbürgen, zuständig nach Leobersdorf, Niederösterreich, katholisch, ledig, Magister pharmaciae, wohnhaft in Leobersdorf) als verantwortlichen Geschäftsführers für diesen Betrieb im Sinne des § 55 G.-D. genehmigt.

Diese Konzession wurde im hieramtlichen Gewereregister unter der Z. 2482/K eingetragen und für die Erwerbsteuerbemessung die Kat.-Z. 17288/9 vergeben.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 24. Jänner 1912, M. B. N. VII, 26517/11, an Leopold Baier, Alleininhaber der Firma Kiedel & Soelch Nachfolger, VII., Westbahnstraße 54:

Das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk erteilt Ihnen gemäß § 15, Punkt 14 G.-D. die Konzession zum Verkaufe von Giften im Standorte Wien, VII., Westbahnstraße 54.

Bei der Ausübung dieser Konzession sind die Ministerial-Berordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend den Verkehr mit Giften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde unter Nummer 2044/K, M. B. N. VII, in das Gewereregister eingetragen und für die Besteuerung das Konto 20985/7 eröffnet.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 3. Februar 1912, M. B. N. VII, 37325/11 an Herrn Dr. Oskar Hahn, Alleininhaber der Firma „Vereinigte elektrotechnische Fabriken Dr. Oskar Hahn“:

Das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk erteilt Ihnen gemäß § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung die Konzession zum Verkauf von Giften im Standorte VII., Schottenfeldgasse 65.

Bei der Ausübung dieser Konzession sind die Vorschriften der Ministerial-Berordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 und der Ministerial-Berordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend den Verkehr mit Giften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde unter Nummer 2086/k, M. B. N. VII, in das Gewereregister eingetragen und für die Besteuerung der Konto 17813/7 eröffnet.

Unter einem wird die Bestellung des Herrn Erich Müller als verantwortlichen Geschäftsführers gemäß § 55 Gewerbe-Ordnung genehmigt.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 8. Februar 1912, M. B. N. I, 47345/11:

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk findet dem Herrn Anton Hanke, Drogist, I., Wollzeile 25, die Konzession zum Verkauf der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte I., Wollzeile 25, im Grunde des § 15, Punkt 14 und § 141 G.-D. zu erteilen.

4.

Handwerksmäßigkeit der photographischen Porträtaufnahme.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Dezember 1911, Z. I a-3899, M. Abt. XVII, 39/1912 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 8):

Mit der im XCV. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nummer 226 ex 1911 kundgemachten Ministerialverordnung hat der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern auf Grund des § 1, Absatz 4, der Gewerbeordnung das Gewerbe der photographischen Porträtaufnahme (die gewerbemäßige Porträtfotographie) als handwerksmäßiges Gewerbe bezeichnet.

Über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 12. Dezember 1911, Z. 40719, werden die unterstehenden Gewerbebehörden auf diese Verordnung aufmerksam gemacht und ihnen Nachstehendes eröffnet:

Nach dem Wortlaute der Verordnung ist von nun ab lediglich die gewerbemäßige Porträtfotographie ein handwerksmäßiges Gewerbe, jede andere Art der Ausübung des Photographengewerbes bleibt nach wie vor ein freies Gewerbe. Ebenso unberührt von der Vorschrift dieser Verordnung bleiben selbstredend neben der freien Kunst der Photographie (Art. V, lit. c, Kundm. Patent zur Gew. Ordg.) insbesondere auch die Photographie als Amateurbeschäftigung, die Photographie im Dienste von Kunst, Wissenschaft, Technik und Heilpflege und selbst die gewerbemäßige ausgeübte Porträtfotographie dort, wo es sich um fabrikmäßig betriebene Unternehmungen oder aber um das Porträtfotographieren als Teilphase im Komplex der durch § 37 der Gewerbeordnung gedeckten gesamtproduktiven Einrichtungen handelt.

*

Auf die von der Verordnung getroffene gewerbemäßige Porträtphotographie werden hingegen fortan alle auf die handwerksmäßigen Gewerbe bezughabenden Vorschriften der Gewerbeordnung, beziehungsweise alle hiezu erlassenen Verordnungen uneingeschränkt Anwendung zu finden haben. Die Bewerber um diese Gewerbeberechtigung werden insbesondere den im § 14 Gewerbeordnung vorgeschriebenen Befähigungsnachweis zu erbringen haben. Bei der Handhabung der Vorschrift des § 14 a leg. cit., beziehungsweise der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 193, wird zu beachten sein, daß als gewerbliche Unterrichtsanstalt, deren Zeugnis an Stelle des Nachweises der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses, eventuell des Nachweises der ganzen oder teilweisen Verwendungsdauer als Gehilfe im Gewerbe der Porträtphotographie treten kann, dormalen lediglich die „Sektion für Photographie und Reproduktionsverfahren“ der k. k. graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien in Betracht kommt.

5.

Unpfändbarkeit von Grabsteinen belegter Gräber.

Einstellungs-Beschluß des k. k. Exekutionsgerichtes Wien, Abteilung VI, vom 31. Dezember 1911, E. VI, 7245/3 ex 11 (M. Abt. X, 178):

Die in der Rechtsache der Laaser-Göflauer- und Sterzinger Marmorwerke Eduard Hauser wider A. T. wegen 210 K mit Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Neubau vom 27. November 1911, G. Z. C II, 1109/11, bewilligte Exekution mittels Forderungspfändung wird infolge Antrages der betreibenden Partei gemäß § 39/6 E.-O. eingestellt und sind alle schon vollzogenen Exekutionsakte aufzuheben.

Begründung.

Übereinstimmend mit den Gründen der Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 3. Jänner 1911, R. I, 825/10, hg. Abt. VIII, 5312/10 und den Gründen des E. des k. k. Landesgerichtes Wien, Z. R. S. vom 3. November 1910, R. XIII, 1033/10, hält das Gericht die Pfändung eines auf einem belegten Grabe errichteten Grabsteines für unzulässig, da einen derartigen Akt nicht bloß Rücksichten der Pietät und der Achtung religiöser Empfindung verbieten, sondern auch die durch die E.-O. nicht derogierte Vorschrift des § 448 a. b. G. B. ausschließt.

Dieselben Gründe sprechen aber auch gegen die Pfändung des angeblich der Verpflichteten wider die Friedhofsverwaltung zustehenden Ausfolgungsanspruches, da im Falle freiwilliger Leistung durch den Drittschuldner § 327 E.-O. wieder an der Sache selbst, also an den Grabsteinen richterliches Pfandrecht konstituiert würde, das, wie oben gezeigt, der sittlichen und Rechtsordnung in gleicher Weise widerspricht.

6.

Beschleunigung der Intimation von Entscheidungen über Enthebungsgesuche der im Auslande sich aufhaltenden waffenübungspflichtigen Mannschaft.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1912, Z. II-2088/5, M. Abt. XVI, 465/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 13):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 2. Dezember 1911, Nr. XIV-982, auf Grund des mit dem k. u. l. Kriegsministerium gepflogenen Einvernehmens Folgendes eröffnet:

Die dem Ministerialerlasse vom 15. Mai l. J., Departement XIV, Nr. 509 (Statthaltereierlaß vom 1. Juni 1911, Z. II-2088/4*) zugrunde liegenden Anordnungen bezwecken die Beschleunigung der Intimation von Entscheidungen über Enthebungsgesuche der im Auslande sich aufhaltenden waffenübungspflichtigen Mannschaft in den Fällen, in welchen nach dem Ministerialerlasse vom 27. Jänner 1910, Departement XIV, Nr. 1441 (Statthaltereierlaß vom 5. Februar 1910, Z. II-520**) die Militär(Landwehr)pässe bei den k. u. l. Vertretungsbehörden zurückbehalten worden und sohin bei Gesuchswillfähring diese Pässe von den genannten Behörden zu kausulieren sind. Diese Voraussetzung ist in dem ersterwähnten Erlasse auch zum Ausdruck gelangt.

Auf Fälle, in denen ein derartiges Gesuch nicht bei einer Vertretungsbehörde eingebracht oder nicht an dieselbe zur Bestätigung nach § 38 : 5, dritter Absatz, Wehrvorschriften II. Teil, übermittelt worden ist, findet der ersterwähnte Erlaß keine Anwendung und hat sohin, zumal eine Bestätigung der Vertretungsbehörde in solchen Fällen nicht erforderlich ist, die Intimation der Entscheidung nach § 6 : 2, letzter Absatz, Wehrvorschriften III. Teil, durch die politische Bezirksbehörde zu erfolgen.

*) Siehe Normalienblatt Nr. 55/1911.

***) Siehe Normalienblatt Nr. 44/1910.

7.

Enthebung, beziehungsweise Ernennung eines Dampfkessel-Prüfungs-Kommissärs-Stellvertreters im Aufsichtstrayon I Wien.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1912, Z. XVIII-329, L.-G.-Bl. Nr. 39:

Infolge eigenen Ansuchens wird der k. k. Ober-Baurat Otto Kunze in Wien vom Amte eines Stellvertreters des k. k. Ober-Baurates J. R. Trnovský in dessen Eigenschaft als k. k. Dampfkessel-Prüfungs-Kommissär für den Aufsichtstrayon Wien I mit 31. Jänner 1912 enthoben.

Gleichzeitig wird der k. k. Ingenieur des niederösterreichischen Staatsbaudienstes Ernst Keller mit 1. Februar 1912 zum Stellvertreter des k. k. Ober-Baurates J. R. Trnovský ernannt.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Rundmachung vom 27. März 1905, Z. XIII-203, L.-G.-Bl. Nr. 88, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

8.

Verpflegstagen in den öffentlichen Landes-Heil- und Humanitätsanstalten Salzburg für das Jahr 1912.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Jänner 1912, Z. VI-56/6 (M. Abt. X, 504):

Die k. k. Landesregierung in Salzburg hat mit Rundmachung vom 21. Dezember 1911, Z. 26707, die Verpflegstagen in den öffentlichen Landes-Heil- und Humanitätsanstalten in Salzburg, und zwar für das St. Johannes-Spital in Salzburg, für die Landes-Gebäranstalt in Salzburg und für die Landes-Heilanstalt für Geistes- und Gemütskranke in Marglan-Salzburg im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse auf die Dauer des Jahres 1912:

Für die I. Verpflegsklasse mit	10 K,
" " II. " " " " " " " " " " " " " " " "	6 K,
" " III. " " " " " " " " " " " " " " " "	2 K 80 h

festgesetzt.

9.

Vorschrift betreffend die zeitliche Enthebung vom Landsturmbienste in Ungarn.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Jänner 1912, Z. 91 M (M. Abt. XVI, 925/12):

Mit der k. o. Bestätigung vom 1. Februar 1895, Z. 7289, wurde ein „Auszug aus der Vorschrift, betreffend die zeitliche Enthebung vom Landsturmbienste in Ungarn“ übermittelt.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Dezember 1911, Z. 6588, hat nunmehr das königliche ungarische Ministerium für Landesverteidigung die „Vorschrift betreffend den Landsturm in den Ländern der ungarischen Krone“ (A-44) außer Kraft gesetzt; an deren Stelle trat mit 28. September 1910 das gleichbezeichnete Dienstbuch A-44 „Dienstvorschrift, betreffend den königlich ungarischen Landsturm“ in Wirksamkeit. Da die letzterwähnte Vorschrift auch den Vorgang bei der zeitlichen Enthebung vom Landsturmbienste beinhaltet, wurde die „Vorschrift, betreffend die zeitliche Enthebung vom Landsturmbienste“ A-47, mithin auch der eingangs erwähnte „Auszug“ außer Kraft gesetzt.

Ein Auszug aus der neuen „Dienstvorschrift, betreffend den königlich ungarischen Landsturm (A-44) I. Teil, VII. Abschnitt das Verfahren bei der zeitlichen Enthebung vom Landsturmbienste“, ist unter der Bezeichnung „zu A-44“ in deutscher Sprache bei der Pallas, Aktiengesellschaft für Literatur und Druckerei, Budapest 1910 erschienen.

Hievon geschieht die Mitteilung mit der Einladung, den eingangs erwähnten „Auszug“ zu vernichten.

Die politischen Bezirksbehörden werden aufgefordert, durch eine entsprechende Verlautbarung auf die Beschaffbarkeit des in Rede stehenden „Auszuges aus der neuen Dienstvorschrift“ aufmerksam zu machen.

10.

Verkehrsordnung für die Rabengasse im III. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 20. Jänner 1912, M. Abt. IV, 4568/11:

Auf Grund der §§ 46, Punkt 3 und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17 (Wiener Gemeindestatut) wird das Durchfahren und Durchreiten der Rabengasse im III. Bezirke verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden auf Grund der §§ 100 und 101 des erwähnten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

11.

Feuer- und explosionsfähige Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Jänner 1912, Z. B. III-26/2 (M. Abt. IV, 508):

Im Nachhange zum h. o. Runderlasse vom 27. Februar 1907, Z. I a-713 (siehe Amtsblatt Nr. 35 ex 1907 „Verordnungen zc.“ IV-10) wird bemerkt, daß jedes den Grundätzen der Technik entsprechende System der feuer- und explosionsfähigeren Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten zur Genehmigung geeignet ist.

In Verfolgung des Gedankens, feuergefährliche Flüssigkeiten derart zu lagern, daß die Bildung eines Gasluftgemisches, somit die Ursache einer sonst zu gewärtigenden Brand- und Explosionskatastrophe vermieden wird, sind bisher schon mehrere entsprechende Systeme entstanden, welche bedeutende Fortschritte gegenüber der unvericherten Lagerung derartiger Flüssigkeiten darstellen.

Es ist daher die Aufmerksamkeit auf die sich immer mehr einbürgernde feuerfähigeren Einlagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten zu lenken, ohne aber hierfür besondere Systeme namentlich anzuführen.

12.

Auslands-Korrespondenz in Ausübung der Vormundschafts-Geschäfte.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 25. Jänner, M. D. 385/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14):

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Dezember 1911 Z. V. 5011, an die Magistrats-Abteilung XII hat das k. k. Justizministerium unterm 19. Oktober 1911, Z. 29019, im Einverständnisse mit dem k. u. k. Ministerium des Äußern und im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern den nachstehenden Erlaß an die k. k. Oberlandesgerichts-Präsidien in Wien und Prag behufs Verständigung des Rechtsschutzamtes des n.-ö. Landes-Zentral-Kinderheimes in Wien, bezw. der Rechtsschutzabteilung der königl. böhmischen Landeskinderkasse in Prag gerichtet:

„Das k. u. k. Ministerium des Äußern hat zur Sprache gebracht, daß die Rechtsschutzämter von Waisen- und Findelanstalten öfters die Vermittlung des k. u. k. Ministeriums des Äußern in Anspruch nehmen, damit durch die zuständigen k. u. k. Vertretungsbehörden Erkundigungen über Personen, die im Auslande wohnen, eingeholt, solche Personen über die Anerkennung der Vaterschaft und die Leistung von Unterhaltsbeiträgen vernommen oder ihnen Zuschriften zugestellt werden.“

Derartige Ersuchen hat auch das Rechtsschutzamt des n.-ö. Landes-zentral-Kinderheimes in Wien wiederholt an das k. u. k. Ministerium des Äußern gerichtet.

Ein solches Ersuchschreiben, das an die genannte Zentralstelle gelangt ist und von dieser dem Justizministerium übersendet wurde, ist angehängt.

Da die Vermittlung des k. u. k. Ministeriums des Äußern nur unter gewissen Voraussetzungen eintreten kann, das Rechtsschutzamt aber voraussichtlich nicht selten in die Lage kommen wird, sich mit der Heranziehung eines im Auslande wohnhaften unehelichen Vaters zur Unterhaltsleistung zu befassen, dürfte es für das Rechtsschutzamt von Belang sein zu wissen, welcher Vorgang am zweckmäßigsten einzuschlagen sei, wenn das bezeichnete Amt in Ausübung der Vormundschaftsgeschäfte im Auslande Auskünfte einholen, Vernehmungen oder Zustellungen veranlassen will.

Auf Grund des Ergebnisses der in dieser Angelegenheit mit den beteiligten Zentralstellen gepflogenen Verhandlungen ersucht nun das Justizministerium im Einverständnisse mit dem k. u. k. Ministerium des Äußern und im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern, das k. k. Präsidium, dem Rechtsschutzamte des n.-ö. Landes-Zentral-Kinderheimes folgende Aufklärungen zuzulassen:

1. Handelt es sich nur darum, Auskünfte über die Person, den Aufenthalt und die Vermögensverhältnisse eines im Auslande wohnhaften unehelichen Vaters einzuziehen, so kann, gleichviel welcher Staatsangehörigkeit der gesuchte sei, das k. u. k. Ministerium des Äußern ersucht werden, die erforderlichen Erkundigungen auf vertrauliche Weise durch die k. u. k. Vertretungsbehörden einzuziehen zu lassen.

2. Wünscht das Rechtsschutzamt, daß eine im Auslande wohnhafte Person über die Anerkennung der Vaterschaft und die Leistung eines Unterhaltsbeitrages durch eine k. u. k. Vertretungsbehörde vernommen werde, so kann einem solchen Ersuchen nur entsprochen werden, wenn dies ohne Anwendung von Zwangsmaßnahmen möglich und die Person, die vernommen werden soll, ein österreichischer Staatsangehöriger ist. Das Rechtsschutzamt wird daher in solchen Fällen nicht nur auf die Staatsbürgerschaft des zu Vernehmenden

Bedacht zu nehmen, sondern auch in Rücksicht zu ziehen haben, ob der zu Vernehmende bereit und in der Lage sein dürfte, vor der k. u. k. Vertretungsbehörde zu erscheinen. Da die Sprengel vieler k. u. k. Konsulate von großem Gebietsumfange sind, wird stets zu erwägen sein, ob der betreffenden Person die allenfalls sehr weite und kostspielige Reise zum Sitze der Vertretungsbehörde zugemutet werden kann.

Falls derartige Ersuchen um Vernehmung einer Person durch die k. u. k. Vertretungsbehörden an das k. u. k. Ministerium des Äußern geleitet werden, ist stets eine Bemerkung über die Staatsangehörigkeit des zu Vernehmenden beizufügen.

3. Soll ein Österreicher im Auslande vernommen werden, dessen Vernehmung durch die k. u. k. Vertretungsbehörden aus irgend einem Grunde nicht veranlaßt werden kann oder handelt es sich um die Vernehmung eines Ausländers im Auslande, dann muß die Rechtshilfe des betreffenden Auslandsstaates in Anspruch genommen werden. Da im allgemeinen die Behörden fremder Staaten nur auf gerichtliche Ersuchen hin Rechtshilfe leisten, so wird in solchen Fällen das Rechtsschutzamt die Vermittlung des zuständigen Vormundschaftsgerichtes wegen Erlassung eines Rechtshilfeersuchens in Anspruch zu nehmen haben.

4. Die vom Rechtsschutzamt in Aussicht genommene Zustellung von Schriftstücken an im Auslande wohnhafte Personen, deren Adresse bekannt ist, ist ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Empfängers in der Regel im Wege der Post zu bewirken. Wenn es sich um die Zustellung von Schriftstücken an einen österreichischen Staatsangehörigen handelt, kann ausnahmsweise aus Zweckmäßigkeitsgründen auch die Vermittlung der zuständigen k. u. k. Vertretungsbehörden in Anspruch genommen werden. Dieser Vorgang wird namentlich zweckmäßig erscheinen, wenn das Ersuchen um Zustellung an das Ersuchen um vorherige Ausforschung des Aufenthaltes des Empfängers geknüpft ist. Wenn es sich um die Zustellung von Schriftstücken an einen Ausländer handelt, und das Rechtsschutzamt den Postweg vermeiden will, muß es sich ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen des Vormundschaftsgerichtes nach P. 3 veranlassen. Ein solches Ersuchen ist weiters ausnahmslos dann notwendig, wenn eine Zwangszustellung vorzunehmen ist.

Anschließend an diese Belehrung wolle das k. k. Präsidium das an das k. u. k. Ministerium des Äußern gerichtete Ersuchschreiben des Rechtsschutzamtes diesem zurückschicken und ihm anheimgeben, wegen der im Schreiben gewünschten Vernehmung gemäß P. 3 der Belehrung vorzugehen.“

Ich finde anzuordnen, daß der in dem vorstehenden Erlasse festgelegte Vorgang auch vom Amte städtischer Berufsvormünder entsprechend anzuwenden ist.

13.

Krankenverpflegskosten für in österreichischen Spitälern verpflegte ungarische Dienstboten.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Jänner 1912 Z. VI, 203 (M. Abt. XVIII, 688/12):

Anlässlich eines konkreten Falles hat das königliche ungarische Ministerium des Innern mit der an den n.-ö. Landes-Ausschuß gerichteten Zuschrift vom 30. September 1911, ad Z. 90296 VII c Nachstehendes mitgeteilt:

Wenn die österreichischen Behörden den Dienstgeber nicht verpflichten, die Verpflegskosten für die in österreichischen Spitälern verpflegten ungarischen Dienstboten zu bezahlen, wird der ungarische Landes-Krankenverpflegsfonds, beziehungsweise der ungarische Staatsschatz die seitens der zahlungspflichtigen Anverwandten der verpflegten Person uneinbringlichen Verpflegskosten bezahlen.

14.

Verzeichnis der Gift-Versehrer.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Jänner 1912, Z. S-142 (M. Abt. X, 939/12):

Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 12. Jänner 1912, Z. 1131, ist das im § 1 der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zum Absatze von Giften berechtigten Gewerksleute nach dem Stande vom 31. Oktober 1911 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienen.

Der Bezugspreis dieses Verzeichnisses dürfte, wie im Vorjahre, 80 h betragen.

Die Unterbehörden werden angewiesen, unter Berufung auf die Bestimmungen des § 1, Absatz 3, der zitierten Ministerial-Verordnung die Veranlassung zu treffen, daß jeder zum Absatze von Giften berechtigte Gewerbetreibende mit dem neuen Verzeichnisse versehen sei.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

15.

Regelung der Bezüge der Beamten, Unterbeamten und Diener des Lagerhauses der Stadt Wien.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 16. Jänner 1912, M. Abt. IX, 6321 ex 1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12. Jänner 1912 zur Pr. Z. 18 ex 1912 nachfolgenden Beschluß gefaßt:

1. An Stelle des bisherigen Gehaltsklassen-Schemas für die Beamten, Unterbeamten und Diener des Lagerhauses der Stadt Wien tritt folgendes Bezugsschema:

Gehaltsklasse	Zahl der Stellen	Titel	Kronen		Borrückungsfrist	
			Ge- halts- stufen	Quar- tiers- geld		Ge- halts- stufen
bleibt unverändert			bisher	neu	unverändert	
I.	1	Direktor	10000 9000 8000	2450	Die Regelung der Bezüge der I. Gehaltskl. bleibt bis zur Befehung der Direktorstelle offen	4 Jahre
II.	3	Vorstand	6000 5600 5200 4800	1760	6600 6000 5400 4800	4 Jahre
			4400 4000 3600	1520	4400 4000 3600	
III.	12	Ober-Offizial	3200 3000 2800	1380	3400 3200 3000	3 Jahre
		Offizial	2600 2400 2200	1140	2800 2600 2400	
IV.	6	Kassistent	1900 1700	900	2200 2000 1800	3 Jahre
V.	10	Unterbeamter	1900 1800 1700 1600 1500 1400	720	2200 2100 2000 1900 1800 1700 1600 1500 1400	4 Jahre
VI.	5	Diener	1700 1600 1500 1400 1300 1200	620	2000 1900 1800 1700 1600 1500 1400 1300 1200	4 Jahre

2. Das vorstehende Bezugsschema findet rückwirkend vom 1. Mai 1911 an nur auf jene Angestellten Anwendung, die am Tage dieses Gemeinderatsbeschlusses sich noch im aktiven Dienste befinden.

3. Diese erhöhten Bezüge gebühren nur jenen Angestellten, welche den mit Gemeinderatsbeschlusse vom 19. Dezember 1911, Pr. Z. 18744, festgesetzten Abänderungen der Pensionsvorschriften und der Dienstpragmatik zustimmen.

Als diese Zustimmungserklärung gilt die Annahme des für 1911 auf Grund des vorstehenden Bezugsschemas zur Ausbezahlung gelangenden Bezugsnachtrages.

4. Das sich nach diesen Bestimmungen für das Jahr 1911 mit ungefähr 7000 K und für das Jahr 1912 mit ungefähr 12.300 K ergebende Mehrerfordernis wird auf das Betriebsergebnis pro 1912 verwiesen.

5. Der gemäß § 22 a der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 19. Dezember 1911, Pr. Z. 18744, abgeänderten Pensionsvorschrift zu entrichtende Jahresbeitrag für Zwecke der Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge wird für die Beamten der I. Gehaltsklasse und der II. Gehaltsklasse, 4. bis 7. Gehaltsstufe mit 1% des Aktivitätsgehaltes und Quartiergeldes, für die übrigen Beamten der II. und für die Beamten der III. und IV. Gehaltsklasse mit einem ½% dieser Bezüge bemessen, welsch letzterer Beitrag jedoch vom Gemeinderate ebenfalls auf 1% erhöht werden kann.

16.

Regelung der Bezüge des Personales des Fouragedienstes des Marktammtes am Zentral-Viehmarkte.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 16. Jänner 1912, M. Abt. IX 6323/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 5. Jänner 1912 zur Pr. Z. 20059 nachfolgenden Beschluß gefaßt:

Das Bezugsschema des Personales des Fouragedienstes des Marktammtes auf dem Zentralviehmarkte, festgestellt mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 19. Jänner 1909, Pr. Z. 17189 ex 1908 und vom 23. Juni 1911, Pr. Z. 9799, wird rückwirkend vom 1. Mai 1911 an auf die zur Zeit der Genehmigung noch im aktiven Dienste stehenden Angestellten in folgender Weise geändert:

1. Der Gehalt der Magaziniere beträgt monatlich 275 K, 300 K und 325 K (bisher 250, 275 und 300 K), der der Kanzlisten 200 K und 220 K (bisher 180 K und 200 K).

2. Das Quartiergeld der Magaziniere beträgt jährlich 1200 K (bisher 1140 K), das der Kanzlisten höherer Gehaltsstufe 1000 K (bisher 900 K).

3. Diese erhöhten Bezüge gebühren nur jenen Angestellten, welche den mit Gemeinderatsbeschlusse vom 19. Dezember 1911, Pr. Z. 18744, festgesetzten Abänderungen der Pensionsvorschriften und der Dienstpragmatik zustimmen. Als diese Zustimmungserklärung gilt die Annahme des für 1911 auf Grund des vorstehenden Bezugsschemas zur Ausbezahlung gelangenden Bezugsnachtrages.

4. Das aus diesen Bezugserhöhungen sich ergebende Mehrerfordernis von ungefähr 900 K pro 1911 und von ungefähr 1300 K pro 1912 wird auf die Betriebsergebnisse verwiesen.

5. Der gemäß § 22 a der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 19. Dezember 1911, Pr. Z. 18744, abgeänderten Pensionsvorschrift zu entrichtende Jahresbeitrag für Zwecke der Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge wird mit einem ½% des Aktivitätsgehaltes und Quartiergeldes bemessen, welcher Beitrag jedoch vom Gemeinderate auf 1% erhöht werden kann.

17.

Regelung des Hausaufsichtsdienstes im Schlachthause St. Marx.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 20. Jänner 1912, M. Abt. IX, 2492 ex 1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 12):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. November 1911 zur Pr. Z. 17209 nachstehenden Beschluß gefaßt:

Für den Hausaufsichtsdienst im Schlachthause zu St. Marx treten unter Aufhebung der bisherigen Systemisierungsbestimmungen folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Für den Hausaufsichtsdienst im Schlachthause St. Marx wird die Stelle eines Hausaufsichtsdieners systemisiert.

2. Bewerber um diese Stelle haben auszuweisen:

- eine kräftige und gesunde Körperbeschaffenheit;
- eine ausreichende Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen;
- die Erlernung und Ausübung eines Baugewerbes.

3. Die Aufnahme erfolgt zunächst provisorisch gegen vierzehntägige Kündigung. Der provisorische Hausaufsichtsdienner bezieht einen Taglohn von 3 K. Nach dreijähriger vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung als provisorischer Hausaufsichtsdienner kann die definitive Anstellung in der II. Diennerbezugsklasse erfolgen. In diese provisorische Dienstzeit kann aus rücksichtswürdigen Gründen die in einem anderen ähnlichen Gemeinbedienste zugebrachte Dienstzeit eingerechnet werden.

Der definitiv angestellte Hausaufsichtsdienner II. Bezugsklasse hat Anspruch auf Beförderung in die I. Diennerbezugsklasse nach den Bestimmungen über die Zeitbeförderung für städtische Angestellte mit der Maßgabe, daß die Zeitbeförderungsfrist nur 12 Jahre beträgt.

4. Die Aufnahme und die Kündigung des provisorischen Hausaufsichtsbieners erfolgt durch den Magistrat, die definitive Anstellung und die Beförderung durch den Stadtrat.

Der Hausaufsichtsbdiener ist dem Stadtbauamte unmittelbar unterstellt.

5. Der Hausaufsichtsbdiener hat Anspruch auf Montur, Stiefelpauschale und Kostgeld nach den für die Schlachthausdiener bestehenden Vorschriften.

6. Dem Hausaufsichtsbdiener wird im Schlachthause eine Naturalwohnung, und zwar für die Dauer der provisorischen Bestellung unentgeltlich, vom Zeitpunkt der definitiven Anstellung in der Dienerbezugsklasse an gegen Einstellung des Quartiergeldes nach den für die in Bezugsklassen eingeteilten Schlachthausdiener bestehenden Normen angewiesen. In jedem Falle bezieht er ein Beheizungspauschale von jährlich 63 K.

7. Der Hausaufsichtsbdiener ist nach dem hierfür bestehenden Dienstunterrichte zu befragen.

Stadtrat:

18.

Fourage-Kommission. Berechtigung zu Kaufabschlüssen.

Der Stadtrat hat unterm 20. September 1911 zur P. Z. 14400, M. Abt. 3786/11, den nachstehenden Beschluß gefaßt:

Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit eines raschen, die Konjunkturen ausnützensden Einkaufes der für die städtischen Betriebe in der Zeit vom 1. Oktober 1911 bis 30. September 1912 erforderlichen Fourage wird die Fourage-Kommission ermächtigt, den Einkauf selbstständig vorzunehmen.

Über jeden erfolgten Ankauf, beziehungsweise Abschluß ist dem Stadtrate zur Kenntnisnahme Bericht zu erstatten.

Magistrat:

19.

Befunde über Feuerlöschbehelfe.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Josef Neumayer vom 20. Jänner 1912, P. Z. 832 (M. Abt. IV, 100):

Der Magistrat wird angewiesen, in Zukunft aus Anlaß der durch das Kommando der städtischen Feuerwehr durchgeführten Erprobungen von Feuerlöschapparaten, von Löschmitteln und anderen Feuerlöschbehelfen, sowie von Feuerlöschmitteln keinerlei Gutachten über die Anwendbarkeit und die Zweckmäßigkeit dieser Gegenstände an die betreffenden Parteien (Erzeuger, Verschleißer) hinauszugeben, sondern sich bei solchen Erprobungen lediglich auf die Beschreibung des Gegenstandes, der vorgenommenen Versuche und ihres Ergebnisses zu beschränken. Eine Abschrift der über die Erprobung aufgenommenen Aufnahmeschrift kann der Partei ausgefolgt werden.

20.

Strafamtshandlungen wegen Standhaltens der Wanderhändler.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Josef Neumayer an sämtliche magistratische Bezirksämter vom 8. Februar 1912, M. Abt. IV, 68/12:

Um eine nachdrücklichere und schnellere Durchführung der Magistrats-Kundmachung vom 28. Mai 1910, M. Abt. IV, 4331/09 (Verbot des Standhaltens) vorzunehmenden Strafamtshandlungen zu erzielen, verfüge ich in teilweiser Abänderung der mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 10. Februar 1893, Z. 204, kundgemachten Verfügung des Bürgermeisters, daß derartige Strafamtshandlungen nicht mehr von jenem magistratischen Bezirksamte, in dessen Amtsbezirk die Kundmachung Übertretende wohnt, sondern von jenem Bezirksamte durchzuführen sind, in dessen Sprengel diese Übertretung begangen wurde.

21.

Revision der Trödlergewerbe.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 27. Jänner 1912, M. D. 392 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 15):

Auf Grund des Ergebnisses der in der Bezirksamtsleiter-Konferenz vom 22. September 1911 gepflogenen Beratung finde ich mit Genehmigung des Herrn Bürgermeister hinsichtlich der gemäß § 3 der Ministerialverordnung vom 2. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 69, in den Geschäftslokalen der Trödler vorzunehmenden periodischen Revisionen Folgendes anzuordnen:

1. Die Revision der Trödlergewerbe ist alljährlich mindestens einmal von den magistratischen Bezirksämtern durch Organe der Marktamts-Abteilungen vorzunehmen.

2. Von der Vornahme dieser Revisionen ist das betreffende Bezirks-Polizei-Kommissariat und falls es sich um solche Trödlergeschäfte handelt, in welchen den Pünzierungsvorschriften unterliegende Gegenstände voraussichtlich geführt werden, auch das k. k. Hauptpünzierungsamt behufs eventueller Entsendung eines Vertreters rechtzeitig zu verständigen.

3. Eine Beziehung von Vertretern der Genossenschaft der Trödler Wiens zu den periodischen Revisionen hat nur dann zu erfolgen, wenn die Behörde eine solche unter gegebenen Umständen für geboten hält.

4. Die Revisionen sind nach Tunlichkeit vor 6 Uhr abends abzuhalten.

5. Über die Revision der einzelnen Trödlergeschäfte ist auch bei negativem Ergebnisse unter Verwendung der eigens hierfür angelegten Druckformate ein Bericht an das magistratische Bezirksamt zu erstatten. Das bezügliche Formulare ist von der M. Abt. XVII anzulegen.

22.

Teilung der Magistrats-Abteilungen XVII und XVIII. — Änderung der Geschäftseinteilung des Magistrates.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel am 30. Jänner 1912, M. D. 1827 ex 1910 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschliebung vom 15. Jänner 1912, Pr. Z. 420, die nachfolgenden Verfügungen getroffen:

„Aus den Agenden der Magistrats-Abteilung XVII, beziehungsweise der Magistrats-Abteilung XVIII werden alle gewerblichen Angelegenheiten des Fuhrwerkswesens, der Platzdiener, Privatagenten, Dienst- und Stellenvermittler, sowie Pfandleiher, beziehungsweise alle gewerbegenossenschaftlichen Agenden ausgehoben und zwei neu zu errichtende Magistrats-Abteilungen, welche die Nummern XVII a und XVII b zu führen haben, zugewiesen.“

Die Leitung der Magistrats-Abteilung XVII verbleibt auch nach der Teilung dem Herrn Magistratsrate Langthaler, jene der Magistrats-Abteilung XVIII dem Herrn Magistratsrate Bednara.

Hinsichtlich der Ausübung der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen XVII und XVIII ändert sich nichts. Die beiden neuen Magistrats-Abteilungen werden der Geschäftsgruppe D, deren Leitung gegenwärtig dem Herrn Ober-Magistratsrate Spitzer zukommt, zugewiesen.

Der Zeitpunkt der Ausscheidung der vorangeführten Agenden aus dem Wirkungskreise der Magistrats-Abteilungen XVII und XVIII und somit der Beginn der Wirksamkeit der beiden neuen Abteilungen wird später bekannt gegeben werden; die Vorstände der beiden neuen Abteilungen werde ich im gegebenen Zeitpunkte bestellen.

Die Magistrats-Abteilungen XVII und XVIII behalten auch nach der Teilung ihren gegenwärtigen Sitz im städtischen Gebäude VIII, Schmidgasse 11, beziehungsweise in dem Neuen Rathaus bei; die beiden neuen Magistrats-Abteilungen sind im erstbezeichneten Gebäude unterzubringen. Für diese Unterbringung ist ehestens Vorkehrung zu treffen.

Einlauffstelle und Kanzleiabteilung werden den beiden Magistrats-Abteilungen XVII und XVII a gemeinsam sein, hingegen wird die Magistrats-Abteilung XVII b ihre eigene Einlauffstelle und ihre eigene Kanzleiabteilung zu erhalten haben.

Selbstverständlich werden jedoch auch die Geschäftsstücke der Magistrats-Abteilungen XVII und XVII a abgefordert zu protokollieren, zu indizieren und zu registrieren sein.

Die Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilungen XVII, XVII a, XVII b und XVIII wird in nachfolgender Weise festgesetzt:

Magistrats-Abteilung XVII.

Gewerbe-Angelegenheiten

(mit Ausschluß jener des Fuhrwerkswesens, der Platzdiener, Privatagenten, Dienst- und Stellenvermittler und Pfandleiher).

Gewerbe-Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung (sofern sie nicht die in der Magistrats-Abteilung XVII a zugewiesenen Gewerbsgruppen betreffen).

Gewerbliche Angelegenheiten (mit Ausnahme der Strafamtshandlungen) hinsichtlich

- der in- und ausländischen Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften m. b. H. (mit einem Stammkapital mit mehr als 1.000.000 K), ferner der sonstigen zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (sofern sie nicht hinsichtlich der Gewerbsart der Magistrats-Abteilung XVII a zugewiesen sind);
- der Rauchfanglehrer;

c) der verkäuflichen (zessionarische, kammergütliche) und radizierten Gewerbe (mit Ausnahme der Realapotheken).

Gewerbekonzessionen, deren Verleihung der Landesbehörde vorbehalten ist und wobei die Lokalverhältnisse zu beachten sind; Vortrag im II. Senate und Berichterstattung an die Statthalterei (ausgenommen die der Magistrats-Abteilung XVII a speziell zugewiesenen Gewerbekonzessionen).

Verleihung neuer Gast- und Schankgewerbekonzessionen und wesentliche Erweiterungen solcher, Vortrag im II. Senate.

Übertragung von konzessionierten Gewerben von einem Gemeindebezirk in einen anderen, wenn bei deren Verleihung der Lokalbedarf oder die Lokalverhältnisse in Betracht zu ziehen sind und bezüglich der Bewilligung widersprechende Äußerungen vorliegen, Vortrag im II. Senate.

Betriebsanlagen, wenn sie strittig sind oder die Interessen der Gemeinde berühren, Vortrag im II. Senate.

Hausierwesen und Wandergewerbe im allgemeinen, Führung der Generalevidenz über Abstrafungen und Ausschließungen vom Hausierhandel.

Führung eines Zentralgewerbekatasters.

Gewerbeausschließungsgründe (§§ 5 und 6 G.-D.), Auslastungsbereitstellung an auswärtige Behörden.

Lehr- und Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher, Gemeindebehördliche Bestätigung, beziehungsweise ortspolizeiliche Beglaubigung (§§ 14, 80 d, 81 und 104 G.-D.), wenn der Bewerber nicht in Wien wohnt.

Ausstellung von Zeugnissen zur Feststellung des Gerichtstandes (Ministerialverordnung vom 3. Dezember 1897, R.-G.-Bl. Nr. 280).

Legitimationen nach § 60, Absatz 5 G.-D., Generalevidenz über die Ausstellung derselben.

Gewerbeförderung.

Auszeichnungen, gewerbliche.

Vorlage der Berichte über Streiks und Aussperrungen, die sich über mehrere Bezirke ausdehnen.

Zurücknahme, beziehungsweise Entziehung von Gewerbeberechtigungen, Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, Vortrag im II. Senate.

Beirat der Gewerbebehörde I. Instanz, Anberaumung der Sitzungen desselben, Vertretung der Gewerbebehörde in denselben, Beforgung der Funktion einer Sammelstelle der Beiratsgeschäftsstelle.

Magistrats-Abteilung XVII a.

Gewerbe-Angelegenheiten

(hinsichtlich des Fuhrwerkswesens, der Plagdiener, Privatagenten, Dienst- und Stellenvermittler und Pfandleiher).

Allgemeine und individuelle gewerbliche Angelegenheiten (mit Ausnahme der Strafamtshandlungen) hinsichtlich der Unternehmungen periodischer Personentransporte, Fiaker, Einspänner, öffentlicher Automobilohnwagen, Schiffer, Plagdiener (bei diesen einschließend der Strafamtshandlungen wegen Übertretung der Betriebsordnung), der Unternehmungen zum Anbieten persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten und der Pfandleiher (bei letzteren einschließend der gewerbepolizeilichen Strafamtshandlungen).

Gewerbliche Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung hinsichtlich des freien Lohnfuhrwerkes.

Privatgeschäftsvermittlungen, Vortrag im II. Senate und Bericht an die politische Landesbehörde, betreffend Konzessionsverleihungen oder Konzessionsübertragungen von einem Bezirke in einen anderen.

Gewerbekonzessionsverleihungen und Übertragung von einem Bezirk in einen anderen, Vortrag im II. Senate und Bericht an die politische Landesbehörde hinsichtlich der

Dienst- und Stellenvermittler,
Privatdetektivinstitute,
Reisebureaus,
Informationsbureaus,
Telegraphenagenturen.

Magistrats-Abteilung XVII b.

Genossenschafts-Angelegenheiten.

Alle die Gewerbe-genossenschaften betreffenden Angelegenheiten mit Ausnahme der Agenden, betreffend die Gehilfen (Hilfsarbeiter-) und Lehrlingskrankenassen.

Magistrats-Abteilung XVIII.

Versicherungs-Angelegenheiten.

Krankenversicherung der Arbeiter, Handhabung der Gesetze bei Fragen allgemeiner Natur; Ausübung des behördlichen Aufsichtsrechtes über die im § 11 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, bezeichneten Krankenassen; Befreiung von der Versicherungspflicht; Anzeigen der Krankenassen über den Austritt von Mitgliedern; Beerdigung der Beamten der Bezirkskrankenassen; Strafamtshandlungen gegen Funktionäre der Krankenassen nach dem Krankenversicherungs-Gesetze und der Gewerbeordnung.

Arbeiter-Unfallversicherung, Handhabung der Gesetze bei Fragen allgemeiner Natur.

Registrierte Hilfsklassen, Angelegenheiten allgemeiner Natur. Pensionsversicherung der Angestellten; Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Kranken- und Unfallfürsorge für städtische Bedienstete und Arbeiter.

Berpflegskosten, Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

Wiener städtische Diensthotenkrankentassa, Agenden allgemeiner Natur.

Personal-Angelegenheiten der städtischen Revisoren für Kranken- und Unfallversicherung.

Hievon ergeht mit dem Beifügen die Mitteilung, daß die Durchführung der Teilung erst mit Ende des ersten Halbjahres 1912 nach Schaffung der notwendigen Amtsräumlichkeiten erfolgen und zeitgerecht bekannt gegeben werden wird. Bis zur Teilung bleibt selbstverständlich die bisherige Geschäftseinteilung aufrecht.

23.

Pferdeeinkaufs-Kommission.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appell vom 8. Februar 1912, M. D. 637 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 16):

Zm Hinblick auf die Bestellung des bisherigen Vorstandes der Magistrats-Abteilung VI Herrn Magistratsrates Dr. Wang zum Leiter des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk hat sich der Herr Bürgermeister mit der Verfügung vom 7. Februar 1912, M. D. 637, bestimmt gefunden, dem Herrn Magistratsrate Dr. Sendekly als derzeitigen Vorstand der Magistrats-Abteilung VI, insofern er als Vorstand der bezeichneten Magistrats-Abteilung fungiert, auch die Leitung der Pferdeeinkaufs-Kommission und das Referat über den Pferdeankauf und die Pferdeverwertung zu übertragen.

Die städtischen Betriebe und Unternehmungen haben daher künftig den Pferdebedarf und die Notwendigkeit von Pferdeausmusterungen dem Herrn Magistratsrate Dr. Sendekly bekanntzugeben.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 4. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium vom 18. Dezember 1911, betreffend den Umtausch altartiger Frachtbriefe für den inländischen Eisenbahnfrachtverkehr mit aufgedruckten Stempelseichen gegen neuartige Frachtbriefblankette.

Nr. 5. Kaiserliches Patent vom 4. Jänner 1912, betreffend die Einberufung der Landtage von Dalmatien, Galizien, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol, Görz und Gradisca, Vorarlberg und Triest.

Nr. 6. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. November 1911, betreffend die Auslassung des Hauptzollamtes II. Klasse in Sereth (Bukowina) und Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Klasse in Synouy zur Pflanzenabfertigung.

Nr. 7. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Dezember 1911, betreffend die zur Abstempelung von Spielkarten berufenen Stellen.

Nr. 8. Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Dezember 1911, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuererhebungsbezirke Raaden in Böhmen.

Nr. 9. Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. Dezember 1911, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes II. Klasse Manma d'Avio (Tirol) in eine Zollpostur.

Nr. 10. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Jänner 1912, betreffend die Errichtung einer Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Budapest in den Lagerhäusern der Marosvásvárhelyer Sparkassa, u. G.

Nr. 11. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium vom 9. Jänner 1912, betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Erprobung von Lokomotivesseln.

Nr. 12. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Dezember 1911, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für das Verfahren zur Neueregulierung und Ablösung von Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechten, sowie zur Sicherung der Rechte der Eingeforderten in Niederösterreich.

Nr. 13. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Eisenbahnministerium vom 12. Jänner 1912, betreffend die Gleichhaltung der Beschäftigung in den Eisenbahnwerkstätten bei solchen Verrichtungen, die an sich den Gegenstand handwerksmäßiger Gewerbe ausmachen, mit der Verwendung als Gehilfe in gleichartigen Gewerbebetrieben und die Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse.

Nr. 14. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. Jänner 1912, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollesamtes I. Klasse in Mittelfeine zur Ausführbeamtshandlung von Bier.

Nr. 15. Konsular-Vertrag vom 30. März 1911 zwischen Österreich-Ungarn und dem Königreiche Serbien.

Nr. 16. Rechtshilfe-Vertrag vom 30. März 1911 zwischen Österreich-Ungarn und dem Königreiche Serbien.

Nr. 17. Staats-Vertrag vom 30. März 1911 zwischen Österreich-Ungarn und dem Königreiche Serbien über die Verlassenschaften, die Vormundschaft und Pflegschaft sowie über die Beglaubigung von Urkunden und über Zivilstandesakte (Verlassenschafts-Vertrag).

Nr. 18. Auslieferungs-Vertrag vom 30. März 1911 zwischen Österreich-Ungarn und dem Königreiche Serbien.

Nr. 19. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 9. Jänner 1912, betreffend die Auszahlung der beim Rechnungs-Departement der Finanz-Landes-Direktion in Prag in Vorschreibung stehenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Wege der Postsparkassa.

Nr. 20. Verordnung des Ministers des Innern vom 18. Jänner 1912, betreffend die Ständevertretung der konditionierenden Pharmazeuten im Bereiche des Apotheker-Hauptgremiums in Prag.

Nr. 21. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Jänner 1912, betreffend die Abänderung der mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 236, in Kraft getretenen „Dritten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.“

Nr. 22. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. Dezember 1911, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollesamtes in Ausfig zur Abfertigung glatter Seidenwaren.

Nr. 23. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. Jänner 1912, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des mit der Verordnung vom 27. November 1910, R.-G.-Bl. Nr. 215, erlassenen Regulativs über die Verkehrsvereinfachungen für Dampfer, welche periodische Fahrten zwischen Häfen des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie unternehmen.

Nr. 24. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 23. Jänner 1912, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906, sowie des mit der Verordnung vom 27. Mai 1911, R.-G.-Bl. Nr. 100, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

Nr. 25. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 18. Jänner 1912, betreffend die Bezeichnung der Landes-Blindenanstalt in Klagenfurt als einer solchen Anstalt, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der an derselben bestehenden Abteilung für Bürstenbinderei den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teil ersehen.

Nr. 26. Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. Jänner 1912, betreffend die Schließung der Sommerexpofitur des Hauptzollesamtes Trautenau in Freiheit-Johannisbad.

Nr. 27. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Februar 1912, betreffend den Beginn der Amtswirklichkeit des Bezirksgerichtes in Kralup a. M.

Nr. 28. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 9. Februar 1912, mit welcher ein neues Statut des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen verlautbart wird.

Nr. 29. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 9. Februar 1912, betreffend die Gewährung von kündbaren, verzinslichen Vorschüssen an gemeinnützige Bauvereinigungen gemäß dem Gesetze vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 244, über die staatliche Förderung der Wohnungsfürsorge.

Nr. 30. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 9. Februar 1912, betreffend die Gemeinnützigkeit der Bauvereinigungen und deren Überwachung nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, und dem Gesetze vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 243.

Nr. 31. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 10. Februar 1912, betreffend die Durchführung der gebührenrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 243, über Steuer- und Gebührenbegünstigungen für gemeinnützige Bauvereinigungen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Dezember 1911, Z. XVI b-872/2, betreffend die der Gemeinde Eisenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Dezember 1911, Z. XVI b-269/2, betreffend die der Gemeinde Gaiselberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Dezember 1911, Z. XVI b-504/2, betreffend die der Gemeinde Gundschnaden erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Dezember 1911, Z. XVI b 415/2, betreffend die der Gemeinde Kofka erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Dezember 1911, Z. XVI b-776/2, betreffend die der Gemeinde Watzmanns erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Dezember 1911, Z. VI-5516/1, betreffend die der Gemeinde Gaaden erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 16 K.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom

29. Dezember 1911, Z. VI-5572/1, betreffend die der Gemeinde Herzogenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 16 K.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Dezember 1911, Z. VI 5571/1, betreffend die der Gemeinde Mautern erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 15 K.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Jänner 1912, Z. S-28/42, betreffend die Aufhebung der zur Verhütung der Cholera-Einschleppung mit der Statthalterskündmachung vom 7. September 1911, Z. XI-1014, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 107, verlautbarten Anordnung der Überwachung des Verkehrs von Fahrzeugen auf dem Stromgebiete der Donau zwischen Wien und der ungarischen Grenze.

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Dezember 1911, Z. Xa-2323/13, betreffend die Verlautbarung des Übereinkommens hinsichtlich der Regulierung des Entersgrabens in den Gemeinden Laa und Kottlingneusiedl.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1912, Z. XVI b-1113/2, betreffend die der Gemeinde Schönabrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Jänner 1912, Z. XI b-8/1, betreffend die tauschweise Abtretung von Parzellen der dem niederösterreichischen Landesfonds eigentümlichen Liegenschaften Grundbuch Eggenburg, Einl.-Z. 390 und niederösterreichische Landtafel, Einl.-Z. 487, „Das Gut Eggenburg“.

Nr. 16. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Jänner 1912, Z. XI b-9/6, betreffend die der Gemeinde Klosterneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bürgerrechtstaxe von 100 K.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Jänner 1912, Z. XI b-4/3, betreffend die der Gemeinde Oberpiefing erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 18. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Jänner 1912, Z. XI b-5/2, betreffend die der Gemeinde Priel erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 19. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Jänner 1912, Z. XI b-6/3, betreffend die der Gemeinde Tannenbrud erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen in der Steuergemeinde Tannenbrud.

Nr. 20. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Jänner 1912, Z. XI b-7/2, betreffend die der Gemeinde Thaur im Gerichtsbezirke Litschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Jänner 1912, Z. XI b-3/4, betreffend die der Gemeinde Ruzdorf an der Traisen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom

10. Jänner 1912, Z. XI b 521, betreffend die der Gemeinde Finsternau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1912, Z. XI b-1/2, betreffend die der Gemeinde Edelbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1912, Z. XI b-46/2, betreffend die der Gemeinde Hadersfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1912, Z. XI b-2/1, betreffend die der Gemeinde Gopprechts erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1912, Z. XI b-48/2, betreffend die der Gemeinde Grünbach am Schneeberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1912, Z. XI b-44/2, betreffend die der Gemeinde Kleinröh erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1912, Z. XI b-47/2, betreffend die der Gemeinde Königsbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1912, Z. XI b-51/3, betreffend die der Gemeinde Zuchsenbühl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1912, Z. XI b-50/3, betreffend die der Gemeinde Freidenreichstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1912, Z. XI b-49/3, betreffend die der Gemeinde Kollmitzgraben erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1912, Z. XI b-45/4, betreffend die der Gemeinde Manhartbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1912, Z. XI b-55/2, betreffend die der Gemeinde Marfl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1912, Z. XI b-54/2, betreffend die der Gemeinde Ruzendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Kompetenz für Baubewilligungen auf und an der Wiener Stadtbahn.
2. Vorschrift für Überlassung von Objekten an das Museum für Industrie und Gewerbe.
3. Konzeptionsrücklegung; Einfluß gerichtlicher Pfändungen.
4. Gast- und Schankgewerbe-Konzeption; Subjekt der Verleihung, Lokalisation und Bauplan.
5. Auswanderung nach Bosnien und Herzegowina; Entlassung nach dem Wehrgeetze.
6. Donauhochwässer oder Eisgang, Vorkehrungen für Wien.
7. Gleichhaltung der Beschäftigung in den Eisenbahnwerkstätten mit der Tätigkeit als Gehilfe.
8. Statistik über bewilligte Ausverkäufe.
9. Ungarische staatliche Heilanstalten etc.; Verpflegungsgebühren pro 1912.
10. Hausföherberechtigung der Bewohner des Sobler-Komitates.
11. Verbot von Geschenken an die Wagonorgane auf dem Zentral-Viehmarkt in St. Marx.

12. Giftstoffe.
13. Vereinigung der Gemeinden Baden und Weikersdorf.
14. Eisenbahnfahrerbegünstigungen für arbeitssuchende Arbeiter.
15. Tanzunterricht in Vereinen.
16. Nachweis der Lehrzeit im Handelsgewerbe durch das Zeugnis der höheren Handelsschule für Mädchen des Vereines zur Förderung der kommerziellen Frauenbildung in Wien.
17. Aufhebung des Fahrverbotes für die Anilingasse im VI. Bezirke.
18. Zulassung von Zementasbestschiefer „Firmit“.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

19. Vorgang bei Einhebung von Entfernungsgebühren von Parteien.
20. Konzeptionsämtliche Fachprüfung.
21. Weibliche Berufsschulen gewerblicher Richtung, statistische Jahresnachweisungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Kompetenz für Baubewilligungen auf und an der Wiener Stadtbahn.

Laut Amtsblattes des k. k. Eisenbahnministeriums vom 6. Mai 1911, XXV. Stück, hat das k. k. Eisenbahnministerium zufolge Erlasses vom 5. Mai 1911, Z. 864, die bisher dem k. k. Eisenbahnministerium vorbehaltenen Konsenserteilung bei Bauführungen auf der Wiener Stadtbahn, sowie die bisher der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen vorbehaltenen Erteilung der aufsichtsbehördlichen Zustimmung zu Anrainerbauten und Handhabung der Vorschriften über Anrainerverhältnisse an der Wiener Stadtbahn der k. k. Staatsbahn-Direktion in Wien im gleichen Umfange zugewiesen wie bei anderen im Staatsbetriebe stehenden Privatbahnen. (M. Abt. V, 375/12.)

2.

Vorschrift für Überlassung von Objekten an das Museum für Industrie und Gewerbe.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Dezember 1911, Z. II-2902/3 (M. Abt. XIV, 53/12):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 18. November 1911, Z. 5427/S., in Ergänzung des Erlasses vom 8. Mai 1911, Z. 2724/S. ex 1911 (hieramtlicher Erlaß vom 16. Juni 1911, Z. VI/2902), betreffend die Überlassung von geeigneten Objekten an das Technische Museum für Industrie und Gewerbe in Wien, der k. k. Statthalterei eröffnet, daß den dem Ministerium des Innern unterstehenden Stellen im Interesse eines vereinfachten Vorganges die grundsätzliche Ermächtigung erteilt wird, geeignete Gegenstände an das gedachte Museum gegen Ausfertigung der mitfolgenden Übernahms- und Haftungserklärung zu überweisen.

Zugleich werden diese Stellen ermächtigt, sich in allen Angelegenheiten, betreffend die Überlassung von Objekten an das Museum, unmittelbar mit der Verwaltung des Museums ins Einvernehmen zu setzen und die erforderlichen Abmachungen zu treffen.

Bemerkenswert wird, daß alle die Musealobjekte betreffenden Zuschriften an den mit der Leitung der Verwaltungsgeschäfte betrauten technischen Beirat des Technischen Museums für Industrie und Gewerbe in Wien, Ober-Baurat Ludwig Erhard in Wien, I., Ebendorferstraße 8, zu richten sind.

* * *

Technisches Museum für Industrie und Gewerbe in Wien.

Erklärung.

Das Technische Museum für Industrie und Gewerbe in Wien bestätigt hiemit, von de . . . k. k. . . . die in dem angehefteten Inventare verzeichneten Objekte in Verwahrung übernommen zu haben und verpflichtet sich, diese Objekte auf Verlangen sofort zurückzustellen.

Das Technische Museum anerkennt ausdrücklich das Eigentumsrecht de . . . k. k. . . . an den in dem angehefteten Verzeichnisse aufgeführten, dem Museum zur Verwahrung und Aufstellung überlassenen Objekten und wird dieses Eigentumsrecht an oder bei den Objekten durch Aufschriften oder sonst in geeigneter Weise, sowie in den Katalogen ersichtlich machen.

Das Technische Museum verpflichtet sich, für eine sachgemäße Aufbewahrung der ihm überlassenen Objekte Sorge zu tragen, diese Objekte gegen Feuergefahr auf eigene Kosten versichert zu halten und die Höhe der Versicherungssumme im Einvernehmen mit de . . . k. k. . . . festzustellen.

Das Technische Museum übernimmt die Verpflichtung, alle mit der Verwahrung der Objekte verbundenen Kosten des Transportes und allfälligen Rücktransportes aus Eigenem zu tragen, so daß de . . . k. k. . . . keinerlei wie immer geartete Kosten hierfür, sowie für die Verwahrung überhaupt, treffen werden.

Das Technische Museum sorgt auch für die Reinigung, Bedienung und Vorföherung der Objekte.

Das Technische Museum übernimmt endlich für alle ihm von de . . . k. k. . . . überlassenen Objekte die Haftung eines ordentlichen Verwahrers im Sinne des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

3.

Konzeptionsrücklegung; Einfluß gerichtlicher Pfändungen.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 16. Dezember 1911, Z. 24078, Statthalterei-Erlaß vom 13. Jänner 1912, Z. I a-1738 (M. Abt. XVII, 877):

Mit der Entscheidung vom 12. Juni 1911, Z. I a-1738/1, hat die Statthalterei in Befähigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den . . . Wiener Bezirk vom 1. März 1911, Z. 7573, dem Ansuchen der Gesellschafts-firma P. B. & S. die von L. B. unterm 18. Jänner 1911 zugunsten des F. B. angezeigte bedingte Zurücklegung seiner Konzeption zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes sowohl mit Rücksicht auf die bereits zur Zeit der Konzeptionsrücklegung bestandenen gerichtlichen Pfändungen der

Konzession, als auch im Hinblick auf die Einschreiterin gegen den Konzessionsinhaber zustehende Forderung nicht zur Kenntnis zu nehmen, nicht willfahrt, weil der genannten Gesellschaftsfirmen zur Zeit der Konzessionsrücklegung ein Pfandrecht an der Konzession des B. gerichtlich nicht bestellt war, die ihr gegen B. zustehenden Forderungen aber einen gewerberechtlich verfolgbareren Anspruch auf Nicht-zur-Kennntnisnahme der Konzessionsrücklegung nicht begründet.

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 16. Dezember 1911, Z. 24078, dem dagegen eingebrachten Rekurse der Gesellschaftsfirmen P. B. & S. aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Was die Rekursinwendung betrifft, daß die Zurücklegung der Konzession des L. B. auch aus dem Grunde nicht zur Kenntnis genommen werden kann, weil zur Zeit dieser Konzessionsrücklegung die Konzession zugunsten von Forderungen anderer Gläubiger gepfändet wurde, wurde bemerkt, daß der Rekurrent nicht das Recht zulohnt, ihre Ansprüche auf die mit diesen Pfändungsbeschlüssen zugunsten anderer Gläubiger erlassenen Gebote, sich jeder Verfügung über die gedachte Konzession zu enthalten, zu gründen.

4.

Gast- und Schankgewerbe-Konzession; Subjekt der Verleihung, Lokaleignung und Bauplan.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Jänner 1912, Nr. 3 ex 1912 (M. Abt. XVII, 968):

Die U. B. in Wien war um die Erteilung der Gast- und Schankgewerbe-Konzession für die erst zu gründende M.-Hotel-Aktiengesellschaft eingeschritten. Im Verlaufe des hierüber eingeleiteten Verfahrens bewarb sich der Beschwerdeführer, welcher Sekretär der U. B. ist, um die fragliche Konzession und zog die U. B. ihr Ansuchen zurück. Die Gewerbebehörde I. Instanz erklärte, nicht in der Lage zu sein, die angeforderte Konzession zu erteilen, weil der Gesuchsteller nach seiner Erklärung nicht beabsichtigte, die Konzession selbst zu betreiben, vielmehr dieselbe zugunsten einer zu gründenden Aktiengesellschaft zurückzulegen, daher ein Rechtssubjekt für die Verleihung der Konzession nicht vorhanden sei.

Über Rekurs des Beschwerdeführers hat die Statthalterei diese Entscheidung behoben, während das Handelsministerium in Stattgebung der Ministerialrekluse der Gemeinde Wien, dann der Gremien der Hoteliers und Fremdenbeherberger, sowie der Genossenschaften der Kaffeebieder und der Kaffeehändler den Beschwerdeführer die angestrebte Konzession mit der Begründung verweigerte, weil angesichts der Erklärung des Konzessionswerbers, wonach er die Konzession nicht selbst zu betreiben, sondern zugunsten einer zu gründenden Aktiengesellschaft zurückzulegen beabsichtige, ein Rechtssubjekt für die Konzessionsverteilung nicht vorhanden sei, und weil in objektiver Hinsicht die erforderliche Eignung der für die Ausübung der Konzession in Aussicht genommenen Lokalitäten durch baubehördlich genehmigte Pläne nicht dargetan erschiene.

Der Gerichtshof ist jedoch zu der Anschauung gelangt, daß die vom Handelsministerium gemachten Momente die Verweigerung der erbetenen Konzessionsverteilung nach dem Gesetze nicht zu rechtfertigen vermögen. Es muß vorausgesetzt werden, daß der Umstand, daß vorher die U. B. im Interesse einer erst zu gründenden Aktiengesellschaft um die Erteilung der fraglichen Gast- und Schankgewerbe-Konzession eingeschritten ist, für die rechtliche Beurteilung des nach der Aktenlage von K. U. selbständig gestellten Ansuchens nicht in Betracht zu kommen hat. Auch die Behörde I. Instanz hat das Ansuchen des Beschwerdeführers als ein vollkommen selbständiges behandelt, indem sie nicht nur über dieses Ansuchen der Gemeinde, die Polizeibehörde, die Genossenschaften und alle sonst sachlich maßgebenden Organe und Korporationen besonders einvernommen, sondern auch über die für den Gewerbeantritt durch den Konzessionswerber maßgebenden persönlichen Momente spezielle Erhebungen gepflogen hat. Es muß also davon ausgegangen werden, daß als Rechtssubjekt für das Ansuchen um Erteilung der Gast- und Schankgewerbe-Konzession tatsächlich eine physische Person, nämlich der Beschwerdeführer vorhanden ist, gegen welchen nach der Aktenlage keines der im zweiten Hauptstücke der Gewerbeordnung angeführten persönlichen Momente, welche dem Gewerbeantritt hindernd entgegenstehen, geltend gemacht worden ist. Allerdings hält die vom Beschwerdeführer gemeinsam mit der U. B. beim Wiener Magistrat, Abteilung XVII, überreichte Eingabe vom 12. November 1910, neben der Bitte, daß Herr K. U. in Vertretung der zu gründenden Hotel-Aktiengesellschaft die Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes bewilligt werden möge, auch noch den Beifug, die Behörde wolle zur Kenntnis nehmen, daß nach erfolgter Konstituierung der M.-Hotel-Aktiengesellschaft, die dem K. U. verliehene Konzession an die M.-Hotel-Aktiengesellschaft übertragen werden wird.

Allein im Hinblick darauf, daß die M.-Hotel-Aktiengesellschaft zum Zeitpunkt des Einschreitens des Beschwerdeführers noch nicht zu Recht bestand, konnte der Beifug „in Vertretung der zu gründenden M.-Hotel-Aktiengesellschaft“ nur die Bedeutung haben, daß dem Beschwerdeführer vielleicht im Interesse eines künftigen, derzeit noch nicht existierenden Rechtssubjektes, keineswegs aber als dessen rechtlicher Vertreter — was ja nicht möglich wäre — sondern vielmehr selbständig für seine Person um die Konzession einschreite, wie denn auch die Behörde niemals etwa die Rechtsfähigkeit der M.-Hotel-Aktiengesellschaft zum Gewerbeantritte, sondern die des Beschwerdeführers ins Auge gefaßt und geprüft hat. Ubrigens zieht auch die angefochtene Entscheidung aus diesem Passus nicht die Konsequenz, daß ein Rechtssubjekt für die Konzessionsverteilung

nicht vorliege; sie gelangt zu dieser Anschauung lediglich im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer zum Ausdruck gebrachte Absicht einer seinerzeitigen Zurücklegung der Konzession. Die Erklärung des Einschreiters nun, die eventuell erteilte Konzession seinerzeit an ein künftig vielleicht entstehendes Rechtssubjekt zu übertragen, beziehungsweise das Ansuchen, die Behörde wolle hievon Kenntnis nehmen, kann gewerberechtlich überhaupt nicht in Betracht kommen, weil der Gewerbeordnung eine Übertragung von Konzessionen — abgesehen von dem Rechte der Witwe und der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten — sowohl für den Todesfall, als auch unter Lebenden durchaus fremd ist (§ 56 der Gewerbeordnung) und der Weiterbetrieb eines konzessionierten Gewerbes durch ein anderes Rechtssubjekt stets die Verleihung einer neuen Konzession zur Voraussetzung hat. Es kann also bezüglich der hier zu lösenden Frage, ob ein Konzessionswerber ein geeignetes Rechtssubjekt für die Konzessionsverteilung sei, der geäußerten Absicht, die Konzession unter gewissen Voraussetzungen zurücklegen zu wollen, gar keine rechtliche Bedeutung beigelegt werden und erweist sich daher die ausschließlich auf der Erklärung dieser Absicht fußende Deduktion der angefochtenen Entscheidung als rechtsirrtümlich.

Das Ministerium hat aber das Konzessionsansuchen auch aus dem weiteren Grunde abgewiesen, weil die „gemäß § 18, Absatz 3 der Gewerbeordnung erforderliche Eignung der für die Ausübung der Konzession in Aussicht genommenen Lokalitäten durch baubehördlich genehmigte Pläne nicht dargetan erscheint“.

Die vom Ministerium bezogene Gesetzesstelle schreibt lediglich vor, daß „bei Verleihung der Konzession auf die Eignung des Lokales, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben werden soll . . . Rücksicht zu nehmen ist“. Die Behörde ist also zweifellos befugt und verpflichtet, sich die Überzeugung zu verschaffen, ob die von der Partei zum Gewerbebetriebe in Aussicht genommenen Lokalitäten für den gedachten Zweck geeignet sind. Allerdings wird sich diese Prüfung seitens der Gewerbebehörde ausschließlich auf die vom Standpunkte des beabsichtigten Gewerbebetriebes wahrzunehmenden Rücksichten zu erstrecken haben und erscheint die Frage, ob diese Lokalitäten den nach den Vorschriften der Bauordnung zu stellenden Anforderungen entsprechen, für die von der Gewerbebehörde zu treffende Entscheidung in keiner Weise bestimmend.

Die Gewerbebehörde hat also vollkommen selbständig in die meritorische Prüfung der Frage, ob die von der Partei bezeichneten Lokalitäten sich für den betreffenden Gewerbebetrieb eignen, einzutreten — wie denn auch nach den Administrativakten die Gewerbebehörden im konkreten Falle diese Prüfung auf Grund der von der Partei vorgelegten Pläne vorgenommen und dem Konzessionswerber vom gewerbepolizeilichen Standpunkte gewisse Abänderungen dieser Pläne aufgetragen haben, welchen Aufträgen derselbe nach der Aktenlage auch nachgekommen ist.

Das Gesetz bietet somit keinen Anhaltspunkt dafür, daß von der Partei behufs Erfüllung der Voraussetzungen für die Erlangung einer Gastgewerbe-Konzession nach § 18, Absatz 3 der Gewerbeordnung der Nachweis der baubehördlichen Genehmigung des für den Betrieb in Aussicht genommenen Lokales gefordert werden kann und erscheint daher auch der in der angefochtenen Ministerial-Entscheidung zum Ausdruck gelangende gegenteilige Rechtsstandpunkt dem Gesetze nicht entsprechend.

Aus diesen Gründen mußte der Gerichtshof mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vorgehen.

5.

Auswanderung nach Bosnien und Herzegowina; Entlassung nach dem Wehrgesetze.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Jänner 1912, Z. XVI a-4140, M. Abt. XVI, 338/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 5):

Im Hinblick auf die kompetentenorts erfolgte Feststellung, daß die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit keine selbständige Staatsbürgerschaft darstelle, hat das Ministerium für Landesverteidigung auf Grund des mit dem k. u. k. Kriegsministerium sowie mit dem k. k. Ministerium des Innern gepflogenen Einvernehmens verfügt, daß Entlassungen, um welche von österreichischen Staatsbürgern nach § 64 Wehrgesetz beufußt Erwerbung der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigkeit angefordert wird künftig nicht mehr zu bewilligen sind.

Wegen Regelung der Wehrpflichtverhältnisse der Betroffenen werden Weisungen nachfolgen.

6.

Donauhochwässer oder Eisgang, Vorkehrungen für Wien.

Verzeichnis der gemäß der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1906, L.-G.-Bl. Nr. 13, für das Jahr 1912 ernannten Mitglieder des Zentral-Komitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien (mit Wohnungsangabe), (St.-Z. X-118/63):

A. Vom Statthalter ernannt:

Vorsitzender: Oskar Ritter v. Keller, k. k. Hofrat.
Stellvertreter des Vorsitzenden: Moritz Zander
k. k. Statthalterrat.

Mitglieder: Johann Maresch, k. k. Baurat, IX., Tendlergasse 11, Karl Protsch, k. k. Ober-Ingenieur, XIII., Habitzgasse 158, und Siegmund Reiszner, k. k. Ober-Ingenieur, XVIII., Pögleinsdorferstraße 72.

B. Vom k. k. Eisenbahnministerium:

Johann Koller, k. k. Ober-Inspektor der k. k. österreichischen Staatsbahnen, IV., Favoritenplatz 5.

Stellvertreter: August Kroitsch, k. k. Baurat, III., Reisznerstraße 3.

C. Vom k. u. k. II. Korps-Kommando:

Karl Kovotny, k. u. k. Oberst-Leutnant, VI., Kopernikusgasse 5.

Stellvertreter: Viktor Nowak, k. u. k. Hauptmann des Ingenieur-Offizierskorps Wien, XVIII., Währingerstraße 132 a.

D. Von der Donauregulierungs-Kommission:

Rudolf Reich, k. k. Ober-Baurat, XIII., Fichtnergasse 4, und Zdenko Ritter v. Limbeck, k. k. Baurat, II., Valeriestraße 8 b.

E. Von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Niederösterreich:

Karl Hansel, k. k. Ober-Baurat, XVIII., Anton Franz-Gasse 6.

Stellvertreter: Karl Anibas, k. k. Ober-Baurat, IX., Canisiusgasse 22.

F. Von der k. k. Polizei-Direktion Wien:

Otto Marinovich, k. k. Ober-Polizeirat, XVIII., Hoffattgasse 14, Z. 5.

Stellvertreter: Dr. Karl Klenerl, k. k. Polizei-Ober-Kommissär, XIX., Mottgasse 15, und Dr. Ignaz Pamerl, k. k. Ober-Polizeirat, IV., Johann Strauß-Gasse 18.

Stellvertreter: Karl Rzechal, k. k. Polizeirat, IX., Berggasse 41, und Viktor Rikles, k. k. Polizei-Ober-Kommissär, IX., Aufgasse 9 (für den in Betracht kommenden Telegraphendienst).

Stellvertreter: Heinrich Tandler, k. k. Polizei-Kommissär, XIV., Sechshausenstraße 8.

G. Von der Gemeinde Wien, und zwar:

Vom Gemeinderate: Wenzel Oppenberger, Stadtrat, I., Kleine Sperlgasse 1a, Anton Nagler, Gemeinderat, III., Rennweg 59, und Georg Grundler, Gemeinderat, IX., Nöberggasse 16.

Vom Magistrat: Dr. Wolfgang Madjera, Magistratsrat, XVIII., Anastasius Grün-Gasse 25.

Stellvertreter: Dr. Josef Ebermann, Magistrats-Sekretär, XVII., Dornbacherstraße 102, und Dr. Franz Bertolas, Magistrats-Sekretär, XV., Sechshausenstraße 24.

Vom Stadtbauamte: Karl Sychora, Bau-Direktor, VIII., Schmidgasse 3, und Heinrich Goldemund, Ober-Baurat, IX., Rußdorferstraße 31.

Stellvertreter: Dr. Martin Paul, Baurat, IV., Raverhofgasse 10.

Vom Marktamte: Adolf Bauer, Marktamts-Direktor, IX., Augasse 3a.

Stellvertreter: Franz Frohwent, Marktamts-Bize-Direktor, XIX., Cobenzgasse 82.

7.

Gleichhaltung der Beschäftigung in den Eisenbahnwerkstätten mit der Tätigkeit als Gehilfe.

Statthaltereii-Runderlaß vom 27. Jänner 1912, Z. Ia-394, W. Abt. XVII, 1036/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 20):

Mit der im V. Stücke des Reichsgesetzblattes Nr. 13 ex 1912 kundgemachten Ministerialverordnung wurde auf Grund der § 14 b, Absatz 2, der Gewerbeordnung dem Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erteilt die Anordnung getroffen, daß die Beschäftigung als Gehilfe in den Eisenbahnwerkstätten bei solchen Einrichtungen, die an sich den Gegenstand eines der im § 2 der Verordnung aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe bilden, der Verwendung als Gehilfe in dem betreffenden gleichartigen Gewerbebetriebe gleichgehalten ist.

Die Gewerbebehörden werden hiemit auf die Bestimmungen dieser Verordnung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die Bahnverwaltungen die ihnen gemäß des im § 5 der Verordnung angezogenen § 28 des Gesetzes vom 28. Juli 1902, N. G. Bl. Nr. 156, obliegende Verpflichtung zur Ausfertigung der Arbeitszeugnisse durch die Werkstättenleiter ausüben, und daß in Zukunft bei der Anmeldung eines der oberwähnten handwerksmäßigen Gewerbe, die durch ein solches Zeugnis dargetane einschlägige Verwendung in einer Eisenbahnwerkstätte, sofern die Erlernung des Gewerbes im Sinne von § 14, beziehungsweise 14 a Gewerbeordnung nachgewiesen ist, in die dortselbst vorgeschriebene Dauer der praktischen Betätigung im Gewerbe als Gehilfe, beziehungsweise Geselle oder Fabrikarbeiter einzurechnen ist.

8.

Statistik über bewilligte Ausverkäufe.

Statthaltereii-Erlaß vom 1. Februar 1912, Z. Ia-247, W. Abt. XVII, 1249/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19):

Der mit dem h. o. Runderlasse vom 2. Jänner 1907, Z. 111762/9558, intimierte Zirkularerlaß des k. k. Handelsministeriums vom 10. November 1896, Z. 43709, wonach bei Ausfüllung der Rubriken des von den politischen Behörden I. Instanz alljährlich anzulegenden Verzeichnisses über Ausverkäufe auch der Wert der zu veräußernden Waren zu erheben ist, wird in Erinnerung gebracht, da hauptsächlich aus diesen Daten die ökonomische Tragweite der Ausverkäufe richtig beurteilt werden kann.

9.

Ungarische staatliche Heilanstalten etc.; Verpflegsgelühren pro 1912.

Note des königl. ung. Ministers des Innern vom 7. Februar 1912, Z. 14000 (W. Abt. XVIII, 1617):

Das Verzeichnis über die für das Jahr 1912 festgesetzten täglichen Verpflegskosten in den ungarischen staatlichen Heilanstalten, in den staatlichen, in den Landes-, öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitscharakter versehenen Krankenhäusern wird samt einem Ausweise über die staatlichen Kinderasyle mit Öffentlichkeitscharakter übermittelt.

A.

Verzeichnis der für die ungarischen staatlichen Heilanstalten, weiters für die Landes-, allgemeinen und mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Krankenhäuser für das Jahr 1912 festgestellten täglichen Verpflegskosten.

I. Staatsheilanstalten.

A. Staatskrankenhäuser.

1. Königl. ungar. Staatskrankenhaus in Pozsony:
 - a) besondere Klasse 8 K;
 - b) allgemeine Klasse 2 K 14 h.
2. Königl. ungar. Staatskrankenhaus in Maros-Vásárhely 2 K.
3. Königl. ungar. Staats-Augenspital in Brassó:
 - I. Klasse 5 K;
 - allgemeine Klasse 2 K.
4. Königl. ungar. Staats-Augenkrankenhaus in Budapest:
 - I. Klasse 6 K;
 - allgemeine Abteilung 3 K 14 h.
5. Königl. ungar. Staats-Augenspital in Perlat 1 K 48 h.
6. Königl. ungar. Staats-Augenspital in Szeged:
 - I. Klasse 5 K;
 - allgemeine Klasse 2 K.
7. Königl. ungar. staatliches Trachomaspital in Zsolna 1 K.
8. Königl. ungar. Universitätskliniken in Budapest:
 - im besonderen Zimmer 7 K;
 - im Krankenjaal 3 K.
9. Königl. ungar. Universitätskliniken in Kolozsvár:
 - im besonderen Zimmer I. Klasse 10 K;
 - im besonderen Zimmer II. Klasse 6 K;
 - im Krankenjaal 2 K.
10. Krankenhaus der königl. ungar. Staatspolizei in Budapest 1 K 92 h.

B. Staatliche Irrenheilanstalten.

1. Königl. ungar. staatliche Irrenheilanstalt am Leopoldfelde in Budapest:
 - besondere Klasse 16 K;
 - I. Klasse 10 K;
 - II. Klasse 4 K;
 - III. Klasse 1 K 80 h.
2. Königl. ungar. staatliche Irrenheilanstalt am Engelsfelde in Budapest:
 - II. Klasse 4 K;
 - III. Klasse 1 K 80 h.
3. Königl. ungar. staatliche Irrenheilanstalt in Nagyzeben:
 - I. Klasse 8 K;
 - II. Klasse 4 K;
 - III. Klasse 1 K 60 h.
4. Königl. ungar. staatliche Irrenheilanstalt in Nagykálló:
 - II. Klasse 4 K;
 - III. Klasse 1 K 60 h.

II. Landes-Krankenhäuser.

1. Landes-Krankenhaus „Karolina“ in Kolozsvár 2 K.

III. Allgemeine Krankenhäuser.

1. Komitats-Krankenhaus in Arad 1 K 62 h.
2. Komitats-Krankenhaus in Aranyosmarót 1 K 4 h.
3. Krankenhaus der Stadt Baja 2 K 20 h.
4. Komitats-Krankenhaus in Balassagyarmat 1 K 64 h.
5. Krankenhaus der Gemeinde Békéscsaba 1 K 90 h.
6. Komitats-Krankenhaus in Belényes 1 K 80 h.
7. Komitats-Krankenhaus in Beregszász 1 K 90 h.
8. Komitats-Krankenhaus in Beszterce 1 K 56 h.
9. Krankenhaus der Stadt Besztercebánya 1 K 66 h.
10. Krankenhaus der Stadt Brassó 1 K 70 h.
11. Krankenhäuser am linken Donauufer in Budapest (St. Rochus, St. Stephan, St. Ladislaus) 3 K 34 h.
12. Krankenhäuser am rechten Donauufer in Budapest (St. Johann, St. Margarete) 3 K 34 h.
13. Komitats-Krankenhaus in Csíkszereda 1 K 54 h.
14. Komitats-Krankenhaus in Czellősmű 1 K 98 h.
15. Krankenhaus der Stadt Debrecen 2 K 14 h.
16. Komitats-Krankenhaus in Déz 1 K 88 h.
17. Komitats-Krankenhaus in Déva 1 K 68 h.
18. Komitats-Krankenhaus in Diecszentmárton 1 K 60 h.
19. Komitats-Krankenhaus in Ersekújvár 2 K.
20. Krankenhaus der Stadt Esztergom 2 K 20 h.
21. Komitats-Krankenhaus in Fehérgyarmat 1 K 80 h.
22. Krankenhaus der Stadt Fehértéplom 1 K 70 h.
23. Krankenhaus der Stadt Gyula 2 K 12 h.
24. Komitats-Krankenhaus in Fogaras 2 K.
25. Stiftungs-Krankenhaus in Gyöngyös 1 K 64 h.
26. Krankenhaus der Stadt Győr 2 K 10 h.
27. Komitats-Krankenhaus in Gyula 2 K 12 h.
28. Krankenhaus der Stadt Hodmező-Básárhely (wurde mit 1. Oktober 1911 mit dem Charakter eines allgemeinen Krankenhauses bekleidet, war bisher ein mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenes Krankenhaus) 1 K 96 h.
29. Komitats-Krankenhaus in Homonna 1 K 92 h.
30. Komitats-Krankenhaus in Jpolszág 1 K 94 h.
31. Krankenhaus der Stadt Jászberényi 1 K 48 h.
32. Komitats-Krankenhaus in Kaposvár 2 K 30 h.
33. Komitats-Krankenhaus in Kapuvár 1 K 56 h.
34. Stiftungs-Krankenhaus in Kassa 1 K 96 h.
35. Komitats-Krankenhaus in Kisvárda 1 K 98 h.
36. Krankenhaus der Stadt Komárom 2 K 22 h.
37. Komitats-Krankenhaus in Léva 1 K 74 h.
38. Komitats-Krankenhaus in Lippa 1 K 80 h.
39. Krankenhaus der Stadt Lőcse 1 K 70 h.
40. Krankenhaus der Stadt Lugos 2 K 24 h. (Wurde mit 1. Juli 1911 mit dem Charakter eines allgemeinen Krankenhauses bekleidet. Der bisherige Öffentlichkeitscharakter ist erloschen. Die Verpflegskosten wurden inzwischen von 2 K 20 h auf 2 K 24 h erhöht.)
41. Komitats-Krankenhaus in Mató 1 K 90 h.
42. Komitats-Krankenhaus in Marczali 1 K 60 h.
43. Komitats-Krankenhaus in Máramarosziget 2 K 6 h.
44. Komitats-Krankenhaus in Miskolc 2 K 30 h.
45. Komitats-Krankenhaus in Mőbős 1 K 42 h.
46. Komitats-Krankenhaus in Mőhác 1 K 98 h.
47. Krankenhaus der Stadt Munkács 1 K 98 h.
48. Komitats-Krankenhaus in Muraszombat 1 K 80 h.
49. Komitats-Krankenhaus in Nagyberek 1 K 76 h.
50. Komitats-Krankenhaus in Nagyhévíz 1 K 62 h.
51. Krankenhaus der Stadt Nagytanyizsa 1 K 80 h.
52. Krankenhaus der Stadt Nagytaroly 1 K 52 h.
53. Komitats-Krankenhaus in Nagytisza 1 K 70 h.
54. Komitats-Krankenhaus in Nagymihály 2 K 10 h.
55. Krankenhaus der Stadt Nagyszécheny 1 K 94 h.
56. Stiftungs-Krankenhaus in Nagyszentmiklós 1 K 94 h.
57. Komitats-Krankenhaus in Nagyszombat 1 K 82 h.
58. Komitats-Krankenhaus in Nagyszőlős 1 K 82 h.
59. Komitats-Krankenhaus in Nagytapolcsány 1 K 70 h.
60. Komitats-Krankenhaus in Nagyvárád 1 K 72 h.
61. Komitats-Krankenhaus in Nyiregyháza 2 K.
62. Komitats-Krankenhaus in Nyitra 1 K 96 h.
63. Krankenhaus der Stadt Pancsova 1 K 40 h.
64. Krankenhaus der Stadt Pécs 2 K 16 h.
65. Komitats-Krankenhaus in Rimaszombat 1 K 78 h.
66. Komitats-Krankenhaus in Satoralja-Ujhely 2 K 30 h.
67. Komitats-Krankenhaus in Segesvár 2 K 14 h.
68. Komitats-Krankenhaus in Szécszentgyörgy 1 K 70 h.
69. Krankenhaus der Stadt Sopron 1 K 60 h.
70. Krankenhaus der Stadt Szabadta 2 K 16 h.
71. Krankenhaus der Stadt Szatmár-Rémeti 1 K 56 h.
72. Krankenhaus der Stadt Szeged 2 K 8 h.
73. Komitats-Krankenhaus in Szekszárd 2 K.
74. Komitats-Krankenhaus in Székelyudvarhely 1 K 80 h.
75. Komitats-Krankenhaus in Székelyváros 2 K 26 h.
76. Komitats-Krankenhaus in Szentes 1 K 84 h.
77. Komitats-Krankenhaus in Szigetvár 1 K 82 h.
78. Komitats-Krankenhaus in Szolnok 1 K 92 h.

79. Krankenhaus der Stadt Temesvár 1 K 96 h.
80. Komitats-Krankenhaus in Torda 1 K 90 h.
81. Komitats-Krankenhaus in Törökkanizsa 1 K 54 h.
82. Komitats-Krankenhaus in Trencsén 2 K 24 h.
83. Krankenhaus der Stadt Ujvidék 2 K 32 h.
84. Krankenhaus der Stadt Ungvár 1 K 86 h.
85. Komitats-Krankenhaus in Zalaegerszeg 1 K 66 h.
86. Komitats-Krankenhaus in Zilah 1 K 74 h.
87. Komitats-Krankenhaus in Zombolya 1 K 60 h.

IV. Krankenhäuser mit Öffentlichkeitscharakter.

1. Stiftungs-Kinderhospital „Andrényi“ in Arad 1 K 70 h.
2. Krankenhaus der Stadt Bácsfa 1 K 60 h.
3. Bezirkskrankenhaus in Borosjenő 1 K 90 h.
4. Krankenhaus der Stadt Breznóbánya 1 K 50 h.
5. Krankenhaus „Bethesda“ in Budapest 3 K 2 h.
6. Kinderhospital „Fehér Kereszt“ (Weißes Kreuz) in Budapest 3 K 14 h.
7. Pasteur-Institut in Budapest 2 K.
8. Gemeinbekrankenhaus in Csongrád 1 K 30 h.
9. Krankenhaus der Stadt Czegléd 1 K 50 h.
10. Bezirkskrankenhaus in Devecser 1 K 80 h.
11. Krankenhaus der Stadt Eperjes 1 K 70 h.
12. Komitats-Krankenhaus in Erdőb 1 K 50 h.
13. Krankenhaus in Felsőőr (wurde mit 21. Oktober 1911 mit dem Öffentlichkeitscharakter bekleidet) 1 K 80 h.
14. Krankenhaus „Frene“ in Felsővisó 1 K 80 h.
15. Krankenhaus in Gyergyószentmiklós 1 K 56 h.
16. Krankenhaus der Stadt Gyulafehérvár 1 K 70 h.
17. Krankenhaus der Stadt Karánsebes 1 K 50 h.
18. Krankenhaus der Stadt Kecslemét 1 K 70 h.
19. Krankenhaus der Gemeinde Keszthely 1 K 90 h.
20. Vereinskrankenhaus in Kőzbánya 1 K 60 h.
21. Bezirkskrankenhaus in Kőhalom 1 K 70 h.
22. Krankenhaus der Gemeinde Kőrmend 1 K 80 h.
23. Bezirkskrankenhaus in Kőrösbanja 1 K 60 h.
24. Vereinskrankenhaus in Kőszeg 1 K 70 h.
25. Komitats-Krankenhaus in Liptószentmiklós 1 K 70 h.
26. Krankenhaus „Gustav Hermann“ in Pöze 2 K.
27. Komitats-Krankenhaus in Magyaróvár 1 K 88 h.
- Abteilung dieses Krankenhauses für Lungentranke in Moson 2 K 20 h.
28. Krankenhaus der Stadt Medgyes 1 K 90 h.
29. Krankenhaus der Stadt Nagybánya 1 K 50 h.
30. Krankenhaus der Gemeinde Nagyszombat 1 K 44 h.
31. Krankenhaus der Gemeinde Nagyszalonta 1 K 60 h.
32. Kinderhospital „Staroveczky“ in Nagyvárád 1 K 44 h.
33. Krankenhaus des „Israelitischen heiligen Vereines“ in Nagyvárád 1 K 80 h.
34. Stiftungs-Krankenhaus in Nemetújvár 1 K 80 h.
35. Krankenhaus der Gemeinde Orsowa 1 K 90 h.
36. Stiftungs-Krankenhaus in Pácztó 2 K.
37. Kinderhospital „Franz Josef“ in Pozsony 1 K 80 h.
38. Rósa-Schopper'sches Krankenhaus in Rozsnyó 1 K 56 h.
39. Gemeinde-Krankenhaus in Sárvár 1 K 90 h.
40. Krankenhaus der Stadt Selmeczbánya 1 K 80 h.
41. Krankenhaus der Gemeinde Sikkó 1 K 66 h.
42. Krankenhaus des Gemeinde Sümeg 1 K 60 h.
43. Krankenhaus der Menschenfreunde in Szomathely 1 K 70 h.
44. Krankenhaus „Fehér-Kereszt“ (Weißes Kreuz) in Szombathely 2 K 20 h.
45. Krankenhaus „Fehér-Kereszt“ (Weißes Kreuz) in Temesvár 2 K 20 h.
46. Komitats-Krankenhaus in Turócszentmárton 1 K 66 h.
47. Graf Karoly'sches Krankenhaus in Ujpest 2 K 60 h.
48. Kinderkrankenhaus in Ujpest 2 K 50 h.
49. Krankenhaus der Stadt Veszprém 1 K 66 h.
50. Krankenhaus der Stadt Zenta 1 K 60 h.
51. Krankenhaus der Stadt Zirc 1 K 90 h.
52. Krankenhaus der Stadt Zombor 1 K 70 h.

B.

Verzeichnis der ungarländischen, mit dem Öffentlichkeitscharakter bekleideten staatlichen Kinderasyle.

Staats-Kinderasyle in Arad, Budapest, Debrecen, Gyula, Kassa, Kecslemét, Kolozsvár, Maros-Básárhely, Munkács, Nagyvárád, Pécs, Rimaszombat, Szabadta, Szeged, Szombathely, Temesvár und Veszprém.

Anmerkung: Für die in den Verband der vorbezeichneten staatlichen Kinderasyle aufgenommenen Kinder ausländischer Staatsbürger sind einheitliche monatliche Verpflegskosten, wie folgt: von 0 bis 1 Jahr 20 K, von 1 bis 2 Jahren 16 K, von 2 bis 7 Jahren 14 K, von 7 bis 15 Jahren 16 K.

Diese Verpflegskosten gelten für alle in dem obigen Verzeichnisse angeführten Kinderasyle und werden dieselben nicht für ein Jahr, sondern für größere Zeiträume festgestellt.

10.

Hausierberechtigung der Bewohner des Sohler-Komitates.

Kunderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Februar 1912, Z. XII-159, M. Abt. XVII, 1618/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 21):

Es sind Fälle vorgekommen, daß Hausierern aus dem Komitate Sohl (Solyom), welche die Hausierbegünstigung im Sinne des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1866, Z. 3205/M. J. (auf Grund der Allerhöchsten Entschlieung vom 28. April 1866), genießen, die Widierung ihrer Hausierbücher in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern verweigert wurde, weil die zur Widierung berufenen Behörden über den Umfang dieser Begünstigung nicht hinlängliche Klarheit besaßen.

Laut Erlasses des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1912, Z. 34240, sind Hausierer aus dem genannten Komitate, welche mit Bewilligungen für den Hausierhandel mit Seiden-, Leinen- und Baumwollwaren, dann Spitzen, Kämmen, Glocken, Riemzeug und Eisenwaren versehen sind, als begünstigte Hausierer im Sinne von § 17, erster Absatz, des Hausierpatentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, zu behandeln und mithin, sofern sie das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, auch zur Ausübung des Hausierhandels mit den genannten Waren in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, selbst mit Einschluß aller sonst ausgenommenen Orte zuzulassen.

11.

Verbot von Geschenken an die Wagorgane auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marg.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 15. Februar 1912, M. Abt. IX, 951:

Auf Grund des § 16, Absatz 1 der Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marg und der §§ 46, Punkt 4, und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

Da die Abgabe der auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marg verkauften Tiere unentgeltlich zu erfolgen hat, wird den Marktparteien verboten, den städtischen Wagorganen Geschenke zu geben oder anzubieten.

Übertretungen dieses Verbotes werden gemäß § 22 der Marktordnung für den Zentral-Viehmarkt in St. Marg mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arrest bis zu 14 Tagen, eventuell mit Begweisung oder Ausschließung vom Markte geahndet, ohne Rücksicht darauf, daß auch gleichzeitig die Bestimmungen des Strafgesetzes in Anwendung kommen können.

Die Marktorgane sind angewiesen, jeden Versuch einer Übertretung dieser Vorschrift anzuzeigen.

12.

Giftstoffe.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk an Rudolf Haid v. Haidenburg, VII., Lerchenfelderstraße 113, vom 21. Februar 1912, M. B. A. VII, 42481/11:

Das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk erteilt Ihnen gemäß § 15, Punkt 14 die Konzession zum Verkaufe von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist und von Giften im Standorte VII., Lerchenfelderstraße 113.

Bei der Ausübung des Gewerbes sind die Ministerial-Berordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apotheken und Drogisten ferner die Ministerial-Berordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend den Verkehr mit Giften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde unter Nummer 2097/k, M. B. A. VII, in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und für die Besteuerung das Konto 10011/7 eröffnet.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 25. Februar 1912, M. B. A. III, 44063/11:

Das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk findet, über die Gewerbezurücklegung des Eduard Wilhelm der offenen Handelsgesellschaft Franz Wilhelm & Komp. die angeführte Konzession zum Betriebe des Verkaufes von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern

vorbehalten ist, mit dem Standorte in Wien, III., Kolonitzgasse 2a, zu erteilen.

Bei diesem Betriebe sind alle gewerbepolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und der Ministerial-Berordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, genau zu beobachten.

Gleichzeitig wird der nach dem Gesellschaftsvertrage zum Betriebe der Geschäfte und zur Vertretung der Gesellschaft berechnigte Mitgesellschafter der Firma Herr Eduard Wilhelm als Stellvertreter, beziehungsweise Geschäftsführer, im Sinne des § 55 G.-D. genehmigt.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerbeverzeichnis unter der Zahl 2599/k eingetragen, für die Besteuerung wurde die Kat.-Z. 16719/3 vergeben.

13.

Bereinigung der Gemeinden Baden und Weitersdorf.

Note des k. k. Bezirkshauptmannes von Baden vom 24. Februar 1912, 713/54 A (M. D. 889):

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat unterm 22. Februar 1912, Z. 652/16, XXII/397/St., auf Grund des § 88 k der Gemeindeordnung (Gesetz vom 23. Juli 1904, L.-G.-Bl. Nr. 76) im Einverständnis mit der k. k. n.-ö. Statthalterei zu bestimmen gefunden, daß die mit dem Erlasse des Landes-Ausschusses vom 23. September 1911, Z. 5004/10, XXII, bewilligte freiwillige Vereinigung der Gemeinden Baden und Weitersdorf bei Baden in eine Ortsgemeinde mit dem Namen Baden am 1. März 1912 in Kraft zu treten hat.

Hievon mache ich mit dem Beifügen die Mitteilung, daß mit 29. Februar 1912 die beiden bisherigen Gemeinden Baden und Weitersdorf zu bestehen aufhören und mit 1. März 1912 die neugewählte Gesamtbezirksvertretung der vereinigten Gemeinde Baden in Funktion treten wird.

14.

Eisenbahnfahrtbegünstigungen für arbeitssuchende Arbeiter.

Kunderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Februar 1912, VI 152/3, M. Abt. XVII, 2016/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25):

Nach den Bestimmungen des Personentarifes der k. k. österreichischen Staatsbahnen, Teil II, Heft I, Abschnitt III G I, bzw. des Teiles II, Heft 3 D I werden die im Abschnitte (1) aufgezählten Arbeiterkategorien zu ermäßigten Fahrpreisen befördert, wenn den übrigen festgesetzten Bedingungen entsprochen wird. Dazu gehört vor allem als wichtigste Bedingung, daß die Identität sowie die auf der Arbeiterlegitimation angegebenen Daten über die Beschäftigung und den Wohnort des Arbeiters von der Gemeinde-Vorstellung des Wohnortes wahrheitsgetreu bestätigt werden, dies darum, weil nur diese allein in der Lage ist, die Richtigkeit der Angaben in der Arbeiterlegitimation zu prüfen.

Nach der Mitteilung der k. k. Staatsbahn-Direktion Villach vom 7. Jänner 1912, Z. 76/1, sollen jedoch viele Gemeinde-Vorstellungen ihrer Verpflichtung, nur als richtig festgestellte Angaben zu bestätigen, nicht mit der erforderlichen Genauigkeit nachkommen, da . . . die Staatsbahn-Direktion schon öfters in der Lage war, die Unrichtigkeit von auf der Arbeiterlegitimation seitens der Gemeinde-Vorstellungen als richtig bestätigten Angaben festzustellen.

Durch ein solches Vorgehen erleiden jedoch die Einnahmen der k. k. österreichischen Staatsbahnen eine ganz empfindliche Einbuße, da der k. k. Staatsbahnverwaltung der Sachlage nach eine Feststellung der tarifwidrigen Benützung einer Arbeiterlegitimation nur in seltenen Fällen und nur durch Zufall möglich ist.

Diesem Übelstande kann nur gesteuert werden, wenn die Gemeinde-Vorstellungen auf den beigebrachten Arbeiterlegitimationen nur richtig befundene Angaben bestätigen und die erwähnte Tarifbestimmung, daß nur die Gemeinde-Vorstellung des fä n d i g e n Wohnortes des Arbeiters berechtigt ist, die Angaben über die Art der Beschäftigung und den Wohnort, sowie die Identität des Arbeiters zu bestätigen genau beachten.

Über Erfuchen der genannten Bahn-Direktion werden sohin die Gemeinde-Vorstellungen in diesem Sinne entsprechend, eventuell auch auf Amtstagen anzuweisen und gegebenenfalls Unzulänglichkeiten in der angebeuteten Richtung abzustellen sein.

15.

Tanzunterricht in Vereinen.

Kunderlaß der k. k. Statthalterei vom 28. Februar 1912, IX-3521, M. Abt. XVII, 2015/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

Im Hinblick auf die in letzter Zeit wiederholt aufgetauchten Interessentkollisionen zwischen Berufstanzmeistern und Vereinen, welche sich mit der Er-

teilung von Tanzunterricht befaßt, wird zur künftigen Darnachhaltung eröffnet, daß die Frage, ob ein Verein zur Betätigung auf choreographischem Gebiete überhaupt befugt ist, ferner in welcher Art er von einer derartigen Berechtigung Gebrauch machen kann, ohne bestehende Vorschriften zu verletzen, im einzelnen Falle unter Beachtung der statutarischen Berechtigung des Vereines und des Vereinszweckes selbst zu entscheiden ist.

Die Beschränkung eines Vereines in der Betätigung auf dem Gebiete seiner durch die Statuten erlangten Rechtsfähigkeit wäre nur dann gesetzlich begründet, wenn in einem bestimmt gegebenen Falle nachgewiesen wäre, daß die Art und Weise dieser Betätigung eine Verletzung bestehender gesetzlicher Vorschriften involviert.

Als richtunggebender Grundsatz wird festzuhalten sein, daß eine behördliche Konzession nur zum Betriebe einer Tanzschule, d. h. für den berufs- und gewerbsmäßig, gleichzeitig an mehrere Personen in einem hierzu bestimmten Lokale erteilten T a n z u n t e r r i c h t erforderlich ist, woraus sich die rechtliche Konsequenz ergibt, daß Tanzübungen aller Art innerhalb eines Vereines, d. h. unter seinen Mitgliedern, einer Konzessionierung nicht unterliegen; die Förderung, daß derlei T a n z ü b u n g e n wenigstens von einem konzessionierten Tanzmeister geleitet werden müssen, entbehrt der rechtlichen Grundlage.

Um eine Überschreitung des statutarischen Wirkungskreises seitens einzelner Vereine hinsichtlich des Tanzunterrichtes zu verhindern, wird eine geeignet erscheinende Überwachung der diesfälligen Vereinstätigkeit solcher Korporationen zu veranlassen sein.

Hierbei hätte im allgemeinen als Richtschnur zu dienen, daß Vereine, welche die Veranstaltung von Tanzübungen, beziehungsweise die Erteilung von Tanzunterricht bezwecken, rechtlich nicht anders zu behandeln sind, als etwa die mit ihnen wesensverwandten Turn- und Fechtvereine.

16.

Nachweis der Lehrzeit im Handelsgewerbe durch das Zeugnis der höheren Handelsschule für Mädchen des Vereines zur Förderung der kommerziellen Frauenbildung in Wien.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Februar 1912, Z. I a-510/23 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums, Z. 25779 ex 1911, vom 24. Jänner 1912 hat das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 15. Juli 1911, Z. 27590/XXVIII, der privaten höheren Handelsschule für Mädchen des Vereines zur Förderung der höheren kommerziellen Frauenbildung in Wien für das Schuljahr 1910/1911 das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

Die Zeugnisse über den im Schuljahre 1910/1911 mit Erfolg zurückgelegten Besuch dieser Schule ersetzen daher gemäß § 3 der Ministerial-Verordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses in einem Handelsgewerbe und berechtigten beim Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise einer einjährigen Dienstzeit in einem Handelsgewerbe zum Antritte und selbständigen Betriebe der im § 38, Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, erwähnten, an einen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe.

Die Zeugnisse über den im Schuljahre 1910/1911 mit Erfolg zurückgelegten Besuch des an dieser Anstalt bestehenden einjährigen kommerziellen Tageskurses für Frauen und Mädchen ersetzen auf Grund des § 1 der Minist.-Vrdg. vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, beim Nachweise der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ein Jahr der vorgeschriebenen Verwendung als Lehrling.

Es ergeht somit der Auftrag, die dem vom k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht ergangenen Erlasse vom 13. August 1907, Z. 24999, beiliegenden Verzeichnisse III und I dementsprechend zu ergänzen.

17.

Aufhebung des Fahrverbotes für die Anilingasse im VI. Bezirke.

Erlaß des Magistrates vom 29. Februar 1912, M. Abt. IV, 3877/09:

Mit Rücksicht auf die bereits durchgeführte Regulierung der Anilingasse im VI. Bezirke wird die den Verkehr in dieser Gasse beschränkende Magistratsfundmachung vom 3. August 1905, M. Abt. IV, 1857/05, hiemit aufgehoben.

18.

Zulassung von Zementasbestschiefer „Firmit“.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 29. Februar 1912, M. Abt. XIV, 7325/11:

In Erledigung des Ansuchens der „Firmitwerke“, Ges. m. b. H., in Weissenbach a. d. Tiefsting wird die Verwendung der von dieser Firma unter

dem Namen „Firmit“ in den Handel gebrachten Zementasbestplatten im Sinne des § 50 Br. V.-D. zur Verwendung als feuerficheres Dachbedeckungsmateriale im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die zur Verwendung gelangenden Platten müssen dem vorgelegten Muster entsprechen und die Eigenschaften der geprüften Platten besitzen.

2. Die Platten dürfen das Maß von 0,5 m Seitenlänge nicht überschreiten und müssen mit wenigstens 6 cm Übergreifung gelegt werden. Die Platten müssen eine Stärke von mindestens 3 mm besitzen.

3. Die Befestigung der Platten ist in solider Weise mit breitköpfigen verzinkten Eisennägeln und kupfernen Sturmklammern auszuführen.

4. Die Tafeln sind auf einer Schalung oder auf Latten so zu verlegen, daß ein Brechen ausgeschlossen ist.

Firte, freibleibende Kanten und dergleichen sind, falls sie nicht mit Blechsäumen belegt werden, mit besonderen Formfüßen zu bedecken.

5. Die Abänderung oder Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, auf Grund späterer Erfahrungen, sowie die gänzliche Zurücknahme der Zulassungsbewilligung bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Zertifikate des k. k. technologischen Gewerbemuseums und das Musterbuch werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

19.

Vorgang bei Einhebung von Entfernungsgebühren von Parteien.

Erlaß des Herrn Bürgermeisters Dr. Josef Neumayer vom 13. Februar 1912, M. D. 4387 ex 1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 18):

Durch Beschwerden von Parteien bin ich zur Kenntnis gelangt, daß Beamte eines Sachverständigenamtes, welche im Auftrage des Magistrates (magistratischen Bezirksamtes) Erhebungen aus Anlaß einer Parteieingabe gepflogen und sich hierfür Entfernungsgebühren verrechnet haben, ihren Gebührenverzeichnissen Einhebungsanweisungen beigegeben haben, auf Grund welcher die Einhebung der Gebühren von den Parteien durchgeführt wurde, ohne daß hiezu ein Auftrag der zuständigen Stelle vorgelegen ist.

Abgesehen davon, daß in den vorgelegenen Beschwerdefällen die Einhebung der Gebühren materiell ungerechtfertigt war, ist ein solcher Vorgang auch formell unzulässig, weil eine Partei nur durch eine auf Grund der Gesetze erlassene Verfügung des Magistrates (magistratischen Bezirksamtes) zum Rückzuge von Gebühren verpflichtet werden kann und die Hauptkassa die Einhebung nur auf Grund einer kompetenten Verfügung vornehmen darf.

Aus diesem Grunde und um weiteren berechtigten Beschwerden von Parteien zuvorzukommen, ordne ich an, daß künftig bei Einhebung von Entfernungsgebühren in analogen Fällen nachstehender Vorgang einzuhalten ist:

Das erhebende Organ hat in seiner Äußerung über die Erhebung auch anzugeben, welche Gebühr für die betreffende Amtshandlung nach dem Gebührennormale zu entrichten ist und dem Dienstplüde gleichzeitig eine ausgefüllte Einhebungsanweisung beigezuschließen, und zwar auch dann, wenn diese Gebühr im konkreten Falle von dem betreffenden Organe — beispielsweise wegen § 17 G. N. — nicht verrechnet werden dürfte.

Der Magistrat (das magistratische Bezirksamt) hat auf Grund des Altes zu entscheiden, ob die Partei die Gebühr rückzusetzen hat oder nicht und hierauf die Einhebungsanweisung, welche ohne Verzug der Stadtbuchhaltung zu übermitteln ist, zu bestätigen.

Die Stadtbuchhaltung und die städtische Hauptkassa haben in Zukunft Anweisungen, welche nicht von einem anweisungsberechtigten Organe ausgefertigt, beziehungsweise befähigt sind, sogleich an die kompetente Stelle zu leiten.

20.

Konstriptionsämtliche Fachprüfung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 27. Februar 1912, M. D. 877/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 22):

Auf Grund des Gemeinderats-Beschlusses vom 6. April 1876, Z. 1284, über die Einführung einer konstriptionsämtlichen Fachprüfung, sowie in Ergänzung des hierämtlichen Normalerlasses vom 22. August 1887, M. D. 324 (Mag.-Verordnungsblatt ex 1887, Seite 139), betreffend die näheren Bestim-

mungen über diese Prüfung, beziehungsweise im Nachhange zu den hierämtlichen Normalerlassen vom 18. Oktober 1907, M.-D. 3649 ex 1907 (N.-Bl. Nr. 72 ex 1907), vom 26. Februar 1909, M.-D. 471 (N.-Bl. Nr. 28 ex 1909), vom 24. März 1910, M.-D. 1142 (N.-Bl. Nr. 29 ex 1910) und vom 8. Juli 1910, M.-D. 2622 (N.-Bl. Nr. 84 ex 1910) wird mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters angeordnet, daß der Prüfungskstoff in Einkunft auch jene Bestimmungen der Gefindeordnung für Wien, welche auf die Handhabung des Gesetzes, betreffend den militärischen Unterhaltsbeitrag, beziehungsweise der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung Einfluß nehmen (§§ 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 19, 20, 22 und 25 des Gesetzes vom 28. Oktober 1911, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 125), zu umfassen hat.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

21.

Weibliche Berufsschulen gewerblicher Richtung, statistische Jahresnachweisungen.

Note des Wiener Magistrates an die magistratischen Bezirksämter vom 13. März 1912, M. Abt. XXI, 74 :

In dem Runderlasse der I. I. n.-ö. Statthalterei vom 4. Jänner 1907, Z. IX-3542 ex 1906 wurde darauf hingewiesen, daß das Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 7. April 1906, Z. 6994, angeordnet hat, daß die statistischen Nachweisungen von Anstalten für weibliche Berufsbildung in gewerblichen Berufen als: Arbeits-, Näh-, Schneider-, Strickerei-, Sticker-, Schnittzeichnen-, Haushaltungsschulen und ähnlich organisierten Lehranstalten von nun an im Wege des Landes Schulrates an die statistische Zentral-Kommission zur Einsendung zu gelangen haben.

Bezüglich aller übrigen Privatlehr- und Erziehungsanstalten bleibt der bisherige Vorgang in der Einsendung der statistischen Nachweisungen unverändert.

Deffenungeachtet wurde, wie die I. I. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 28. Februar 1912, Z. IX-3753/26, hieher bekanntgab, wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die einschlägigen Nachweise nicht dem zur Weiterleitung kompetenten Landes Schulrate übermittelt, sondern der Statthalterei vorgelegt wurden.

Zur Vermeidung dieser Unkömmlichkeit wird der eingangs erwähnte Runderlaß vom 4. Jänner 1907, Z. IX-3542 ex 1906 zur Darnachachtung mit dem Bemerkten mitgeteilt, daß die Vorlage der von den magistratischen Bezirksämtern eingeholten statistischen Jahresnachweisungen (Formular des I. I. Schulbücherverlages Nr. 315, fol. 269/09) an den I. I. n.-ö. Landes Schulrat laut Verfügung der Magistrats-Direktion vom 26. Jänner 1907, M. D. 348/07, nicht unmittelbar, sondern durch die Magistrats-Abteilung XXI erfolgt und daß der Statthalterei im Sinne des Erlasses vom 27. Dezember 1894, Z. 86062, (Normalienammlung Band 3, pag. 372, Nr. 2281) nurmehr die statistischen Ausweise jener ihr unterstehenden Privatlehranstalten in Vorlage zu bringen sind, welche in eine der im Erlasse des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 7. April 1906, Z. 6944, erwähnten Kategorien gehören.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 32. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Jänner 1912, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Tiesno (Stretto) in Dalmatien.

Nr. 33. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 31. Jänner 1912, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektrizitätsverbrauchsmessern, veröffentlicht werden.

Nr. 34. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. Februar 1912, betreffend die Errichtung einer Zollexpostur in Siftiana.

Nr. 35. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Februar 1912, betreffend die Übertragung der Geschäfte des Stempelzeichenaufdruckes von dem Hauptzollamte an das Steueramt in Budweis.

Nr. 36. Erklärung vom 4. Februar 1912, betreffend die Abänderung des 5. Absatzes der zur Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 gehörenden Deklarationen.

Nr. 37. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. Februar 1912, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Kralup a. M. in Böhmen.

Nr. 38. Verordnung des Finanzministeriums vom 17. Februar 1912, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine in den Steuereinhebungsbezirken Kantonig und Pürglitig in Böhmen.

Nr. 39. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Februar 1912, betreffend die Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 40. Gesetz vom 27. Dezember 1911 wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. August 1891, N.-G.-Bl. Nr. 136, über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit.

Nr. 41. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 21. Februar 1912, womit die Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1906, N.-G.-Bl. Nr. 243, betreffend die Erzeugung zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete bestimmter, mit einem geringeren als dem niedrigsten für das Inland festgesetzten Feingehalte hergestellter Gold- und Silbergeräte und den Verkehr mit solchen Erzeugnissen, dann das Verfahren bei der Ausfuhr und Wiedereinfuhr unpunzierter Gold- und Silbergeräte, abgeändert wird.

Nr. 42. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 27. Februar 1912, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, N.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906, sowie des mit der Verordnung vom 27. Mai 1911, N.-G.-Bl. Nr. 100, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

Nr. 43. Verordnung des Handelsministeriums vom 1. März 1912, betreffend die Errichtung eines Functelegraphen-Inspektorates in Triest und die Errichtung und den Betrieb von Bordtelegraphenämtern auf österreichischen Schiffen.

Nr. 44. Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 6. Februar 1911 zwischen Österreich-Ungarn und Montenegro.

Nr. 45. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen und des Handels vom 9. März 1912, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Schlachtieren und Fleisch aus Montenegro nach den Gemeinden der I. I. Bezirkshauptmannschaft Cattaro.

Nr. 46. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Februar 1912, betreffend die Visitation der öffentlichen und Anstaltsapotheken.

Nr. 47. Verordnung des Ministers des Innern vom 9. März 1912, betreffend die Verwendung von Hilfskräften im Betriebe von Apotheken.

Nr. 48. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 26. Februar 1912, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden Kleinbahn von Pana auf das Bigitsch.

Nr. 49. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. Februar 1912, betreffend die Ermächtigung des I. I. Hauptzollamtes Komotau zur Verzollung von Teerfarbstoffen der Nr. 625 nach dem effektiven Werte.

Nr. 50. Verordnung des Finanzministeriums vom 2. März 1912, betreffend die Auflassung des Finanz-Inspektorates in St. Johann.

Nr. 51. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. März 1912, betreffend die Errichtung einer Expostur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Jolna in Popradfelka.

Nr. 52. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 6. März 1912, mit welcher die anlässlich der Cholera in Italien erlassenen Verordnungen vom 4. August, 6. September und 23. Oktober 1911, N.-G.-Bl. Nr. 151, 182 und 207, betreffend das Verbot, beziehungsweise die Beschränkung der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aufgehoben werden.

Nr. 53. Gesetz vom 7. März 1912, betreffend die Ausprägung von Zweikronenstücken und die weitere Ausprägung von Einkronenstücken.

Nr. 54. Gesetz vom 7. März 1912, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone einen Abdonalvertrag zum Münz- und Währungsvertrag in Betreff der Ausprägung von Zweikronenstücken und der weiteren Ausprägung von Einkronenstücken abzuschließen.

Nr. 55. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht, des Handels, der Justiz und der Finanzen vom 9. März 1912, betreffend das Statut des k. k. Technischen Versuchsamtes.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1912, Z. XI b-53/5, betreffend die der Gemeinde Schönau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 36. Gesetz vom 29. Dezember 1911, womit der Gemeinde Wieselands für die Katastralgemeinde Unter-Wieselands die Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren erteilt wird.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Jänner 1912, Z. V-8/3, betreffend die dem Armenbezirke St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung von 15 Prozent der umlagepflichtigen direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 38. Gesetz vom 5. Juni 1911, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Ofenbaches.

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1912, Z. XVIII-329, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Ernennung eines Dampfesselprüfungs-Kommissär-Stellvertreters im Aufsichtsrayon I Wien.

Nr. 40. Kundmachung des Landes-Ausschusses für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Erhöhung der Verpflegskosten in den Anstalten Mauer-Döbling und Ybbs.

Nr. 41. Kundmachung des k. k. Ober-Landesgerichtes in Wien vom 23. Jänner 1912, praes. 497/5 se/12, betreffend die im Jahre 1912 in den Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung der Wasserstraßen in den Erzherzogtümern Österreich unter und ob der Enns zu verwendenden Sachverständigen.

Nr. 42. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Februar 1912, Z. XI b-69/1, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen bis einschließlich 29. Februar 1912.

Nr. 43. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom

12. Februar 1912, Z. XI b-163/3, betreffend die der Gemeinde Waidhofen an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Februar 1912, Z. XI b-168/2, betreffend die der Gemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage von 9 h für die Jahre 1912, 1913 und 1914.

Nr. 45. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Februar 1912, Z. II b-550/13, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1912 zu leistende Vergütung für die der Militärmannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger zu verabreichende Mittagsloft.

Nr. 46. Kundmachung des k. k. Ober-Landesgerichtes in Wien vom 23. Jänner 1912, praes. Z. 863/12, betreffend die Verlautbarung der Liste der Sachverständigen in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen für das Jahr 1912.

Nr. 47. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Februar 1912, Z. X-305/51, betreffend die Verhütung von Unfällen im landwirtschaftlichen Maschinenbetriebe.

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. Februar 1912, Z. XI b-209/34, betreffend die Vereinigung der Ortsgemeinden Baden und Weikersdorf bei Baden in eine Ortsgemeinde.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. Februar 1912, Z. X-460/14, betreffend die Verlautbarung des Übereinkommens hinsichtlich der Regulierung des Thayaflusses von der Gloms-mühle bis zur Glockenmühle in den Gemeinden Bitis, Klein-Schnau, Groß-Ruprechts und Sparbach.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. Februar 1912, Z. XI b-164/3, betreffend die der Gemeinde Grafenbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Februar 1912, Z. XI b-167/3, betreffend die der Gemeinde Groß-Globnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 52. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1912, Z. XI b-165/2, betreffend die der Gemeinde Rohrbach an der Gölßen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen in den nach Rainfeld eingekulten Gemeindeteilen.

Nr. 53. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. Februar 1912, Z. XI b-166/4, betreffend die der Gemeinde Meßl erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wohnungsfürsorge. — Allgemeine Weisungen zum Gesetze vom 22. Februar 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, und zum Fondsstatute.
2. Berechtigung der Pfalder (Wäschwaren-Erzeuger) zur Stoffknöpfe-Erzeugung.
3. Genossenschaftszugehörigkeit.
4. Pensionsversicherungspflicht in der Sodawasser-Erzeugungsbranche.
5. Kompetenz zur Ausstellung von Gewerbebescheinigungen zum Feilbieten von Geflügel, Obst und Grünwaren im Umherziehen.
6. Umfang des Fleischelchergewerbes.
7. Vertrieb von ausländischen Waren nach dem Schneeballensystem.
8. Erweiterungsmöglichkeit von Gewerberechtigten während des Fortbetriebes durch Minderjährige.
9. Schutz der Wegmarkierungen und Wegweisertafeln.
10. Ausübung der Fischerei im Reviere der Gemeinde Wien.
11. Giftstoffe.
12. Statistik des Hausierwesens.

13. Ungarische Heilanstalten. — Erhöhung der Verpflegskosten.
14. Erprobung von Dampfseffeln.
15. Kunstseifensufen.
16. Bau-Deputation für Wien.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

17. Aufschub von Beerdigungen, Kompetenz der magistratischen Bezirksämter.
18. Behandlung der Gesuche von Bediensteten des Magistrates um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband.

Anhang:

19. Wiener Stadtbibliothek. Richtigstellung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Wohnungsfürsorge. — Allgemeine Weisungen zum Gesetze vom 22. Februar 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, und zum Fondsstatute.

Rund-Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 3. November 1911, Z. X a 2686/1 (M. Mt. XIV, 11477):

Mit der vom Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ergangenen Kundmachung vom 14. Juni 1911, R.-G.-Bl. Nr. 113, wurde in Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, das Statut für den mit § 1 dieses Gesetzes errichteten „Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen“ veröffentlicht, das in näherer Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes die Bestimmung der Fondsmittel, die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, sowie die Art der Höhe und die rechtlichen Folgen der Fondskredithilfe regelt.

Über Erlaß des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 14. August 1911, Z. 213/72-III, werden die Unterbehörden auf dieses Gesetz und das zu demselben erlassene Statut, sowie auf die sich daraus für die politischen Behörden ergebenden Aufgaben aufmerksam gemacht.

Nach den Bestimmungen des § 4 des Gesetzes und Artikel 3 des Statutes liegt die Hauptbestimmung des genannten Fonds in der Übernahme der Bürgschaft für anderweitig aufzunehmende Darlehen und deren Verzinsung, und zwar in der Regel für Darlehen in der Rangordnung über der durch das a. b. G. B. (§ 230) festgesetzten Mündelsicherheitsgrenze (mittelbare Kredithilfe). Die näheren Modalitäten einer solchen Bürgschaftsleistung und die sich hieraus nach Artikel 12 des Statutes für den Fonds ergebenden Verpflichtungen sind in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle aus den zutreffenden Formularen eines Bürgschaftsvertrages zu ersehen. Durch diese mittelbare Kredithilfe unter subsidiärer Haftung des Staates (§ 10 des Gesetzes und Artikel 5 des Statutes) und dadurch, daß nach § 11 des Gesetzes und Artikel 5 des Statutes die so verbürgten Darlehen, auch wenn sie über die Mündelsicherheitsgrenze des a. b. G. B. hinausgehen, als mündelsicher gelten, soll der auf die Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung gerichteten Bautätigkeit die Kapitalbeschaffung, namentlich die Beschaffung entsprechend billiger II. Hypotheken erleichtert und

sollen insbesondere die Kapitalien der größten öffentlichen und privaten Kreditinstitute dem erwähnten Zwecke dienstbar gemacht werden.

Die Gewährung unmittelbarer Darlehen durch den Fonds ist zwar auch vorgesehen (§ 4 des Gesetzes, Artikel 3 des Statutes), doch ist diese Art der Kredithilfe, wie dies schon aus der verhältnismäßigen Beschränkung der hierfür ausgeworfenen Mittel (Artikel 3 des Statutes) hervorgeht, nur als eine ausnahmsweise gedacht, sie soll vornehmlich nur dann stattfinden, wenn andere Kreditquellen verfallen. Für die Jahre 1911 und 1912 ist die Gewährung dieser Art Kredithilfe mit Rücksicht auf die geringe Höhe der auf diese Jahre entfallenden Dotationen (§ 3 des Gesetzes und Artikel 2 des Statutes) und die zu gewärtigende starke Inanspruchnahme des Fonds für Bürgschaftsleistungen überhaupt ausgeschlossen. Die näheren Modalitäten unmittelbarer Darlehensgewährung zeigen die zutreffenden Formulare eines Darlehensvertrages.

Der Fonds kann ferner, und zwar sowohl wenn er das über die Pupillarversicherungsgrenze hinausgehende Darlehen selbst gewährt, als auch wenn er für solche Darlehen eines anderen Darlehensgebers die Bürgschaft übernimmt, schon während der Bauzeit entweder selbst Vorschüsse gegen feinerzeitige Refundierung leisten oder die von dem ersten oder zweiten Satzgläubiger gewährten Vorschüsse verbürgen. Mit der dadurch eröffneten Möglichkeit der Erlangung eines billigen Baukredites wird ein Hindernis beseitigt, das sich bisher nebst der Schwierigkeit der Beschaffung zweiter Hypotheken der Entfaltung der gemeinnützigen Bautätigkeit entgegenstellte.

Weiter kann der Fonds Kredithilfe auch zur Ablösung von auf solchen Kleinwohnungsbauteil lastenden Hypotheken in nicht erster Rangordnung gewähren, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes errichtet worden sind. (Konvertierung von Hypotheken, § 4 des Gesetzes und Artikel 7 des Statutes.) Artikel 17 des Statutes läßt endlich auch die bloße Zusage mittelbarer oder unmittelbarer Kredithilfe zu.

Die Kredithilfe des Fonds kann, ob sie nun in der Form der Bürgschaftsübernahme oder der unmittelbaren Darlehensgewährung erfolgt, nur bestimmten juristischen Personen, und zwar Selbstverwaltungskörpern, öffentlichen Körperschaften und Anstalten, gemeinnützigen Bauvereinigungen, Stiftungen u. dgl., nicht aber physischen Personen zugewendet werden. (§ 4 des Gesetzes und Artikel 14 des Statutes.) Bemerkenswert wird, daß regulativmäßigen Sparkassen zu den genannten juristischen Personen nicht gerechnet werden können, und daß daher Sparkassen zwar als „Darlehensgeber“, nicht aber auch als Darlehensnehmer auftreten können. Die Erfordernisse, welchen die Statuten gemeinnütziger Bauvereinigungen entsprechen müssen, sind im Artikel 14 des Statutes aufgezählt; besonders wichtig sind: die Beschränkung der Dividende auf höchstens 5 Prozent, dann die Beschränkung, daß bei der Vermögensverteilung im Falle der Auflösung der Vereinigung den Mitgliedern

nicht mehr als die Rückzahlung der eingezahlten Beträge gesichert wird, und das Erfordernis der Genehmigung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten für bestimmte Statutenänderungen; besondere Bestimmungen gelten für jene Vereinigungen, welche die Erstellung von Eigenhäusern und für jene, die für diese Zwecke und damit zusammenhängend den Spareinlagenverkehr in ihren Geschäftskreis aufgenommen haben. Ein den Anforderungen des Artikels 14 Rechnung tragendes Musterstatut für gemeinnützige Baugenossenschaften (als der häufigsten Form organisierter Selbsthilfe auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge) wurde vom Ministerium herausgegeben.

Öffentliche Körperschaften, Selbstverwaltungskörper und Anstalten sind insofern begünstigt, als bei denselben von den sonst erforderlichen Ausweisen über die Vermögenslage (Artikel 16), bei öffentlichen Anstalten und Körperschaften überdies auch von der hypothekarischen Sicherstellung (Artikel 19) abgesehen werden kann.

Als Objekte, für welche die Kredithilfe des Fonds in Anspruch genommen werden kann, kommen der auf die Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung gerichteten Tendenz des Gesetzes gemäß nur Kleinwohnungen in Betracht (§ 6 des Gesetzes). Als solche gelten nach § 6 des Gesetzes und Artikel 8 des Statutes:

Familienwohnungen, sofern sie ohne Einrechnung der Nebenräume (Vorzimmer, Speise, Badezimmer und sonstiges Zubehör) nicht mehr als 80 m² bewohnbarer Fläche enthalten, dann Ledigenheime und Schlaf- und Logierhäuser.

Die belehbaren Gebäude müssen nicht ausschließlich Kleinwohnungen enthalten, vielmehr ist eine Verbindung mit größeren Wohnungen und mit Geschäftstotalitäten möglich, doch muß die bewohnbare Gesamtfläche der Kleinwohnungen, das ist bei Familienhäusern die Summe der als Wohnzimmer, Wohnkammern und Küchen benützten Bodenflächen, bei Ledigenheimen, Schlaf- und Logierhäusern die für die Zwecke dieser Anstalten bestimmten Bodenflächen unter Hinzurechnung der für den ordentlichen Betrieb der Anstalten erforderlichen Nebenräume zwei Drittel der bewohnbaren Gesamtfläche des Hauses betragen. Zu Geschäftsstätten oder gewerblichen Zwecken dienende Räume müssen, sofern sie nicht Kleinbetriebsstätten sind, in die bewohnbare Gesamtfläche des Hauses eingerechnet werden, welche Vorschrift in Verfolg der gemeinnützigen Tendenz des Gesetzes die Belehnung solcher Häuser ausschließt, die zum überwiegenden Teil aus Geschäftstotalitäten und nur zum geringsten Teil aus Kleinwohnungen bestehen. Kleinbetriebsstätten werden in die bewohnbare Gesamtfläche zwar nicht eingerechnet, es darf aber — das Gesetz ist ja ein Wohnungsfürsorgegesetz — die Anzahl der Kleinbetriebsstätten niemals größer sein als die Anzahl der Kleinwohnungen, und es dürfen solche Kleinbetriebsstätten nur an die Inhaber von mit Fondskredithilfe erstellten Kleinwohnungen vermietet werden. In Ledigenheimen, Schlaf- und Logierhäusern dürfen zu Geschäfts- oder zu gewerblichen Zwecken dienende Räume nur ausnahmsweise errichtet werden, doch gelten die in diesen Anstalten für deren eigene Zwecke bestimmten Betriebe (Kantinen, Friseurstuben, Wäschepuderei), da sie nicht den Charakter eines „Gewerbes“ im Sinne der Gewerbeordnung haben, nicht als Kleinbetriebsstätten.

Eine besondere Stellung unter den belehbaren Objekten nehmen die schon oben erwähnten „Eigenhäuser“ ein, das sind Häuser mit einer beschränkten Anzahl von Kleinwohnungen, welche zur Eigentumsübertragung an physische Personen bestimmt sind. Die Förderung des Baues solcher Häuser durch den Wohnungsfürsorgefonds, welche im Artikel 29 des Statutes eingehend geregelt erscheint, will den in weiten Bevölkerungskreisen herrschenden Bestrebungen nach Schaffung eines eigenen Heimes Rechnung tragen. Selbstverständlich wird sich die Idee von Eigenhäusern nur dort verwirklichen lassen, wo die Grundpreise noch keine solche Höhe erreicht haben, welche die notwendige Rentabilität derartiger Häuser in Frage stellen.

Die auszuführenden Bauten müssen nach § 6 des Gesetzes und Artikel 8 des Statutes in bautechnischer, sanitärer und sittenpolizeilicher Hinsicht den Anforderungen gesunder und billiger Volkswohnungen entsprechen (vergleiche hierzu den vom Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium ergangenen Normal-Erlaß vom 21. Juli, Z. 213/58, III [Statthaltereie-Erlaß vom 10. August 1911, Z. X a-2686]), selbstverständlich müssen auch die anzukaufenden Häuser diesen Anforderungen entsprechen oder doch im Sinne derselben umgebaut oder umgestaltet, beziehungsweise adaptiert werden. Wenn auch die einschlägigen Projekte in dieser Richtung vom Ministerium für öffentliche Arbeiten sachmännlich überprüft werden, so erscheint es doch notwendig, daß auch bei den einschlägigen baubehördlichen Verhandlungen die gedachten Momente gebührend wahrgenommen werden, und daß zu diesem Behufe den gedachten Verhandlungen im Sinne der in den einzelnen Bauordnungen enthaltenen Vorschriften geeignete sachmännliche Sachverständige zugezogen werden.

Eine Fondskredithilfe wird in der Regel nur zu Neubauten gewährt werden, weil der Natur der Sache nach nur durch eine Vermehrung des Wohnungsangebotes der Wohnungsnot am wirksamsten gesteuert werden kann. Zu Hausankäufen wird eine Fondskredithilfe nur ausnahmsweise dort bewilligt werden können, wo sich der Ausführung von Neubauten unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen (Terrainschwierigkeiten, Inundationsgebiet, Festungstrayon u. dgl.), oder wo ein Hausankauf ganz besonders günstige Chancen bietet.

Für die Ermittlung des Betrages, bis zu welchem eine Fondskredithilfe erfolgen kann, ist die im Gesetze und im Statute normierte Unterscheidung zwischen dem Gesamtwerte und dem anrechenbaren Werte der Liegenschaft maßgebend (§ 5 und 8 des Gesetzes, Artikel 10 und 11 Statut). Bei Ermittlung des anrechenbaren Wertes kommen in Betracht: Der Wert des Grundstückes und der Wert jenes Teiles des Hauses, der von Kleinwohnungen (unter Anrechnung auch der nicht bewohnbaren Räume derselben) in Anspruch genommen

wird, ferner der Wert der sogenannten „anrechenbaren Ausstattungen“, das sind Kleinbetriebsstätten unter den bereits oben angegebenen Voraussetzungen, dann bei nur für landwirtschaftliche Berufsangehörige bestimmten Häusern auch die Wirtschaftsräume (Stall und Scheune) und ein landwirtschaftliches Grundstück, das aber nicht mehr als 1 ha umfassen darf und dessen Wert zum Werte des zu belehnenden Hauses in einem untergeordneten Verhältnis stehen muß; auch darf ein solches der landwirtschaftlichen Bevölkerung dienendes Haus von nicht mehr als einer Familie bewohnt werden und es muß das Oberhaupt der Familie verpflichtet sein, das Grundstück zunächst nur mit seinen Angehörigen zu bebauen.

Die Kredithilfe des Fonds darf nun nicht mehr als 90 Prozent des anrechenbaren Wertes der zu belehnenden Liegenschaft betragen und darf unter Hinzurechnung sämtlicher im Range vorangehenden Hypothekarforderungen die Liegenschaft nicht über 90 Prozent ihres Gesamtwertes belasten. Der Effekt dieser Unterscheidung zwischen Gesamtwert und anrechenbarem Wert für die Ermittlung der Höhe der Fondskredithilfe wird durch die in der Anmerkung zu Artikel 11 des Statutes angeführten zwei Beispiele klar und deutlich veranschaulicht. Diese Unterscheidung schafft eine gewisse Garantie dafür, daß die Fondskredithilfe vor allem Aufwendungen zugute kommt, die tatsächlich durch die Erstellung von Kleinwohnungen erwachsen.

Ein Zehntel des gesamten Bauaufwandes einschließlich des Grunderwerbers beziehungsweise der Gesamtkosten für ein zu erwerbendes Haus hat der Bewerber um eine Fondskredithilfe aus eigenen Mitteln aufzubringen; bei Eigenhäusern genügt es, wenn der Anwärter auf ein solches Haus dem Darlehensgeber dieses Zehntel als unklübbaren Vorschuß bar zur Verfügung gestellt hat. Die Finanzierung eines mit Fondskredithilfe zu bewerkstelligenden Hausbaues oder Hauserverbes wird also in der Regel in der Weise erfolgen, daß 10 Prozent des Bauaufwandes vom Darlehensnehmer aus eigenen Mitteln, 50 Prozent durch die erste Satzpost und die restlichen 40 Prozent des Aufwandes durch das vom Fonds zu verbürgende, beziehungsweise zu gewährenden Darlehen aufgebracht werden.

Die vom Darlehensnehmer im Falle der Gewährung der Fondskredithilfe zu übernehmenden Verpflichtungen und die Folgen der Nichterhaltung derselben sind in den Artikeln 19, 23 bis 28, soweit Eigenhäuser in Betracht kommen, auch im Artikel 29 normiert und in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle aus den Formularen für Bürgschafts- und Darlehensverträge zu ersehen. Diese Verpflichtungen betreffen teils die Bewirkung der erforderlichen Fondssicherheit, teils die Sicherstellung der mit der Fondszuwendung intendierten gemeinnützigen Zwecke.

Außer dem Darlehensnehmer müssen aus Rücksicht der Fondssicherheit auch die Hypothekargläubiger, und zwar sowohl diejenigen, welche das vom Fonds zu verbürgende Darlehen gewähren, als auch jene, deren Pfandforderungen einem vom Fonds gewährten oder verbürgten Darlehen im Range vorangehen, gewisse Verpflichtungen übernehmen, und zwar haben sie sich zu verbinden, die Fondsverwaltung von einer etwa geplanten Zession oder Konvertierung ihrer Hypothekendarlehen oder eines Teiles derselben, die erstgenannten Gläubiger auch von jeder Säumnis des Schuldners in der Entrichtung der Annuitäten und von jeder dem Schuldner gewährten Stundung einer Annuität innerhalb einer angemessenen Frist zu verständigen und kein neues Darlehen im Rahmen des noch nicht gelöschten Pfandrechtes für die getilgten Darlehensraten zu gewähren (Artikel 13 des Statutes). Diese letztere Verpflichtung sichert das Aufsteigen des vom Fonds verbürgten oder gewährten Darlehens in die höhere Rangordnung. Zwecken der Fondssicherheit dient endlich das Überwachungsrecht der Fondsverwaltung (Artikel 28), dem sich der Darlehensnehmer vertragsmäßig zu unterwerfen hat (Artikel 23 des Statutes) und die Möglichkeit der Erneuerung von Liegenschaften und Forderungen durch den Fonds (Artikel 30 des Statutes).

Die Fondsverwaltung steht dem Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem I. L. Finanzministerium zu (Artikel 1). Gesuche um Fondskredithilfe sind, wenn es sich um Bürgschaftsübernahme handelt, vom Darlehensgeber beim Ministerium für öffentliche Arbeiten unter Angabe des in Aussicht genommenen Darlehensgebers oder beim Darlehensgeber selbst einzubringen, der, falls er das Gesuch nicht abweist, dasselbe dem Ministerium mit dem Gesuchen um Bekanntgabe vorlegen kann, ob und in welchen Grenzen der Fonds zur Übernahme der Bürgschaft bereit ist. Gesuche um Bewilligung unmittelbarer Darlehen sind beim Ministerium einzubringen. — Die Instruierung der Gesuche um Fondskredithilfe schreibt Artikel 15 des Statutes eingehend vor.

Über die Gesuche entscheidet das Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium (Artikel 15). Endlich steht dem Ministerium für öffentliche Arbeiten auch das schon oben erwähnte Überwachungsrecht zu (Artikel 28 des Statutes).

In allen den genannten Belangen sind nun die politischen Behörden zur Mitwirkung berufen, und es wird daher Aufgabe der juristischen und technischen Beamten dieser Behörden sein, sich mit den Bestimmungen des Wohnungsfürsorgegesetzes und des Statutes eingehend bekanntzumachen.

Die Mitwirkung der politischen Behörden wird insbesondere in folgenden Fällen in Betracht kommen:

I. Erhebung der Bedürfnisfrage.

Prinzipielle Voraussetzung für die Gewährung einer Fondskredithilfe ist nach Artikel 3 des Statutes, daß an dem betreffenden Orte ein nachweisbares dringendes Bedürfnis für die Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung vorliegt. Die in der modernen wirtschaftlichen Entwicklung begründete örtliche Verschiebung der Bevölkerung hat es im Zusammenhange mit der verstärkten Zunahme der Bevölkerung mit sich gebracht, daß gegenwärtig ein gewisser Wohnungsmangel sich nahezu allenthalben bemerkbar

macht. Es kann schon im Hinblick auf die Beschränktheit der Fondsmittel nicht Zweck des Wohnungsfürsorgefonds sein, diesem allgemeinen Wohnungsmangel zu steuern. Aufgabe des Wohnungsfürsorgefonds ist es vielmehr, dort einzugreifen, wo der andauernde Wohnungsmangel schon eine gewisse Höhe erreicht hat, und wo namentlich von der privaten Bautätigkeit eine ausreichende Regelung bei einem Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nicht mehr erhofft werden kann. Die Beantwortung dieser für eine richtige Verwendung der Fondsmittel so wichtigen Frage wird den politischen Behörden obliegen, und es ist daher diesen Erhebungen, welche anlässlich der einzelnen Gesuche um Fondskredithilfe zu pflegen sein werden, eine besondere Sorgfalt zu widmen. Bloße Pauschalberichte, wie solche anlässlich der Gesuche um Kredithilfe aus dem „Kaiser Franz Josef I.-Regierungsjubiläumsfonds 1908“ vielfach erstattet wurden, genügen hier nicht. Die Unterbehörden werden vielmehr die einschlägigen Verhältnisse eingehend zu schildern und darzulegen haben, ob und inwieweit ein dringendes Bedürfnis für die Verbesserung der Wohnverhältnisse gerade jener Bevölkerungsklasse vorliegt, für welche die Kredithilfe in dem betreffenden Falle angefordert wird, das heißt, ob geeignete gesunde Wohnungen für Angehörige dieser Bevölkerungsklasse entweder nicht oder nicht im zureichenden Maße oder nur zu unverhältnismäßig hohen Preisen erhältlich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, daß an einem Orte zwar kein absoluter, wohl aber ein relativer, eine bestimmte Bevölkerungsschicht treffender Wohnungsmangel vorhanden sein kann. Zur näheren Beleuchtung der Verhältnisse und um auch der Statthalterei sowie dem Ministerium eine Überprüfung der Anschauungen der unteren Instanzen zu ermöglichen, sind nach Tüchtigkeit einschlägige statistische Daten beizubringen. Hierher gehört insbesondere die Einwohnerzahl in dem betreffenden Ort nach der letzten Volkszählung unter vergleichsweiser Beisehung der vorletzten Volkszählungsdaten; ist seit der letzten Volkszählung schon ein geraumer Zeitraum verfloßen und ist in dem betreffenden Orte für eine entsprechende Evidenzhaltung der Bevölkerung gesorgt, so ist auch die sich hiernach ergebende Bevölkerungszahl anzugeben.

Ergibt sich aus dem Vergleiche dieser Daten eine bemerkbare Zu- oder Abnahme der Bevölkerung, so ist sich unter Angabe der mutmaßlichen Gründe zu äußern, ob es sich hierbei um eine voraussichtlich bloß vorübergehende oder um eine in gewissen wirtschaftlichen Momenten begründete dauernde Erscheinung handelt, da dies ein relevantes Moment für die Beurteilung der Bedürfnisfrage aber auch für die Fondssicherheit bildet. Da für die Bevölkerungsbewegung und für die Wohnverhältnisse — von der landwirtschaftlichen Bedürfnisfrage abgesehen — auch die industrielle Entwicklung in dem betreffenden Orte und in dessen Umgebung von Bedeutung ist, so ist auch diese zu schildern und dabei insbesondere anzugeben, ob für den betreffenden Ort nur eine oder mehrere Industrien in Betracht kommen.

Als weiterer Faktor ist die Häuserzahl anzugeben und dabei zu bemerken, ob die Bautätigkeit in den letzten Jahren eine rege war, und ob dieselbe auch der in Frage kommenden Bevölkerungsklasse zugute gekommen ist oder nicht. Im Falle eines Darniederliegens der Bautätigkeit sind auch die Gründe anzugeben, namentlich wird zu bemerken sein, ob etwa die zu geringe Verzinsung der in Häusern investierten Kapitalien — diese Verzinsung ist wenigstens approximativ mit Prozenten anzugeben — an der geringen Bautätigkeit Schuld ist und auf welche Ursachen die ungenügende Verzinsung zurückzuführen ist.

Als drittes Moment sind die zur Zeit für Kleinwohnungen und Kleinbetriebswerkstätten üblichen Mietzinse unter vergleichsweiser Beisehung der Mietzinse für größere Wohnungen und Geschäftslokalitäten anzugeben, wobei zu bemerken ist, ob etwa die Mietzinse eine Steigerung in der letzten Zeit erfahren haben, ob diese Mietzinssteigerung eine allgemeine gewesen ist oder ob und welche Wohnungskategorien dieselbe vornehmlich getroffen hat und ob etwa auch eine weitere allgemeine oder partielle Mietzinssteigerung zu beforgen ist, namentlich ob dies voraussichtlich für Kleinwohnungen dann der Fall sein dürfte, wenn das den Erhebungen zugrunde liegende Projekt nicht zur Ausführung gelangen würde.

Über die Bedürfnisfrage werden auch die im Sinne des § 15 des Wohnungsfürsorgegesetzes etwa gebildeten Wohnungs-Ausschüsse zu hören sein (eine die Errichtung und die Funktionen dieser Wohnungs-Ausschüsse betreffende Verordnung wird demnächst erscheinen). Die Einholung von Äußerungen anderer Korporationen und Faktoren — zum Beispiel bei zu errichtenden Arbeiterwohnhäusern ein Gutachten der Gewerbeinspektoren — heißt dem Ermeßen der Unterbehörden anheimgestellt. Die etwa eingeholten Äußerungen sind dem betreffenden Akte beizuschließen und es ist in dem zu erstattenden Berichte stets zu bemerken, ob die Behörden sich den in diesen Äußerungen ausgesprochenen Ansichten anschließen oder nicht.

II. Stellung der Gemeinde.

Die Verwirklichung gemeinnütziger Bauprojekte hängt beider heutigen Rechtslage vielfach auch von der Stellung ab, die die autonomen Behörden, namentlich die Gemeinden, als Baubehörden ihnen gegenüber einnehmen.

Die Unterbehörden werden daher auf Grund geeigneter Erhebungen in den einzelnen Fällen zu berichten haben, wie sich die Gemeinde zu dem einzelnen Projekte verhält und ob insbesondere nicht etwa die Erteilung der notwendigen baubehördlichen Konsense auf Schwierigkeiten stoßen würde.

III. Persönliche Qualifikation der an der Spitze gemeinnütziger Bauvereinigungen stehenden Funktionäre.

Es bedarf wohl keiner näheren Darlegung, daß bei dem ungünstigen Verhältnisse, in welchem das Eigenkapital gemeinnütziger Bauvereinigungen zu den fremden aufgenommenen Kapitalien, insbesondere zu den von Fonds gewährten oder verbürgten zweiten Hypotheken steht, die Sicherheit des Fonds

nicht in letzter Linie von der Leitung der genannten Vereinigung abhängt. Die Vertrauenswürdigkeit der an der Spitze solcher Vereinigungen stehenden Personen ist daher ein Moment, das, wenn es auch nicht im Fondsstatute ausdrücklich hervorgehoben ist, doch vor allem bei der Frage der Gewährung einer Fondskredithilfe mit zu berücksichtigen ist. Was hier verlangt werden muß, ist, daß die leitenden Funktionäre schon in ihrer Person eine gewisse Gewähr für eine kluge Erfüllung der mit einer Fondskredithilfe zu übernehmenden Verpflichtungen und damit für die Fondssicherheit bieten. In dieser Hinsicht wird es zunächst darauf ankommen, ob die gedachten Personen unbescholten, also nicht vorbestraft sind; allerdings vermag nicht schon jede Vorbestrafung die Vertrauenswürdigkeit in Frage zu stellen. Man wird vielmehr die Art der strafbaren Handlung, den Tatbestand, die Länge des seit der Abstrafung verfloßenen Zeitraumes und das seitherige Verhalten des Betreffenden zu berücksichtigen haben.

Weiter müssen die leitenden Personen einen gewissen Ordnungssinn zeigen und das zur Führung eines solchen Unternehmens notwendige Verständnis und die erforderlichen Kenntnisse besitzen oder doch die Fähigkeit haben, sich dieses Verständnis und diese Kenntnisse anzueignen. Die Zugehörigkeit zu der minderbemittelten Bevölkerungsklasse oder zu einem bestimmten Stande oder zu einer politischen Partei — diese Momente werden nicht selten von den untergeordneten Sicherheitsorgane als Gründe mangelnder Vertrauenswürdigkeit und Intelligenz angeführt — sind selbstverständlich nicht ausschlaggebend. Es hat sich vielmehr gezeigt, daß auch Angehörige der minderbemittelten, mit keiner qualifizierten Vorbildung ausgestatteten Bevölkerungsklasse für die hier in Frage kommenden Unternehmungen ausreichendes Verständnis zeigen und sich in Kürze die zur Führung eines solchen Unternehmens notwendigen Kenntnisse recht gut aneignen; auch darf nicht übersehen werden, daß nach dem den gemeinnützigen Bauvereinigungen zugrunde liegenden Prinzip der „Selbsthilfe“ Bauvereinigungen hauptsächlich von den zunächst interessierten Angehörigen der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsschichten gegründet und geleitet werden, und daß man daher vor allem mit Angehörigen dieser Kreise bei der Gründung und Leitung solcher Vereinigungen rechnen muß. Endlich werden auch die Erwerbs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Funktionäre ins Auge zu fassen sein, weil Personen, die in ihrer Privatwirtschaft nicht hauszuhalten verstehen, verschuldet sind und in ungeordneten Verhältnissen leben, nicht als zur Leitung eines gesellschaftlichen Unternehmens geeignet erscheinen, das bei seinem Betrieb fortlaufend auf fremdes Geld und auf die schwer erworbenen Ersparnisse kleiner Leute so sehr angewiesen ist, wie eine Bauvereinigung.

Die zur Feststellung der persönlichen Qualifikation notwendigen Erhebungen werden selbstverständlich streng vertraulich unter Wahrung des Rufes der betreffenden Personen und der von ihnen geleiteten Bauvereinigungen zu führen sein. Sind daher diese Personen dem Amte nicht ohnehin schon bekannt und kann sich das Amt die zur Beurteilung der persönlichen Qualifikation notwendigen Momente nicht durch persönliche Fühlungnahme mit dem Betreffenden verschaffen — ein Modus, der namentlich für die Beurteilung der Intelligenz wohl der zweckmäßigste wäre — so werden die notwendigen Erhebungen mit der nötigen Vorsicht, daher womöglich durch die landesfürsächlichen Sicherheitsorgane vorzunehmen sein, welche aber im Sinne obiger Ausführungen entsprechend belehrt werden müßten. Die erstatteten Relationen sind seitens der Unterbehörden stets zu überprüfen und nötigenfalls zu berichtigen.

Die gleichen Erhebungen werden auch bei jedem Wechsel in der Leitung gemeinnütziger Bauvereinigungen zu pflegen sein. Allerdings wird sich die einer Bauvereinigung einmal gewährte Kredithilfe, wenn die Leitung später in minder vertrauenswürdige Hände übergeht, aus diesem Grunde allein nicht kündigen, beziehungsweise zurückfordern lassen. Das Ministerium wird aber derartigen Genossenschaften eine erhöhte Aufmerksamkeit schenken und durch entsprechende Einflußnahme Remedur zu schaffen trachten.

IV. Feststellung der Projektsrentabilität und Ermittlung der Höhe der Fondskredithilfe.

Die Rentabilität des zu fördernden Projektes (Hausbaues, beziehungsweise Häuserwerbes) ist die hauptsächlichste Bedingung für die Gewährung einer Fondskredithilfe. Der Aufstellung der einschlägigen Berechnungen dient das zuzuliegende Formulare A (Rentabilitätsberechnung), das von der Erlangung einer Fondskredithilfe anstrebenden Partei ausgefüllt wird und dem Gesuche um Fondskredithilfe beigegeben werden muß. (Artikel 15, Punkt 5 des Statutes.) Die Rentabilitätsberechnung enthält hiernach den gesamten Finanzplan des Projektes; von der richtigen Einstellung der Beträge, insbesondere aber von der den Verhältnissen wirklich entsprechenden Kalkulierung der zu gewärtigen Ausgaben und Einnahmen hängt die Prosperität des Projektes, die Erreichung des mit demselben verfolgten gemeinnützigen Zweckes, aber auch die Sicherheit der vom Fonds gewährten Kredithilfe ab. Die von der Partei aufgestellte Rentabilitätsberechnung erfordert daher eine genaue Überprüfung in allen Positionen. Diese Überprüfung wird in den einzelnen Fällen im Wege einer mündlichen Verhandlung unter Zugiehung der Partei auf Grund von Schätzungen an Ort und Stelle stattfinden. Mit der Leitung der Verhandlung wird je nach Lage des Falles entweder ein vom Ministerium für öffentliche Arbeiten Abgeordneter oder ein Beamter der Statthalterei, beziehungsweise der zuständigen politischen Bezirksbehörde beauftragt werden. Als Sachverständiger wird seitens der Statthalterei zu den Verhandlungen ein Staatssteuereinschätzer bestimmt werden.

Das Verhandlungstotal wird die politische Bezirksbehörde beizustellen haben.

Die Ermittlung der Höhe des Darlehens erfolgt auf Grund von Schätzungen durch staatliche Organe. (Artikel 18 des Fondsstatutes.) Der nähere Vorgang richtet sich darnach, ob bei Neuerrichtungen von Gebäuden Bau-

vorschüsse gewährt werden oder nicht, dann ob ein zu erwerbendes Haus eines Umbaues oder einer Umgestaltung bedarf oder nicht, und endlich, ob das betreffende Objekt außer anrechenbaren Ausstattungen auch nicht anrechenbare Ausstattungen enthält.

Werden bei Neuerrichtungen von Gebäuden Vorschüsse gewährt, sei es, daß der Fonds dieselben selbst gewährt oder verbürgt, oder wird ein Haus zur Umgestaltung oder zum Umbau erworben, so sind mehrere Schätzungen vorzunehmen; die erste Schätzung hat den Wert des Bauplatzes, beziehungsweise des zu erwerbenden Hauses, die zweite die Kosten zu ermitteln, die mit der Errichtung, beziehungsweise mit der Umgestaltung oder dem Umbau verbunden sind. Diese zwei Satzungen werden in der Regel unter einem, und zwar gleichzeitig mit der Überprüfung der Rentabilitätsberechnung bei der für die letztere auszuführenden kommissionellen Verhandlung vorgenommen und bilden die Grundlage für die vorläufige Höhe der Fondskredithilfe. Für diese Schätzungen sind außer dem bereits erwähnten Formulare A (Rentabilitätsberechnung) auch das Formulare B (Gutachten des Staatstechnikers) bestimmt. Dasselbe enthält außer den notwendigen Vorbemerkungen (I) den aus der Rentabilitätsberechnung übernommenen Kostenvoranschlag (II) und in der Anmerkung die Berechnung des nach Artikel 9 notwendigen Anteiles der Kleinwohnungen am Hause; unter III folgen dann die Grundzüge für die Schätzungen der Baukosten innerhalb der einzelnen Stadien des Baufortschrittes. Diese letzteren Schätzungen erfolgen nach Maßgabe der aufzuzählenden, beziehungsweise zu verbürgenden Vorschüsse durch einen Staatstechniker auf Grund der von ihm zu führenden Bauaufsicht; für sie sind, falls der Bau nur anrechenbare Teile enthält, das Formulare C, falls aber der Bau auch nicht anrechenbare Teile enthält, Formulare C/1 bestimmt. Wie aus den dem Formulare B beigefügten Grundzügen für diese Schätzungen hervorgeht, erscheinen zwölf solche Schätzungsberichte vorgelesen. Es können jedoch unter Umständen auch mehrere solche Berichte verfaßt werden, wobei allerdings jedesmal der Multiplikationsfaktor von Seite des Schätzungs-Kommissärs neu aufzustellen wäre. Zum Zwecke der Vornahme dieser Schätzungen hat sich die Partei, wenn sie um die Auszahlung von Vorschüssen einschreiten will, an die zuständige politische Bezirksbehörde (in Städten mit eigenem Statute an die Landesstelle) um Entsendung eines Schätzungs-Kommissärs zu wenden; der von dem Schätzungs-Kommissär unter Benützung obigen Formulars entsprechend ausgefüllte und mit einer fortlaufenden Nummer versehene Schätzungsbericht ist dann seitens der Partei dem Ministerium behufs Flüssigmachung der Teilbeträge vorzulegen.

Nach Fertigstellung des neu erbauten Gebäudes, beziehungsweise nach Vollendung der Umgestaltung oder des Umbaues eines bestehenden Gebäudes, und zwar in der Regel nach Erteilung des Benützungskonzesses erfolgt die Schlusschätzung, für welche, wenn das Objekt nur anrechenbare Teile enthält, Formulare D, wenn es aber auch nicht anrechenbare Teile enthält, Formulare D/1 bestimmt ist. Diese Schlusschätzung bildet dann die Grundlage für die endgültige Feststellung der Rentabilität und für die endgültige Bestimmung der Höhe der Fondskreditmittel. Um die Vornahme der Schlusschätzung hat die Partei in analoger Weise wie um die Vornahme der Schätzungen während der Bauzeit anzuzugehen.

Die mehrgenannten Formularien (B, C, C/1, D, D/1) sind bei jeder Amtshandlung in drei Exemplaren zu verfassen. Eines behält der Schätzungs-Kommissär, das zweite gehört der Partei und das dritte ist zur Vorlage an das Ministerium bestimmt. Die Aufzählung der Posten in den einzelnen Formularien ist keine unbedingt erschöpfende. Es ist ebenso möglich, daß in einem konkreten Falle ein oder der andere Posten entfällt oder ein neuer nicht vorgeschriebener hinzukommt. Die Formulare geben eben nur den allgemein üblichen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zutreffenden Typus wieder.

Wird ein Haus neu errichtet, ohne daß Vorschüsse geleistet werden, oder wird ein Haus erworben, das einer Umgestaltung nicht bedarf, so findet nur eine Überprüfung der Rentabilität und nur eine Feststellung des Schätzwertes der betreffenden Realität, und zwar gleichzeitig mit der Überprüfung der Rentabilitätsberechnung im Wege der für diese Überprüfung bestimmten kommissionellen Verhandlung statt; daselbe gilt auch bei der Konvertierung von Hypotheken. (Artikel 7, Punkt 4.)

Für diese Schätzungen sind keine besonderen Formulare aufgelegt, doch werden die Formulare A, B, D und D/1 hier analog angewendet werden können.

Dem Staatstechniker fällt nach dem oben Gesagten zu: Die Mitwirkung bei der Überprüfung der Rentabilitätsberechnung, die Überwachung des betreffenden Baues, beziehungsweise Umbaues oder der Umgestaltung, dann die Vornahme der verschiedenen Schätzungen und die Befassung der Schätzungsberichte, also eine Reihe wichtiger für die Frage der Fondskredithilfe grundlegender Arbeiten. Von seiner richtigen Auffassung, seiner fachlichen Routine, seiner Arbeitskraft und seiner Gewissenhaftigkeit hängt die Fondssicherheit, die Prosperität des projektierten Unternehmens und damit die Erreichung des mit der Fondskredithilfe intendierten gemeinnützigen Zweckes ab.

Mit dieser Aufgabe werden daher nur besonders geeignete, im Hochbaufache erfahrene Staatstechniker (von der IX. Rangsklasse aufwärts) betraut werden. Die Namen der in den einzelnen Fällen bestellten Staatstechniker werden dem Ministerium für öffentliche Arbeiten bekanntgegeben werden. Die intervenierenden Staatstechniker haben Anspruch auf die ihrer Rangsklasse entsprechenden normalmäßig zu abzuführenden Reisegebühren, welche von der Partei zu ersetzen sind.

Um eine allzuhohe Belastung der gesuchstellerischen Körperschaften durch Reisegebühren zu vermeiden — schon kleine Beträge werden sehr empfunden — wird der Schätzungs-Kommissär dem Stande der zuständigen Baubezirksleitung oder doch einer der nächstgelegenen zugeteilten Staatsbaubeamten entnommen werden, für welchen Vorgang auch die Erwägung spricht, daß die Techniker der genannten Baubezirksleitungen über die notwendigen Lokalkenntnisse ver-

fügen, die bei Lösung der hier in Frage kommenden Aufgaben von besonderem Werte sind. Selbstverständlich dürfen aber die betreffenden Staatstechniker nicht Mitglieder der betreffenden gesuchstellerischen Korporationen sein.

Außer den Schätzungen für staatliche Organe können bei vom Fonds verbürgten Darlehen auch Schätzungen durch Organe der betreffenden Darlehensgeber stattfinden. Die Tragung der bezüglichlichen Kosten bleibt der Regelung der Parteien überlassen.

V. Evidenzhaltung der Wohnungsfürsorgebewegung und Überwachung gemeinnütziger Bauvereinigungen.

Für das Ministerium und gewiß auch für die Statthalterei ist es notwendig, über die Wohnungsfürsorgebewegung eingehend informiert zu sein. Ich verweise in diesem Belange auf die Erlässe des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 12. Oktober 1903, Z. 89/3-III, 12339, und vom 18. Juli 1910, Z. 36/46-III, Statthalterei-Erlasse vom 9. Dezember 1908, Z. X a-3290, und vom 20. August 1910, Z. X a-1512/11, welche die Berichterstattung über die Genossenschaftsbewegung anzuordnen. Die angeordnete Berichterstattung hat von nun an nicht nur die Genossenschaftsbewegung, sondern die gesamte Wohnungsfürsorgebewegung, also auch die von Selbstverwaltungskörpern, öffentlichen Körperschaften, Stiftungen u. dgl. entrierte zu umfassen, gleichviel ob hierbei eine Kredithilfe aus dem staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen in Anspruch genommen wird oder nicht. Dies erfordert selbstverständlich eine genaue Evidenzhaltung der Wohnungsfürsorgebewegung. Die Art und Weise dieser Evidenzhaltung wird den Unterbehörden überlassen. (Vergleiche in dieser Hinsicht das dem letztgezogenen Normal-Erlasse als Muster beigezeichnete Formulare des Katasterblattes, betreffend Bauvereinigungen.)

Jene Korporationen und Vereinigungen, die eine Fondskredithilfe erhalten haben, werden vom Ministerium in genauer Evidenz gehalten und im Sinne der Bestimmungen des Artikel 28 des Statutes überwacht werden; es erscheint aber notwendig, daß auch die Unterbehörden als Lokalbehörden derartige Vereinigungen im Auge behalten und über alle diese Vereinigungen betreffenden Vorfällen schleunigst Bericht erstatten, damit die etwa erforderlichen Verfügungen, insbesondere die zur Wahrung der Fondssicherheit erforderlichen Maßnahmen vom Ministerium getroffen werden können. Hierher gehören insbesondere die bereits oben erwähnte Änderung in den leitenden Funktionen, dann größere Mitgliederbewegungen, Defraudationen, Elementarschäden (z. B. Ausbruch eines Brandes in einem mit Fondskredithilfe erbauten oder angekauften Hause) u. dgl.

Hinsichtlich der Überwachung gemeinnütziger Bauvereinigungen wird bemerkt, daß das im Artikel 28 des Statutes normierte Überwachungsrecht nicht Ausfluß eines staatlichen Hoheitsrechtes, sondern ein bloß vertragsmäßiges ist (Artikel 28) und daß demnach die Unterbehörden auf Grund ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches zu einer Überwachung der gedachten Vereinigungen hinsichtlich der der Fondsverwaltung gegenüber übernommenen Verpflichtungen nicht berechtigt sind, die Unterbehörden können vielmehr in diesen Belangen eine Überwachung nur dann und nur insoweit ausüben, als sie vom Ministerium als der vertragsmäßig hierzu berechtigten Stelle in einzelnen Fällen delegiert werden.

Die Vornahme der vorerwähnten Amtshandlungen (I bis V) wird, da die Gesuche um Fondskredithilfe in der Regel beim Ministerium für öffentliche Arbeiten eingebracht werden, in den einzelnen Fällen von dort aus angeordnet werden; wird ausnahmsweise ein derartiges Gesuch bei den Unterbehörden eingebracht, so ist daselbe stets unverzüglich ohne Eingehen in eine formelle oder materielle Überprüfung, jedoch unter Anführung allfälliger amtsbekannter Tatsachen vorzulegen.

Ein den Intentionen des Gesetzgebers und den in der Öffentlichkeit gehegten Erwartungen entsprechendes Funktionieren des „Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen“ erfordert eine möglichst rasche Durchführung der Verhandlungen, mithin auch eine schleunige, dabei aber gründliche und verständnisvolle Durchführung der den Unterbehörden obliegenden Amtshandlung und ich gebe der Erwartung Ausdruck, daß diesen Anforderungen in jeder Richtung vollauf entsprochen werden wird.

In zweifelhaften Fällen wird den Unterbehörden über Anfrage die geeignete Anleitung zugehen. Die von den Unterbehörden bei der Statthalterei einlangenden Berichte werden vor ihrer Vorlage an das Ministerium zu überprüfen, eventuell auf Grund der bei der Statthalterei gewonnenen Erfahrungen und gemachten Wahrnehmungen zu ergänzen, beziehungsweise zu berichtigen sein.

Eine Zusammenstellung der administrativen Verfügungen, welche in Verfolg des Wohnungsfürsorgegesetzes erlassen worden sind, sowie der Befehle, welche unter Beobachtung auf dieses Gesetz geeignet erscheinen, als Richtschnur für die Bildung und Verwaltungstätigkeit von gemeinnützigen Bauvereinigungen zu dienen, ist bekanntlich bereits erschienen (vergleiche den Erlaß des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 2. September 1911, Z. 213/90-III-1911, Statthalterei-Erlaß P. Z. 3686 vom 6. Oktober 1911).

2.

Berechtigung der Pfaidler (Wäschwaren-Erzenger) zur Stoffknöpfe-Erzengung.

Mit dem Erkenntnisse des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 7. November 1911, W. B. A. II, 71656, wurde R. L., Pfaidlerin, wegen Anfertigung von Stoffknöpfen bestraft. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat

mit Erlaß vom 9. Jänner 1912, Z. I b-4227, im Rekurswege das Erkenntnis mangels strafbaren Tatbestandes behoben, da Pfaidlern das Recht zur Erzeugung von Stoffknöpfen schon auf Grund ihres Gewerbebescheines zusteht.

In dem bei diesem Antrage seitens der Handels- und Gewerbekammer in Wien abgegebenen Gutachten erscheint das Gewerbe der Stoffknopf-Erzeugung als ein freies und bedingt bei selbständiger Ausübung die Zugehörigkeit zur Genossenschaft der Posamentierer. (Ad M. B. N. II, 3569/12.)

3.

Genossenschaftszugehörigkeit.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Jänner 1912, Z. I b-4613 (M. B. N. X, 4434):

Mit der Entscheidung vom 18. November 1911, Z. 58409, hat das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk in Wien ausgesprochen, daß W. S., der auf Grund des auf Fleisch- und Selchwaren-Verschleiß lautenden Gewerbebescheines nur der Genossenschaft der Fleischselcher in Wien angehört, verpflichtet ist, das Fleisch-Verschleißgewerbe neuerlich anzumelden und der Genossenschaft der Fleischhauer in Wien beizutreten.

Über die vor S. hiegegen rechtzeitig eingebrachte Berufung wird die angefochtene Entscheidung folgendermaßen abgeändert:

W. S. ist nicht verpflichtet, das Fleisch-Verschleißgewerbe neuerlich anzumelden, hat dagegen außer der Fleischselchergenossenschaft auch der Genossenschaft der Fleischhauer in Wien anzugehören.

Gründe.

Gemäß § 107, Abs. 1 G.-D. wird derjenige, der in dem Bezirke einer Genossenschaft das Gewerbe, für das sie besteht, selbständig oder als Pächter betreibt, schon durch den Antritt des Gewerbes, Mitglied der Genossenschaft. Aus dieser Fassung allein folgt schon, daß derjenige, der zwei Gewerbe betreibt, für die im Bezirke je eine selbständige Genossenschaft besteht, Mitglied jeder dieser Genossenschaften schon auf Grund des Antrittes des betreffenden Gewerbes werden muß.

Dem steht auch der dritte Absatz des § 107 nicht entgegen, der bestimmt, daß nur derjenige, der auf Grund von mehr als einem Gewerbebescheine mehrere Gewerbe betreibt, die nicht in eine Genossenschaft vereinigt sind, allen für diese Gewerbe bestehenden Genossenschaften als Mitglied anzugehören habe. Diese gesetzliche Bestimmung ist nur eine Erläuterung des ersten Absatzes, um eine irrtümliche Anwendung des Gesetzes in jenem Falle zu verhindern, wo jemand auf Grund eines Gewerbebescheines ein Gewerbe betreibt, das verschiedene in mehrere Gewerbe einschlagende Berrichtungen in sich schließt.

Da nun S. den Fleisch-Verschleiß und den Selchwaren-Verschleiß, von denen das erstere Gewerbe der Fleischhauergenossenschaft einverleibt ist, betreibt, erscheint die Entscheidung begründet.

Die Verpflichtung, das Fleisch-Verschleißgewerbe neuerlich anzumelden, besteht nicht, da nach § 12, 3. Absatz, der zur Zeit der Gewerbebeanmeldung in Geltung gestandenen Gewerbeordnung (Fassung des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) mehrere Gewerbe nur, wenn sie mit Rücksicht auf ihren Gegenstand oder die Betriebsart wesentlich verschieden sind, in eine Anmeldung nicht zusammengefaßt werden durften. In dieser Hinsicht jedoch können das Fleisch-Verschleiß- und das Selchwaren-Verschleißgewerbe nicht als wesentlich verschiedene Gewerbe bezeichnet werden, weshalb die Zusammenfassung der beiden Gewerbe in eine Gewerbebeanmeldung und somit in einen Gewerbebeschein nach dem zur Zeit der Anmeldung geltenden Gesetze zulässig war.

Gegen diese Entscheidung kann die Berufung an das k. k. Handelsministerium binnen vier Wochen, von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei dem magistratischen Bezirksamte für den X. Bezirk in Wien eingebracht werden.

4.

Pensionsversicherungspflicht in der Sodawasser-Erzeugungsbranche.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Jänner 1912, Nr. 992 (M. B. N. V, 15130/1912):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Zenker, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Malnic, Erb, Freiherrn v. Weiß und Dr. Miczyński, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Dr. Ritter v. Schneid, über die Beschwerden der Aktiengesellschaft der Wiener Sodawasserfabriken in Wien gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1911, Z. 27114 ex 1910, und vom 27. Juni 1911, Z. 49892 ex 1910, betreffend die Pensionsversicherungspflicht des Simon L. . . ., des Michael S. . . ., des Franz P. . . . und des Josef B. . . . nach Verzicht der Parteien auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 21. September 1905, R.-G.-Bl.

Nr. 149, und auf Grund der vorgelegten administrativen Verhandlungsakten zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Firma hat sowohl im Administrativverfahren als auch in der hiergerichtlichen Beschwerde, gegen die Versicherungspflicht der beiden Expediteure Simon L. . . . und Josef B. . . . und der Komptoiristen Michael S. . . . und Franz P. . . . eingewendet, daß in der Sodawasser-Erzeugungsbranche bei Expediteuren und Komptoiristen weder Jahres- noch Monatslohn üblich sei und daß übrigens auch die Bediensteten nach der Art ihrer Verwendung weder als Bedienstete mit Beamtencharakter noch als vorwiegend geistig tätig bezeichnet werden können. Die angefochtene Entscheidung hat beide Einwendungen als unbegründet bezeichnet, und zwar die erste Einwendung, betreffend die Lohnübung, deshalb, weil die Lohnübung nicht nach der Art des Unternehmens, sondern nach der Beschäftigung zu bestimmen und bei Bediensteten gleicher Verwendung in diesem Sinne Jahres-, beziehungsweise Monatslohn, üblich sei.

Die Beschwerde bekämpft nun die Auffassung, daß es nicht auf die Art des Unternehmens ankomme, als unrichtig, desgleichen bezeichnet sie die Qualifikation der Beschäftigung dieser Bediensteten als eine vorwiegend geistige, als rechtsirrthümlich, wobei sie noch weiter geltend macht, daß die Art der konkreten Beschäftigung nicht ausreichend festgestellt sei, weshalb zum mindesten mangelhaftes Verfahren vorliege.

Der Gerichtshof hat die Beschwerde als nicht begründet erkannt, und zwar aus folgenden Gründen:

Was zunächst die Einwendung betreffend die Lohnübung anbelangt, so ist zu bemerken, daß sich der Gerichtshof mit der Auslegung der einschlägigen Bestimmung des § 1 des Pensionsversicherungsgesetzes bereits anlässlich eines anderen Falles in seinem Erkenntnis vom 17. Februar 1911, Z. 13506 ex 1910, eingehend befaßt hat. Hierbei ist der Gerichtshof zu der Rechtsanschauung gelangt, daß bei der Feststellung der Lohnübung immer die Entlohnungsverhältnisse von Angestellten gleicher oder verwandter Art ins Auge zu fassen sind und daß naturgemäß eine Unterscheidung nach der Gattung des Unternehmens bei jenen Arten von Bedienstungen zu entfallen hat, bei denen, wie z. B. bei Buchhaltern oder anderen Komptoiristen, ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Berrichtungen derart wesentlich gleich sind, daß Verschiedenheiten in der Art der Entlohnung nicht durch Verschiedenheit der Arbeit bedingt sein können.

Im vorliegenden Falle haben nun nach der eigenen Angabe der Firma (Einspruch) die Expediteure die Abwicklung des von dem Verwaltungsrate angeordneten und geleiteten Geschäftsganges zu registrieren. Mit dieser Angabe stimmt auch die Relation der Marktamts-Abteilung überein, wonach diese Bediensteten Vormerkungen über die den Kutschern übergebenen Flaschen zu führen, dann an der Hand der Vormerkungen zu prüfen haben, ob die von den Kutschern zurückgebrachten Gelddbeträge der Menge der gelieferten Flaschen entsprechen; daß sie ferner Vormerkungen über die zurückgelangten leeren Flaschen führen und die Bediensteten zu überwachen haben. Die beiden Komptoiristen haben nach den eigenen Angaben der Firma Schriftstücke in Vormerkbüchern zu übertragen und Rechnungen auszustellen.

Bei diesem Tatbestande ist es klar, daß es sich hier um Bedienstete handelt, deren Arbeitsleistung im wesentlichen in Vormerkungen über den Absatz der Waren und Berechnungen besteht, die keine besondere Kenntnis in Bezug auf die in dem Unternehmen erzeugte Warengattung voraussetzt. Ihre Arbeitsleistungen würden sich nicht anders gestalten, auch wenn es sich um andere Waren als Sodawasser handeln würde. Hieran ändert speziell auch bei den Expediteuren der Umstand nichts, daß sie das Arbeitspersonale überwachen. Denn auch dieser Zweig ihrer Tätigkeit ist nach den eigenen Angaben der Firma so gestaltet, daß er gar keine besondere Vorbildung voraussetzt. Demnach war das Begehren der Firma, es sei ausschließlich auf die spezielle Lohnübung, welche in der Sodawasserbranche für solche Bedienstete bestehe, Rücksicht zu nehmen, gesetzlich nicht begründet.

Um die Versicherungspflicht im Sinne der zitierten Bestimmung des § 1, Absatz 1, des Pensionsversicherungsgesetzes auszuschließen, müßte vielmehr vorliegen, daß bei Bediensteten, welche überhaupt in gleicher Art wie die vorgenannten beschäftigt werden, also ohne Beschränkung auf bestimmte Branchen von Unternehmungen, nirgends im Geltungsgebiete des Gesetzes Monats- und Jahreslohn übungsgemäß vorkommt. Das aber ist nicht einmal behauptet worden. Übrigens kommt es nicht auf die Lohnauszahlungstermine, sondern auf die der Lohnvereinbarung zugrunde gelegte Zeiteinheit (Monat, Jahr) an.

Hinsichtlich der näheren Begründung der vorstehend gekennzeichneten Rechtsanschauung wird auf das bereits zitierte frühere hiergerichtliche Erkenntnis verwiesen.

Desgleichen konnte auch der Gerichtshof die Einwendung nicht als begründet ansehen, daß diese Bediensteten nicht vorwiegend geistig tätig seien.

Was zunächst die Expediteure anbelangt, so handelt es sich um Bedienstete, welche sich nicht manuell an der Berrichtung der Verladearbeiten beteiligen. Sie haben vielmehr, wie schon erwähnt, darüber zu wachen, daß die Ware zeitgerecht und in der entsprechenden Stückzahl an die betreffenden Geschäftsfellen oder Kunden expediert werde, sie registrieren die expedierten Stücke, die Geldeingänge und die Zahl der zurückgelangten leeren Flaschen. Nach dieser ihrer tatsächlichen Beschäftigung gehören sie also in die Berufsgruppe jener Bediensteten, welche im Handelsgeschäfte die Expedition der Waren überwachen und die bei Großgeschäften erforderlichen Evidenzbehefe über die Warenexpedition führen. Diese Berufsgruppe aber ist nach der Anschauung des Ge-

richtshofes den vorwiegend geistig tätigen Bediensteten beizuzählen (siehe hiergerichtliches Erkenntnis vom 7. Dezember 1911, Z. 12982).

Was aber die beiden anderen Bediensteten anbelangt so gehören sie in die Berufsgruppe der Komptoiristen, weil die Führung solcher Geschäftsbücher, welche für ein Handelsgeschäft erforderlich sind, wie auch die Ausfertigung von Fakturen zu den spezifischen Komptoirarbeiten gehört. Die Berufsgruppe der Komptoiristen, beziehungsweise die dieser Berufsgruppe angehörigen Bediensteten aber sind zu den vorwiegend geistig beschäftigten Bediensteten zu rechnen. (Siehe hiergerichtliche Erkenntnisse vom 7. Oktober 1910, Z. 9926, Nr. 7632 der Sammlung, dann vom 4. Mai 1911, Z. 5117, und vom 25. Oktober 1911, Z. 11031.)

Ein wesentlicher Verfahrensmangel liegt deshalb nicht vor, weil sich die Beurteilung der für die Rechtsfrage maßgebenden Tatbestandsmomente aus den eigenen Angaben der Beschwerdeführer, beziehungsweise auch aus den mit diesen Angaben übereinstimmenden amtlichen Erhebungen ergibt.

Die Beschwerden waren daher abzuweisen.

5.

Kompetenz zur Ausstellung von Gewerbebescheinigungen zum Feilbieten von Geflügel, Obst- und Grünwaren im Umherziehen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1912, Z. XII-73/8 (M. B. N. V, 6839/12):

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 6. Jänner 1912, Z. 14653, dem Rekurse des L. G. in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 1. Februar 1911, Z. I a-3505/6, mit welcher der dem Genannten seitens des Wiener magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk ausgestellte Gewerbebescheinigung vom 9. April 1910, Z. V, 24601/09, für das Feilbieten von Geflügel, Wildgeflügel, Obst- und Grünwaren im Umherziehen im politischen Bezirke Hietzing-Umgebung auf Grund des § 146 G.-D. außer Kraft gesetzt wurde, keine Folge gegeben, weil das Wiener magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk, wenn auch der Wohnort des L. G. in seinem Amtssprengel gelegen ist, und beim Wanderhandel der Wohnort den gemäß § 12 G.-D., Absatz 1, bei der Anmeldung anzugebenden Standort in der Regel ersetzen muß, zur Ausfertigung des fraglichen Gewerbebescheinigung doch nicht kompetent war; zur Entscheidung über eine lediglich auf den politischen Bezirk Hietzing-Umgebung lautende Anmeldung war nur die Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung berufen, wobei es Sache des Anmeldenden war, einen in diesem letzteren Amtsbezirke gelegenen Standort des Gewerbebetriebes namhaft zu machen.

Entsprechend der Tendenz des § 144, Absatz 1 G.-D., wonach zur Entscheidung über eine Gewerbebeantragung jene Behörde berufen ist, in deren Sprengel der Mittelpunkt des Gewerbebetriebes (Standort) gelegen ist, kann dies beim ambulanten Handel doch nur eine Behörde sein, auf deren Bezirk sich die Handelsbefugnis erstreckt und nicht eine Gewerbebehörde, in deren Bereich der Verkauf von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, welcher den Gegenstand des Gewerbebetriebes bildet, sich überhaupt nicht abspielt.

Da das Handelsministerium im Sinne der in dieser Entscheidung ausgesprochenen Rechtsansicht gleichzeitig die Statthalterei-Entscheidung vom 1. April 1910, Z. I a-1207, außer Kraft gesetzt hat, gibt die Statthalterei nunmehr dem Rekurse des L. G. gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk in Wien vom 1. März 1910, Z. 24601, mit welchem ihm die Ausfertigung des Gewerbebescheinigung für das Gewerbe „Feilbieten von Geflügel, Wildgeflügel, Obst und Grünwaren im Umherziehen im politischen Bezirke Hietzing-Umgebung“ mit Rücksicht auf das Gebiet, innerhalb dessen das Feilbieten im Umherziehen stattfinden soll, verweigert wurde, keine Folge, weil das Gewerbe bei der Behörde, in deren Gebiet es ausgeübt werden soll, unter Namhaftmachung eines in diesem Gebiete gelegenen Standortes anzumelden ist und ferner, weil die Anmeldung des Handels mit Wildgeflügel im Umherziehen überhaupt unzulässig ist, da Wildgeflügel nicht zu den nach § 60 : 2 G.-D. zum Verlaufe im Umherziehen zugelassenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft gehört.

Diese Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen.

6.

Umfang des Fleischselchergewerbes.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 7. Februar 1912, Z. I b-310/5 (M. B. N. XII, 6199):

Die Statthalterei bestimmt gemäß § 36, 2. Absatz G.-D., nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbestand für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, die diesbezüglich den Landesverband der Fleischhauer und Fleischselcher in Wien, sowie die Genossenschaften der Fleischselcher und Gastwirte in Wien gehört hat, den Umfang des von R. K. auf Grund seiner Anmeldung ausgeübten Fleischselchergewerbes dahin, daß nach dem Wortlaute dieser Gewerbebeantragung dem Genannten nur das Recht zusteht, gebratenes, nicht aber auch gedackenes Schweinefleisch feilzubalten, da dieses Recht auf einer allgemeinen Übung beruht, weil gebratenes Schweinefleisch in kaltem Zustande häufig als Zutat zu kaltem Aufschnitt, das ist das Erzeugnis des Fleischselchergewerbes, verlangt wird, während dies bei gedacktem Schweinefleisch nicht zutrifft.

7.

Vertrieb von ausländischen Waren nach dem Schneeballensystem.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 13. Februar 1912, Z. 93770/1911, M. Abt. XVII, 1982/1912 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 28):

Nach einer Mitteilung des k. k. Handelsministeriums wurde der Warenvertrieb nach dem sogenannten Schneeballensystem (Block, Lawinen-, Hydra-, Gellahsysteme) als mit den Vorschriften der Gewerbeordnung (§ 59) nicht vereinbar, daher als gesetzwidrig erklärt und die Hintanhaltung, sowie die strengste Bestrafung jeder derartigen Übertretung der Gewerbeordnung aufgetragen.

Behufs Sicherstellung des Erfolges dieser Anordnung hat das k. k. Handelsministerium als oberste Gewerbebehörde mit dem an sämtliche politische Landesbehörden ergangenen Normalerlasse vom 6. Dezember 1911, Z. 17822, in Handhabung der §§ 59 und 152 G.-D. den Eintritt und die Verbreitung von Anklündigungen, Kuponbögen und anderen auf den Warenvertrieb nach dem erwähnten Systeme bezughabenden Gegenständen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern verboten.

Zur Unterstützung der Gewerbebehörden bei Bekämpfung des mittels des sogenannten Schneeballensystems stattfindenden Warenvertriebes findet das Finanzministerium die bereits unterm 8. August 1900, Z. 43741, getroffene Anordnung zu erneuern, wonach die Zollämter bei allen aus dem Auslande einlangenden Warensendungen, Anklündigungen etc., bei deren Beschau sich ergibt, daß dieselben auf einem Schneeballengeschäft beruhen, die Namen und Adressen der Empfänger der Gewerbebehörde des Wohnortes des letzteren bekanntzugeben haben.

Werden vermutlich solche Sendungen, Anklündigungen etc. enthaltene Briefe oder unter Siegel gehaltene Postsendungen durch die Postanstalt dem Zollamte übergeben und durch das Postamt hievon der Adressat wegen Behebung der Sendung avisiert, so sind die Empfänger vom Zollamte gelegentlich ihres Erscheinens beim Zollamte aufmerksam zu machen, daß der Eintritt und die Verbreitung von Anklündigungen, Kuponbögen und anderen auf den Warenvertrieb nach dem erwähnten Systeme bezughabenden Gegenständen gewerbebehördlich verboten ist und daß im Falle des Bezuges dieser Gegenstände mit der Anzeige an die zuständige Gewerbebehörde vorgegangen werden würde. In keinem Falle darf die Eröffnung ausländischer unter Siegel gehaltener Postsendungen ohne Zustimmung des Adressaten erfolgen. Falls die Partei auf der Übernahme der Sendung besteht, so ist die Gewerbebehörde hievon sogleich in Kenntnis zu setzen. Ungehobene Sendungen der gedachten Art sind, gleichviel ob die Partei nach Eröffnung der Sendung deren Annahme verweigert hat oder ob dieselbe der Anforderung zur Behebung der Sendung überhaupt nicht nachgekommen ist, der Postanstalt zur Verfügung zu stellen.

8.

Erweiterungsmöglichkeit von Gewerbebescheinigungen während des Fortbetriebes durch Minderjährige.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Februar 1912, Z. I a-502/8, M. Abt. XVII, 2085/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 29):

Mit der Statthalterei-Entscheidung vom 5. Jänner 1911, Z. I a-3917, wurde dem Ansuchen der mj. A. und J. B. in Wien um die Erweiterung der für ihre Rechnung auf Grund des Konzeptionsdekretes ihres verstorbenen Vaters A. B. (Statthalterei-Erlasses vom 22. Februar 1895, Z. 18339) fortgeführten Konzeption zum Halten und zum Betriebe von drei Schnellpressen (Zylinderdruckpressen) behufs Herstellung von Merkantildruckforten auf die Berechtigung zur Aufstellung und zum Betriebe von zwei weiteren Schnellpressen (Ziegeldruckpressen) keine Folge gegeben, weil eine Erweiterung des im § 56 G.-D. begründeten Fortbetriebsrechtes gewerbebescheinigunglich nicht vorgesehen ist, die erbetene Bewilligung aber als eine selbständige oder erweiterte neue Konzeption schon aus dem Grunde nicht erteilt werden kann, weil die Gesuchsteller nach Inhalt des Ansuchens minderjährig sind und eine gewerbebescheinigungsfähige Gemeinschaft nicht besteht, somit gemäß §§ 2 und 3 G.-D. ein geeignetes Rechtssubjekt mangelt.

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 19. Jänner 1912, Z. 40791, dem dagegen vom Vormunde der mj. A. und J. B. eingebrachten Rekurse Folge gegeben und den Genannten unter gleichzeitiger Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die angeführte Konzeption zur Aufstellung und zum Betriebe von 2 weiteren Schnellpressen (Ziegeldruckpressen) behufs Herstellung von Merkantildruckforten, jedoch nur in Verbindung und für die Dauer der für Rechnung der Genannten im Grunde des § 56 G.-D. fortgeführten Konzeption ihres verstorbenen Vaters A. B. erteilt.

Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß einerseits für Rechnung einer minderjährigen Person vom Vormunde derselben mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes im Sinne der Bestimmungen des § 2, Abs. 2 der Gew. Ordg. eine Gewerbebescheinigung erworben werden kann, andererseits in dem Falle, in welchem für Rechnung mehrerer minderjähriger Personen, die sich als eine privilegierte Gemeinschaft nach § 56 G.-D. darstellen, ein Gewerbebescheinigung erworben werden soll, diese privilegierte Gemeinschaft als Rechtssubjekt anzunehmen, daher ein weiterer Nachweis einer juristischen Person im Sinne des § 3 G.-D. nicht zu fordern ist.

9.

Schutz der Wegmarkierungen und Wegweisertafeln.

Kund-Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 27. Februar 1912, Z. VI-2513/2 (M. Abt. XXI, 1029):

Über eine hierortlich eingebrachte Beschwerde eines touristischen Vereines, daß Wegmarkierungen und Wegweisertafeln häufig beschädigt, verfehrt oder entfernt werden, werden die unterstehenden Behörden angewiesen, in ihrem Wirkungsbereiche alles vorzunehmen, was derlei Vorkommnisse hintanzuhalten geeignet ist.

Insbesondere wird es sich empfehlen, die Bevölkerung im Wege der Amtsblätter, auf den Amtstagen und in sonst geeignet erscheinender Art über die wirtschaftliche Bedeutung des Fremdenverkehrs, über den Einfluß guter Wegmarkierungen auf die Entwicklung eines solchen, sowie auch darüber zu belehren, daß durch Änderungen an den bestehenden Markierungen unter Umständen den Gefahren für Leben und Gesundheit ortsunkundiger Touristen entstehen können.

Die Gendarmerie und die sonstigen Sicherheitsorgane werden anzuweisen sein, gelegentlich ihrer Patrouillengänge wahrgenommene Veränderungen an Orientierungszeichen (Abkragen von Wegmarkierungen, Verfehen oder Entfernen von Wegweisertafeln u. s. w.), insbesondere an solchen Stellen, an denen hiedurch Gefahren für ortsunkundige Touristen entstehen können, der politischen Behörde erster Instanz anzuzeigen, nach Umständen auch nach den Tätern zu forschen und, je nach der Lage des Falles, die Anzeige an das Gericht oder an die politische Behörde zu erstatten.

Die Gemeindevorstehungen und die Schulleitungen sind zur Mitwirkung bei der Aufklärung der Bevölkerung insbesondere durch Belehrung der Schuljugend einzuladen; den Gemeinden wird überdies nahe zu legen sein, den in Rede stehenden Umständen die gleiche Aufmerksamkeit zuzuwenden, wie die Gendarmerie.

Die politischen Behörden endlich haben bei ihnen einlangende Anzeigen über Beschädigung von Wegmarkierungen, Verfehung oder Entfernung von Wegweisertafeln und dergleichen, je nach Umständen, entweder dem Gerichte zu übermitteln oder der betreffenden Gemeindevorstehung zur Amtshandlung und Berichterstattung über das Verfügte zuzufertigen oder selbst hierüber das Amt zu handeln. In jedem Falle wird auch die touristische Korporation, deren Arbeitsgebiet betroffen ist, von der festgestellten Beschädigung zu verständigen sein.

10.

Ausübung der Fischerei im Reviere der Gemeinde Wien.

Regulativ für die Ausübung der Fischerei in dem der Gemeinde Wien mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 8. Juli 1895, Z. 1356, zugewiesenen Reviere, das ist die Strecke des Donaukanals vom Ruffdorfer Sporn bis zur Staatsseisenbahnbrücke und die Wien von ihrer Ausmündung bis zur Stubentorbrücke.

(Erlassen vom Wiener Magistrat am 29. Februar 1912, M. Abt. IX, 5992/11.)

§ 1.

Das Fischen in der Strecke des Wiener Donaukanals zwischen der Augartenbrücke und Verbindungsbahnbrücke (Kaimauerstrecke), sowie im Wienflusse ist verboten. In den übrigen Strecken des Donaukanals nur dann und solange, als dieselben zur Ausführung von Bauten oder als Werk- und Materiallagerplätze für solche Bauten benötigt werden.

Es ist dem Angler nicht gestattet, die Ausübung der Schifffahrt in irgend einer Weise zu stören oder dagegen Einsprache zu erheben.

Insbesondere ist es dem Angler untersagt, die Uferplätze, welche für die Schifffahrt benötigt werden, zu besetzen, sowie fremde an den Ufern verheftete Fahrzeuge zum Behufe des Fischens zu betreten.

Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet.

§ 2.

Fischereibewilligungen zur Ausübung der Angelfischerei werden an im Besitze von Fischerbücheln befindliche, vertrauenswürdige großjährige Personen auf Jahresdauer, und zwar vom Tage der Ausstellung an gerechnet, vom Wiener Magistrat ausgestellt und wird deren Höchstzahl mit 60 festgesetzt.

Für diese Bewilligung ist der Betrag von 6 K für ein Angelzeug, für jedes weitere Angelzeug der Betrag von 2 K zu entrichten, wobei bemerkt wird, daß einer Person mehr als vier Angelzeuge nicht bewilligt werden.

Der Magistrat ist berechtigt, derartige Ansuchen ohne Angabe eines Grundes abzulehnen.

§ 3.

Die Bewilligung gilt nur für die Person, auf deren Namen sie lautet; sie darf daher an andere Personen weder ausgeliehen, noch abgetreten werden.

Dieselbe ist auf Verlangen der Aufsichtsorgane vorzuzeigen, daher beim Fischen immer mitzunehmen.

§ 4.

Das Angeln ist nur unter strengster Beobachtung der bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften, insbesondere in Hinsicht der Schonzeit und nur

während der Tageszeit, das ist eine Stunde vor Sonnenaufgang bis zum Ablaufe einer Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.

Der Angler ist verpflichtet, Fische, welche nicht die nachfolgenden Längen haben, wieder in das Wasser zurückzuerwerfen:

Regenbogenforelle 20 cm.	Störlet 30 cm.
Närfing *)	Schill (Fog.) } 35 cm.
Saibling	Hacht
Forelle	Waller
Barbe *)	Fuchen } 40 cm.
Brachse *)	Seeforelle
Afche	
Räse *)	

Diese Maße verstehen sich von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse.

Es ist dem Angler nicht gestattet, mit Netzen, Schleppangeln, Legschmüren und Nachtangeln zu fischen.

§ 5.

Bei Ausübung der Angelfischerei sind alle strompolizeiwidrigen Handlungen, insbesondere das Herausreißen von Pfaster- oder Wurffsteinen aus den Uferschutzanlagen und das Eintreiben von Pfählen in die Pfasterfugen zu unterlassen und überhaupt alle Beschädigungen fremden Eigentumes sorgsam zu vermeiden; für einen etwa verursachten Schaden hat der betreffende Angler selbst aufzukommen.

§ 6.

Bei Ausfolgung der Bewilligung zum Fischen erhält jeder Angler ein Exemplar dieses Regulatives und verpflichtet sich durch Übernahme desselben zu dessen genauester Einhaltung. Die Außerachtlassung, beziehungsweise Übertretung der in diesem Regulative festgesetzten Bestimmungen zieht den Verlust der Bewilligung ohne Rückvergütung des dafür bezahlten Betrages nach sich.

§ 7.

Für die Ausübung der Fischerei mit einer Daubel — von mindestens 26 mm Maschenweite im Gevierte — werden Bewilligungen zum Fischen ebenfalls für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung an, ausgegeben und ist für diese Bewilligung der Betrag von 8 K zu entrichten.

Das Fischen mit Daubeln von mehr als 16 m² Netzfläche (4 m Seitenlänge) ist verboten. Werden beim Daubelfischen franartige Gestelle verwendet, so dürfen deren Gabelstangen nicht länger als 7 m sein.

Für die Besitzer solcher Bewilligungen finden die vorstehenden, für die Angler gegebenen Bestimmungen dieses Regulatives sinngemäß Anwendung; doch ist es den Daublern gestattet, auch während der Nachtzeit zu fischen.

§ 8.

Die Gemeinde Wien behält sich vor, dieses Regulativ abzuändern oder zu ergänzen, in welchem Falle die Besitzer der Bewilligungen zur Fischerei rechtzeitig verständigt werden.

11.

Giftstoffe.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk vom 4. März 1912, M. B. N. XIII, 62787/11, an die offene Handelsgesellschaft Franz Grabherr & Sohn in Wien, XIII., Nisselgasse 3:

Das magistratische Bezirksamt für den XIII. Bezirk findet, Ihnen die angelegte Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen (auch medikamentös imprägnierten Verbandstoffen) und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, zu erteilen.

Bei der Ausübung dieser Konzession sind die rückförslich des Verkehrs mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Berordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde im hierämtlichen Gewereregister unter der Z. 1598/K eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 11105/13 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung haben Sie sich unmittelbar an die k. k. Steuer-Administration für den XII. und XIII. Bezirk zu wenden.

Unter einem wird die Bestellung des Emmerich Grabherr als verantwortlicher Stellvertreter (Geschäftsführer) gemäß § 55 G.-D. genehmigt.

12.

Statistik des Hansierwesens.

Erlaß des Herrn Magistrats-Direktors Karl Appel vom 5. März 1912, M. Abt. XVII, 473/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 23):

*) Im Volksmunde auch Weißfische genannt. (Statth.-Erl. vom 28. Mai 1909 Z. X a-258, 7.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unter dem 6. Jänner 1912, I. a 1362, nachstehenden Erlaß an den Wiener Magistrat, Abteilung XVII, gerichtet:

„Behufs eingehender statistischer Erfassung des Hausierwesens hat sich das Handelsministerium laut Erlaß Z. 39980 vom 15. Dezember 1911 in teilweiser Abänderung seiner Erlasse vom 11. Dezember 1882 und 2. Februar 1883, Z. 10223/1882, bezw. vom 7. Juli 1890, Z. 18478/1890, bestimmt gefunden, die am 15. Jänner eines jeden Jahres fälligen Nachweisungen über den Stand des Hausierwesens vom 1. Jänner 1912 angefangen in folgender Weise auszuhalten:

Das bisherige Erhebungsgeschema, wonach die neu erteilten und verlängerten Hausierbewilligungen sowie die vidierten Hausierbücher gesondert dargestellt werden, wird auch weiterhin beizubehalten sein; außerdem sind jedoch innerhalb dieser drei Hauptgruppen die Hausierer selbst nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Heimat sowie die Gattung der durch sie abgesetzten Waren zu erfassen.“

Auf Grund dieses Erlasses wurden mehrere Exemplare des demselben beigezeichneten Musters einer Tabelle, welche künftighin zur statistischen Darstellung der ausgestellten, verlängerten und vidierten Hausierdokumente zu verwenden ist, den magistratischen Bezirksämtern von der Mag.-Abt. XVII mit Note vom 10. Februar 1912, M. Abt. XVII, 473/12, bereits übermittelt.

Die Vorlage dieser Tabelle hat sowie bisher an die Magistrats-Abteilung XVII, und zwar bis längstens 5. Jänner jedes Jahres zu erfolgen, welche Magistrats-Abteilung die gesammelten Ausweise der Bezirksämter im Wege der k. k. n.-ö. Statthalterei rechtzeitig an das k. k. Handelsministerium zu leiten hat.

Der geänderte Termin für die Vorlage der Hausierausweise ist in Evidenz zu nehmen.

13.

Ungarische Heilanstalten. — Erhöhung der Verpflegskosten.

Note des königl. ung. Ministers des Innern vom 7. März 1912, Z. 34150/VII b (M. Abt. XVIII, 1804):

Es wird mitgeteilt, daß die in dem mit h. ä. Zuschrift vom laufenden Jahre, Z. 14000, übersendeten Verzeichnisse (S. Amtsblatt Nr. 26 ex 1912, „Gesetze, Verordnungen etc.“ III) bei den allgemeinen Krankenhäusern in Déba, Rodos und Nagybacsereket für das Jahr 1912 ausgewiesenen täglichen Verpflegskosten von 1 K 68 h, 1 K 42 h, beziehungsweise 1 K 76 h auf 1 K 88 h, 1 K 66 h, beziehungsweise 1 K 80 h erhöht wurden.

* * *

Laut Note des k. ung. Ministeriums des Innern vom 20. März 1912, Z. 41610/VII (M. Abt. XVIII, 2429), wurde die Tagesverpfleggebühr des allgemeinen Krankenhauses Munkacs für das ganze Jahr 1912 von 1 K 98 h auf 2 K 6 h erhöht.

14.

Erprobung von Dampfkesseln.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. März 1912, Z. B. 1-97/1 (M. Abt. IV, 1508):

In Gemäßheit des § 4 der Ministerialverordnung vom 1. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 130, wird dem Inspektor der Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft, A.-G. in Wien, Herrn Kuno Wolff, die Autorisation zur Erprobung und Überwachung der gesellschaftlichen Dampfkessel in Niederösterreich mit dem Amtssitze in Wiener-Neustadt vom 25. März 1912 angefangen, erteilt.

15.

Kunststeinstufen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 1. April 1912, M. Abt. XIV, 10549/11:

In Erledigung des Ansuchens des Johann Reindl, Kunststein- und Baumaterialienfabrik, XX., Jägerstraße und Brunnengasse 46, und Martin Schmid, Baumeister, XVII., Richtigbauserstraße 23, wird die Verwendung der von denselben erzeugten Stufenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter der Bedingung als zulässig erklärt, daß die mit dem Magistrats-Erlasse vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, Z. 5093, erlassenen Bestimmungen genau eingehalten werden und Martin Schmid die im § 2 dieses Erlasses vorgeschriebene Überwachung und Haftung übernimmt.

Die Zurücknahme dieser Bewilligung nach Maßgabe der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die Aufnahmeschrift über die Probedelastung wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

16.

Bau-Deputation für Wien.

An Stelle des vormaligen n.-ö. Landes-Ausschusses Franz v. Pirko wurde der Landes-Ausschuß Rudolf Graf Colloredo-Mannsfeld als Mitglied in die Bau-Deputation für Wien entsendet.

Zu Mitgliedern aus dem Stande der Baufachverständigen für die bis 10. Mai 1913 dauernde einjährige Funktionsperiode sind vom n.-ö. Landes-Ausschuße der behördlich autorisierte Architekt Josef Bündsdorf, von der k. k. n.-ö. Statthalterei der k. k. Ober-Baurat und Architekt Ludwig Baumann und vom Wiener Gemeinderate der Architekt und Stadtbaumeister Rudolf Jäger und der k. k. Baurat Architekt und Stadtbaumeister Heinrich Stagl gewählt worden.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

17.

Aufsichub von Beerdigungen, Kompetenz der magistratischen Bezirksämter.

Der geschäftsführende Herr I. Vize-Bürgermeister hat am 4. April 1912 zur P. Z. 5644 die folgende Verfügung getroffen:

1. Die Erteilung der Bewilligung zum ausnahmsweisen Aufsichub von Begräbnissen wird den magistratischen Bezirksämtern zugewiesen.
2. In der Geschäftseinteilung für den Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (3. Auflage, Seite 89) hat in Gruppe VII (Gesundheitswesen) der Geschäftseinteilung für die magistratischen Bezirksämter Punkt 3 nunmehr zu lauten:
3. Ausführung der Totenbeschau; Aufsichub von Beerdigungen.
3. Der vorliegende Entwurf der Dienstvorschrift für die Erteilung von Bewilligungen zum Aufsichub von Begräbnissen wird genehmigt.
4. Diese Änderung der Geschäftseinteilung tritt mit 15. April 1912 in Kraft. (M. Abt. X, 1160.)

* * *

Vorschrift

für die Erteilung der Bewilligungen zum Aufsichub von Begräbnissen.

1. Gemäß § 10, letzter Absatz der Totenbeschaunordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Statthalterei-Kundmachung vom 27. Juli 1906, Z. VI-57/2, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 62) kann das magistratische Bezirksamt eine ausnahmsweise Hinausschiebung der Beerdigung in kurzem Wege bewilligen. (Übertragener Wirkungskreis.)
2. Die Bewilligung darf nur auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens erfolgen. Zur Abgabe dieses Gutachtens sind in erster Linie diejenigen Ärzte berufen, welche die Totenbeschau vornehmen. In Ermanglung eines Gutachtens eines solchen Arztes kann dafür das Gutachten des Bezirksarztes eintreten. Wenn sich das amtsärztliche Gutachten nicht auf dem Totenbeschaubefund, sondern auf einem besonderen Blatt Papier befindet, ist dieses dem Totenbeschaubefund anzuhängen.
3. Die Bewilligung wird in kurzem Wege erteilt, das heißt, sie wird in die Rubrik „Anmerkung“ des Totenbeschaubefundes gesetzt und hat den Tag, auf den die Beerdigung verschoben wird, und die fortlaufende Nummer der Eintragung (vergleiche Punkt 4) zu enthalten.
4. Über die erteilten Bewilligungen wird ein Vormerkbuch geführt, das die Rubriken: Post Nr., Name der Leiche, Sterbeort, Datum der Bewilligung, Tag der Beerdigung enthält.
5. Wenn sich das amtsärztliche Gutachten gegen den Aufsichub ausspricht, ist dies der Partei mitzuteilen, und ihr vorzuhalten, daß auch ein Rekurs gegen die Abweisung des Bezirksamtes an der Sachlage nichts ändern würde, da ihm aus sanitären Rücksichten die aufschiebende Wirkung sofort aberkannt und die Leiche zur vorgeschriebenen Zeit beerdigt werden müßte. Beharrt eine Partei trotzdem auf ihrem Ansuchen, so ist ihr eine schriftliche Erledigung (mit Reaktionsmittelbelehrung) hinauszugeben, in der jedoch sofort dem eventuellen Rekurs die aufschiebende Wirkung abzuerkennen und zu bemerken ist, daß die Leiche zur vorgeschriebenen Zeit (innerhalb 48 Stunden nach Eintritt des Todes) beerdigt werden muß.
6. Im Falle der Verweigerung des Aufsichubes ist die Überwachung der rechtzeitigen Beerdigung durch den Bezirksarzt zu veranlassen.

18.

Behandlung der Gesuche von Bediensteten des Magistrates um Aufnahme in den Wiener Heimatverband.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Nypel vom 21. März 1912, M. D. 1367 ex 1912 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 27):

In der Bezirksamtsleiter-Konferenz vom 20. Oktober 1903 wurde angeordnet, daß alle Ansuchen von angeblich beim Magistrate (in der Stadtbuchhaltung) in Verwendung stehenden Personen um Verleihung des Wiener Heimatrechtes vorerst der Magistrats-Direktion (dem Oberbuchhalter) mit einer Anfrage über den Geschäftssteller vorzulegen sind und dann erst die weitere Amtshandlung einzuleiten ist. Diese Verfügung wurde mit dem h. a. Erlasse vom 2. Jänner 1905, M. D. 1/05 (Normalienblatt Nr. 3 ex 1905) zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges sehe ich mich veranlaßt, diese Verfügung dahin abzuändern, daß die erwähnten Gesuche in Zukunft stets unmittelbar an die mit der Behandlung der Personalanangelegenheiten betraute Dienststelle zu leiten und von dieser ebenfalls unmittelbar an das antragende Bezirksamt rückzumitteln sind.

Der Magistrats-Direktion werden daher künftig nur Heimatrechtsansuchen von solchen Bediensteten vorzulegen sein, deren Personalstelle sie ist.

Anhang.

19.

Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der Neuerwerbungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft im I. Vierteljahre 1912.

A. Rechts- und Verwaltungs-Angelegenheiten im allgemeinen.

- Rechtspflege, Verfassung und Verwaltung im allgemeinen. Bachrach Adolf, Dr. Recht und Phantasie. H. Heller u. Cie, Leipzig und Wien, 1912. — A 56593. *)
- Geschäftsordnung für Maschinenschreibabteilungen. Wien, 1911. — A 56547.
- Weißborn H. Die Neuordnung des Geschäftsganges bei Behörden. Berlin, 1912. — A 56522.
- Zwierzina Robert. Die geschichtliche Entwicklung des Pensionsystems der österr. Staatsbediensteten. Wien, 1912. — A 56465.

Erziehung und Unterricht.

- Kinderschutkongreß. Schriften des I. österr. — 3 Bde. Wien, 1907. — B 47072.
- Krebs, Werner. Mittel für eine rationelle Berufswahl im Mittelstande. Plantyn. Gent, 1912. — A 56639.
- Petersen J. Gedanken über die Organisation der Jugendfürsorge. Berlin, 1912. — A 56540.
- Sandhagen Anton. Ideen englischer Volkserziehung und Versuche zu ihrer Verwirklichung. E. Diederichs. Jena, 1911. — A 25064.

Finanzverwaltung.

- Schlesinger Josef. Gefahr im Verzuge! Jährlicher Gewinn 100 Millionen Kronen in Gold auf Kosten des Volkes. Selbstverl. Wien, 1894. — A 56612.

Handel, Gewerbe und Industrie.

- Denkschrift des österreichischen Export-Vereines zur Feier seines vierzigjährigen Bestandes (1872—1912). Selbstverl. des österr. Export-Vereines. Wien, 1912. — B 56580.
- Kullisch Max, Dr. System des österreichischen Gewerberechtes. 2. vollst. umgearb. u. wesentl. erw. Aufl. Berl. Wagner. Innsbruck, 1912. — A 26651.
- Pistor Erich, Dr. Geschichte und Bericht über die ständige österreichische Ausstellungs-Kommission. 1910 und 1911. Hand. u. Gewerbe-Kammer (in Komm. von R. Lechner. Wien, 1912) — B 56625.
- Schiff Emil. Kleingewerbliche Werkstättenhäuser. — A 56539.
- Wernicke Johannes, Dr. Warenhaus, Industrie und Mittelstand. E. Ebering. Berlin, 1911. (In: Rechts- und staatswissenschaftliche Studien. Heft XLIV.) — A 54252.

*) Signatur der Dr. Stadtbibliothek.

Land- und Forstwirtschaft.

- Hefenblaikner Michael. Feuerung und Landwirtschaft. Innsbruck, 1911. — A 56466.
- Landwirtschaftsnot. Lebensmittelsteuerung und Grundrente. Wien, 1912. — A 56550.

Sozialpolitik.

- Arbeits- und Lohnverträge. Die kollektiven — in Österreich. Abschüsse des Jahres 1909. — A 52373.
- Baumert, Dr. Zur Neugestaltung des Mietrechtes. Spandau. H. Neuschel. Berlin, 1912. — A 56594.
- Bellet Daniel. Le chômage et son remède par — préface de Paul Leroy-Beaulien. F. Alcan. Paris, 1912. — A 56631.
- Bibliographie der Arbeitsvermittlung. Hsg. vom Verband deutscher Arbeitsnachweise. G. Reimer. Berlin, 1912. — A 56584.
- Perin René. Das Problem des unverbienten Wertzuwachses. Wien, 1912. — A 56552.
- Schaufal Richard. Die Mietwohnung. Eine Kulturfrage. 3. verbeß. u. verm. Aufl. mit einem Anhang. G. Müller. München, 1911. — A 56585.
- Stier-Somlo-Fritsch, Dr. Studium zum sozialen Recht. F. Bensheimer. Mannheim u. Leipzig, 1912. — A 56563.
- Versicherungsunternehmungen. Die privaten — im Jahre 1907 und 1908. — B 38571.
- Wagemann Arnold. Unser Bodenrecht. G. Fischer. Jena, 1912. — A 56638
- Waldeck Friedrich. Die innere Kolonisation. Wien, 1912. — A 56463.
- Winkler Wilhelm. Studien zur österr. Sozialversicherungsvorlage. Wien, 1911. — A 56479.

Volkswirtschaftslehre und -geschichte.

- Albrecht Gerhard, Dr. Haushaltungstatisik. Eine literarhistorische und methodologische Untersuchung. C. Heymann. Berlin, 1912. — A 56586.
- Ehinger Otto, Dr. Die sozialen Ausbeutungs-Systeme, ihre Entwicklung und ihr Zerfall. E. Reinhardt. München, 1912. — A 56576.
- Lamaert J. Über die Realisierbarkeit volkswirtschaftlicher Probleme. (Praktischer Teil.) Die Bestimmung des Volkseinkommens, Besteuerungsprinzipien, rationale Bewertung des Menschen-Inventars. C. Sietter. Wien, 1911. — A 56581.
- Maßlow Peter. Die Theorie der Volkswirtschaft. Deutsch von Dr. M. Rachimson. H. Rabe. Leipzig, 1912. — A 56646.

Sonstiges.

- Duerr J., Dr. Die neue Dienstbotenordnung für Wien. Ein Belehrungs- und Nachschlagebuch für Dienstgeber, Hausfrauen und Hauspersonal. Stern & Steiner. Wien, 1912. — A 35868.

B. Gemeindeverwaltung.

- Ander Max. Die Städteschulen in Frankreich und Preußen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Stuttgart, 1911. — A 56461.
- Berlin. Grundplan für die Bebauung von Groß-Berlin. Berlin, 1911. — B 56481.
- Fragen der kommunalen Sozialpolitik in Groß-Berlin. Jena, 1911. — A 56450.
- Breuer J., Dr. Friedhof und Feuerbestattung. Berl. Franz Vahsen. Berlin, 1912. — A 56605.
- Case. Le - Sane Economie e Popolari del Comune di Venezia. Istituto italiano d'arti grafiche. Bergamo 1911. — B 56595.
- Drigalski Wilhelm v., Dr. Schulgesundheitspflege, ihre Organisation und Durchführung. S. Hirzel. Leipzig, 1912. — A 56598.
- Jacque Robert. Les Halles et marchés alimentaires de Paris. Paris, 1911. — A 56564.
- Fahbender Eugen. Grundzüge der modernen Städtebaukunde. — A 56536.
- Grohne Ernst. Die Hausnamen und Hauszeichen, ihre Geschichte, Verbreitung und Einwirkung auf die Bildung der Familien- und Gassenamen. Berl. Vanderhoeck & Ruprecht. Göttingen, 1912. — A 56606.
- Mimin Pierre. Le socialisme Municipal devant le Conseil d'état. Paris, 1911. — A 56443.
- Niedner Franz. Die Straßenreinigung in den deutschen Städten. — B 56428.
- Braunsnik W. Grundzüge der Hygiene. 9. Aufl. München, 1912. — A 56469.
- Rappaport Philipp. Steigende Straßen. Berlin, 1911. — B 56528.
- Uldousch Viktor, Dr. 3 Studien. Wissenschaftliche Beobachtungen am „Gänsehäufel“. Beobachtungen am Kaiserswasser. Rückenplage in den Donauauen. Selbstverl. Wien, o. J. — A 56648.

C. Städtische Unternehmungen.

- Bericht. Verwaltungs- und Betriebs-Bericht der städtischen Gaswerke. 1900—1910. — B 56444.
- Bestimmungen. Organisatorische — f. d. Wiener städtischen Gaswerke. — B 56485.
- Ludewig H. Gas- und Elektrizitätsverwertung in der Kommunalwirtschaft. — A 56468.
- Rechnungsabschluss über die Kosten des Baues der städtischen Gaswerke. Wien 1902. — B 56484.
- Wassergasanstalt. Die — im Wiener städtischen Gaswerke. — A 56489.

D. Verwaltungsberichte, Statistik, Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Städte:

- Bamberg. Verwaltungsbericht für 1909 und 1910. — St 30802.
 Berlin. Verwaltungsbericht pro 1910. — St 17639.
 — Hauptjahresabschluss pro 1910. — St 17640.
 — Gemeindeblatt der Stadt Berlin. 52. Jahrg. 1911. — F 17637.
 Breslau. Verwaltungsbericht für die Jahre 1907 bis 1910. — St 17944.
 — Stadthaushaltsplan pro 1912. — St 17943.
 Christiania. Verwaltungsbericht pro 1910. — St 46166.
 — Statist. Jahrbuch pro 1910. — B 46280.
 Deesden. Verwaltungsbericht f. d. Jahre 1904 bis 1908. — St 17648.
 — Verzeichnis des Vermögens pro 1910. — St 17652.
 Essen. Statistische Jahresübersichten der Stadt Essen pro 1909 und 1910. — St 54816.
 Frankfurt am Main. Verwaltungsbericht pro 1910. — St 17793.
 — Bericht über die Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung pro 1911. — St 17793.
 Freiburg i. Br. Vorlage des Stadtrates an den Bürger-Ausschuß pro 1912. — St 33118.
 Hermannstadt. Voranschlag pro 1912. — St 17838.
 — Rechnungsabschlüsse pro 1910. — St 19487.
 Innsbruck. Voranschlag pro 1912. — St 32594.
 Königsberg. Monatsberichte des statistischen Amtes: XV. Jahrg. 1907, XVI. Jahrg. 1908, XVII. Jahrg. 1909, XVIII. Jahrg. 1910. — B 33137.
 Koblenz. Verwaltungsbericht pro 1910. — St 31430.
 Linz. Rechenschaftsbericht pro 1910. — St 17795.
 Lyon. Budget de 1912. — St 55294.
 Mainz. Verwaltungsrechnung pro 1910/11 mit 5 Beilagen. — St 30739.
 Mannheim. Verwaltungsbericht pro 1910. — St 39866.
 München. Bericht über den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1909. — St 23121.
 — Haushaltsplan pro 1912. — St 21720.
 Raumburg a. S. Verwaltungsbericht pro 1910/11. — St 55006.
 — Voranschläge über die Einnahmen pro 1912. — St 55007.
 Nürnberg. Verwaltungsbericht pro 1910. — St 30849.
 Osnabrück. Statistisches Jahrbuch 1905—1910. — A 20150.
 Osnabrück. Verwaltungsbericht pro 1910. — St 19538.
 Posen. Verwaltungsbericht pro 1910/11. — St 51028.
 Reichenberg. Rechnungsabschlüsse pro 1910. — St 27799.
 — Voranschlag pro 1912. — St 24607.
 Stargard i. P. Entwurf zum Haushaltsplan pro 1912. — St 30693.
 Stettin. Verwaltungsbericht pro 1910. — St 30699.
 Troppau. Voranschlag pro 1910 und 1911. — St 30976.
 — Voranschlag 1912. — St 30976.
 Wittenberg. Verwaltungsbericht pro 1910. — St 30702.

Anhang.

Periodische Publikationen:

- Amtsblatt f. d. Handels- und Gewerbeverwaltung. — B 44328.
 Annales des — de la regie direct. 1911/12. — A 54763.
 Arbeiterversorgung, Die. — B 1627.
 Archiv des öffentlichen Rechtes. — A 18368.
 — für Spezialwissenschaft und Sozialpolitik. — A 21083.
 Blätter, Juristische. — B 35131.
 — Kommunalpolitische. — B 54458.
 Bulletin des internationalen Arbeitsamtes. — A 40007.
 Denkmalpflege, Die. — C 33744.
 Evidenzblatt für österr. Gesetzgebung. Administrativer Teil. — A 56546.
 Gemeindeverwaltungsblatt. — B 32727.
 Gemeindezeitung, Deutsche. — B 31995.
 Genossenschaft, Die. — B 22385.
 Gerichtszeitung, Allgem. österr. — C 158.
 Handbuch, Österr. statistisches. — A 2995.
 Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik. — A 47504.
 Mitteilungen der statist. Abt. d. Br. Magistrates. — Monatsberichte. — B 4196.
 Mitteilungen der statistischen Abteilung des Wiener Magistrates. Wochenberichte. — B 42384.
 Monatschrift für christliche Sozialreform. — A 4238.
 — statistische. — Hsg. v. d. statist. Zentral-Kommission. — A 1311.
 Nachrichten, amtliche — des k. k. Ministerium des Innern. — B 22485.
 Patentblatt, österr. — B 35122.
 Personalist und Emancipator. — C 50221.
 Praxis, kommunale. — B 56032.
 Rechtsschutz, gewerbl. und Urheberrecht. — B 42713.
 Reichs-Arbeitsblatt. — B 41588.
 Sammlung von Entscheidungen der k. k. Gewerbegerichte. — A 36264.
 Schriften des bayr. Landesvereines zur Förderung des Wohnungswesens. — A 56403.
 — der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. — A 22479.
 Selbstverwaltung, Die. — B 22347.

- Übersicht der ges. staats- und rechtswissenschaftl. Literatur d. J. 1910. — A 7781.
 Verordnungsblatt des Justizministeriums. — B 18884.
 Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums pro 1911. — B 1100.
 Wochenschrift des n.-ö. Gewerbevereines. — C 33280.
 Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. — C 55295.
 — für Schulgesundheitspflege. — A 46593.
 Zentralblatt für Volksbildungswesen. — A 47339.
 Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. — B 24774.
 — für Sozialwissenschaft. — A 32759.
 Zentralblatt für Rechtswissenschaft. Monatschrift des Internationalen Institutes f. Bibliographie und Rechtswissenschaft. — Berlin 1912. — B 56535.

(Richtigstellung.) Im Amtsblatte Nr. 26, Gesetze, Verordnungen etc. III hat es auf Seite 27 in der dritten Zeile des Normales 21 „Statistische Jahresnachweisungen der weiblichen Berufsschulen gewerblicher Richtung, richtig zu lauten: „Vorlage zu bringen sind, welche nicht in eine der im Erlasse des Ministeriums für . . .“

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 56. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Februar 1912, betreffend die Erweiterung der Befugnisse der österreichischen Zollpostur in München-Hauptbahnhof.

Nr. 57. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 17. März 1912, mit welcher die anlässlich der Cholera in Rußland erlassene Verordnung vom 28. September 1910, R.-G.-Bl. Nr. 173, betreffend das Verbot, beziehungsweise die Beschränkung der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Rußland aufgehoben wird.

Nr. 58. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Kultus und Unterricht und dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 14. März 1912, betreffend die Bezeichnung jener Lehranstalten, mit deren Abolvierung Begünstigungen bei Erbringung des Nachweises der besonderen Befähigung für den Antritt von konzeptionierten Baugewerben verbunden sind.

Nr. 59. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 24. März 1912, betreffend die Regelung der Staatsprüfungen und Einzelprüfungen an den technischen Hochschulen*).

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. März 1912, Z. X b 105/40, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Verbauung der Zöbener Wildbäche.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. März 1912, Z. VI-616/2, betreffend die mehreren Straßen-Bezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 30prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1912.

Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. März 1912, Z. XI b-243/6, betreffend die der Gemeinde Hadersdorf am Kamp erteilte Bewilligung zur Einhebung von Verschönerungssteuern und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

*) Für das Studium an den kulturtechnischen, hydrotechnischen und landwirtschaftlichen Abteilungen der technischen Hochschulen gelten die bezüglichlichen Prüfungsvorschriften.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wohnungsfürsorge, Wohnsüßorgesonds für Kleinwohnungen, Erläuterungen, betreffend die Anforderung gesunder und billiger Volkswohnungen in bautechnischer, sanitärer und sittenpolizeilicher Hinsicht.
2. Krankenversicherungspflicht eines Provisionsagenten.
3. Armenversorgung.
4. Verständigung der Genossenschaften über Veränderungen im Gewerbe.
5. Marktordnung für den Wiener Pferdemarkt.
6. Pfändung von Gewererechten, Aaskunsterteilung.
7. Rechtliche Behandlung der Erteilung von Informationen in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung.
8. Wehbegünstigung als Familienerhalter, Konstatierung der Erwerbsfähigkeit von Angehörigen in einem Militär(Landwehr)spital.
9. Vorschriften über die Terminierung der Abgangszeugnisse der Höheren Handelsschulen (Handelsakademien) und der zweiklassigen Handelsschulen.
10. Verkehrsregelung in der Ludwiggasse (XVIII. Bezirk).
11. Ernennung eines Prüfungs-Kommissärs für Lokomotivführer und Kesselwärter.
12. Nachweis der Lehrzeit im Handelsgewerbe durch das Zeugnis der zweiklassigen Handelsschule in Wischau.

13. Portugiesischer Honorar-Generalkonsul.
14. Rabatt bei Buchhändlerrechnungen.
15. Giftstoffe zc.
16. Zulassung von Stiegenflusen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen von Segall & Spizer.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

17. Erhöhung der den Mannschaften der städtischen Feuerwehr für die Dienstleistung in den Theatern u. s. w. zukommenden Gebühren.

Magistrat:

18. Ergänzung der Geschäftseinteilung.
19. Vorlage der Gebührenverzeichnisse.
20. Teilung der Magistrats-Abteilungen XVII und XVIII.
21. Städtischer Forstinspektor.
22. Journaldienst in der Militärärzter-Abteilung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Wohnungsfürsorge, Wohnsüßorgesonds für Kleinwohnungen. Erläuterungen, betreffend die Anforderung gesunder und billiger Volkswohnungen in bautechnischer, sanitärer und sittenpolizeilicher Hinsicht.

Mit dem Erlasse vom 10. August 1911, Z. X a-2686, (M. Abt. III, 5348/11 und M. Abt. XIV, 9213/11), hat die k. k. n.-ö. Statthalterei nachstehenden Runderlaß dem Wiener Magistrat zur eigenen Kenntnisaahme und Verlautbarung an die interessierten Kreise übermittelt:

Nach § 6 letzter Absatz des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, betreffend die Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds können Zuwendungen aus dem „Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen“ nur dann erfolgen, wenn die aufzuführenden oder zu erwerbenden Bauten in bautechnischer, sanitärer und sittenpolizeilicher Hinsicht den Anforderungen gesunder und billiger Volkswohnungen entsprechen.

Das Gesetz unterläßt es, diese Anforderungen näher zu spezifizieren. Die Interessenten werden daher bei Ausarbeitung ihrer Baupläne oder bei Ankauf eines Hauses von der Voraussetzung ausgehen, daß in diesem Belange dem Fondsgeetze genügt wird, wenn die Bauten den Bestimmungen der am Orte geltenden Bauordnung entsprechen.

Im allgemeinen kann dem auch zugestimmt werden; gleichwohl dürfte darüber kein Zweifel bestehen, daß eine derartige Beschränkung nicht durchwegs genügen wird, um wirklich einwandfreie gesunde Kleinwohnungen errichten zu können. Dies gilt nicht so sehr hinsichtlich der bautechnischen Anforderungen im engeren Sinne, worüber die Bauordnungen meist erschöpfende Vorschriften enthalten, als rücksichtlich der sanitären (bauhygienischen) und sittenpolizeilichen Anforderungen, welche wohl unbestritten, insbesondere die älteren der geltenden Bauordnungen nur in bescheidenem, der gegenwärtigen Einsicht in diese Verhältnisse nicht mehr entsprechendem Maße Rechnung tragen.

Von dieser Erkenntnis geleitet, hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten mit Erlaß vom 21. Juli 1911, Z. 21358-III, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die nachstehenden Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle erlassen:

Erläuterungen,

betreffend die Anforderungen gesunder und billiger Volkswohnungen in bautechnischer, sanitärer und sittenpolizeilicher Hinsicht (zu § 6, letzter Absatz des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, betreffend die Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds).

Den in dieser Gesetzesstelle in bautechnischer, sanitärer und sittenpolizeilicher Hinsicht gestellten Anforderungen entsprechen Häuser nur unter folgenden Voraussetzungen:

A. Wenn diese Häuser die Begünstigungen des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144 (Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen), genießen sollen, so gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnung vom 7. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 6.

B. Werden jedoch diese Begünstigungen nicht angestrebt, so sind, unbeschadet der Befolgung der in dem betreffenden Lande geltenden Baugesetze, nachstehende Vorschriften zu beobachten:

1. Die Baupläne dürfen nicht im Fundationsgebiete von Gewässern oder in der Nähe von Sümpfen liegen.

2. Das Mauerwerk der Fundamente und Keller ist derart auszuführen, daß das Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit wirksam verhindert wird. Der Fußboden der ebenerdigen Wohnräume eines nicht unterstellten Hauses muß mindestens 0,5 m über angrenzendem Terrain liegen.

3. Wände und Decken aller Wohnräume müssen verputzt sein. Bei Holzbauten genügt auch eine dichte Holzverschalung.

4. Alle Wohnräume müssen vollständig zu öffnende und unmittelbar ins Freie führende Fenster haben. Die Gesamtfläche der Fenster eines Wohnraumes darf nicht weniger als $\frac{1}{12}$ der Bodenfläche betragen.

5. Zur Beheizung von Wohn- und Schlafräumen müssen die für eine Zentral-Heizung oder Ofenheizung erforderlichen Anlagen vorhanden sein. Ofenrohrklappen und Schornsteinsperren dürfen nicht vorkommen.

6. Die Aborte müssen durch direkt ins Freie (oder in Lichtlöcher) führende Fenster lüftbar sein. Sie dürfen nicht unmittelbar aus den Wohn- und Schlafräumen oder aus der Küche zugänglich sein.

Sohle und Wände der Senkgruben müssen wasserdicht sein. Die Senkgruben sind vom Mauerwerke des Wohngebäudes mindestens 0,5 m entfernt anzulegen und luftdicht verschlossen zu halten. Abortjauche darf nicht in Senkgruben geleitet werden.

Wo nicht für regelmäßige Abfuhr des Rehrichts oder anderer fester Abfallstoffe Sorge getragen werden kann, sind in angemessener Entfernung von den Gebäuden wasserdicht gemauerte und abgedeckte Gruben oder Behälter mit gut schließbaren Deckeln anzubringen.

7. Für die rasche Ableitung der Niederschlagswässer ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise vorzusehen.

8. Eine Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser muß vorhanden sein. Zu Genußzwecken dienendes Zisternenwasser muß vor dem Zustrome in die Zisterne durch einen Sandfilter gereinigt werden.

9. Dachwohnungen müssen mindestens über der Hälfte der Fußbodenfläche der einzelnen Wohnräume eine lichte Höhe von 2,7 m besitzen und gegen äußere Temperatureinflüsse wirksam geschützt sein.

10. Das Statut des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen (N.-G.-Bl. Nr. 113 vom 14. Juni 1911) setzt in Artikel 8 die zulässige Belagsziffer für Ledigenheime, Schlaf- und Logierhäuser fest. Dieser Belagsziffer kommt für Familienwohnungen ebenfalls eine besondere hygienische Bedeutung zu, und zwar sollen in den Wohn- und Schlafräumen dieser Wohnungen auf jeden Bewohner mindestens 10 m³ Luftraum entfallen. Die Wohn- und Schlafräume jeder Familienwohnung sind daher unter Bedachnahme auf diesen Grundsatz zu bemessen.

11. In Ledigenheimen, sowie in Schlaf- und Logierhäusern müssen eigene Putzräume zur Reinigung der Kleider und Schuhe vorgehalten sein. Ferner muß eine genügende Zahl von Aborten, mindestens einer für 20 Personen, vorhanden sein.

12. Falls den Bewohnern solcher Häuser (Punkt 11) die Möglichkeit einer Verköstigung im Hause selbst geboten werden soll, müssen hierfür geeignete Küchen, in Schlaf- und Logierhäusern auch ausreichend geräumige Speiseräume vorgehalten sein.

13. In Schlaf- und Logierhäusern müssen ferner Waschräume mit der erforderlichen Zahl von Waschgelegenheiten vorhanden sein.

14. Dient das Schlaf- und Logierhaus zur Aufnahme von Personen verschiedenen Geschlechtes, so müssen für jedes Geschlecht eigene Schlafstätten mit eigenen Nebenräumen in vollkommen getrennten Abteilungen vorhanden sein.

15. Werkstätten dürfen nicht zu Wohn- und Schlafzwecken verwendet werden.

2.

Krankenversicherungspflicht eines Provisionsagenten.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Dezember 1911, Z. 14128/1911 (N. B. A. VIII, Z. 11602/1912):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten F e n k e r, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. B a l l o, Dr. L o l d t, Dr. P a n t u c e l und K a r a n o w i c z, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs R o h r e r, über die Beschwerde der Gehilfenkrankenkassa der Korporation der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 14. Jänner 1911, Z. 439, betreffend die Krankenversicherungspflicht des E. B., nach der am 28. Dezember 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. K a r l D r u s e i n, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des k. k. Landes-Regierungs-Sekretärs H e l l e r, als Vertreters des belangten k. k. Handelsministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 14. Jänner 1911, Z. 439, im Instanzenzuge entschieden, daß der Blicheragent E. B. als bei der Firma M. L., Buchhandlung in Wien, bediensteter Gehilfe zu betrachten und daher bei der Gehilfenkrankenkassa der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Wien gemäß § 2 der Statuten dieser Kassa versicherungspflichtig ist. Die Entscheidung stützt sich darauf, daß E. B. in der in Frage kommenden Zeit seine berufsmäßige, also nicht bloß gelegentliche oder zufällige Beschäftigung als Blicher(Provisions)agent hatte, beziehungsweise keinem sonstigen Erwerbe nachging, welcher etwa als sein Haupterwerb (gegenüber seinem Nebenverdienste als Blicheragent) hätte angesehen werden können, ferner daß er zur fraglichen Zeit ausschließlich für die Firma L. als Agent tätig war, jedenfalls aber nicht nachgewiesen ist, daß er das Agentieren in Form eines nach § 59, Absatz 3 G.-D. zu beurteilenden Geschäftes ausgeübt habe, und der Umstand, daß E. B. keinen bestimmten Lohn, sondern nur Provisionen bekam, ihn noch nicht zu einem selbständigen Unternehmer machte. Hingegen wird in der Beschwerde eingewendet, daß ein Provisionsagent, der weder fix angestellt, noch verpflichtet ist, für eine Firma allein zu arbeiten, nicht als Gehilfe, sondern als ein selbständiger Unternehmer angesehen werden müsse. Als Gehilfe könne ein Provisionsagent im Sinne der Gewerbeordnung und des Krankenversicherungsgesetzes nur angesehen werden, wenn er vertragsmäßig die Verpflichtung übernommen hat, einzig und allein für eine Firma tätig zu sein, und wenn er von dieser Firma einen Gehalt oder mindestens einen in seiner Höhe monatlich garantierten Minimalprovisionsbetrag zugesichert hätte. Unentscheidend aber sei, ob er faktisch ausschließlich für eine Firma gearbeitet habe.

Aus dem Umstande aber, daß er das Agentieren, obgleich die Voraussetzungen des § 59, Absatz 3 der Gewerbeordnung nicht vorliegen, sonach unbefugterweise ausgeübt hat, könne jedoch nicht geschlossen werden, daß er Gehilfe der Firma L. gewesen sei.

Der Gerichtshof vermochte die Beschwerde nicht als begründet zu halten.

Bei Beurteilung der Rechtsverhältnisse der Arbeiterversicherung kann es nicht so sehr auf die zivilrechtliche Struktur der zwischen einem Unternehmer und einer für dessen Zwecke arbeitenden Person getroffenen Abmachungen als vielmehr auf die den Verhältnissen innewohnende wirtschaftliche Bedeutung ankommen.

Es kann insbesondere bei der Entscheidung der Frage, ob eine Person als selbständiger Unternehmer oder als unselbständiger Hilfsarbeiter angesehen werden muß, nicht lediglich darauf ankommen, welche Verpflichtungen die betreffende Person einem bestimmten Unternehmen gegenüber vertragsmäßig übernommen hat; dies schon aus dem Grunde, weil nach dem Wortlaute und Geiste des Krankenversicherungsgesetzes die obligatorische Krankenversicherungspflicht an die Tatsache der Verwendung einer bestimmten Person in der im Gesetze vorgesehenen Weise geknüpft und keineswegs von der Art und Weise, wie diese tatsächliche Verwendung von den Beteiligten aufgefaßt oder im Vertrage formalisiert wird, abhängig erscheint. Es kann daher nur entscheidend sein, ob der betreffenden Person nach den tatsächlichen Verhältnissen die Eigenschaft eines Hilfsarbeiters oder eines selbständigen Unternehmers zukomme. Ersteres wird aber der Fall sein, wenn gesagt werden muß, daß eine Person ihre Arbeitskraft einem Unternehmen derart zur Verfügung gestellt hat, daß sie dadurch in eine wirtschaftliche Abhängigkeit gegenüber diesem bestimmten Unternehmen gelangt ist; die wirtschaftliche Abhängigkeit zeigt sich aber darin, daß jemand seine Tätigkeit einem bestimmten Unternehmen, wenn nicht ausschließlich, so doch mindestens in einem solchen Umfange widmet, daß er in dem Ertrage dieser Tätigkeit die hauptsächlichliche und vorwiegende Erwerbsquelle für seinen Lebensunterhalt findet.

Aus diesem Grunde konnte der Gerichtshof der Anschauung der Beschwerde, daß für die Qualifikation eines Provisionsreisenden als eines selbständigen Erwerbenden eine ausdrückliche vertragsmäßige Abmachung notwendig wäre, kraft welcher die Verrichtung von Diensten für andere Unternehmungen verwehrt ist, nicht beipflichten.

Nach dem Gesagten kommt es bei der Entscheidung des heutigen Streites vielmehr nur darauf an, ob im konkreten Falle die Administrativbehörden von der Tatbestandsannahme ausgehen konnten, daß bei der Beschäftigung des Provisionsagenten E. B. bei der Firma M. L. die oben angegebenen Voraussetzungen für dessen unselbständige Stellung gegeben waren oder nicht.

In dieser Richtung ist aus den Administrativakten zu konstatieren, daß E. B. bei seiner Einvernehmung beim magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Bezirk in Wien am 7. Februar 1910 erklärte, daß er seit dem Jahre 1906 bei der Firma L. beschäftigt werde, daß er ausschließlich für die Firma tätig sei, und daß er außer seiner Stellung bei L. einen anderen Erwerb und eine andere Beschäftigung nicht habe.

Hat auf dieser Grundlage die angefochtene Entscheidung angenommen, daß der Haupterwerb des B. in seiner Beschäftigung bei der Firma L. bestand, so muß diese Annahme als eine durchaus angemessige bezeichnet werden. Da eine Unvollständigkeit der Erhebungen oder ein wesentlicher Verfahrensmangel nicht behauptet und auch von dem Verwaltungsgerichtshofe nicht wahrgenommen wurde, mußte der Gerichtshof gemäß § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, N.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, die oben erwähnte Tatbestandsannahme, nach welcher B. nicht als selbständiger Unternehmer, sondern als ein der Krankenversicherungspflicht unterliegender Hilfsarbeiter zu betrachten sei, auch seiner Entscheidung zugrunde legen und die auf dieser Basis beruhende Entscheidung als im Gesetze vollkommen begründet erkennen.

Wenn aber weiter in der Beschwerde hervorgehoben wird, daß B. weder ein Gehalt noch eine in ihrer Höhe monatlich garantierte Minimalprovision zugesichert erhalten hatte, so ist dieser Umstand gleichfalls unmaßgeblich, weil ja die Entlohnung eines Angestellten nicht notwendig in der Form eines fixen Lohnes, sondern in der verschiedensten Weise, z. B. im Afford und also auch in der Form der Provision für das einzelne abgeschlossene Geschäft erfolgen kann. Der Hinweis der angefochtenen Entscheidung auf den § 59 c der Gewerbeordnung kann nur dahin verstanden werden, daß, wenn bei B. die Voraussetzungen eines selbständigen Handelsagenten vorliegen, dies ein Moment wäre, aus welchem auf dessen Unternehmereigenschaft geschlossen werden müßte. Dagegen kann aber aus dem Fehlen dieser Voraussetzungen noch nicht gefolgert werden, daß die Tätigkeit des B. als unbefugte Ausübung eines selbständigen Gewerbes charakterisiert werden müsse, weil ja diese Tätigkeit auch in Unterordnung unter ein bestimmtes Unternehmen ausgeübt werden konnte und, wie oben festgestellt, auch ausgeübt wurde.

Der Gerichtshof fand daher die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet und mußte sonach mit der Abweisung der Beschwerde vorgehen.

* * *

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Dezember 1911, Z. 14129 (N. B. A. XX, 19878/12):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten F e n k e r, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. B a l l o, Dr. L o l d t, Dr. P a n t u c e l und K a r a n o w i c z, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs R o h r e r über die Beschwerde des A. K. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom

1. März 1911, Z. 5087, betreffend die Krankenversicherungspflicht des H. D., nach der am 28. Dezember 1911, durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Paul Singer, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des k. k. Landesregierungs-Sekretärs Heller, als Vertreter des belangten k. k. Handelsministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des Handelsministeriums wurde dem Refurte des Provisionsagenten H. D. in Wien gegen die Entscheidung der Statthalterei in Wien vom 13. Oktober 1910, betreffend die Krankenversicherungspflicht des Refurrenten, Folge gegeben und ausgesprochen, daß der Genannte bei A. K. in einem Krankenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse gestanden und sonach letzterer zu dessen Anmeldung bei der Gremialkrankenkaassa der Wiener Kaufmannschaft verpflichtet gewesen sei.

Gegen diese Entscheidung wird in der Beschwerde des A. K. eingewendet, es habe D. inhaltlich des Vertrages vom 13. April 1909 einen Anspruch an den Beschwerdeführer überhaupt nur für den Fall zu stellen gehabt, als er irgend ein Geschäft zustandebrachte, in welchem Falle ihm die vereinbarte Provision gebührte. Eine Verpflichtung zum Abschlusse von Geschäften habe für D. nicht bestanden. Nach den getroffenen Abmachungen könne von einem Dienstverhältnisse keine Rede sein. Diese Abmachungen allein aber seien entscheidend und es könne daher aus dem bloßen tatsächlichen Umstande, daß D. von dem Rechte, auch andere Firmen zu vertreten, keinen Gebrauch gemacht habe, nichts abgeleitet werden. Es sei zu berücksichtigen, daß D. berechtigt war, wieder andere Agenten seinerseits aufzunehmen, von deren Geschäften er eine Provision beziehen sollte. D. habe als selbständiger Unternehmer mit dem Beschwerdeführer einen Vertrag abgeschlossen. Es sei auch festgestellt worden, daß er in mehreren Monaten nur ein einziges Geschäft abschloß, was schon dem Wesen eines dauernden Arbeitsverhältnisses nicht entspricht.

Der Gerichtshof vermochte die Beschwerde nicht als begründet zu halten.

Bei Beurteilung der Rechtsverhältnisse der Arbeitsversicherung kann es nicht so sehr auf die zivilrechtliche Struktur der zwischen einem Unternehmer und einer für dessen Zwecke arbeitenden Person getroffenen Abmachungen, als vielmehr auf die den Verhältnissen innewohnende wirtschaftliche Bedeutung ankommen.

Es kann insbesondere bei der Entscheidung der Frage, ob eine Person als selbständiger Unternehmer oder als unselbständiger Hilfsarbeiter angesehen werden muß, nicht lediglich darauf ankommen, welche Verpflichtungen die betreffende Person einem bestimmten Unternehmen gegenüber vertragsmäßig übernommen hat; dies schon aus dem Grunde, weil nach dem Wortlaute und Geiste des Krankenversicherungsgesetzes die obligatorische Krankenversicherungspflicht an die Tatsache der Verwendung einer bestimmten Person in der im Gesetze vorgesehene Weise geknüpft und keineswegs von der Art und Weise, wie diese tatsächliche Verwendung von den Beteiligten aufgefaßt oder im Vertrage formalisiert wird, abhängig erscheint. Es kann daher nur entscheidend sein, ob der betreffenden Person nach den tatsächlichen Verhältnissen die Eigenschaft eines Hilfsarbeiters oder eines selbständigen Unternehmers zukomme. Erstere wird aber der Fall sein, wenn gesagt werden muß, daß eine Person ihre Arbeitskraft einem Unternehmer derart zur Verfügung gestellt hat, daß sie dadurch in eine wirtschaftliche Abhängigkeit gegenüber diesem bestimmten Unternehmen gelangt ist; die wirtschaftliche Abhängigkeit zeigt sich aber darin, daß jemand seine Tätigkeit einem bestimmten Unternehmen, wenn nicht ausschließlich, so doch mindestens in einem solchen Umfange widmet, daß er in dem Ertrage dieser Tätigkeit die hauptsächlichste und vorwiegende Erwerbsquelle für seinen Lebensunterhalt findet.

Aus diesem Grunde konnte der Gerichtshof bei der Anschauung der Beschwerde, welche dahin geht, daß für den Bestand eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses lediglich die Abmachungen zwischen dem Unternehmer und dem Provisionsreisenden maßgebend seien, nicht beipflichten.

Nach dem Gesagten kommt es bei der Entscheidung des heutigen Streites vielmehr nur darauf an, ob im konkreten Falle die Administrativbehörden von der Tatbestandsannahme ausgehen konnten, daß bei der Beschäftigung des Provisionsreisenden H. D. bei dem Beschwerdeführer A. K. die oben angegebenen Voraussetzungen für dessen unselbständige Stellung gegeben waren oder nicht. Im vorliegenden Falle ist nun der Tatbestand von den Administrativbehörden dahin festgestellt worden, daß D. ausschließlich für den Beschwerdeführer gearbeitet und aus dieser Beschäftigung seinen Lebensunterhalt bestritten hat.

Diese Tatbestandsannahme ist aber eine vollständig altengemäße. Es hat zwar der Unternehmer A. K. behauptet, daß es dem D. freistand, auch für andere Unternehmer zu arbeiten. Allein eine Behauptung, daß D. von dieser Freiheit Gebrauch gemacht oder in einem Umfange Gebrauch gemacht hätte, wodurch die Beschäftigung des D. für A. K. nicht mehr seine vorwiegende Erwerbsquelle gewesen wäre, wurde nicht vorgebracht. Die Erklärung des A. K. beschränkt sich darauf, es als möglich hinzustellen, daß D. für andere Unternehmungen gearbeitet haben dürfte, weil er in der Zeit vom 10. April bis 30. Juli 1909 nur ein einziges Geschäft zustande gebracht habe, bei welchem er 15 K Provision verdiente. Allein dem steht gegenüber, daß im Administrativverfahren seitens des Beschwerdeführers nur die einzige Firma F. W. und Sohn angegeben wurde, für welche angeblich D. zur selben Zeit wie für ihn als Akquisiteur tätig gewesen sein soll. Betreffs dieser Firma wurde aber vom Marktamte XVII in Wien festgestellt, daß D. für sie

niemals beschäftigt gewesen sei. Er habe sich bei dieser Firma nur um einen Provisionsbrief beworben, den er auch erhielt, habe aber für die Firma nicht agentiert und keine Verkäufe vermittelt, respektive zustande gebracht. D. ist auch bald nach seiner Aufnahme durch A. erkrankt, womit der geringe Erfolg seiner Tätigkeit immerhin erklärt erscheint. Von einer altengemäßen Tatbestandsannahme der Administrativbehörden kann deshalb nicht die Rede sein, weil die Vollmacht für D. sowie der in den Akten erliegende Brief vom 13. April 1909 bestätigen, daß er in die Dienste bei A. zu dem Zwecke aufgenommen worden ist, um für ihn Reisen gegen Provisionsvorschüsse zu machen und daß ein Verhältnis entstanden ist, welches als ein Dienstverhältnis angesehen werden muß.

Ist aber diese Tatbestandsannahme eine altengemäße, dann war auch die Entscheidung, daß H. D. als unselbständig erwerbender Hilfsarbeiter des Beschwerdeführers anzusehen war und als solcher der Versicherungspflicht unterlag, im Gesetze durchaus begründet.

Der Umstand, daß der Verdienst des D. bloß in Provisionen bestand, welche nach Maßgabe des Umsatzes bei den Geschäften zu bezahlen waren, ist für die Frage, ob ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bestand oder nicht, irrelevant, weil die Entlohnung der in einem Arbeitsverhältnisse geleisteten Dienste in der verschiedensten Weise, u. a. auch im Akkord, beziehungsweise in der Form der Provision für das abgeschlossene einzelne Geschäft erfolgen kann.

Ebenowenig würde aus der Berechtigung des D., Subagenten zu bestellen, folgen, daß er als selbständiger Unternehmer angesehen werden müsse, da auch einem Angestellten eines Unternehmens ein solches Recht eingeräumt werden kann.

Aus den angeführten Gründen mußte der Gerichtshof die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet finden und mit der Abweisung der Beschwerde vorgehen.

3.

Armenversorgung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Februar 1912, Nr. 2681 (Pr. Z. 7735):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwartzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Hoch, Krupsky, Freiherrn v. Weiß und Dr. Lezner, dann des Schriftführers k. k. Staatssekretärs Ritter v. Thaa, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. September 1911, Z. 24821, betreffend die Aufnahme der J. . . M. . . in den Heimatverband von Wien, nach der am 29. Februar 1912 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten sowie der Ausführungen des Magistratssekretärs Eduard Paul, als Vertreters der Beschwerde, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Die mitbeteiligte Gemeinde Husinec hat bei der beschwerdeführenden Gemeinde zweimal um die Aufnahme der bei der mitbeteiligten Gemeinde zuständigen, am 27. Mai 1833 geborenen J. . . M. . . im Sinne der Heimatrechtsnovelle auf Grund der Behauptung angeucht, daß sich J. . . M. . . seit 1884 ununterbrochen im Gebiete der beschwerdeführenden Gemeinde aufhalte und daß ihrer Aufnahme kein Ausschließungsgrund im Sinne der §§ 2 und 3 der Heimatrechtsnovelle entgegenstehe.

Das erste, am 5. Jänner 1901 eingebrachte Gesuch wurde in letzter Instanz mit der Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1902 aus dem Grunde abgewiesen, weil im Sinne der Heimatrechtsnovelle die Heimatgemeinde nur als Stellvertreterin des Heimatrechtsverbers betrachtet werden könne, darum nicht mehr Rechte geltend machen könne als dieser selbst und daß sie darum sowie dieser im vorliegenden Falle ihr Ansuchen bei der Gemeinde Wien in der Geschäftssprache dieser Gemeinde, nicht aber in der böhmischen Sprache hätte überreichen und auch die zur Beurteilung der Berechtigung des Ansuchens erforderlichen Belege hätte anschließen müssen. Diese Entscheidung ist unangefochten geblieben.

Auch nachdem eine beglaubigte Übersetzung des abgewiesenen Ansuchens im amtlichen Wege veranlaßt worden war, hat die Statthalterei in letzter Instanz dieses Ansuchen mit Entscheidung vom 26. Februar 1903 aus dem Grunde abgewiesen, weil die ansuchende Gemeinde bei Stellung ihres Gesuches jene Belege, durch welche die positiven Voraussetzungen des Anspruches im Sinne der Heimatrechtsnovelle nachgewiesen werden, nämlich die Dokumente über Staatsbürgerschaft, die Eigenberechtigung und den ununterbrochenen Aufenthalt nicht beigebracht hat.

Auch diese Entscheidung der Statthalterei ist unangefochten geblieben. Das zweite Gesuch brachte die Gemeinde Husinec am 18. November 1904 ein. In diesem Gesuche beschränkt sie sich darauf, ihren bereits mit der Entscheidung der Statthalterei vom 26. Februar 1903 abgewiesenen Aufnahmsantrag mit der Begründung zu erneuern, daß seither ein verwaltungsgerichtliches Erkenntnis erlosenen sei, demzufolge das Verfahren in Heimatrechtssachen ein offizielles sei, weshalb die Nichtigkeit der von der Aufnahmswerberin be-

haupteten Tatsachen von Amts wegen festgestellt werden müsse. Dieses Ansuchen hat der Ausschuss des Wiener Gemeinderates für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes mit Beschluss vom 22. Februar 1908 wie die beiden früheren Ansuchen aus dem Grunde abgewiesen, weil es Sache der für ihre Angehörigen einschreitenden Gemeinde sei, die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchs im Sinne der Heimatrechtsnovelle nachzuweisen und in diesem Punkte der Aufenthaltsgemeinde keine Erhebungen obliegen.

Auf Refus der Gemeinde Hufinec ordnete die k. k. Statthalterei zunächst Erhebungen über die Dauer des Aufenthaltes der J. . . M. . . , ferner darüber an, ob die M. . . oder ihr Gatte oder ihre Kinder während des Zeitraumes vom 1. Jänner 1891 bis 18. Oktober 1904 sich in Spitäl- oder in Irrenpflege befunden hätten oder auf andere Weise entweder in ihrer Heimatgemeinde oder in Wien der Armenversorgung anheimgefallen seien.

Was den ersten Punkt anbelangt, so berichtete die k. k. Polizei-Direktion in Wien in ihrer Note vom 8. August 1905 an das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk, daß J. . . M. . . seit 21. August 1888 freiwillig und ununterbrochen in Wien wohnhaft sei.

Hinsichtlich des zweiten Punktes haben die Erhebungen ergeben, daß J. . . M. . . in der Zeit vom 29. Oktober 1900 bis 12. Jänner 1901 im k. k. Krankenhause Wieden an fegernierenden Geschwüren in der Umgebung des Sprunggelenkes krank war und am 12. Jänner 1901 gebessert entlassen, jedoch an diesem Tage auf Grund des Pareres vom 3. Jänner 1901 als unheilbar in die städtische Versorgungsanstalt am Alferbach übernommen wurde. Das Parere gibt an, daß die Kranke an chronischen Unterschenkelgeschwüren leide, daß die Krankheit unheilbar sei und daß die Kranke sich selbst nicht überlassen werden könne, da sie arbeitsunfähig und der Pflege bedürftig sei.

J. . . M. . . selbst gab bei ihrer Einvernehmung am 24. Oktober 1905 beim magistratischen Bezirksamte X Wien an, sie sei im Versorgungshause am Alferbach 14 Tage verblieben. Sie hätte nunmehr in die heimatische Versorgung übernommen werden sollen, habe jedoch an deren Stelle auf Einschreiten der Wiener Versorgungsverwaltung eine Monatspfründe von 24 K erhalten, die ihr von der Gemeinde Hufinec per Post zugesandt würde, wie sich das aus den von ihr vorgelegten Postabschnitten vom 10. Jänner 1905 und 20. April 1905 ergebe.

Bei ihrer Vernehmung vom 16. Jänner 1907 gab J. . . M. . . an, daß sie wegen ihrer Erwerbsunfähigkeit eine Johannesspitalpfründe im monatlichen Betrage von 7 K 60 h vom Johannesspitalfonds seit dem 1. Mai 1890 in regelmäßigen Monatsraten beziehe, eine Angabe, welche in dem Verleihungsbescheide des Wiener Magistrates vom 8. Juli 1890 und in dem dieser Verleihung zugrunde liegenden Berichte des Armenrates, in welchem J. . . M. . . als eine kränkliche, in großer Not und Armut befindliche Person bezeichnet wird, ihre Bestätigung findet.

Die Magistrats-Abteilung XIII gibt in ihrem Berichte vom 27. September 1907 an, daß die in Frage stehende Maria Regina v. A. I. I. o'sche Johannesspitalstiftung laut des Stiftungsbriefes vom 26. März 1774 für eine alte Manns- oder Weibsperson bestimmt ist.

Auf Grund dieses Ergebnisses der Erhebungen entschied die Statthalterei am 24. April 1907, daß J. . . M. . . bei Vorhandensein der im § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, normierten Voraussetzungen am 25. November 1904 das Heimatrecht in Wien erlangt habe.

Gegen diese Entscheidung hat die Gemeinde Wien die Beschwerde in der Form eines vorgebrachten Blankettes erhoben, welches keinen weitergehenden Inhalt hat als das Begehren, das Ministerium wolle den durch die angefochtene Entscheidung aufgehobenen Beschluss des Wiener Gemeinde-Ausschusses für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes wieder herstellen.

In der Ministerialinstanz wurden noch weitere Erhebungen über den Charakter der Unterstützungen gepflogen, welche die J. . . M. . . vom Jahre 1901 angefangen von ihrer Heimatgemeinde erhalten habe. Letztere verhandelte darauf, daß es sich lediglich um eine Art freiwillig gewährte Entlohnung handle, welche der M. . . P. . . , der Tochter der Heimatrechtswerberin, für die der letzteren gewährte Pflege entrichtet wurde.

J. . . M. . . bezeichnet die ihr zugekommenen Beträge bei ihrer Vernehmung vom 24. April 1908 als Gnadengabe, M. . . P. . . am 6. Mai 1908 als Erhaltungsbeiträge für die Verpflegung der J. . . M. . .

Die Revision der Gemeindefakten durch einen Vertreter der Bezirkshauptmannschaft Prachatitz ergab, daß laut vorliegender Rezipisse an M. . . P. . . in Wien

im Jahre 1901 88 K,
im Jahre 1902 96 K,
im Jahre 1903 96 K,
im Jahre 1904 96 K

eingesendet wurden und daß diese Beträge in einer Rechnung des Artikels Armenwesen XIII unter dem Namen J. . . M. . . angeführt sind. Außerdem liegt im Akte eine von der Bezirkshauptmannschaft besorgte Übersetzung des Gemeinde-Ausschuss-Beschlusses Hufinec vom 2. Mai 1901, demzufolge die vom Stadtrate getroffene Verfügung anlässlich der J. . . M. . . einhellig genehmigt und diese Unterstützung aus den Gemeinderenten im Betrage von 8 K monatlich einstimmig mit der Maßgabe bewilligt wurde, daß diese Unterstützung ihrer Tochter M. . . P. . . monatlich im nachhinein eingesendet werde.

Mit der angefochtenen Entscheidung ist nun die Berufung der beschwerdeführenden Gemeinde aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung abgewiesen und außerdem noch zur Begründung angeführt worden, daß einerseits die Verpflegung der J. . . M. . . im Krankenhause Wieden in der Zeit vom 29. Oktober 1900 bis 12. Jänner 1901 nicht als Armenversorgung im Sinne des Heimatgesetzes angesehen werden könne und die von der Heimat-

gemeinde gewährten Unterstützungen bereits außerhalb der ab 1. Jänner 1901 vollendeten Erfindungszeit fallen.

Was zunächst die von der beschwerdeführenden Gemeinde erhobene Einwendung der entscheidenden Sache anbelangt, so ist in dem Erlasse der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 26. Februar 1903, auf den sie gestützt wird, überhaupt keine Entscheidung in der Sache, vielmehr die Ablehnung einer solchen Entscheidung aus dem Grunde des Mangels jeglicher Belege des Aufnahmgesuches der Gemeinde Hufinec zu erblicken. Es konnte darum aus dieser formalrechtlichen Ablehnung der Entscheidung die beschwerdeführende Gemeinde keine judikatmäßigen Rechte erwerben.

In der Sache selbst ist es unbestritten, daß die unentgeltliche Verpflegung der J. . . M. . . in einem öffentlichen Spitale noch in die zehnjährige, für den Erwerb des heimatrechtlichen Anspruches durch J. . . M. . . als maßgebend erachtete Dauer ihres Aufenthaltes in Wien fällt. Wenn nun auch eine solche Verpflegung nicht unter allen Umständen als eine Form der Armenversorgung betrachtet werden kann, so liegt doch im vorliegenden Falle vor, daß sich J. . . M. . . schon im Zeitpunkte ihrer Unterbringung im k. k. Krankenhause Wieden im Jahre 1900 im Zustande unheilbaren Siechtums und der dadurch begründeten Erwerbsunfähigkeit befand und demgemäß auch schon im Mai 1901 von der Gemeinde Hufinec in die dauernde Armenversorgung übernommen wurde. Bei dieser Sachlage stellt sich schon die Verpflegung der J. . . M. . . im Jahre 1900 im Wiedner Krankenhause als der Beginn einer dauernden Armenversorgung dar und es erweist sich darum die auf der entgegengesetzten Anschauung beruhende angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Februar 1912, Nr. 2682 (P. 3. 7341):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senats-Präsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Hochkrupsky, Freiherrn v. Weiss und Dr. Tezner, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs Ritter v. Thaa, über die Beschwerde des Josef H. in Amstetten gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Wien vom 7. September 1911, P. XVIa, 2366, betreffend die Aufnahme in den Heimatverband von Amstetten, nach der am 29. Februar 1912 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten sowie der Ausführungen des Magistrats-Sekretärs Eduard Paul, als Vertreter der mitbeteiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Tatbestand, welcher der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegt, ist folgender:

Am 28. Dezember 1910 ist die Gemeinde Wien bei der Gemeinde Amstetten um Aufnahme des Beschwerdeführers in ihren Heimatverband auf Grund der Behauptung eingeschritten, daß der am 31. Dezember 1831 geborene, nach Wien zuständige Beschwerdeführer sich seit 7. Juli 1900 in der Gemeinde Amstetten freiwillig und ununterbrochen aufgehalten habe, ohne während der Erfindungsfrist, das ist bis 7. Juli 1910 der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen zu sein.

Mit Beschluss des Gemeinde-Ausschusses Amstetten vom 16. Februar 1911 wurde diesem Antrage unter gleichzeitiger Feststellung der Richtigkeit der darin behaupteten Tatsachen stattgegeben.

Gegen die hiedurch ausgesprochene Aufnahme hat der Beschwerdeführer den Refus aus dem Grunde ergriffen, daß er schon seit 1. Oktober 1910 eine dauernde Armenunterstützung genieße.

Was diesen letzteren Punkt anbelangt, so geht aus den Mitteilungen des Wiener Magistrates vom 28. März 1911 und vom 14. April 1911 an die Bezirkshauptmannschaft Amstetten hervor, daß dem Beschwerdeführer von der Wiener Armenpflegeverwaltung zur P. 48186/1911 eine Armenpfründe von monatlich 14 K für die Zeit vom 1. Oktober 1910 bis 30. September 1912 auf Grund seines am 19. August 1910 gestellten Ansuchens bewilligt wurde.

Mit Erkenntnis vom 16. Mai 1911 wies nun die Bezirkshauptmannschaft Amstetten den Refus des Beschwerdeführers deshalb ab, weil der Beschwerdeführer die ihm gewährte Armenunterstützung erst vom 1. Oktober 1910, somit von einem Zeitpunkte an bezog, in welchem er den für die Erwerbung des heimatrechtlichen Anspruches erforderlichen zehnjährigen Aufenthalt in Amstetten bereits absolviert hatte.

Dieses Erkenntnis ist mit der angefochtenen Entscheidung unter Abweisung des dagegen vom Beschwerdeführer eingebrachten Refurses aufrecht erhalten worden.

Gegenüber der Beschwerde hat der Gerichtshof an seiner in zahlreichen Erkenntnissen, unter anderem auch in jenem vom 12. Juni 1907, P. 5448, Nr. 5255 A der offiziellen Sammlung, ausgesprochenen Rechtsanschauung festgehalten, derzufolge die im § 2 der Heimatrechtsnovelle für die Erwerbung des heimatrechtlichen Anspruches geforderte zehnjährige Aufenthaltsdauer nicht vom Zeitpunkte des Aufnahmes-Antrages an die Aufenthaltsgemeinde zurück-

gerechnet, sondern von jenem Momente angefangen zu rechnen ist, in welchem ein eigenberechtigter Staatsbürger seinen freiwilligen Aufenthalt in einer Gemeinde genommen hat.

Da nun unbestrittenermaßen der Beschwerdeführer seinen Aufenthalt in Amstetten im Alter von 69 Jahren am 7. Juli 1900 genommen und sich dortselbst ununterbrochen bis 7. Juli 1910 aufgehalten hat, so war am letzteren Tage die zehnjährige ununterbrochene Dauer seines Aufenthaltes in der genannten Gemeinde vollendet.

Wenn nun auch für die Frage, ob der Beschwerdeführer während dieser Zeit der dauernden Armenversorgung zur Last gefallen ist, wie dies der Gerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 25. Mai 1906, Z. 5896, Nr. 4455 A, der offiziellen Sammlung ausgesprochen hat, nicht der Zeitpunkt, in welchem ihm eine Armenpfürde von der Gemeinde Wien für zwei Jahre bewilligt wurde, sondern der Zeitpunkt maßgebend ist, in welchem er die Armenunterstützung der Gemeinde für sich in Anspruch genommen hat, so fällt auch dieser Zeitpunkt, nämlich der 19. August 1910 nach dem Ablauf seines zehnjährigen Aufenthaltes in Amstetten, weshalb schon aus diesem Grunde im Sinne des § 2 der Heimatgesetznovelle auf die Gewährung der Pfürde bei der Entscheidung der Frage, ob Beschwerdeführer den in dieser gesetzlichen Bestimmung vorgesehenen Heimatrechtsanspruch gegen die Gemeinde Amstetten im Zeitpunkt des Aufnahmsantrages der Gemeinde Wien erworben hatte, kein Bedacht genommen werden kann und die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

4.

Verständigung der Genossenschaften über Veränderungen im Gewerbe.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. März 1912, Z. Ia-615, W. Abt. XVII, 2183/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 30):

Nach Vorschrift des § 144, 4. Absatz, Gew.-Ordng., ist vor jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines und Erteilung einer Konzession die Genossenschaft, welche es betrifft, in Kenntnis zu setzen, nach Vorschrift des 7. Abs. dieser Gesetzesstelle ist vor Zurücklegungen oder sonstigen Erlöschungen von Gewerben, dann von den Verlegungen und anderweitigen Veränderungen in Gewerben fallweise rechtzeitig auch die betreffende Genossenschaft zu verständigen.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen glauben mehrere Gewerbebehörden zu entsprechen, wenn sie periodisch in längeren als ein Monat dauernden Fristen die Veränderungen im Stande der Gewerbe in der Weise kundmachen, daß sie den Namen des Gewerbehalters und des Gewerbes, sowie den Standort des angemeldeten oder zurückgelegten Gewerbes anführen. Entgegen der mit dem h. o. Erlasse vom 7. April 1901, Z. 14510 (Norm.-Smlg. Nr. 4866) erteilten Weisung sind aus diesen Publikationen die sonstigen für die Genossenschaften wissenswerten Daten, insbesondere nicht zu entnehmen, welcher Genossenschaft das Gewerbe angehört, bzw. als zu welcher Genossenschaft gehörig es von der Behörde angesehen wurde, wann es angemeldet, bzw. zurückgelegt wurde, wann die Konzession erteilt, ein Pächter oder Geschäftsführer bestellt wurde.

Die Gewerbebehörden werden daher aufgefordert, die mit dem erwähnten Normalerlasse hinausgegebenen Weisungen genauestens einzuhalten.

Hierbei werden die Bezirkshauptmannschaften noch auf einen Übelstand aufmerksam gemacht, der abzustellen ist.

Es werden nämlich die Zurücklegungen von Gewerben meistens bei den Steuerabteilungen der Bezirkshauptmannschaften erstattet und von diesen erst den politischen Abteilungen zugemittelt, was eine Verzögerung in der Publikation, wenn nicht überhaupt eine Verhinderung zur Folge hat.

5.

Marktordnung für den Wiener Pferdemarkt.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. März 1912, Z. XII-243, L.-G.- und W.-Bl. Nr. 64:

Auf Grund des § 78 des Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, finde ich die mit Rundmachung vom 24. März 1908, Z. Xa-241/6 ex 1907 (verlautbart im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 54 vom 21. April 1908) erlassene Marktordnung für den Pferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien unverändert zu erneuern.

§ 1.

Bestimmung des Marktes.

Der städtische Pferdemarkt wird im V. Bezirke auf der Siebenbrunnenswiese an der Siebenbrunnensfeldgasse abgehalten und ist der einzige Markt für den Verkauf von Pferden, Feln, Maultieren und Maulseln in dem Gemeindegebiete der Stadt Wien.

Den Verkäufern von Tieren dieser Art ist es gestattet, auch die mitgebrachten Wagen und Geschirre zu verkaufen.

§ 2.

Marktzeit.

Der Pferdemarkt findet wöchentlich zweimal, und zwar am Dienstag und Freitag, statt.

Wenn auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, so wird der Markt am vorhergehenden Wochentage abgehalten. Die Abhaltung der Märkte an anderen Tagen unterliegt der speziellen Genehmigung der Statthalterei.

Der Markt beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr morgens und endet stets um 2 Uhr nachmittags. Beginn und Ende werden durch ein Glockenzeichen angezeigt.

§ 3.

Eintritt auf den Marktplatz.

Der Eintritt auf den Marktplatz ist gestattet: Käufern; Personen, welche Tiere zu Märkte bringen; Personen, welche auf dem Markte beschäftigt sind; Amtspersonen, endlich Personen, denen die Bewilligung zum Eintritte vom Marktamte erteilt wurde.

§ 4.

Zulassung der Tiere zum Markte.

Die Zulassung der Tiere zum Verkaufe auf dem Pferdemarkt ist abhängig:

1. von der Beibringung eines ordnungsmäßigen Viehpasses,
2. von dem anstandslosen Ergebnisse der veterinärpolizeilichen Untersuchung,
3. von der Entrichtung der im Gebührentarife dieser Marktordnung festgesetzten Gebühren.

§ 5.

Anmeldung zum Markte.

Die zu Markt gebrachten Tiere und Wagen sind beim Marktamte, erstere überdies beim Veterinäramte anzumelden; die Tiere sind an dem zur veterinärpolizeilichen Untersuchung bestimmten Orte bereit zu halten.

§ 6.

Aufstellung der Tiere und Fuhrwerke auf dem Markte.

Die Aufstellung und Unterbringung der Tiere und Fuhrwerke auf dem Markte hat nach den Weisungen des Marktamtes im Einvernehmen mit dem Veterinäramte zu erfolgen.

§ 7.

Getrennte Vermarktung der Gebrauchstiere und Schlächtertiere.

Die Vermarktung der Schlächtertiere und die Unterbringung derselben auf dem Markte hat getrennt von jener der Gebrauchstiere auf dem hiezu besonders bestimmten Teile des Marktes zu erfolgen.

Das Veterinäramt ist befugt, Tiere nach ihrem Gesamtzustande als Schlächtertiere zu behandeln und von Amte wegen auf den für letztere bestimmten Teil des Marktes zu beschränken.

Gegen die Qualifizierung eines Tieres als Schlächtertier seitens des Veterinäramtes auf dem Pferdemarkte steht dem Besitzer — wenn er es nicht vorzieht, das Tier vom Markte ohneweiters zu entfernen — die Beschwerde an die k. k. n.-ö. Statthalterei frei, die auf Kosten des Beschwerdeführers so gleich ein Veterinärorgan behufs endgültiger Entscheidung des Falles auf den Markt entsendet.

§ 8.

Kennzeichen der Schlächtertiere.

1. Die Schlächtertiere sind beim Auftriebe auf dem Markte mit einem deutlich sichtbaren und dauernden Kennzeichen zu versehen;
2. diese Kennzeichnung wird amtlich vorgenommen;
3. die so gekennzeichneten Tiere dürfen nicht mehr zu Gebrauchszwecken verwendet werden, sondern sind innerhalb der von der Statthalterei jeweilig bekanntgegebenen Schlachtungsfrist zu schlachten.

§ 9.

Verpflichtung des Verkäufers zur Angabe seines Nationalität.

Der Verkäufer hat dem Käufer auf sein Verlangen im Amtsstofale des Marktamtes seinen Namen, Charakter und Wohnort bekanntzugeben und seine Identität auszuweisen, worüber dem Käufer von Seite des Amtes eine Besätigung ausgefolgt wird. Falls der Verkäufer für die beim Verkaufe bedungenen besonderen Eigenschaften eines Tieres eine Haftung gegenüber dem Käufer übernimmt, so wird dies auf Verlangen des letzteren in diese Besätigung aufgenommen.

§ 10.

Marktbericht.

Das Marktamt hat nach Schluß des Marktes den Marktbericht zusammenzustellen. Derselbe wird veröffentlicht.

§ 11.

Pferdeagenten.

Zur Vermittlung von Käufen und Verkäufen auf dem Pferdemarkte sind nur gewerbsberechtigte Agenten berufen. Die Pferdeagenten werden vom Marktamte in Evidenz gehalten und haben auf dem Pferdemarkte während der Dauer des Marktverkehrs ein vom Magistrats vorgezeichnetes Abzeichen auf eine leicht ersichtliche Weise zu tragen.

Sie haben den Marktparteien nur auf deren besonderes Verlangen ihre Dienste zu leisten.

§ 12.

Dienstpersonale.

Zu Dienstleistungen auf dem Pferdemarkte dürfen nur die vom Marktamte zugelassenen Hilfspersonen (Pferdetreiber, Pferdewärter, Stallwärter u. s. w.) verwendet werden.

Sie sind durch Nummern, welche sie während ihrer Dienstverwendung auf eine jedermann sichtbare Weise zu tragen haben, zu bezeichnen.

§ 13.

Fütterung der Tiere.

Die Fütterung und Wartung der in den Stallungen eingestellten Tiere obliegt dem Eigentümer, welcher auch das notwendige Futter und Streustroh beizustellen hat.

Es steht jedoch der Gemeinde frei, über Verlangen von Parteien Futter und Streustroh ebenfalls beizustellen.

In diesem Falle sind hierfür die jeweils amtlich festgesetzten Preise zu entrichten.

Der bei der Reinigung des Marktplatzes und der Stallungen gewonnene Dünger ist Eigentum der Gemeinde.

§ 14.

Versteigerungen.

Den Verkäufern bleibt es überlassen, ihre Tiere auch im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern.

Diese Versteigerung hat unter Einhaltung der für Versteigerungen im allgemeinen geltenden Vorschriften und der Bestimmungen dieser Marktordnung zu erfolgen.

In besonderen Fällen kann die Marktbehörde die Vornahme der Versteigerung auch außerhalb der vorgeschriebenen Marktzeit (§ 2) gestatten.

§ 15.

Tierquälerei.

Jede Art von Tierquälerei auf dem Markte ist verboten und wird gemäß der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 31, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K, eventuell mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft.

§ 16.

Verhalten der Personen auf dem Markte.

Allen Marktparteien, sowie überhaupt allen auf dem Markte befindlichen Personen ist ein anständiges Betragen untereinander und gegen die Amtorgane zur Pflicht gemacht; insbesondere haben sie den Anordnungen der letzteren Folge zu leisten.

§ 17.

Verbot von Winkelmärkten.

Winkelmärkte sind verboten und ist das Aufstellen von Tieren und Fuhrwerken in den den Pferdemarkt umgebenden Straßen zum Zwecke des Handels untersagt.

§ 18.

Strafen.

Übertretungen dieser Marktordnung werden, insofern sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, beziehungsweise des Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, und der Ministerial-Verordnung vom 15. Oktober 1909, R.-G.-Bl. Nr. 178, oder unter sonstige Bestimmungen fallen, auf Grund der §§ 100 und 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Personen, welche die Ordnung auf dem Markte stören, Unfug treiben, den Anordnungen des Markt- oder Veterinäramtes nicht Folge leisten, können durch das Marktamt vom Markte gewiesen werden.

In schweren Fällen kann von der Marktbehörde die Ausschließung vom Markte für eine bestimmte Zeit oder auch auf immer verfügt werden.

§ 19.

Die Anordnung weiterer Vorschriften bezüglich des Verkehrs auf dem Pferdemarkte (§ 6), der Märkung der Schlachttiere (§ 8) und des Dienstpersonales (§ 12) bleibt dem Wiener Magistrats vorbehalten und unterliegt mit Ausnahme jener über das Dienstpersonale der Genehmigung der k. k. niederösterreichischen Statthaltereie.

§ 20.

Diese Marktordnung tritt an Stelle der Marktordnung für den städtischen Pferdemarkt im V. Bezirke vom 24. März 1908, Z. X a-241/6 ex 1907, mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns in Wirksamkeit.

Anhang zur Marktordnung für den Pferdemarkt.

Marktgebührentarif.

Post-Nr.	Gegenstand	Gelder
1	Für ein auf den Markt der Gebrauchspferde gebrachtes Tier	60
2	Für ein auf den Markt der Schlachtpferde gebrachtes Tier	40
3	Für das Märken eines Schlachtieres	6
4	Für das Einstellen eines Tieres in die Unterkünfte pro Nacht	30
5	Für einen auf den Markt gebrachten Wagen	30

Anmerkung: Die Marktgebühren Post-Nr. 1, 2, 3 und 5 sind sofort bei der Anmeldung der Marktartikel, die Marktgebühr Post-Nr. 4 täglich im Vorhinein zu entrichten.

6.

Pfändung von Gewerberechten, Auskunftserteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 2. April 1912, M. Abt. XVII, 2081/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. Jänner 1912, Nr. 2 ex 1912, die Beschwerde des J. R. gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 7. Juni 1911, Z. 13417/11 (siehe Norm. Blätter Nr. 70 ex 1911 und Mag. Bl. x 1911, X Seite 72), betreffend verweigerte Auskunft über die auf ein Gewerbe geführten Pfändungen, als unbegründet abgewiesen.

In den Entscheidungsgründen wird Folgendes hervorgehoben:

Die Beschwerde selbst gibt ausdrücklich zu, daß eine positive gesetzliche Bestimmung, welche die Behörde zu der fraglichen Auskunftserteilung verpflichten würde, nicht besteht und folglich dieselbe lediglich aus dem Umstande, daß sie durch die Verweigerung dieser Auskunft in der Verfolgung ihrer Gläubigerrechte beeinträchtigt werde. Wenn auch zugegeben werden mag, daß nicht alle Parteienrechte, welche durch die Administrativbehörden wahrzunehmen sind, unmittelbar in positiven gesetzlichen Normen ihren Ausdruck gefunden haben, so kann doch andererseits im Administrativverfahren der Anspruch einer Partei auf eine Amtshandlung nur dann gegeben sein, wenn es sich um die Wahrnehmung von Rechtsansprüchen handelt, welche überhaupt vor den Administrativbehörden zur Geltung zu bringen sind.

Das einzige Recht nun, welches im konkreten Falle dem Beschwerdeführer aus der ihm bewilligten Pfändung der Gastgewerbelkonzession eines Dritten gegenüber der Verwaltungsbehörde erwachsen kann, ist unter der Voraussetzung, daß seitens des Gerichtes die Verständigung der Gewerbebehörde von der bewilligten Pfändung erfolgt ist, im Sinne des § 331 und der Exekutionsordnung (auf welche Bestimmungen sich auch die Beschwerde bezieht) zunächst ein rein negatives, nämlich das, daß die Gewerbebehörde verpflichtet erscheint, seitens des Schuldners (des Gewerbeinhabers) keine Dispositionen über seine Konzession entgegenzunehmen. Diese Verbindlichkeit der Gewerbebehörde wird jedoch durch die „Rangordnung“ der die betreffende Konzession eventuell belastenden Forderung in keiner Hinsicht beeinflusst und hat vielmehr der Ausgleich der diversen Gläubigerrechte, zu deren Gunsten die mehrfache Pfändung erfolgt ist, erst in einem späteren Stadium der Verwertung der gepfändeten Konzession (zum Beispiel durch Zwangsverwaltung oder Verpachtung, § 341 und ff. der Exekutionsordnung) und ausschließlich vor dem Gerichte zu erfolgen (§ 331 der Exekutionsordnung). Für die dem erequierenden Gläubiger gegenüber den Gewerbebehörden erwachsenden Rechtsansprüche ist also die „Rangordnung“ und Anzahl der Pfändungen vollkommen belanglos und kann darum der Partei auch kein Rechtsanspruch auf die Bekanntgabe der bezüglichen Daten durch die Gewerbebehörde zugestanden werden.

7.

Rechtliche Behandlung der Erteilung von Informationen in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 2. April 1912, Z. I a-1185
1, aus Anlaß eines speziellen Falles dem Magistrats (M. Abt. XVII a,

689/12) zur eigenen Information mitgeteilt, daß das Ministerium des Innern in einem konkreten Falle nach mit den beteiligten Ministerien gepflogenen Einvernehmen unterm 20. März 1912, Z. 23404, ausgesprochen hat, daß die Erwerbstätigkeit der Erteilung von Informationen in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung (selbst ohne Verfassung von Eingaben an Behörden und ohne Vertretung von Parteien vor denselben) nicht als ein Gegenstand des freien Gewerbes anzusehen ist, sondern zur öffentlichen Agentie gehört, falls sie sich nicht auf die Erteilung von bloßen Auskünften über tatsächliche Verhältnisse in Militär-Angelegenheiten erstreckt, die als konzeptionspflichtige Privatagentie zu behandeln ist. (Normalienblatt des Magistrates Nr. 33.)

8.

Wehrbegünstigung als Familienerhalter, Konstatierung der Erwerbsfähigkeit von Angehörigen in einem Militär(Landwehr)spital.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. April 1912, Z. II-1253, M. Abt. XVI, 5077/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 36):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 19. März 1912, Nr. XIV-1151 ex 1911, mit Beziehung auf seinen Erlaß vom 8. Juli 1911, Departement XIV, Nr. 648 (Statthalterei-Erlaß vom 7. August 1911, Z. II-597/2*) auf Grund des mit dem k. u. k. Kriegsministerium gepflogenen Einvernehmens Folgendes eröffnet:

1. Die Abgabe eines männlichen Angehörigen eines als Familienerhalter Reklamierten in ein Militär(Landwehr)spital bestimmt im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 57:6 und 93:3, beziehungsweise 117:9 und 10 Wehrvorschriften I. Teil der Vertreter der politischen Behörde.

Handelt es sich um eine solche Abgabe bei der Stellung, so bleibt das durch den § 58:3 Wehrvorschriften I. Teil geregelte Recht der militärischen Einsprache gegen den die Begünstigung zuerkennenden Beschluß der politischen Behörde auch für derartige Fälle gewahrt.

2. Auf die Tragung der Kosten des Unterhaltes und der Reise der erwähnten Angehörigen bei Abgabe in ein Militär(Landwehr)spital finden die Bestimmungen der §§ 111:1 d) und e), 4 und 5, beziehungsweise 121:1, a) und b), sowie 2 Wehrvorschriften I. Teil Anwendung.

3. Die im Spital aufgelaufenen Verpflegskosten sind von dem Verpflegten oder sonst zahlungspflichtigen Personen hereinzubringen. Sollte dies nicht möglich sein, so sind dieselben im Sinne des Min. Erlasses vom 13. April 1891, Nr. 3024 II a (h. o. Norm. Smlg. Nr. 3567) für den Etat des Ministeriums für Landesverteidigung Titel 3, Rubrik 10, zu verrechnen.

Die Bestimmung des letzteren Erlasses, nach welcher zur tunlichsten Hintanhaltung solcher Kosten von der Spitalsabgabe nur im unumgänglich notwendigen Umfange Gebrauch zu machen ist, findet auch hier Anwendung.

4. Die Frage, ob der in das Spital abgegebene Angehörige nach seiner Entlassung der Stellungs- oder Überprüfungscommission erneuert vorzuführen ist, ist im einzelnen Falle in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 93:5 und 6 Wehrvorschriften I. Teil zu entscheiden. Die Bestimmungen des zit. Punktes 6 haben jedoch mit der Modifikation Anwendung zu finden, daß der Spitalsbefund direkt der politischen Bezirksbehörde zu übersenden ist, welche einvernehmlich mit dem Ergänzungsbezirkskommando die weiteren Feststellungen nach diesen Bestimmungen vornimmt.

Dieser Erlaß ist bei den erwähnten Bestimmungen der Wehrvorschriften vorzumerken.

Im Heeres- und Landwehrbereiche ist eine analoge Verfügung ergangen.

9.

Vorschriften über die Textierung der Abgangszeugnisse der Höheren Handelsschulen (Handelsakademien) und der zweiklassigen Handelsschulen.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. April 1912, Z. II-943, M. Abt. XVI, 5438/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 37):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 26. Februar 1912, Nr. 545-XIV, bisher eröffnet:

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 6. April 1911, Z. 4599, die Anordnung getroffen, daß die Zeugnisse, welche seitens der Direktionen der staatlichen, bezw. mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen nichtstaatlichen höheren Handelsschulen (Handelsakademien, sowie der Direktion der Handelssektion der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest) den die betreffende Anstalt mit Erfolg absolvierenden Schülern erteilt werden, als „Abgangszeugnisse“, nicht aber als „Reifezeugnisse“ oder „Absolutorien“ zu bezeichnen sind.

*) Siehe Normalienblatt Nr. 67/1911.

Diese Zeugnisse können daher als Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande auf Staatskosten nur nach Punkt 2 a, nicht aber nach Punkt 3 des § 64 der Wehrvorschriften I. Teil in Betracht kommen, das heißt sie müssen zu diesem Zwecke die allgemeine Vorzugsklasse (Absolvierung mit „Vorzug“ erfolgt), welche an allen eingangs genannten Schulen unter den entsprechenden Voraussetzungen gegeben wird, ausweisen.

Ein Nachweis der Vorzugsklasse aus den „Hauptgegenständen“, wie dies der zit. Punkt 2 a) vorsieht, kommt bei den genannten Anstalten nicht in Betracht.

Dieser Erlaß ist beim § 64 Wehrvorschriften I. Teil vorzumerken.

10.

Verkehrsregelung in der Ludwigsgasse (XVIII. Bezirk).

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 18. April 1912, M. Abt. IV, 173/11:

Auf Grund der §§ 46, Punkt 3 und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G. und B.-Bl. Nr. 17, wird das Befahren der Ludwigsgasse im XVIII. Bezirke in der Richtung gegen die Starckrieggasse für beladene Schwerverkehr ohne Vorspann verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden auf Grund der §§ 100 und 101 des oben bezeichneten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

11.

Ernennung eines Prüfungs-Kommissärs für Lokomotivführer und Kesselwärter.

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. April 1912, Z. B. I-270 (M. A. IV, 2070):

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat im Einvernehmen mit dem k. k. Eisenbahnministerium mit dem Erlasse vom 22. März 1912, Z. 379-XII ex 1911, in Gemäßheit des § 2, Alinea 2 der Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 108, den Inspektor der k. k. österreichischen Staatsbahnen Viktor Weiser in Prag (Betriebsinspektor der k. k. Nordwestbahn-Direktion) für den Bereich der k. k. Nordwestbahn-Direktion zum Prüfungs-Kommissär für Lokomotivführer und solche Dampfkesselwärter, welche im Sinne des IV. Abschnittes der zitierten Handelsministerial-Verordnung die Dampfkesselwärterprüfung mit der Lokomotivführerprüfung vereinigt abzulegen beabsichtigen, bestellt.

12.

Nachweis der Lehrzeit im Handelsgewerbe durch das Zeugnis der zweiklassigen Handelsschule in Wischau.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. April 1912, Z. I a-510/24 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 39):

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß Z. 8770 vom 18. April 1912 Nachfolgendes anher eröffnet:

Da das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 8. März 1912, Z. 9692 XVIII, der zweiklassigen Handelsschule in Wischau für die Jahre 1911/12, 1912/13 und 1913/14 das Öffentlichkeitsrecht verliehen hat, gehört diese Anstalt nunmehr zu jenen Handelsschulen, deren Abgangszeugnisse gemäß § 2 der Ministerial-Verordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, den Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen.

Es ergeht somit der Auftrag, das dem vom k. k. Handelsministerium gleichfalls im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht ergangenen Erlasse vom 13. August 1907, Z. 24999, beigelegte Verzeichnis II durch Beifügung der zweiklassigen Handelsschule in Wischau zu ergänzen.

13.

Portugiesischer Honorar-Generalkonsul.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. April 1912, Z. IX. 402/4 (M. Abt. XXII, 1500):

Seine k. und l. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschluß vom 24. März 1912 dem österreichischen Staatsangehörigen und bisherigen portugiesischen Honorarkonsul in Wien, Friedrich Ritter S u e ß v. S e l l r a t, die Annahme des ihm verliehenen Postens eines portugiesischen Honorar-

Generalkonzuls in Wien allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichlichen Bestallungsdiplome desselben das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

In dieser Allerhöchsten Schlußfassung wird der Wiener Magistrat im Grunde des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. April 1912, Z. 3773/M. Z., mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein wird.

14.

Rabatt bei Buchhändlerrechnungen.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. April 1912, P. Z. 358 R (M. D. 1984):

Im Hinblick auf die allgemeine Teuerung, insbesondere die Erhöhung der Mietzins und der Lasten, welche das Privatbeamtenversicherungsgesetz dem Unternehmen auferlegt, hat die Hauptversammlung des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler erklärt, daß der Sortimentsbuchhändler nicht mehr in der Lage sei, in derselben Weise wie bisher einzelnen Abnehmern Vergünstigungen zu gewähren, das heißt einen Teil des ihm vom Verleger zugehenden Gewinnes in Form von Rabatt seinen Kunden zu überlassen. Es wurde daher beschlossen, daß vom 1. April 1912 ab den Käufern, und zwar nur auf deren bestimmtes Verlangen, ein Skonto von fünf Prozent gewährt werden darf, falls die Kaufsumme mindestens 50 K beträgt.

Auf Ansuchen des Vorstandes des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler ergeht von diesem Beschlusse hiemit die Verständigung.

15.

Giftstoffe etc.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IV. Bezirk vom 3. Mai 1912, M. B. N. IV, 10084, an Richard Dobihal:

Das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk findet Ihnen die nachgesuchte Konzession zum Verkaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern er nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern mit dem Standorte in Wien, IV., Große Neugasse 32, zu erteilen.

Diese Konzession wurde im hierämtlichen Gewerbeverzeichnis unter der Z. 1568 K eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 15505/4 vergeben.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 25. April 1912, M. B. N. IX, 9138, an das Sanitätsgeschäft Austria, Fabrikation und Verschleiß von medizinischen und chirurgischen Heilbehelfen, Drogen und kosmetischen Artikeln, Ges. m. b. H., IX., Garnisongasse 1, zu Händen des Anton Schmid, Geschäftsführers der Ges. m. b. H., III., Radekystraße 27 wohnhaft:

Über die gepflogenen Erhebungen wird Ihnen die Konzession gemäß § 15, Punkt 14 G.-D., zur Darstellung von Giften und zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zum Verdienste von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, dann zur Erzeugung und zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern mit dem Standorte IX., Garnisongasse 1, erteilt.

Bei Ausübung dieser Konzession sind die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, der vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, dann der vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152 und der vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 197, sowie vom 8. Dezember 1895, R.-G.-Bl. Nr. 188 und des Erlasses des k. k. Staats-Ministeriums vom 24. September 1865, Z. 16293, genauestens zu beachten.

Die Konzession wurde in das Gewerbeverzeichnis unter Nr. 2536/k, M. B. N. IX, eingetragen, die Besteuerung erfolgt zur Kat.-Z. 50127/9.

Gleichzeitig wird Anton Schmid als Geschäftsführer gemäß § 55 G.-D. genehmigt. Für den Fall des Wechsels in der Person des Geschäftsführers ist um die gewerbebehördliche Genehmigung des neuen Geschäftsführers jeweils rechtzeitig beim magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk einzuschreiten.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 27. April 1912, M. B. N. XII, 6478 an Bruno Kapeller, XII., Schönbrunnerstraße 283:

Das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk findet Ihnen die ange-suchte Konzession zum Verkaufe von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, zu erteilen.

Bei Ausübung dieser Konzession sind die gewerbe- und sanitätspolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten und es ist im Gewerbe die größte Reinlichkeit anzuwenden.

Imprägnierte und sterilisierte Verbandstoffe dürfen nur in Originalpackung mit der Signatur des Erzeugers und der genauen Bezeichnung und der Angabe des Gehaltes an wirksamen Stoffen in Prozenten in Verkehr gebracht werden.

Dieselben müssen in staubdichten Kästen vor Verunreinigung geschützt aufbewahrt werden.

Diese Konzession wurde im hierämtlichen Gewerbeverzeichnis unter der Z. 1867 eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 18437 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung haben Sie sich unmittelbar an die k. k. Steueradministration für den XII./XIII. Bezirk in Wien zu wenden.

16.

Zulassung von Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen von Segall & Spitzer.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 6. Mai 1912, M. Abt. XIV, 12083/11:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Segall & Spitzer, Zementwaren- und Kunststeinfabrik, XXI., Ragran Nr. 155, wird die Verwendung der von dieser Firma im Vereine mit dem Baumeister Franz Müller, Wien, IX., Harmoniegasse 1, erzeugten Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter der Bedingung als zulässig erklärt, daß die mit dem Magistrats-Erlasse vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 5093/06, für Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen erlassenen Bestimmungen genau eingehalten und bei freitragenden Stufen die Eiseneinlagen am Auflagerende kräftig halenförmig abgebogen werden.

Die im § 2 des genannten Erlasses vorgeschriebene Überwachung und Haftung hat Franz Müller, Baumeister, IX., Harmoniegasse 1, zu übernehmen.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

17.

Erhöhung der den Mannschaften der städtischen Feuerwehr für die Dienstleistung in den Theatern u. s. w. zukommenden Gebühren.

Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 12. April 1912 zur P. Z. 3002 (M. Abt. IV, 2298/11):

Vom 1. des auf diesen Beschluß folgenden Monats an werden die zufolge Gemeinderats-Beschlusses vom 16. Mai 1911, P. Z. 6210, und des Stadtrats-Beschlusses vom 21. Juni 1911, P. Z. 9650, festgesetzten Vergütungen an die Feuerwehrmannschaft für die Besorgung des Theaterwachtienstes in folgender Weise abgeändert:

Dem Referendierdienste entnommene Löschmeister und Feuerwehrleute erhalten je 1 K 50 h für jede vor 11 Uhr nachts und je 2 K für jede nach 11 Uhr nachts endigende Vorstellung.

Wenn dienstreife Mannschaft zum Theaterdienste herangezogen werden muß, erhält der Löschmeister für jede Vorstellung den Betrag von 4 K 50 h der Feuerwehrmann den Betrag von 3 K 50 h.

Magistrat:

18.

Ergänzung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 9. April 1912, M. D. 1430/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 32):

Der Gemeinderat hat mit dem Beschlusse vom 12. März 1912, P. Z. 2136, die Einführung von Diplomen für eine mindestens 15jährige, verdienstvolle Tätigkeit als Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr Wiens genehmigt.

Der geschäftsführende Herr I. Vize-Bürgermeister hat demnach folgende Ergänzung der Geschäftsteilung angeordnet.

Bei der Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung IV ist als neunter Absatz einzufügen:

„Die Plo me für eine mindestens 15jährige, verdienstvolle Tätigkeit als Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr Wiens.“

19.

Vorlage der Gebührenverzeichnisse.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 25. April 1912, M. D. 4200 ex 1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34):

Anlässlich der Beschwerde eines Fachvereines der städtischen Beamten wegen verspäteter Liquidierung der Entfernungsgebühren wurde festgestellt, daß Verzögerungen in der Liquidierung der Entfernungsgebühren vorwiegend darauf zurückzuführen sind, daß der für die Übersendung der Gebührenverzeichnisse an die Stadtbuchhaltung festgesetzte Termin nur in seltenen Fällen eingehalten wird.

Ich bringe demnach die Bestimmungen des Punktes V des Erlasses des Herrn Bürgermeisters vom 19. April 1911, M. D. 1330, Normalienblatt 17 ex 1911, wonach die Gebührenverzeichnisse der städtischen Beamten längstens am 5. eines jeden Monats der Stadtbuchhaltung zu übermitteln sind, zu genauer Darnachachtung in Erinnerung.

20.

Teilung der Magistrats-Abteilungen XVII und XVIII.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 29. April 1912, M. D. 1827 ex 1910 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 35):

Der Herr Bürgermeister Dr. Josef Neumayer hat mit der Entschliessung vom 27. April 1912, Pr. Z. 7042, die nunmehrige Errichtung der Magistrats-Abteilungen XVII a und XVII b mit den in seiner Entschliessung vom 15. Jänner 1912, Pr. Z. 420, festgesetzten Wirkungskreisen verfügt und zum Vorstand der ersteren Abteilung den Herrn Magistrats-Sekretär Dr. Franz Glah, zum Vorstand der letzteren Abteilung den Magistrats-Sekretär Johann Karinger bestellt.

Hievon mache ich unter Bezugnahme auf das Normalienblatt Nr. 17 ex 1912 mit dem Beifügen Mitteilung, daß die beiden neuen Magistrats-Abteilungen am 10. Mai 1912 ihre Wirksamkeit beginnen werden und daß demnach von diesem Zeitpunkt an alle Gewerbeangelegenheiten hinsichtlich des Fuhrwerkswesens, der Platzdiener, Privatagenten, Dienst- und Stellenvermittler und Pfandleiher durch die Magistrats-Abteilung XVII a und alle die Gewerbeangelegenheiten betreffenden Angelegenheiten mit Ausnahme der Agenden, welche die Gehilfen (Hilfsarbeiter) und Lehrlingskrantenklassen zum Gegenstande haben, durch die Magistrats-Abteilung XVII b zur Behandlung gelangen werden.

Die Magistrats-Abteilung XVII a wird im städtischen Gebäude VIII. Bezirk, Schmidgasse 11, ihren Sitz haben, während die Magistrats-Abteilung XVII b in Abänderung der seinerzeitigen Verfügung vorläufig im sogenannten Hüllischer-Pavillon, I., Felderstraße 4, untergebracht sein wird.

Die erstere Abteilung wird durch die Staatstelefonnummer 13266, die letztere durch die Staatstelefonnummer 22314 direkt an das Wiener Telephonnetz angeschlossen sein.

21.

Städtischer Forstinspektor.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 2. Mai 1912, M. D. 1928 ex 1912 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 38):

Der mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 15. März 1912, P. Z. 1312, ernannte städtische Forstinspektor Julius Klus hat am 1. Mai d. J. seinen Dienst angetreten.

Sein Amtsstol befindet sich bis Mitte Mai in den Räumen der Magistrats-Abteilung VIII, I., Doblhoffgasse 6, 1. Stock, von dem genannten Zeitpunkt an im Hause I., Rathausstraße 2, 1. Stock.

Hievon werden die städtischen Ämter in Kenntnis gesetzt.

22.

Journaldienst in der Militärartag-Abteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 11. Mai 1912, M. D. 2043 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 40):

Der mit dem Erlasse des Herrn Ober-Magistratsrates Edmund Posselt vom 23. September 1908, M. D. 3097, Normalienblatt Nr. 89 ex 1908, in

der Militärartag-Abteilung (IX., Hahngasse 8) an Sonn- und Feiertagen eingeführte Journaldienst hat im Hinblick darauf, daß die Notwendigkeit für diesen Dienst gegenwärtig nicht besteht, ab 1. Juni 1912 bis auf weiteres zu entfallen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 60. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. Februar 1912, betreffend Ermächtigung des Anweis- und Stellungspostens auf dem Bahnhofe in Fleißen zur Zollabfertigung von Reiseeffekten.

Nr. 61. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. März 1912, betreffend die Änderung in der Bezeichnung der Schätzungbezirke zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer „Stadt Bozen mit Gries und Zwölfmalgreien“ und „Politischer Bezirk Bozen (Umgebung) mit Ausschluß von Gries und Zwölfmalgreien“.

Nr. 62. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. März 1912, betreffend die Änderung in der Bezeichnung der Erwerbsteuerbezirke „Stadt Bozen mit den Gemeinden Gries und Zwölfmalgreien“ und „Politischer Bezirk Bozen mit Ausnahme der Gemeinden Gries und Zwölfmalgreien“.

Nr. 63. Verordnung des Justizministeriums vom 22. März 1912, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Breitenfurth bei Wien zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Liefing.

Nr. 64. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 23. März 1912, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 65. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 26. März 1912, betreffend die Bezeichnung der Fachschule für gewerbliches Zeichnen der Stiftung Sakmaz in Zara als einer solchen Anstalt, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der an derselben bestehenden Lehrwerkstätte für Tischlerei den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile ersetzen.

Nr. 66. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 1. März 1912, mit welcher die Eintragung der höheren Handelsschule in Karolinenthal in das Verzeichnis der den Ober-Gymnasien und Ober-Realschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlaublich wird.

Nr. 67. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 23. März 1912 wegen Richtigstellung eines Fehlers in der „Anlage A“ zur Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Februar 1912, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 68. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 31. März 1912, betreffend das unter Nr. 25 im X. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1906 publizierte Viehschadenübereinkommen vom 25. Jänner 1905 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

Nr. 69. Konzessionsurkunde vom 31. März 1912 für die Lokalbahn Kanitz-Eibenschitz-Oslawan.

Nr. 70. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 31. März 1912, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zur betreibenden schmalspurigen Kleinbahn im Gebiete der Stadtgemeinde Tarnów.

Nr. 71. Kundmachung des k. k. Minister-Präsidenten vom 20. März 1912, womit der zwischen dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone erfolgte Abschluß des

im Gesetze vom 7. März 1912, R.-G.-Bl. Nr. 54, festgestellten Abdonalvertrages zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der Ausprägung von Zweifronenstücken und der weiteren Ausprägung von Einfronenstücken bekanntgegeben wird.

Nr. 72. Konzessionsurkunde vom 6. April 1912 für die Lokalbahn von Böcklamarkt nach Attersee.

Nr. 73. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 5. April 1912, betreffend die Erwerbung der Befähigung für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen.

Nr. 74. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 10. April 1912, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von der Alten Wiese auf die Freundschaftshöhe in Karlsbad.

Nr. 75. Verordnung des Justizministers vom 13. April 1912 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zu Spanien.

Nr. 76. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Februar 1912, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für das Verfahren zur Neuregulierung und Ablösung von Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechten, sowie zur Sicherung der Rechte der Eingeforsteten in Krain.

Nr. 77. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. April 1912, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinzugsbezirke Rimburg in Böhmen.

Nr. 78. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. April 1912, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinzugsbezirke Chrudim in Böhmen.

Nr. 79. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. April 1912, betreffend die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den staatlichen Biersteuerzuschlagsbetrag in dem für die Verzehrungssteuerhebung als geschlossen erklärten Gebiete der Stadt Kralau.

Nr. 80. Gesetz vom 17. April 1912, betreffend die Abänderung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr.

Nr. 81. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 17. April 1912, betreffend die Änderung der dienstlichen Bezeichnung der technischen und nichttechnischen Montanverwaltungsbeamten, sowie der Beamten der Montanwerke des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds und die Änderung des Titels der k. k. Bergwerksprodukten-Verfleiß-Direktion.

Nr. 82. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. April 1912, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Marktgemeinde Zell am See.

Nr. 83. Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. April 1912, betreffend die Verwendbarkeit der vom k. k. priv. österr. Kreditinstitute für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten in Wien auf Grund des § 11, Z. 5 und 7, seines Statutes auszugebenden Bankschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 84. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. April 1912, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine in den Landgemeinden des Steuereinzugsbezirktes Karolinental in Böhmen.

Nr. 85. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 24. April 1912, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Damenvereines zur Errichtung deutscher Mädchenschulen in Budweis.

Nr. 86. Gesetz vom 26. April 1912, betreffend das Baurecht.

Nr. 87. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 23. April 1912, betreffend die Staatsprüfungsordnung für die Erlangung des tierärztlichen Diploms an den tierärztlichen Hochschulen.

Nr. 88. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 29. April 1912, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 89. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 25. April 1912, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186/92, Anwendung findet.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Februar 1912, Z. XI-270/1, betreffend die Verwaltung der Kork-Beton-Winkelfeine „Kofag“ für Bauten in Niederösterreich mit Ausschluß von Wien.

Nr. 58. Gesetz vom 18. Februar 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Donaugrabenkonkurrenz.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. März 1912, Z. XI b-149/4, betreffend die Erlassung einer Verschönerungsanordnung für die Gemeinde Spitz an der Donau.

Nr. 60. Gesetz vom 29. März 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 99, beziehungsweise des Gesetzes vom 20. November 1907, L.-G.-Bl. Nr. 163, beziehungsweise des Gesetzes vom 26. August 1910, L.-G.-Bl. Nr. 189, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Nr. 61. Gesetz vom 28. März 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit § 9 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 100, beziehungsweise des Gesetzes vom 26. August 1910, L.-G.-Bl. Nr. 188, über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert wird.

Nr. 62. Gesetz vom 29. März 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, wodurch der § 10 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 100, beziehungsweise des Gesetzes vom 26. August 1910, L.-G.-Bl. Nr. 188, über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert wird.

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. März 1912, Z. XI b-293/10, betreffend die der Gemeinde Maigen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsabgabe von 3 K für die Jahre 1912 und 1913 in der Steuergemeinde Sigmundshergberg.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. März 1912, Z. XII-243, betreffend die Erneuerung der Marktordnung für den Pferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.*)

Nr. 65. Kundmachung des Landes-Ausschusses des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns vom 14. März 1912, Z. 220-XXIX/435, betreffend das neue Statut für die Dr. Josef Hyrtl'sche niederösterreichische Landes-Waisenanstalt in Mödling.

Nr. 66. Gesetz vom 25. April 1912, wirksam für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, womit § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1910, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 144, betreffend die Einhebung einer kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, abgeändert wird.

*) 3f in dieser Nummer vollständig abgedruckt.

1912.

VI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Weisungen und Vorschriften für die Handhabung des Arbeiterwohnungsgesetzes.
2. Recht der Gemeinde auf Einhaltung der Parzellierungsbedingungen. — Eine Heilanstalt ist ein Wohnhaus" im Sinne der Bauordnung.
3. Bestellung eines Prüfungs-Kommissärs für Dampffesselwärter.
4. Regelung des Fuhrwerksverkehrs in der Griechengasse im I. Bezirke.
5. Breitenfurth, Zuweisung zum Gerichtsbezirke Liesing.

6. Verkehrsregelung in der Guglgasse im III. und XI. Bezirke.
7. Abgabe und Bezug von sterilisiertem Schweinefleisch.
8. Pferdefleischverkehr im Wiener Gemeindegebiete.
9. Zulassung von Baumaterialien der Firma Janusch & Schnell.
10. Zulassung des Aerolithbaupfistems des Ing. Eugen J. Kis für das Wiener Gemeindegebiet.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Weisungen und Vorschriften für die Handhabung des Arbeiterwohnungsgesetzes.

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. November 1911, Z. X a-3656/7 (M. Abt. III, 3347/12):

Aus den Verhandlungsakten, betreffend die Zuerkennung der ausgedehnten Steuerfreiheit im Sinne des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, für Arbeiterwohnhäuser hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten entnommen, daß die politischen Behörden diese Verhandlungen vielfach nicht mit jener Raschheit und Umsicht durchführen, welche nötig ist, die wichtigen sozialen Zwecke dieses Gesetzes zu sichern und zu fördern. Dies gilt namentlich von den Erhebungen über die bautechnischen, gesundheits- und sittenpolizeilichen Fragen, welche sich in den meisten Fällen nicht auf alle nach dem obzitierten Gesetze, beziehungsweise nach der Ministerial-Verordnung vom 7. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 6, wahrzunehmenden Momente erstrecken.

Die über diese Erhebungen aufgenommenen Protokolle sind häufig ganz mangelhaft abgefaßt und geben insofern kein so erschöpfendes Bild der einschlägigen Verhältnisse, daß sie als geeignetes Substrat für die Beurteilung des Arbeiterwohnhauses in bautechnischer, gesundheits- und sittenpolizeilicher Hinsicht dienen könnten. So wird in den Protokollen oder Befunden das eine oder andere wichtige Moment überhaupt nicht berührt, andere Momente wieder werden nur mit der bloßen Bemerkung „ist entsprochen“ abgetan, ohne daß angegeben wäre, in welcher Weise der gegenständlichen Vorschrift entsprochen ist.

Auf diese Weise ist den Landesstellen und den Ministerien eine Überprüfung der Einhaltung der maßgebenden Vorschriften unmöglich gemacht. Es ist daher sehr oft notwendig, eine Ergänzung des Altes zu veranlassen, was dann selbstverständlich eine Verzögerung in der Erledigung der Gesuche zur Folge hat. Ist dann in dem einen oder anderen Falle eine Vorlage des Altes an die Ministerialinstanz notwendig, zum Beispiel wegen Nachsichtserteilung von einer bestimmten Vorschrift, so kann es sehr leicht geschehen, daß eine ganze Bauperiode für vorzunehmende Nachtragsadaptierungen unausgenützt verfließt.

Nachdem aber gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo sowohl in Industriezentren, als auch in rein landwirtschaftlichen Gebieten über eine empfindliche Not an geeigneten Arbeiterwohnungen geklagt wird, jedes Projekt der Errichtung von Arbeiterwohnhäusern die wärmste und weitgehendste Unterstützung und Förderung durch die staatlichen Behörden verdient, hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten mit dem Erlasse vom 2. November 1911, Z. 873/4-III, sich veranlaßt gesehen, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern nachstehende Weisungen im Gegenstande zu erlassen:

I. Alle den politischen Behörden I. und II. Instanz nach dem Gesetze vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, zukommenden Amtshandlungen sind mit der größten Beschleunigung jedoch unbeschadet der gebotenen Gründlichkeit durchzuführen.

II. Eine ganz besondere Sorgfalt ist den von den politischen Behörden I. Instanz nach § 13 des obzitierten Gesetzes, beziehungsweise nach § 36 der

Durchführungs-Verordnung vom 7. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 6, zu pflegenden Erhebungen und Überprüfungen über die bautechnischen, gesundheits- und sittenpolizeilichen Erfordernisse zuzuwenden, da das Ergebnis dieser Erhebungen die Grundlage für den von den politischen Landesstellen abzugebenden maßgebenden Ausdruck über die bautechnische, gesundheits- und sittenpolizeiliche Eignung des betreffenden Arbeiterwohnhauses zu bilden hat und daher für die endgültige Erledigung der gegenständlichen Gesuche von der größten Wichtigkeit ist. Sobald daher den politischen Bezirksbehörden ein Gesuch um qualifizierte Steuerfreiheit seitens des Steuerreferates zukommt, sind zunächst ohne Verzug die einschlägigen Gesuchsbeilagen (§ 35 Ministerial-Verordnung), und zwar namentlich der Baukonsens, der Wohnungs- und Benützungskonsens, der baubehördlich genehmigte Bauplan, die Beschreibung der Anlage und die Hausordnung meritorisch zu überprüfen und allenfalls notwendige Ergänzungen dieser Belege im Grunde des § 36 der Ministerial-Verordnung sofort zu veranlassen.

Die Überprüfung in bautechnischer, gesundheits- und sittenpolizeilicher Hinsicht selbst kann entweder auf Grund des Altematerialies oder auf Grund eines Lokalaugenscheines geschehen. (§ 36 der Ministerial-Verordnung.) Falls sich die politische Bezirksbehörde, sei es aus eigener Initiative, sei es über Anregung des Steuerreferates, zu der Ausschreibung eines Lokalaugenscheines entschließt, hat dies mit möglicher Beschleunigung zu geschehen. Dem Lokalaugenscheine ist im Interesse einer möglichst gründlichen Erörterung der in Betracht kommenden Fragen außer dem Vertreter des Steuerreferates und dem Staatsarchivar stets auch der Amtsarzt beizuziehen.

Selbstverständlich ist auch die geschaftlerische Partei zu laden. Nach Bedarf kann auch die Gemeinde zugezogen werden. Aufgabe des mit der Leitung der Lokalaugenscheinaufnahme betrauten Konzeptsbeamten ist es, auf eine möglichst kurze, dabei aber präzise und erschöpfende Erörterung der maßgebenden Momente hinzuwirken.

Sofern ein Ansuchen um Bewilligung einer zeitlichen Steuerbefreiung aus dem Titel der Bauführung im Sinne des Gesetzes vom 25. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 39, vorliegt, ist das zufolge dieses Gesetzes vorgeschriebene Verfahren mit demjenigen zur Erlangung der Steuerbefreiung im Sinne des Arbeiterwohnungsgesetzes untrennlich zu verbinden und sind insbesondere bei dem für Zwecke des letzteren vorgenommenen Lokalaugenscheine auch zugleich die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung aus dem Titel der Bauführung im Sinne des oben zitierten Gesetzes zu prüfen.

Die sachliche Überprüfung der bautechnischen, gesundheits- und sittenpolizeilichen Erfordernisse hat sich, ob sie nun auf Grund der Altemlage oder auf Grund eines Lokalaugenscheines erfolgt, auf folgende Momente zu erstrecken:

1. Feststellung des Charakters des Arbeiterwohnhauses, nämlich ob es sich in dem betreffenden konkreten Falle um ein Familienwohnhaus, ein Ledigenheim oder um ein Schlaf- und Logierhaus handelt, da die Anforderungen, welche an die genannten Kategorien von Arbeiterwohnhäusern gestellt werden, bekanntlich verschieden sind. (Siehe hierüber die §§ 5 bis 9 des Gesetzes und die §§ 1 bis 33 der Durchführungs-Verordnung.) Falls es sich um ein zu einem Komplex von Arbeiterwohnhäusern gehöriges Wohlfahrtsgebäude handelt (§ 8 des Gesetzes) gelten ebenfalls — selbstverständlich sinngemäß auf den jeweils vorliegenden Fall angewendet — die nachfolgenden Bestimmungen. Wird ein Lokalaugenschein vorgenommen, so ist ebenfalls, und zwar unter möglicher Anlehnung auf den Vordruck des angeschlossenen Befundformulars ein Befund anzunehmen; hiebei könnte insbesondere der freie Raum bei Punkt I zu einer möglichst sachgemäßen Beschreibung des Wohlfahrtsgebäudes verwendet werden.

2. Einhaltung der Vorschriften der Bauordnung.

Nach § 1 der Ministerial-Verordnung vom 7. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 6, sind auch bei Arbeiterwohnhäusern die in dem betreffenden Lande geltenden Bauordnungen als ergänzend anzuwendende allgemeine Vorschriften zu beachten, d. h. soweit die obzitierte Ministerial-Verordnung nicht strengere Bestimmungen enthält.

Gerade die Einhaltung der Bauvorschriften wird aber von den politischen Bezirksbehörden meist gar nicht überprüft, anscheinend weil schon der Baukonsens vorliegt und demselben doch eine Überprüfung der Erfüllung der baupolizeilichen Bedingungen vorausgegangen sein muß. Nun wurde aber wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Baubehörden Baukonsense erteilen, trotzdem nach den Plänen den Vorschriften der Bauordnung in wichtigen Punkten nicht entsprochen worden ist. Die politischen Bezirksbehörden müssen daher trotz vorliegenden Baukonsenses die Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften genau überprüfen und sich dabei durch den Baukonsens in keiner Weise präjudizieren lassen.

Besonders genau ist die Einhaltung der feuerpolizeilichen Bestimmungen der Bauordnungen zu überprüfen (Stiegen und Gänge, dann Stockwerke und Deckenkonstruktionen). Ist die Bauführung eines Arbeiterwohnhauses nach Zulassung der betreffenden Bauordnung unter erleichterten Bedingungen erfolgt, so ist dies ausdrücklich zu konstatieren, und zwar unter Anführung der Daten des Erlasses, mit welchem diese Bauführung unter erleichterten Bedingungen zugelassen wurde.

Im Verfolge der eingangs dieses Abschnittes dargestellten Rechtsanschauung steht den kompetenten Ministerien im Sinne des § 10 des Gesetzes eine Nachsichtserteilung auch für den Fall zu, wenn, sei es auf Grund der Artanlage oder bei der Vorkaltherhebung bei einem Hause, bezüglich dessen der Baukonsens vorliegt, Abweichungen von den Vorschriften der landesgesetzlichen Bauordnungen festgestellt werden. Es wird daher in dem betreffenden Befunde ausdrücklich zu vermerken sein, ob und in welchem Belange eine solche Nachsichtserteilung beantragt wird.

3. Allgemeine Vorschriften des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144.

Es muß festgestellt werden, ob die im § 5 des Gesetzes normierten bautechnischen Beschränkungen, und zwar:

- a) Bezüglich der Zahl der Stockwerke,
- b) bezüglich der Anzahl der auf jede Stiege entfallenden Wohnungen und
- c) bezüglich des Ausmaßes der Bodenfläche genau beachtet wurden, beziehungsweise inwieweit sich in dieser Hinsicht Divergenzen ergeben.

Die bautechnischen Daten sind übersichtlich in tabellarischer Form zusammenzufassen; aus Zweckmäßigkeitsgründen sind in dieser Tabelle auch Daten über die Einhaltung der Bestimmungen des § 3 des Gesetzes und der §§ 14 und 15 der Ministerial-Verordnung vom 7. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 6, über den Maximalbelag und die Trennung der Schlafräume nach dem Geschlechte aufzunehmen.

Eine solche Übersichtstabelle ist dem Formulare für den Befund über den in Angelegenheit der Steuerbegünstigung für Arbeiterwohnhäuser vorgenommenen Vorkaltherhebung als Anhang beizugeben. Diese Tabelle wird den politischen Bezirksbehörden I. Instanz auch ein willkommenes brauchbares Behelf für die ihnen nach § 17 des Gesetzes obliegende Aufsicht und bei Ausübung der Strafgewalt (§ 18) liefern.

Ist das Bodenflächenausmaß nicht eingehalten, so ist zu konstatieren, um wie viel dieses Ausmaß überschritten, beziehungsweise nicht erreicht wird. Auch ist in dem Falle der Nichterfüllung dieser Vorschrift anzugeben, warum dies nicht geschehen ist und ob etwa im Hinblick auf die obwaltenden Verhältnisse (zum Beispiel Konzentrierung einer großen Anzahl von Arbeitern in einem Industriezentrum) eine Nachsicht von dieser Gesetzesbestimmung im Sinne des § 10 des Gesetzes in Erwägung zu ziehen, beziehungsweise in Antrag zu bringen wäre. Zuzufolge einer einschlägigen, im Grunde des § 10 des Gesetzes ergangenen ministeriellen Ermächtigung (Erlaß des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 24. September 1910, Z. 363-III/1, Statthalter-Erlaß vom 1. Juni 1910, Z. X a-1676/4) können nunmehr auch die Landesstellen im Einvernehmen mit den Finanzlandesbehörden Überschreitungen des Maximalausmaßes der Bodenfläche der einzelnen Wohnungen unter gewissen Voraussetzungen und Einschränkungen nachsehen.

4. Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 7. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 6.

Diese gliedern sich in: a) Allgemeine Bestimmungen, b) Besondere Bestimmungen für Familienwohnhäuser, c) Besondere Bestimmungen über Ledigenheime und d) Vorschriften über die Anlage, die Einrichtung und den Betrieb von Schlaf- und Logierhäusern.

Ad a) Allgemeine Bestimmungen.

Diese gelten selbstverständlich für alle Arbeiterwohnhäuser und es muß daher hinsichtlich jedes Arbeiterwohnhauses jede einzelne dieser Bestimmungen (und zwar Beschaffenheit der Baupläne § 2), Situierung der Gebäude § 3, Sicherheit gegen Grundfeuchtigkeit § 4, Fußböden § 5, Wände und Decken § 6, lichte Höhe der Wohnräume § 7, Fenster § 8, Beheizung der Wohnräume § 9, Aborte und Senkgruben § 10, Kehrichtgruben § 11, Ableitung der Niederschlagswässer § 12 und Wasserzufuhr § 13) nach einander am besten in der Reihenfolge der Ministerial-Verordnung durchgegangen und in kurzer präziser aber dabei erschöpfender Weise festgestellt werden, ob und

auf welche näher zu beschreibende Weise jeder dieser einzelnen Vorschriften der Ministerial-Verordnung entsprochen, beziehungsweise ob und inwieweit dies nicht der Fall ist.

Zu einzelnen dieser Vorschriften wird bemerkt:

Situierung der Gebäude (§ 3).

Hier ist vorerst anzugeben, welche Bauweise, die offene, halboffene oder geschlossene vorliegt, beziehungsweise ob das gesetzlich vorgeschriebene Ausmaß der Entfernung des Hauses eingehalten ist.

Die Vorschrift des § 3 letzter Absatz über die Frontlänge gilt für alle Arbeiterwohnhäuser daher auch für Parterregebäude. Ist in einem Falle dieser Vorschrift nicht entsprochen, so ist auch zu konstatieren, warum dies nicht geschehen ist, und ob und aus welchen Gründen im Hinblick auf die Situierung des Gebäudes und die sonstigen obwaltenden Verhältnisse (zum Beispiel beschränkter Platz und dabei Notwendigkeit der Unterbringung einer gewissen Zahl von Arbeitern) der Ministerialinstanz die Nachsicht von dieser unter Umständen nur schwer einzuhaltenden Bestimmung in Antrag zu bringen wäre (§ 10 des Gesetzes).

Sicherheit gegen Grundfeuchtigkeit (§ 4).

Liegt ein Arbeiterwohnhaus im Innungsgebiete (das ist in einem Terrain, welches ständig sumpfig ist oder erfahrungsgemäß wiederholt überschwemmt wird), so ist bei diesem Punkte, abgesehen von der genauen Lage des betreffenden Arbeiterwohnhauses und der Art und Weise der Sicherheit gegen Grundfeuchtigkeit auch immer der höchste Wasserstand, bezogen auf das Niveau des Erdgeschosfußbodens anzugeben und planlich (im Querschnitte) darzustellen.

Aborte und Senkgruben (§ 10).

Hinsichtlich der Abortanlage ist namentlich auch immer die Zulänglichkeit der Zahl der Aborte im Hinblick auf die zulässige Maximalzahl der Bewohner, dann die Art und Weise der Fernhaltung der Abortgase von den Innenräumen des Hauses festzustellen.

Bezüglich der Senkgruben ist insbesondere eine genaue Beschreibung der Beschaffenheit der Entfernung vom Gebäudemauerwerk und der Entleerungsart notwendig.

Wasserzufuhr (§ 13).

Die Art und Weise der Wasserzufuhr ist, gleichgültig ob es sich im konkreten Falle um eine Wasserleitung oder um eine Brunnenanlage handelt, immer genauestens festzustellen und zu beschreiben.

Die Verantwortung der Frage nach der Beschaffenheit des Wassers entfällt, wenn die Wasserzufuhr mittels einer öffentlichen Wasserleitung oder eines öffentlichen Brunnens erfolgt. Ist dies nicht der Fall, so genügt, wenn ein chemisches, beziehungsweise bakteriologisches Wasseruntersuchungsattest, das hier zu zitieren wäre, nicht beigebracht werden kann, der auf Grund der gesammelten Erfahrungen vorgebrachte Ausspruch des Amtsarztes.

Ad b) Besondere Bestimmungen für Familienwohnhäuser.

Bei Familienwohnhäusern kommen außer den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und den in der Ministerial-Verordnung unter a) angeführten allgemeinen Bestimmungen noch die unter b) angeführten Bestimmungen, und zwar Maximalzahl der Bewohner (§ 14), Wohnungsbestandteile (§ 15), Anlage der Wohnungen (§ 16), Dachbodenwohnungen (§ 17), Abteilungen für einzelne Personen (§ 18), Stallungen (§ 19) und bei größeren Familienwohnhäusern noch die Zusatzbestimmungen des § 20 in Betracht und es muß daher im gegebenen Falle geprüft werden ob und in welcher Weise auch diesen Vorschriften entsprochen ist. Die für die Beurteilung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 14 und 15 (Maximalbelag und Trennung der Schlafräume nach dem Geschlechte) notwendigen Daten sind in die bereits erwähnte Übersichtstabelle aufzunehmen.

Zu den einzelnen dieser Vorschriften wird bemerkt:

Wohnungsbestandteile (§ 15).

Eine Wohnung kann dann als ein abgeschlossenes Ganzes angesehen werden, wenn die zu derselben gehörigen Räume derart mit einander in direkter Verbindung stehen, daß eine Kommunikation unter diesen Räumen möglich ist, ohne, daß ein fremder oder für mehrere Parteien gemeinschaftlicher Raum betreten werden muß. Im übrigen sind selbstverständlich gemeinschaftliche Gänge, Stiegenplätze, Stiegenhäuser, Waschküchen und Aborte zulässig.

Anlage der Wohnungen (§ 16).

Die im letzten Absatz des § 16 enthaltene Vorschrift ist auch dann als erfüllt anzusehen, wenn die Wohnung einen eigenen Ausgang in einen unmittelbar als Freie führenden Gang oder einen solchen Vorraum hat.

Größere Familienwohnhäuser (§ 20).

Als solche sind in Städten und geschlossenen Ortschaften gelegene Arbeiterwohnhäuser anzusehen, die mehr als acht mehrstöckige Wohnungen enthalten.

Ad c) Besondere Bestimmungen für Ledigenheime.

Für Ledigenheime gelten außer den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und den in der Ministerial-Verordnung unter a) angeführten allgemeinen Bestimmungen noch die besonderen Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom

8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, und zwar Absatz 2 und 4 (Flächenraum und Maximalbelag), dann Absatz 3 (Unterbringung einzelner Personen verschiedenen Geschlechtes in abgetrennten Abteilungen, zum Beispiel nach Stockwerken getrennt), und ferner die besonderen Bestimmungen der Ministerial-Verordnung, und zwar der §§ 21 (Wohnräume und Küchen, Verbot von Dachbodenwohnräumen), 22 (Gänge), 23 (Stiegen), 24 (Putzräume), 25 (Aborte) und es muß daher im korrekten Falle namentlich auch die Art und Weise der Erfüllung dieser Spezialvorschriften festgestellt und beschrieben werden.

Ad d) Schlaf- und Logierhäuser.

Für diese gelten die allgemeinen Bestimmungen der Ministerial-Verordnung (a), dann von Bestimmungen über Ledigenheime (b), die der §§ 21 erster Absatz (Verbot von Dachbodenwohnräumen), 23 erster Absatz (erforderliche Anzahl von Stiegen), 22 (Gänge), und 25 (Aborte), und dann die Spezialbestimmungen der §§ 27 (Schlafstätten), 28 (Trennung der Geschlechter), 29 (Waschräume), 30 (Putzräume und Bäder), 31 (Stiegen), 32 (Verköstigung), 33 (Aufrechterhaltung der Reinlichkeit und Ordnung). Ebenso wie die Erfüllung der allgemeinen Bestimmungen muß daher im gegebenen Falle die Erfüllung der genannten Spezialbestimmungen, und zwar insbesondere auch die Art und Weise dieser Erfüllung konstatiert werden, wobei namentlich hinsichtlich der Vorschriften der §§ 29 (Waschräume) und 30 (Putzräume) eine genaue Beschreibung dieser Räume, sowie der vorgeschriebenen Einrichtung zur Tilgung des Ungeziefers aus den Kleibern zu geben ist.

5. Überprüfung der Belege, und zwar zur Ermittlung des Maximalerträgnisses des Gebäudes (§ 11, Absatz 1 des Gesetzes), dann Erhebungen zur Genehmigung des Mietzinstarifes (§ 12, 1. Absatz, 3 und 5 des Gesetzes) und eventuell Genehmigung der Hausordnung (§ 12, 1. Absatz, 5 des Gesetzes) und § 34 der Ministerial-Verordnung und allenfalls Genehmigung des Vertragsentwurfes über den Verkauf des Gebäudes (§ 12, II des Gesetzes).

Bei der Genehmigung der Hausordnung ist darauf zu sehen, daß dieselbe die nach § 34 der Ministerial-Verordnung erforderlichen Bestimmungen enthält und in präziser und dabei gemeinverständlicher Form abgefaßt ist.

Die Genehmigung des Kaufvertrag-Entwurfes darf nur dann erfolgen, wenn der Entwurf neben den allgemeinen Erfordernissen eines Kaufvertrages alle sonstigen das Verhältnis zu dem Käufer regelnden Bestimmungen enthält und den im § 12, II aufgestellten Bedingungen entspricht, was genau geprüft werden muß.

Hat die Überprüfung im Wege eines Lokalaugenscheines stattgefunden, so ist das Ergebnis derselben in übersichtlicher Weise unter Auseinanderhaltung der verschiedenen Erhebungspunkte kurz, aber präzise und erschöpfend in einem Befunde niederzulegen.

Der Befund muß genau unter Benützung der mitfolgenden hiemit obligatorisch zur Einführung gelangenden Druckform abgefaßt werden. Diese Druckform ist aufzulegen. Bei der Abfassung des Lokalaugenscheinbefundes, beziehungsweise bei Ausfüllung der hierfür bestimmten Druckform ist auf eine übersichtliche Anordnung und auf leserliche Schrift ein besonderes Gewicht zu legen.

Die in der Druckform enthaltenen Fragen, die keineswegs erschöpfend sind, sondern nur die wichtigsten Momente betreffen, dürfen selbstverständlich — soweit sich dies nicht etwa aus der Natur der Sache ergibt — nicht bloß mit „ja“ oder „nein“, beziehungsweise „ist entsprochen“ oder „ist nicht entsprochen“ beantwortet werden, sondern es ist, wie bereits oben bemerkt wurde, in prägnanter Weise zu beschreiben, in welcher Art und Weise die einzelnen Vorschriften erfüllt sind. Im Kommissions-Antrage sind die etwaigen Bedingungen, von denen nach dem Ergebnisse des Lokalaugenscheines die Zuerkennung der angestrebten Steuerbegünstigung abhängig zu machen wäre, punktweise klar und präzise zu formulieren; dabei genügt es aber nicht bloß, anzugeben, daß noch dieser oder jener Vorschrift entsprochen werden muß, es ist vielmehr zu stimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat, damit die Partei hierüber in keinem Zweifel sein kann und sich in Zukunft dann keine Weiterungen hierüber ergeben.

Von der Partei ist eine Äußerung zu dem Ergebnisse des Lokalaugenscheines abzuverlangen. In dieser Äußerung hat die Partei insbesondere zu erklären, ob und inwieweit sie die etwa konstatierten Mängel anerkennt und zur Beseitigung derselben im Sinne des Kommissions-Antrages bereit ist. Wenn nötig, hat die Kommission zu dieser Äußerung der Partei ihr Gutachten abzugeben, was namentlich dann notwendig sein wird, wenn die Partei die etwa erhobenen Mängel nicht anerkennt.

Wurde die Überprüfung lediglich auf Grund des Aktenmaterials vorgenommen, so ist das Ergebnis derselben gleichfalls in übersichtlicher Weise und unter Auseinanderhaltung der verschiedenen Erhebungspunkte nach Analogie des Lokalaugenscheinbefundes in ein Gutachten zusammenzufassen.

Der durch den Lokalaugenscheinbefund, beziehungsweise durch das Gutachten ergänzte Verhandlungsakt ist sodann unverzüglich dem Steuerreferate zur weiteren Veranlassung mitzutheilen.

Falls gleichzeitig mehrere einer Partei gehörige Arbeiterwohnhäuser gleicher Type in Betracht kommen, so ist in der Regel nur ein Befund aufzunehmen und ist in den Konnexakten auf denselben zu verweisen.

III. Nach den bisher gemachten Erfahrungen haben die wenigsten Arbeiterwohnhäuser, bezüglich welcher um Zuerkennung der 24jährigen Steuerfreiheit bisher angefragt wurde, den gegenständlichen Vorschriften entsprochen. Die Zuerkennung der angestrebten Begünstigung konnte daher meist nur bedingungsweise ausgesprochen werden; in vielen Fällen mußte die Ministerialinstanz um Nachsichtserteilung von einzelnen nicht eingehaltenen Vorschriften angegangen werden und in manchen Fällen waren die Mängel so schwerwiegender Natur, daß eine willfahrende Erledigung des Gesuches überhaupt nicht erfolgen konnte.

Die Durchführungs-Verordnung bietet nun im § 35 Schlußabsatz die Handhabe, solche Vorkommnisse durch die Vorlage der Baupläne vor Inangriffnahme des Baues an die politischen Landesbehörden (im Wege der politischen Bezirksbehörden) möglichst hintanzuhalten und hierdurch indirekt das Niveau der Arbeiterhäuser zu heben. Von dieser Möglichkeit wird aber anscheinend aus Unkenntnis ein sehr geringer Gebrauch gemacht.

Die Interessententeile sind daher in entsprechender Weise aufzuklären, daß die Erbauer von Arbeiterwohnhäusern in ihrem eigenen Interesse handeln, wenn sie von der Wohlthat der zitierten gesetzlichen Bestimmung Gebrauch machen. Dabei muß aber auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß ein solcher Ausdruck der politischen Landesstelle nur dann erfolgen kann, wenn das Gesuch um denselben in vorschriftsmäßiger Weise instruiert ist. Hierzu gehört nach § 35 der Ministerial-Verordnung die Vorlage des Baukonfesses, eines Pares des behördlich genehmigten Bauplanes und einer Beschreibung der Anlage, insoweit jene zur Beurteilung der Erfüllung der im Gesetze und in der Verordnung enthaltenen Anordnungen notwendig ist; eine bloße topographische Beschreibung genügt selbstverständlich nicht, sondern es muß vielmehr in kurzer, aber dabei erschöpfender Weise geschildert werden, wie den einzelnen Vorschriften des Gesetzes und der Ministerial-Verordnung entsprochen werden soll, soweit sich dies eben nicht schon aus dem Plane allein konstatieren läßt.

Ein weiterer Umstand, welcher von den Ministerien bei den Verhandlungsakten über die Zuerkennung der ausgedehnten Steuerfreiheit für Arbeiterwohnhäuser beobachtet wurde, ist der, daß manche Firmen, welche innerhalb einer gegebenen Zeit zahlreiche Arbeiterwohnhäuser — in der Regel nach derselben Grundtype — erbaut haben, zunächst namentlich dann, wenn diese Objekte den Bestimmungen des allgemeinen Wohnungsgesetzes und dessen Durchführungs-Verordnung nicht voll entsprechen, nur um die Begünstigung der ausgedehnten Steuerfreiheit für einige derselben ansuchen, zu einem späteren Zeitpunkte wieder für einige und so fort, bis endlich alle Objekte der Amtshandlung zugeführt sind.

Ein solches Vorgehen kann von weitgehenden Konsequenzen begleitet sein; denn für die Beurteilung jeder Sachlage ist nicht nur die Qualität, sondern auch die Quantität maßgebend. Die Mängel, welche sich z. B. nur bei zwei zusammengehörigen Arbeiterwohnhäuser vorfinden, erfahren eine ganz andere Bedeutung, wenn sie bei 20 solchen Arbeiterwohnhäusern wiederkehren. Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, daß dies insbesondere in hygienischer Beziehung von Wichtigkeit sein kann. Es wäre daher, um bei dem angezogenen Beispiele zu bleiben, wohl möglich, daß sich die kompetenten Ministerien im Grunde des § 10 des allgemeinen Wohnungsgesetzes ermächtigt finden, Mängel bei diesen zwei Wohnhäusern nachzusehen, wogegen sie die größten Bedenken hegen könnten, bei 20 solcher Wohnhäuser in gleicher Weise zu verfahren. Durch die eventuell willfahrende Entscheidung bezüglich der zwei Arbeiterwohnhäuser erscheint aber ein Präjudiz geschaffen, welches es schwer macht, das Gleiche bei weiteren Wohnhäusern derselben Anlagen zu versagen, was den ersten gewährt wurde, wobei es zudem noch vorkommen kann, daß der lokale Zusammenhang dieser in größeren Zeitabschnitten eingebrachten Gesuche gar nicht erkannt wird. Andererseits muß angenommen werden, daß den politischen Bezirksbehörden solche lokale Verhältnisse bekannt sind.

In solchen Fällen sind die Amtshandlungen, wo irgend möglich, sofort auf alle derart zusammengehörigen Objekte auszudehnen oder, falls dies nicht durchführbar erscheint, ist sich in den Einbegleitungsberichten darüber zu äußern, ob noch weitere derartige Objekte errichtet werden, sowie ob diese nach den gleichen Grundtypen erbaut werden.

2.

Recht der Gemeinde auf Einhaltung der Parzellierungsbedingungen. — Eine Heilanstalt ist ein „Wohnhaus“ im Sinne der Bauordnung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. März 1912, Nr. 3825 von 1912 (M. B. N. XIX, 309/3 vom 1912):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. II. Präsidenten Dr. Ritter v. A l t e r, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes R u p s k y, S r b, Dr. W e i n g a r t e n und Dr. E d l e n v. S c h n e l l e r dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Dr. Freiherrn v. R u m l e r, über die Beschwerde der Gemeinde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 14. Oktober 1911, Z. 141, betreffend die Erteilung einer Baubewilligung nach der am 28. März 1912 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragendes des Referenten sowie der Ausführungen des Magistratsrates Dr. K u b i t s c h e l, namens der beschwerdeführenden Gemeinde, des k. k. Ministerial-Sekretärs F i t t l, namens der belangten Behörde und des Dr. Karl S c h r e i b e r, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, namens der mitbelangten Nathaniel Freiherrn v. R o t h s c h i l d'schen Stiftung für Nervenkrante, zu Recht erlannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten die von der Baudeputation für Wien in Abänderung der abweislichen

Erledigung der I. Instanz dem mitbelangten Kuratorium der Nathaniel Freiherr v. Rothschild'schen Stiftung für Nerventränke in Döbling erteilte Bewilligung zur Erbauung eines Stiftungsgebäudes in Wien, XIX., Pyrkerstraße, beziehungsweise Hofzeile, befähigt und den gegen diese Baubewilligung überreichten Rekurs der Gemeinde Wien abgewiesen.

In der Beschwerde werden Einwendungen in formeller und in meritorischer Beziehung erhoben: in ersterer Hinsicht wird zunächst auszuführen gesucht, daß die Behörde die „Anrainerrechte“ der Gemeinde als Eigentümerin der in der Nähe befindlichen Schulgebäude nicht anerkannt und die Gemeinde nicht gehört habe; diese Unterlassung begründe einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

Dieser Beschwerdebewilligung gegenüber ist vor allem darauf zu verweisen, daß nach § 21 der Bauordnung für Wien die spezielle Ladung der Gemeinde Wien als solche zur Teilnahme an der Baubewilligungsverhandlung keineswegs vorgeschrieben ist, sondern hierzu nur die „Nachbarn“ und allfällige andere Beteiligte, letztere nach dem Ermessen der Baubehörde, vorzuladen sind. Ein Nachbarschaftsverhältnis ist aber vorliegendenfalls (rückichtlich des von der beschwerdeführenden Gemeinde zu dessen Begründung allein geltend gemachten Eigentums an den Schulgebäuden) — wie der Gerichtshof aus den Administrativakten und den diesen beiliegenden Plänen entnommen hat — tatsächlich nicht gegeben, indem die fraglichen Gebäude der Gemeinde so situiert sind, daß von deren „Nachbarschaft“ im Verhältnisse zu der für das Bauprojekt in Aussicht genommenen Baustelle keine Rede sein kann.

Der Gerichtshof ist aber der Anschauung, daß die Gemeinde mit Rücksicht auf die zu ihren Gunsten verblühten rechtskräftigen Parzellierungsbedingungen zu den Interessen gehört, welche von der Baubehörde behufs Wahrung ihrer Rechte der Bauverhandlung tatsächlich beigezogen worden sind. Insofern es sich hierbei um die Geltendmachung der mit den nahegelegenen Schulgebäuden der Gemeinde zu widmenden besonderen Obforge handelt, ist die Beschwerdebehauptung, wonach diese Interessen infolge mangelhaften Verfahrens nicht vertreten werden konnten, eine allenwidrige, indem sich aus den Administrativakten ergibt, daß an den kommissionellen Verhandlungen speziell Vertreter des Orts- und des zur Wahrung der fraglichen Interessen gesetzlich besonders berufenen Bezirksschulrates teilgenommen haben und ihre Äußerungen abgaben und auch die von Seite der Gemeinde mit Rücksicht auf die fraglichen Schulgebäude geltend gemachten Einwendungen einer meritorischen Überprüfung und Erledigung durch die Behörden unterzogen worden sind.

Soweit in dieser Richtung die Wahrnehmung der sanitären Interessen in Frage kommt, obliegt dieselbe im Bauverfahren den Baubehörden (§ 22 der Bauordnung für Wien), welche diese Interessen von Amte wegen nach eigenem Ermessen wahrzunehmen hat und ist gemäß § 3, lit. e des Verwaltungsgerichtshofgesetzes die bezügliche meritorische Entscheidung der Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof entzogen.

Zu der weiteren Einwendung, daß die Gemeinde eventuell im Falle einer Beeinträchtigung ihrer Schulgebäude in der Erfüllung ihrer Zweckbestimmung gezwungen wäre, Ersatzschulen zu bauen, und ihr hiedurch materielle Nachteile erwachsen würden, ist — abgesehen davon, daß ein diesfälliges ausdrückliches Vorbringen bei der Bauverhandlung selbst nicht stattgefunden hat — darauf zu verweisen, daß die Behauptung jeder tatsächlichen Grundlage entbehrt, weil — zeuge dessen das den Akten erliegende Protokoll über die am 5. November 1910 abgehaltene kommissionelle Verhandlung — die hierzu berufenen Vertreter des Bezirksschulrates die ausdrückliche Erklärung abgegeben haben, daß das nach seinen Wünschen abgeänderte Projekt den im Hinblick auf die Bedürfnisse der Schulen zu stellenden Anforderungen vollkommen entspreche und daß gegen dessen Ausführung aus diesem Gesichtspunkte nunmehr keine Einwendung zu erheben ist.

Wenn die Beschwerde der Meinung Ausdruck gibt, es beinhalte die Einleitung des Baubewilligungsverfahrens ohne vorausgegangenes neuerliches Ansuchen um Genehmigung einer geänderten Grundabteilung, beziehungsweise ohne neuerliche Durchführung des Abteilungsverfahrens einen Mangel des abgeführten Administrativverfahrens, so stellt sich dies als Behauptung einer Gesetzeswidrigkeit dar; denn § 3 der Bauordnung für Wien normiert die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung und Durchführung des Abteilungsverfahrens; die Behauptung also, daß im konkreten Falle ein solches Abteilungsverfahren hätte platzgreifen sollen, jedoch unterlassen wurde, ist sachlich die Behauptung einer Gesetzeswidrigkeit.

Der Gerichtshof konnte jedoch im gegenständlichen Falle in der Einleitung des Baubewilligungsverfahrens ohne neuerliche Parzellierungsbewilligung eine Gesetzeswidrigkeit nicht erblicken.

Allerdings sind der Gemeinde Rechte auf die Einhaltung der Parzellierungsbedingungen, beziehungsweise darauf erwachsen, daß eine Ausführung, welche die Änderung des Parzellierungsplanes zur Voraussetzung hat, erst nach Durchführung eines neuerlichen Abteilungsverfahrens bewilligt werden kann.

Doch verpflichtet die genehmigte Parzellierung den Abteilungsverwerber oder dessen Rechtsnachfolger keineswegs, alles das vollständig auszuführen, was an Baulichkeiten im Parzellierungsplane in Aussicht genommen war; wenn durch ein Bauvorhaben die hinsichtlich der Begrenzungslinie des Niveaus, der Grundabtretung, des verbaubaren Raumes, der Gebäudehöhe, der Verbauungsart etc., auferlegten Bedingungen eingehalten werden, findet eine Verletzung der Parzellierungsbedingungen dann nicht statt, wenn statt einer Mehrzahl der genehmigten Bauparzellen nur eine der Verbauung zugeführt wird, oder wenn — wie dies im konkreten Falle zutrifft — die Zusammenfassung mehrerer Parzellen (immer unter Einhaltung der vorerwähnten Bedingungen) zur Errichtung eines einem einheitlichen Zwecke dienenden Baukomplexes erfolgt. Denn die Parzellierungsbewilligung gibt zwar dem Eigentümer die Befugnis, eine nicht zu überschreitende Anzahl von selbständigen Bauobjekten auf dem parzellierten Grunde zu errichten; für die Statuierung einer Verpflichtung jedoch,

sämtliche nach den Parzellierungsbedingungen zulässigen selbständigen Objekte auszuführen, bietet das Gesetz keinen Anhaltspunkt.

Wenn also im vorliegenden Falle drei, beziehungsweise zwei Parzellen — bei Einhaltung der sonstigen hinsichtlich der Begrenzungslinie u. s. w. gestellten Bedingungen — behufs Erbauung eines einheitlichen Gebäudekomplexes zusammengefaßt werden, so kann hierin eine das neuerliche Abteilungsverfahrens bedingende Abweichung von den rechtskräftigen Parzellierungsbedingungen nicht erblickt werden.

Die beschwerdeführende Gemeinde ist jedoch der Meinung, daß eine Verletzung derselben darin gelegen sei, daß die Parzellierungsbedingungen die Erbauung von „Wohnhäusern“ vorsehen, ein „Sanatorium“ aber unter den Begriff Wohnhaus nicht subsumiert werden könne. Der Gerichtshof vermochte diese Anschauung nicht als zutreffend zu erkennen, ist vielmehr der Rechtsanschauung, daß nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien (deren §§ 71 und 78 den Begriff „Wohngebäude“ namentlich im Gegensatz zu „Industriebauten“ fixieren) unter „Wohngebäude“ alle Baulichkeiten verstanden werden müssen, welche Bestimmungsgemäß der Befriedigung des Unterstands- und Aufenthaltsbedürfnisses von Menschen zu dienen haben, wobei der besondere Anlaß, aus welchem der Aufenthalt genommen wird (reine Wohn-, Unterrichts-, Amis-, Heilzwecke u. s. w.), nach dem Gesetze ebensowenig entscheidet, wie der Umstand, ob der Aufenthalt ein dauernder oder vorübergehender ist. Im konkreten Falle kann also darin, daß das projektierte Gebäude für die Unterbringung von Nerventränken bestimmt ist, kein Widerspruch mit der Parzellierungsbedingung, welche die Errichtung von „Wohngebäuden“ gestattet, erblickt werden. Daß sowohl in der Pyrkerstraße als auch in der Hofzeile die in den Parzellierungsbedingungen vorgeschriebene geschlossene Bauweise (wobei selbstverständlich die Herstellung des Abschlusses durch ein weniger hohes Gebäude keinem Anstande unterliegt) eingehalten wird, hat der Gerichtshof aus den vorgelegten Plänen entnommen und wird dies übrigens auch von der Beschwerde nicht bestritten.

Der geplante Folierravillon stellt sich sowohl seinem Zwecke nach — als ein den Gebrauch des Hauptgebäudes lediglich unterstützendes Objekt — als nach im Sinne der ausdrücklichen Vorschrift des Abteilungskonjenses, welcher ja die Errichtung von Remisen, Glashäusern und ähnlichem als Nebengebäude versteht — als ein nach den Parzellierungsbedingungen zulässiges Nebengebäude dar, weshalb auch die aus diesem Punkte abgeleitete Beschwerdeeinwendung als unzutreffend bezeichnet werden muß.

Aus diesen Gründen erwies sich die Beschwerde als in jeder Hinsicht unbegründet und war daher abzulehnen.

3.

Bestellung eines Prüfungs-Kommissärs für Dampfkesselwärter.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 6. Mai 1912, B I-148/1 (M. Abt. IV, 2378) dem Wiener Magistrat folgende Kundmachung mitgeteilt:

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat den Ober-Baurat des k. k. Gewerbeförderungsamtes Otto Kunze aus Anlaß seiner Enthebung vom Amte eines k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär-Stellvertreters zum Prüfungs-Kommissär für Dampfkesselwärter ernannt.

4.

Regelung des Fuhrwerksverkehrs in der Griechengasse im I. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 9. Mai 1912, M. A. IV, 2050:

Auf Grund der §§ 46, P. 3 und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900 L.-G. und B.-Bl. Nr. 15 werden die in der Magistrats-Kundmachung vom 15. Mai 1909, M. A. IV, 709/09, hinsichtlich des Fuhrwerkverkehrs in der Griechengasse im I. Bezirke festgelegten Bestimmungen in folgender Weise abgeändert:

Die Einfahrt ist lediglich vom Fleischmarke aus, und zwar nur im Schritte gestattet.

Die Kutschner von Schwerverfuhrwerken haben entweder vor dem Gespanne schreitend, die Pferde am Zügel zu führen oder eine erwachsene Person zur Warnung der Fußgänger und Verständigung des Kutschers wegen rechtzeitigen Anhaltens in entsprechender Entfernung dem Wagen vorauszuschicken.

Die Griechengasse darf in der Strecke von der Rotenturmstraße bis zur Grenze der Häuser Nr. 2 und 4 nicht befahren werden.

5.

Breitenfurth, Zuweisung zum Gerichtsbezirke Liesing.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Mai 1912, B. 1565 (M. D. 2281):

Laut Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 22. März 1912, R.-G.-Bl. Nr. 63, wurde die Gemeinde Breitenfurth bei Wien aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Purkersdorf ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Liesing zugewiesen.

Die politische Bezirkseinteilung wird durch diese Änderung in der Abgrenzung der Gerichtsprengel Purkersdorf und Liesing nicht berührt.

6.

Verkehrsregelung in der Guglgasse im III. und XI. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 30. Mai 1912 (M. Abt. IV, 424):

Auf Grund der §§ 46, Punkt 3 und 100, des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17 (Wiener Gemeindestatut) wird die Durchfahrt für Schwerfuhrwerk durch die Guglgasse im III. und XI. Bezirke verboten.

Übertretungen dieser Anordnung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des obenerwähnten Landesgesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

7.

Abgabe und Bezug von sterilisiertem Schweinefleisch.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 1. Juni 1912, M. A. IX, 2762:

Auf Grund des § 46, Punkt 4 und 5, sowie des § 100 des Wiener Gemeindestatutes vom 24. März 1900, L.-G. und V.-Bl. Nr. 17, werden in Handhabung der Lebensmittel- und Gesundheitspolizei für den Verkehr mit dem in der Sterilisierungsanstalt im Schweineschlachthause der Stadt Wien im III. Bezirke sterilisiertem Schweinefleisch folgende Anordnungen getroffen:

1. Das sterilisierte Schweinefleisch darf nur unmittelbar an Konsumenten verkauft und nur von solchen erworben werden.

2. An eine Person darf an einem Tage sterilisiertes Fleisch nur in einer Menge bis zu 3 kg abgegeben werden. Der Ankauf von größeren Mengen durch eine Person an einem Tage ist verboten.

3. Personen, die ein Gewerbe selbständig, als Pächter oder als Stellvertreter betreiben, in dem Fleisch verarbeitet oder in welchem Zustande immer feilgehalten wird, dürfen sterilisiertes Fleisch nicht erwerben und besitzen.

4. Übertretungen dieser Vorschriften werden gemäß der §§ 100 und 101 des Wiener Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

5. Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 29. November 1899, M.-Z. 194238/XV ex 1899 außer Wirksamkeit.

8.

Pferdefleischverkehr im Wiener Gemeindegebiete.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 1. Juni 1912, M. Abt. IX, 2875:

A.

Auf Grund des § 46, Punkt 4 und 5, sowie des § 100 des Wiener Gemeindestatutes wird unter Aufhebung der Magistrats-Kundmachung vom 22. Juni 1908, Z. IX, 2399/08, in Handhabung der Lebensmittel- und Gesundheitspolizei folgendes angeordnet:

1. In Lokalitäten, in welchen Fleisch oder Fleischwaren von Tieren des Pferdegeschlechtes in rohem oder zubereitetem Zustande feilgeboten werden, dürfen Fleisch und Fleischwaren von anderen Tieren nicht feilgeboten werden.

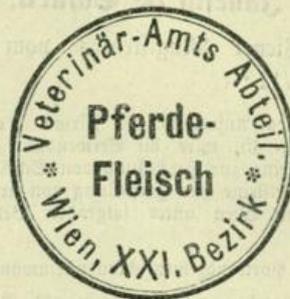
2. Diese Lokalitäten müssen eine leicht sichtbare äußere Bezeichnung tragen, die den Verkauf von Pferdefleisch deutlich bekanntgibt.

3. Ohne den vorgeschriebenen Beschaustempel darf Pferdefleisch in Wien nicht in den Verkehr gebracht werden.

a) Das im Zentral-Pferdeschlachthause gewonnene, zum Genuße taugliche Fleisch erhält gemäß der Haus- und Betriebsordnung vom 27. Mai 1908, M. Abt. IX, 1970/08, folgenden Beschaustempel in blauer Farbe:



b) Das in den Privatschlachthäusern des XXI. Bezirkes gewonnene, zum Genuße taugliche Fleisch hat bei der Beschau folgenden Beschaustempel in blauer Farbe zu erhalten:



c) Das nach Wien eingeführte und bei der Überschau genußtauglich erklärte Pferdefleisch erhält nach der Magistrats-Kundmachung vom 9. Juni 1908, M. Abt. IX, 2088/08, einen Beschaustempel in blauer Farbe von folgender Form:



d) Das bei Not schlachtungen (§ 13, Abs. des L.-S.-G.) außerhalb des Zentral-Pferdeschlachthauses gewonnene und zum Konsume zugelassene Pferdefleisch hat bei der Beschau folgenden Beschaustempel (mit Mutation von I bis XXI) in blauer Farbe zu erhalten:



Übertretungen dieser Anordnungen werden, wenn sie nicht nach anderen besonderen Strafbestimmungen zu ahnden sind, gemäß der §§ 100 und 101 des Wiener Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

B.

Zugleich wird folgendes in Erinnerung gebracht:

1. Der Schlachthauszwang für Tiere des Pferdegeschlechtes ist in den Gemeindebezirken I bis XX durchgeführt. In den bezeichneten Gemeindebezirken ist die Benützung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachthäuser zur Schlachtung von Tieren des Pferdegeschlechtes verboten und es darf das Einstellen derartiger zur Schlachtung bestimmter Tiere, deren Schlachtung und jede damit zusammenhängende Einrichtung, wie das Enthäuten, Ausweiden, Entleeren der Eingeweide u. s. w. nur im Zentral-Pferdeschlachthause erfolgen.

Im XXI. Gemeindebezirke dürfen die bestehenden privaten Schlachthäuser für Tiere bis zur Zuweisung an ein öffentliches Schlachthaus benützt werden, es dürfen jedoch weder neue derartige Schlachthäuser gegründet, noch die bestehenden erweitert werden. (Magistrats-Kundmachung vom 27. Mai 1908, M. Abt. IX, 1901/08.)

2. Geschlachtete Einhufer, rohes gepökeltes oder geräuchertes Fleisch oder Eingeweide von Einhufern, ferner Fleischwaren, die daraus hergestellt oder damit vermischt sind, müssen bei der Einfuhr nach Wien, wenn sie in rohem oder zubereitetem Zustande feilgeboten, beziehungsweise verkauft werden sollen, vorher ins Zentral-Pferdeschlachthaus im X. Bezirke, Schöberplatz 1, zur Überschau gebracht werden. (Magistrats-Kundmachung vom 9. Juni 1908, M. Abt. IX, Z. 2088/08.)

9.

Zulassung von Baumaterialien der Firma Janesch & Schnell.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 10. Juni 1912, M. Abt. XIV, 539/11:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Janesch & Schnell, IV., Wiedner Hauptstraße 45, wird die Verwendung der von ihr erzeugten Portlandzementochladensteine zur Herstellung von Scheidewänden und der von ihr erzeugten Betonwinkelsteine zur Herstellung von armierten Hohlmauerwerk im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

A. Portlandzementochladensteinwände.

1. Die Platten werden nur insoweit als Baumaterial für Wände zugelassen, als deren Druckfestigkeit 28 Tage nach der Erzeugung mindestens 50 kg per Quadratcentimeter beträgt. Die Stärke der Bandeisenanlage hat 26 mm Breite und 15 mm Dicke zu betragen.
2. Die aus diesen Platten erzeugten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandteile von Wohnungen und Geschäftsräumen, jedoch nicht zur Trennung verschiedener Wohnungen und Geschäftsräume verwendet werden.
3. Die Wandstärke ist von 6 bis 15 cm je nach der Stockwerkshöhe derart zu wählen, daß in der untersten Fuge höchstens ein Druck von 5 kg per Quadratcentimeter entsteht. Das spezifische Gewicht der Wand ist mit 1300 kg per Kubikmeter anzunehmen.
4. Die zu verwendende Schlacke darf keine Schwefelverbindungen enthalten.
5. Alle diese Wände sind in der Regel auf Träger zu stellen, dürfen nicht höher als 5 m sein und dürfen keiner Belastung ausgesetzt sein.
6. Die Platten müssen vor dem Transporte und dem Verlegen genügend erhärtet sein, um den Beanspruchungen während der Vermauerung ohne Schaden zu leiden, Widerstand leisten zu können. Sie sind untereinander mittels der Eiseneinlagen sorgfältig zu verbinden und ist zur Fugen-ausfüllung verlängertes Portlandzementmörtel mit höchstens ein Viertel Weißkalkzusatz zu verwenden. Für guten Anschluß der Wände an die Gebäudemauern ist Sorge zu tragen.
7. Die Aufstellung solcher Wände gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden und ist in den Konsensplänen auszuweisen.

B. Armiertes Hohlmauerwerk.

1. Die Winkelsteine sind der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung entsprechend auszuführen und müssen bei ihrer Verarbeitung eine Mindestbruchfestigkeit auf Druck von 50 kg per Quadratcentimeter aufweisen und ist die beabsichtigte Anwendung im Baugesuche anzuführen und in den Bauplänen ersichtlich zu machen. Die erforderlichen Berechnungen sind dem Baugesuche anzuschließen.
 2. Die Herstellung von Bauwerken aus solchen Steinen darf nur durch geschulte Arbeiter vorgenommen werden und sind die einzelnen Bauteile durch Schließen kräftig zu verankern.
 3. Die Winkelsteine dürfen zur Herstellung von ebenerdigen Wohngebäuden mit höchstens 4 m lichter Höhe verwendet werden, wenn dieselben eine Wandstärke von 5 cm besitzen.
 4. Bei Gebäuden mit einem Obergeschoß haben dieselben im Obergeschoß 5 cm und im Erdgeschoß 7 cm Wandstärke zu erhalten.
 5. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Geschossen dürfen die Winkelsteine nur in den beiden Obergeschossen als tragend angenommen werden, während dieselben in den Untergeschossen nur als Füllmauerwerk zwischen entsprechenden Tragwerkteilen verwendet werden dürfen.
 6. Die aus Winkelsteinen hergestellten Mauerwerksteile und Deckenaufleger sind derart zu dimensionieren, daß keine höhere Inanspruchnahme der Winkelsteine auf Druck als 5 kg per Quadratcentimeter entsteht.
 7. Als Bindemittel ist Portlandzementmörtel in einem Mischungsverhältnis von mindestens 160 kg Portlandzement auf 1 m³ Sand zu verwenden und kann dieser Mörtel mit 1/4 Weißkalk verlängert werden.
 8. Die Raumausfüllung ist derart vorzunehmen, daß keine größere Deckenspannweite als 65 m vorkommt.
 9. In jeder Stockwerkshöhe ist ein Betoneisenrost als Deckenaufleger auszuführen. Dieser Rost hat die ganze Mauerbreite zu übergreifen, doch dürfen Rauch- und Ventilationsabzüge durch denselben geführt werden.
 10. Die zur Herstellung der Winkelsteine zu verwendende Schlacke darf keine Schwefelverbindungen enthalten, muß also ausgewittert oder ausgewaschen sein.
 11. Das Stadtbauamt kann jederzeit die Prüfung einzelner Steine auf Druckfestigkeit durch eine amtliche Anstalt verlangen.
 12. Die Ausführung von Bauten aus Winkelsteinen gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden.
- Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund der gemachten Erfahrungen bleibt vorbehalten.
- Die beigebrachten Gesuchsbeilagen werden dem Stadtbauamt zur Verwahrung übermitteln.

10.

Zulassung des Aerolithbausystems des Ing. Eugen J. Kis für das Wiener Gemeindegebiet.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 10. Juni 1912, M. Abt. XIV, 12849/11:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Adolf Micheroli, Stadtbaumeisters in Wien, XIX., Döbling, Döblinger Hauptstraße 21, wird das Aerolithbausystem des diplomierten Ingenieurs Eugen J. Kis (in Budapest) für das Gemeindegebiet von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Aerolithsteine sind den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen entsprechend auszuführen und müssen bei ihrer Verarbeitung eine Mindestbruchfestigkeit auf Druck von 50 kg per Quadratcentimeter aufweisen. Die beabsichtigte Verwendung solcher Steine ist im Baugesuche anzuführen und in den Bauplänen ersichtlich zu machen.
 - Die erforderlichen Berechnungen sind dem Baugesuche anzuschließen.
 2. Die Bausteine sind aus einer Portlandzementbetonmischung von mindestens 280 kg Portlandzement auf 1 m³ Gemenge von reinem erdfreiem Sand und Schotter und schwefelfreier Schlacke herzustellen. Der Schlackenzusatz darf höchstens 1/3 dieses Gemenges betragen. Als Bindemittel ist guter Weißkalkmörtel mit mindestens 1/6 Portlandzementzusatz zu verwenden.
 3. Die Herstellung von Bauwerken aus Aerolithsteinen darf nur durch geschulte, verlässliche Arbeiter vorgenommen werden und ist bei der Ausführung mit der größten Sorgfalt vorzugehen.
 - Die einzelnen Bauteile sind durch Schließen kräftig zu verankern.
 4. Die Aerolithsteine dürfen zur Herstellung von zweistöckigen (Erdgeschoß, erster und zweiter Stock) Gebäuden, unbelasteten Feuermauern und als Füllmauerwerk bei Pfeilerbauten verwendet werden.
 - Die Wandstärke der Steine ist der Belastung entsprechend zu wählen.
 5. Bei Gebäuden mit mehr als drei Geschossen (zwei Stockwerken) dürfen die Aerolithsteine nur in den drei obersten Geschossen als tragend angenommen werden, während dieselben in den unteren Geschossen nur als Füllmauerwerk zwischen entsprechenden Tragwerkteilen verwendet werden dürfen.
 6. Die aus Aerolithsteinen hergestellten Mauerwerksteile und Deckenaufleger sind derart zu dimensionieren, daß keine höhere Inanspruchnahme der Aerolithsteine auf Druck als 5 kg per Quadratcentimeter entsteht.
 7. Die Mauern der einzelnen Geschosse sind durch Eisenbetonroste, welche als Deckenaufleger zu dienen haben, zu trennen.
 - Die Roste haben die ganze Mauerbreite zu übergreifen, doch dürfen durch dieselben Rauch- und Ventilationsabzüge geführt werden.
 8. Aerolithsteine dürfen innerhalb vier Wochen vom Tage der Erzeugung an gerechnet, nicht vermauert werden und ist jeder Aerolithstein mit einer Fabrikmarke und dem Datum der Erzeugung zu versehen.
 9. Das Stadtbauamt kann jederzeit die Prüfung einzelner Steine auf Druckfestigkeit durch eine amtliche Anstalt verlangen.
 10. Die Ausführung von Bauten aus Aerolithsteinen gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden.
- Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund der gemachten Erfahrungen bleibt vorbehalten.
- Die beigebrachten Gesuchsbeilagen A bis inklusive D werden dem Stadtbauamt zur Verwahrung übermitteln.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.**A. Reichsgesetzblatt.**

Nr. 90. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 15. Mai 1912, betreffend die Vereinbarung leichter Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Österreichs und Ungarns einerseits und Deutschlands andererseits rückwirkend der nach dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände.

Nr. 91. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Mai 1912, betreffend die Ausgabe von Zweikronenstücken der Kronenwährung.

Nr. 92. Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. Mai 1912, womit die Zeichnungen der ausprägenden Silbermünzen zu 2 K österreichischen Gepräges, sowie jener ungarischen Gepräges veröffentlicht werden.

Nr. 93. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 20. April 1912, betreffend die Zeugnisse der Fachschule für Kleidermachen an der k. k. Zentral-Lehranstalt für Frauengewerke in Wien.

Nr. 94. Gesetz vom 27. April 1912, mit welchem das Gesetz vom 10. August 1905, R.-G.-Bl. Nr. 134, betreffend Übergangsbestimmungen für die Veranlagung der Gebäudesteuer in den auf Grund des niederösterreichischen Landes-Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 1 ex 1905, mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindeflehen, auch auf die mit dem niederösterreichischen Landes-Gesetz vom 6. Juli 1910, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 170, mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien weiterhin vereinigten Gebiete ausgedehnt wird.

Nr. 95. Gesetz vom 27. April 1912, betreffend Übergangsbestimmungen für die Veranlagung der Gebäudesteuer in den auf Grund der galizischen Landes-Gesetze vom 13. November 1909, L.-G.-Bl. Nr. 148, vom 19. Dezember 1910, L.-G.-Bl. Nr. 243, und vom 29. November 1911, L.-G.-Bl. Nr. 137, mit der Stadt Krafau vereinigten Gemeinden, Gemeindeflehen und Gutsgebieten.

Nr. 96. Gesetz vom 29. April 1912, betreffend die Unfallversicherung bei baugewerblichen Betrieben.

Nr. 97. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 8. Mai 1912 über die Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der königlichen Hauptstadt Lemberg.

Nr. 98. Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Mai 1912 über die Zuweisung der vollen Gerichtsbarkeit an das k. u. k. Konsulat in Damaskus.

Nr. 99. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 12. Mai 1912, betreffend die Erlassung eines Statutes sowie einer Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Landwirtschaft an der k. k. Universität in Krafau.

Nr. 100. Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Mai 1912, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über den steuerfreien Bezug von steuerbarem Mineralöl.

Nr. 101. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. Mai 1912, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von der Höfingstraße zum Strederhofe in Gries bei Bozen (Guntznabahn).

Nr. 102. Staats-Vertrag vom 3. Jänner 1912, zwischen Österreich-Ungarn und Hessen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für Österreich, beziehungsweise für Hessen geltenden Steuergesetze ergeben könnten.

Nr. 103. Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Mai 1912, betreffend die Erzeugung und Vermehrung der Reinkulturbefe in Apparaturereien.

Nr. 104. Gesetz vom 17. Mai 1912, über die Erhöhung des exekutionsfreien Betrages von Dienst- und Lohnbezugten, Ruhegehältern u. a.

Nr. 105. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 25. Mai 1912, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarif vom 13. Februar 1906.

Nr. 106. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Mai 1912, betreffend die Ergänzung der Verordnung vom 17. November 1911, R.-G.-Bl. Nr. 216, über die Tragung der Untersuchungskosten im Zollverkehr.

Nr. 107. Gesetz vom 17. Mai 1912, betreffend die Abänderung des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R.-G.-Bl. Nr. 146, hinsichtlich der Regelung der Lohnzahlung beim Bergbau.

Nr. 108. Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Mai 1912, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Mollbauten in Böhmen.

Nr. 109. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 14. Mai 1912, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen mit böhmischer Unterrichtssprache in Göding.

Nr. 110. Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. Mai 1912, betreffend die Änderung in der Bezeichnung der Schätzungsbezirke zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer „Stadt Baden mit Weikersdorf“ und „politischer Bezirk Baden mit Ausschluß der Gemeinden Baden und Weikersdorf“.

Nr. 111. Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 1. Juni 1912, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen (Landeseisenbahnschuldverschreibungen) des schlesischen Landeseisenbahnlehens I. Emission im Betrage von 5.061.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 112. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 3. Juni 1912, betreffend die Durchführung der Bestimmungen des § 19 des Gesetzes vom 26. April 1912, R.-G.-Bl. Nr. 86, über das Baurecht.

Nr. 113. Verordnung des Justizministeriums vom 4. Juni 1912, womit die Zuständigkeit zur Führung der Grundbücher und für die Exekution infolge der durch das Landesgesetz vom 2. Februar 1907, L.-G.- und B.-Bl. für Niederösterreich Nr. 4, geänderten Abgrenzung der Wiener Gemeindebezirke geregelt wird.

Nr. 114. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten, dem Minister des Innern und dem Finanzminister vom 11. Juni 1912 über die Durchführung des Gesetzes, betreffend das Baurecht.

Nr. 115. Verordnung des Finanzministeriums vom 1. Juni 1912, betreffend die Neuregelung der Verschleißpreise für inländisches Fabrikatz.

Nr. 116. Internationales Abkommen vom 4. Mai 1910, betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen, vereinbart zwischen den folgenden auf der Pariser Konferenz (18. April bis 4. Mai 1910) vertretenen Mächten: Österreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Portugal, Rußland und der Schweiz.

Nr. 117. Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Mai 1912, betreffend die Gewährung der Stempelfreiheit für Anzeigen über Aufforstungen.

Nr. 118. Gesetz vom 7. Juni 1912, betreffend das Halten von Vielfältigungsapparaten.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 67. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. April 1912, Z. XI b-136/14, zur Vollziehung der Gesetze vom 27. Juni 1910, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 144, und vom 25. April 1912, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 68, betreffend die Einhebung einer kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Wien.

Nr. 68. Verordnung des Justizministeriums vom 22. März 1912, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Breitenfurt bei Wien zu dem Sprengel des Bezirksgerichts Liesing.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. April 1912, Z. X-506/60, wegen Verlautbarung des Übereinkommens, betreffend die Durchführung von Ergänzungsbauten und die Besehung von Hochwasserschäden am regulierten Traisensflusse.

Nr. 70. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom

27. April 1912, Z. XI b-261/6, betreffend die der Gemeinde Manhartsbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1912.

Nr. 71. Gesetz vom 20. April 1912, womit der Stadtgemeinde Oberhollabrunn die Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren erteilt wird.

Nr. 72. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Mai 1912, Z. XI b-201/5, betreffend die der Gemeinde St. Veit an der Götten erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 73. Gesetz vom 20. April 1912, betreffend die Einhebung von Gebühren durch die Marktgemeinde Bodfließ anlässlich der Errichtung einer Wasserleitung daselbst.

Nr. 74. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Mai 1912, Z. XI b-318/11 ex 1912, betreffend die Erhebung der Ortsgemeinde Ebreichsdorf zum Markte.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Mai 1912, Z. VI b-210/2, betreffend die Prüfung der Kraftfahrzeuge sowie deren Führer.

Nr. 76. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Mai 1912, Z. X-1155/23, womit das von der Wasser-Genossenschaft in Bischofstetten, Hürm und Siegendorf mit dem n.-ö. Landes-Ausschusse und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Serningbaches, verlautbart wird.

Nr. 77. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Mai 1912, Z. XI b 316/4, betreffend die der Gemeinde Kierling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungssteuer und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 78. Gesetz vom 20. April 1912, betreffend die Forteinhebung der der Gemeinde Baden anlässlich der Herstellung einer Wasserleitung und einer Kanalisierungsanlage bewilligten Mietzinsumlage.

Nr. 79. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Mai 1912, Z. XV-1963/2, über einen Anhang an die Statuten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien.

Nr. 80. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Mai 1912, Z. XI b-207/1, betreffend die der Gemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Musik- und Verschönerungssteuer für das Jahr 1912.

Nr. 81. Gesetz vom 17. Mai 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen schädliche Insekten.

Nr. 82. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Mai 1912, Z. XI b-320/2, betreffend die der Gemeinde Amalien-dorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 83. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Mai 1912, Z. XI b-159/3, betreffend die der Gemeinde Bogenneusiedl-Streifung erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen in der Steuergemeinde Streifung.

Nr. 84. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom

24. Mai 1912, Z. XI b 325/1, betreffend die der Gemeinde Gmünd erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 85. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Mai 1912, Z. XI b-371/1, betreffend die der Gemeinde Hainfeld in Niederösterreich erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen in den nach Hainfeld eingeschulten Gemeindeteilen.

Nr. 86. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1912, Z. XI b-326/1, betreffend die der Gemeinde Kollmitzgraben erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 87. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1912, Z. XI b-327/1, betreffend die der Gemeinde Ruhendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 88. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Mai 1912, Z. XI b-260/3, betreffend die der Gemeinde Niederkreuzstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungssteuer und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 89. Gesetz vom 20. April 1912, betreffend die Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser aus der Kaiser Franz Josef I.-Zubildungswasserleitung in Langenlois.

Nr. 90. Gesetz vom 14. Mai 1912, betreffend die Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren in der Gemeinde Siebenbrunn bei Wien, Bezirk Hietzing-Umgebung.

Nr. 91. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Mai 1912, Z. VI-779/5, betreffend die der Gemeinde Leobersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Kanalgebühr.

Nr. 92. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1912, Z. XI b-69/3, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für das Jahr 1912.

Nr. 93. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Juni 1912, Z. XI b-321/2, betreffend die der Gemeinde Grillenberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1812 übersteigenden Umlagen.

Nr. 94. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Juni 1912, Z. XI b 322/2, betreffend die der Gemeinde Fernstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 95. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Juni 1912, Z. XI b 374/1, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Veräußerung der von den Liegenschaften I., Schenkstraße 10, Kolengasse 1/3, nach den genehmigten Bauplänen als Baugrund verbleibenden Area.

Nr. 96. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. Mai 1912, Z. XI b-144/27, betreffend eine Abänderung der der Gemeinde Breitenstein laut der hierortigen Kundmachung vom 18. Dezember 1908, Z. XVI b-1013/21, l. G. und B.-Bl. Nr. 139, erteilten Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungssteuer und der hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften (Verschönerungssteuerordnung).

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Rechtshilfeverkehr mit dem Königreiche Sachsen in direkten Steuer- und Militärtax-Angelegenheiten.
2. Begünstigungen der Arbeiterwohnungen auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 114.
3. Heimatsrecht.
4. K. k. Postoffizianten kommt der den wirklichen Staatsbeamten zuzustehende Heimatsrechtsanspruch nach § 10 H.-G.-R. nicht zu.
5. Richtigstellung des Verzeichnisses über die pro 1911 festgesetzten Verpflegungsgebühren der ungarischen Krankenhäuser.
6. Verbot der Nacharbeit von Frauen in Steinbrüchen.
7. Abänderung der Verpflegungskosten im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems an der Donau.
8. Abänderung der Verpflegungskosten im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Zweittl.
9. Politische Strafen, Vollzug in Gerichtsgefängnissen.
10. Zulassung von Raggendorfer Kalfhandfeinziegeln.
11. Erhöhung der Verpflegstaxe in den öffentlichen Krankenhäusern in Keszthely und Nagyszilva.
12. Verpflegungskosteneinbringung für Geisteskrante, Syphilitiker und Trachomaten gegenüber Ungarn.

13. Betrieb des Gewerbes derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste (als Boten, Träger, Begleitpersonen u. dgl.) anbieten.
14. Badewebote.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

15. Neuregelung der Versorgungsgenüsse und sonstigen Bezüge der Hinterbliebenen eines der Dienstpragmatik und Pensionsvorschrift der Gemeinde Wien und rliegenden Angestellten.

Magistrat:

16. Stellvertretung des Magistrats-Direktors. — Vorsitz in den Senaten. — Geschäftsgruppen des Magistrates.
17. Gewerberegistervorschrift.
18. Gebarung mit Steueramts-Depositen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Rechtshilfeverkehr mit dem Königreiche Sachsen in direkten Steuer- und Militärtax-Angelegenheiten.

(Teilweise Abänderung des Norm. 64 ex 1910.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 13. März 1912, Z. II-816, W. Abt. XVI, 3335/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 48):

Das k. k. Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 15. Februar 1912, Z. 50721 ex 1910, seinen Erlaß vom 9. April 1910, Z. 4065 (Runderlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 22. April 1910, Z. XI-154), betreffend den Rechtshilfeverkehr mit dem Königreiche Sachsen in direkten Steuer- und Militärtaxangelegenheiten dahin abgeändert, daß in jenen Fällen, wo es sich um Requisitionen behufs Einziehung von Militärtaxen handelt, die Magistrate der Städte mit eigenem Statut sich an die k. k. Statthaltereie zu wenden haben.

Ferner hat das k. k. Finanzministerium mit dem eingangs erwähnten Erlasse ausgesprochen, daß auf die Einhebung von Militärtaxen, Kustusbeiträgen oder nicht beim Steueramte in Vorschreibung stehenden Gemeindevumlagen bezügliche Angelegenheiten auch bei den Bezirkshauptmannschaften nicht vom Steuerreferate, sondern vielmehr von der politischen Behörde I. Instanz zu behandeln sind.

2.

Begünstigungen der Arbeiterwohnungen auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 114.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 1. April 1912, Z. X-961, W. Abt. XIX, 2050/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 45):

Das Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 24. Februar 1912, Z. 83892, den Finanzbehörden Folgendes eröffnet:

Es liegt die Erfahrung vor, daß die definitive Erledigung von Gesuchen um Gewährung der qualifizierten Steuerfreiheit im Sinne des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, in der Regel einen längeren Zeitraum beansprucht.

Mit Rücksicht darauf erscheint es naheliegend, die Frage der Terminierung der Steuerbefreiung in einer Art zu regeln, welche einerseits die Partei gegen Nachteile aus der von ihr unverschuldeten Verzögerung der Erledigung des Steuerbefreiungsgesuches schützt, andererseits aber auch gegen einen unberechtigten Genuß der Steuerfreiheit die entsprechenden Kautelen schafft.

Bereits mit dem h. o. Erlasse vom 13. Juli 1909, Z. 30459, wurde hinsichtlich der Terminierung der Steuerbefreiung die Bestimmung getroffen, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Zugestehung der qualifizierten Steuerfreiheit nach dem obzitierten Gesetze von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht wird, die erwähnte Steuerfreiheit bloß in verkürztem Ausmaße von dem Tage der Erfüllung dieser Bedingung an zu bewilligen sei.

Dieses Prinzip wurde jedoch mit dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. November 1909, Z. 9734, Nr. 7164 des finanzrechtlichen Teiles der Budw. Sammlung, und dem Erkenntnisse vom 17. September 1910, Z. 9261, hinsichtlich jener Bedingungen durchbrochen, welche lediglich die Beseitigung von bloßen Ordnungswidrigkeiten bezwecken.

Die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes war für die fernere h. o. Praxis maßgebend, die Steuerfreiheit nur in denjenigen Fällen in verkürztem Ausmaße zu bewilligen, wo es sich um Bedingungen handelte, deren Erfüllung in Änderung eines vorschriftswidrigen Bauzustandes bestand.

Das Finanzministerium verkennt nicht, daß auch diese Praxis in dieser allgemeinen Form insbesondere dann sich des Vorwurfes einer gewissen Unbilligkeit nicht zu wehren vermag, wenn die nachträglich beseitigten baulichen Mängel mehr oder weniger geringfügiger Natur sind, und findet demnach in Abänderung des erwähnten h. o. Erlasses im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten die Verfügungen zu treffen, daß in Zukunft unbeschadet der Verkürzung der Steuerfreiheitsperiode wegen verspäteter Überreichung des Steuerbefreiungsgesuches die Restringierung der gesetzlichen Steuerbefreiung von Arbeiterwohnhäusern nur in denjenigen Fällen Platz zu greifen hat, in welchen die Zugestehung der qualifizierten Steuerfreiheit nach dem Arbeiterwohnungsgesetze von der Erfüllung von Bedingungen abhängig gemacht wird, welche die Beseitigung wichtiger baulicher Gebrechen bezwecken. In allen übrigen Fällen ist jedoch die gesetzliche Steuerfreiheit in ungekürztem Ausmaße zu bewilligen.

Behufs Beurteilung des für die Terminierung der Steuerbefreiung maßgebenden größeren oder geringeren Belanges der zu beseitigenden baulichen Gebrechen wird die k. k. / in jedem einzelnen Falle das Einvernehmen mit der zuständigen politischen Behörde zu pflegen und gelegentlich der Aktenvorlage einen entsprechenden Antrag zu stellen haben.

Indem das Finanzministerium hiemit in vollem Anschlusse an die in den vorberufenen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes ausgesprochene Rechtsanschauung gegen eine unbillige Verkürzung der Bauferienjahre die weitgehendste Vorsorge getroffen zu haben glaubt, sieht es sich zugleich genötigt, auch hinsichtlich der in den berufenen Erkenntnissen angedeuteten Kantelen gegen den unberechtigten Genuß einer nicht gebührenden Steuerbefreiung die Konsequenzen zu ziehen.

Hienach wird die k. k. / beauftragt, in jenen Fällen, wo bloße Ordnungswidrigkeiten vorliegen, welche im Sinne der in den berufenen Erkenntnissen ausgesprochenen Rechtsanschauung eine Verkürzung der Steuerbefreiung nicht rechtfertigen, gelegentlich der Bewilligung der unverlängerten Steuerbefreiung ohne weiteres für die Beseitigung solcher Ordnungswidrigkeiten Vorsorge zu treffen und nötigenfalls die im Gesetze vorgesehenen Straf- und Zwangsmaßregeln in Anwendung zu bringen, sofern nicht etwa von hier aus im Einzelfalle eine gegenteilige Weisung erfolgen sollte.

3.

Heimatsrecht.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. April 1912, Nr. 4265 (P. 3. 11081/12):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Hof, Krupsky, Dr. Tzerner und Freiherrn v. Weber, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Rohrer, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Wien vom 14. Oktober 1911, Z. XVI a, 2829/1, betreffend die Aufnahme des F. B. in den Heimatverband der Gemeinde Orth a. D., nach der am 10. April 1912 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten sowie der Ausführungen des Magistrats-Sekretärs Eduard Paul, in Vertretung der Beschwerde, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung ist durch Bestätigung des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf-Umgebung vom 28. Juni 1911 endgültig ausgesprochen worden, daß dem von der Gemeinde Wien am 15. Oktober 1910 an die mitbeteiligte Gemeinde Orth a. d. Donau gestellten Begehren um Aufnahme des am 2. Oktober 1854 geborenen, nach Wien zuständigen F. B. und seiner Rechtsnachfolger in den Heimatverband der Gemeinde Orth, gemäß §§ 2 und 3 der Heimatsrechtsnovelle mangels der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen keine Folge gegeben werden könne.

In dem Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft ist ausgesprochen worden, daß der zehnjährige, ununterbrochene Aufenthalt des F. B. in Orth während der Zeit vom 1. März 1898 bis 1. März 1908 gemäß der Aktenlage als erwiesen angesehen werde, daß jedoch in diese Zeit die den zwei Kindern des F. B. für die Zeit vom 1. Oktober 1899 bis 30. September 1902 und vom 1. Jänner 1903 bis 15. Juli 1905 von der Gemeinde Wien ausbezahlten Erziehungsbeiträge im Betrage von monatlich 4 K für die beiden Kinder fallen, weshalb B. als der Armenversorgung anheimgefallen angesehen werden müsse.

Die Beschwerde macht nun geltend, daß die maßgebende Dauer des Aufenthaltes des B. richtig vom 1. Jänner 1891 bis 1. Jänner 1901 zu berechnen gewesen wäre, da die Gemeinde Orth in ihrer Bestätigung vom 17. März 1910 bezeugt habe, daß B. schon seit 1884 dauernd in Orth wohne und diese Bestätigung in ihrer Abweisung des Aufnahmebegehrens der Beschwerdeführer nicht widerrufen habe.

Bei dieser Berechnungsweise stellte es sich aber heraus, daß die Kinder des B. die Erziehungsbeiträge, soweit die so bestimmte Erziehungszeit in Betracht komme, nur während eines Jahres, nämlich während der Zeit vom 1. Jänner 1899 bis 31. Dezember 1900, bezogen hätten.

Überdies könne aber die den Kindern des B. zuteil gewordene Unterstützung, nicht als Versorgung des B. rechtlich behandelt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Was die Erwerbslage des F. B. anbelangt, so berichtet das Gendarmereipostenkommando Orth a. d. Donau am 7. September 1911 an die Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf, daß B. durch den Verlust seines rechten Armes, welcher Unfall ihm im Jahre 1897 während einer Arbeit bei einer Drechsmaschine zustieß, zu einer regelmäßigen Arbeit unfähig sei und teils durch Unterstützung, teils von dem Lohne seiner Drechsch- und Tagelöhnerarbeiten verzichtenden Frau, teils endlich von einer Unfallrente sein Leben fristen müsse. Diese Angaben stimmen mit anderen vorhandenen aktenmäßigen Belegen, insbesondere mit dem Berichte der Unfallversicherungsanstalt, dann aber mit dem in den Akten erliegenden ärztlichen, gemeindeamtlich bestätigten Zeugnisse überein.

Aus dieser Aktenlage hat nun der Gerichtshof keinen weiteren Schluß in tatsächlicher Beziehung abzuleiten vermocht, als daß die nur teilweise geminderte Erwerbsfähigkeit des F. B. durch die ihm zuerlassene Unfallrente ausgeglichen wurde und daß die ihm zuteil gewordenen, im Juli 1905 eingestellten Unterstützungen nur für seine Kinder gewährt worden sind. Bei dieser Sachlage können diese Unterstützungen im Sinne der ständigen, unter anderem auch in dem Erkenntnisse vom 23. Februar 1909, Z. 1675, Nr. 6555 der offiziellen Sammlung, zum Ausdruck gelangten Praxis des Gerichtshofes nicht als Beginn einer durch die Erwerbslage des F. B. notwendig gewordenen, ihm gewährten dauernden Armenversorgung sondern nur als ihm zuteil gewordene vorübergehende Armenunterstützungen gewertet werden. Da dieser Gesichtspunkt sich bei jeder Art der Bestimmung der anrechnungsfähigen Dauer des Aufenthaltes des F. B. in Orth für die Aufhebung der auf der entgegengesetzten Anschauung beruhenden angefochtenen Entscheidung als durchschlagend erweist, entfällt die Notwendigkeit der Unterfuchung der Frage, ob die von den Administrativbehörden oder von der beschwerdeführenden Gemeinde vorgenommene Berechnung dieser Dauer die richtige sei.

4.

k. k. Postoffizianten kommt der den wirklichen Staatsbeamten zustehende Heimatsrechtsanspruch nach § 10 H.-G.-N. nicht zu.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Mai 1912, Z. 5429 (M. Abt. XVI, 8642):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Krupsky, Dr. Schimm, Freiherrn v. Weber, Dr. Edlen v. Schneller, dann des Schriftführers k. k. Statthaltereisekretärs Dr. Freiherrn v. Hochbruck, über die Beschwerde des F. B. in Wien gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Wien vom 14. November 1911, Z. XVI a, 2474/1, betreffend die Anerkennung des Heimatrechtes des Beschwerdeführers, nach der am 2. Mai 1912 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Ludwig Brück, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des Magistrats-Sekretärs Dr. Wenzl, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk, mit welcher ausgesprochen wurde, daß der Beschwerdeführer das Heimatrecht in Wien vermöge seiner Anstellung als k. k. Post-Offiziant mit dem Dienstorte Wien nicht erworben habe, da k. k. Post-Offizianten zwar in einem dauernden Dienstverhältnisse zum Staate stehen, der Charakter wirklicher Staatsbeamten aber im Sinne des Gesetzes vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47, ihnen nicht zukomme, ex motivis bestätigt.

Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß, wenn auch das Gesetz vom 15. April 1873 auf Postoffizianten keine Anwendung finde, doch bei denselben die Kriterien zutreffen, welche die Stellung eines Staatsbeamten charakterisieren. Sie ständen in einem dauernden Subjektionsverhältnisse zum Staate, hätten gleich den landesfürstlichen Beamten Geschäfte der Regierung zu besorgen, auch ständen auf sie die gleichen Disziplinarverhältnisse anzuwenden. Aber auch wenn die Post-Offizianten nicht als wirkliche Staatsbeamte anzusehen seien, so ergebe sich doch aus den Materialien des Heimatgesetzes, daß der Wille des Gesetzgebers der gewesen sei, alle öffentlichen Bediensteten des Heimatrechtes durch den Amtsantritt teilhaftig werden zu lassen, bei denen nicht die Gefahr besteht, daß diese Personen mangels einer Alters- oder Invaliditätsversorgung der Gemeinde zur Last fallen. Bei Post-Offizianten träfen aber diese letzteren Kriterien zu, weil denselben nach den bestehenden Vorschriften eine analoge Ruhestandsversorgung gebühre, wie den wirklichen Staatsbeamten.

Der Gerichtshof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

§ 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, bestimmt — in dem hier in Betracht kommenden wesentlichen Punkte übrigens gleichlautend mit § 10 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105 — „Definitiv angestellte . . . Staatsbeamte . . . und Diener erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde.“

Wie der Gerichtshof wiederholt — es sei hier auf die Erkenntnisse, Sammlung 4233 A, 4752 A, und vom 27. Juni 1911, Z. 7345, verwiesen — ausgesprochen und näher begründet hat, sind hier unter „Staatsbeamten“ nicht die Bediensteten des Staates im weiteren Sinne des Wortes, sondern nur jene dem Staatsdienste angehörenden Personen zu verstehen, welche nach der seit der Erlassung des für die Rang- und Bezugsverhältnisse dieser Organe grundlegenden Gesetzes vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47, konsequenten gesetzlichen Terminologie als „Staatsbeamte“ bezeichnet werden.

Bei der Beurteilung des Anspruches auf das Heimatrecht im Grunde des § 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896 muß umso mehr an dieser Begriffsbestimmung festgehalten werden, als die letztere Norm auch den „Staatsbediensteten“ neben den „Staatsbeamten“ den Anspruch auf das Heimatrecht auf Grund des ständigen Amtstitels eingeräumt hat und die seit dem Jahre 1873 konsequent gebrauchte gesetzliche Terminologie die Bezeichnung „Staatsbeamte und Diener“ — nur dort gebraucht, wo es sich um die durch das Gesetz vom Jahre 1873 betroffenen Kategorien von Staatsbediensteten handelt.

Daß nun Post-Offizianten der Kategorie von Staatsbediensteten zuzurechnen sind, deren Rangs- und Bezugsverhältnisse durch das Gesetz vom Jahre 1873 und die auf demselben beruhenden, beziehungsweise dasselbe ausgestaltenden Gesetze und Verordnungen geregelt worden sind, behauptet auch die Beschwerde nicht; sie gibt jedoch der Meinung Ausdruck, daß durch die seit der Erlassung der Heimatrechtsnovelle vom Jahre 1896 erlassenen Verordnungen und Vorschriften in der Kategorie der Post-Offizianten eine neue Bedienstetenkategorie entstanden sei, auf welche § 10 des letztzitierten Gesetzes seiner Absicht und seinem Geiste nach Anwendung zu finden habe. Es ist nun wohl richtig, daß, wenn nach Erlassung der Heimatrechtsnovelle vom Jahre 1896 tatsächlich eine neue Kategorie von Staatsbeamten legal ins Leben gerufen worden wäre, auch diese unter die Norm des § 10 des Heimatrechtsgesetzes fallen würde. Allein es könnte eine derartige Kategorie doch nur im Gesetzgebungswege geschaffen werden, wie denn auch die bestehenden Staatsbeamtenkategorien im Gesetze vom Jahre 1873 und den daselbst abändernden oder ausgestaltenden Gesetzen ihre Regelung gefunden haben. Die Beamtenkategorie der Post-Offizianten aber ist nicht durch ein Gesetz geschaffen, sondern im Verordnungswege ins Leben gerufen worden, so daß dieselben schon aus diesem Grunde nicht als eine neue Kategorie der „Staatsbeamten“ angesehen werden können.

Wenn die Beschwerde betont, daß im Hinblick auf die Pensionsvorsorgung der Post-Offizianten durch deren Einbeziehung in die Norm des § 10 den Gemeinden keine weitere Belastung erwachsen könne, so übersieht sie dabei, daß auch jene Bediensteten, welche ihres Pensionsanspruches aus irgend welchen Gründen verlustig würden — abgesehen von dem Verluste der Staatsbürgerschaft — deshalb nicht ihr Heimatrecht und die damit verbundenen Ansprüche gegenüber der Gemeinde verlieren.

Übrigens lassen die von der Beschwerde zur Motivierung ihrer Anschauung herangezogenen Normativbestimmungen — vor allem die mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 18. Jänner 1909, R.-G.-Bl. Nr. 9, kundgemachten Normalbestimmungen über die Dienstverhältnisse der Post-Offizianten, Post-Aspiranten und Postgehilfen — selbst deutlich erkennen, daß die Post-Offizianten nicht unter die Kategorie der „Staatsbeamten“ zu rechnen sind. So bestimmt § 1 dieser Normalbestimmung: „Im Verkehrsdienste der Post- und Telegraphenanstalt werden außer den Verkehrsbeamten verwendet:

- a) Post-Offizianten, beziehungsweise Post-Aspiranten (§§ 2 bis 60);
- b) Postgehilfen (§§ 61 bis 67).“

Es werden also hier die beiden Kategorien der Post-Offizianten (Post-Aspiranten) und Postgehilfen in einen direkten Gegensatz zu den „Verkehrsbeamten“ gebracht, unter welchen, da die Postmeister und Post-Expedienten in den für diese geltenden Vorschriften als eine besondere, von den übrigen Verkehrsbeamten verschiedene Kategorie gekennzeichnet sind (siehe hiergerichtliches Erkenntnis vom 7. März 1906, Z. 1359, Sammlung 4233 A), nur die unter das Gesetz vom Jahre 1873 fallenden, im Postverkehrsdienste stehenden „Staatsbeamten“ verstanden werden können. Folgt nun schon hieraus mit aller Deutlichkeit, daß die Post-Offizianten prinzipiell nicht als „Staatsbeamte“ gelten, so erfährt dies in mannigfachen Spezialbestimmungen noch seine besondere Bestätigung. So stellt Artikel X der zitierten Handelsministerial-Verordnung vom 18. Jänner 1909 den Post-Offizianten, welche die Verkehrsprüfung bestanden haben, die Kompetenz für Post-Assistentenstellen (welche unbefristetermaßen Staatsbeamtenstellen sind) in Aussicht, woraus sich a contrario ergibt, daß Post-Offizianten eben keine „Staatsbeamten“ sind. Auch die Vorschrift der §§ 39 und 46 der Normalbestimmungen vom Jahre 1909, wornach einzelne Bestimmungen der Dienstordnung für die der dritten Sektion des Handelsministeriums unterstehenden „Beamten und Diener“ und die Disziplinarvorschriften für „Staatsbeamte“ auf die Post-Offizianten und Post-Aspiranten unter gewissen Modifikationen „sinngemäß“ Anwendung zu finden haben, lassen erkennen, daß die maßgebenden Vorschriften die Post-Offizianten nicht als „Staatsbeamte“ qualifizieren, weil sonst die Anwendung der eben erwähnten Normen auf Post-Offizianten ex lege und in toto zu erfolgen hätte. §§ 10 und 11 der Normalbestimmungen räumen den in das Anwärterverzeichnis eingetragenen Bewerbern einen Rechtsanspruch auf die Anstellung als Post-Aspirant oder Post-Offiziant ein, eine Berechtigung, welche — abgesehen von den Ansprüchen der sogenannten Zertifikatisten — bei Staatsbeamten grundsätzlich ausgeschlossen ist.

§ 33 der mehrzitierten „Normalbestimmung“ besagt wörtlich: „Definitiven Post-Offizianten können nach der für die wirklichen Staatsbeamten geltenden Bestimmungen . . . bewilligt werden.“ Sohin werden also die Post-Offizianten durch ausdrückliche keiner Mißdeutung unterliegende Norm zu den „wirklichen Staatsbeamten“ in direkten Gegensatz gestellt.

Aus diesen anderen Bestimmungen folgt, daß gerade nach den von der Beschwerde bezogenen Spezialnormen die Dienstkategorie der Post-Offizianten eine von der Kategorie der „Staatsbeamten“ wesentlich verschiedene ist und daß daher die nur für letztere geltenden gesetzlichen Bestimmungen und damit auch § 10 der Heimatrechtsnovelle vom Jahre 1896 auf Post-Offizianten keine Anwendung zu finden haben.

Die angefochtene Entscheidung, welche von diesem Gesichtspunkte ausgehend dem Beschwerdeführer den Anspruch auf die Erlangung des Heimatrechtes aus dem Titel des § 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896 nicht

zuerkannt hat, erweist sich somit als im Gesetze begründet und war daher die Beschwerde abzuweisen.

5.

Richtigstellung des Verzeichnisses über die pro 1911 festgesetzten Verpflegsgebühren der ungarischen Krankenhäuser.

Note des königl. ungar. Ministers des Innern vom 3. Juni 1912, Z. 32501/VII c (M. Abt. XIV, 3768):

In dem mit meiner Verordnung Z. 8800/11 kundgemachten Verzeichnisse über die pro 1911 festgesetzten Verpflegsgebühren der ungarischen Krankenhäuser wurde infolge eines Druckfehlers die Verpflegsgebühr des mit dem Öffentlichkeitscharakter ausgestatteten „Bethesda“-Krankenhauses in Budapest irrig angelegt, weshalb ich behufs Richtigstellung des Verzeichnisses mitteile, daß ich die Verpflegsgebühr des „Bethesda“-Krankenhauses pro 1911 mit 3 K 2 h festgesetzt habe und somit dieses Krankenhaus in seinen Rechnungen ab 1. Jänner 1911 diese Gebühr berechneterweise in Anrechnung bringt.

6.

Verbot der Nacharbeit von Frauen in Steinbrüchen.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Juni 1912, I a-1813/2, M. Abt. XVII, 3093/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 47):

Gemäß § 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1911, R.-G.-Bl. Nr. 65 hat das darin enthaltene Verbot der Nacharbeit der Frauen in industriellen Unternehmungen auf alle Anlagen Anwendung zu finden, in welchen gewerbmäßig die Hervorbringung von Verkehrsgegenständen oder die Bearbeitung oder Verarbeitung von Stoffen erfolgt, einschließlich der Bauunternehmungen, jedoch mit Ausnahme der Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und der Bergbaue auf vorbehaltene Mineralien.

Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob *Steinbrüche* auch dann unter die von dem zitierten Gesetze berührten Anlagen zu rechnen seien, wenn sie als Nebengewerbe einer Landwirtschaft betrieben werden und infolgedessen nach Art. V, lit. a, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes entzogen sind. Diese Frage ist im Hinblick auf den Wortlaut des § 2 des zitierten Gesetzes und in der ferneren Erwägung zu bejahen, daß die Signatarmächte der Berner Konvention im Art. I dieser Konvention (R.-G.-Bl. Nr. 64 ex 1911), in deren Ausführung das Gesetz, betreffend das Verbot der Nacharbeit der Frauen erlassen wurde, ausdrücklich erklärten, daß Steinbrüche unter allen Umständen zu den industriellen Unternehmungen gehören, auf welche das Übereinkommen Anwendung findet.

Hievon werden die Gewerbebehörden I. Instanz zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 13. Mai 1912, Z. 29393 aus 1911, zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

7.

Abänderung der Verpflegskosten im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems an der Donau.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Juni 1912, Z. VI-1285, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 98:

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das Allgemeine öffentliche Krankenhaus in Krems an der Donau bestehenden Verpflegskosten hinsichtlich der allgemeinen Verpflegsklasse vom ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monats angefangen mit 2 K 50 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

8.

Abänderung der Verpflegskosten im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Zwettl.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Juni 1912, Z. VI-1284, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 99:

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das Allgemeine öffentliche Krankenhaus in Zwertl bestehenden Verpflegstagen hinsichtlich der allgemeinen Verpflegsklasse vom ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monats angefangen mit 2 K 40 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

9.

Politische Strafen, Vollzug in Gerichtsgefängnissen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Juni 1912, Z. VII b-3134/2 (M. D. 2667):

Im Nachhange zum h. ä. Rund-Erlasse vom 3. November 1911, Z. VII-6038/1 (Siehe Amtsblatt der Stadt Wien vom 28. November 1911, Nr. 95, „Verordnungen“ c. XI, 80) wird hiemit zufolge Erlasses des k. k. Justizministeriums vom 18. Mai 1912, Z. 10765, damit allfälligen, aus dem erwähnten Rund-Erlasse etwa entspringenden Mißverständnissen vorgebeugt werde, bekanntgegeben, daß das genannte Ministerium seit jeher nur die Unterbringung der Häftlinge und Sträflinge der landesfürstlichen Bezirksbehörden (k. k. Bezirkshauptmannschaften) in den Gerichtsgefängnissen und nicht etwa auch der Gemeinde- und Polizeihäftlinge und Sträflinge in den Gerichtsgefängnissen gestattet. Beigelegt wird, daß dieser Standpunkt des Justizministeriums auch vom Ministerium des Innern geteilt wird. Hiernach wird im Sinne des mehrerwähnten Rund-Erlasses das Erforderliche zu veranlassen sein.

10.

Zulassung von Ragendorfer Kalksandsteinziegeln.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 19. Juni 1912, M. Abt. XIV, 5753:

In Erledigung des Ansuchens der Ragendorfer Ziegelwerke, G. m. b. H. in Wien, XXI, Brünnerstraße 14, wird die Verwendung der Kalksandsteinziegel der Ragendorfer Ziegelwerke, G. m. b. H., mit dem Fabrikszeichen „R. H.“ als Baumaterialie für Hochbauten in Wien im Sinne des § 37, letzter Absatz der Wiener Bauordnung unter genauer Einhaltung der nachstehenden Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Die zu Bauführungen angelieferten Hartsteine müssen das in § 36 Wr. B.-O. festgesetzte Maß besitzen und müssen den geprüften Steinen hinsichtlich ihrer Eigenschaften in Bezug auf Frostbeständigkeit und Feuersicherheit entsprechen und wird die Druckfestigkeit im lufttrockenen Zustande mit mindestens 140 kg per Quadratcentimeter festgesetzt.

Das Mauerwerk aus Hartsteinen wird demjenigen aus gewöhnlichen Mauerziegeln gleichgestellt.

2. Über Verlangen der städtischen Bauaufsichtsorgane ist eine, wenn notwendig, wiederholte Prüfung der angelieferten Hartsteine auf Kosten des Bauherrn im Sinne des § 44 Wr. B.-O. vornehmen zu lassen; unqualitätsmäßige Steine sind ungesäumt von der Baustelle zu entfernen.

3. Die Hartsteine sind vor dem Vermauern anzunässen und ist auf eine besonders gute Anfeuchtung bei warmen und trockenen Wetter zu achten. Die Verwendung von Zementmörtel bedingt ein stärkeres Anfeuchten der Steine.

4. Die Abänderung, beziehungsweise teilweise oder gänzliche Zurückziehung dieser auf Widerruf erteilten Genehmigung bleibt auf Grund der mit diesen Steinen gemachten praktischen Erfahrungen vorbehalten. Der Zutritt in die Fabrik ist auch während des Betriebes den Organen des Stadtbauamtes über jedesmaliges Verlangen zu gestatten.

5. Die Hartsteine haben das Fabrikszeichen „R. H.“ zu tragen.

Die beigebrachten drei Druckfestigkeitszertifikate werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

Ein Musterstein wurde im Planarchiv des Stadtbauamtes in Aufbewahrung genommen.

11.

Erhöhung der Verpflegstage in den öffentlichen Krankenhäusern in Keszthely und Nagykirinda.

Laut Noten des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1912, Z. 79177, VII b (M. Abt. XVIII, Z. 3951), beziehungsweise Z. 95285 VII b (M. Abt. XVIII, Z. 3952), wurde ab 1. Juli 1912 die Tagesverpflegsgelühr des Allgemeinen Krankenhauses in Keszthely auf 2 K 20 h, beziehungsweise jene des öffentlichen Krankenhauses in Nagykirinda auf 1 K 90 h erhöht.

12.

Verpflegkosteneinbringung für Geisteskranke, Syphilitiker und Trachomaten gegenüber Ungarn.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Juni 1912, Z. XIV-677/9 (M. Abt. XVIII, 3865):

Über Ersuchen des n.-ö. Landes-Ausschusses vom 3. September 1910, Z. 4519/2/B, werden die Verwaltungen aller Wiener k. k. Krankenanstalten und die Verwaltungen aller allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser in Niederösterreich hiemit angewiesen, in Zukunft im Sinne des Reziprozitätsprinzips und in analoger Anwendung des h. o. Normal-Erlasses vom 30. Oktober 1905, Z. IV-3642/5 (R. S. Nr. 6193, beziehungsweise Jahrb. Norm. Smg. 1905, XIV-98) die Verpflegskosten für Dienstboten, welche nach Ungarn zuständig sind und konkreten Falles wegen Syphilis, Trachom oder einer Geisteskrankheit behandelt wurden, in vollem Ausmaße ohne Rücksicht auf die nach hiesländischen Gesetzesvorschriften etwa bestehende Zahlungspflicht des Dienstgebers dem ungarischen Staatschatze (Landes-Armenfonds) aufzurechnen.

13.

Betrieb des Gewerbes derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste (als Boten, Träger, Begleitpersonen u. dgl.) anbieten.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 3. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 134 (kundgemacht am 9. Juli 1912):

Auf Grund des § 24, Absatz 2 G.-D. wird in Ergänzung der Ministerialverordnung vom 14. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 187, verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zum Antritte der im § 1 der Ministerialverordnung vom 14. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 187, bezeichneten Gewerbes werden nebst der Erfüllung der zur Erlangung eines jeden konfessionierten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen (§ 23, Absatz 1 G.-D.) der Art des Gewerbebetriebes entsprechende Kenntnisse gefordert.

§ 2.

Die für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Betriebslokalitäten müssen so beschaffen sein, daß ihre polizeiliche Überwachung keine Schwierigkeit bietet.

Der Gewerbeinhaber hat für die Beistellung entsprechender, insbesondere hygienisch einwandfreier Warteräume für die von ihm zu verwendenden Boten, Träger, Begleitpersonen u. dgl. vorzuzorgen. Diese Warteräume müssen von den im Absätze 1 erwähnten Betriebslokalitäten abge sondert sein.

§ 3.

Der gleichzeitige Betrieb dieses Gewerbes mit anderen Gewerben bedarf der Genehmigung durch die Gewerbebehörde.

§ 4.

Der Gewerbeinhaber darf als Boten, Träger, Begleitpersonen u. dgl. nur solche Personen verwenden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Verlässlichkeit und Unbescholtenheit besitzen, nicht an einer ekelerregenden oder ansteckenden Krankheit leiden und für ihre Verwendung körperlich geeignet sind.

§ 5.

Der Gewerbeinhaber ist verpflichtet, der Gewerbebehörde des Standortes und dort, wo eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde besteht, auch dieser, ein Namensverzeichnis aller jener Angestellten, welche zu Diensten als Boten, Träger, Begleitpersonen u. dgl. verwendet werden, binnen drei Tagen, von der Anstellung derselben gerechnet, vorzulegen; jede Änderung dieses Verzeichnisses ist den genannten Behörden binnen derselben Frist anzuzeigen. Das Verzeichnis, beziehungsweise die Anzeige hat neben dem Vor- und Zunamen des Angestellten auch dessen Alter, den Geburts-, Heimats- und Wohnort zu enthalten.

§ 6.

Der Gebrauch einer einheitlichen Kleidung (Uniform) ist nur zulässig, wenn der Gewerbeinhaber hierfür die Genehmigung der Gewerbebehörde erwirkt hat.

§ 7.

Das Standnehmen der im § 5 bezeichneten Angestellten an öffentlichen Orten zum Zwecke der unmittelbaren Entgegennahme von Aufträgen ist untersagt.

§ 8.

Das im § 1 genannte Gewerbe unterliegt sowohl im allgemeinen als auch in Bezug auf die einzelnen Betriebe der besonderen gewerbepolizeilichen Regelung.

§ 9.

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

14.

Badeverbote.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 4. Juli 1912, M. Abt. IV, 2999/11:

Auf Grund der §§ 46 (Punkt 2 und 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und S.-Bl. Nr. 17, wird im Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Direktion das Baden im Gebiete der „Alten Donau“ (im II. und XXI. Bezirke), sowie in allen Wasserausständen des XXI. Bezirkes verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind die Besucher der bestehenden öffentlichen Badeanstalten hinsichtlich des Badebereiches dieser Anstalten und jene Grundeigentümer an der „Alten Donau“, denen von der Donau-regulierungs-Kommission eine Badebewilligung erteilt wurde. Übertretungen dieses Verbotes werden, insofern sie nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet werden, auf Grund der §§ 100 und 101 des oben erwähnten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

15.

Neuregelung der Versorgungsgenüsse und sonstigen Bezüge der Hinterbliebenen eines der Dienstpragmatik und Pensionsvorschrift der Gemeinde Wien unterliegenden Angestellten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 13. Mai 1912, M. A. II, 11712 ex 1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 41):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1911 zur Pr. Z. 18744 nachfolgenden Beschluß gefaßt:

I. Die Pensionsvorschrift und die Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener werden abgeändert, wie folgt:

Der § 13 der Pensionsvorschrift lautet:

Die Pension der Witwe eines Angestellten (Beamten oder Dieners) wird mit 40 Prozent des von ihm zuletzt bezogenen Aktivitätsgehaltes und Quartiergehaltes, jedoch höchstens mit 4000 K bemessen.

Der § 15 der Pensionsvorschrift lautet:

Die Witwe erhält eine Abfertigung mit dem Jahresbetrage des von ihrem Gatten zuletzt bezogenen Aktivitätsgehaltes und Quartiergehaltes.

Der § 17 der Pensionsvorschrift lautet:

Der Erziehungsbeitrag jedes Kindes einer pensionsberechtigten Mutter wird mit einem Fünftel der normalmäßigen Witwenpension bemessen, doch darf die Summe der Erziehungsbeiträge aller Kinder den Betrag der Witwenpension nicht übersteigen.

Die Erziehungsbeiträge sämtlicher Kinder, deren Mutter verstorben oder nicht pensionsberechtigt ist, werden als Waisenpension nach dem vorstehenden Maßstabe, jedoch mit mindestens dem halben und höchstens dem ganzen Betrage der normalmäßigen Witwenpension bemessen.

Der Gesamtbezug der Hinterbliebenen eines Angestellten einschließlich der Witwenpension darf in keinem Falle 80 Prozent seines Aktivitätsgehaltes und Quartiergehaltes und überdies, wenn er im Ruhestande verstorben ist, seinen eigenen Ruhegenuß übersteigen. Würde der rechnerisch ermittelte Gesamtbezug der Hinterbliebenen eines Angestellten den festgesetzten Höchstbetrag übersteigen, so sind die einzelnen Versorgungsgenüsse verhältnismäßig zu kürzen, jedoch beim Wegfalle eines Versorgungsgenusses jedesmal neu zu bemessen.

Der § 18, 1. Absatz der Pensionsvorschrift lautet:

Der Erziehungsbeitrag gebührt dem Kinde bis zum vollendeten 24. Lebensjahre, hört jedoch früher auf.

Der § 19 der Pensionsvorschrift lautet:

Den Kindern eines Angestellten, denen ein Anspruch auf Erziehungsbeiträge nur deshalb nicht zusteht, weil ihr Vater noch nicht zehn Dienstjahre

vollstrekt oder die Ehe erst im Ruhestande geschlossen hat, gebührt, wenn nicht ihrer Mutter ein Anspruch auf Wittwenabfertigung zusteht, eine Waisenabfertigung. Die Abfertigung wird für jedes Kind mit einem Fünftel des von dem Angestellten zuletzt bezogenen Aktivitätsgehaltes und Quartiergehaltes, jedoch mindestens mit dem halben und höchstens mit dem ganzen Betrage dieser Bezüge bemessen und auf alle Kinder gleich aufgeteilt.

Der § 22 der Pensionsvorschrift lautet:
Den Hinterbliebenen eines Angestellten, welche Anspruch auf einen dauernden oder einmaligen Versorgungsgenuß (Witwenpension, Erziehungsbeitrag, Abfertigung) haben, gebührt, und zwar zunächst der Witwe, als Beitrag zur Bestreitung der letzten Krankheits- und der Leichentkosten des Verstorbenen ein Viertel des von ihm zuletzt als Aktivitätsgehalt oder als Gehalts-pension bezogenen Jahresbetrages.

In Ermanglung Anspruchsberechtigter kann dieser Beitrag auch anderen Personen vom Stadtrate ganz oder zum Teile zuerkannt werden, wenn sie nachweisen, daß sie den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit gepflegt haben oder die Krankheits- oder Leichentkosten aus Eigenem bestreiten.

Nach § 22 der Pensionsvorschrift wird ein § 22 a eingeschaltet, welcher lautet:

Die aktiven Beamten haben für Zwecke der Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge einen fortlaufenden Jahresbeitrag zu leisten, der für die Beamten der obersten drei Rangklassen mit 1 Prozent des Aktivitätsgehaltes und Quartiergehaltes, für die übrigen Beamten mit 0,5 Prozent dieser Bezüge bemessen wird, jedoch vom Gemeinderate ebenfalls auf 1 Prozent erhöht werden kann. Dieser Beitrag wird zu den Zinsquartalen für je ein Vierteljahr in Abzug gebracht.

Der § 90 der Dienstpragmatik lautet:
Wenn ein Angestellter, der im Genuße eines Quartiergehaltes oder Mietzinsbeitrages stand, nach dem für Vierteljahresmieten in Wien geltenden Kündigungstermine oder am Tage vorher gestorben ist, so gebührt seinen Hinterbliebenen, welche Anspruch auf einen dauernden oder einmaligen Versorgungsgenuß haben, und zwar zunächst der Witwe, noch die nächstfällige Quote des Quartiergehaltes oder Mietzinsbeitrages. In Ermanglung Anspruchsberechtigter kann diese Quote auch anderen Personen, die mit dem Verstorbenen im gemeinschaftlichen Haushalte gelebt haben und nach ihm erberechtigt sind, vom Stadtrate zuerkannt werden.

II. Die unter I enthaltenen Abänderungen der Pensionsvorschrift und der Dienstpragmatik treten mit 1. Jänner 1912 für alle an diesem Tage im aktiven Dienste stehenden Angestellten in Wirksamkeit.

Magistrat:

16.

Stellvertretung des Magistrats-Direktors. — Vorkitz in den Senaten. — Geschäftsgruppen des Magistrates.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 15. Mai 1912, M. D. 1901 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 43):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschließung vom 3. Mai 1912, Pr. Z. 7489, den Herrn Ober-Magistratsrat Karl Asperger auf Grund des § 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat zum unmittelbaren Stellvertreter des Magistrats-Direktors bei der Führung der kurrenten Geschäfte sowie als Vorsitzenden bei den Beratungen desremiums der Magistratsräte im Falle der Verhinderung desselben auch förmlich und ausdrücklich bestellt.

Weiters hat der Herr Bürgermeister mit derselben Verfügung den Herrn Ober-Magistratsrat Karl Asperger zum Vorsitzenden des I. Senates für die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Magistrates und den Herrn Ober-Magistratsrat Dr. Max Weiß zum Vorsitzenden des II. Senates für die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches des Magistrates und des Wirkungsbereiches als politische Behörde I. Instanz gemäß § 50 der Geschäftsordnung für den Magistrat bestellt.

Schließlich hat der Herr Bürgermeister ebenfalls am 3. Mai 1912 zur Pr. Z. 7489 die Behandlung der Personalangelegenheiten der rechtskundigen Beamten, der technischen Beamten (Haupt- und Hilfsstatus des Stadtbauamtes) und der Kanzleibeamten, des Personales der städtischen Sammlungen und des städtischen Archivs, der Kanzlei-Diurnisten, der Kanzlisten, der Maschinisten (mit Ausnahme jener der städtischen Feuerwehr), der Amtsdieners und der Ausführdieners sowie die Bestellung der Genossenschaftskommissäre aus der bisherigen Geschäftsgruppe A ausgeschlossen und mir unter Belassung der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen I (Rechtsangelegenheiten), II (Finanzangelegenheiten), X (Gesundheitswesen), X a (Kaiserjubiläumskrankenanstalt der Gemeinde Wien) und XXII (Amtsbedarf u. s. w.) zugewiesen; ferner die Leitung der Geschäftsgruppe A, welche nunmehr die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen III (Fondsgüter), IV (Sicherheitspolizei), IX (Approvisionnement- und Veterinärangelegenheiten), XI (Armenwesen im allgemeinen und offene Armenpflege), XI a (Heimatsgeseknovelle), XI b (geschlossene Armenpflege), XII (Armenfürsorge), XIII (Stiftungen), XIV (Baupolizei), XV (Schulangelegenheiten), XVI (Militär- und Bevölkerungsfragen), XVII und XVII a (Gewerbeangelegenheiten), XVII b (Genossenschaftsangelegenheiten), XVIII (Versicherungsangelegenheiten), XIX (Steuer- und Wahlangelegenheiten) und XX (Schubangelegenheiten und Gemeindefürsorge) zu umfassen hat, dem Herrn Ober-Magistratsrat Karl Asperger übertragen; endlich die hinkünftige Bezeichnung der bisherigen Geschäftsgruppe C,

deren Zusammensetzung und Leitung durch den Herrn Ober-Magistratsrat Dr. Max Weiß unberührt bleibt, als Geschäftsgruppe B und die künftige Bezeichnung der bisherigen Geschäftsgruppe D, deren Zusammensetzung und Leitung durch den Herrn Ober-Magistratsrat Dr. August Rühner ebenfalls unverändert bleibt, als Geschäftsgruppe C verfügt.

17.

Gewerberegistervorschrift.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 17. Juni 1912, Nr. D. 400/12, Nr. Abt. XVII, 9983/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 44):

Mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters haben an Stelle der mit dem Normalienblatte Nr. 27 ex 1906 erlassenen und mit dem Normalienblatte Nr. 53 ex 1908 ergänzten Vorschrift über die Gewerberegisterführung nachfolgende Anordnungen zu treten*):

Die Anlage des Gewerberegisters umfaßt zweierlei Arbeiten, und zwar:

1. Die Fortführung des Gewerberegisters nach dem neuen Systeme vom 1. Jänner 1906 an und
2. die Nachtragung der bis zu diesem Zeitpunkte bestandenen lebenden, beziehungsweise aufrecht gewesenen Gewerbe.

ad 1. Fortführung des Gewerberegisters nach dem neuen Systeme.

A. Die Grundlage für die Anfertigung des Gewerberegisters bildet das **Gewerberegisterblatt**, welches bei der Anmeldung von Gewerben, beziehungsweise bei der Ausfertigung von Konzessionen vom Referenten ausfertigt wird.

Dieses Gewerberegisterblatt tritt an Stelle des früher üblich gewesenen **Gewerbekatasterblattes**.

Für jede Gewerbegruppe (freie, handwerksmäßige und konzessionierte Gewerbe) wird ein eigenes Registerblatt angelegt und unterscheiden sich diese Registerblätter außer dem Inhalte nach auch äußerlich dadurch von einander, daß sie auf verschiedenfarbigem Papiere gedruckt werden, u. zw. für die freien Gewerbe auf gelbem, für die handwerksmäßigen auf grünem und für die konzessionierten Gewerbe auf rosafarbigem Papiere.

B. Für jedes neu entstehende originäre Gewerbe sowie für Zweig-etablissemens- und Niederlagen, die zu auswärtigen Hauptunternehmungen gehören, ist in Einkunft ein **Gewerberegisterblatt**, welches in allen Rubriken mit Tinte gut leserlich ausgefüllt sein und den vollständigen **Gewerbetitel** enthalten muß, anzulegen und mit der **Gewerberegister- und Geschäftszahl** sowie mit dem **Datum der Entziehung des Gewerbes** zu versehen.

Die Einsendung der neu ausgefertigten **Gewerberegisterblätter** an den **Zentral-Steuer- und Wahlkataster (Gewerberegister)** hat täglich zu erfolgen.

C. Die **Gewerberegisterzahlen** werden wie vor dem 1. Jänner 1906 nur von den magistratischen Bezirksämtern, also auch für die in den Magistrats-Abteilungen behandelten Gewerbe, u. zw. fortlaufend im Anschlusse an die für jede der drei Gewerbekategorien (freie, handwerksmäßige und konzessionierte Gewerbe) bereits angewiesenen **Gewerberegisterzahlen** vergeben und sind zur Evidenzhaltung der letzteren nach den Gewerbegruppen gesonderte **Verzeichnisse** zu führen, welche die **Registernummer**, den **Namen der Partei**, die **Bezeichnung** und den **Standort des Gewerbes** und die **Steuerkontozahl** zu enthalten haben.

D. Bei **Erweiterungen bestehender Gewerbe** ist die durch die **Entziehung des alten Gewerbescheines**, bezw. der **alten Konzessionsurkunde** freigewordene **Gewerberegisterzahl** für das **neue erweiterte Gewerbe** **abermals** anzuweisen; im übrigen sind freigewordene **Registerzahlen** vorläufig nicht neu zu vergeben.

E. Neben der **Gewerberegisterzahl** ist die zutreffende **Bezeichnung** einer der **Gewerbegruppen**: f (freie), h (handwerksmäßige), oder k (konzessionierte) zu setzen und unter die **Gewerberegisterzahl** kommt die durch eine **bloße römische Ziffer** angedeutete **Bezeichnung** des magistratischen Bezirksamtes, so daß eine **Bruchform** entfällt; überdies ist es notwendig, um eine **Verwechslung** der **Gewerberegisterzahlen** mit den **neuen Steuerkontozahlen** hintanzuhalten, erstere in jedem Falle ausdrücklich als **Reg.-Z.** zu bezeichnen, z. B. **Reg.-Z. 1402/f**.

IV.

F. Bei **Veränderungen an Gewerbe** als: **Nichtbetrieb**, **Wiederbetrieb**, **Fortbetrieb für Rechnung der Konkurs- oder Verlassenschaftsmasse**, der **Witwe** oder der **minderjährigen erbberechtigten Deszendenten**, ferner **Bestellung eines Geschäftsführers** oder **Pächters** (auch **Zwangsverwaltung** oder **Zwangsverpachtung**), **Überföhlung**, **Eröffnung von Zweig-etablissemens- und Niederlagen**, deren **Hauptunternehmung** in Wien gelegen ist, von weiteren **Betriebshäuten**, **Zurücklegung**, **Zurücknahme** oder **Entziehung der Gewerbeberechtigung** zc. darf **keine neue Gewerbezahl** angewiesen werden, sondern es sind alle **Veränderungen** mittels „**videat sofort**“ oder durch **sämtliche für die Evidenzführung notwendige Daten** enthaltende

* Die Änderungen und Neuordnungen sind im folgenden Texte durch fetten Druck ersichtlich gemacht.

Zuschriften dem Zentral-Wahl- und Steuerkataster (Gewerberegister) behufs **Vormerkung** auf dem **Gewerberegisterblatte** bekanntzugeben.

Zu diesem Zwecke und auch mit Rücksicht auf die **Registrierung** muß bei **allen** in Betracht kommenden **Erledigungen** stets die **Gewerberegisterzahl** an **leicht sichtbarer Stelle** (etwa **rechts oberhalb des Datums**) angeführt werden.

G. Sollten sich in **Gewerberechten**, die schon vor dem 1. Jänner 1892 entstanden sind und für welche noch alte, vom **Magistrate** oder von **Bezirkshauptmannschaften** vergebene **Gewerberegisterzahlen** bestehen, **Veränderungen** ergeben, so ist — **ausgenommen den Fall einer bloßen Gewerbezurücklegung, Zurücknahme oder Entziehung** — eine **neue Gewerbezahl** für das betreffende Gewerbe zu eröffnen und derselben das Wort „**neu**“ beizufügen, z. B. **Reg.-Z. neu 1403/f**.

IV

Auf dem **Gewerberegisterblatte** ist von dem **ausfertigenden Amte** in diesem **Falle** auch die **alte Registerzahl**, wenn sie ohne besonderen **Zeitaufwand** ermittelt werden kann, neben der **neuen** einzusetzen und mit dem Worte „**alt**“ als solche zu bezeichnen, z. B. **Reg.-Z. alt 142/h** oder **Reg.-Z. alt 142/h**.

H. Ist einem **Amte** die **Gewerberegisterzahl**, z. B. bei **Erstattung der Anzeige** von der **Eröffnung** weiterer **Betriebshäuten** unbekannt oder bestehen **Zweifel** darüber, ob für ein **älteres Gewerbe** schon eine **neue Gewerbezahl** angewiesen wurde, so ist eine **diesbezügliche Anfrage** im **kurzen Wege** an den **Zentral-Wahl- und Steuerkataster (Gewerberegister)** zu richten.

I. Selbstverständlich ist es, daß **unbefugte Gewerbebetriebe** in das **Gewerberegister** nicht aufgenommen werden dürfen; ebenso selbstverständlich ist es auch, daß die **Vergebung** von **Steuerkontozahlen** und die **Vergebung** von **Gewerberegisterzahlen** von einander **unabhängig** sind, wenn sie auch oft zu **gleicher Zeit** erfolgen. **Desgleichen** ist die **Aufnahme** der **Realgewerbe** in das **Gewerberegister** **überflüssig**, da diese **ohnehin** separat in **Evidenz** geführt werden; es entfällt daher für diese **Gewerbe** die **Ausfertigung** der **Gewerberegisterblätter**.

K. Das **Formulare** für die **Gewerberegisterblätter** ist bei einer **Neuaufgabe** derselben von der **Magistrats-Abteilung XVII** im **Einvernehmen** mit dem **Herrn Leiter** des **Zentral-Wahl- und Steuerkatasters** zu **entwerfen** und soll im **Formate** dem **bisher bestandenen Zentral-Gewerberegisterblatte** **angepaßt** werden.

Ad 2. **Nachtragung** der bis zum 1. Jänner 1906 **bestandenen lebenden Gewerbe**.

Der **Zentral-Wahl- und Steuerkataster** hat unter **Zuhilfenahme** seiner **Erwerbssteuer-Hauptbücher** und der **Kontobücher** der **20 Steueramts-Abteilungen** der **alten Bezirke** sowie der **bezüglich des XXI. Bezirkes** zu **Gebote** stehenden **Vorschriften** die **Nachtragung** der **lebenden Gewerbe** vom 1. Jänner 1906 an durch **Verfassung** und **Einlegung** der **Gewerberegisterblätter** in die **betreffenden Kartons** **selbst** durchzuführen. **Ergeben** sich **hierbei** in **einzelnen Fällen** **Zweifel** über die **Eigenschaft** eines **speziellen Gewerbes**, so ist **zunächst** die **Beisung** des **betreffenden magistratischen Bezirksamtes** einzuholen; in **jenen Fällen**, in welchen **diesbezüglich** auch das **magistratische Bezirksamt** **Zweifel** hegt, ist die **Entscheidung** durch die **Magistrats-Abteilung XVII**, welche auch über die in ihr **Resort** fallenden **Gewerbe** in **fristigen Fällen** die **Entscheidung** trifft, einzuholen.

Anhang.

Was die **Amtshandlung** beim **Zentral-Wahl- und Steuerkataster** betrifft, so haben die **dieselbst** von den **magistratischen Bezirksämtern** und den **Magistrats-Abteilungen** für **jeden einzelnen Fall** in **nur je einem Exemplare** einlangenden **Gewerberegisterblätter** in **folgender Weise** zur **Bearbeitung** zu gelangen:

Von **jedem Gewerberegisterblatte** sind **zunächst** im **Postverfahren** **drei Abschriften** herzustellen; ein **Exemplar** hiervon wird für **Zwecke** des **Wählerkatasters** dem **zuständigen Wahlreferenten** übermittleit, das **zweite Exemplar** dient der **Magistrats-Abteilung XI** **allmonatlich** zu **liefernden Statistik**, das **dritte Exemplar** erhält die **Redaktion** des **Amtsblattes** behufs **Veröffentlichung** in dem **erwähnten Blatte**.

Aus dem **Original-Registerblatte** selbst werden **sofort** die für den **Steuerkataster** **nötigen Daten** entnommen und **dasselbe** **hierauf** in den **zugehörigen Kartons** **eingelegt**.

Von **solchen Kartons** bestehen für das **Zentral-Gewerberegister** **drei Gattungen**, und zwar auch äußerlich in der **Farbe** den **Gewerberegisterblättern** **entsprechend** für die **drei Gewerbehauptgruppen**.

In den für **500 Blätter** eingerichteten **Kartons** sind die für **verschiedene Gewerbe** **ausgefertigten Gewerberegisterblätter** durch **alphabetisch** und **lautlich** **geordnete**, mit **Aufschriften** **versehene**, **steife**, **bewegliche** **Abteilungsblätter** von einander zu **trennen**; **innerhalb** jeder auf **solche Art** für ein **bestimmtes Gewerbe** **entsprechenden Abteilung** müssen die **Gewerberegisterblätter** nach den **Namen** der **Gewerbetreibenden** **alphabetisch** und **lautlich** **gelegt** werden.

Die in der **vorangeführten Weise** **vorgeschriebene** **Behandlung** der **Registerblätter** ist **derart einzurichten**, daß die **täglich einlaufenden Blätter** **spätestens** am **daranschließenden Tage** **vollständig** **verarbeitet** werden.

Über **erloschene Gewerbe** hat der **Zentral-Wahl- und Steuerkataster** ein **besonderes Register**, das **Abfallregister** zu **führen**, welches **ohne Unterschied** der **Gewerbekategorie** **alphabetisch** und **lautlich** nach dem **Namen** der **Gewerbetreibenden** **geordnet** jene aus dem **Gewerberegister** **entnommenen Blätter** enthält, die **sich** auf **zurückgelegte**, **entzogene** oder **zurückgenommene Gewerbe** **beziehen**.

Das **Gewerberegister** ist **übrigens** so zu **führen**, daß bei **Anfragen**, welche **bloß** den **Namen** des **Pächters**, der **Witwe** oder **erbberechtigten minderjährigen Deszendenten** nach dem **Inhaber** eines **handwerksmäßigen** oder **konzessionierten**

oder eines an den Befähigungsnachweis gebundenen freien Gewerbes, bezw. des Geschäftsführers nach § 55 Gewerbeordnung, sowie die Bezeichnung des Gewerbes und des Standortes enthalten, entsprechende Auskünfte erteilt werden können. *)

18.

Gebarung mit Steueramts-Depositen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 27. Juni 1912, M. D. 2709, M. Abt. XIX, 618/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 46):

1. Aufbewahrung von Depots in den Kassen der städtischen Steueramts-Abteilungen.

In den Kassen der städtischen Steueramts-Abteilungen sind die zur Sicherstellung von Steuer- und Gebühren-Rückständen freiwillig angebotenen, sowie im administrativen Exekutionswege als Pfandobjekte beschlagnahmten Werteffekten (Wertpapiere, Lose, Sparlaffabücher) oder Pretiosen aufzubewahren.

Die Haftung der die Sperrre führenden Steueramtsbeamten erstreckt sich nur auf die sichere Verwahrung der Depots. Die Verwaltung derselben (Überwachung der Verlosung, der Amortisierung, der Verzinsung u. s. w.) fällt nicht in den Wirkungsbereich der Steueramtsbeamten.

2. Bargelder sind nicht als Depots zu verrechnen.

Zur Sicherstellung von Steuerrückständen angebotenes Bargeld ist, sofern die Partei der titelgemäßen Verrechnung widerstrebt, mit der Bezeichnung: „Erlag zur Sicherstellung des Steuerrückstandes R. Z. ...“ in Interimsempfang zu nehmen, hingegen ist im Wege der vollzogenen Exekution abgenommenes Bargeld sofort zur ganzen oder teilweisen Tilgung des Rückstandes zu verwenden und demgemäß zu verrechnen.

3. Schriftlicher Auftrag.

Steueramts-Depositen dürfen nur über schriftlichen, mit der eigenhändigen Unterschrift des Bezirksamtsleiters oder dessen Stellvertreters versehenen Auftrag übernommen, ausgefolgt oder realisiert werden.

Verständigung der Exekutionsamts-Abteilung, beziehungsweise der städtischen Hauptkassa.

Von freiwillig erlegten Depositen für Rückstände, hinsichtlich deren die Exekution erst im Zuge ist, muß der Leiter der Exekutionsamts-Abteilung verständigt werden. Dient das Depot auch zur Sicherstellung von Rückständen, die andere Steueramts- oder städtische Hauptkassa-Abteilungen betreffen, so ist auch dem Leiter der bezüglichen Steueramts- oder Hauptkassa-Abteilung Mitteilung zu machen.

4. Zwangsweise Abnahme von Werten zur Sicherstellung von Rückständen.

Werden die ad 1 bezeichneten Werte einer Partei zur Sicherstellung von Steuern oder Gebührenrückständen im Exekutionswege abgenommen, so hat der Exekutionsamtsbeamte ein Pfändungsprotokoll aufzunehmen, dieses von der Partei fertigen zu lassen, über den beschlagnahmten Wert der Partei eine Interimsbestätigung auszufolgen (Steueramtsformular 208 a) und den Vermerk auf der Rückseite der Interimsbestätigung (Mitteilung an die Partei, daß sie bezüglich der Verwaltung des beschlagnahmten Wertes selbst Vorzüge zu treffen hat) dem Werteeigentümer zur Kenntnis zu bringen und gleichfalls von demselben unterfertigen zu lassen.

Der Exekutionsbeamte hat überdies die Partei aufmerksam zu machen, daß der Interimschein binnen 24 Stunden gegen einen von der zuständigen Steueramts-Abteilung ausgestellten Erlagschein umgetauscht wird, weshalb die Partei im eigenem Interesse den Interimschein aufzubewahren hat.

5. Hinterlegung von Depots.

Der Exekutionsamtsbeamte hat derartige Pfandobjekte noch am Tage der Beschlagnahme, längstens aber am nächstfolgenden Arbeitstage nach vorheriger Verständigung seines Abteilungsleiters und Einholung des Auftrages seitens des Bezirksamtsleiters oder dessen Stellvertreters (Punkt 3) in der Steueramts-Abteilung seines Amtsbezirkles gegen Erlagschein (Depotschein) zu hinterlegen.

6. Einziehung der Interimsbestätigung und Ausfolgung des Erlagscheines.

Der Exekutionsamtsbeamte hat den von der Steueramts-Abteilung erhaltenen Erlagschein (Depotschein) innerhalb 24 Stunden gegen Einziehung der Interimsbestätigung an die Partei auszufolgen und die Interimsbestätigung

dem Exekutionsamts-Abteilungsleiter behufs Anschlusses an den Pfändungsakt zu übergeben.

Sollte sich aus irgendeinem Grunde die Unmöglichkeit herausstellen, der Partei den Erlagschein gegen Einziehung der Interimsbestätigung auszufolgen, so ist derselbe dem magistratischen Bezirksamt zu übergeben. Dieses hat dann die Partei aufzufordern, den Erlagschein gegen Vorbringung der Interimsbestätigung beim magistratischen Bezirksamte zu beheben. Für den Fall des Nichterscheinens der Partei ist der Erlagschein dem Pfändungsakte anzuschließen.

7. Ausfolgung des Erlagscheines bei freiwilligem Depotanlage.

Über freiwillig erlegte Depositen ist nach Einholung des Bezirksamtsauftrages der Partei der Erlagschein (Depotschein) unmittelbar zu übergeben. Hierbei ist die Partei ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die Werte nur in Verwahrung und nicht auch in Verwaltung genommen werden. Daß diese Mitteilung erfolgt ist, hat die Partei auf der Rückseite der Kassa-Anweisung durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

8. Verrechnung der Depots.

Der Bezirksamtsauftrag (Punkt 3) ist dem Leiter der Steueramts-Abteilung einzuhandigen. Dieser hat die Empfangnahme des Depots nach den für die Liquidierung und Empfangnahme von Steuerzahlungen geltenden Vorschriften zu veranlassen und den Vollzug zu überwachen. Es ist daher eine Kassa-Anweisung (Steueramtsformular 208 b), ein Erlagschein (Depotschein) (Steueramtsformular 208 c) auszufertigen und die Eintragung in das Journal (Depositen-Journal) (Steueramtsformular 208 d) vorzunehmen. Der Kassier hat das Depot zu übernehmen und die Übernahme zu bestätigen; das Depot ist in der Kassa zu hinterlegen und die Verbuchung im Depot-Hauptbuche (Steueramtsformular 208 e) sowie die Anmerkung des Depotlages am Steuerkonto zu bewerkstelligen. (Siehe das Nähere später unter i.)

Liquidierung, Journalisierung u. s. w.

Hinsichtlich der Liquidierung, Journalisierung u. s. w. ist Folgendes zu beachten:

a) Der zu deponierende Wert ist in der Gegenstandsspalte (der Anweisung, des Erlagscheines, Journales und Depot-Hauptbuches) genau zu beschreiben, also anzugeben:

Beschreibung von Werteffekten.

Titel des Wertpapiers, Wertbetrag, Datum der Ausstellung, Serie, Nummer, anhaftende Coupons (mit Datum der Fälligkeit), bei Sparlaffabüchern, Ausgabestelle, Name, Buchnummer, Folio, Datum und Betrag des letzten Salbos.

Wertangabe.

b) In die Betragsspalten sind Wertpapiere mit ihrem Nominalwerte, Spareinlagen mit dem letzten Saldo einzutragen. Werte, die auf österreichische oder andere Währung lauten, sind hierbei nach der gesetzlichen Relation auf Kronenwährung umzurechnen.

Beschreibung von Pretiosen.

c) Pretiosen sind in der Gegenstandsspalte unter Angabe etwaiger Mängel oder Schäden genau zu beschreiben, jedoch ist ein Wert derselben nicht in die Betragsspalte einzusetzen.

Journalführung, Abschluß und Vorlage.

d) Das Journal ist monatsweise zu führen, nach Ablauf des Monats abzuschließen, mit dem Datum zu versehen und nach Fertigung durch den Leiter und Kassier der Steueramts-Abteilung sowie Verfertigung des Amtssiegels der Stadtbuchhaltung (Abteilung VIII) bis längstens 3. des nächstfolgenden Monats zu übermitteln. Der Abschluß des Journales hat derart zu geschehen, daß der abschließliche Kassarest zum Ausdruck kommt.

Hat im abgelaufenen Monate keine Gebarung stattgefunden, so ist dennoch ein Journal vorzulegen, welches den Kassarest und die Vermerkung „Keine Gebarung“ zu enthalten hat. Immer ist eine Abschrift des Journales in der Steueramts-Abteilung zurückzubehalten.

Kassa-Anweisungen.

e) Die Depot-Kassa-Anweisungen sind nach den Namen der Steuerträger lexikalisch geordnet aufzubewahren.

Kassagebarung.

f) Der Kassier darf Depositen nur im Beisein des Leiters der Steueramts-Abteilung und nur nach vorausgegangener Liquidierung übernehmen.

Übernahme.

Hierbei hat er die vollständige Übereinstimmung des zu erlegenden Wertes mit den Angaben der Kassa-Anweisung und des Erlagscheines (Depotscheines) genauestens zu überprüfen, sodann Anweisung und Erlagschein zu fertigen und letzterem auch das Amtssiegel beizudrücken.

*) Die in Norm. 27 ex 1906 am Schlusse enthaltene Vorschrift über die Registrierung der Gewerbeten (Registrierungsvorschrift) bleibt bis auf weiteres insofern aufrecht, als sie mit der vorstehenden Vorschrift nicht im Widerspruche steht.

Der Erlagschein hat außerdem noch die Unterschrift des Leiters der Steueramts-Abteilung zu tragen.

Ausfolgung des Erlagscheines.

- g) Der Erlagschein ist je nach der Art des Erlages entweder der Partei oder dem Exekutionsamtsbeamten zu übergeben. Wird der Erlag durch den Exekutionsamtsbeamten vorgenommen, so ist auf die Kassa-Anweisung dessen Name einzusetzen.

Hinterlegung des Depots in der Kassa.

- h) Die zu hinterlegenden Werte sind mit Ausnahme von Bargeld, welches laut Punkt 2 überhaupt nicht als Depot zur Verrechnung gelangt, in einer Umhüllung (Kuvert), auf deren Außenseite die Depotnummer in deutlicher Weise anzubringen ist, in arithmetischer Reihenfolge der Depotnummern in der Steueramtskassa zu verwahren.

Verbuchung.

- i) Auf Grund der mit der Unterschrift des Kassiers versehenen Kassa-Anweisung hat die Eintragung in das Depot-Hauptbuch zu geschehen.

Vormerkung am Konto.

Außerdem ist auch am Steuerkonto, für dessen Rückstand der Depoterlag erfolgte, unter der letzten Abstattung der Vermert: „Depotnummer“ anzubringen. In der Anmerkungsspalte ist der erfolgte Erlag unter Angabe der Bezirksamtszahl, der Art des Erlages und des Wertbetrages vorzumerken. Ist das Depot bestimmt, auch zur Sicherstellung von Rückständen in anderen Steueramts- oder Hauptkassa-Abteilungen zu dienen, so sind diese Abteilungen behufs Vormerkung am Konto vom Erlage mittels Dienstzettel zu verständigen.

9. Ausfolgung fälliger Coupons.

Fällige Coupons müssen über Ersuchen der Partei und Vorweisung des Erlagscheines auf Grund eines Bezirksamtsauftrages aufgefollt werden, sofern nicht etwa auch auf die fälligen Zinsen ein Pfandrecht begründet wurde. Jedenfalls ist darauf zu sehen, daß der betreffende Rückstand auch nach Ausfolgung der Zinsen durch das verbleibende Depot noch voll bedeckt bleibt. Wäre dieses nicht der Fall, so ist noch vor Fälligkeit der Zinsen ein weiterer Depoterlag zu begehren. Geschieht dieses nicht, so kann das Pfandrecht auch auf die nächstfälligen Zinsen begründet und sodann die Realisierung der Coupons veranlaßt werden. Der Barerlös ist als Steuerzahlung zu verrechnen.

Falls es sich um einen Gebührenrückstand handelt, ist die bezügliche Hauptkassa-Abteilung rechtzeitig zu verständigen, damit von derselben die Ausdehnung der Exekution auch auf die Zinsen veranlaßt werden kann.

Der Couponerlös ist sodann entweder bar oder mittelst Postsparkassen-Erlagscheines zur titelgemäßen Verrechnung zu überweisen.

Die Ausfolgung von Coupons hat nur gegen Empfangsbefätigung zu geschehen und ist immer auf dem Erlagscheine anzumerken.

Im Depot-Hauptbuche ist die Couponsausfolgung in der Ergisspalte, im Journale ebendasselbst ohne Wertbetrags-Eintragung einzutragen.

10. Exekution.

Bei jeder nach Depoterlag weiters fällig werdenden Steuerrate ist die exekutive Mahnung auszufertigen und zustellen zu lassen. Sodann ist die Exekution zunächst auf das erliegende Depot zu erstrecken, solange der Wert des erliegenden Depots den Steuerrückstand übersteigt. Ist dies nicht mehr der Fall, dann ist die Exekution auf andere Objekte des Steuerschuldners zu richten.

Jedenfalls ist immer vor Augen zu halten, daß die Realisierung eines freiwillig erlegten Depots nur im politischen oder gerichtlichen Exekutionsweg möglich ist.

11. Vergrößerung des Depots.

Ergibt sich die Notwendigkeit, ein weiteres Depot zu erlegen, so ist dieses unter einer neuen Depotnummer zu buchen.

Die Beziehung mit dem früheren Depot ist im Depot-Hauptbuche und im Empfangs-Journale durch Bezeichnung auch der früheren Depotnummer unter die neue Nummer herzustellen.

12. Erfolgslasungsbescheid.

Nach Behebung der Ursache der Sicherstellung ist das Depot über schriftlichen Auftrag des Bezirksamtsleiters auszufolgen oder zu realisieren.

Den Erfolgslasungsbescheid hat jenes Bezirksamt zu geben, bei welchem der Steuer-, beziehungsweise Gebührenrückstand besteht, für den das Depot erliegt.

13. Ausfolgung des Depots an die Partei.

Die Ausfolgung des Depots ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Vorbringung des bezirksamtlichen Erfolgslasungsbescheides;
b) Rückstellung des von der Steueramts-Abteilung ausgefertigten, in Händen des Depoterlegers befindlichen Erlagscheines;

- c) Unterzeichnung des Depotrückempfangscheines durch den Depoteigentümer in Gegenwart des Abteilungsleiters und des Kassiers.

Der Steueramts-Abteilung obliegt hierbei:

- a) Die Prüfung der Parteienunterschrift durch Vergleichung derselben mit der auf der Interimsbefätigung, am Pfändungsprotokolle, auf der Kassa-Anweisung gegebenen;
b) die ordnungsgemäße Liquidierung und Journalisierung unter Berufung auf das Empfangsdatum und die Depotnummer;
c) Die Vergleichung der am Erlagscheine angegebenen Merkmale mit dem Depot in Gegenwart der Partei.

Gastet das Depot auch für einen Gebührenrückstand bei einer städtischen Hauptkassa-Abteilung, so ist genau darauf zu achten, daß seitens dieser Abteilung gegen die Ausfolgung kein Anstand erhoben wird. Die städtische Hauptkassa-Abteilung hat bei Tilgung eines Rückstandes, zu dessen Sicherung ein Depot erlegt wurde, die Anzeige an das magistratische Bezirksamt zu erstatten, damit dieses die Steueramts-Abteilung zur Ausfolgung beauftragen kann.

14. Ausfolgung des Depots an Mittelspersonen, weiters im Ablebens- oder Zessionsfalle.

Eine Behebung des Depots durch Mittelspersonen ist zulässig, wenn diese den Erlagschein mitbringen, mit einer ordnungsgemäß gestempelten, notariell beglaubigten Spezialvollmacht sich auszuweisen vermögen und wenn die auf der Vollmacht beigezeichnete Unterschrift mit der auf dem Interimscheine, beziehungsweise Pfändungsprotokolle oder der Kassa-Anweisung angebrachten übereinstimmt.

Die Vollmacht ist bei Ausfolgung des Depots einzuziehen.

Ist die Partei, welche das Depot erlegt hat oder der es zwangsweise abgenommen wurde, nicht mehr am Leben, oder nicht mehr Eigentümerin des Depots, so kann die Ausfolgung nur über gerichtlichen Auftrag, beziehungsweise Vorweisung der Einantwortungs-, beziehungsweise Zessionsurkunde erfolgen.

Jede derartige Erfolgslasung hat die vorhergehende Zustimmung des Bezirksamtsleiters, beziehungsweise Stellvertreters, welche auf dem Akte ersichtlich zu machen ist, zur Voraussetzung.

15. Ausfolgung des Depots und Identitätsnachweis.

Hat die Partei bei Abnahme des Depots die Unterschrift verweigert oder ist das Depot in das Eigentum einer anderen Person übergegangen (Punkt 14), so ist die Ausfolgung von dem Nachweise der Identität durch Vorbringung von Legitimationspapieren oder dem Amte bekannten Zeugen abhängig zu machen. Die Entscheidung bei einem Zweifel über die Identität der das Depot behebenden Person steht dem magistratischen Bezirksamte zu.

16. Ausfolgung durch den Kassier.

Der Kassier und der Abteilungsleiter haben auf dem mit der Liquidierungsklausel versehenen Erfolgslasungsbescheide des magistratischen Bezirksamtes ihre Unterschrift und das Amtssiegel beizusetzen.

Der Bescheid und der Erlagschein sind dem Journale anzuschließen.

17. Ausfolgungsvormerkung im Depot-Hauptbuche.

Im Depot-Hauptbuche, sowie am Konto des Steuerträgers ist die Ausfolgung des Depots in entsprechender Weise anzumerken.

18. Realisierung des Depots.

Wird vom magistratischen Bezirksamte die Realisierung eines Depots angeordnet, so ist vorerst der Partei der Erlagschein (Depotschein) gegen entsprechende Befätigung abzunehmen.

Sodann kann der Verkauf verfügt werden. Der Verkauf von Wertpapieren (in einem Bankhause) und die Behebung von Spareinlagen hat durch einen Steueramtsbeamten in Begleitung eines Amtsdieners zu geschehen; hierbei haben die für Geldabfuhr zu beachtenden Vorschriften zu gelten.

Die Rechnung des Bankhauses, die Befätigung über die ganze gehobene Spareinlage, beziehungsweise die Verkaufsbefätigung ist dem Exekutionsakte anzuschließen. Die Veräußerung von Pretiosen hat über Auftrag des Bezirksamtsleiters die Direktion des Exekutionsamtes zu veranlassen.

Der Wertgegenstand ist gegen Befätigung am Akte der genannten Direktion auszufolgen. Bis zur rechnungsmäßigen Veräußerung des Depots (Punkt 20) ist in der Kassa ein vom Übernehmer des Wertgegenstandes auszustellender Bon zu hinterlegen.

Die Veräußerung hat durch Feilbietung im k. k. Versteigerungsamte zu erfolgen und haben hierbei die in dem Übereinkommen der Gemeinde Wien mit diesem Amte enthaltenen Bestimmungen betreffs der politisch exekutiven Feilbietungen zu gelten.

19. Teilweise Erfolgslasung.

Bei teilweiser Erfolgslasung oder teilweiser Realisierung eines Depots ist in gleicher Weise vorzugehen. Für den verbleibenden Depotrest ist der Partei ein neuer Erlagschein einzuhändigen. Im Depot-Hauptbuche ist die entsprechende Vormerkung vorzunehmen.

20. Rechnungsmäßige Beausgabung.

Nach Einlangen der bezüglichen Befätigungen hat die rechnungsmäßige Beausgabung des Depots im Journale und Depot-Hauptbuche sowie die Vormerkungsloshung im Kontobuche vorgenommen zu werden. Der Erlös selbst ist als Steuerbetrag in Empfang zu nehmen und im Journale sowie im Kontobuche als „Depoterlös“ zu bezeichnen. Über den Betrag ist eine Amtsquittung auszufertigen und diese der Partei gegen Einziehung der Befätigung über den abgenommenen Erlagschein auszufolgen.

21. Ungültigmachung des Erlagscheines.

Sollte die Partei die Ausfolgung des Erlagscheines verweigern, so hat das magistratische Bezirksamt das Weitere wegen Ungültigmachung des Erlagscheines zu veranlassen.

Erst nach Durchführung dieses Verfahrens kann der Verkauf des Depots angeordnet werden.

22. Überweisung des Depoterlöses an die Hauptkassa.

Erliegt das Depot zur Sicherung eines Gebührenrückstandes für eine Hauptkassa-Abteilung, so ist der Depoterlös unter Verständigung dieser Abteilung derselben bar oder mittels Postparcassenerlagscheines zur titelgemäßen Verrechnung zu überweisen. Seitens der Hauptkassa-Abteilung ist über den Betrag eine Amtsquittung auszufertigen und der Partei gegen Einziehung der Befätigung über den abgenommenen Erlagschein auszufolgen. Diese Befätigung ist der Steueramts-Abteilung zu übermitteln.

23. Revision der Vormerkungen auf dem Konto.

Bei Revision der Pfändungsaufträge sind stets jene Konten, bei welchen die Vormerkung „Depot“ ersichtlich ist, einer Prüfung zu unterziehen, behufs Feststellung, ob der Erlag eines Depots noch gerechtfertigt ist, eventuell ob nach irgend einer Richtung eine Verfügung zu treffen ist.

24. Ermittlung der aufrechten Depots.

Nach Jahreschluß sind aus dem Depot-Hauptbuche die bestehenden Beträge zu ermitteln und in ein Verzeichnis zu bringen. Die Summe dieser Beträge muß gleich sein dem für den Monat Dezember im Journale ausgewiesenen schließlichen Kassareste. Eine Abschrift dieses Verzeichnisses ist der Stadtbuchhaltung (Abteilung VIII) zur Prüfung zu übermitteln.

Bei dieser Ermittlung ist zu beachten, ob den deponierten Wertpapieren unbehobene Coupons mit mehr als zweijähriger Verfallsfrist anhaften. Sollte dies der Fall sein, so ist wegen Einlösung der Coupons das Erforderliche zu veranlassen.

25. Exekutionsakten vid. Stadtbuchhaltung.

Alle Exekutionsakten über Depoterläge und Depotausfolgungen sind der Stadtbuchhaltung (Abteilung VIII) „videat“ zu geben.

26. Revision.

Von Zeit zu Zeit haben durch den Magistrat unter Beiziehung der Stadtbuchhaltung besondere Revisionen der Steueramts-Depositen durch Aufnahme des gesamten Depositenbestandes der betreffenden Steueramts-Abteilung stattzufinden.

27. Durchführungsbestimmungen.

Vinnen vier Wochen nach erfolgter Verlautbarung dieser Instruktion haben die städtischen Steueramts-Abteilungen im Zusammenwirken mit den städtischen Exekutionsamts-Abteilungen die vorhandenen Depots den Vorschriften der Instruktion entsprechend in Verrechnung zu nehmen.

Vom Vollzuge dieser Anordnung ist der Magistrats-Abteilung XIX unverzüglich Mitteilung zu machen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 119. Verordnung des Justizministeriums vom 19. Juni 1912, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Strefitz und Kniebitz zum Sprengel des Bezirksgerichtes Littau.

Nr. 120. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Juni 1912, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirk zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Radziechow in Galizien.

Nr. 121. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Juni 1912, zur Durchführung des § 2 des Gesetzes vom 17. April 1912, R.-G.-Bl. Nr. 80, betreffend die Abänderung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr.

Nr. 122. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Juni 1912, betreffend die Bemessung des Gebührenäquivalentes für das siebente Dezennium (1911 bis einschließlich 1920) von dem Werte der mit Baurechten belasteten Liegenschaften.

Nr. 123. Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Handelsministerium vom 21. Juni 1912, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zum Eisenbahnbetriebsreglement vom 11. November 1909, R.-G.-Bl. Nr. 172.

Nr. 124. Verordnung der Ministerien der Finanzen des Handels und des Ackerbaues vom 28. Juni 1912, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 125. Konzessionsurkunde vom 24. Juni 1912, für die Lokalbahn von Wien (Großmarkthalle) über Hainburg zur Landesgrenze.

Nr. 126. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 24. Juni 1912, betreffend die Erklärung der den Gegenstand der Konzessionsurkunde vom 10. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 228, bildenden Lokalbahn von Gravosa nach Ragusa als Kleinbahn und die Änderung dieser Konzessionsurkunde sowie der zugehörigen Konzessionsbedingungen.

Nr. 127. Gesetz vom 4. Juli 1912, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Befreiung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1912.

Nr. 128. Gesetz vom 5. Juli 1912, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.

Nr. 129. Gesetz vom 5. Juli 1912 über die k. k. Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes.

Nr. 130. Gesetz vom 5. Juli 1912 über die Militärstrafprozessordnung für die gemeinsame Wehrmacht.

Nr. 131. Gesetz vom 5. Juli 1912 über die Militärstrafprozessordnung für die Landwehr.

Nr. 132. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. Juni 1912, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Pirano nach Portorose.

Nr. 133. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Juli 1912, betreffend die Ermächtigung der Expostur in Tesse des Hauptzollamtes Brigno zur Austrittsbeamtsbehandlung von Bier.

Nr. 134. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 3. Juli 1912, betreffend den Betrieb des Gewerbes derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste (als Boten, Träger, Begleitpersonen u. dgl.) anbieten.*

Nr. 135. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 4. Juli 1912, betreffend das unter Nr. 25 im X. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1906 publizierte Viehseuchenübereinkommen vom 25. Jänner 1905 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reich.

Nr. 136. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Juli 1912, betreffend die Ermächtigung des Neben Zollamtes Haidmühle zur Ausfuhrbeamtsbehandlung von Bier.

Nr. 137. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Juli 1912, betreffend die Errichtung einer Expostur des Neben Zollamtes Aghental in Scholasfika (Tirol).

Nr. 138. Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Juli 1912, betreffend die teilweise Abänderung des § 15 der Zuckersteuervollzugsvorschrift vom 29. August 1903, R.-G.-Bl. Nr. 176.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollständig abgedruckt.

Nr. 139. Kaiserliches Patent vom 18. Juli 1912, betreffend die Einberufung des Landtages von Krain.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 97. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Juni 1912, Z. X-869/5, wegen Verlautbarung des Einkommens, betreffend die Verbauung des Ofenbaches in der Gemeinde Holzegg.

Nr. 98. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juni 1912, Z. VI-1285, betreffend die Abänderung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems an der Donau. *)

Nr. 99. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juni 1912, Z. VI-1284, betreffend die Abänderung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Zwettl. *)

Nr. 100. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Juni 1912, Z. XI b-382/1, betreffend die der Gemeinde Hadersfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 101. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Juni 1912, Z. XI b-385/1, betreffend die der Gemeinde Pömmersthal erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 102. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Juni 1912, Z. XI b-372/1, betreffend die der Gemeinde Lannbruck erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 103. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1912, Z. XI b-376/1, betreffend die der Gemeinde Waimanns erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 104. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom

17. Juni 1912, Z. XI b-384/1, betreffend die der Gemeinde Winklarn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 105. Gesetz vom 13. Juni 1912, wirksam für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, womit das Gesetz vom 27. Dezember 1909, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1910, betreffend die Einhebung einer Gemeindeaufgabe auf den Verbrauch von Bier in den außerhalb des geschlossenen Verzehrungsfeuergebietes gelegenen Gemeindegebietsteilen der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, abgeändert wird.

Nr. 106. Gesetz vom 13. Juni 1912, womit das Gesetz vom 10. Juni 1903, L.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in Baden und die Einhebung von Aufträgen und Gebühren durch die Gemeinde Baden anlässlich dieser Einrichtung, abgeändert wird.

Nr. 107. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Juni 1912, Z. XI b-383/1, betreffend die der Gemeinde Feistritz am Wechsel erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 108. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Juni 1912, Z. XI b-370/1, betreffend die der Gemeinde Groß-Poppen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 109. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Juni 1912, Z. XI b-375, betreffend die der Gemeinde Bestenöting erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 110. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Juni 1912, Z. XI b-276/4, betreffend die der Gemeinde Hardegg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 111. Gesetz vom 3. Mai 1912, womit in teilweiser Abänderung der §§ 37 und 38 des Landesgesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend die Schulaufsicht, Bestimmungen über die Bezirksschulinspektoren im Erzherzogtum Österreich unter der Enns getroffen werden.

Nr. 112. Gesetz vom 10. Juni 1912, über die Einbeziehung der Gemeinde Schley in die Zahakonturrenz.

Nr. 113. Gesetz vom 10. Juni 1912, über die Einbeziehung der Gemeinde Siebenhirten in die Zahakonturrenz.

Nr. 114. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Juni 1912, Z. VI-894/2, betreffend die dem Straßenbezirke Feldsberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer 33½prozentigen Umlage

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollständig abgedruckt.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Höhere Fachschule für Maschinentechnik am Technologischen Gewerbemuseum in Wien. — Einjährig-Freiwilligenrecht.
2. Marktordnung für die Großmarkthalle-Abteilung für Fleischwaren der Stadt Wien.
3. Straffkompetenz bei Übertretung der Punzierungs Vorschriften.
4. Internationales Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. Vorschrift.
5. Hierländige Besteuerung der ungarischen Marktbefucher, beziehungsweise Viehhändler.
6. Baugewerbegesetz, Begünstigungen in Bezug auf die Erbringung des Befähigungsnachweises für Baugewerbe.
7. Sicherheitsdachziegel, Patent Johann M a c h e l.
8. Vergabe der Steinmetzarbeiten bei öffentlichen Bauführungen.
9. Vogelschutzgesetz, Fang und Verkauf von Stubenvögeln.
10. Krankenhaus Wiener-Neustadt. — Erhöhung der Verpflegstare.
11. Neue Wehrvorschriften, I. Teil, 1. Heft. — Ausgabe, Vorschrift.
12. Zulassung von Zementasbestschiefer „Zenit“.
13. Krankenhaus „Litra“ in Szepeskomjat. — Öffentlichkeitsrecht, Verpflegungsgebühr.
14. Gift-Verkehr.

15. Krankenhaus Oberhollabrunn. — Erhöhung der Verpflegstare.
16. Krankenhaus Neunkirchen. Erhöhung der Verpflegstare.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

17. Neuregelung der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen städtischer Kanzlisten.
18. Regelung der Bezüge der Ausmesser und Vermessungshilfsarbeiter.

Stadtrat:

19. Preisermäßigung für städtische Angestellte im Strandbad Stadlau.

Magistrat:

20. Verhändigung des I. und II. Korps-Kommandos bei Lokalverhandlungen.

Anhang:

21. Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Höhere Fachschule für Maschinentechnik am Technologischen Gewerbemuseum in Wien — Einjährig-Freiwilligenrecht.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Juni 1912, Z. II-1775, W. Abt. XVI, 8302 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 50):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 22. April 1912, Nr. 14 ex 1912-XIV, Nachstehendes hierher eröffnet:

Mit dem Schuljahre 1911/12 gelangte am Technologischen Gewerbemuseum in Wien an Stelle der bisher in eine niedere und eine höhere Fachschule gegliederten „Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei“ kufenweise eine „höhere Fachschule für Maschinentechnik“ mit 5 Studienjahren zur Errichtung.

Auf Grund des § 25, zweiten Absatzes, des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien diese „höhere Fachschule für Maschinentechnik am k. k. Technologischen Gewerbemuseum in Wien“ den achtklassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Dies ist in das Verzeichnis Beilage II b zu § 64 der Wehrvorschriften I Teil einzutragen und die neue Bezeichnung der Anstalt und die Jahrgangszahl in der Beilage II a vorzunehmen; für diese neu errichtete Lehranstalt besitzt die Anmerkung „Berechtigt nur zum einjährigen Präsenzdienste in der Kriegsmarine“ keine Geltung. Die bezügliche Ergänzung, beziehungsweise Berichtigung dieses Verzeichnisses wird seinerzeit erfolgen.

Bemerkt wird noch, daß die Absolventen der neu benannten Fachschule, was die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienste in der Kriegsmarine betrifft, der Bedingung des § 26 Wehrgesetzes (Absolvierung dieser Anstalt bis zum 1. März des Stellungsjahres) auch weiterhin gerecht werden müssen.

2.

Marktordnung für die Großmarkthalle-Abteilung für Fleischwaren der Stadt Wien.

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Juni 1912, Z. XII-379/1, L.-G.-Bl. Nr. 116:

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Mai 1912, Z. XII 379, wurde für die Großmarkthalle-Abteilung für Fleischwaren in Wien, III, Vorderer Zollamtsstraße 21 und Invalidenstrasse 4, die nachstehende, mit dem Beschlusse des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 22. März 1912, Z. 7039, festgesetzte Marktordnung samt Anhängen an Stelle der im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns für das Jahr 1909 unter Nr. 111 und für das Jahr 1910 unter Nr. 108 verlautbarten Marktordnung genehmigt.

Wienerth m. p.

Gegenstände des Marktverkehrs.

§ 1.

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Frisches Fleisch von Ochsen, Kühen, Büffeln, Stieren, Kälbern, Schafen, Schweinen, Lämmern, Ziegen, mit und ohne Fell, im Ganzen oder in Teilen, eingesalzenes, geräuchertes und gepökeltes Fleisch und Fett, sowie Würste und Fleckhebewaren von Tieren dieser Art.

Beißfleisch (Freßkläber) ist vom Marktverkehre ausgeschlossen. Verbotswidrig eingebrachte Ware dieser Art ist im unveränderten Zustande amtlich im Wege des bereideten Faktors an Fleischhändler unter Deklaration und amtlicher Überwachung zur Wurst-Erzeugung zum Verkaufe zu bringen.

2. Zahmes Geflügel: lebend und geschlachtet, in den Federn oder gerupft, wie: Hühner, Gänse, Enten, Truthühner, Kapauenen, Tauben.

3. Wildbret und Federwild, wie: Hirsche, Rehe, Gemsen, Wildschweine, Hasen, aufgehacktes Rot- und Schwarzwild, Fasane, Auer-, Birk-, Hasel-, Schnee-, Rohr- und Rebhühner, Wildgänse, Wild- und Duckenten, Wildtauben,

Walb-, Moos-, Haide- und Wiefenschneppen, Krammetsvögel, Wachteln und andere nach dem Gesetze zum Genuße zulässige Wildarten und kleine Vögel.
4. Fische: Süßwasser- und Seefische, lebend, gefalzen, geräuchert, getrocknet und mariniert, wie auch alle Arten Schalthiere.

§ 2.

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken wird von der Gemeinde nach ihrem freien Ermessen gestattet.

Dauer des Marktverkehrs.

§ 3.

Der Marktverkehr findet statt:

- An Wochentagen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober von 4 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags, in der übrigen Jahreszeit von 5 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags, an Feiertagen bis 12 Uhr mittags;
 - an Sonntagen während der durch besondere Vorschriften jeweils für den Marktverkehr an Sonntagen festgesetzten Zeit;
 - der Kleinverkehr beginnt an allen Tagen erst um 6 Uhr, beziehungsweise 7 Uhr früh;
 - Kleinverkehr findet außerdem an jedem Samstag-Wochentage, sowie an dem Vortage eines jeden Feiertages von 4 Uhr früh bis 7 Uhr abends statt;
 - in der Fischhalle an allen Wochentagen bis 8 Uhr abends.
- Beginn und Ende des Marktverkehrs wird durch ein Glockenzeichen bekanntgegeben.

Marktgebühren.

§ 4.

Für die Benützung der Hallenräume und der Markteinrichtungen sind die im Marktgebührentarife (Anhang I) festgesetzten Gebühren zu bezahlen.
Die Entrichtung der Marktgebühren hat im Vorhinein zu erfolgen und ist eine Voraussetzung für die Benützung.

Zufuhr des Fleisches.

§ 5.

Der Transport des am Wiener Nordbahnhofe anlangenden, für die Großmarkthalle bestimmten Fleisches (§ 1, Punkt 1) bis in diese darf nur mittels Bahn erfolgen.

Zu übrigen sind Fleischwaren unter Beobachtung der für den Fleischtransport bestehenden allgemeinen Vorschriften in die Großmarkthalle zu schaffen.

Ausladung der Waren.

§ 6.

Die Ausladung der mit der Wiener Verbindungsbahn in die Großmarkthalle zugeführten Waren wird im Beisein einer Kommission, bestehend aus Vertretern des Veterinäramtes, des Marktamtes, der Bahn, des Adressaten und eventuell des Einsenders vorgenommen, welche beim Bahntransporte vorgekommene Mängel zu konstatieren und wegen deren Abstellung das Erforderliche zu veranlassen hat.

Die Zahlung der an die Adressaten überwiesenen Fracht- und Nebengebühren ist vor Empfangnahme der Sendungen zu leisten.

Die bisher von den beteiligten Bahnverwaltungen zugestandene Begünstigung der Befreiung vom Frantaturzwange für Fleischsendungen an solche Adressaten, welche zur Deckung der auflaufenden Fracht- und Nebengebühren Kauttionen erliegen haben, bleibt aufrecht.

Findet jedoch die Verichtigung der Fracht- und Nebengebühren nicht binnen drei Stunden nach Bereitstellung zum Bezuge statt oder ergeben sich Ablieferungshindernisse, sei es, daß der Adressat zum Bezuge bei rechtzeitiger Avisierung nicht erscheint oder den Bezug verweigert, so wird die Sendung an das Marktamt ausgefolgt, welches die weitere Disposition mit einer solchen Waare trifft, beziehungsweise die Veräußerung derselben auf Gefahr und Kosten des Einsenders veranlaßt.

Aus dem bei dieser Veräußerung erzielten Erlöse werden sämtliche auf der Fracht haftenden Gebühren bestritten, der Überschuß wird dem Einsender ausgefolgt.

Zum Bezuge bereit gestellte Ware muß außer diesem Falle binnen zwei Stunden nach Bereitstellung übernommen und zu Markt gebracht werden, widrigens mit der Ware in gleicher Weise verfahren wird.

In jedem Falle liegt darin eine Übertretung der Marktordnung, falls der Marktpartei nicht zur Last fallende Umstände die rechtzeitige Ausbringung zum Markte verhindern.

Entrichtung der Verzehrungssteuer.

§ 7.

Waren, die mit der Bahn in der Großmarkthalle einlangen, werden erst in der Großmarkthalle dem Verzehrungssteuerverfahren unterzogen.

Untersuchung der Ware.

§ 8.

Für die in die Großmarkthalle gelangenden Waren (§ 1, Punkt 1) sind Beschaufschneide beizubringen. Bis zur Beibringung dieser Beschaufschneide wird

die Ware auf Gefahr und Kosten des Einbringers in amtliche Verwahrung genommen. Alle Waren unterliegen überdies in der Großmarkthalle hinsichtlich ihrer Verkaufszulässigkeit und Genußtauglichkeit der amtlichen Untersuchung und Verfügung nach den jeweils bestehenden Vorschriften und dürfen vor dieser Untersuchung nicht zum Verkaufe gebracht werden.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jede zur Erreichung des Zweckes der Untersuchung notwendige manuelle Beihilfe zu leisten und jede demselben Zwecke dienende notwendige Auskunft zu erteilen.

Verkaufsplätze.

§ 9.

Die Vergebung der Plätze für den Verkauf von Fleischwaren (§ 1, Punkt 1) erfolgt durch die Marktbehörde.

Die übrigen Plätze werden vom Marktamt zugewiesen.

Zur zeitweisen Benützung werden die Plätze nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und nach der Reihenfolge der Anmeldung zur dauernden Benützung nach freiem Ermessen und auf Widerruf zugewiesen. Die Plätze dürfen weder an andere Personen übertragen, noch zur Mitbenützung überlassen werden. Herstellungen auf denselben dürfen nur mit Genehmigung der Marktbehörde vorgenommen werden. Die Parteien haften für alle durch sie oder ihre Bediensteten verursachten Beschädigungen.

Bei Inanspruchnahme der von der Gemeinde für Marktzwecke zur Verfügung gestellten Einrichtungen haben die Parteien die hierfür erlassenen Vorschriften zu befolgen.

Den behördlichen Organen steht es jederzeit frei, die zugewiesenen Plätze zu betreten und sind die Parteien gehalten, diesen Organen jederzeit Zutritt und Nachschau zu ermöglichen. Kleider, leere Kisten, Körbe u. dgl. dürfen an den Verkaufsplätzen nicht hinterlegt werden, widrigens deren Beschaffung von Amts wegen auf Gefahr und Kosten der Partei vorgenommen wird.

Art des Verkaufes.

§ 10.

Der Verkauf der Fleischwaren (§ 1, Punkt 1) hat in folgender Weise stattzufinden:

1. In der „Neuen Fleischhalle“ an der Invalidenstrasse dürfen nur mittels Bahn einlangende Fleischwaren, und zwar nur im unveränderten Stückzustande zum Verkaufe gebracht werden.

Das Marktamt kann fallweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen (Platzmangel) für die Neue oder Alte Halle bestimmte Fleischwaren auf dem Verbindungsgänge zwischen der Neuen und der Alten Halle mit der Beschränkung auf den unveränderten Stückzustand zum Verkaufe bringen lassen.

2. In der „Alten Halle“ dürfen Fleischwaren in jedem Stückzustande zum Verkaufe gebracht werden.

Zur Herstellung dieser Stücke ist am Verkaufsplätze der Gebrauch von Messer und Säge, nicht aber der Gebrauch der Hacke, ebenso nicht die Aufstellung eines Hacktodes gestattet.

Der in dieser Halle befindliche Zerteilungsraum, in welchem für den Gebrauch der Hacke vorgeesehen ist, ist während der ganzen Dauer des Marktes geöffnet.

Käufer haben in diesen Zerteilungsraum keinen Zutritt und ist ein Verkauf in diesen Räumen untersagt.

Der Verkauf darf nur in Stücken und nicht nach verlangten Gewichtsmengen, also auch nur ohne Zuwage stattfinden.

Zum Abwägen von Fleischquantitäten bis zum Gewichte von rund 5 kg können die Verkäufer auf dem Verkaufsplätze nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften eigene Schalenwagen benützen.

3. Das Ausschroteten ist nur in den im linken Hallenschiffe der Alten Halle befindlichen Ständen gestattet.

Abwage der Marktartikel.

§ 11.

Sämtliche für den Markt einlangenden Fleischwaren müssen auf den amtlichen Wagen abgewogen werden.

Der Gebrauch eigener Wagen zum Abwägen der verkauften Fleischwaren ist mit Ausnahme der in § 10, Punkt 2 und 3, angeführten Fälle nicht gestattet.

Zu dieser Abwage dienen gleichfalls die amtlichen Wagen; bei diesen erfolgt die Abwage unentgeltlich und in Gegenwart eines amtlichen Aufsichtsorganes, von dem das Ergebnis der Abwage in das Wag-Protokoll eingetragen wird.

Die Käufer können die angekauften Waren von den Organen der Marktaufsicht in den Fällen des § 10, Punkte 2 und 3, unentgeltlich nachwägen lassen.

Vorkauf und Zwischenhandel.

§ 12.

Fleischwaren (§ 1, Punkt 1), die zur Veräußerung auf dem Markte bestimmt sind, dürfen vor dem Beginne des Marktverkehrs nicht verkauft werden.

Auf dem Markte angekaufte Fleischwaren dürfen, insoweit sie sich noch auf dem Markte befinden, nicht weiter en gros verkauft werden.

Den Inhabern von Fleischverkaufsstellen ist die Überlassung von Fleischwaren an ihre Bediensteten unter dem Titel des Verkaufes, der Entlohnung oder einem sonstigen Titel zum Weiterverkaufe in der Großmarkthalle untersagt.

Preis- und Qualitätsbezeichnung.

§ 13.

Bei der Ersichtlichmachung der Preise sind die vom Wiener Magistrat erlassenen allgemeinen Vorschriften zu beobachten. Außerdem ist der Verkaufspreis für Fleischwaren (§ 1, Punkt 1) per Kilogramm deutlich und auf eine für jedermann leicht wahrnehmbare Weise ersichtlich zu machen.

Diese Bezeichnung hat auf jedem einzelnen Stücke oder wenigstens gemeinsam für mehrere beisammenhängende oder beisammenliegende Stücke gleicher Qualität und gleichen Preises zu erfolgen. Büffelfleisch muß von anderem Fleisch gesondert bleiben, mit amtlichen Tafeln als solches deutlich und sichtbar bezeichnet und bei der Abwage dem Aufsichtsorgan als solches angegeben werden.

Die amtlichen Tafeln sind beim Marktamt um den Selbstkostenpreis zu beziehen.

Selchfleischwaren müssen, nach ihrer Gattung als Schafffleisch, Schweinefleisch oder Rindfleisch gesondert, in verschiedenen Behältnissen (Körben, Zögern u. s. w.) feilgeboten werden, so daß in einem Behältnisse sich nur Selchfleisch einer Gattung befindet.

Diese Behältnisse müssen mit der deutlichen und sichtbaren Bezeichnung ihres Inhaltes („gejelchtes Schafffleisch“, „gejelchtes Schweinefleisch“ oder „gejelchtes Rindfleisch“) versehen sein.

Entfernung der Marktartikel.

§ 14.

Die angekauften Waren sind seitens der Käufer spätestens eine Stunde nach Schluß des Marktes aus der Halle zu schaffen.

Versteigerungen.

§ 15.

Öffentliche Versteigerungen dürfen unter Beobachtung der für Versteigerungen im allgemeinen geltenden Vorschriften innerhalb der Marktzeit abgehalten werden.

Von der Einhebung der Lizitationsprozente zugunsten des Armenfonds und von der Einhebung der mit dem Landesgesetze vom 16. Jänner 1875, L.-G.-Bl. Nr. 4, festgesetzten Taxen wird Umgang genommen.

Für die Vornahme von Versteigerungen werden bestimmte Plätze in der Großmarkthalle angewiesen.

Faktoren.

§ 16.

Zur Vermittlung von Verkäufen können beedete Faktoren bestellt werden. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung und Geschäftsführung der Faktoren sind im Anhang II enthalten.

Verhalten auf dem Markte.

§ 17.

Allen auf dem Markte befindlichen Personen ist ein anständiges Betragen untereinander und gegen die Amtsorgane zur Pflicht gemacht; insbesondere haben sie den Anordnungen der letzteren Folge zu leisten.

§ 18.

Die Nahrungsmittel sind in geeigneter Weise gegen Staub und sonstige Verunreinigung zu schützen.

In den Hallenräumen muß möglichst Reinhaltung beobachtet werden. Es ist daher jeder Vorgang verboten, der gegen Reinhaltung verstoßt. Insbesondere sind die Marktparteien verpflichtet, für die Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Verkaufsplätze, Stände und Fleischriemen, ferner der Geschäftsinstrumente, wie Handwagen, Auslegebretter, Schneidebretter, Wagen und Gewichte, Messer und Sägen u. dgl., sowie der eigenen Überkleider und jener des Hilfs-personals zu sorgen.

Das Marktamt hat das Recht, bei unterlassener oder mangelhafter Reinhaltung das Erforderliche auf Kosten der Parteien zu veranlassen.

Durch das Auslegen der Feilschaften darf das Ausmaß des jeder Marktpartei zugewiesenen Raumes nicht überschritten werden und dürfen insbesondere die Zugänge zu den Plätzen, die Wege zwischen denselben und der Verkehr auf dem Markte nicht beeinträchtigt werden.

§ 19.

Das Mitnehmen von Hunden in die Hallenräume ist verboten.

Hilfspersonal.

§ 20.

Der Marktbehörde bleibt vorbehalten, besondere Vorschriften für die auf dem Markte zu Dienstleistungen verwendeten Personen zu erlassen.

Anmeldung und Verlautbarung der Marktartikel.

§ 21.

Jede Partei, welche Artikel dem Markt zuführt, ist verpflichtet, deren Menge und Gattung sofort beim Marktamt anzumelden.

Der Stand des Fleischvorrates ist bei Eröffnung und während des Marktes in entsprechenden Zwischenräumen durch das Marktamt am Markte ersichtlich zu machen.

Marktbericht.

§ 22.

Die Preise der auf dem Markte verkauften Waren werden vom Marktamt erhoben und allwöchentlich in einem Marktberichte zusammengestellt, welcher die eingefendeten Waren nach Gattung und Gewicht, sowie die erhobenen Preise zu enthalten hat.

Der Marktbericht wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

Marktbehörde.

§ 23.

Die Gemeinde überwacht und regelt den Marktverkehr durch ihre Organe.

Marktbehörde ist der Wiener Magistrat. Die unmittelbare Marktaufsicht wird vom Marktamt ausgeübt.

Die veterinär- und sanitätspolizeilichen Amtshandlungen werden vom Veterinäramt befohrt.

Im Falle das Veterinäramt auf Vernichtung einer eingebrachten Ware erkennt, steht es der Partei frei, bei der Veterinäramts-Direktion um eine Überprüfung anzusuchen. In diesem Falle obliegt der Partei die Bezahlung der von der Gemeinde normierten Entfernungsgebühren. Für die hiedurch erwachsenden Verzögerungen oder Schäden übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

Strafen.

§ 24.

Übertretungen dieser Marktordnung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindefatutes für Wien, vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Personen, welche die Ordnung auf dem Markte stören, Unfug treiben, den Anordnungen der behördlichen Organe nicht Folge leisten, können durch das Marktamt vom Markte gewiesen werden.

In schweren Fällen kann von der Marktbehörde die Ausschließung auf bestimmte Zeit oder auf immer verfügt werden.

Marktparteien, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der Marktbehörde nicht nachkommen oder der Bestimmung des Marktes zuwiderhandeln, kann die Benützung des Marktes verweigert werden.

Beginn der Wirksamkeit und Kundmachung der Marktordnung.

§ 25.

Diese Marktordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns in Wirksamkeit.

Zur Verhinderung aller Marktparteien ist diese Marktordnung in der Markthalle an geeigneter Stelle anzuschlagen.

Gleichzeitig tritt die im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 111 ex 1909 und Nr. 108 ex 1910 kundgemachte Marktordnung außer Kraft.

Schlussbestimmung.

§ 26.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Marktordnung für die I. L. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 17 ex 1892, Nr. 56 ex 1899, Nr. 80 ex 1904 und Nr. 26 ex 1906).

Anhang I.

Marktgebühren-Tarif.

1. Flächen-tarif.

- a) Für Verkaufsstände:
 - 1. für den Quadratmeter der von der Gemeinde hergestellten stabilen Verkaufsstände unter monatlicher Vorauszahlung der Gebühr pro Monat 2 K — h
 - 2. für den Quadratmeter der zur Verabreichung von Speisen bewilligten Stände unter monatlicher Vorauszahlung der Gebühr pro Monat 4 „ — „
- b) Für die Benützung der gewöhnlichen Keller bei monatlicher Gebührentrichtung im vorhinein für einen Quadratmeter und Monat — „ 60 „
- c) für die Lagerung von leeren Geschirren, Körben, Kisten und ähnlichem für einen Quadratmeter und Tag — „ 6 „

2. Stück-tarif.

Nr.	Gebühr
1	Für Fleisch- und Fettwaren in Quantitäten zu 100 kg*) 30 h
2	Für Kälber per Stück 14 „

*) Quantitäten bis zu 50 kg werden mit 15 h, Quantitäten über 50 kg mit 30 h berechnet.

Nr.		Gebühr
3	Für Schafe, Lämmer, Ziegen und Ferkel per Stück	6 h
4	Für Schweine " "	20 "
5	Für Hirsche " "	60 "
6	Für Rehe, Gemsen, Damwild und Mufflon " "	30 "
7	Für Wildschweine " "	20 "
8	Für Auer-, Birk-, Schnee- und Haselwild, Wildenten, Wildgänse und Fasanen " "	6 "
9	Für Rebhühner, Schnepfen und Trappen " "	4 "
10	Für Hausgeflügel " "	4 "
11	Für Hasen " "	4 "
12	Für Kaninchen " "	2 "
13	Für Krammetsvögel, Wachteln, Drosseln und andere kleine zum Genusse zulässige Vögel per Dutzend " "	4 "

3. Wa g g e b ü h r.

Waggebühr bis zu 100 kg	4 h
Waggebühr von 100 kg aufwärts für je 50 kg oder weniger	2 "

Anmerkung.

Der Flächen tarif findet auf die geschlossenen Verkaufshände und auf die sonst nach dem Flächenmaße zugewiesenen Stände Anwendung.

Im übrigen findet der Stücker tarif Anwendung.

Marktparteien, welche Fleischwaren auf dem Markte ankaufen und en detail zum Verkaufe bringen (§ 10, Punkt 2), unterliegen der Marktgebühr auch für diese Fleischwaren.

Anhang II.

Besondere Bestimmungen über die Faktoren.

B e s t e l l u n g.

§ 1.

Die Faktoren werden im Wege der Konkursausschreibung durch den Wiener Magistrat als Gewerbebehörde bestellt und beredit.

Als Faktor kann nur derjenige bestellt werden, welcher mindestens 24 Jahre alt, eigenberechtigt, unbescholten, vollkommen vertrauenswürdig ist und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.

Die Faktoren erhalten ein Bestellsungs Dekret und eine Legitimationskarte.

O b l i e g e n h e i t e n.

§ 2.

Die Faktoren haben die Marktartikel zu beziehen oder zu übernehmen, die Fracht und sonstigen Spesen, sowie die Marktgebühren zu entrichten, für die Erhaltung dieser Artikel und deren Unterbringung auf den Verkaufsplätzen zu sorgen und alle in Ansehung dieser Artikel erforderlichen Formalitäten zu erledigen.

Sie haben die übernommenen Waren in der Regel sofort zum Verkaufe zu bringen.

§ 3.

Die Faktoren haben die ihnen obliegenden Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu besorgen und alles zu vermeiden, was ihre Vertrauenswürdigkeit schädigen könnte.

Die Verkaufsvermittlung ist persönlich zu betreiben.

§ 4.

Die Faktoren dürfen weder für eigene Rechnung, sei es im eigenen oder im fremden Namen, Handel mit Artikeln dieses Marktes treiben, noch sich an den durch sie vermittelten Geschäften beteiligen.

§ 5.

Die Faktoren sind verpflichtet, den beim Verkaufe erzielten Erlös, sowie eine Abrechnung hierüber binnen drei Tagen nach Verkaufsabschluss dem Wareneinsender zu übermitteln. Bei der Abrechnung dürfen dem Einsender, außer der Vermittlungsgebühr, nur die wirklich aufgelaufenen Spesen in Abzug gebracht werden.

V e r m i t t l u n g s g e b ü h r.

§ 6.

Für jeden von einem Faktor tatsächlich abgeschlossenen Verkauf ist vom Wareneinsender eine Vermittlungsgebühr von höchstens 3 Prozent des Bruttoverkaufspreises zu entrichten.

Von den Käufern dürfen die Faktoren unter keinerlei Vorwand eine Entlohnung verlangen oder annehmen.

T a g e b u c h.

§ 7.

Die Faktoren sind verpflichtet, über die von ihnen vermittelten Verkäufe ein Tagebuch zu führen, welches vor dem Gebrauche paraphirt und vom Wiener Magistrat beglaubigt sein muß.

In dieses Tagebuch haben die Faktoren die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte nach der Zeitfolge des Abschlusses mit einer besonderen, durch das ganze Jahr fortlaufenden Zahlenbezeichnung ohne Abänderungen, Radierungen und dergleichen einzutragen.

Die Eintragung hat zu enthalten:

- a) Tag des Verkaufsabschlusses;
 - b) Name des Käufers und desjenigen, für dessen Rechnung die Marktartikel verkauft wurden;
 - c) Gattung und Gewicht oder Stückzahl der verkauften Waren und Verkaufspreis;
 - d) Tag der Übermittlung des Erlöses an den Einsender.
- Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache und leserlich erfolgen.

§ 8.

Der Marktbehörde, sowie dem Marktamte steht das Recht der Einsichtnahme in das Tagebuch zu.

Den Parteien darf nur hinsichtlich der sie betreffenden Verkäufe gestattet werden, Einsicht in das Tagebuch zu nehmen oder Auszüge aus demselben zu verlangen.

Tagebücher, welche außer Verwendung kommen, sind vom Marktamte in Verwahrung zu nehmen.

K a u t i o n.

§ 9.

Die Faktoren haben vor ihrer Bestellung eine Kaution von 2000 K zu erlegen, welche von der Marktbehörde in Verwahrung genommen wird; sie haften für die genaue Erfüllung der ihnen gegenüber den Einsendern und Käufern obliegenden Verpflichtungen nicht nur mit der als Pfand bestellten Kaution, sondern auch mit ihrem gesamten übrigen Vermögen.

E n t z i e h u n g d e r B e r e c h t i g u n g. — E n t h e b u n g.

§ 10.

Faktoren, die sich Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen oder ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, kann der Wiener Magistrat ihre Berechtigung auf bestimmte Zeit oder für immer entziehen.

3.

S t r a f k o m p e t e n z b e i Ü b e r t r e t u n g d e r P u n z i e r u n g s v o r s c h r i f t e n.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Juni 1912, Z. X-1486, W. Abt. XVII, 3225/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 57):

Ungeachtet der mit dem h. o. Erlasse vom 14. Mai 1910, Z. X a-793 (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1910, Z. 442 ex 1907, Normalienblatt Nr. 66/10 des Magistrates), erteilten Direktiven über die Strafbarkeit der Feilbietung und des Verkaufes von Metallgeräten im Sinne des § 21 des Punzierungsgesetzes vom 19. August 1865, R.-G.-Bl. Nr. 75 ex 1866, die die im § 43 leg. cit. vorgeschriebene Bezeichnung nicht tragen, sind Fälle vorgekommen, in denen politische Behörden die Einleitung der Strafamtshandlung gegen Gewerbetreibende, die derlei Metallgeräte feilboten, entweder ablehnten oder mit einem Freispruche vorgingen; begründet wurde dies damit, daß sich nur der Verfertiger solcher Metallgeräte, nicht aber auch der Händler einer Übertretung des § 43 leg. cit. schuldig machen könne.

Das Ministerium des Innern hat ein solches Vorgehen weder dem Gesetze, noch den erteilten ausdrücklichen Weisungen entsprechend befunden und hiebei die mit dem Erlasse vom 19. Februar 1910, Z. 442 ex 1907 (Statth.-Erlaß vom 14. Mai 1910, Z. X a-793, Normalienblatt Nr. 66/10 des Magistrates), erteilten Direktiven in Erinnerung gebracht.

Auf die Anregung der n.-ö. Statthalterei, wonach Übertretungen der §§ 21 und 43 Punz.-Ges. dann nicht geahndet werden sollten, wenn nach der Art des Gewerbebetriebes und den Umständen des Feilhaltens dem großen Publikum Zweifel über die Unächtheit der feilgebotenen Metallgeräte nicht aufkommen können, konnte das Ministerium des Innern nicht eingehen, da nach dem Zwecke des Gesetzes die bezogenen Bestimmungen nicht nur auf Gold- und Silberwarenhändler, sondern auf alle Gewerbebetriebe Anwendung finden müssen, die sich zwar im Allgemeinen nicht mit dem Vertriebe echter Gold- und Silberwaren befassen, die aber — wenn auch nur nebenbei — echte Gold- und Silberwaren sowie unechte Gegenstände, die durch ihre Bezeichnung, Ausstattung oder sonstwie für echt angegeben werden könnten, feilbieten.

Hienach ist hinsichtlich bei Übertretungen der Punzierungsvorschriften vorzugehen.

4.

I n t e r n a t i o n a l e s A b k o m m e n z u r B e k ä m p f u n g d e r V e r b r e i t u n g u n z ü c h t i g e r V e r ö f f e n t l i c h u n g e n. V o r s c h r i f t.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Juni 1912, Z. VIII a-1636, W. D. 2974/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 51):

Mit dem am 18. Juni d. J. zur Ausgabe gelangten XLVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes wurde das internationale Abkommen vom 4. Mai 1910, betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen, publiziert.

In Durchführung des Art. I dieses Abkommens hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 16. Juni 1912, Z. 5704 M. Z., die k. k. Polizei-Direktion in Wien als „Zentralstelle zur Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen“ für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bestellt.

Die Wiener Polizei-Direktion hat ihre Tätigkeit als Zentralstelle zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen sofort zu beginnen und führt als solche die abgekürzte Bezeichnung Z. g. P. (Zentralstelle gegen Pornographie).

Ihr obliegt u. a. auch die Sammlung aller Nachrichten, welche die Ermittlung und Bekämpfung derjenigen Handlungen erleichtern können, die sich als Zuwiderhandlungen gegen die inländische Gesetzgebung hinsichtlich unzüchtiger Schriften, Zeichnungen, Bilder oder Gegenstände darstellen und deren Tatbestandsmerkmale einen internationalen Charakter haben, ferner die Lieferung aller Nachrichten, welche geeignet sind, die Einfuhr der früher bezeichneten Veröffentlichungen oder Gegenstände zu hindern, sowie ihre Beschlagnahme zu sichern oder zu beschleunigen, endlich die Evidenzhaltung aller Personen, die wegen Verbreitung oder Ankündigung unzüchtiger Erzeugnisse gerichtlich bestraft oder sonst bestraft wurden, und aller jener Geschäftsteile, wie Buchhändler, Drucker, Ansichtskartenhändler, Kunstverleger, Hausierer, die im Verdachte stehen, unzüchtige Erzeugnisse zu verbreiten.

Die sämtlichen politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich werden angewiesen, die Wiener Polizei-Direktion in ihrem Wirkungskreise als Zentralstelle zur Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen kräftig zu unterstützen und insbesondere behufs Sicherung des Nachrichtendienstes alle das Gebiet der Pornographie berührenden Wahrnehmungen und Amtshandlungen unter Bekanntgabe der in Betracht kommenden verdächtigen oder strafbaren Personen, sowie der wesentlichen Tatbestandsmomente stets der Zentralstelle mit jeder möglichen Beschleunigung anzuzeigen.

5.

Hierländige Besteuerung der ungarischen Marktbesucher, beziehungsweise Viehhändler.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 1. Juli 1912, M. Abt. XIX, 2063/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 49):

Die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion in Wien hat mit dem Erlasse vom 12. April 1912, Z. X-600, folgenden an sie gerichteten Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 15. Dezember 1911, Z. 32770, anher zur Kenntnis gebracht:

„Unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 10. Februar 1910, Z. 36238 ex 1909, betreffend die steuer- und gewerberechtliche Behandlung der ungarischen Marktbesucher, wird hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung der letzteren, beziehungsweise der Viehhändler, noch Nachstehendes eröffnet:

Gemäß der Bestimmungen der zum Übereinkommen mit Ungarn über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen erlassenen Durchführungsvorschrift (Finanzministerial-Erlaß vom 31. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 11 ex 1908, III. Abschnitt, Punkt 2) ist die Steuerpflicht der ungarischen Marktbesucher an zwei Voraussetzungen geknüpft:

1. Regelmäßigkeit des Marktbesuches;
2. dauernde Benützung von Betriebsstätten oder sonstigen Einrichtungen (Stallungen, Schlachthäuser).

Nach einer mit dem ungarischen Finanzministerium getroffenen Vereinbarung ist nun bei Beurteilung der hierländigen Steuerpflicht der ungarischen Marktbesucher oder Viehhändler die regelmäßige Benützung von Betriebsstätten oder sonstigen Einrichtungen nicht ohne weiteres der dauernden Benützung gleichzustellen, sondern letztere erst dann als gegeben anzusehen, wenn sich die Marktbesucher eine bestimmte Betriebsstätte oder Markteinrichtung nicht nur für den konkreten Fall, sondern auch für künftige Besuche, d. i. also dauernd zuweisen lassen.

Als Kriterium für die in diesem Sinne „dauernde“ Zuweisung hätte zu gelten, daß eine Betriebsstätte oder bestimmte Markteinrichtung (Stallung, Verkaufsplatz etc.) dem betreffenden Marktbesucher für eine längere Zeit, wie z. B. für die Dauer eines halben Jahres u. dgl. in der Weise reserviert wird, daß sie ihm, wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch, so oft er auf den Markt kommt, zur Verfügung steht. Eine solche dauernde Zuweisung wird in der Regel auch nach außen hin durch Anbringung der Firmenbezeichnung oder durch anderweitige lokale Veranstaltungen sichtbar in Erscheinung treten.

Unter Bedachtsnahme auf diese Grundzüge sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 10, Abs. 3, des Übereinkommens über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen (Gesetz vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278), stellt sich sonach die Besteuerung der die Märkte des anderen Staates besuchenden Marktfahrer und Viehhändler folgendermaßen dar:

1. Jene Marktbesucher, die eine Betriebsstätte oder Markteinrichtung (Stall, Schlachthaus, Verkaufsplatz etc.) im Sinne der obigen Interpretation dauernd benützen, unterliegen auch am Orte des Marktes der Besteuerung.

2. Jene Marktbesucher, die nicht unter den Punkt 1 fallen, jene mitbegriffen, welche die Ware (das Vieh) durch Kommissionäre, beziehungsweise Agenten verwerten, sind am Marktorte steuerfrei zu belassen.

Die k. k. Direktion wolle dafür Sorge tragen, daß in allen derzeit noch anhängigen und künftigen Besteuerungsfällen die Beobachtung der vorstehenden Grundzüge auf das genaueste eingehalten wird.“

Der eingangs zitierte Finanzministerialerlaß vom 10. Februar 1910, Z. 36238 ex 1909, ist als Normale Nr. 1029 in der Beilage zu dem Verwaltungsblatte des k. k. österreichischen Finanzministeriums Nr. 3 ex 1911 veröffentlicht.

6.

Baugewerbegesetz, Begünstigungen in Bezug auf die Erbringung des Befähigungsnachweises für Baugewerbe.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juli 1912, I a-1905, M. Abt. XVII, 3442/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 54):

Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 5. April 1912, Z. 42845 aus 1911, wird den unterstehenden Gewerbebehörden Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit der im Reichsgesetzblatte, Stück XXIV, erschienenen Ministerialverordnung vom 14. März 1912 wurden unter Außerkraftsetzung der Ministerialverordnung vom 24. Oktober 1907, R. G. Bl. Nr. 246, jene Lehranstalten neu bezichnet, mit deren Abolvierung die im § 12 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, vorgesehenen Begünstigungen bei Erbringung des Nachweises der besonderen Befähigung für den Antritt der konzessionierten Baugewerbe verbunden sind.

Die Erlassung der neuen Verordnung wurde durch die Wahrnehmung veranlaßt, daß die in Geltung gestandene Ministerialverordnung vom 24. Oktober 1907, R. G. Bl. Nr. 246, der gegenwärtigen Organisation der in Betracht kommenden Lehranstalten nicht mehr entspricht und daß es notwendig erscheint, den interessierten Kreisen, sowie den Administrativbehörden selbst eine klare Direktive an die Hand zu geben, ob und in welchem Ausmaße Absolventen solcher Lehranstalten auf die im § 12 des Baugewerbegesetzes vorgesehenen Begünstigungen den Anspruch besitzen.

Die Aufzählung der Lehranstalten schließt sich organisch — wie dies übrigens auch in der aufgehobenen Verordnung vom 24. Oktober 1907 der Fall war — an die einzelnen Absätze des § 12 des bezogenen Gesetzes an. Die vielfach laut gewordenen Zweifel, auf welche Lehranstalten sich die einzelnen Absätze, sowie die einzelnen Fälle des Absatzes 3 des zitierten § 12 beziehen, machten es notwendig, die in Betracht kommenden Lehranstalten einerseits für jedes Gewerbe abgeordnet und überdies nach dem Ausmaße der gesetzlich vorgesehenen Begünstigung in besonderen Paragrafen anzuführen. Überdies wird auch die weiters getroffene Maßnahme, daß die Abgangszugnisse der einzelnen Lehranstalten mit Klauseln zu versehen sind, welche das Ausmaß der hieran geknüpften Begünstigung enthalten, zur leichteren Orientierung sowohl der den Nachweis prüfenden Behörden als auch der Konzessionswerber selbst wesentlich beitragen.

Außer den vorbesprochenen, die praktische Ausbildung im Gewerbe betreffenden Begünstigungen, welche im Sinne des § 13, Absatz 3, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 193, nur den Absolventen der in der eingangs bezogenen Verordnung namentlich angeführten Lehranstalten zustehen, sieht das zitierte Gesetz in § 10, lit. a) und lit. c), auch in Bezug auf die Erbringung des Nachweises der Erlernung des Gewerbes Begünstigungen vor, welche den Absolventen der dort erwähnten Schulkategorien ex lege zukommen.

Was vorerst die in § 10, lit. a), des zitierten Gesetzes erwähnten „einschlägigen Fachschulen“ anbetrifft, „in denen ein mindestens drei Jahre andauernder praktischer Unterricht in der Lehrwerkstätte erteilt wird“ und deren Abolvierung den Nachweis der Erlernung des Gewerbes ersetzt, hat sich das Handelsministerium zur Behebung der diesfalls vielfach bestehenden Zweifel veranlaßt gesehen, im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zu eröffnen, daß als Anstalten der gekennzeichneten Art gegenwärtig Folgende in Betracht kommen, und zwar:

Die Bau- und Kunsthandwerkerlehre in Vozen in Ansehung des Steinmetzmeistergewerbes; die Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein in Ansehung des Zimmer-, beziehungsweise des Steinmetzmeistergewerbes; die Fachschule für Holzbearbeitung in Kolomea in Ansehung des Zimmermeistergewerbes; die Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane in Ansehung des Zimmermeistergewerbes; die Landesfachschule für Wagnererei und Zimmererei in Kamionka Strumlowa in Ansehung des Zimmermeistergewerbes;

Die Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Horitz in Ansehung des Steinmetzmeistergewerbes.

Die Fachschule für Steinbearbeitung in Saubsdorf in Ansehung des Steinmetzmeistergewerbes;

Die schlesische Landesfachschule für Granitindustrie in Friedberg in Ansehung des Steinmetzmeistergewerbes;

Hinsichtlich der Bestimmung des § 10, lit. c) des zitierten Gesetzes, derzufolge von Bewerber, welche „die Höhere Gewerbeschule bautechnischer

Richtung oder eine gleichwertige, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Lehranstalt mit gutem Erfolge absolviert haben“, der Nachweis zu erbringen ist, daß sie sich zum Zwecke der Erlernung des betreffenden Gewerbes einschließlic der vor oder während der Studienzeit geleisteten Arbeit in demselben ein Jahr haben verwenden lassen, wird bemerkt, daß die Ausführung dieser Schul-kategorien mit der Bestimmung des § 12, Absatz 2, des zitierten Gesetzes übereinstimmt und daß sonach die im § 10, lit. c), vorgesehene Begünstigung den Absolventen der Baufachschulen an den im § 2 der Ministerialverordnung vom 14. März 1912, R.-G.-Bl. Nr. 58, namentlich angeführten Lehranstalten zukommt.

7.

Sicherheitsdachziegel, Patent Johann Machek.

Erlaß des Wiener Magistrates. Abt. XIV, vom 8. Juli 1912, Z. 1798:

Über Ansuchen des Johann Machek, XX., Burghardtstraße 18, um Erprobung der Patentsicherheitsdachziegel hat das Stadtbauamt anlässlich der Demonstration der vorgeschlagenen Sicherheitsvorrichtung festgesetzt:

Den Hauptbestandteil der Vorrichtung bilden eiserne Platten in der Größe von Dachziegeln, an welche Haken angenietet sind. Diese Platten werden 2 bis 3 m unterhalb des Firstes an jeden zweiten Sparren angebracht. An den Haken wird ein Seil befestigt, über welches mittels Karabinern die Seile gleiten, an denen die Arbeiter versichert sind.

Die Verbindung zwischen letzteren Seilen und den Gürteln der Arbeiter werden durch Klemmvorrichtungen hergestellt, die erst im Falle des Wirkens des Gewichtes des Arbeiters selbsttätig eingreifen.

Bei der vorgenommenen Demonstration erwiesen sich die einzelnen Teile der Vorrichtung entsprechend tragfähig und die Klemmvorrichtung sicher wirkend. Die in Vorschlag gebrachten Sicherheitsvorrichtungen bilden einen guten Schutz gegen Absturz bei Vornahme von Arbeiten auf Dächern.

Gegen deren Verwendung bei Häusern in Wien besteht daher vom baupolizeilichen Standpunkte kein Anstand.

Der beigebrachte Plan wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung über-mittelt.

8.

Vergebung der Steinmeharbeiten bei öffentlichen Bauführungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Juli 1912, Z. B-I-226, M. D. 3204 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 55):

Der Zentralverband der konzessionierten Steinmehmeister eines Kronlandes hat in einer an das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten gerichteten Eingabe darüber Beschwerde geführt, daß infolge des in letzterer Zeit immer mehr üblich gewordenen Vorganges, die Steinmeharbeiten gleichzeitig mit den anderen Arbeitskategorien und ungetrennt von diesen den ausführenden Bau-meistern oder auch nur Bauunternehmern zu vergeben, eine empfindliche Schädigung der Interessen des konzessionierten Steinmehgewerbes eintrete, welche durch die stetig zunehmende Verwendung von Kunststein noch fühlbarer werde. Der Verband hat daher die Bitte gestellt, diesen Vorgang abzuändern und in Zukunft bei allen größeren öffentlichen und monumentalen Bauten die in Stein projektierten Arbeiten direkt an die befugten Steinmehmeister zu vergeben.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten nimmt die vorliegende Eingabe zum Anlaß, die k. k. Statthalterei einzuladen, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 13, 36 und 39 des Submissions-Regulativs, künftighin bei Vergabe derartiger Arbeiten und Lieferungen den beklagten Vorgang nach Tunlichkeit zu vermeiden und die getrennte Ausschreibung der Steinmeharbeiten — soweit die bei einer Bauführung herrschenden besonderen Ver-hältnisse einer solchen nicht entgegenstehen — zu veranlassen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 4. März 1912, Z. 142, VIII f ex 1911, zur Darnachtung in die Kenntnis gesetzt.

9.

Vogelschutzgesetz, Fang und Verkauf von Stuben-vögeln.

Erlaß des Wiener Magistrates (M. Abt. IX, vom 17. Juli 1912, Z. 3770):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 7. Juli 1912, Z. Ia-1710/6, folgendes anher eröffnet:

„In einem dem k. k. Handelsministerium unterbreiteten Memorandum haben die Tierhändler Wiens den nachteiligen Einfluß des geltenden Vogel-

schutzgesetzes vom 7. Februar 1903, L. G.-Bl. Nr. 42, auf ihren Geschäfts-betrieb geschildert und insbesondere gegen die Art und Weise Vorstellung er-hoben, in welcher die Bestimmungen dieses Gesetzes seitens des Wiener Stadtmagistrates als politischer Behörde I. Instanz gehandhabt werden. Den in diesem Memorandum gestellten Petites wird zum größten Teile innerhalb des Rahmens des vorbezeichneten Gesetzes Rechnung getragen werden können. Insbesondere wird der § 17 l. c. eine ausreichende Handhabe bieten, um nicht bloß den Fang, sondern auch den bereits gegenwärtig im Wege einer Provisorialverfügung bewilligten Verkauf der geschützten Vögel in einzelnen Exemplaren als Stubenvögel zu gestatten.

Denn das Vogelschutzgesetz sichert allerdings durch entsprechende Verbotsbestimmungen die Erhaltung der nützlichen Vogelarten, ohne jedoch in doktrinäer Weise das Fangen und Verlaufen dieser Tiere zum Zwecke ihrer Verwendung als Stubenvögel gänzlich zu verbieten. Die betreffenden Erleichterungen schafft der § 17 des Vogelschutzgesetzes und es kann nicht ein-mal behauptet werden, daß dies lediglich für Ausnahmefälle geschehen sei. Deutlich geht dies aus der Entstehungsgeschichte des § 17 hervor.

In der feinerzeitigen Regierungsvorlage wies nämlich dieser Paragraph eine Fassung auf, derzufolge die Bewilligung zum Fange und Verkaufe einzelner Exemplare der absolut geschützten Vogelarten als Stubenvögel nur „ausnahmsweise“ erteilt werden sollte. Bei der Verhandlung des Entwurfes im Plenum des Landtages am 12. Oktober 1907 wurde jedoch ungeachtet der Bemühungen der mit dem Tierchutzvereine in Verbindung stehenden Kreise jene Formulierung zum Beschlusse erhoben, welche speziell unter Berücksichtigung der Wünsche der Tierhändler beantragt worden war, und welche sich infolge der Eliminierung des Wortes „ausnahmsweise“ als eine wesentliche Ab-schwächung der von der Regierung vorgeschlagenen Bestimmung darstellt.

Im Grunde dieser im Gesetze selbst vorgesehenen Ausnahmsbestimmung unterliegt es somit — vorausgesetzt, daß die dafelbst geforderten „ange-messenen Vorsichten gegen allfällige Mißbräuche“ gegeben erscheinen — keinem Bedenken, dem Petite der Vogelhändler zu willfahren. Was nun diese „Vor-sichten“ anbelangt, so können die von den Vogelhändlern selbst angebotenen Kautelen als ausreichend und zweckentsprechend angesehen werden, zumal die-selben über das Maß desjenigen hinausgehen, was das Gesetz in den §§ 6 und 14 diesfalls vorschreibt.

Die Vorschläge der Vogelhändler beinhalten: die Beschränkung des Fanges auf Männchen, die Ausgabe einer bloß geringen Anzahl (5 bis 10) von Fangbewilligungen, und zwar nur an solche Vogelhändler, welche der Genossenschaft durch mindestens zehn Jahre angehören, das 40. Lebensjahr erreicht haben und einen tadellosen Leumund besitzen. Allenfalls könnte auch die Führung besonderer Register vorgeschrieben werden, in welchen Erwerb wie auch Verkauf nach Art, Stückzahl, Geschlecht, Zeit und Ort ein-zutragen wäre.

Was ferner die bei der Ausübung des Vogelfanges anzuwendenden Fangmethoden und Werkzeuge anbelangt, so werden die einschlägigen Verbotsbestimmungen des § 12 des Gesetzes auch gegenüber den durch behördliche Ermächtigung autorisierten Vogelhändlern zur Anwendung zu gelangen haben, doch wird es immerhin möglich sein, eine allzu engherzige Auslegung der bezüglichen Vorschriften zu vermeiden.

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen wird der Wiener Magistrat in Befolgung des einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern anhergeleiteten Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 9. Mai 1912, Z. 4758, angewiesen, den im Gegenstande gestellten Petiten der Vogel-händler im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unter den vorangedeuteten Bedingungen das tunlichste Entgegenkommen angedeihen zu lassen.“

In Befolgung dieses Statthalterei-Erlasses hat die Magistrats-Abteilung IX mit den Vertretern der Genossenschaft der Tierhändler und Tierzüchter Verhandlungen gepflogen und werden den magistratischen Bezirks-ämtern hinsichtlich der Handhabung der §§ 7 und 17 des Vogelschutzgesetzes vom 7. Februar 1908, L. G.-Bl. Nr. 42, folgende generelle Weisungen erteilt:

1. Fangarten dürfen im Grunde des § 7 leg. cit. nur an Mitglieder der Genossenschaft der Tierhändler und Tierzüchter in Wien ausgestellt werden, welche das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens zehn Jahre der Genossenschaft angehören.

Die bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte einzubringenden Ansuchen um die Ausfertigung von Fangarten müssen mit einer polizeilichen Leumundsnote belegt sein. Fangbewilligungen dürfen höchstens auf die Dauer von drei Jahren ausgestellt werden und ist nur das Fangen von Männchen zu gestatten. Die Gesamtzahl der im h. o. Verwaltungsgebiete auszufertigenden Fangarten wird mit sechs fixiert.

Die Genossenschaft der Tierhändler wird über die erteilten, beziehungs-weise erloschenen Fangbewilligungen einen Kataster führen und sind daher alle Ansuchen um Ausfertigung von Fangarten vorerst behufs Aufrecht-erhaltung des numerus clausus und Auskunftserteilung über die Mitgliedschaft an die Genossenschaft der Tierhändler und Tierzüchter zu leiten.

Unter denselben Vorsichten können auch im Grunde des § 17 leg. cit. nach Maßgabe der in den §§ 6 bis 14 vorgesehenen Bestimmungen Be-willigungen zum Fange folgender im Anhange A des Gesetzes angeführten Vogelarten als Stubenvögel in der Zeit vom 16. September bis 31. Jänner erteilt werden: Sproffer, Spotter, Grassmäden, Lerchen, Kreuzschnäbel, Sumpel, Girtlib, Zeisig, Stieglitz, Hänfling und Finken.

2. Für diese im Anhange A des Gesetzes enthaltenen Vogelarten können im Grunde des § 17 leg. cit. auch an Vogelhändler Verkaufsbewilligungen während des ganzen Jahres erteilt werden.

Als „angemessene Vorsichten“ im Sinne des Gesetzes wäre jedoch zu be-dingen, daß in dem Geschäftslokale ein der amtlichen Einsicht jederzeit zu-

gängliches Register geführt wird, aus welchem die Erwerbquelle, der Verkauf nach Art, Stückzahl, Geschlecht, Zeit und Ort ersichtlich ist.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

Die Genossenschaft der Tierhändler und Tierzüchter wird eingeladen, die im eigenen Wirkungskreise erforderlichen Maßnahmen mit tunlichster Beschleunigung zu treffen.

10.

Krankenhaus Wiener-Neustadt. — Erhöhung der Verpflegstage.

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Juli 1912, Z. VI-1564 (M. Abt. X, 7549):

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Wiener-Neustadt vom ersten Tage des auf diese Rundmachung nächstfolgenden Monats an mit 2 K 60 h pro Kopf und Tag festgesetzt.

11.

Neue Wehrvorschriften, 1. Teil, 1. Heft — Ausgabe, Vorschrift.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Juli 1912, Z. II-2774 (M. Abt. XVI, 10284):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 19. Juli 1912, Präz.-Nr. 3522 XIV, nachstehendes eröffnet:

„Die neuen Wehrvorschriften zum Gesetze vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128, und zwar I. Teil, 1. Heft, gelangen durch die Hof- und Staatsdruckerei an das k. k. Präsidium und die unterstehenden politischen Bezirksbehörden direkt zur Versendung.“

In der gleichen Weise wird eine Verordnung versendet, die die Ausgabe der vorerwähnten Wehrvorschriften I, Verfügungen bezüglich der diesjährigen Stellung, Kontingentsabrechnung und Auswahl der Überzähligen, sowie Übergangbestimmungen betrifft.

Im Interesse der Beschleunigung der Expedition wurde der Druckatz gemeinschaftlich mit dem Kriegsministerium verwendet, weshalb in dieser Verordnung auch Bestimmungen, die nur für die Länder der heiligen ungarischen Krone gelten, enthalten sind. Die ausdrückliche Bezeichnung dieser Bestimmungen als solche schließt indes Zweifel über deren Anwendungsgebiet aus.

Was die Wehrvorschriften I. Teil selbst betrifft, so ist die Verlautbarung des für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder geltenden Textes im Reichsgesetzblatte für die nächste Zeit in Aussicht genommen. Es unterliegt aber keinem Anstande, schon dermalen nicht nur einzelnen Parteien über Verlangen Auskünfte zu erteilen, sondern auch für die Bevölkerung wichtige Bestimmungen, insbesondere bezüglich der Termine im Wege der politischen Bezirksbehörden in geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Letzteres wird sich übrigens auch bezüglich der Terminerklärungen pro 1912, die in der vorerwähnten Verordnung enthalten sind, empfehlen, da diese Verordnung nicht im Reichsgesetzblatte zur Verlautbarung gelangt.

Inbesondere wären aber auch die Bestimmungen der Verordnung über die Auswahl der Überzähligen, welche später in dem zweiten Hefte der Wehrvorschriften I. Aufnahme finden sollen, auszugsweise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen. Letztere Verlautbarung, für die zunächst die Amtsblätter der politischen Bezirksbehörden in Aussicht zu nehmen wären, hätte sich auf die vollinhaltliche Wiedergabe der ersten vier Punkte des Abschnittes „IV. Auswahl der Überzähligen“ und jedenfalls auch des ersten folgenden Punktes unter der Aufschrift „Vorgang bei der Auswahl“ zu erstrecken.

Ferner wird noch folgendes verfügt, beziehungsweise bekanntgegeben:

1. Die in den W. B. I. L., 1. Heft enthaltene Beilage Ia „Einteilung der Landwehr-Ergänzungsbezirke“ tritt er: mit 1. Jänner 1913 in Kraft; bis dahin gilt die gegenwärtige Einteilung.

2. In Zukunft wird die Landwehrmannschaft nach vollstrecktem Präsenzdienste dauernd beurlaubt und erst mit 31. Dezember des betreffenden Jahres in die Reserve überfetzt werden. Ausnahme hinsichtlich der Einjährig-Freiwilligen, dann der Zweijährig-Freiwilligen der Kriegsmarine, siehe §§ 8 und 9 W. B. I. L., 1. Heft.

3. In allen schriftlichen Ausfertigungen, in welchen das Dienstpflichtverhältnis der Landwehrgagisten (Offiziers- und Beamtenaspiranten) in der Reserve und der Landwehrreservemannschaft zum Ausdruck gelangen soll, ist ihrer Charge stets die Bezeichnung „Reserve“ vorzusetzen (siehe § 3: 3 W. B. III. L. von 1889).

Die erforderliche Änderung der Chargenbezeichnung der im Reserveverhältnis befindlichen Gagisten (Offiziers- und Beamtenaspiranten) und Mannschaft in den verschiedenen Dokumenten, Protokollen, Vormerkungen zc. ist sofortige durchzuführen; auf die Einziehung der Landwehrpässe zu diesem Zwecke hat es keinesfalls anzukommen.

4. Zu jenen Landwehrinfanterie-(Landeschützen)regimentern, die für die Präsenzdienstperiode 1912/13 bereits hohe Stände an Einjährig-Freiwilligen haben, werden nur solche Einjährig-Freiwillige eingeteilt werden, die im Land-

wehrterritorialbereich, aus dem die betreffenden Truppenkörper ihre regelmäßige Ergänzung erhalten, heimatberechtigt sind.

5. Die im Punkte 9 des Abschnittes „VII. Sonstige Bestimmungen“ der Verordnung vorgesehenen Berichte sind analog von den politischen Landesbehörden bis 15. Jänner 1913 an das Ministerium für Landesverteidigung zu erstatten.“

Die politischen Bezirksbehörden werden aufgefordert, sich mit den neuen Bestimmungen ehestens in eingehender Weise vertraut zu machen und sohin das in diesem Jahre auf einen kurzen Zeitraum beschränkte Stellungs- und Begünstigungsverfahren rasch und anstandslos durchzuführen.

12.

Zulassung von Zementasbestschiefer „Zenit“.

Erlaß des Wiener Magistrates, Abt. XIV, vom 31. Juli 1912, Z. 3206:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Ludwig A b e l e s, Generalvertreter der Asbestschieferwerke „Zenit“, G. m. b. H., in Mährisch-Schönberg für Niederösterreich, wird die Verwendung der von dieser Firma erzeugten Zementasbestplatten „Zenit“ als feuerfestes Dachinbedeckungsmaterial im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die zur Verwendung gelangenden Platten müssen dem vorgelegten Muster entsprechen und die Eigenschaften der geprüften Platten besitzen.

2. Die Platten dürfen das Maß von 0,5 m Seitenlänge nicht überschreiten und müssen mit wenigstens 6 cm Übergreifung gelegt werden.

Die Platten müssen eine Stärke von mindestens 3 mm besitzen.

3. Die Befestigung der Platten ist in solider Weise mit breitköpfigen verzinkten Eisennägeln und kupfernen Sturmklammern auszuführen.

4. Die Tafeln sind auf einer Schalung oder auf Latten so zu verlegen, daß ein Brechen ausgeschlossen ist. Firste, freibleibende Kanten und dergleichen sind, falls sie nicht mit Blechäumen belegt werden, mit besonderen Formstücken zu bedecken.

5. Die Abänderung oder Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, entsprechend späteren Erfahrungen, sowie die gänzliche Zurücknahme der Zulassungsbewilligung bleibt der Baubehörde vorbehalten.

Die beigelegten Zertifikate A₂, B₂, C₂ werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermitteln.

13.

Krankenhaus „Tatra“ in Szepesjombat. — Öffentlichkeitsrecht, Verpflegsggebühr.

Mitteilung des Wiener Magistrates M. Abt. XVII vom 31. Juli 1912, Z. 4110:

Dem in der Gemeinde Szepesjombat im Szepeser Komitate erbauten Krankenhaus „Tatra“ wurde mit dem 10. Dezember 1911, d. i. mit der Wirksamkeit seit seiner Erbauung mit dem Öffentlichkeitscharakter bekleidet und wurde die Verpflegsggebühr von dieser Zeit bis zum 31. Dezember 1912 mit 2 K festgesetzt.

14.

Gift-Verkehr.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk vom 1. August 1912, Z. 10389:

Das magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk findet sich auf Grund der gepflogenen Erhebungen bestimmt, dem Herrn Roman G r e h l i n g e r, Gemischtwarenhändler, V., Nikolsdorfergasse 7 wohnhaft, die Konzession zum Verkaufe von Giften in dem Standorte V., Wiedner Hauptstraße 99, insofern dieser Verkauf nicht den Apothekern vorbehalten ist, zu erteilen. Bei der Ausübung dieser Konzession sind die betreffs des Verkehrs mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die allgemeinen gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

15.

Krankenhaus Oberhollabrunn. Erhöhung der Verpflegstage.

Erlaß des Wiener Magistrates, Abt. X, vom 3. August 1912, Z. 7857:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlasse vom 25. Juli 1912, Z. V 12/I-541, dem Magistrate folgendes zur Kenntnis gebracht:

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Oberhollabrunn bestehende Verpflegstaxe hinsichtlich der allgemeinen Verpflegsklasse vom ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monats angefangen mit 2 K 20 h per Kopf und Tag festgesetzt.

16.

Krankenhaus Neunkirchen. Erhöhung der Verpflegstaxe.

Erlaß des Wiener Magistrates, Abt. X, vom 12. August 1912, Z. 8104:

Zufolge Kund-Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. August 1912, Z. VI-1659/8, hat der n.-ö. Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Neunkirchen in der allgemeinen Verpflegsklasse mit 2 K 50 h (bisher 2 K 20 h) per Kopf und Tag vom ersten Tage des auf diese Kundmachung folgenden Monats an festgesetzt.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

17.

Neuregelung der Versorgungsgegenstände der Hinterbliebenen städtischer Kanzlisten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 13. Mai 1912, M. N. II, 9779 ex 1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 42):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10. Mai 1912 zur Praes. Z. 4659/12 nachfolgenden Beschluß gefaßt:

1. Die „Bestimmungen über die Aufnahme, das Dienstverhältnis und die Bezüge der städtischen Diurnisten und Kanzlisten“ werden abgeändert, wie folgt:

Der § 18 a lautet:

Die bezüglich der Versorgung der Witwen und Waisen nach städtischen Beamten und Dienern auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 191, Praes. Z. 18744, geltenden Bestimmungen der Pensionsvorschrift (§ 11 bis einschließlich § 21 der Pensionsvorschrift) finden auf die Witwen und Waisen nach Kanzlisten sinngemäße Anwendung.

Es wird jedoch die Witwenprovision bei einem Monatsbezüge des Gatten

bis 125 K mit jährlich	700 K,
155 " " "	900 "
185 " " "	1100 "
über 185 " " "	1300 "

und der Erziehungsbeitrag für jedes Kind, wenn die Mutter eine Witwenprovision bezieht, bei einem Monatsbezüge des Vaters

bis 125 K mit jährlich	150 K,
155 " " "	240 "
über 155 " " "	300 "

wenn aber die Mutter verstorben oder nicht provisionsberechtigt ist, mit dem doppelten Betrage bemessen.

Der § 21 lautet:

Im Falle des Ablebens eines Diurnisten oder Kanzlisten finden die auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 1911, Praes. Z. 18744, geltenden Bestimmungen des § 22 der Pensionsvorschrift über das Sterbequartal sinngemäße Anwendung.

2. Die vorstehenden Abänderungen treten vom 1. Jänner 1912 an, und zwar, sofern sie die Versorgungsgegenstände betreffen, für alle an diesem Tage in aktivem Dienste stehenden Kanzlisten, sofern sie das Sterbequartal betreffen, auch für die an diesem Tage bereits im Ruhestande befindlichen Diurnisten und Kanzlisten in Wirksamkeit.

18.

Regelung der Bezüge der Ausmesser und Vermessungshilfsarbeiter.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Karl Asperger, vom 17. Mai 1910, M. Abt. XIV, 9923/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 53):

Der Wiener Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10. Mai 1912 zur Pr. Z. 6504 ex 1912 in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. März 1910, Pr. Z. 18897 ex 1910*), beschloffen:

1. Die Entlohnung der ständigen oder nach Bedarf aufgenommenen Vermessungshilfsarbeiter wird mit einem Taglohne von 3 K (bisher 2 K 60 h) festgesetzt.

2. Die Ausmesser werden nach dem ihnen zukommenden Lohne in 4 (bisher 5 Klassen) eingeteilt. Die Ausmesser der 4. Klasse erhalten einen Taglohn von 3 K 50 h (bisher niedrigste Lohnklasse 3 K), jede weitere Klasse um 50 h mehr, so daß die erste Klasse einen Taglohn von 5 K erhält. Die Ausmesser erhalten außer den mit Gemeinderatsbeschlusse vom 22. März 1910, Pr. Z. 18897 ex 1910, bestimmten Monturfäden ein mohrengraues Saito mit zweijähriger Tragdauer.

Diese Bestimmungen treten mit 1. Mai l. J. in Kraft.

Stadtrat:

19.

Preisdämpfung für städtische Angestellte im Strandbad Stadlau.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Karl Asperger vom 16. Juli 1912, M. D. 3073 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 52):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 1912, P. Z. 11886 (M. Abt. VIII-1731 ex 1912), nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„Den städtischen Beamten, Angestellten und Bediensteten werden bei Benützung des städtischen Strandbades Stadlau dieselben Begünstigungen eingeräumt, welche ihnen für die Benützung des städtischen Strandbades „Gänsehäusel“ mit Stadtratsbeschlusse vom 12. Mai 1910, Z. 7203, bewilligt worden sind.“

Hievon werden die städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen in Kenntnis gesetzt.

Magistrat:

20.

Verständigung des k. u. k. Korpskommandos bei Lokalverhandlungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Karl Asperger vom 29. Juli 1912, M. Abt. XIV, 6261/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 56):

Die k. u. k. Militärbaubauabteilung des 2. Korps hat anlässlich eines Falles, in welchem zu einer Verhandlung nur die an dem betreffenden Orte untergeordnete Militärbehörde verständigt wurde, das Ersuchen an den Magistrat gerichtet, künftighin gemäß dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. März 1896, Z. 5149, zu allen Baukommissionen, welche das Interesse des Militärarsars berühren, immer das k. u. k. 2. Korpskommando einzuladen.

Die k. u. k. Militärbaubauabteilung hat aufmerksam gemacht, daß eine unrichtige Ladung die Folge haben könnte, daß das Korpskommando unter Umständen die Zustimmung zu der durch den Militärbaubauabteilung etwa abgegebenen Erklärung verweigern und gegen die auf Grund derselben etwa erlassenen behördlichen Entscheidungen Einsprache erheben müßte.

Ich bringe daher den oben erwähnten Erlaß zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung.

*) Siehe Normalienblätter des Magistrates Nr. 47 ex 1910.

Anhang.

21.

Wiener Stadtbibliothek

Verzeichnis der Neuerwerbungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften im II. Vierteljahre 1912.

A. Rechts- und Verwaltungs-Angelegenheiten im allgemeinen.

- Rechtspflege, Verfassung und Verwaltung im allgemeinen.
 Beigel R. Kaufmännische Kenntnisse für den modernen Juristen und höheren Verwaltungsbeamten. Kaufmann. Bibl., Leipzig, 1912. — A 56770.
 Benedikt Edmund. Die Abolatur unserer Zeit. 4. veränderte und vermehrte Aufl. D. Liebmann, Berlin, 1912. — A 56720.
 Ehrenreich. Österr. Gesetzeskunde. III. und IV. Band. — A 56973.
 Erner Wilhelm. Organisationsarbeit in staatlichen Verwaltungsaufgaben. H. Heller, Leipzig und Wien, 1912. — A 56741.
 Siegl Julius. Heimats- und Staatsbürgerrecht. 3. Aufl., Manz, Wien 1912. — A 56716.
 Hed Philipp. Das Problem der Rechtsgewinnung. J. Mohr, Tübingen, 1912. — B 56755.
 Mchalek Josef. Die Gemeindefahrdnung für das Königreich Böhmen. Selbstverlag Prag, 1911. — B 56724.
 Rohrscheidt Kurt, v. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in ihrer neuesten Fassung mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preußen, sowie mit dem Kinderschutzgesetz, dem Stellenvermittlergesetz, dem Hausarbeitsgesetz und dem Gewerbeberichtsrecht . . . 2. Aufl. Verlag von F. Vahlen, Berlin, 1912. — B 56667.
 Schigut Eugen. Einführung in die Buchführung für Juristen. Fromme, Wien und Leipzig, 1912. — B 56872.
 Schimlowitz Julius. Formulare für Verträge und für Eingaben im nicht streitigen Verfahren. 2. verm. u. verb. Aufl., Manz, Wien, 1912. — A 56786.
 Schuecking Walter. Das Werk von Haag. Unter Mitwirkung von Bar, Fleischmann . . . herausgeg. Dunder und Humblot, München u. Leipzig, 1912. — A 56834.
 Schulz Ludwig. Das preussische Feuerbestattungsrecht Gesetz vom 14. Sept. 1911 nebst Erläuterungen. J. Springer, Berlin, 1912. — A 56678.
 Stebl Arthur. Zur Zivilprozessreform. Manz, Wien 1912. — A 56750.
 Stein Friedrich. Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung. J. Mohr, Tübingen, 1912. — A 56733.
 Tezner Friedrich. Die Volksvertretung. Manz, Wien, 1912. — A 56781.
 Wrasek Karl. Die neuen Gesetzesvorlagen für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Niederösterr. Gewerbeverein, Wien, 1912. — A 42478.

Erziehung und Unterricht.

- Bernhart K. Die gegenwärtige Stellung der österr. Bürgerschule. (Wien, 1899). — A 56877.
 Degre Wilhelm. Aufgabe und Ziele der Jugendfürsorge. Verlag der Urania, Wien, 1912. — A 56796.

Finanzverwaltung.

- Bodentreditinstitute. Die deutschen — 1900 bis 1909. Bearbeitet von Dr. phil. Feil Schulte. Dunder & Humblot, Leipzig, 1911. — B 56772.
 Bobst Walter. Das Reichszuwachstenergesetz vom 14. Februar 1911, 2. neubearb. Aufl. C. Heymann, Berlin, 1911. — A 56702.
 Brecht Johann Viktor. Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. A. Deichert, Leipzig, 1912. — A 56742.
 Kornfeld Felix. Gebührenäquivalenzpflicht von Fabriksgebäuden. Manz, Wien, 1912. — A 56736.
 Martini Paul. Die Einkommensteuereinzuschläge in den größeren deutschen Städten in ihrer Entwicklung seit der Miquel'schen Steuerreform. Von Dr. v. R. Trentel, Berlin, 1911. — A 56662.
 Quandt Karl. Die Steuer- und Gebührenbegünstigungen des Gesetzes über die Gesellschaft mit b. H. für Familiengründungen. C. Fromme, Wien und Leipzig, 1912. — A 56715.
 Saß Karl. Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 mit besonderer Berücksichtigung der Gebühren und Beiträge nebst Ausführungsanweisung vom 10. Mai 1894. Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin, 1912. — A 56693.
 Sevin Ludwig. Deutschlands Kulturabgaben. Eine finanzstatistische Untersuchung. Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin, 1912. — A 56754.
 Stroh C. Die 18 Millionen der Staatseisenbahn-Gesellschaft. Zahoda & Siegel, Wien und Leipzig, 1912. — A 56854.

- Jugendpflege. Alte und neue Wege zur Förderung unserer schulentlassenen Jugend. Hsgeg. vom Hauptauschuß für Jugendpflege in Charlottenburg. E. Dieberich, Jena, 1912. — A 56675.

- Jugendfürsorge. Die staatliche und gemeindliche Jugendfürsorge und die Caritas. Hsgeg. vom Vorstand des Caritasverbandes. Caritasverband, Freiburg i. Br., 1912. — A 56792.
 Knabenwaisenhaus. Das Gräfin Franziska Andrássy'sche Knabenwaisenhaus (4. städt. Waisenhaus). Wien, 1908. A 56875.
 Schulze Ernst. Die geistige Hebung der Volksmassen in England. R. Oldenburg, München und Berlin, 1912. — A 56731.
 Schulze Ernst. Volksbildung und Volkswohlfahrt in England. R. Oldenburg, München und Berlin, 1912. — A 56731.
 Wolfring Lydia v. Die Kindermißhandlungen, ihre Ursachen und die Abhilfe. Hof- und Staatsdruckerei, Wien, 1907. — B 56885.

Handel, Gewerbe und Industrie.

- Deumer Robert. Das Recht der eingetragenen Genossenschaften. Dunder & Humblot, München und Leipzig, 1912. — A 56663.
 Festschrift der Wiener Fleischhauergenossenschaft zur 300jährigen Feier der kaiserl. Wiederbefähigung der alten Wiener Fleischhauerprivilegien. Verl. der Genossenschaft, Wien, 1912. — B 56765.
 Brunzel Josef. Handelspolitik und Ausgleich in Österreich-Ungarn. A. Hölder, Wien, 1912. — A 56730.
 Gutachten über die Elektrifizierung der Wiener Stadtbahn. Hsgeg. von der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien. Wien, 1912. — B 56699.
 Frage. Zur — der Kartelle. Verl. des Vereines der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen Österreichs. Wien, 1897. — A 56879.
 Kemmann G. Elektrifizierung und Ausbau der Wiener Stadtbahn. Gutachten, erstattet im Auftrage der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien. (Berlin, 1911). — C 56698.
 Kiefmann Robert. Kartelle und Trusts. 2. erw. Auflage. C. Moritz, Stuttgart, 1910. — A 56764.
 Muelhaupt Engelbert. Der Milchring. Ein Beitrag zur Kartell- und Milchpreisfrage. Braun, Karlsruhe i. B., 1912. — A 56828.
 Simmel Rudolf. Statistische Übersichten zur Wirtschafts- und Verkehrskunde. A. Hölder, Wien u. Leipzig, 1912. — A 56768.
 Thiele Friedrich. Die deutsche Lagerhausindustrie. Verl. für Sprach- und Handelswissenschaft. S. Simon, Berlin, 1912. — A 56725.

Sozialpolitik.

- Bail. Das Rechtsverhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. 2. verm. Aufl. A. Hayn's Erben, Berlin, 1912. — A 56830.
 Brentano Lujo. Der Schutz der Arbeitswilligen. Berlin, 1912. — A 159.
 Damaschke Adolf. Die Bodenreform. 7. durchgef. Aufl. G. Fischer, Jena, 1912. — A 56860.
 Fluegge Karl. Grundriß der Hygiene. 7. umgearb. Aufl. Veit & Komp., Leipzig, 1912. — A 56838.
 Irrenpflege. Die — in Österreich in Wort und Bild. Redigiert von Dr. Heinrich Schöff. C. Marhold, Halle a. S., 1912. — B 56865.
 Kleinwächter Friedrich. Das Wesen der städtischen Grundrente. C. Hirschfeld, Leipzig, 1912. — A 17359.
 Lang Otto. Zur Lösung der Wohnungsfrage in Österreich. W. Braumüller, Wien u. Leipzig, 1912. — A 56829.
 Meißner Otto. Zur Frage der Untervermietung in Leipzig. Veit & Komp., Leipzig, 1912. — A 56745.
 Reich Emmy. Der Wohnungsmarkt in Berlin von 1840 bis 1910. Dunder & Humblot, München u. Leipzig, 1912. — A 56836.
 Schwiabland Eugen. Die Wirtschaftsgenossenschaften. Manz, Wien u. Leipzig, 1912. — A 56671.
 Spann Oskar. Die Erweiterung der Sozialpolitik durch die Berufsvormundenschaft. J. Mohr, Tübingen, 1912. — A 56769.
 Zwiabinek-Suedenhof Otto, v. Arbeiterschutz u. Arbeiterversicherung. 2. neubearb. Aufl. F. Teubner, Leipzig, 1912. — A 56832.

Volkswirtschaftslehre.

- Brauer Th. Gewerkschaft u. Volkswirtschaft. G. Fischer, Jena, 1912. — A 56771.

Sonstiges.

- Ehrenfreund Otto. Kommentar zur Neuen Wiener Dienstbotenordnung. M. Breitenstein, Wien, 1912. — A 56723.
 Morgenstein Hugo. Dienstordnung für das Hauspersonal (Gesindeordnung) für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Gesetz vom 28. Oktober 1911, n.-ö. L.-G.-Bl. Nr. 125. Manz, Wien, 1912. — A 56739.
 Staatsbahnen. Die österreichischen. — in den Jahren 1901 — 1910. Bearbeitet im k. k. Eisenbahnministerium. Hof- und Staatsdruckerei, Wien, 1912. — B 56679.

B. Gemeindeverwaltung.

- Batocki. Gegen die Überspannung der Kommunalabgaben. Döpreußische Druckerei und Verlagsanstalt, Königsberg i. P., 1912. — A 56839.
 Bruchl Ludwig. Zwecksverbandsgesetz für Groß-Berlin. Vom 19. Juli 1911. J. Guttentberg, Berlin, 1912. — A 56767.
 Doerr Clemens. Hausmüll und Straßenehrlich. Leipzig, 1912. — A 56727.
 Doorn J. van Nhin. Die Lösung der Wiener Rechtsfrage. Lehmann u. Wenzel, Wien, 1912. — A 56726.

- Eberstadt Rudolf. Neue Studien über Städtebau und Wohnungswesen. G. Fischer, Jena, 1912. — B 56782.
 Forbách Emmerich. Städtebauliche Studien. F. Leineweber, Leipzig, 1912. — A 56858.
 Gebührenvorschriften. (Augenscheins-, Entfernungsgebühren, Kostgelder). 2. Aufl. Berl. des Magistrates der Stadt Wien, 1912. — A 56686.
 Kaegi H. Arbeitsordnung und Lohnregulativ für die Arbeiter der Stadtverwaltung Zürich. Buchh. des Schweiz. Grüttvereines, Zürich, 1912. — A 56823.
 Knoop Douglas. Principles and Methods of Municipal Trading. Macmillan and Co., London, 1912. — A 56822.
 Pest D. Der städtische Grund und Boden. Dunder u. Humblot., München u. Leipzig, 1912.

C. Städtische Unternehmungen.

- Blum Albert. Gemeindebetriebe der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe i. B. G. Braun, Karlsruhe i. B., 1912. — A 56681.
 Festschrift aus Anlaß der Erreichung der 150. Einlagenmission der Gemeinde Wien. Wien, 1912. — A 56669.

D. Verwaltungsberichte, Statistik, Voranschläge und Rechnungsabschlüsse von Städten.

- Agram. Verwaltungsbericht pro 1910. — St 23152.
 Altona. Haushaltungsplan pro 1912. — St 22780.
 Staatsrechnung des Kantons Basel-Stadt pro 1909 u. 1910. — St 38205.
 Berlin. Haushaltungsplan pro 1912. — St 17641.
 Bern. Voranschlag pro 1912. — St 22139.
 — Verwaltungsbericht pro 1910. — St 17954.
 Braşov. Jahresrechnung der Stadt — pro 1911. — St 38191.
 Braunschweig. Haushaltungsplan pro 1912/13. — St 30726.
 Ville de Bruxelles. Les recensements de 1910. — St 56728.
 Darmstadt. Voranschlag pro 1912. — St 30724.
 — Verwaltungsbericht pro 1910. — St 30724.
 Dortmund. Haushaltungspläne pro 1912. — St 55996.
 Frankfurt a. Main. Haushaltungsplan pro 1912/13. — St 21723.
 Freiburg i. Br. Beiträge zur Statistik der Stadt. Freiburg, 1906. — B 56666.
 Hamburger Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft pro 1911. — St 17797.
 Hamburg. Protokolle und Ausschussberichte der Bürgerschaft im Jahre 1911. — St 17798.
 — Staatshaushaltsabrechnung über das Jahr 1910. — St 17800.
 Hannover. Haushaltspläne pro 1912/13.
 Voranschläge der Stadt Heidelberg pro 1912. — St 31813.
 Hildesheim. Haushaltsplan pro 1912. — St 30729.
 Chronik der Stadt Karlsruhe pro 1910. — A 41888.
 Kiel. Jahresbericht der städtischen Licht- und Wasserwerke pro 1910. — St 55080.
 — Voranschlag pro 1912/13. — St 55740.
 Koblenz. Voranschlag pro 1912. — St 31897.
 Köln. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1910. — St 17656.
 — Haushaltungsplan pro 1912/13. — St 21719.
 Königsberger Statistik Nr. 11 u. 12. — B 37864.
 Kopenhagen. Bericht über die Tätigkeit des kommunalen Arbeitsanweisungsamtes pro 1911. — B 45530.
 Lausanne. Rapport de gestion de la municipalité pour l'année 1911. — St 54821.
 Lübeck. Verwaltungsbericht der freien und Hansestadt — für das Verwaltungsjahr 1910. — St 37993.
 Pflanzburg. Haushaltsplan pro 1912. — St 30732.
 Mainz. Haushaltsvoranschläge pro 1912. — St 30738.
 Mannheim. Voranschläge pro 1912. — St 27308.
 Mühlhausen i. E. Budget pro 1912. — St 54822.
 Nürnberg. Bericht über die Gesundheitsverhältnisse pro 1910. — A 33033.
 — Voranschlag für 1912. — St 30974.
 Tiflis. Haushaltsplan pro 1912. — St 54660.
 — Verwaltungsbericht pro 1910/11. — St 28271.
 Annuario del municipio di Torino. 1910—1911. — St 48263.
 Ulm. Voranschläge pro 1912. — St 33225.
 Wittenberg. Etats pro 1912. St 30701.
 Wolfenbüttel. Haushaltsplan pro 1912/13. — St 30777.

Anhang.

Periodische Publikationen:

- Arbeiten aus dem kais. Gesundheitsamte. Berlin. 40. Bd. — B 17566.
 Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 34. Bd. 1912. — A 21083.
 Archiv für Verwaltungsrecht. 37. Bd. — A 6864.
 Augsburg. Voranschlag pro 1912. — St 30743.
 Bericht der Gewerbeschul-Kommission (später Wiener Fortbildungsschulrat) in Wien über ihre Wirksamkeit im Schuljahre . . . Selbstverlag, Wien, 1872. — A 56665.
 Bericht des historischen Vereines zu Heilbronn. 10. Heft. — A 29386.

Bericht des Wiener Fortbildungsschulrates über seine Wirksamkeit im Schuljahre . . . Verlag des Wiener Fortbildungsschulrates, Wien, 1910/11. — A 56665.

- Soziale Bibliothek. Heft 2 u. 3. — A 56695.
 Bodenreform. Zeitschrift für . . . 22. Jahrg. 1911. — A 52107.
 Budwinski. Sammlung der Erkenntnisse des I. I. Verwaltungsgerichtshofes 35. Jahrg. 1911. — A 1417.
 Bulletin de l'Institut international de Bibliographie. XVI. année 1911. — A 51666.
 Chronik. Politische — (und volkswirtschaftliche) der österr.-ungar. Monarchie. Mit der Beilage: Parlamentarische. — Mit Benützung amtlicher Quellen herausgegeben von Dr. Karl Reisser. Druckerei der kais. „Wiener Zeitung“, Wien, 1912. — C 56706.

Österr. Eisenbahnstatistik für das Jahr 1910. I. u. II. Teil. — C 41625.
 Erläuterungen zum Zentral-Rechnungsabschluss über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder pro 1910. — B 2745.

- Evidenzblatt der I. I. Polizei-Direktion pro 1911. — A 42386.
 Finanzarchiv. 29. Bd. I. Hälfte. — A 1626.
 Allgemeine österr. Gerichts-Zeitung. 63. Jahrg. 1912. — C 158.
 Jahrbuch f. d. niederösterr. Landesverwaltung pro 1912. — A 40079.
 — des öffentlichen Rechts. Bd. VI. 1912. — B 50338.
 Statistisches Jahrbuch d. autonomen Landesverwaltung. X. Jahrg. — B 38271.
 — deutscher Städte. 18. Jahrg. — A 19064.
 Jahrbuch 1912 für Volks- und Jugendspiele. — A 55997.
 Maurizio. Index zum Reichsgesetzblatte 1848—1908. I. Ergänzungsheft. — A 53058.

Mitteilungen des I. I. Finanzministeriums. 18. Jahrg. 1912. 1. Heft. — B 6186.
 — der königl. preussischen Archivverwaltung. Heft 20 u. 21. — A 35097.
 Österr. Städte-Zeitung. I. Jahrg. Heft 1. — B 56694.
 Ortsgesetze. Sammlung örtlicher Polizei-, Verwaltungs- u. Benützungs-Ordnungen. 42. Jahrg. — A 1318.

Sammlung handelsrechtlicher Entscheidungen. Bd. XIV. — A 49409.
 — von Normalien und Konstitutionsurkunden auf d. Gebiete des Eisenbahnwesens pro 1911. — B 32033.

Schriften des Bayerischen Landesvereines zur Förderung des Wohnungswesens. Berl. E. Reinhardt, München. — A 56403.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 162. — A 21880.
 Städtebauliche Vorträge. V. Bd. — B 55883.
 Städte-Zeitung, Österreichische. (Verantwortl. Redakt. Rudolf Eigl. Berl. Gerlach & Wiedling) Wien, 1912. — B 56694.

Verhandlungen u. Beschlüsse des Industrierates. Wien 1912. 30. Heft. — B 51017.

Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs. 10. Bd. — B 40064.

Antliches Veterinärblatt. V. Jahrg. 1911. — B 51884.
 Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. X. Bd. — A 42366.
 Volkswirtschaftliche Wochenschrift. Hsg. von Dr. Alexander Dorn v. Marwall. 29. Jahrg. 1912. — C 32499.

Wenzke Paul. Bibliographie der Flugchriften zur deutschen Verfassungsfrage 1848—1851. M. Niemeyer, Halle, 1911. — A 56833.

Wiener staatswissenschaftliche Studien. X. Bd. 3. Heft. — A 32710.
 Zeitschrift f. Kinderschutz u. Jugendfürsorge. IV. Jahrg. 1912. — B 55744.
 Zentral-Polizeiblatt. Jahrg. 1911. — A 42385.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 140. Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Innern vom 28. Juni 1912, betreffend die Verwendbarkeit der Bankschulderschreibungen (Industrie- und Eisenbahnkreditobligationen) der I. I. priv. Österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 141. Gesetz vom 20. Juli 1912, womit das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R.-N.-Bl. Nr. 117, abgeändert wird.

Nr. 142. Gesetz vom 20. Juli 1912, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Strafprozessordnung.

Nr. 143. Konsularvertrag vom 31. Mai 1911 zwischen Österreich-Ungarn und dem Königreiche Bulgarien.

Nr. 144. Rechtshilfevertrag vom 31. Mai 1911 zwischen Österreich-Ungarn und dem Königreiche Bulgarien.

Nr. 145. Auslieferungsvertrag vom 31. Mai 1911 zwischen Österreich-Ungarn und dem Königreiche Bulgarien.

Nr. 146. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 12. Juli 1912, betreffend die mit der bulgarischen Regierung vereinbarte Mitteilung der Zivilstandesurkunden der beiderseitigen Staatsangehörigen.

Nr. 147. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. Juli 1912, betreffend die Errichtung einer Zollexpostur in Lochan (Borarlberg).

Nr. 148. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Juli 1912, betreffend die Errichtung einer Expostur des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Debreczen bei dem dortigen königlich ungarischen Post- und Telegraphenamte Nr. 2.

Nr. 149. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 27. Juli 1912, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 150. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 26. Juli 1912, mit der die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 28. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 90, betreffend die Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter und den Ladenschuß in einzelnen Kurorten, bezüglich des Kurortes Franzensbad teilweise abgeändert werden.

Nr. 151. Gesetz vom 29. Juli 1912, betreffend die Haftung für den Zusammenstoß von Schiffen und die Ansprüche für Hilfeleistung und Bergung in Seenot.

Nr. 152. Protokoll vom 17. März 1912, betreffend die Verlängerung der durch die Zuckerkonvention vom 5. März 1902 geschaffenen internationalen Vereinigung.

Nr. 153. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. Juli 1912 zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.

Nr. 154. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. Juli 1912, womit Übergangsbestimmungen zum Gesetze vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, erlassen werden.

Nr. 155. Verordnung des Ministers für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 18. Juli 1912, mit welcher in Vollzug des § 82 des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128, jene Gebiete festgestellt werden, in denen dermalen Lehrermangel herrscht.

Nr. 156. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 16. Juli 1912, betreffend die Zeugnisse der Fach-Abteilung für Kleidermachen der vom Vereine „Solski Dom“ in Görz erhaltenen Frauengewerbeschule für Kleidermachen, Weißnähen und Sticken.

Nr. 157. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. Juli 1912, betreffend die abgabefreie Verwendung von Brauntwein zur Essig-Erzeugung ohne Einrechnung in das Kontingent.

Nr. 158. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. August 1912, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn von der Station Ruzdorf der Kahlenbergbahn im XIX. Wiener Gemeindebezirke auf das Plateau des Kahlenberges.

Nr. 159. Gesetz vom 15. Juli 1912, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus als Religionsgesellschaft.

Nr. 160. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 23. Juli 1912, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabepest für die Führung des Delanats-(Vicariats-)Amtes in Ansehung des neuerrichteten Delanats-(Vicariats-)Amtes Tetschen festgesetzt wird.

Nr. 161. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. August 1912, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Stetels und Kniebich zum Sprengel der Bezirkshauptmannschaft in Littau.

Nr. 162. Vollzugsverordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 28. Juni 1912 zu dem Gesetze vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, betreffend Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und Umbauten im allgemeinen und für Kleinwohnungsbauten insbesondere.

Nr. 163. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 12. Juli 1912, betreffend die Durchführung der steuerrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 243, über Steuer- und Gebührenbegünstigungen für gemeinnützige Bauvereinigungen.

Nr. 164. Gesetz vom 23. Juli 1912, betreffend die Behandlung von Zuschlags erhöhungen als Abzugspost bei Bemessung der Hauszinssteuer.

Nr. 165. Notenwechsel zwischen Österreich-Ungarn und Portugal vom 8. Juli 1911, betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen.

Nr. 166. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vom 17. Juli 1912, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes Eisenstein zur Abfertigung lebender Pflanzen.

Nr. 167. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. August 1912, betreffend die Bemessung der Individualkontingente der in den Jahren 1904 bis einschließlich 1911 neu entstandenen landwirtschaftlichen Branntweimbrennereien für die Betriebsperiode 1912/13.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 115. Gesetz vom 9. Juli 1912, betreffend die Abgabe von Wasser aus dem Kaiser Franz Josef-Wasserwerke der Stadt Meß, sowie die Einhebung von Gebühren hierfür.

Nr. 116. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Juni 1912, Z. XII-379/1, betreffend die Marktordnung für die Großmarkthallen-Abteilung für Fleischwaren der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.*)

Nr. 117. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juli 1912, Z. X-1635/22, mit welcher auf Grund der mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 26. April 1912, Z. 10638-I, erteilten Ermächtigung die zwischen der Staatsverwaltung und dem n.-ö. Landes-Ausschusse vereinbarte Durchführungsverordnung zum § 16 des Landesgesetzes vom 6. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 99, betreffend die Regulierung des Marchflusses und die Herstellung von Hochwasserschutzdämmen entlang dieses Flusses, verlautbart wird.

Nr. 118. Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 19. Juli 1912, Z. IV-668/9, betreffend die Auflassung des k. k. Verzehrungssteuer-Linienamtes Döbling und die Umwandlung des k. k. Verzehrungssteuer-Linienamtes Michelbeuern in eine Expostur.

Nr. 119. Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 19. Juli 1912, Z. IV-668/10, betreffend die Änderung der Benennung der k. k. Verzehrungssteuer-Linienamtsexpostur Döbling.

Nr. 120. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Juli 1912, Z. X-9/12, womit die zur Ministerial-Verordnung vom 4. November 1910, R.-G.-Bl. Nr. 201, betreffend die provisorische Schiffs- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau, erlassene Kundmachung des k. k. Statthalters im Erz-

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollinhaltlich abgedruckt.

herzogtume Österreich unter der Enns vom 10. November 1910, Z. VI-4535/12, L.-G.-Bl. Nr. 241, im § 3 ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 121. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Juli 1912, Z. VI-1564, betreffend die Erhöhung der Verpflegung im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Wiener-Neustadt.

Nr. 122. Gesetz vom 9. Juli 1912, betreffend die Aufhebung der Ergänzungswahlen für den Gemeinderat der Stadt Wiener-Neustadt.

Nr. 123. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom

27. Juli 1912, Z. II-2813/11, betreffend die Durchführung der Hauptstellung im Jahre 1912.

Nr. 124. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Juni 1912, Z. XI b-259/4, betreffend die der Gemeinde Krizendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 125. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Juli 1912, Z. XI b-439/2, betreffend die der Gemeinde Ober-Piesting erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeführung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Vorschrift über die Behandlung von Handfeuerwaffen unter 18 cm Länge.
2. Zulassung von Kunststeinstufen des Johann Rehor in Stammersdorf.
3. Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Wien.
4. Amtsrätliche Gutachten über die Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit Staatsangestellter, beziehungsweise deren Witwen und Waisen. — Vorschrift.
5. Vorschriften über den Viehverkehr in Wien.

6. Lyonel Bondy, türkischer Honorarkonsul, Titelführung.
7. Änderung des Modells 8 (Abschied) der Landsturmorganisationsvorschriften.
8. Arbeitsstand in München. — Überfüllung des Arbeitsmarktes.
9. Konventional-Telegramm-Adressen der I. u. I. Behörden.
10. Fabrikmäßigkeit des Anstreicher- und Lackierbetriebes einer Metallwarenfirma.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Vorschrift über die Behandlung von Handfeuerwaffen unter 18 cm Länge.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Juli 1912, Z. VII a-1463 (M. Abt. XVII, 3576):

Mit dem Erlasse vom 4. Februar 1898, Z. 12657 M. Z. ex 1897 (h. ä. Erlaß vom 16. Februar 1898, Z. 11571, Norm. Samml. Nr. 3149), hat das k. k. Ministerium des Innern angeordnet, daß Revolver unter dem Maße von 7 Wienerzoll (18 cm) den Zerzerolen gleicher Länge nicht mehr schlechthin gleichzustellen und daher auch nicht mehr allgemein als verbotene Waffen (§ 2 des kais. Patentes vom 24. Oktober 1852, R.-G.-Bl. Nr. 223) zu behandeln sind.

Die jeither gemachten Erfahrungen haben jedoch ergeben, daß dieser Erlaß bei dem steten Fortschreiten der Waffentechnik praktisch schwer durchführbar ist, ohne in den meisten Fällen mit dem Sinne der gesetzlichen Norm (§ 2 W. P.) in Widerspruch zu geraten. Dies zeigt sich insbesondere an den modernen automatisch wirkenden Taschfeuerwaffen (Repetierpistolen u. dgl.) die — ohne Rücksicht auf ihre Länge — von einzelnen Sicherheitsbehörden aus Grund des erwähnten Erlasses, aber offenbar nicht im Einklange mit der Bestimmung des § 2 des W. P. als von dieser Bestimmung ausgenommene Waffen behandelt werden.

Das k. k. Ministerium des Innern hat sich daher laut Erlasses vom 21. Mai 1912, Z. 13822, um einer irrigen Auslegung und ungleichmäßigen Handhabung des Erlasses vom 4. Februar 1898, Z. 12657/M. Z., zu begeben, nach Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen veranlaßt gesehen, diesen Erlaß, sowie seinen Erlaß vom 10. Oktober 1903, Z. 43713/02 (h. ä. Erlaß vom 13. November 1903, Z. 96225, Norm. Samml. Nr. 5555), über die waffenpolizeiliche Behandlung von Floberpistolen unter dem Maße von sieben Wienerzoll (18 cm) zurückzuziehen.

Diese Verfügung tritt mit 1. Oktober 1912 in Wirksamkeit.

Um aber den Verkehr mit kurzen, im Sinne des § 2 W. P. verbotenen Taschfeuerwaffen, soweit als zulässig zu erleichtern, werden über Ermächtigung des Ministeriums des Innern mit der Erteilung der zum Ankauf, Besitz und Tragen von derlei Waffen erforderlichen Bewilligung (§§ 9 und 14 W. P. und Ministerial-Verordnung vom 20. August 1857, R.-G.-Bl. Nr. 159, zu § 9 W. P.) auf Widerruf die k. k. Polizei-Direktion in Wien und für Niederösterreich außerhalb Wiens die politischen Bezirksbehörden betraut.

Die Erteilung der zur gewerbsmäßigen Anfertigung und Veräußerung solcher Waffen erforderlichen besonderen Bewilligung (§ 4, Absatz 2 und § 11 W. P.) bleibt der k. k. Statthalterei vorbehalten (§ 5 W. P.).

2.

Zulassung von Kunststeinstufen des Johann Rehor in Stammersdorf.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 31. Juli 1912, M. Abt. XIV, Z. 4589:

In Erledigung des Ansuchens des Johann Rehor, Kunststein-Erzeugers in Stammersdorf, wird die Verwendung der von demselben unter der verantwortlichen Leitung des Baumeisters Franz Ebhardt in Wien, XXI., Brauhausgasse 27, erzeugten Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter den folgenden Bedingungen als zulässig erklärt, daß die mit dem Magistrats-Erlasse vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 5093, für Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen erlassenen Bestimmungen genau eingehalten und bei freitragenden Stufen die Eiseneinlagen am Auflageende kräftig halbförmig umgebogen werden; daß ferner die im § 2 des genannten Erlasses vorgeschriebene Überwachung und Haftung Franz Ebhardt, Baumeister, XXI., Brauhausgasse 27, übernimmt.

3.

Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Wien.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 1. August 1912, M. Abt. IX, Z. 566.*)

(Genehmigt mit den Stadtrats-Beschlüssen vom 26. April 1910, P. Z. 561, und vom 17. Juli 1912, P. Z. 12539, hinsichtlich der Gebühren festgesetzt mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 6. Mai 1910, P. Z. 561.)

§ 1.

Das Schlachthaus ist zur Schlachtung von Schweinen bestimmt.

§ 2.

Das Schlachthaus wird für den Schlachtbetrieb an Wochen- und Feiertagen geöffnet:

vom 1. April bis 30. September um 5 Uhr morgens;
in der übrigen Zeit des Jahres um 6 Uhr morgens.

Das Schlachthaus wird geschlossen:
an Feiertagen um 12 Uhr mittags;
an den übrigen Tagen um 6 Uhr abends.

Das Schlachthaus bleibt geschlossen:
an allen Sonntagen;
am Ostermontage;
am Pfingstmontage und
am Christtage.

Bei Vorhandensein der erforderlichen Arbeitskräfte dürfen Tiere bis eine Stunde vor Schluß des Schlachthauses getötet werden.

*) Die neue Haus- und Betriebsordnung unterscheidet sich von jener vom 15. Mai 1910, M. Abt. IX-915/09, nur in der Fassung des § 32, Absatz 5. Dieser lautete bisher:

„Die im Schlachthause zurückgelassenen Abfälle, insbesondere auch Borsten, Klauen und Fett werden auf Rechnung der Gemeinde verwertet.“

Zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 17. Juli 1912, P. Z. 12539, hat dieser Absatz nunmehr zu lauten:

„Die im Schlachthaus zurückgelassenen Abfälle, ferner die Haare, Borsten und Klauen werden Eigentum der Gemeinde und auf ihre Rechnung verwertet.“

Die Schließung des Schlachthauses wird eine Viertelstunde vorher durch dreimaliges Läuten angezeigt.

Der Aufenthalt im geschlossenen Schlachthause sowie der Eintritt vor Öffnung oder nach Schließung des Schlachthauses ist nur mit Bewilligung der Schlachthausleitung gestattet.

Die Vornahme von Notschlachtungen und das Aufarbeiten notgeschlachteter Tiere ist an die Betriebszeit nicht gebunden.

Das Schlachthaus darf nur durch die Tore betreten und verlassen werden, das Übersteigen der Einfriedungen ist verboten.

§ 3.

Der Eintritt in das Schlachthaus ist nur solchen Personen gestattet, welche in dem Schlachthause ein mit dessen Bestimmung im Zusammenhange stehendes Geschäft zu besorgen haben.

Andere Personen bedürfen zum Eintritte einer Bewilligung der Schlachthausleitung.

§ 4.

Der Magistrat kann bezüglich bestimmter Kategorien von Personen die Anmeldepflicht bei der Schlachthausleitung vorschreiben und für die Dienstleistung und Entlohnung der Lohnschlächter besondere Vorschriften erlassen.

§ 5.

Der Eintritt in das Schlachthaus ist verboten:

- a) Kindern unter dem 15. Lebensjahre;
- b) Personen, für welche der Aufenthalt im Schlachthause mit besonderer Gefahr verbunden ist;
- c) unreinlich gekleideten Personen;
- d) Personen, die trunken oder mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind;
- e) Personen, über welche das Schlachthausverbot verhängt worden ist.

§ 6.

Personen, welche dem Schlachthauspersonal nicht bekannt sind, haben sich über die Notwendigkeit ihres Aufenthaltes im Schlachthause auszuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Schlachthausleitung.

§ 7.

Personen, welche das Schlachthaus unberechtigt betreten haben, können durch die Schlachthausleitung aus dem Schlachthause gewiesen werden.

Die Schlachthausleitung kann die ein- und austretenden Personen verhalten, sich über den berechtigten Besitz der von ihnen getragenen oder auf Fuhrwerken geführten Gegenstände auszuweisen.

§ 8.

Jedermann ist während des Aufenthaltes im Schlachthause verpflichtet, sich anständig zu benehmen, den Anordnungen der behördlichen Organe Folge zu leisten und alles zu vermeiden, was die körperliche Sicherheit der im Schlachthause verkehrenden Personen und der in ihm untergebrachten Tiere gefährden kann.

§ 9.

Das müßige Beisammenstehen von Gehilfen, Lehrlingen und anderen im Schlachthause beschäftigten Personen sowie das zwecklose Umherwandeln und Verweilen über die Zeit der Beschäftigung ist verboten.

§ 10.

Jede Art von Hausieren im Schlachthause ist verboten.

§ 11.

Unreine oder mit faulenden Gegenständen beladene Wagen werden in das Schlachthaus nicht eingelassen.

Im Schlachthause darf nur im Schritt gefahren werden.

Die Wagen sind nach Anweisung der Schlachthausleitung aufzustellen. Durch die Aufstellung darf der Verkehr nicht beeinträchtigt werden.

Die Einfahrt in die gedeckte Durchfahrt und die Ausfahrt aus derselben darf nur in der vorgeschriebenen Richtung erfolgen und ist nur den zur Ein- und Ausfuhr von Fleisch dienenden Fuhrwerken gestattet. In der Durchfahrt dürfen die Fuhrwerke erst dann Aufstellung nehmen, wenn das Fleisch zum Aufstaben bereit ist, und nur während der für das Auf- und Abladen erforderlichen Zeit stehen bleiben.

Hunde dürfen in das Schlachthaus nur mitgebracht werden, wenn sie als Zughunde eingespannt und mit heißeren Maulkörben versehen sind.

Für die Aufsicht der Wagen und Bepannung haben die Parteien selbst zu sorgen.

§ 12.

Das Einführen von Streumaterialien ist nur bei Tageslicht gestattet.

Futter und Streumaterialien dürfen aus dem Schlachthause nicht weggebracht werden.

§ 13.

Ohne Viehpässe oder ohne jene Begleitscheine, die nach den jeweiligen Vorschriften die Stelle von Viehpässen vertreten, dürfen Schlachttiere in das Schlachthaus nicht eingebracht werden.

Diese Viehpässe und Begleitscheine sind bei der Schlachthausleitung abzugeben.

Für notgeschlachtete oder notzuschlachtende Tiere können diese Belege nachträglich beigebracht werden.

Die in das Schlachthaus eingebrachten Tiere sind sofort beim Eintritte zur tierärztlichen Untersuchung zu bringen.

Die Schweine vom Zentral-Viehmarkte sind auf dem vorgeschriebenen Wege in das Schlachthaus zu treiben oder mit Wagen zu führen und in den angewiesenen Stall-Abteilungen einzustellen.

§ 14.

Die Einfaltung der Schlachttiere (Anweisung der Stallungen) hat nach Weisung der Schlachthausleitung zu erfolgen.

Für die Märlung der eingebrachten Tiere können vom Magistrate besondere Vorschriften erlassen werden.

§ 15.

Verendete Tiere dürfen in das Schlachthaus nicht gebracht werden.

Im Schlachthause verendete Tiere werden dem Wasenmeister übergeben. Jede Manipulation an verendeten Tieren ist verboten.

§ 16.

Die zur Schlachtung eingebrachten Tiere dürfen aus dem Schlachthause nicht mehr fortgebracht werden.

§ 17.

Die im Schlachthause eingestellten Tiere müssen innerhalb 24 Stunden mindestens einmal gefüttert und getränkt werden, widrigens dies unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen von Amts wegen auf Kosten des Viehbesizers besorgt wird.

§ 18.

Das Einstreuen in die Stallungen hat der Viehbesitzer zu besorgen.

Die Reinigung der Stallungen wird von der Gemeinde durchgeführt.

Der Dünger wird ausschließlich auf Rechnung der Gemeinde verwertet.

§ 19.

Die Schlachthausräume und die Schlachthauseinrichtungen sind mit Schonung und Sorgfalt und nur zu dem Zwecke, für den sie bestimmt sind, zu benützen.

Allen auf deren Benützung bezüglichen Anordnungen der Schlachthausleitung ist Folge zu leisten.

Für die Benützung der Kühlanlage wird eine besondere Vorschrift erlassen.

Jede Handhabung der elektrischen Schalter ist den Parteien untersagt; die Dampf- und Wasserleitungshähne bei den Brühkesseln dürfen nur nach Anordnung und unter Aufsicht der hierzu bestellten Personen benützt werden.

Das Anschlagen von Rundmachungen und anderen Verlautbarungen ist nur mit Zustimmung der Schlachthausleitung gestattet.

Das Beschreiben und Befestigen der Wände, Tore u. s. w. ist verboten.

§ 20.

Alles, was geeignet ist, die genügende Ausnützung des Schlachthauses zu behindern, ist verboten. Hierzu gehört insbesondere jede ungebührliche Verzögerung der Arbeit in den Schlachträumen. Die Schlachthausleitung ist berechtigt, die zur Einhaltung dieser Bestimmung notwendigen Verfügungen zu treffen.

§ 21.

Die Zuweisung der Schlachtplätze in den Schlachträumen erfolgt nach der Reihenfolge der Bewerbung.

Keine Partei erwirbt durch die ein- oder mehrmalige Zuweisung einer Schlachtplatzes, eines Stalles, eines Wagenaufstellungsplatzes oder irgend eines Raumes im Schlachthause das Recht der wiederholten oder dauernden Benützung oder Reservierung.

§ 22.

Im Schlachthause muß möglichsie Reinhaltung beobachtet werden. Es ist daher jeder Vorgang verboten, der gegen Reinhaltung verstoßt.

Die Berunreinigung der Aborte ist verboten.

Die Parteien sind verpflichtet, die von ihnen benützten Räume und die in denselben befindlichen Einrichtungsgegenstände und Geräte nach Beendigung der Arbeit zu reinigen. Die Schlachträume sind auch während der Arbeit rein zu halten.

Die Reinigungsarbeiten werden im Falle der Unterlassung unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen von Amts wegen auf Kosten der Verpflichteten vorgenommen.

§ 23.

Das Rauchen ist in allen Stallungen, Schlachträumen, Magazinen, Höfen, Böden und Kellern verboten.

Die Stallungen dürfen nur mit genügend versorgtem Lichte betreten werden.

§ 24.

Jedes unnötige Schreien bei dem Zutriebe sowie der Schlachtung und Aufarbeitung ist zu vermeiden.

§ 25.

Die im Schlachthause verkehrenden Personen haften für die von ihnen ihren Bediensteten oder Tieren verursachten Schäden.

§ 26.

Die Gemeinde übernimmt für die in das Schlachthaus gebrachten Tiere und Gegenstände keinerlei Haftung.

§ 27.

Die Schlachtung der Tiere hat unmittelbar nach dem Eintriebe in die Schlachträume mit Vermeidung jeder Tierquälerei zu erfolgen.

Die Tiere müssen, bevor ihnen das Blut entzogen wird, durch Stirnschlag vollständig betäubt werden.

§ 28.

Beim Schlachten und Arbeiten dürfen nur physisch geeignete und entsprechend geübte Personen verwendet werden.

§ 29.

Bei der Schlachtung und Aufarbeitung dürfen nur zweckentsprechende, reine Geräte verwendet werden.

§ 30.

Bei der Vieh- und Fleischbeschau wird nach den geltenden Bestimmungen vorgegangen. Der Schlachthausleitung steht es zu, bei Bedenken gegen das lebende Vieh Ort und Zeit der Schlachtung zu bestimmen. Vor der sanitäts-polizeilichen Freigabe steht den Eigentümern keinerlei Verfügungsrecht über das Fleisch und die übrigen Schlachtungsprodukte zu.

Jede Manipulation, welche geeignet ist, das Ergebnis der Untersuchung zu beeinflussen, ist verboten. Insbesondere ist die Entfernung einzelner Teile und die nicht mit der gewerblichen Aufarbeitung verbundene Verfümmelung irgend eines Teiles vor der Beschau verboten.

Ersichtlich kranke Organe dürfen nicht angeschnitten werden.

Die Schlächter sind verpflichtet, sämtliche Schlachtungsprodukte behufs Untersuchung derart zu verwahren, daß sie die Zusammengehörigkeit aller Teile eines jeden Schlachtieres in glaubwürdiger Weise zu ermitteln imstande sind, ferner jede zur Erreichung dieses Zweckes der Untersuchung notwendige manuelle Beihilfe zu leisten und jede demselben Zwecke dienende notwendige Auskunft zu erteilen.

Bei Nottschlachtungen und in anderen zweifelhaften Fällen wird die Beschau nur bei Tageslicht vorgenommen.

In strittigen Fällen sanitärer oder veterinärpolizeilicher Natur entscheidet in der Regel der Schlachthausleiter; der Partei steht jedoch frei, bei der Veterinärämter-Direktion um eine Überprüfung anzusuchen. Im letzteren Falle obliegt der Partei die Bezahlung der von der Gemeinde normierten Entfernungsgebühren. Für die in diesem Falle erwachsenden Verzögerungen und Schäden übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Die zum Genuße geeigneten Fleischteile erhalten einen Beschaustempel in blauer Farbe von folgender Form:

Städt. Schweine-Schlachthaus Wien
Datum:

§ 31.

Zum Rühren des Blutes dürfen nur vollkommen reine Geräte verwendet werden. Das Rühren des Blutes mit den Händen ist verboten.

§ 32.

Personen, welche mit kranken Tierteilen in Berührung gekommen sind, müssen Hände, Arme, Beschuhung und Werkzeuge reinigen.

Das bei den Schlachtungen sich ergebende Blut, sowie Magen- und Darminhalt und Schlachtungsabfälle überhaupt dürfen nicht in die Kanäle entleert werden.

Die Magen und Gedärme sind auf den hierzu bestimmten Apparaten zu entleeren und zu reinigen.

Die Abfälle sind in die hierzu bestimmten Gefäße zu legen.

Die im Schlachthause zurückgelassenen Abfälle, ferner die Haare, Borsten und Klauen werden Eigentum der Gemeinde und auf ihre Rechnung verwertet.

Das Blut ist in undurchlässigen Gefäßen aufzufangen und auf geeignete Weise zu entfernen.

Der Transport von feuchten Gegenständen in durchlässigen Behältern ist verboten.

§ 33.

Das Arbeiten, sowie das Verweilen im Schlachthause in beschmutzter Kleidung, mit vollkommen oder teilweise entblößtem Oberkörper ist verboten.

Im übrigen gelten die für den Transport von Fleisch erlassenen allgemeinen Bestimmungen auch für das Gebiet des Schlachthauses.

Das Verlassen des Schlachthauses in beschmutzten, insbesondere blutigen Kleidern ist verboten.

§ 34.

Die Schlachtgebühr beträgt:

Für 1 Ferkel 50 h,
 für 1 Schwein bis 35 kg Lebendgewicht 1 K 10 h,
 für 1 Fleischschwein 2 K 20 h,
 für 1 Fettschwein 3 K 30 h.

Für jedes direkt (nicht über den Zentral-Viehmarkt) in das Schlachthaus eingebrachte Stück Tier ist eine Einbringgebühr in der jeweiligen Höhe der Marktgebühr zu entrichten.

Für jede nicht amtliche Abwage auf den automatischen Geleisewagen ist eine Gebühr von 4 h für das Stück Tier zu entrichten.

Stallgebühren werden nicht eingehoben.

Mit der Entrichtung der Schlachtgebühr ist das Recht der Benützung der Kühlanlage durch drei Tage — einschließlich des Schlachtungstages — verbunden. (§ 2 der Kundmachung, betreffend die Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Schweineschlachthause der Stadt Wien.)

Die Schlacht- und Einbringgebühr ist vor der Schlachtung zu entrichten. Alle Gebühren sind in der Kanzlei der Schlachthausleitung zu erlegen.

Die Gemeinde übernimmt ohne weiteres Entgelt die Versicherung der eingebrachten Tiere gegen Feuergefahr und es wird im Falle eines Brandschadens dem Eigentümer nach Maßgabe der von der Versicherungsunternehmung bezahlten Entschädigungssumme Ersatz geleistet.

§ 35.

Die Vorschriften dieser Haus- und Betriebsordnung finden sinngemäß auch auf diejenigen Parteien Anwendung, die zur Ausübung einer mit dem Schlachthausbetriebe zusammenhängenden Tätigkeit im Schlachthause eingemietet sind.

Diese Mietparteien sind verpflichtet, der Schlachthausleitung und deren Organen jederzeit Eintritt und Nachschau in den gemieteten Räumen zu ermöglichen.

§ 36.

Übertretungen dieser Haus- und Betriebsordnung werden, wenn sie nicht schon durch das Strafgesetz oder anderweitige gesetzliche Bestimmungen mit Strafe bedroht sind, auf Grund der §§ 100 und 101 des Wiener Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Außerdem können Personen, welche die Ordnung im Schlachthause stören, Unfug treiben oder den Anordnungen der Schlachthausorgane nicht Folge leisten, durch die Schlachthausleitung aus dem Schlachthause verwiesen werden.

In schweren Fällen, sowie bei wiederholter Übertretung dieser Haus- und Betriebsordnung kann vom Magistrate die Ausschließung aus dem Schlachthause auf bestimmte Zeit oder auf immer verfügt werden.

§ 37.

Diese Haus- und Betriebsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Betriebsordnung vom 15. Mai 1910, M. Abt. IX, 915/09 außer Wirksamkeit.

4.

Amtsärztliche Gutachten über die Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit Staatsangestellter, beziehungsweise deren Witwen und Waisen. — Vorschrift.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 13. August 1912, Pr. Z. 704-R (M. D. 3505 ex 1912, Normalienblatt des Magistrates Nr. 58):

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 25. Juli 1912, Z. 42478 ex 1911, die Anordnung getroffen, daß von nun an amtsärztliche Gutachten über die Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit ehemaliger Staatsangestellter, beziehungsweise deren Witwen und Waisen wegen Erlangung oder Fortbezug von Pensionen, Gnadengaben, Erziehungsbeiträgen u. s. w. nicht mehr seitens der Amtsärzte direkt den Parteien auszustellen,

beziehungsweise anzufolgen sind. Die amtsärztliche Untersuchung ist vielmehr seitens jener Behörde, an welche Gesuche um Bewilligung oder Fortbegang von Pensionen, Gnabengaben u. s. w. gelangt, von amtswegen zu veranlassen, und zwar wenn die gesuchstellende Partei anderwärts domiziliert, im Wege der politischen Bezirks- oder Polizeibehörde, in deren Amtsgebiete dieselbe ihren dauernden Wohnsitz hat; in letzteren Fällen ist das seitens des Amtes abgegebene Gutachten der die Untersuchung veranlassenden Behörde im Dienstwege zuzustellen.

Hierbei wird vorzuzusetzen sein, daß den Amtsärzten die zur Beurteilung der tatsächlichen Erwerbsverhältnisse der zu untersuchenden Person nötigen Befehle rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

In diesem Sinne sind den unterstehenden Behörden und sämtlichen Amtsärzten die entsprechenden Weisungen zu erteilen und letzteren die größte Gewissenhaftigkeit bei Abgabe von Gutachten über die Erwerbsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit von im Genusse von Versorgungsgegenständen stehenden Personen einzujähren.

5.

Vorschriften über den Viehverkehr in Wien.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 15. August 1912,

W. Abt. IX, 4116:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Straßentrieb aller Arten von Großhornvieh und Stechvieh als: Stiere, Ochsen, Kühe, Kälber, Schafe, Lämmer, Schweine, Ziegen ist mit den in den Abjagen II und III dieser Kundmachung enthaltenen Ausnahmen im Gemeindegebiete von Wien verboten.

§ 2. Zur Beförderung dieses Viehes dürfen nur geeignete, ein Ausbrechen der Tiere vollkommen ausschließende Wagen mit Pferdebespannung verwendet werden.

Die zur Verwendung gelangenden Wagen samt den bei der Beförderung der Tiere benützten Gerätschaften sind nach jedesmaligem Gebrauche einer gründlichen Reinigung und Desinfektion zu unterziehen.

Über Anordnung des Veterinärarmtes sind Wagen, welche die Abfuhr von Rindern in die Schlachthäuser besorgt haben, noch vor dem Verlassen der Schlachthäuser einer gründlichen Reinigung und Desinfektion zu unterwerfen. Ebenso sind auf dem Zentral-Viehmarkte über Anordnung des Veterinärarmtes Wagen, deren Zulassung zum Marktverkehr sonst bedenklich wäre, der Reinigung und Desinfektion zu unterziehen.

Für die Beistellung des Wassers, der Desinfektionsmittel, der erforderlichen Requiriten einschließlich der Beistellung des Arbeitspersonals ist eine Vergütung von 60 h per Wagen von der Partei zu entrichten (Stadtrats-Beschluß vom 24. Mai 1912, P. 3. 8761).

Desinfizierte Wagen werden entsprechend bezetzt.

Vor dem Verladen von Tieren sind die Wagen jedesmal mit reinem, noch nicht gebrauchtem Stroh oder Sand in genügender Menge zu bestreuen. Für die geeignete Beschaffenheit des Wagens, für die Reinigung und Desinfektion, sowie für das Einstreuen ist der Eigentümer des Fuhrwerkes verantwortlich.

Wagen, welche nicht in dem vorgeschriebenen Zustande auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marx anlangen, werden vom Marktamt zurückgewiesen.

§ 3. Das gemeinsame, ungetrennte Verladen von Großhornvieh mit Stechvieh, sowie von Schweinen mit anderem Stechvieh, ist untersagt.

Auf einem Wagen dürfen nicht mehr Tiere verladen werden, als der bei dem Wagentransporte gebotenen Dichtigkeit der Verladung und der Größe des Wagens entspricht.

Stechvieh darf nur ungefesselt befördert werden.

Großhornvieh ist mit entsprechend starken Stricken an den Wagen anzubinden.

Stiere und Büffel sind doppelt anzuhängen und mit Blenden zu versehen.

Scheues und nicht marxfähiges Großhornvieh ist sofort vom Zentral-Viehmarkte in das Schlachthaus St. Marx zur Schlachtung zu bringen.

Lebende und Weidner-Tiere können gleichzeitig auf einem Wagen nur dann befördert werden, wenn eine Einrichtung besteht, welche eine Verunreinigung der toten durch lebende Tiere vollkommen ausschließt.

II. Ausnahmen für das Treiben von Großhornvieh.

§ 4. Auf den Nutgründerverkehr finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 5. Der Trieb von Großhornvieh ist in folgenden Fällen gestattet:

- Vom Wiener Zentral-Viehmarkte in das Schlachthaus St. Marx;
- vom Frachtenbahnhofe der Station Ruzdorf der k. k. Staatsbahnen durch das südliche Tor desselben, sodann über die Schleusenbrückenrampe durch den ersten Biadukt in die Eisenbahnstraße und durch diese und das rückwärtige Tor des Ruzdorfer Schlachthauses in dieses Schlachthaus;
- im XXI. Gemeindebezirke.

§ 6. Der nach § 5 zulässige Viehtrieb ist nur während der Tagesstunden gestattet.

Das Vieh darf nur gekoppelt und nur in Partien von höchstens 20 Stück getrieben werden.

Die Treiber haben während des ganzen Weges bei der Partie, zu der sie gehören, zu verbleiben, jedes ungerechtfertigte Anhalten der Tiere zu unterlassen und sich jeder Mißhandlung der Tiere zu enthalten.

Bei genügender Breite der Straße ist das Treiben des Viehes auf den Straßenbahngleisen verboten.

Zu dem Triebe hat der Vieheigentümer die erforderliche Anzahl von Treibern beizustellen, und zwar:

- Für ein einzelnes Tier, das an der Leine zu führen ist, oder für zwei Tiere einen Treiber;
- für eine Partie von 3 bis 10 Stück zwei Treiber;
- für eine größere Partie bis 20 Stück drei Treiber.

Bei Verwendung von mehr als einem Treiber hat einer vor den Tieren zu gehen, um das Ausbrechen derselben zu verhindern.

Als Treiber dürfen nur verlässliche erwachsene Personen verwendet werden.

Treiber, welche dem für Dienstleistungen auf dem Zentral-Viehmarke behördlich bestellten Personale entnommen werden, sind verpflichtet, ihre Dienstkleidung und die vom Marke erhaltenen Nummern und Brustschilde auch während des Treibens zu tragen und das mit Photographie versehene Lizenzbuch über Verlangen der Überwachungsorgane (§ 9) jederzeit vorzuweisen; andere Treiber müssen während des Treibens mit Ausweisen über ihre Person versehen sein und haben diese Ausweise über Verlangen der Überwachungsorgane (§ 9) jederzeit vorzuweisen.

Bei Trieben vom Zentral-Viehmarke weg sind, insofern nicht das eigene gewerbliche Hilfspersonal des Eigentümers verwendet wird, die Treiber aus dem Stande der für den Zentral-Viehmarkt bestellten Markthelfer zu entnehmen. Dem Leiter eines solchen Triebes wird ein Abtriebszettel ausgefolgt, der den Namen des Viehtriebleiters enthält und von diesem den behördlichen Organen über Verlangen vorzuweisen ist.

III. Ausnahmen für das Treiben von Stechvieh.

§ 7. Auf das Treiben von Schafen und Ziegen, die zu Zucht- und Nutzwwecken dienen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 8. Das Treiben von Schlachtschafen ist, jedoch nur zur Tageszeit und unter Verwendung von zwei Treibern bei Partien bis zu 100 Stück und von je einem Treiber mehr für je weitere 100 Stück, gestattet:

1. Im Bezirksteile Kaiserwälden und im XXI. Gemeindebezirke;

2. vom Zentral-Viehmarke zur Weide und zurück, sowie vom Staatsbahnhofe zur Weide oder auf den Zentral-Viehmarkt, und zwar auf folgendem Wege: Durch das rückwärtige Tor des Zentral-Viehmarktes in die Döblerhofgasse und Simmeringer Hauptstraße, durch den Biadukt der Wien-Aspangbahn gegen das Ayl- und Werkhaus, durch den Staatsbahndurchlaß in die Gudrunstraße, durch die Kaimäcker-, Rudlich-, Wald- und Bürgergasse über den oberen Teil des Bürgerplatzes und durch die David-, Knöll-, Rotenhofgasse oder Duellenstraße zur Triesterstraße und von dieser Strecke durch die nächsten verkehrsfreien Gassen zu den Weideplätzen.

Die Bestimmungen des § 6 bezüglich des Treiberpersonales haben auch auf den Schaftrieb Geltung.

Die aus veterinärpolizeilichen Rücksichten hinsichtlich des Schafweidetriebes erlassenen Anordnungen bleiben unberührt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 9. Die Überwachung der genauen Einhaltung dieser Vorschriften wird durch die Organe des Veterinärarmtes, des Marktammtes und der k. k. Sicherheitswache gelebt.

Diese Organe werden im gegebenen Falle die entsprechenden Verfügungen treffen und Übertretungen zur Strafamtshandlung anzeigen.

§ 10. Übertretungen dieser Vorschriften werden ohne Rücksicht auf etwa gleichzeitig zur Anwendung gelangende strafgesetzliche oder sonstige Bestimmungen auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 11. Diese Vorschriften treten mit 15. August 1912 in Kraft und es wird mit diesem Zeitpunkte die Kundmachung vom 14. Februar 1911, W. Abt. IX, 750, betreffend die Vorschriften über den Viehverkehr in Wien, außer Kraft gesetzt.

6.

Lyonel Bondy, türkischer Honorarkonsul, Titelführung.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 20. August 1912, Z. IX-2726 (W. Abt. XXII, 2738):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 27. Juli 1912, Z. 7707, anher eröffnet, daß die kaiserlich ottomanische Regierung bei Aufrechterhaltung der früher von Lyonel Bondy bekleideten Stelle eines türkischen Honorarkonsuls in Wien und Handels-Attachés bei der hiesigen Botschaft (h. o. Erledigung vom 16. September 1908, Z. IX, 2701) dem Bondy Bei gestattet hat, den Titel eines Honorarkonsuls auch künftighin zu führen.

Diese Titelführung stellt lediglich eine Ehrenbezeichnung dar und ist mit derselben die Ausübung konsularischer oder anderer Rechte nicht verbunden.

7.

Änderung des Moders 8 (Abschied) der Landsturm-organisationsvorschriften.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. August 1912, Z. II-2596 (M. Abt. XVI, 11376):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 1. Juli 1912, Z. IX-1339 I ex 1911, folgendes eröffnet:

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juni 1886, betreffend den Landsturm für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg und des § 24 des Gesetzes vom 10. März 1895, betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefährdete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, bleiben das Personale der Gendarmerie, Finanzwache und Staatsforste, sowie die Mitglieder der landsturmpflichtigen Körperschaften auch nach Vollendung des 42. Lebensjahres für Landsturmdienste verfügbar; demgemäß wird künftig im Muster 8 zu § 12 der Landsturmorganisationsvorschriften der Text der beiden letzten Absätze wie folgt lauten:

„Derjelbe hat auch die allgemeine Landsturmpflicht mit 31. Dezember 19... erfüllt und ist berechtigt... zu tragen.“

Durch diese Urkunde wird eine allfällige besondere Landsturmpflicht nicht berührt.“

Eine handschriftliche Berichtigung der schon ausgegebenen, sowie der bei den Landsturm-Bezirks-Kommandos noch vorrätigen Abschiede hat nicht stattzufinden.

Muster 8 der Landsturmorganisationsvorschriften ist dementsprechend zu berichtigen.

Die Landwehrterritorial- und Landsturm-Bezirks-Kommandos sind von vorstehendem Ministerial-Erlasse bereits verständigt.

8.

Arbeitsstand in München. — Überfüllung des Arbeitsmarktes.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. August 1912, Z. IX-2904/1 (M. D. Z. 3560):

Zu Nachhänge zum Statthalterei-Rund-Erlasse vom 13. Dezember 1911, Z. IX-3916, ergeht neuerlich die Aufforderung, in geeigneter Weise alle interessierten Bevölkerungskreise zu verständigen, daß die Arbeitsgelegenheit im Bau-gewerbe besonders für Maurer und Bauhilfsarbeiter in München zurzeit nicht zufriedenstellend ist und daher keine Gewähr gegeben werden kann, daß weitere Arbeiter in diesem Gewerbe Arbeitsgelegenheit erhalten.

Es muß deshalb vor dem Zuzuge von Maurern und Bauhilfsarbeitern, sowie von ungelernten Arbeitern überhaupt, nach München zurzeit gewarnt werden.

9.

Konventional-Telegramm-Adressen der k. u. k. Behörden.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. August 1912, Z. IX-2903 (M. D. Z. 3592):

In der Anlage folgt ein Verzeichnis aller k. u. k. Behörden, die an ihrem Amtssitze eine Konventional-Telegramm-Adresse registriert haben, zur weiteren Verlautbarung in geeigneter Weise in den interessierten Kreisen, da sich in letzter Zeit die Fälle mehren, in denen heimische Interessenten in Unkenntnis der kurzen, nur aus einem Worte bestehenden Kabeladresse sich immer noch der vollen Bezeichnung des k. u. k. österreichisch-ungarischen Konsulates bei allfälligen Telegrammen bedienen. Abgesehen von der Kostspieligkeit solcher Kabeltelegramme erfahren dieselben durch die volle Bezeichnung des Amtes in deutscher Sprache seitens der in der Regel nur der englischen Sprache mächtigen Organe der Kabelgesellschaften eine unliebsame Zustellungs-Verzögerung.

Bemerkt wird, daß sämtliche Handels- und Gewerbekammern, sowie die in Betracht kommenden Exportvereinigungen seitens des k. k. Handelsministeriums bereits entsprechend verständigt wurden.

* * *

Verzeichnis

jener k. u. k. Behörden, welche an ihrem Amtssitze eine Konventional-Telegramm-Adresse registriert haben.

I.

Die Telegramm-Adresse „Austung“ haben registriert:

- a) das k. u. k. Ministerium des Äußern;
- b) die k. u. k. diplomatischen Missionen in: Athen, Belgrad, Berlin, Bern, Buenos-Aires, Bukarest (im Sommer Sinaia), Cetinje, Dresden, Kon-

stantinopel, Kopenhagen, Lissabon, London, Madrid (im Sommer San Sebastian), Mexiko, München, Paris, Peking, Rio de Janeiro (Tele-gramm-Adresse: Austung Petropolis), Rom (Botschaft beim königl. italienischen Hofe), St. Petersburg, Santiago de Chile, Sofia, Stuttgart, Tanger, Teheran, Tokio und Washington;

- c) die k. u. k. Konsularämter in: Alexandrien, Antivari, Antofagasta, Arequipa, Islay, Baltimore (Maryland), Bombay, Boston, Cairo (diplomatische Agentie und General-Konsulat), Calcutta, Charleston (Westvirginia), Chefoo, Chicago, Cleveland (Ohio), Colombo, Colon (Panama), Curitiba, Denver (Colorado), Galveston, Guayaquil, Havana, Hongkong, Huaraz, Iquique, Johannesburg, Junin (Cerro de Pasco, Peru), Kapstadt, Kingston (Jamaika), Lima, Manila, Milwaukee, Mobile (Alabama), Montreal, New-Orleans, New-York, Penang, Pensacola, Philadelphia, Pittsburg (Pennsylvania), Port Louis (Mauritius), Port of Spain, Port Said, Punta Arenas, Richmond (Virginia), San Francisco, Santiago de Cuba Sao Paulo, St. Paul (Minnesota), Savannah, Shanghai, Singapur, St. Louis (Missouri), Sydney, Tacna-Arica, Tanger (vom dortigen k. u. k. Gesandten geleitet), Tientsin, Trinidad (Cuba), Tunis, Valdivia (Chile), Valparaiso, Winnipeg, Yokohama und Zanzibar;

- d) vom 1. Jänner 1912 an die k. u. k. Konsularämter in: Barranquilla, Bogota, Bridgetown (Barbados), Gibraltar, Honolulu, Malta, Managua, (Nicaragua), Monterrey (Nuevo-Leon), Montevideo, San Juan (Puerto-rico), Tampico (Tamaulipas) und Veracruz.

II.

Die Telegramm-Adresse „Konauftung“ haben registriert vom 1. Jänner 1912 an die k. u. k. General-Konsulate in London und in Rio de Janeiro (bis dahin „Kanzlei“), ferner die k. u. k. Konsulate in Buenos-Aires und Mexiko.

III.

Die Telegramm-Adresse „Palvenezia“ hat registriert: die k. u. k. Bot-schaft beim heiligen Stuhle.

10.

Fabrikmäßigkeit des Anstreichers- und Lackierers-betriebes einer Metallwarenfirma.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. August 1912, Z. Ia-2713/15 (M. B. N. V, 40596), an das magistratische Bezirksamt Margareten:

Mit der Entscheidung vom 15. Mai 1911, Z. Ia-1154/12, hat die k. k. Statthalterei das von der Metallwarenfirma J. S. betriebene gewerbliche Unternehmen der Anstreicherei und Lackiererei für einen nicht fabrikmäßigen Betrieb erklärt, da in diesem Betriebe weder die Herstellung noch die Ver-arbeitung gewerblicher Verkehrsgegenstände, also keinerlei produktive Tätigkeit vorgenommen wird, sondern bereits erzeugte Waren durch Anstrich oder Lackierung bloß zum Gebrauche fertiggestellt werden, ferner die im Betriebe verwendeten Maschinen teils zu Vorbereitungs- teils zu Fertigstellungsarbeiten verwendet werden, die zwar den Betrieb rationeller gestalten, jedoch keineswegs in unmittelbarem Zusammenhange mit der eigentlichen Anstreichers- und Lackierarbeit stehen müssen, und weil schließlich die Zahl von 20 über-stei-gende Arbeiteranzahl und das arbeitsteilige Verfahren allein, kein genügend kennzeichnendes Moment für das Vorhandensein eines fabrikmäßigen Be-triebes bilde.

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 13. August 1912, Z. 21123 ex 1911, dem hiegegen in offener Frist eingebrachten Rekurse der Firma J. S. Folge gegeben und hat unter Behebung der angefochtenen Entscheidung der k. k. Statthalterei den in Rede stehenden Betrieb für einen fabrikmäßig geführten erklärt.

Für diese Entscheidung waren folgende Erwägungen maßgebend: Vor allem ist zu bemerken, daß die Natur des Arbeitsvorganges auch im An-streicher- und Metalllackierergewerbe den fabrikmäßigen Betrieb nicht von vornherein ausschließt, weil es sich hiebei nicht notwendig um bloße Vol-lendungsarbeiten, sondern häufig um einen Veredlungsprozeß handelt, dessen Ergebnis der auf einen aus Metall oder aus einem anderen Material her-gestellten Gegenstand aufbrachte Farb- oder Lackanstrich ist, der den Gegen-stand hinsichtlich seiner Zweckmäßigkeit und seines Wertes zu beeinflussen be-stimmt und geeignet ist.

Was nun den Lackierbetrieb der Firma J. S. betrifft, so ist in diesem bei einer die Zahl 20 regelmäßig übersteigenden Arbeiteranzahl die Arbeitsteilung zur vollen Geltung gebracht, da das Herstellen der Anstrich-masse, das Grundieren, Streichen, Lackieren, Bronzieren u. s. w. von be-sonderen Arbeitern besorgt wird. Abgesehen von dem Umstande, daß in dem Betriebe auch motorisch betriebene Maschinen in Verwendung stehen, muß ferner als ein besonderes Merkmal des Betriebes die Aufstellung besonderer Trockenkammern, deren sachgemäße Behandlung besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung zur Voraussetzung hat und durch deren Anwendung die Metalllackierwaren infolge ihrer besonderen Beschaffenheit den Charakter einer Spezialität erhalten, erblickt werden.

Hieraus ergibt sich, daß in diesem Etablissement zur Ausführung von Lackierarbeiten Einrichtungen vorgeesehen sind, die in handwerksmäßigen Betrieben nicht vorkommen, so daß die technische Qualität seiner Erzeugnisse von jener der Produkte, die handwerksmäßige Betriebe liefern, wesentlich verschieden ist.

Wird schließlich noch in Erwägung gezogen, daß die Lackiererei der Firma J. S. tatsächlich im großen Maßstabe betrieben wird, daß der Gewerbetreibende sich nicht an der manuellen Arbeitsleistung beteiligt, sondern das Unternehmen nur beaufsichtigt und kommerziell leitet, erscheint der Anspruch, daß der Betrieb als fabrikmäßiger anzusehen ist, als gerechtfertigt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 168. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 7. August 1912, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen an einzelne Anstalten.

Nr. 169. Gesetz vom 12. August 1912, betreffend die Aufrechterhaltung der Dampfschiffahrt auf der Donau.

Nr. 170. Verordnung des Handelsministeriums vom 19. August 1912, womit Bestimmungen über die Zulassung der Seehandelschiffe zum Betrieb, über Sicherheitsvorkehrungen und den Dienst an Bord getroffen werden.

Nr. 171. Gesetz vom 30. Juli 1912, betreffend die Veräußerung von Objekten des unbeweglichen Staatseigentums.

Nr. 172. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Eisenbahnen vom 3. August 1912, betreffend die Abänderung der mit der Ministerial-Verordnung vom 1. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 114, für die öffentlichen Anlandstellen von Hard, Fussa und Lochau erlassenen besonderen Bestimmungen.

Nr. 173. Gesetz vom 7. August 1912, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen (Landes-Eisenbahnschuldverschreibungen) der vom Lande Schlesien aufzunehmenden Landes-Eisenbahn-Anleihe II. Emission von 939.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 174. Gesetz vom 7. August 1912, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des vierten Anlehens des Meliorationsfonds des Königreiches Dalmatien von 1.500.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 175. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 19. August 1912, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 176. Konzessionsurkunde vom 19. August 1912 für die Lokalbahn vom Marktplatz in Ebelsberg nach St. Florian.

Nr. 177. Gesetz vom 27. Juli 1912, betreffend die Donauregulierung im Erzherzogtum Österreich unter der Enns.

Nr. 178. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. August 1912, betreffend die Auflösung der Zollamts-Expositur in Albernorf (Böhmen).

Nr. 179. Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen, für öffentliche Arbeiten und der Eisenbahnen vom 24. August 1912, mit welcher die Bestimmung des § 15, Ziffer 4, der Ministerial-Verordnung vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, geändert wird.

Nr. 180. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. Juli 1912, betreffend den Beitritt der Republik Salvador zum Übereinkommen vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde und das Verzeichnis jener Staaten, die bisher dieses Übereinkommen ratifiziert haben.

Nr. 181. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 10. August 1912, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Frauenerwerbsvereines in Wolfsberg, Kärnten.

Nr. 182. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 12. August 1912, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule in Strakonitz.

Nr. 183. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 12. August 1912, betreffend die Zeugnisse der Fachschule für das Damenkleidermachergewerbe der Genossenschaft der Kleidermacher in Wien.

Nr. 184. Gesetz vom 23. August 1912, betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes.

Nr. 185. Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, für öffentliche Arbeiten und der Eisenbahnen vom 10. September 1912, betreffend die Herstellung und Verwendung von Azetylen und den Verkehr mit Karbid.

Nr. 186. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 12. September 1912, mit der die Durchführungs-Verordnung zum Gesetze, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird.

Nr. 187. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 14. September 1912, mit welcher die auf Grund des § 74 a der Gewerbeordnung erlassenen besonderen Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen im Gewerbebetriebe teilweise abgeändert werden.

Nr. 188. Verordnung der Minister der Justiz, des Handels und des Innern vom 1. September 1912, womit beim Gewerbegerichte Wien und beim Landesgerichte Wien als Berufungsgerichte in gewerblichen Streitigkeiten die Zahl der Beisitzer (Ersatzmänner) aus der VII. Wahlgruppe vermehrt wird.

Nr. 189. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. September 1912, betreffend die Errichtung der Expositur in Oberhochsteg des Nebenzolldamtes Unterhochsteg (Borarlberg).

Nr. 190. Verordnung der Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht vom 16. September 1912, betreffend die Bedingungen der gegenseitigen Zulassung der an österreichischen, beziehungsweise ungarischen oder kroatisch-slawonischen Universitäten graduierten Ärzte.

Nr. 191. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 18. September 1912, betreffend die Veranstaltung öffentlicher Schausstellungen mittels eines Kinetographen.

Nr. 192. Kaiserliches Patent vom 20. September 1912, betreffend die Einberufung der Landtage von Niederösterreich, Kärnten, Schlesien und Borarlberg.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 126. Gesetz vom 30. Juni 1912, mit welchem das Gesetz vom 3. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 40, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, abgeändert wird.

Nr. 127. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Juli 1912, Z. IV-180/13, betreffend die Änderung des mit den hierortigen Kundmachungen vom 21. Februar 1898, Z. 16194, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 8, beziehungsweise 26. Dezember 1899, Z. 114114, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 85, 21. August 1903, Z. 82679, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 79, 17. September 1907, Z. X a-642/2, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 107, und 2. August 1909, Z. X a-865/5, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 110, verlautbarten Statutes der Niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt in Wien.

Nr. 128. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. August 1912, Z. VI 1659/3, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Neunkirchen.

Nr. 129. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Juli 1912, Z. VI-1542/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Oberhollabrunn.

Nr. 130. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. August 1912, Z. XII-243/2, betreffend die Abänderung der Marktordnung für den Pferdemarkt der I. I. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 131. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. August 1912, Z. XI b-328/1, betreffend die der Gemeinde St. Veit an der Gölsen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 132. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1912, Z. XI b-438/8, betreffend die der Gemeinde St. Andra an der Traisen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K per Hektoliter für die Jahre 1912 und 1913.

Nr. 133. Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 6. August 1912, Z. IV - 43/3.

Nr. 134. Gesetz vom 27. Juli 1912, betreffend die Donauregulierung im Erzherzogtum Österreich unter der Enns.

Nr. 135. Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 26. August 1912, Z. 1600/22-II, mit welcher das Substitutionsnormale für die öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien erlassen wird.

Nr. 136. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. August 1912, Z. XI b-152/10, betreffend die Änderung des Namens der Ortsgemeinde „Wimpasing bei Hafnerbach“ im politischen Bezirke St. Pölten in „Wimpasing an der Pielach“.

Nr. 137. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. August 1912, Z. XI b-369/2, betreffend die der Gemeinde Böhmzeil erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsaufgabe von 10 h per Mietzinskrone vom Tage der Kundmachung der Allerhöchsten Entschliessung bis Ende 1916.

Nr. 138. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. August 1912, Z. XI b-323/3, betreffend die der Gemeinde Niederzellabrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K per Hektoliter für die Jahre 1912, 1913 und 1914.

Nr. 139. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. August 1912, Z. XI b-354/2, betreffend die Erhöhung der der bestehenden Gemeinde Weikersdorf bei Baden für das Jahr 1912 bewilligten Bieraufgabe auf 3 K 40 h per Hektoliter.

Nr. 140. Gesetz vom 1. August 1912, betreffend die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Aspang Markt für die dortselbst im Jahre 1898 errichtete Kaiser Franz Josef-Jubiläumswasserleitung.

Nr. 141. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Göllersbaches in der Gemeinde Oberhollabrunn von der Aspersdorfer Grenze bis zur unteren Gemeindebrücke in Oberhollabrunn.

Nr. 142. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Rurscher-, Meikersdorfer- und Semmingbaches in der Gemeinde Maisbirbaum.

Nr. 143. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung der Mistel von der Mündung in den Zahagießbach nach aufwärts bis zur Gemeindegrenze Mistelbach—Siebenhirten.

Nr. 144. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Traunbaches in den Gemeinden Altmannsdorf, Kalsang und Langegg.

Nr. 145. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Loidesthaler Baches in der Gemeinde Blumenthal.

Nr. 146. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Ortsgrabens in der Gemeinde Au am Leithagebirge.

Nr. 147. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Moosbaches (Weissenbaches) in den Gemeinden Ramau, Reidling und Gerersdorf.

Nr. 148. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Thauabaches in der Gemeinde Thaua, unmittelbar unterhalb des Ortes Thaua.

Nr. 149. Gesetz vom 19. Juli 1912, betreffend die Regulierung des Schatzgrabens in den Gemeinden Hadres, Dbritz, Seefeld und Groß-Radolz.

Nr. 150. Gesetz vom 19. Juli 1912, betreffend die Maßnahmen für die Beruhigung der Rutschung am Bisamberge in der Gemeinde Lang-Enzersdorf.

Nr. 151. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Ortsgrabens in der Gemeinde Scharndorf.

Nr. 152. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Perschlingbaches in den Katastralgemeinden Gemmersdorf und Böheimkirchen (Ortsgemeinde Böheimkirchen).

Nr. 153. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Finalisierung der Traisenregulierungsarbeiten, sowie die Durchführung der Hochwassererschadenbehebungen vom Mai 1911.

Nr. 154. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Angbaches in der Gemeinde Neulengbach.

Nr. 155. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Gugginger Wildbaches.

Nr. 156. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Herstellung von Uferschutzbauten am rechten Ufer des Ramingbaches bei Parzelle Nr. 156 und 247 der Katastralgemeinde Hinterberg, Ortsgemeinde Behamberg.

Nr. 157. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Aubaches in der Gemeinde Strengberg.

Nr. 158. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung der Rutschung im Gebiete des Reifgrabens in der Gemeinde St. Anton an der Feßnitz.

Nr. 159. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Zauchbaches in der Gemeinde Neuhofen an der Ybbs.

Nr. 160. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Hundgrabens in den Gemeinden Tiefenthal und Stetteldorf am Bagram von der oberen Ortsbrücke in Tiefenthal bis zur Mündung in die Schmida bei Inzersdorf.

Nr. 161. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung verpumpter Grundstücke in der Gemeinde Dürnleis.

Nr. 162. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung verpumpter Grundstücke in den Gemeinden Hennersdorf und Leopoldsdorf.

Nr. 163. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Ortsbaches und des Röttschelgrabens in der Gemeinde Klein-Weikersdorf.

Nr. 164. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung verpumpter Grundstücke in der Gemeinde Stetten.

Nr. 165. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung verpumpter Grundstücke in der Gemeinde Klein-Röb.

Nr. 166. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung verpumpter Grundstücke in den Gemeinden Enzersfeld, Puching und Groß-Ebersdorf.

Nr. 167. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Feldgrabens in den Gemeinden Chorherrn, Freundorf, Kapelsdorf, Staatsdorf und Tullbing.

Nr. 168. Gesetz vom 19. Juli 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung verpumpter Grundstücke in der Gemeinde Zwingendorf.

Nr. 169. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. August 1912, Z. X-1900/15, womit das von der Gemeinde Maisbirbaum mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Rurscher-, Merkersdorfer- und Senningbaches in der Gemeinde Maisbirbaum, verlaublich wird.

Nr. 170. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. August 1912, Z. X-1909/14, womit das vom Jagalonkurrenz-Ausschusse Mistelbach-Laa mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung der Mistel von der Mündung in den Jagalgraben nach aufwärts bis zur Gemeindegrenze Mistelbach-Siebenhirten, verlaublich wird.

Nr. 171. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. August 1912, Z. X-1930/9, womit das von den Gemeinden Hadres, Obritz, Seefeld und Groß-Kadolz mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Schatzgrabens in den genannten Gemeinden, verlaublich wird.

1912.

X.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Z u s a m m e n f a s s u n g :

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Anhörung der Genossenschaft bei Verleihung einer Baugewerbe-Konzession.
2. Legalisierung der Auslandsquittungen. — Vorschrift.
3. Gewerbetätige Anbietetung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten.
4. Einzahlung der Staatseinnahmen im Wege der Postsparkassa; Vorschrift.
5. Haftung der Gemeinde für die von ihr sichergestellten Effekten.
6. Durchführungsverordnung zum Tabaklizenzgebührgesetz.
7. Armenversorgung.
8. Fahr- und Behördnung für Wien.
9. Last- und Geschäftswagenverkehr im I. Bezirke.
10. Amtstierärztliche Untersuchung der aus Ungarn im Straßenverkehre nach Wien eingebrachten Tiere.
11. Kellametrie der Firma Winter & Komp. in Washington.

12. Drahtziegel-Betondecken von P. Strauß & S. Ruff.
13. Veränderung im k. k. Gewerbe-Inspektorate.
14. Krankenhaus Lillienfeld; Erhöhung der Verpflegstaxe.
15. Gift-Verschleiß.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

16. Durchführungsbestimmungen zum Erfahrungsvertrage. Überweisung und Berechnung der Prämienreserven.
17. Änderung der Geschäftseinteilung.
18. Behandlung einiger Kategorien städtischer Angestellter im Falle der Einberufung zur „ersten militärischen Ausbildung“.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Anhörung der Genossenschaft bei Verleihung einer Baugewerbe-Konzession.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Juni 1912, Nr. 5813 (M. B. N. XIX, 2113/1):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter von Popelka, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schimm, Srb, Dr. Binder und Dr. Edlen v. Schnell, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Freiherrn v. Bourguignon, über die Beschwerde des Hermann Müller in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 8. Oktober 1910, Z. 29209, betreffend die Außerkräftsetzung einer Baumeister-Konzession, nach der am 20. Mai 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Emil Heller, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Bezirkshauptmannes Capel, in Vertretung der belangten Behörde, sowie jener des Dr. Rudolf Protsch, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister „Uralte Hauptstätte“ in Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Handelsministerium über Rekurs der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Wien vom 2. Juli 1910, Z. Ia-2019, womit dem behördlich autorisierten Bauingenieur Hermann Müller die Konzession zum Betriebe des Baumeistergewerkes mit dem Standorte in Wien, XIX., Heiligenstädterstraße 3, erteilt wurde, außer Kraft gesetzt, weil nicht feststeht, daß der genannten Genossenschaft gemäß der Vorschrift des § 23 a, der Gewerbeordnung (Gesetz vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26) Gelegenheit zur Einsichtnahme in die vom Konzessionswerber zum Nachweise der Befähigung beigebrachten Belege gegeben worden ist und die Unterlassung der zu diesem Behufe vorgeschriebenen Verständigung der Genossenschaft sich als ein wesentlicher Verfahrensmangel darstellt.

Diese Entscheidung wird vom Beschwerdeführer als gesetzwidrig und wegen mangelhaften Verfahrens angefochten. Als gesetzwidrig wird die Entscheidung in erster Linie deshalb erachtet, weil hinsichtlich der Feststellung des Befähigungsnachweises bei Baugewerben nur das Gesetz vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, maßgebend sei und nach diesem ein Anspruch der Genossenschaft auf Einsichtnahme in die zum Nachweise der Befähigung beigebrachten Belege überhaupt nicht bestehe. Auch selbst dann, wenn ein solcher Anspruch anerkannt werden sollte, sei die angefochtene Entscheidung nicht begründet, da aus einem Amtsvermerke ersichtlich sei, daß an die Genossenschaft

die bezügliche Anfrage gerichtet wurde und der allfällige Zufall des Nicht-einlangens dieser Anfrage bei der Genossenschaft diese als jenes Subjekt, in dessen Person er sich ereignet hat, treffe. Der Mangel des Verfahrens liege darin, daß nicht unzweifelhaft festgestellt wurde, ob die erwähnte Anfrage bei der Genossenschaft eingelangt ist.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Schon nach der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, waren die Gewerbe der Baumeister, Maurer, Steinmetze und Zimmerleute konzessionierte Gewerbe, für welche in § 23 leg. cit. die dort umschriebene besondere Befähigung gefordert wurde und für welche bezüglich der Kompetenz der Behörden und des Verfahrens die Bestimmungen des neunten Hauptstückes der Gewerbeordnung maßgebend waren. Dasselbe galt nach der Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, welche bloß in § 23, Absatz 2, hinsichtlich der Baugewerbe, die Festsetzung der allgemeinen Grundsätze, von welchen bei Feststellung des Nachweises der besonderen Befähigung zum Antritte eines der im § 15, Punkt 6 angeführten Baugewerbe auszugehen sein wird, sowie die Feststellung des Umfanges der Berechtigung der einzelnen Baugewerbe durch ein besonderes Gesetz in Aussicht stellt. Dieses Gesetz vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, beschränkt sich tatsächlich auf die Feststellung des Umfanges der Berechtigung der einzelnen Arten der Baugewerbe, stellt die Bedingungen für die Konzessionserteilung, sowie die Art der Erfüllung dieser Bedingungen fest und bestimmt im § 20, daß im übrigen hinsichtlich der Baugewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung gelten. Hiernach haben die Vorschriften der Gewerbeordnung bezüglich der Baugewerbe in allen Belangen Anwendung zu finden, welche nicht durch Spezialbestimmungen des Baugewerbegesetzes selbst geregelt sind. Da nun der Formvorgang bei Prüfung des Befähigungsnachweises im Baugewerbegesetze nicht besonders geregelt ist, so hat auch die Vorschrift des § 23 a, Absatz 1 der Gewerbeordnung zur Anwendung zu gelangen. Hiernach steht aber der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien, deren Zuständigkeit nicht im Streite steht, das Recht der Einsichtnahme in die von der Partei zum Nachweise ihrer Befähigung beigebrachten Belege und die Erstattung eines Gutachtens hierüber zu. Daß sich die zitierte Gesetzesstelle auch auf die Baugewerbe bezieht, ergibt sich überdies aus ihrem Wortlaute, nach welchem sie für die im § 23, Absätze 1 der Gewerbeordnung angeführten Gewerbe gilt, in welcher letzterer Stelle wieder die im § 15, Punkt 6 leg. cit. genannten Gewerbe, also die Baugewerbe, aufgezählt erscheinen. Es ist daher die in der Beschwerde an erster Stelle geltend gemachte Einwendung unzutreffend. Wenn die Beschwerde vermeint, zur Unterstützung für ihre Ansicht die Norm des § 23 a, Absatz 3 der Gewerbeordnung heranziehen zu können, in welcher festgesetzt wird, daß die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes, betreffend die Dispenserteilungen bei an den Befähigungsnachweis gebundenen konzessionierten Gewerben, auf die Baugewerbe keine Anwendung findet, so ist darauf zu erwidern, daß aus dieser Norm gerade das Gegenteil hervorgeht. Denn gerade der Umstand, daß der Gesetzgeber, welcher bei den Baugewerben die Fakultät, Dispense zu erteilen, ausgeschlossen haben wollte, zu diesem Behufe die besondere Bestimmung des dritten Absatzes in den § 23 a aufgenommen hat, zeigt deutlich, daß sonst diese rechtliche Möglichkeit, deren Grundlage nur in dem § 23 a, Absatz 2 im Zusammenhange mit § 20 des Baugewerbegesetzes zu finden wäre, bestünde.

Gewisse fand der Verwaltungsgerichtshof die weiteren Einwendungen der Beschwerde unbegründet. Wenn in der Gewerbeordnung vorgeschrieben ist, daß

die Gewerbebehörde der betreffenden Genossenschaft Gelegenheit zu geben hat, in die Belege des Befähigungsnachweises bei ihr Einsicht zu nehmen, so kann diese Bestimmung nur den Sinn haben, daß der Genossenschaft die Möglichkeit, von diesen Belegen Kenntnis zu nehmen, wirklich geboten wird. Dazu ist notwendig, daß die Genossenschaft Kenntnis davon erlange, daß bei der Behörde solche Belege erliegen. Diesem Erfordernisse wäre erst dann entsprochen, wenn die bezügliche Verständigung der Genossenschaft tatsächlich zugeworfen wäre. Aus dem an die k. k. Statthalterei erstatteten Berichte des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Wiener Bezirk vom 19. September 1910, Z. 20538, geht jedoch hervor, daß eine Verständigung darüber, daß im vorliegenden Falle der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien eine dem § 23 a der Gewerbeordnung entsprechende Mitteilung zugestellt wurde, nicht vorliegt und daß auch die Genossenschaft den Empfang einer solchen Verständigung in Abrede stellt. Bei dieser Sachlage kann die Annahme der angefochtenen Entscheidung, daß die gesetzlich vorgeschriebene Verständigung der Genossenschaft unterblieb, nicht als eine auf unvollständigen Tatbestandsfeststellungen beruhende angesehen werden.

Mit der vom Vertreter der Beschwerde erst bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung aufgeworfenen Frage, ob ein behördlich autorisierter Bauingenieur ebenso wie ein anderer Bewerber um eine Baumeister-Konzession den Befähigungsnachweis zu erbringen habe, hatte sich der Gerichtshof nur soweit zu beschäftigen, als sie eine Rechtsfrage ist; in dieser Richtung genügt es festzustellen, daß der Umfang der Befugnisse eines behördlich autorisierten Bauingenieurs nach der Verordnung vom 8. November 1886 mit dem gesetzlich festgestellten Umfange der Befugnisse eines Baumeisters nicht gleich ist, daß daher derjenige, der die weiteren Befugnisse eines Baumeisters erlangen will, folgerichtig auch die vom Gesetze für die Verleihung der Baumeister-Konzession aufgestellten besonderen Bedingungen erfüllen muß, demnach die Konzession eines behördlich autorisierten Bauingenieurs für sich allein von dem Nachweise der für die Erlangung einer Baumeister-Konzession notwendigen Befähigung nicht befreit.

Aus diesen Gründen war die Beschwerde abzuweisen.

2.

Legalisierung der Auslandsquittungen. — Vorschrift.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Juli 1912, Z. R-1367, M. Abt. XIX, 2707/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 61):

Laut Erlasses des Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1912, Z. 22285, wurde anlässlich eines speziellen Falles vom k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe festgestellt, daß die Legalisierung der im Auslande ausgestellten Quittungen durch den k. u. k. Gesandten oder Konsul nur in jenen Fällen erforderlich ist, in welchen die Legalisierung der Unterschrift des Quittungsausstellers durch die lassenämtlichen oder sonstigen Vorschriften überhaupt gefordert wird. Hiernach wären die einzelnen Quittungen je nach der Lage des Falles zu beurteilen.

Hiedurch erfährt die Fußnote 8 zum § 17 der „Allgemeinen Kassa- und Berechnungsvorschriften für die Steuerämter“ (Wien, Hof- und Staatsdruckerei 1902) eine Berichtigung.

In der angeführten Fußnote wird nämlich unter Berufung auf das Hofdekret vom 16. April 1818, Z. 38878 (P. G. S. Bd. 46, Nr. 30, S. 78), die Legalisierung durch den österreichischen Gesandten oder Konsul als allgemeines Erfordernis für alle im Auslande ausgestellten Quittungen aufgestellt, während in dem zitierten, seither übrigens durch das Hofdekret vom 22. Jänner 1838, Z. G. S. Nr. 249, modifizierten Hofdekrete tatsächlich nur die Legalisierung von im Auslande ausgestellten Notariatsurkunden angeordnet wurde.

Für die Durchführung der Berichtigung in den vorhandenen Exemplaren der erwähnten Publikation ist Sorge zu tragen.

Schließlich wird bemerkt, daß die erwähnte irrig: Auslegung des Hofdekretes vom 16. April 1818 auch in der amtlichen Zusammenstellung der für die Kassenmanipulation etc. zu beobachtenden Vorschriften, ergänzt und erläutert von Dr. S. R. v. Hankevicz, Wien, Hof- und Staatsdruckerei 1889, S. 17, enthalten ist.

3.

Gewerbemäßige Anbietetung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Juli 1912, Z. Ia-230, M. Abt. XVII a, 2199/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 59):

Mit der im LVI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 134 ex 1912 kundgemachten Ministerialverordnung wurden in Durchführung des in § 4 der Ministerialverordnung vom 14. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 187, gemachten Vorbehaltes, Bestimmungen über die zur Erlangung der Konzession

für das Gewerbe derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste (als Boten, Träger, Begleitpersonen und dergleichen) anbieten, erforderliche persönliche und fachliche Befähigung der Bewerber und über den Betrieb des Gewerbes erlassen.

Über Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 3. Juli 1912, Z. 3630 ex 1912, werden die unterstehenden Gewerbebehörden unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 25. September 1911, Z. Ia 2986/12, auf die Erlassung dieser Verordnung aufmerksam gemacht und wird ihnen bei diesem Anlasse Nachstehendes eröffnet:

Wie bereits in dem oben zitierten h. o. Erlasse bemerkt wurde, sind unter dem Begriff des auf Grund der Ministerialverordnung vom 14. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 187, konzessionierten Gewerbes derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste (als Boten, Träger, Begleitpersonen und dergleichen) anbieten, in erster Linie jene Eilboten-Unternehmungen zu subsumieren, welche sich seit einigen Jahren, insbesondere unter den Bezeichnungen „Messinger Boy-Unternehmungen“, „Rote Radler“, „Gelbe Radler“ und dergleichen einzubürgern begannen. Die Konzessionspflicht erstreckt sich aber außerdem auch auf alle anderen Personen, welche gewerbemäßig an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste anbieten und nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Da also unter dem Begriff des in § 1 der zitierten Ministerialverordnung genannten Gewerbes die verschiedensten Kategorien der Anbietetung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten subsumiert werden können, wird in der Konzessionsurkunde der Gegenstand des Betriebes möglichst genau zu bezeichnen sein. In jenen Fällen, in denen sich der beabsichtigte Betrieb des Gewerbes auch auf die Beförderung von Gegenständen erstrecken soll, empfiehlt sich — um die Gewerbeinhaber schon von vornherein vor allfälligen Übertretungen des Postgesetzes vom 5. November 1837 zu warnen — die Aufnahme eines darauf Bezug nehmenden Zusatzes, etwa der Fassung „mit Ausnahme jedes Eingriffes in das Postregal“.

Bei Prüfung der Vorfrage, ob für die Erteilung der Konzession, der nach § 2 der Min. Brdg. vom 14. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 187 in Betracht zu ziehende Lokalbedarf vorhanden ist, wird der betreffenden Gewerbe-kategorie entsprechend nicht bloß auf das Vorhandensein gleichartiger Betriebe sondern gegebenen Falles auch auf die an dem betreffenden Orte bereits bestehenden, in § 15, Pkt. 4, G.-D. genannten Gewerbe der gleichen Art Rücksicht zu nehmen sein.

In Orten, in denen eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde besteht wird derselben vor Erteilung der Konzession Gelegenheit zu bieten sein, speziell zu dem Konzessionsansuchen sowohl vom Standpunkte des Lokalbedarfes, als auch vom Gesichtspunkte der Verlässlichkeit des Konzessionswerbers Stellung zu nehmen. Es wird übrigens dem Ermessen der Verleihungsbehörde überlassen, erforderlichen Falles eine Äußerung der zuständigen Handels- und Gewerbeämter oder der Gemeindebehörde einzuholen.

Gemäß § 1 der eingangs erwähnten Min. Brdg. vom 3. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 134, hat der Konzessionswerber nebst der Erfüllung, der zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes vorgeschriebenen Bedingungen der Art des Gewerbebetriebes entsprechende Kenntnisse nachzuweisen. Eine detaillierte Angabe des Ausmaßes dieser Kenntnisse, sowie der Art und Weise, in welcher letztere nachzuweisen sind, erscheint mit Rücksicht auf die mannigfachen Betriebskategorien des in Rede stehenden Gewerbes unzulässig. Es muß daher dem Ermessen der Verleihungsbehörde überlassen bleiben, in diesem Betrage den richtigen Weg zu finden, damit einerseits Konzessionen nur an solche Bewerber verliehen werden, welche vermöge ihrer Qualifikation die volle Garantie für einen anstandslosen und dem öffentlichen Interesse entsprechenden Betrieb des Gewerbes bieten, andererseits aber, damit der Antritt des Gewerbes durch Forderung unnötiger, der Eigenart einzelner Gewerbebetriebe nicht entsprechender Kenntnisse nicht erschwert oder gar unmöglich gemacht werde.

Die gleiche einsichtsvolle Vorsicht wird auch bei Genehmigung des gleichzeitigen Betriebes mit anderen Gewerben im Sinne des § 3 der Verordnung zu üben sein. Der Vorbehalt der Genehmigung des gleichzeitigen Betriebes des Gewerbes mit anderen Gewerben wurde in der Absicht statuiert, um den Behörden die Möglichkeit zu bieten, allfälligen Mißbräuchen, welche aus dem gleichzeitigen Betriebe mehrerer Gewerbe allenfalls zu befürchten wären, durch Verjagung der Genehmigung vorzubeugen. Hiernach wird also diese Maßnahme nur bei begründetem Verdachte eines Mißbrauches in Anwendung zu bringen sein.

Weiters wurde der Gebrauch einer einheitlichen Kleidung (Uniform) von der Genehmigung der Gewerbebehörde abhängig gemacht. Die bezügliche Bestimmung des § 6 der Verordnung räumt der Gewerbebehörde das Recht ein, einerseits den unbefugten Gebrauch einer Uniform seitens der Angestellten oder seitens des Gewerbeinhabers selbst abzustellen, andererseits aber zu verhindern, daß seitens der genannten Personen Uniformen verwendet werden, welche aus irgend einem Grunde Anstoß zu erregen geeignet wären. Die Genehmigung wird insbesondere dann zu verjagen sein, wenn die Uniform, deren Verwendung im Gewerbebetriebe beabsichtigt wird, jener der bewaffneten Macht oder der Bediensteten einer staatlichen Anstalt ähnlich erscheint. Dort, wo eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde besteht, wird vor Erteilung der hier in Rede stehenden Genehmigung das Einvernehmen mit derselben zu pflegen sein.

Die Bestimmungen der §§ 2, Abs. 2, 4 und 5, entspringen teils sozialpolitischen, teils sicherheitspolizeilichen Rücksichten. Die Wirksamkeit derselben erstreckt sich auf sämtliche Gewerbebetriebe, in denen Angestellte als Boten, Träger, Begleitpersonen und dergleichen verwendet werden. Die Gewerbebehörden sind jedoch auf Grund des § 8 der Verordnung ermächtigt, im all-

gemeinen oder für einzelne Betriebe erforderlichenfalls weitergehende Vorschriften im Wege der besonderen gewerbepolizeilichen Regelung zu erlassen, welche letztere sich selbstverständlich auch auf solche Gewerbebetriebe erstrecken kann, welche keine Angestellten beschäftigen.

Die vorerwähnte, den Gewerbebehörden vorbehaltene besondere gewerbepolizeiliche Regelung solcher Betriebe, in denen Angestellte verwendet werden, kann in den mannigfaltigsten Beziehungen den Bedürfnissen des einzelnen Falles angepaßt werden. Hierher gehört z. B. die Unterlagung oder Beschränkung der Verwendung von weiblichem Hilfspersonal, das Verbot der Beherbergung der Angestellten in den Betriebsräumen, die Anordnung, daß für männliches und weibliches Hilfspersonal getrennte Warräume vorhanden sein müssen, daß Uniformen und sonstige Bekleidungen der Angestellten stets reinlich und dem Anstande entsprechend zu erhalten sind, die Vornahme polizeilicher Revision und dgl.

4.

Einzahlung der Staatseinnahmen im Wege der Postsparkassa; Vorschrift.

Runderlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 30. Juli 1912, Z. R-1408, M. Ab. XIX, 2706/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 60):

Zur Vereinfachung der Verrechnung und zur Entlastung der Steuerämter hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe unterm 8. Mai 1912, Z. 2693, bei allen Finanzlandesbehörden, bei denen die Auszahlungsreform (F. Vrdg. Bl. Nr. 59/08) in Kraft ist, die Verfügung getroffen, daß alle bei den verschiedenen Kassen und Ämtern vorgeschriebenen Miet-, Pacht-, Platz- und Wasserzinsen bei diesen Kassen eingestelt und beim Rechnungs-Departement konzentriert werden und daß die Einzahlung in Zukunft seitens der Parteien auf das Konto der Finanzlandeskasse erfolgen soll.

Weiters wurde angeordnet, daß die Parteien bei der letzten Zahlung darüber zu belehren sind, daß die Einzahlungen in Zukunft mittels der auf Wunsch von den bezüglichen Ämtern zur Verfügung gestellten grünen Erlagscheine, eventuell mittels der bei allen Postämtern und Wertzeichenverschleißern um 2 Heller erhältlichen roten Steuereinzahlungsscheine zu erfolgen hat und daß auf dem Rücken des Erlagscheines genau der Erlagszweck anzugeben sei.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 29. Juni 1912, Z. 18165, angeordnet, daß in Zukunft auch bei den dem Ressort des Ministeriums des Innern angehörigen Behörden und Ämtern der gleiche Vorgang zu beobachten sei.

Für die Einzahlung im Wege der Postsparkassen kommen weiters noch in Betracht der Beitrag der Gemeinde Wien zu den Lokalpolizeiauslagen, der Ersatz derselben Gemeinde für Kosten der Schubhausüberwachung und der Ersatz des niederösterreichischen Landes-Ausschusses für die Kosten des Schubbegleitungsdienstes, sowie die seitens der betreffenden Behörden und Ämter, beziehungsweise Parteien abzuführenden Einnahmen wie Erlöse für stempelplichtige Druckorten und startierte Alten, verschiedene Einnahmen, polizeiliche Lizenztaxen, Pränumerationsgelder für das Zentral-Polizeiblatt, den Polizei-anzeiger und Erlös für Mediebrudrorten zc.

Die Mietzinsen für an Staatsbedienstete überlassene Wohnungen, die Wasserzinsen der Inhaber von Amts-, Dienst- und Naturalwohnungen, die entweder zu feststehenden regelmäßigen Terminen oder fallweise von den Aktivitätsgenüssen im Abzugswege eingebracht werden, werden durch diese Anordnung nicht berührt.

5.

Haftung der Gemeinde für die von ihr sichergestellten Effekten.

Die Möbel- und Einrichtungsgegenstände des F. K. wurden anlässlich dessen Delogierung von einem magistratischen Bezirksamte am 2. August 1911 sichergestellt und in gemeindeamtliche Verwahrung genommen. Als am 15. September 1911 die Gattin des F. K., der inzwischen wieder eine Wohnung gemietet hatte, die Rückstellung der sichergestellten Fahrnisse verlangte, stellte es sich heraus, daß diese im städtischen Depot nicht mehr vorhanden waren, da sie durch ein Versehen eines Magistratsbeamten an Stelle der gleichfalls sichergestellten und zur Veräußerung bestimmten Effekten des A. M. nach vorgenommener Schätzung an einen Tröbler verkauft worden waren.

Wegen gültlicher Austragung dieser Angelegenheit wurde F. K. zum Bezirksamte vorgeladen, wo der Referent für die Sicherstellung der Effekten delogierter Personen mit ihm verhandelte. Auf Grund dieser Verhandlungen wurden die veräußerten Gegenstände, soweit sie noch beim Tröbler vorhanden waren, zurückgekauft und dem Herrn K. zurückgestellt; ferner wurden auch Ersatzstücke angekauft und ihm übergeben.

Im Zuge dieser Verhandlungen wurde vom magistratischen Bezirksamte eine Aufnahmeschrift verfaßt und von F. K. unterschrieben, worin er erklärte, daß ihm eine Anzahl genau bezeichneter Gegenstände in natura zurückgestellt worden sei und daß ihm für jene Gegenstände, welche nicht mehr in natura zu beschaffen waren, teils durch Überlassung gleichwertiger Sachen, teils durch

Bargeld voller Ersatz geleistet worden sei, wodurch er vollkommen schadlos gehalten sei.

Später erschien F. K. wieder beim Bezirksamte und erklärte, daß ihm nicht alle seine sichergestellten Effekten in natura zurückgegeben, beziehungsweise durch Ankauf anderer ersetzt worden seien; auch habe er dadurch, daß er bereits am 15. September 1911 eine Wohnung gemietet und auch einen Wagen zur Abholung seiner Möbel bestellt hatte, Vorauslagen gehabt, die wegen der irrthümlichen Veräußerung seiner Effekten für ihn zwecklos waren und deren Vergütung er gleichfalls beanspruche.

Das Bezirksamt wies diese Ansprüche unter Berufung auf die erwähnte Aufnahmeschrift ab, worauf F. K. die Gemeinde Wien beim k. k. Bezirksgerichte Innere Stadt auf Zahlung von 606 K 54 h und 54 K belangte. Nach durchgeführter Verhandlung, wobei die Gemeinde Wien die Unzulässigkeit des Rechtsweges und den Mangel ihrer passiven Klagslegitimation einwendete und der Klagsanspruch wegen des in der Aufnahmeschrift beurkundeten Verzichtes des Klägers auch in der Hauptsache bekämpfte, hat das Bezirksgericht mit Zwischenurteil vom 12. Dezember 1911, Z. C XVI, 1518/5, die beiden Einwendungen verworfen und zu Recht erkannt, daß der Anspruch des Klägers, die Beklagte sei schuldig, ihm den durch irrthümlichen Verkauf seiner Mobiliten zugefügten Schaden zu ersetzen, beziehungsweise die verzeichneten Gegenstände zurückzustellen, dem Grunde nach zu Recht bestehe und daß die Gemeinde Wien verpflichtet sei, die bestimmten Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Der die Rechtsfrage betreffende Teil der Begründung lautet:

Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges wird verworfen, denn das Begehren stellt sich als ein auf die Norm des § 1293 a. b. G. B. sich stützendes privatrechtlicher Anspruch dar, über dessen Bestehen oder Nichtbestehen die ordentlichen Gerichte gemäß § 1 Z. 2. zu entscheiden berufen sind.

Auch die Einwendung der mangelnden passiven Klagslegitimation war abzuweisen. Es ist zwar richtig, daß eine solche Handlung, wie die Sicherstellung von Effekten anlässlich Delogierungen im öffentlichen Interesse geschieht, also öffentlich rechtlicher Natur ist, dies schließt jedoch keinesfalls aus, daß auch auf einem solchen Verwaltungsgebiete privatrechtliche Verhältnisse entstehen können. Den §§ 26 und 27 a. b. G. B. gemäß sind nun diese Korporationen, insofern nicht besondere gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, einzelnen Personen gleichgestellt und dürfen deren Organe auch nicht die in den Begehren zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten. Für Verletzungen solcher gesetzlicher Bestimmungen, sowie überhaupt für Handlungen ihrer Organe, aus welchen eine Verletzung der Rechte Dritter entstanden, haften sie im Sinne der §§ 1297 und 1299 a. b. G. B. insofern ihre Vertreter mit Bezug auf den gegebenen Fall nicht jenen Grad des Fleißes und der Aufmerksamkeit angewendet haben, welcher den gewöhnlichen Fähigkeiten entspricht.

Was den Anspruch selbst betrifft, so ist das Gericht zur Anschauung gelangt, daß derselbe zu Recht bestehe und dies aus folgenden Gründen:

Die folgenden Ausführungen enthalten die Würdigung des durchgeführten Zengen- und Urkundenbeweises.

Der Berufung der Beklagten hat das k. k. Landesgericht Wien in Zivilrechtsachen mit Beschluß vom 6. Februar 1912, R o XIV 45/12/9, im Belange des Auspruches über die Unzulässigkeit des Rechtsweges Folge gegeben, das angefochtene Zwischenurteil und das demselben vorausgegangene Verfahren als nichtig aufgehoben und die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurück gewiesen.

Die beiderseitigen Kosten des aufgehobenen Verfahrens und des Berufungsverfahrens wurden gegeneinander aufgehoben.

Begründung.

„Die Klage strebt in erster Linie die Rückstellung der in der Klage angeführten Gegenstände oder gleichwertiger Gegenstände und in zweiter Linie Schadenersatz wegen Nichtrückstellung der Gegenstände oder gleichartiger per 690 K, dann auch einen Schadenersatz per 54 K an. Zwischen den Parteien besteht kein zivilrechtlicher Verwahrungsvertrag. Die Beklagte hat in Ausübung ihrer Verwaltungstätigkeit die in Frage stehenden Fahrnisse des Klägers in Verwahrung genommen. Die Beklagte steht zum Kläger in keinem privatrechtlichen Verhältnis.“

Die Sache gehört nicht auf den ordentlichen Rechtsweg. Der Kläger hat vielmehr seinen Anspruch auf Rückstellung der Gegenstände im Verwaltungswege geltend zu machen.

Der Auspruch der Beschlußformel ist demnach gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung fußt im letzten Absatz des § 51 Z.-P.-D.“

Dem gegen diesen Beschluß eingebrachten Revisionsrekurs des Klägers wurde mit Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 19. März 1912, R I 184/12/1, zum Teil Folge gegeben und in Abänderung des berufsgerichtlichen Beschlusses die von der beklagten Gemeinde erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges, insoweit es sich um den Anspruch auf Schadenersatz handelt, als unbegründet verworfen.

Begründung.

„Bei Entscheidung über den vorliegenden Revisionsrekurs waren zwei Fragen strenge auseinander zu halten.“

1. Die Frage, ob und wieweit die Gerichte zur Entscheidung über den seitens des Klägers erhobenen Anspruch zuständig seien.

2. Ob die beklagte Gemeinde für das laut der Angaben der Klage unterlaufene Versehen ihrer Organe zu haften habe oder nicht.

Nur auf die erstere Frage kann sich die Entscheidung über den Revisionsrekurs beziehen.

Was aber diese Frage betrifft, so hat das Berufungsgericht mit vollem Rechte in seiner Begründung zunächst darauf verwiesen, daß die Klage in erster Linie die Rückstellung der in der Klage angeführten Gegenstände anstrebe.

Wird nun nur dieses Begehren in Betracht gezogen, dann muß wohl die erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges als eine begründete bezeichnet werden. Denn die Übernahme der dem Kläger gehörigen Gegenstände erfolgte lediglich in Ausübung der nach § 46, Z. 2 Stat. in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Sorge für die Sicherheit des Eigentums. Durch die Erfüllung dieser Aufgabe wurde für den Kläger der Gemeinde gegenüber kein privatrechtliches, sondern ein rein öffentliches Verhältnis begründet.

Es ist aber unverkennbar, daß die Aufnahme des Begehrens auf Rückstellung der in Rede stehenden Gegenstände in das gestellte Klagebegehren lediglich einer Nachlässigkeit in der Aufsetzung der Klage zuzuschreiben ist. Denn aus den Klagsangaben selbst ergibt sich ja, daß die Gegenstände nicht mehr vorhanden sind, nicht mehr zurückgestellt werden können und daß deshalb Klage erhoben wird.

Die Verpflichtung zur Rückstellung der Gegenstände, soweit sie erwerbsmäßigen wirklich übernommen wurden, stand überhaupt ganz außer Streit.

Wird aber die Frage der Verpflichtung zum Ersatz für die nicht mehr vorhandenen Gegenstände aufgeworfen, dann stellt sich die Klage in der Tat als eine reine Schadenersatzklage dar.

Nicht aus dem allerdings öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Übernahme der fraglichen Gegenstände in die Obhut des magistratischen Bezirksamtes, sondern aus der Tatsache, daß bei Vornahme einer Amtshandlung seitens eines Organes der beklagten Gemeinde ein Versehen unterließ, durch welches die Gemeinde außer Stand gesetzt wurde, die übernommenen Gegenstände dem Eigentümer zurückzustellen, ist der geltend gemachte Entschädigungsanspruch erwachsen. Das ist — und in dieser Richtung muß wieder dem Erstrichter beigeprägt werden — ein Privatrechtstitel. Zur Entscheidung eines auf einen solchen Titel begründeten Rechtsstreites sind aber in erster Linie die Gerichte berufen.

Wohl ist es richtig, wie auch seitens des Reichsgerichtes in dem Erkenntnis vom 27. Oktober 1876, Z. 235, ausgeführt wurde, daß auch die Verwaltungsbehörden von der Anwendung der Privatrechtsnormen grundsätzlich nicht ausgeschlossen sind, sofern sie ohne diese Anwendung zur Feststellung des Daseins öffentlichrechtlicher Verhältnisse nicht gelangen können. Zur Entscheidung aber über privatrechtliche Ansprüche sind die Verwaltungsbehörden ausnahmsweise nur dann berufen, wenn ihnen die Kompetenz zur Entscheidung auch solcher Verhältnisse durch besondere Gesetze ausdrücklich eingeräumt ist, was für den hier in Rede stehenden Schadenersatzanspruch ganz gewiß nicht zutrifft.

Wird daher einerseits von dem in der Stilisierung der Klage unterlaufenen Versehen abgesehen, andererseits auch strenge festgehalten an der grundsätzlichen Verschiedenheit der beiden eingangs angeführten Fragen, dann kann auch nicht verkant werden, daß das hauptsächlich gestellte Schadenersatzbegehren sich nicht auf einen öffentlichrechtlichen, sondern auf einen privatrechtlichen Titel stützt und daß zur Entscheidung des auf Grund dieses Titels erhobenen Anspruches ausschließlich die Gerichte berufen sind.

Dem Revisionsrefuse war daher in der im Beschlusse formulierten Art stattzugeben.

Zufolge dieses obergerichtlichen Beschlusses ordnete das k. k. Landesgericht für Zivilrechtssachen die mündliche Berufungsverhandlung an, nach deren Durchführung es mit Urteil vom 23. April 1912, Be. XIV 45/14, zu Recht erkannte:

„Der Berufung wird Folge gegeben und das angefochtene Urteil abgeändert wie folgt:

Der Klageanspruch auf Schadenersatz besteht dem Grunde nach nicht zu Recht und es wird die Klage auf Schadenersatz dem Grunde nach abgewiesen.

Der Kläger ist schuldig, der beklagten Gemeinde Wien die mit 127 K 90 h bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Wenn dieses Urteil in Rechtskraft erwächst, so ist der Prozeß beendet.

Entscheidungsgründe.

Der Senat hatte sich nur mit der Sachentscheidung über den Schadenersatz, welchen der Kläger anspricht, zu befassen.

Der Prozeßrichter vernahm die Zeugen unmittelbar und bildete sich seine Überzeugung auch auf Grundlage des persönlichen Eindruckes, welchen die vernommenen Personen und deren Aussagen auf ihn machten. Gegen die Beweiswürdigung I. Instanz, namentlich im Belange der Aufnahmeschrift vom 22. September 1911, Anlage Nr. 2, und deren Zustandekommen, besteht kein Bedenken und die vom Prozeßrichter festgestellten Tatsachen stehen nach § 498 P. O. auch für das Berufungsgericht fest.

Allein in der rechtlichen Beurteilung der Sache kann dem Prozeßrichter nicht beigetreten werden.

In der Rechtsfrage hält der Senat den Standpunkt der Berufung für zutreffend.

Die beklagte Gemeinde ist nicht passiv legitimiert.

In Wirklichkeit handelt es sich im gegenständlichen Falle um eine Syndikatsklage auf Grundlage einer administrativen Amtshandlung.

Denn es steht fest, daß die in Rede stehende Sicherstellung der Effekten des Klägers anlässlich dessen Delegation im Rahmen der öffentlichen Verwaltungstätigkeit der Beklagten durch deren Organe erfolgte; nämlich in Ausübung der nach § 46, Z. 2 des Gemeindestatutes in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Ob Sorge für die Sicherheit des Eigentums. Es handelt sich um keinen privatrechtlichen Verwahrungsvertrag. Aus der Tatsache, daß bei Vornahme einer Amtshandlung seitens eines Organes der beklagten Gemeinde ein Versehen unterließ, durch welches die Gemeinde außer Stand gesetzt wurde, die übernommenen Gegenstände dem

Kläger zurückzustellen, wird der Schadenersatzanspruch abgeleitet. Die Klage stützt sich also darauf, daß die Gemeindeorgane ihre auf öffentlichem Rechte beruhenden Amtspflichten verletzten.

Rechtswirrig ist in diesem Belange die Annahme der Vorinstanz, daß die Gemeinde überhaupt für alle Handlungen ihrer Organe, aus welchen eine Verletzung der Rechte Dritter entstand, in den Grenzen der §§ 1297 und 1299 a. b. G. B. hafte. Es fehlt an einer allgemeinen Rechtsnorm, welche für den heute in Rede stehenden von Gemeindeorganen angerichteten Schaden die Gemeinden für haftbar erklären würde. Es bestehen wohl in diesem Belange einzelne Vorschriften. Dieselben werden in der in Nowak, Sammlung, Neue Folge, XII. Band Nr. 1313, Seite 61 bis 64, enthaltenen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 4. Jänner 1910, Rv. V. 2427/09, auf welche sich hiemit berufen wird, angeführt. Allein es gibt, wie schon bemerkt, keine bezügliche Norm für den gegenständlichen Fall.

Aus dem Umstand, daß durch besondere Gesetze für einzelne Fälle die Haftpflicht statuiert werden mußte, ist zu folgern, daß eine allgemeine Schadenersatzpflicht der öffentlichrechtlichen Korporationen in dem Umfange, wie vom Prozeßrichter angenommen wird, nicht existiere.

So wenig der Fiskus für das Verschulden der Staatsbeamten, wenn es sich nicht um einen der durch eine lex specialis normierten Fälle handelt, ebenso wenig haftet die Gemeinde für einen durch ein Versehen ihrer Beamten verursachten Schaden.

Es war daher mangels der passiven Legitimation der Beklagten der Anspruch des Klägers auf Schadenersatz dem Grunde nach zu verneinen und das angefochtene Urteil abzuändern, wie dieses in der Urteilsformel geschah.

Im Falle dieses Urteil in Rechtskraft erwächst, bleibt kein Raum für ein weiteres Verfahren.

In erster Instanz hat die Beklagte Kosten nicht angesprochen.

Der Anspruch über die Kosten zweiter Instanz fußt in den §§ 41, 43, 50 und 393 Z. P. O.

Über Revision des Klägers hat der k. k. Oberste Gerichtshof zu Recht erkannt:

Der Revision wird keine Folge gegeben.

Der Kläger ist schuldig, der beklagten Gemeinde die mit 47 K 35 h bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

„Die Revision führt die von einander so vollständig verschiedenen Revisionsgründe des § 503, Z. 1 und 3, Z. P. O. kumulativ aus, so daß den Ausführungen nicht mit Bestimmtheit entnommen werden kann, wodurch der eine und wodurch der andere dieser beiden Revisionsgründe gegeben sein soll. In Wirklichkeit liegt keiner der beiden vor.“

Der obergerichtliche Beschluß vom 9. April 1912 bezog sich ausschließlich auf die Frage, ob und inwieweit Gerichte zur Entscheidung über den erhobenen Anspruch berufen seien.

Diese Frage wurde hinsichtlich des Begehrens auf Rückstellung der in Verwahrung genommenen Gegenstände verneinend, hinsichtlich des Begehrens auf Ersatzleistung für nicht mehr rückstellbare Gegenstände bejahend beantwortet, letzteres deshalb, weil dieses Begehren sich auf den privatrechtlichen Titel des Schadenersatzes gründet.

Über die Frage, ob ein Schaden wirklich zugefügt worden sei, ob der Ersatz desselben gefordert werden könne, und noch weniger über die Frage, wer zum Ersatz des etwa vorliegenden Schadens verpflichtet sei, hat sich der obergerichtliche Beschluß nicht mit einem Worte ausgesprochen und konnte sich auch nach dem damaligen Stande des Prozeßverfahrens darüber nicht aussprechen. Alle Ausführungen also, welche aus dem Umstande, daß das Berufungsgericht trotz der Begründung, auf welche der Oberste Gerichtshof seinen Beschluß auf teilweise Verwerfung der erhobenen Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges stützte, die Einrede des Mangels der Passivlegitimation für gegeben erachte, eine Nichtigkeit des Urteiles des Berufungsgerichtes oder einen Widerspruch der in Z. 3 des § 503 Z. P. O. bezeichneten Art ableiten wollen, müssen als ein vollständiges Mißverstehen einerseits des Inhaltes des obergerichtlichen Beschlusses, andererseits des Wesens der angerufenen Revisionsgründe bezeichnet werden.

Auch der Revisionsgrund der Z. 4 des § 503 Z. P. O. liegt nicht vor.

Die Klage behauptet einen Schaden aus Verschulden (§ 1294 a. b. G. B.). Es fragt sich daher weiter, wer als Verschädiger anzusehen sei. Als solcher kann nach der gegebenen Sachlage zweifellos nur jenes Amtsorgan des magistratischen Bezirksamtes gelten, welchem das Versehen unterließ, statt der Effekten des A. M. jene des Klägers zum Zwangsverkaufe zu bringen.

Für die Frage der Passivlegitimation der beklagten Gemeinde kann es sich somit ausschließlich nur um die Frage handeln, ob diese dem Kläger für den Schaden haftet, welchen eines ihrer Organe demselben aus Versehen zugefügt hat.

Die Revision verneint diese Frage deshalb bejahen zu können, weil eine besondere Norm, nach welcher die Haftpflicht der Gemeinde für ihre Organe ausgeschlossen sei, nicht bestehe.

Dieser Auffassung kann aber nicht beigeprägt werden; es liegt ihr eine Verwechslung der Gemeinde als einer in ihrem Wirkungsbereich handelnden juristischen Person mit jener physischen Person zugrunde, welcher bei Vollziehung ihres Dienstes ein Versehen unterließ.

Seitens der Gemeinde wurde nicht der Zwangsverkauf der dem Kläger gehörigen Gegenstände angeordnet; die Gemeinde verfügte vielmehr den Zwangsverkauf der dem A. M. gehörigen Gegenstände, und durch einen Verstoß des mit der Durchführung des Beschlusses beauftragten Gemeindeorganes

wurden nicht, wie die Gemeinde wollte, die dem A. M., sondern die dem Kläger gehörigen Effekten zwangsweise verkauft.

Das die Verpflichtung zum Schadenersatz begründende Verschulden liegt also nicht auf Seite der Gemeinde, sondern auf Seite jener physischen Person, welcher das Verschulden der Verwechslung der zu verkaufenden Gegenstände unterliegt.

Es liegt also unzweifelhaft ein Verschulden einer dritten, von der Gemeinde verschiedenen Person vor. Soll also die Gemeinde für dieses Verschulden aufzukommen haben, dann müßte aus einer positiven gesetzlichen Bestimmung heraus diese Haftung erschlossen werden können.

Die Meinung der Revision, daß deshalb, weil die Haftung der Gemeinde nicht ausdrücklich ausgeschlossen sei, ihre Haftpflicht als gegeben anzunehmen sei, muß daher als eine unrichtige bezeichnet werden.

Daß aber eine gesetzliche Bestimmung, nach welcher die Gemeinde für den Schaden aufzukommen hat, welcher einer dritten Person durch das schuldhaftes Verschulden eines ihrer Organe zugefügt wurde, derzeit nicht bestehe, wurde seitens des Berufungsgerichtes in vollkommen zutreffender Weise ausgeführt.

Der Revision war daher keine Folge zu geben.

Die Entscheidung in Ansehung der Kosten des Revisionsverfahrens gründet sich auf §§ 41 und 50 Z. 3. P. O."

6.

Durchführungsverordnung zum Tabaklizenzgebührengesetze.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. August 1912, Ia-2702, M. A. XVII 3792/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 63):

Über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 10. August 1912, Z. 23855, wird den Gewerbebehörden unter Hinweis auf die Ministerialverordnung vom 25. Juni 1912, R.-G.-Bl. Nr. 121, zur Durchführung des § 2 des Gesetzes vom 17. April 1912, R.-G.-Bl. Nr. 80, betreffend die Abänderung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr aufgetragen, die zuständige Finanzbehörde I. Instanz von jeder Anmeldung eines Gewerbes der Tabakagentie, sowie von jeder Ausfertigung eines solchen Gewerbebescheines sofort zu verständigen und weiters die Bewerber um einen Gewerbebeschein zum Betriebe der Tabakagentie schon bei der Gewerbeanmeldung aufmerksam zu machen, daß vor Beginn der Ausübung des Gewerbes ein finanzbehördlicher Erlaubnißschein im Sinne des § 1 der zitierten Verordnung zu erwirken ist.

7.

Armenversorgung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. September 1912, Nr. 9963 (P. Z. 16780):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Zweiten Präsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Hoch, Krupsky, Freiherrn v. Weiß, Dr. Binder, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde des Stadtrates Prag gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. November 1911, Z. 24932, betreffend das Heimatrecht des W. E. K., nach der am 10. September 1912 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten sowie der Ausführungen des Magistrats-Kommissärs Ritter v. Eisenbach in Vertretung der mitbeteiligten Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien vom 13. März 1911, Z. XVI a 1155/a, wurde der Berufung der Stadtgemeinde Prag gegen die vom Wiener Gemeinderate verweigerte Aufnahme des am 4. Mai 1840 geborenen und am 19. Juni 1908 gestorbenen, bisnun nach Prag zuständigen Schneidermeisters W. E. K. in den Wiener Heimatverband auf Grund der §§ 2 und 3 der Heimatgesetznovelle aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil W. E. K. dadurch, daß seine ehelichen Kinder Antonia, Rudolf, Anna, Hildegard und Margarete auf Kosten der Gemeinde Prag in der Zeit vom 6. Februar 1896 bis 11. Mai 1896 in der Pflege des städtischen Asyls für verlassene Kinder und in Privatpflege standen, beziehungsweise vom 21. Juni 1900 bis 9. August 1900 in der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt in Wien versorgt wurden, innerhalb der Erfindungsfrist (1. Jänner 1891 bis 1. Jänner 1901) der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen ist.

Dem Rekurse der Stadtgemeinde Prag gegen diese Entscheidung durch das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 2. November 1911, Z. 24932, unter Hinweis auf die Gründe der k. k. Statthalterei keine Folge gegeben.

In der dagegen vom Stadtrate der königlichen Hauptstadt Prag hiergerichts überreichten Beschwerde wird diese Entscheidung als gesetzwidrig angefochten, weil sich die den Kindern des W. E. K. gewährte Verpflegung mit Rücksicht auf die Kürze derselben und auf das zwischen denselben liegende vierjährige Spatium keineswegs als eine dauernde, vielmehr nur als eine durch Krankheit und Arbeitslosigkeit des Vaters verursachte vorübergehende Unterstützung desselben darstellt, welche der Erwerbung des Heimatrechtes nicht im Wege steht.

Bei Abweisung dieser Beschwerde hat der Gerichtshof folgendes erwogen: Festhaltend an der in zahlreichen Erkenntnissen dieses Gerichtshofes zum Ausdruck gebrachten und dort eingehend begründeten Rechtsanschauung, daß sich schon die Ergänzung der durch die unzureichende habituelle Eignung einer Person zu ausreichendem Erwerbe verursachten Unzulänglichkeit des Einkommens als Armenversorgung im Sinne der §§ 22 und 26 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, qualifiziert und daß Beihilfen, welche die voraussichtlich dauernd unzureichende oder mangelnde Erwerbsfähigkeit zu ersetzen bestimmt sind, als Akte der öffentlichen Armenversorgung anzusehen sind (vergleiche z. B. hiergerichtliches Erkenntnis vom 26. April 1910, Z. 4215, B 7401 A, betreffend dieselbe beschwerdeführende Stadtgemeinde), mußte der Gerichtshof mit Rücksicht auf die Feststellungen der Administrationsbehörden deren Schlußfolgerung, daß es sich im gegebenen Falle tatsächlich um eine „dauernde“ Unterstützung des W. E. K. handelt, für richtig erkennen.

Dem W. E. K. hat bei seiner Einvernahme am 7. Mai 1904 selbst gegeben, daß er auch nach Ablauf der Erfindungsfrist in den Jahren 1902, 1903 und 1904 namhafte Unterstützungsbeiträge vom Prager Magistrat für seine Kinder Hilba, Anna und Margarete erhielt, und zwar per 368 K und 54 K, und daß er nicht in der Lage war, auch die mit der Verpflegung seiner verstorbenen Gattin Pauline im k. k. Franz Josefs-Spitale in Wien aufgelaufenen Kosten zu ersetzen, weil er sein Schneidergewerbe schon vor drei Jahren zurückgelegt hat und bereits im Jahre 1900 kein eigenes Einkommen hatte, daß er wegen Nervenkrankheit seit drei Jahren arbeits- und erwerbsunfähig und nur auf Unterstützungen seiner Schwester angewiesen ist. Dasselbe wird auch in den Notizen der Bezirksvorstehung Währing in Wien, vom 24. Mai 1904 (N. Z. 19) und jener in Wien Landstraße vom 15. Februar 1911 (N. Z. 158) bestätigt, welche den W. E. K. als armen Tischschneider, beziehungsweise als ganz beschäftigungs- und mittellos schildern. Auch in der Note des Bezirksamtes Hernals in Wien vom 8. Oktober 1906 (N. Z. 80) werden die Erwerbsverhältnisse des W. E. K. in den Jahren 1900 bis 1902 als sehr schlechte bezeichnet, er sei derart herabgekommen, daß er in kürzester Zeit der öffentlichen Fürsorge anheimfallen dürfte. Die Tochter desselben, J. K., bezeichnete bei ihrer Einvernahme den Erwerb des Vaters in denselben Jahren als gering, da er nur wenig arbeiten konnte. Die Tochter E. K. gab bei ihren Einvernahmen (N. Z. 137 und 151) an, daß der Wochenverdienst ihres Vaters im Zeitpunkt, als ihre Geschwister auf öffentliche Kosten versorgt wurden, nur etwa 12 K betrug und daß er teils wegen seiner Kränklichkeit, teils wegen seines geringen Verdienstes nicht in der Lage war, für eine anderweitige Unterbringung seiner minderjährigen Kinder Sorge zu tragen, insbesondere in den Jahren 1896 bis 1900 seine Kinder Anna, Hilba und Margarete aus dem Grunde in öffentliche Pflege gab, weil er mittellos war. Werden alle diese Umstände erwogen, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß W. E. K. bereits in dem für die Erwerbung des Heimatrechtsanspruches maßgebenden Zeitraume vom 1. Jänner 1891 bis Ende Dezember 1900 andauernd in derart unglücklichen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen sich befand, welche eine dauernde Armenunterstützung erheischen und es können mit Recht die schon in diesem Zeitraume dem W. E. K. beziehungsweise für die Verpflegung dessen ehelicher minderjähriger Kinder seitens der Stadtgemeinde Prag unbestrittenermaßen gewährten Unterstützungen als Beginn einer dauernden öffentlichen Armenversorgung angesehen werden. Ist dies aber der Fall, dann stand der Erwerb des Heimatrechtes des W. E. K. in seine Aufenthaltsgemeinde Wien das im letzten Absätze des § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, angeführte Hindernis entgegen und wurde mit Recht sowohl sein eigenes Aufnahmgesuch als auch jenes der Stadtgemeinde Prag abgewiesen.

8.

Fahr- und Gehordnung für Wien.

Rundmachung der k. k. Polizei-Direktion vom 10. September 1912, B. A. 4907/1 (M. Abt. IV, 4615):

Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ordnung im öffentlichen Straßenverkehre werden im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrat auf Grund der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Februar 1851, L.-G.- und R.-G.-Bl. Nr. 39, nachstehende Anordnungen getroffen:

A. Fuhrwerksverkehr.

§ 1. Unter Fuhrwerk im Sinne dieser Anordnungen werden verstanden mit Tieren bespannte oder motorisch fortbewegte Wagen, die nicht auf Schienen laufen. Den Fuhrwerken gleichzuhalten sind hinsichtlich der Bestimmungen dieses Abschnittes Schieblarren, Handwagen, Reiter und Radsfahrer. Kinderwagen sind ausgenommen.

§ 2. Im öffentlichen Verkehre haben die Lenker der im § 1 erwähnten Beförderungsmittel sowie Reiter und Radsfahrer nur die allgemeinen Fahrwege und die etwa für sie besonders bestimmten Wege zu benutzen. Sie dürfen die

Gehwege nur überqueren, um an der zur Einfahrt bestimmten Stelle in das Innere eines Hauses oder Grundstückes oder aus einem solchen heraus zu gelangen. Radfahrer müssen hiebei absteigen.

§ 3. Die für Reiter oder Radfahrer etwa besonders vorbehaltenen Wege dürfen von Fuhrwerken nicht benützt werden. Mit Motorrädern dürfen Radfahrwege nicht befahren werden.

§ 4. Alle Fuhrwerke haben links zu fahren, links auszuweichen und rechts vorzufahren; daher ist auch das sogenannte Schneiden der rechten Ecke beim Einbiegen aus einer Straße in eine andere verboten.

§ 5. Alle Fuhrwerke haben so nahe dem Rande des Gehweges zu fahren, als es ohne Gefährdung oder Belästigung der Fußgänger und ohne Beschädigung von Objekten (Katernenständer, Kundmachungstafeln, Plumeaux, Geländer, Randsteine u. s. w.) möglich ist. Hiebei sind insbesondere auch hervorragende Teile des Wagens oder der Ladung in Rücksicht zu ziehen.

§ 6. Das Vorfahren ist nur dann erlaubt, wenn es ohne Gefährdung der persönlichen Sicherheit und ohne Behinderung des übrigen Verkehrs geschehen kann.

§ 7. Das stoffelförmige Fahren ist verboten.

§ 8. Den Wagen des Allerhöchsten Hofes, der Feuerwehr, der Rettungs-Gesellschaft sowie den im Betriebe befindlichen Straßensäuberungswagen ist selbst mit Verlassung des linksseitigen Fahrbahnstreifens die Bahn freizugeben.

§ 9. Geschlossene Truppen-Abteilungen, Leichenzüge, Prozessionen und sonstige Aufzüge dürfen, insoweit sie nicht etwa über Weisung der Polizeiorgane eine Unterbrechung erfahren, nicht gekreuzt werden.

§ 10. Beim Herausfahren aus Haustoren und beim Einfahren in dieselben ist besondere Vorsicht anzuwenden und durch Zurufe sowie Zeichengebung dafür zu sorgen, daß hiebei die Sicherheit des Verkehrs auf dem Gehwege und der Straße nicht gefährdet werde.

§ 11. Der Wagenlenker darf während der Fahrt auf dem Wagen nicht schlafen; er darf sich auch nicht im trunkenen Zustande befinden.

§ 12. Vor Schulen ist zur Zeit des Beginnes und Schlusses des Unterrichtes im Schritte zu fahren.

§ 13. In engen Straßen ist die Aufstellung von Fuhrwerken in der Regel nur auf einer Seite gestattet; hat ein Wagen bereits auf der einen Seite Aufstellung genommen, so ist in dessen unmittelbarer Nähe für später anlangende Wagen die Aufstellung auf der gegenüberliegenden Straßenseite verboten.

§ 14. Ist bei Auffahrten das Anfahren der Fuhrwerke in einer Reihe vorgeschrieben, so hat jedes neu hinzukommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe sich anzuschließen. Das Ausbrechen aus dieser Reihe ist verboten.

§ 15. Bevor unübersichtliche Straßenkreuzungen überquert werden, sind Warnungszeichen zu geben und ist eine Fahrgewindigkeit zu wählen, die es ermöglicht, im Falle der Notwendigkeit rasch anzuhalten. Besondere Vorsicht ist bei der Überquerung von Straßenkreuzungen anzuwenden, die einen lebhaften Fuhrwerks- und Fußgängerverkehr aufweisen.

§ 16. Auf Straßenkreuzungen darf ohne zwingenden Grund nicht angehalten werden.

§ 17. Die Aufstellung von Fuhrwerken bei Straßenbahnhaltestellen ist verboten.

§ 18. Das Befahren der Straßenbahngelände in der Längsrichtung ist für Fuhrwerke aller Art (§ 1) verboten, wenn der übrige Teil der Fahrbahn bei Beobachtung der allgemeinen Fahrregeln (§ 4) genügend Raum bietet.

§ 19. Wo neben den Straßenbahnen eigene Fahrstreifen für die Straßenbahn bestimmt sind, ist das Fahren, Gehen und Reiten auf diesen Streifen — wenn es nicht zum Zwecke der Straßenüberquerung oder des Ausweichens unumgänglich notwendig ist — verboten.

§ 20. Das Befahren der Unterleitungsweichen (Schlitzkanäle) der Straßenbahn mit Wagen, deren Felgenbreite weniger als 55 mm beträgt, ist verboten. Die Spitzen der Unterleitungsweichen dürfen überhaupt nicht befahren werden.

§ 21. Abgefriedete Bahnstrecken dürfen nur an den hiezu bestimmten Stellen überquert werden. Bahnschranken eigenmächtig zu öffnen, sowie behördlich gesperrte Straßen oder Straßenteile zu benützen, ist verboten.

§ 22. Unmittelbar vor dem Herannahen eines Zuges dürfen die Geleise nicht mehr überseht werden. Beim Ertdönen des Warnungszeichens ist das Geleise (die Geleisezone) sofort frei zu geben.

§ 23. Bei Annäherung an Haltestellen, in denen Straßenbahnzüge stehen bleiben, haben die Lenker der im § 1 erwähnten Fuhrwerke, je nach den Umständen langsam zu fahren oder stehen zu bleiben, damit ein- und aussteigende Fahrgäste der Straßenbahn nicht gefährdet werden.

§ 24. In Straßen, in denen Straßenbahngelände liegen, ist stets besonders vorständig einzufahren.

§ 25. Es ist verboten, bespannte Fuhrwerke unbeaufsichtigt auf der Straße stehen zu lassen.

§ 26. Das Ausfrängen der Gespanne auf öffentlichen Wegen ist verboten.

§ 27. Mehr als zwei (bei Lastautomobilen drei) Wagen dürfen nicht zusammengehängt werden; diese Wagen müssen so nahe als möglich aneinander befestigt werden und es darf durch ihre Fortbewegung keine unzulässige Bodenerschütterung oder Lärmbelästigung hervorgerufen werden. Von zwei aneinander gehängten Wagen, von welchen der erste mit Tieren bespannt ist, darf nur einer bespannt sein.

§ 28. Das Schnalzen mit der Peitsche auf öffentlichen Fahrwegen ist verboten.

§ 29. Das Umkehren in besonders engen oder belebten Straßen ist allen Fuhrwerken verboten.

§ 30. Die Absicht, die Fahrgewindigkeit herabzusetzen, stehen zu bleiben oder die Fahrtrichtung zu ändern, haben die Lenker aller Fuhrwerke den rückwärts fahrenden Fuhrwerken (§ 1), Reitern und Radfahrern durch ortsbübliche Zeichen mit der Peitsche oder der Hand anzuzeigen.

§ 31. Kein Fuhrwerk darf eine Fahrgewindigkeit einhalten, die so beschaffen ist, daß dadurch unter den jeweils maßgebenden Verhältnissen die persönliche Sicherheit gefährdet oder der Verkehr gestört wird.

§ 32. Alle Fuhrwerke müssen auf öffentlichen Straßen bei eintretender Dunkelheit oder bei starkem Nebel vorschriftsmäßig beleuchtet sein.

B. Fußgängerverkehr.

§ 33. Für die Fußgänger sind die Gehwege bestimmt. Die Fußgänger haben sich auf den Gehwegen links in der Gehrichtung zu bewegen. Das Ausweichen hat links zu erfolgen. Das Gehen auf der Fahrbahn in der Längsrichtung ist verboten. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur Truppenmärsche, Leichenzüge, Aufzüge aller Art und die Träger schwerer Lasten. Das Betreten oder Überschreiten der Fahrbahn hat mit der nötigen Vorsicht zu erfolgen. Unnötiges, den Verkehr hemmendes Verweilen auf der Fahrbahn ist verboten.

C. Gemeinsame Vorschriften für Wagenlenker und Fußgänger.

§ 34. Die Bestimmungen der §§ 21 und 22 sind auch von den Fußgängern zu befolgen.

§ 35. Den seitens der Sicherheitswache erteilten Weisungen sowie den anlässlich von Festlichkeiten und sonstigen Veranstaltungen etwa besonders kundgemachten Geh- und Fahrordnungen haben die Fußgänger und Wagenlenker (§ 1) Folge zu leisten.

§ 36. Die in den Abschnitten A und B angeführten straßenpolizeilichen Vorschriften gelten auch für die dem öffentlichen Verkehre dienenden, jedoch im Privateigentum befindlichen Wege und Straßen. Von den Eigentümern oder Erhaltern derselben etwa getroffene besondere Anordnungen sind, sofern sie behördlich kundgemacht wurden, zu befolgen.

D. Strafbestimmungen.

§ 37. Übertretungen dieser Vorschriften werden, sofern sie nicht strafgerichtlich zu verfolgen sind, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. 198, mit Geld von 2 bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 38. Diese Anordnungen treten am 15. Oktober 1912 in Wirksamkeit.

* * *

Durch diese Fahr- und Gehordnung ist mit Zustimmung des Magistrates die Strafgewalt auch bezüglich jener Übertretungen der in der Kundmachung enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich deren sie bisher den magistratischen Bezirksämtern zugekommen ist, der k. k. Polizeibehörde überlassen worden.

Der Magistrat hat auf Grund der eingehenden Verhandlungen, die über den Inhalt der Kundmachung gepflogen wurden, der Erlassung der letzteren durch die k. k. Polizei-Direktion mit dem ausdrücklichen Vorbehalte zugestimmt, daß hieraus kein Berufungsfall für die Zukunft abgeleitet werde. Vielmehr behält sich der Magistrat auch für die Zukunft das ihm zufolge der §§ 46, Punkt 3 und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 17, zustehende und bisher ausgeübte Recht ausdrücklich vor, in Angelegenheiten des öffentlichen Verkehrs — insbesondere auch hinsichtlich der Regelung des Fuhrwerksverkehrs in den einzelnen Straßen und Gassen — im Gemeindegebiete von Wien unter Einhaltung des bisherigen Vorganges allgemeine Anordnungen und Verbote zu erlassen. (Zuschrift an die k. k. Polizei-Direktion vom 6. Juli 1912, R. Abt. IV, 4875/11.)

9.

Last- und Geschäftswagenverkehr im I. Bezirke.

Kundmachung der k. k. Polizei-Direktion Wien vom 10. September 1912, W. N. 6005 (W. Abt. IV, 4615):

Im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrat wird auf Grund der Verordnung der k. k. u. ö. Statthalterei vom 9. Februar 1851, L.-G.- und R.-Bl. Nr. 39, nachstehendes angeordnet:

Die Durchfahrt durch den von der Ringstraße und dem Franz Josefs-Kai umschlossenen Teil des I. Bezirkes ist allen Fuhrwerken mit Ausnahme der Personenwagen verboten.

Dieses Verbot gilt auch für die Ringstraße, jedoch nicht für den Franz Josefs-Kai.

Die Zufahrt aller Fuhrwerke mit Ausnahme der Personenwagen in den oben bezeichneten Teil des I. Bezirkes hat unter Einhaltung der für die verschiedenen Fuhrwerksgattungen und für einzelne Straßen bestehenden Sondervorschriften in folgender Weise stattzufinden:

Die Wagen haben soweit als möglich die allgemein als Lastenstraße bezeichneten Straßenzüge zu benützen; die nicht in den Zug dieses Verkehrsweges fallenden Straßen des I. Bezirkes dürfen nur insoweit befahren werden, als

dies zur Erreichung des Fahrzieles oder (bei der Rückfahrt) der oberwähnten Verkehrsstraßen auf kürzestem Wege erforderlich ist.

Die Zufahrt von Lastenautomobilen in den bezeichneten Teil des I. Bezirkes ist nur ohne Anhängewagen gestattet.

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geld von 2 bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen bestraft. Diese Anordnungen treten sofort in Wirksamkeit.

10.

Amtstierärztliche Untersuchung der aus Ungarn im Straßenverkehre nach Wien eingebrachten Tiere.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 12. September 1912, M. Abt. IX, 4711:

Gemäß § 3 des II. Teiles der Verordnung der Minister des Ackerbaues und des Handels vom 31. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 282, und der Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Justiz und des Handels vom 10. Februar 1910, R.-G.-Bl. Nr. 36, haben Parteien, welche Tiere im Straßenverkehre aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einführen, das Einlangen dieser Tiere binnen 24 Stunden dem Gemeindevorsteher des Bestimmungsortes anzuzeigen.

Es obliegt daher allen Parteien, welche im Straßenverkehre Pferde aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone in das Wiener Gemeindegebiet einbringen, die Pflicht, das Einlangen dieser Tiere binnen 24 Stunden der Veterinärabteilung jenes Bezirkes, in dem sie eingestelt werden, unter Vorweisung der behördlichen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse (Viehpässe) anzuzeigen und diese Tiere, falls sie nicht schon vor dem Einlangen in Wien unmittelbar nach dem Grenzübertritte der amtstierärztlichen Beschau unterzogen wurden, auch zur Vornahme der tierärztlichen Beschau vorzuführen.

Das Treiben von Schlächterpferden auf Wegstrecken über 10 km ist gemäß der Statthaltereikundmachung vom 30. April 1912, Z. Bt. 1938/2, nur dann gestattet, wenn die Pferde beim Betreten des Landes Niederösterreich auf Kosten des Besitzers vom österreichischen Grenztierarzt untersucht und unbedenklich sowie mit Rücksicht auf die Entfernung des Bestimmungsortes marschfähig befunden werden. Diese tierärztliche Befätigung wird auf den Viehpässen ersichtlich gemacht.

Die Übertretung dieser Vorschriften wird nach dem Gesetze vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, geahndet.

11.

Reklamebriefe der Firma Winter & Komp. in Washington.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 24. September 1912, S. 454. (Mag. Abt. X, 9478):

Die Firma Winter & Komp. in Washington beschäftigt sich mit der Anfertigung von Abführmitteln und anderer Arzneipräparate und versucht durch Zuschriften und Reklamebriefe an Parteien in den verschiedensten Gegenden Agenten für den Vertrieb ihrer Präparate in Europa zu werben.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1912, Z. 26234, werden alle Unterbehörden hievon mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, in Fällen, die zur Kenntnis gelangen, durch Erhebungen sicherstellen zu lassen, ob der genannten Firma ein unredliches Gebahren durch allfälliges Herauslösen von Kauttionen oder durch Lieferung minderwertiger Waren gegen Nachnahme und dergleichen zur Last gelegt werden könne, um im gegebenen Falle die weiteren geeigneten Verfügungen zu treffen.

12.

Drahtziegel-Betondecken von P. Strauß & S. Ruff.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 26. September 1912, M. Abt. XIV, 9035:

Die Anzeige der Firma P. Strauß & S. Ruff in Cottbus, daß das Recht zur Ausführung der Drahtziegel-Betondecken mit Drahtseelelagen, deren Verwendung bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien mit dem Erlasse des Magistrates vom 21. Dezember 1904, M. Abt. XIV, 691/0, als zulässig erklärt wurde, für Österreich-Ungarn an Herrn Richard Ulrich in Wien, XIX., Kreindlgasse 1 B, übergegangen ist, wird mit dem Bemerken zur Kenntnis genommen, daß die Bedingungen dieses Erlasses einzuhalten sind.

13.

Veränderung im k. k. Gewerbe-Inspektorate.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Oktober 1912, Z. I a-3065 (M. Abt. XVII, 4232):

Der k. k. Handelsminister hat sich zufolge Erlasses vom 24. September 1912, Z. 28271, im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern bestimmt gefunden, den Ingenieur Alexander Kainz in Wien zum provisorischen Kommissär der Gewerbe-Inspektion zu ernennen und dem k. k. Gewerbe-Inspektorate Wien I zur Dienstleistung zuzuweisen.

14.

Krankenhaus Lilienfeld; Erhöhung der Verpflegungstage.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Oktober 1912, Z. VI, 2051/1 (M. Abt. X, 9756):

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegungstage für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Lilienfeld in der allgemeinen Verpflegungstage per Kopf und Tag mit 2 K 50 h vom ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monats an festgesetzt.

15.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 8. Oktober 1912, M. B. A. I, 56555:

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat dem Herrn kaiserl. Rat Aemilian (Emil) Friedrich, Inhaber der Firma Handelsgesellschaft Noris Zahn & Komp., I., Wipplingerstraße 18, im Sinne des § 15, Punkt 14 G.-D. die Konzession zum Großverkauf von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte I., Wipplingerstraße 18, verliehen.

Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Reg.-Z. 3690/k/I. eingetragen. Die Besteuerung erfolgt auf dem Konto Kat.-Z. 11515/I.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 12. September 1912, M. B. A. IX, 16691:

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk erteilt dem Herrn Anton Bstänbig gemäß § 15, Punkt 14 Z.-P.-D., die angeforderte Konzession zum Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen, auch medikamentös imprägnierten Verbandstoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte IX., Tendlergasse 4.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewereregister unter der Z. 2591/k/IX eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 19788,9 vergeben.

* * *

Aus dem Erlasse des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 4. Oktober 1912, M. B. A. XVIII, 12849:

Das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk erteilt dem Herrn Rudolf Vinzenz Brand die angeforderte Konzession für den Verkauf von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist und zum Verlaufe von künstlichen Mineralwässern mit dem Standorte XVIII., Währingerstraße 98.

Diese Konzession wurde unter M. B. A. XVIII, 2070/k in das Gewereregister eingetragen und für die Besteuerung der Konto Z. 13411/18 eröffnet.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

16.

Durchführungsbestimmungen zum Erfahervertrage. Überweisung und Verrechnung der Prämienreserven.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Josef Neumayer vom 10. Oktober 1912, M. D. 2926 ex 1912 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 64):

Im Nachhange zum Erlasse des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 20. November 1909, M. D. 3377/09 (Norm. Bl. des Mag. Nr. 139/09), finde ich Nachstehendes anzuordnen:

Beim Eintritte eines Angestellten in einen die Versicherungspflicht begründenden Dienst der Gemeinde Wien ist unverzüglich die etwa aus früheren Versicherungsverhältnissen gebührende Prämienreserve samt den gesetzlichen Verzugszinsen anzusprechen.

Umgekehrt ist auch beim Übertritte eines bei der Gemeinde Wien ersah-versicherten Angestellten in einen anderen die Versicherungspflicht begründenden Dienst die Überweisung der Prämienreserve an die betreffende Pensionseinrichtung zu veranlassen.

Die Verrechnung der Prämienreserve hat in beiden Fällen für die in dem eingangs bezogenen Normale 139/09 unter a) bezeichneten Angestellten bei den „Eigene Geldern“, für die unter b) angeführten Angestellten bei den „Laufenden Betriebsentnahmen“ der betreffenden Anstalt oder Unternehmung zu erfolgen.

Von jeder aus dem Erfahervertrage entspringenden Gebarung ist stets sofort die Stadtbuchhaltung zum Zwecke der Evidenzhaltung und Verrechnung in Kenntnis zu setzen.

17.

Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 3. Oktober 1912, M. D. 3758/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 62):

Zufolge Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 27. September 1912, P. B. 15941, ist am Schlusse der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XVII folgender Zusatz anzufügen:

„Angelegenheiten der behördlichen Gesellenprüfungs-Kommissionen und Angelegenheiten, betreffend Abhaltung von Meisterprüfungen durch gewerbliche Lehranstalten.“

Hievon werden die städtischen Ämter in Kenntnis gesetzt.

18.

Behandlung einiger Kategorien städtischer Angestellter im Falle der Einberufung zur „ersten militärischen Ausbildung“.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 10. Oktober 1912, M. D. 3750 ex 1912 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 65):

Durch die bereits in Kraft stehenden neuen Wehrgesetze ist für die in die Erfahreserve des Heeres und der Landwehr Eingereichten an Stelle der bisher achtwöchigen militärischen Ausbildung die sogenannte „Erste militärische Ausbildung“ in der Dauer von zehn Wochen festgesetzt worden.

Dadurch sind die Vorschriften über die Behandlung einiger Kategorien von städtischen Angestellten im Falle ihrer Einberufung zur militärischen Ausbildung einer Revision bedürftig geworden.

Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1912, z. B. 16056/12, beschlossen, daß die Vorschriften über die Behandlung der städtischen Angestellten im Falle ihrer Einberufung zur achtwöchigen militärischen Ausbildung mit dem Inkrafttreten der neuen Wehrgesetze im Falle der Einberufung zu der in diesen Gesetzen festgesetzten (zehnwöchigen) „ersten militärischen Ausbildung“ zu gelten haben.

Hievon werden die städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen in Kenntnis gesetzt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 193. Kaiserliches Patent vom 2. Oktober 1912, betreffend die Einberufung des Landtages der Bukowina.

Nr. 194. Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Innern vom 14. September 1912, betreffend die Verwendbarkeit der von der Österreichischen Immobilien-Bank-A.-G. mit dem Sitze in Wien auf Grund des § 11, I, ihres Statutes auszugebenden Bankschuldschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 195. Verordnung des Handelsministeriums vom 18. September 1912, betreffend die Errichtung einer Post- und Telegraphen-Direktion in Klagenfurt für das Erzherzogtum Kärnten.

Nr. 196. Konzessionsurkunde vom 2. Oktober 1912 für mehrere schmalspurige Lokalbahnlinien im Gebiete der Landeshauptstadt Innsbruck.

Nr. 197. Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. Oktober 1912, betreffend einige Änderungen in der Einreichung der Orte in das Schema der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Nr. 198. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Oktober 1912 zur Durchführung des § 48: 1, siebenter Absatz des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.

Nr. 199. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 5. Oktober 1912, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabepost für die Führung des Dekanatsamtes in Ansehung der Landdekanate der Erzdiözese Wien festgesetzt, beziehungsweise neu geregelt wird.

Nr. 200. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 10. Oktober 1912, betreffend die Abänderung der „Bemerkungen“ über die Einrichtung des Formulars 3 zur Nachweisung II für den Rechnungs-Abschluß und den statistischen Bericht der Bruderladen.

Nr. 201. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 10. Oktober 1912, betreffend die Konzessionierung einer Fortsetzungslinie von Polau nach Tellnitz der mit elektrischer Kraft betriebenen schmalspurigen Kleinbahnen im Gebiete der Stadt Aussig und deren nächster Umgebung.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 172. Gesetz vom 27. August 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Bildung einer Konkurrenz zum Zwecke des Baues und Betriebes einer gemeinsamen Kanalisationsanlage für die Gemeinden des Gerichtsbezirktes Liesing mit Ausschluß von Bösendorf und für Gebietsteile der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 173. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. August 1912, Z. X-2023/36, mit welcher der zweite Absatz des § 1 der Statthaltereiverordnung vom 27. August 1910, Z. X a-2216/24, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 192, betreffend die Freigebung des Verkehres mit Neben- und anderen Reblaussträgern in den von der Reblaus infizierten Gebieten Niederösterreichs, Dalmatiens, Krains, des Küstenlandes, Mährens und Steiermarks, abgeändert wird.

Nr. 174. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. August 1912, Z. X 936/6, betreffend die Erlassung eines Regulative für die politischen Behörden hinsichtlich der Gewährung von Erleichterungen zur Rückzahlung von Reblausdarlehen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Fortbildungsschulunterricht für Handlungs-Lehrlinge.
2. Ausgabe von Dienstpferden der k. k. Landwehrlavallerie in die Privatbenützung.
3. Keine Lehrverträge mit Zahnärzten.
4. Zulassung der „Reformlamine System Schofer“.
5. Hintanhaltung von Störungen der Telegraphen- und Telephonleitungen durch Steinbruchbetriebe.
6. Matritenaustausch mit Bulgarien.
7. Gifthandel.
8. Konzessionierung der gewerbemäßigen Ausübung der Luftschiffahrt.
9. Konventional-Telegrammadressen der k. u. k. Behörden.
10. Erhöhung der Verpflegungsgebühr des Allgemeinen Krankenhauses Ungvár.

11. Auswanderung nach Paraná in Brasilien.
12. Bezirksgericht Gmünd in Niederösterreich.
13. Explosions sichere Lagerung von Benzin nach dem „System Artesia“ der Firma Ludwig Schön & Kreidl.
14. Einstellung des Dienstverkehrs mit Montenegro für die Dauer des Kriegszustandes.

Anhang:

15. Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Fortbildungsschulunterricht für Handlungs-Lehrlinge.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 9. August 1912, Z. 24993 (Statth.-Erl. vom 23. August 1912, Ia-2700), M. Abt. XVII, 3837/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 68):

Die Statuten der kaufmännischen Fortbildungsschulen pflegen in Anlehnung an den Wortlaut des als Beilage zur Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 24. Februar 1883, Z. 3674 Min. Vrdg. Bl. Nr. 8, verlautbarten Normalstatutes für die gewerblichen Fortbildungsschulen beziehungsweise an die Fassung des § 99 b, Absatz 3, der Gewerbeordnung (meist im § 13) die Bestimmung zu enthalten, daß zum Besuche der fraglichen Fortbildungsschule alle Handlungslehrlinge des betreffenden Dries mit Ausnahme jener verpflichtet sind, welche den Fortbildungsschulunterricht „oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht“ bereits mit Erfolg absolviert haben oder „welche sich über die dem Lehrziel der Fortbildungsschule entsprechenden Kenntnisse ausweisen können“.

Diese Bestimmung hat nun wiederholt zu Zweifeln darüber Anlaß gegeben, ob Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung von Privathandelschulen und insbesondere von solchen mit zweifelhafte, den Einrichtungen an den staatlichen beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen nicht staatlichen Schulen dieser Art nachgebildeter Organisation als Nachweis über die Absolvierung eines dem Fortbildungsschulunterrichte mindestens gleichwertigen Unterrichtes beziehungsweise über die Erlangung von dem Lehrziel der Fortbildungsschule entsprechenden Kenntnissen anzusehen sind und ob solch Handelslehrlinge, welche solche Zeugnisse besitzen, auf Grund derselben vom Fortbildungsschulbesuche befreit sind oder nicht.

Diesfalls wird im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Minister für öffentliche Arbeiten im Grund des § 99 b, Absatz 4, der Gewerbeordnung entschieden, daß bei dem Umstande, als Zeugnisse von mit dem Öffentlichkeitsrecht nicht beliehenen Schulen keinerlei staatliche Gültigkeit zukommt, auch der Nachweis über die Absolvierung eines mit dem kaufmännischen beziehungsweise gewerblichen Fortbildungsschulunterrichte gleichwertigen Unterrichtes den Gewerbebehörden und Schulleitungen gegenüber durch Zeugnisse von Schulen der letztgedachten Art nicht erbracht werden kann.

Doch sind die Handlungslehrlinge beiderlei Geschlechtes, welche die dem Lehrziele der Fortbildungsschule entsprechenden Kenntnisse bereits zu besitzen vermeinen und deshalb die Befreiung von der Verpflichtung zum Besuche der kaufmännischen beziehungsweise allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschule anstreben, wenn sie eine Bescheinigung über bereits genossenen schulmäßigen Unterricht in den Handelsfächern durch irgend welche Zeugnisse beibringen, auf ihre Bitte von der Leitung jener Fortbildungsschule, zu deren Sprengel sie gehören, zu einer bezüglichen Prüfung zuzulassen; im Falle erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung sind solche Lehrlinge seitens der Gewerbebehörden

zum Fortbildungsschulbesuche nicht zu verhalten; für diese Prüfungen sind keine Lagen einzubringen.

Dem Umstande, daß ein Handlungslehrling während der Dauer des Lehrverhältnisses eine Privathandelschule besucht, kommt für die Beurteilung der Frage seiner Fortbildungsschulpflicht keinerlei rechtliche Bedeutung zu.

2.

Ausgabe von Dienstpferden der k. k. Landwehrlavallerie in die Privatbenützung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 10. August 1912, Z. II-2669/1 (M. Abt. XVI, 11238):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat sich unter Allerhöchster Genehmigung vom 6. Mai 1912, laut Erlasses vom 2. Juli 1912, Z. XVI-1204, bestimmt gefunden, neue „Bestimmungen, nach welchen die Ausgabe von Dienstpferden der k. k. Landwehrlavallerie in die Privatbenützung erfolgt“, zu erlassen.

Dieses Dienstbuch, welches nunmehr entsprechend der Bezeichnung des analogen Dienstbuches des k. u. k. Heeres mit C-20 die Bezeichnung C-201 erhalten hat, wurde bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien zum Preise von 50 h per Stück zum Verschleiß aufgelegt.

Die neuen Bestimmungen treten von der diesjährigen Herbstausgabe ab in Kraft.

3.

Keine Lehrverträge mit Zahnärzten.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 14. September 1912, Z. 22280, an die k. k. n.-ö. Statthaltereie (Z. Va-1453/2):

Das Handelsministerium gibt dem Rekurse des Zahnarztes Dr. A. W. in Wien, gegen die d. a. Entscheidung vom 27. April 1912, Z. Ia-1453, mit welcher unter Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk in Wien vom 23. März 1912, Z. 14668, das Ansuchen des Genannten um Bestätigung des Lehrvertrages mit B. S. abgewiesen wurde, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge.

* * *

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 27. April 1912, Z. Va-1453 (M. B. A. I, 25931):

Wie d. a. Entscheidung vom 23. März 1912, Z. 14668, wurde das Ansuchen des Zahnarztes Dr. A. W. um Bestätigung des Lehrvertrages mit

B. S. mit der Begründung abgewiesen, daß Dr. W. die Zahnheilkunde auf Grund seines ärztlichen Diplomes ausübe, auf diese Beschäftigung jedoch gemäß Artikel V, lit. g des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung (Gesetz vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227) die Gewerbeordnung keine Anwendung finde, sowie aus dem weiteren Grunde, daß B. S. nicht als Lehrling im Sinne des § 97 G.-D., auf welche allein die Bestimmung des § 99 G.-D. über die Protokollierung des Lehrvertrages Anwendung findet, anzusehen ist.

Die Statthalterei gibt der dagegen eingebrachten Berufung des Dr. W. aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung und in der weiteren Erwägung keine Folge, daß, wenn auch gemäß § 4 der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55, die zur Erlangung einer Zahn-technische Konzession vorgeschriebene Lehrzeit bei einem Zahnarzte zugebracht werden kann, die Verzeichnung eines solchen Lehrvertrages in dem von der Gemeindebehörde behufs Eintragung von Lehrverträgen der einer Genossenschaft nicht angehörigen Lehrherren zu führenden Protokollbuch nicht erfolgen kann, da ein Zahnarzt kein Gewerbetreibender im Sinne der Gewerbeordnung ist.

Gegen diese Entscheidung kann die Berufung an das k. k. Handelsministerium binnen vier Wochen von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet bei dem magistratischen Bezirksamt für den I. Bezirk eingebracht werden.

4.

Zulassung der „Reformkamine System Schofer“.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 23. September 1912, (M. Abt. XIV, 8172):

In Erledigung des Ansuchens der Firma Gödinger Ziegelwerke, Brüder Redlich in Wien, IX., Garnisongasse 3, wird die Verwendung der „Reformkamine System Schofer“ im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Zur Herstellung der Kaminsteine ist Beton aus Portlandzement mit gebrochenen Ziegeln zu verwenden. Das Mischungsverhältnis darf nicht schlechter sein als ein Raumteil Portlandzement und sechs Teile gebrochenes und gemahltes Ziegelmateriale.

Die Kaminsteine sind an jeder Ecke mit einem mindestens 5 mm starken Rundstifen und mit mindestens 3 mm starken Horizontalabgüßeln in Abständen von höchstens 30 cm zu bewehren.

2. Die Wandstärke des inneren Mantels, welcher die Rauchkanäle von den Luftkanälen trennt, hat $3\frac{1}{2}$ cm, die Wandstärke des äußeren Mantels 3 cm und die Stärke der schrägen Verbindungsrippen $2\frac{1}{2}$ cm zu betragen. Die Trennungswandzunge, welche bei den mehrzelligen Kaminen die Rauchzellen voneinander scheidet, ist mit $3\frac{1}{2}$ cm zu bemessen. Der lichte Querschnitt der Rauchrohre muß mindestens 16×20 cm, die Lichtweite der Luftkanäle mindestens 5 cm betragen.

3. Unter teilweiser Befreiung von den Bestimmungen der §§ 64, 65 und 66 der Bauordnung für Wien, wird festgesetzt. In ein Rauchrohr dürfen nicht mehr als 5 (fünf) Ofenfeuerungen eingemündet werden, doch kann bei diesen Kaminen die Einmündung auch aus verschiedenen, übereinander gelegenen Geschossen erfolgen.

Gewöhnliche Küchenherde und Waschlüchtherde sind den Zimmeröfen gleichzuzählen.

Für stärkere Feuerungen ist der Rauchrohr-Querschnitt nach besonderen Anordnungen der Baubehörde zu bemessen.

Die Ableitung der Abgase von Gasöfen hat abgesondert von dem Rauche der Ofenfeuerungen zu erfolgen, doch können Gasöfen auch in einen Luftkanal eingemündet werden, der nicht zu Ventilationszwecken dient.

Für einen Gasofen ist ein Kaminquerschnitt von mindestens 20 cm^2 zu rechnen. Innerhalb einer Holzdecke darf keine Kaminfuge vorhanden sein; im übrigen ist eine Verwahrung der Kaminwände gegen anstoßendes Holzwerk nur dort erforderlich, wo Luftkanäle zur Rauchgasableitung benützt werden.

Von solchen außenseitig gelegenen Rauchzügen ist Holzwerk mindestens 5 cm entfernt zu halten oder sonst entsprechend feuersicher zu verwahren.

4. Die Kamine können der ganzen Höhe nach ohne Verputz aufgeführt werden.

5. In Tragmauern, das sind Haupt- und Mittelmauern, müssen zur Erzielung eines innigen Verbundes der Kamine mit dem Mauerwerk, in Höhenabständen von 20 bis 250 Bindersteine angeordnet werden.

Bei Kaminen, welche nicht in Hauptmauern liegen, kann die Anordnung von Bindersteinen entfallen.

Freistehende Kamine sind erforderlichenfalls gegen Ausknickung und Umsturz zu versichern.

6. Die einzelnen Kaminsteine sind mit Feder und Nut auszustatten und satt in mit Portlandzement verlängertem Weißkalkmörtel aus rechem Flußsand zu versehen, so daß der Mörtel aus der Lagerfuge ausquillt. Der so ausgetretene Mörtel muß sowohl an der Rauchrohrinnenfläche, als auch an der äußeren Mantelfläche nach Versehen jedes einzelnen Stückes glatt verstrichen werden.

7. Das an die Kamine anschließende Ziegelmauerwerk ist beiderseits in einer Länge von je 1 m in mit Portlandzement verlängertem Weißkalkmörtel auszuführen.

8. Die Kaminsteine müssen mit den erforderlichen Rauchrohr-Einmündungsöffnungen fertig zum Versehen auf die Baustelle kommen und dürfen nachträglich Einmündungsöffnungen nicht eingearbeitet werden.

9. Die in die Kaminsteine eingebauten unteren und oberen Putzrücken müssen den Bestimmungen der Bauordnung für Wien entsprechen. Oberhalb der unteren Putztür ist bei den mehrzelligen Kaminen ein eiserner Abperrschieber, welcher eine Verbindung der Rauchzellen untereinander verhindert, einzubauen.

10. Die Kamine müssen senkrecht aufgebaut werden. Eine Schleifung ist unter höchstens 30° von der Senkrechten nur im Dachboden oberhalb der oberen Putztüre zulässig und ist der geschleifte Kamin entsprechend zu unterstützen. Eine Verankerung in der Dachkonstruktion ist unzulässig.

11. Im übrigen haben die Bestimmungen der Bauordnung und der Rauchfanglehrordnung auch auf diese Kamine sinngemäß Anwendung zu finden.

12. In die Einreichungspläne sind die Kamine genau einzuzichnen.

13. Die Ergänzung, beziehungsweise die gänzliche Zurücknahme der vorstehenden Bewilligung wird auf Grund der damit gemachten Erfahrungen vorbehalten.

Die beigebrachten Beilagen werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

5.

Hinterhaltung von Störungen der Telegraphen- und Telephonleitungen durch Steinbruchbetriebe.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. September 1912, I a-2975, M. Abt. XVII, 4111/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 66):

Die Wahrnehmung, daß wiederholte Störungen und Beschädigungen der staatlichen Telegraphen- und Telephonleitungen durch den Betrieb gewerblicher Steinbrüche, insbesondere anlässlich von Sprengungen, vorgekommen sind, hat laut Erlaß vom 30. August 1912, Z. 23234, das Handelsministerium veranlaßt, den Gewerbebehörden in Erinnerung zu bringen, daß die staatlichen und in staatlicher Instandhaltung stehenden Telegraphen-, Telephon- und Signalleitungen (Schwachstromleitungen) unter jene öffentlichen Anstalten zu zählen sind, bezüglich derer bei Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen nach § 26 G.-D. insbesondere darauf zu sehen ist, daß eine Störung durch die geplante Gewerbsanlage nicht entstehe.

In Konsequenz dieser der Gewerbebehörde obliegenden Rücksichtnahme auf den störungsfreien Betrieb dieser für den öffentlichen Verkehr so überaus wichtigen Anlagen wird es Sache der genehmigenden Behörde sein, jedesmal dann, wenn in der Nähe einer projektierten gewerblichen Steinbruchanlage derartige Schwachstromleitungen gelegen sind, im Sinne des § 29 G.-D. die zuständige Post- und Telegraphen-Direktion von der Ausschreibung der kommissionellen Amtshandlung unmittelbar zu verständigen.

Bei der kommissionellen Verhandlung selbst werden jene Bedingungen und Vorschriften festzusetzen sein, deren Einhaltung einen störungsfreien Betrieb der Schwachstromanlagen zuverlässlich gewährleistet. Sollte jedoch nach Lage der Dinge im Wege der Aufstellung von Konsensbedingungen ein verlässlicher Schutz der Telegraphen-, Telephon- oder Signalleitungen nicht erzielt werden können, so wird es im Sinne des § 30 der G.-D. dem Kommissionsleiter insbesondere obliegen, dahin zu wirken, daß zwischen dem Betriebswerber und der Post- und Telegraphenverwaltung geeignete Vereinbarungen zustandekommen, welche eine Verlegung der bezüglichen Leitungen aus der gefährdeten Zone, beziehungsweise andere an den Leitungen etwa notwendige Abänderungen zum Gegenstande haben. Hierbei wird in der Regel ein gänzlicher oder teilweiser Erlaß der Kosten der bezüglichen Verlegungsarbeiten oder Abänderungen durch den Betriebsinhaber in Frage kommen.

Soweit dies zur Sicherung staatlicher oder staatlich in Stand gehaltener Schwachstromanlagen gegen nachträglich eintretende Störungen durch den Steinbruchbetrieb erforderlich ist, wird dahin zu wirken sein, daß der Betriebswerber im Wege einer privatrechtlichen Vereinbarung die Verpflichtung übernimmt, auch bei späterhin etwa notwendig werdenden ähnlichen Arbeiten an den Schwachstromleitungen einen entsprechenden Kostenbeitrag zu leisten.

In jedem Falle wird der Betriebsanlagenkonsens den Vorbehalt weiterer Vorschriften im Falle eintretender Gefährdung oder Schädigung der mehrerwähnten Leitungen zu enthalten haben.

Falls durch den Betrieb bereits genehmigter Steinbruchanlagen Gefährdungen oder Störungen der staatlichen oder in staatlicher Instandhaltung stehenden Schwachstromleitungen entstehen, wird bei den aus diesem Anlasse etwa über Einschreiten der Post- und Telegraphenverwaltung durchzuführenden Amtshandlungen mit allen gesetzlichen Mitteln auf die Erzielung eines störungsfreien Betriebes der Schwachstromanlagen hinzuwirken sein, wobei es gegebenenfalls analog dem bezüglich der Neugenehmigung oben angeordneten Vorgange dem Kommissionsleiter obliegen wird, auf das Zustandekommen solcher Vereinbarungen hinzuwirken, welche die Verlegung der Leitungen aus dem gefährdeten Bereiche sichern.

6.

Matrikelaustausch mit Bulgarien.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Kunderlasse vom 7. Oktober 1912, Z. XIII-4395 (M. Abt. XVI, 13132/12), Nachstehendes eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 67):

Laut der Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 12. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 146, ist mit der königlich bulgarischen Regierung eine Vereinbarung über die wechselseitige Mitteilung der Zivilstandesurkunden der beiderseitigen Staatsangehörigen getroffen worden.

Die bulgarischen Zivilstandesurkunden österreichischer Staatsangehöriger werden der k. k. Statthalterei von Fall zu Fall vom k. k. Ministerium des Innern aus zukommen und wird es sodann der k. k. Statthalterei obliegen, die weiter Veranlassung im Sinne des Ministerial-Zirkularerlasses vom 12. August 1898, Z. 5303, Statth.-Erlaß vom 16. September 1898, Z. 79287, Norm. 2457, zu treffen.

Was die hierländigen Zivilstandesurkunden bulgarischer Staatsangehöriger anbelangt, sind dieselben seitens der Matriführer im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde an die k. k. Statthalterei zu leiten, die k. k. Statthalterei hat diese Urkunden nach erfolgter ordnungsmäßiger Legalisierung von Fall zu Fall dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches die Weiterleitung derselben an die königlich bulgarische Regierung im Wege des k. u. k. Ministeriums des k. u. k. Hauses und des Äußern besorgen wird.

Hievon wird über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. August 1912, Z. 28877, mit dem Beifügen die Mitteilung gemacht, daß sich der Matrifenaustausch mit dem Königreiche Bulgarien auf alle Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle, sowie auf Legitimationen unehelicher Kinder erstreckt und daß diese Urkunden, wenn möglich, Angaben über den gesetzlichen Wohnsitz und den Geburtsort der Eltern, beziehungsweise Brautleute und Verstorbenen enthalten sollten.

Nach dem obbezogenen Übereinkommen hat die Ausfertigung unentgeltlich in der bisher üblichen Form zu erfolgen.

Wenn jedoch diese Ausfertigungen für Privatpersonen verlangt werden, hat die Abfassung nur dann unentgeltlich zu geschehen, wenn es sich um mittellose Personen handelt, deren Mittellosigkeit von der zuständigen Ortsbehörde bestätigt wird. Das Übereinkommen tritt mit 1. Oktober 1912 in Kraft.

Sämtliche in Betracht kommenden Urkunden sind legalisiert von Fall zu Fall vorzulegen.

7.

Gifthandel.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 17. Oktober 1912, M. Abt. XVII, Z. 2744, an die Philipp Röder-Bruno Raabe-Aktiengesellschaft, III., Stammgasse 2, zuhänden des Herrn Dr. Casar Zellermayer, Hof- und Gerichtsadvokaten, I., Strauchgasse 1:

Zufolge der gepflogenen Erhebungen wird der Philipp Röder-Bruno Raabe-Aktiengesellschaft über ihr Ansuchen die Konzession zum Handel mit Gift und mit zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, soweit derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte III., Stammgasse 2, gemäß § 15, Punkt 14 G.-D. mit dem Beifügen verliehen, daß bei Ausübung dieses Gewerbes die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, beziehungsweise vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, strengstens einzuhalten sind.

Diese Konzession wurde unter Zahl 2696 k/III in das Gewerbe-register eingetragen und wird die Besteuerung unter der Konto-Zahl 1,200.997/1 erfolgen.

8.

Konzessionierung der gewerbemäßigen Ausübung der Luftschiffahrt.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 22. Oktober 1912, mit welcher die gewerbemäßige Ausübung der Luftschiffahrt an eine Konzession gebunden wird. R.-G.-Bl. Nr. 207 (kundgemacht am 12. November 1912):

Auf Grund des § 24, Absätze 1 und 2, und des § 57, Absatz 3, der Gewerbeordnung wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die gewerbemäßige Ausübung der Luftschiffahrt wird an eine Konzession gebunden.

§ 2.

Die Konzession wird von der politischen Landesbehörde verliehen, welche hiebei auf die Lokalverhältnisse und auf die Tauglichkeit der polizeilichen Überwachung Bedacht zu nehmen hat.

§ 3.

Zum Antritte des im § 1 bezeichneten Gewerbes wird nebst der Erfüllung der zum selbständigen Betriebe für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 2 bis 10 der Gewerbeordnung) Verlässlichkeit mit Beziehung auf das Gewerbe gefordert.

Bewerber um diese Konzession haben sich außerdem mit einer zum Betriebe der Luftschiffahrt genügenden Fachbildung auszuweisen.

§ 4.

Das im § 1 genannte Gewerbe unterliegt sowohl im allgemeinen als auch in Bezug auf die einzelnen Betriebe der besonderen gewerbepolizeilichen Regelung.

§ 5.

Die Konzession kann von der Verleihungsbehörde zurückgenommen werden, wenn das Gewerbe binnen sechs Monaten nach der Konzessionserteilung nicht in Betrieb gesetzt oder wenn später durch ebensolange Zeit der Betrieb ausgesetzt wird.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

9.

Konventional-Telegrammadressen der k. u. k. Behörden.

Mit Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 25. Oktober 1912, Z. IX-2903/1, erfolgt nachstehende Ergänzung des Erlasses vom 30. August 1912, Z. IX-2903 (siehe Amtsblatt Nr. 78 „Gesetze, Verordnungen etc.“ IX, 9):

Ab 1. August 1912 wurde die bisherige Telegrammadresse der k. u. k. Botschaft in London „Austung London“ in „Austung Knights London“ abgeändert.

Diese Umregistrierung erschien deshalb empfehlenswert, weil nach Angabe des Londoner Generalpostamtes durch die Einschaltung des Leitwortes „Knights“ eine bedeutend schnellere Zustellung der an die k. u. k. Botschaft in London eingegangenen Telegramme ermöglicht wird.

Weiters wurde seitens des Generalpostamtes in London die Telegrammadresse des dortigen k. u. k. Generalkonsulates, die bisher „Conaustung London“ lautete, durch die Einschaltung eines Zusatzwortes „Cannon“ geändert, so daß die Telegrammadresse des genannten Amtes von nun an „Conaustung cannon London“ lauten wird.

Doch werden auch die unter den bisherigen Adressen „Austung London“, beziehungsweise „Conaustung London“ an die k. u. k. Botschaft, beziehungsweise an das k. u. k. Generalkonsulat in London adressierten Telegramme an dieselben zugestellt werden.

Diese Verlautbarung dient zur Ergänzung des Statthalterei-Rund-Erlasses vom 30. August 1912, Z. IX-2903.

10.

Erhöhung der Verpflegsgebühr des Allgemeinen Krankenhauses Ungvár.

Laut Zuschrift des königl. ung. Ministeriums des Innern vom 2. November 1912, Z. 154261/VII b (M. Abt. XVIII-5481), wurde die Verpflegsgebühr des Allgemeinen Krankenhauses Ungvár für das Jahr 1912, und zwar ab 1. Juli, von 1 K 86 h auf 2 K 6 h erhöht.

11.

Auswanderung nach Paraná in Brasilien.

Rund-Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 4. November 1912, Z. IX-3507 (M. Abt. XVI, 13986):

Information:

Die Einwanderung in den Staat Paraná hat in letzter Zeit stark zugenommen.

Da die Vermessung und Bereitstellung der Landlose durch die Regierung mit der Zahl der neu ankommenden Kolonisten nicht gleichen Schritt zu halten vermochte, müssen die Einwanderer einstweilen in den Einwandererherbergen oder in provisorischen, auf den einzelnen bereits bestehenden Kolonien errichteten Baracken untergebracht werden. Hunderte von Familien sind genötigt, dortselbst meist monatelang zu warten, bis neue Landlose zu ihrer Aufnahme bereitgestellt sind. Der lange Aufenthalt in den provisorischen Unterkünften hat naturgemäß neben anderen, aus der Überfüllung der Einwandererherbergen

und Baracken hervorgehenden Nachteilen auch einen bedeutenden, mit dem Verluste der Arbeitszeit verbundenen Verdienstentgang zur Folge.

Im Hinblick auf die Schwierigkeit der rechtzeitigen Bereitstellung vermehrter Landlose für die neuen Kolonisten hat sich die brasilianische Regierung bereits veranlaßt gesehen, die Einwanderung nach dem Staate Paraná bedeutend einzuschränken.

Auswanderer, welche sich die Niederlassung im Staate Paraná zum Ziele gesetzt haben, können aber keineswegs damit rechnen, tatsächlich auf einer Kolonie in diesem Staate unterzukommen, müssen vielmehr gewärtig sein, nach langer fruchtloser Wartezeit schließlich anderweitig untergebracht zu werden.

12.

Bezirksgericht Gmünd in Niederösterreich.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidentiums vom 5. November 1912, P. Z. 3111 (M. D. 4457):

Das k. k. Justizministerium hat mit Erlaß an die k. k. Oberlandesgerichtspräsidien in Wien und Graz vom 2. Oktober 1912, Z. 10732, verfügt, daß das Bezirksgericht Gmünd im Sprengel des Landesgerichtes Klagenfurt künftig in seinem Namen die Worte „in Kärnten“ und das Bezirksgericht Gmünd im Sprengel des Kreisgerichtes Krems künftig in seinem Namen die Worte „in Niederösterreich“ beizufügen habe.

Hievon ergeht über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Oktober 1912, Z. 10219, die Mitteilung.

13.

Explosions sichere Lagerung von Benzin nach dem „System Artesia“ der Firma Ludwig Schön & Kreidl.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 5. November 1912, M. Abt. IV, 3187/09:

Auf Grund der vom Stadtbauamte und vom Kommando der städtischen Feuerwehr abgegebenen Gutachten wird gegen die Anwendung des von der Firma Ludwig Schön & Kreidl in Wien, III., Rajumofstygasse 29, in Verkehr gebrachten, als System „Artesia“ bezeichneten Verfahrens, Benzin oder ähnliche Flüssigkeiten, welche explosive Gase entwickeln, wie Ligroin, Benzol, Gasöl, Gasolin und Kohöl, in der aus der mitfolgenden Beschreibung ersichtlichen Weise unter Wasserdruck zu lagern und umzufüllen, unter folgenden Bedingungen vom feuer- und sicherheitspolizeilichen Standpunkte kein grundsätzlicher Anstand erhoben:

1. Das Benzin-(Öl-)Reservoir ist in einer gemauerten oder ausbetonierten Grube derart zu lagern, daß ein Senken des Reservoirs und dadurch eine Lockerung der Verbindungsstücke der in das Reservoir einmündenden Rohrleitungen sicher hintangehalten ist.

2. Zwischen dem Reservoir und den Wandungen der Grube muß ein Zwischenraum von wenigstens 20 cm freibleiben. Dieser Zwischenraum ist mit Sand, Erde oder Asche aufzufüllen.

3. Über dem Reservoir ist eine Beschüttung von wenigstens 60 cm Stärke anzubringen.

4. Diese Grube darf mit dem Kanal in keine Verbindung gebracht werden.

5. Der Reservoirdeckel ist gegen das Reservoir abzudichten, ebenso sind sämtliche Verbindungsstellen der Rohrleitungen derart abzudichten, daß weder die Flüssigkeit noch Dämpfe derselben nach außen gelangen können.

6. Das Reservoir sowie sämtliche Leitungen dürfen nur aus schmiedbarem Eisen hergestellt werden und sind innen und außen gut zu verzinken.

7. Die Leitungen sind unter der Erde ungefähr 60 cm tief oder im Mauerwerke frostfester derart zu verlegen, daß sie bei Undichtwerden oder Bruch derselben leicht bloßgelegt werden können.

8. Die Schwimmer sind derart einzubauen, daß ein Hängenbleiben an den Wandungen der Gefäße oder an anderen eingebauten Teilen ausgeschlossen ist.

9. Die Schwimmer im Zuge der Wasserleitung sind derart einzurichten, daß ein Lockwerden der Schwimmerblase das Schließen der Ventile herbeiführt.

10. Die Zapfhahnapparatur ist derart einzurichten, daß selbst bei Bruch des Zapfhebels oder der Ventilsfeder das Zapfventil sowie das im Wasserreservoir angebrachte Fußventil sich trotzdem selbstständig schließt.

11. Die Hahnapparatur (B) ist derart auszuführen, daß im Ruhezustande der Anlage selbstständig die Wasserableitung in den Kanal geschlossen wird.

12. Die Schwimmerventile sind nach dem im Stadtbauamte erliegenden Plane auszuführen.

13. Der Pumpenhebel, der Zapfhebel und der Betätigungshebel der Hahnapparatur sind stets unter Verschluss zu halten.

14. Unter der Abzapfstelle ist zum Auffangen der abtropfenden Flüssigkeit ein mit einem Sicherheitsverschluß versehener Behälter aufzustellen.

15. Um die Bewilligung zur Einlagerung der in Frage kommenden Flüssigkeiten ist in jedem einzelnen Falle, wenn es sich um einen gewerblichen

Betrieb handelt, bei der Gewerbebehörde, sonst bei dem berufenen magistratischen Bezirksamt als Ortspolizeibehörde anzufuchen.

Für den Fall, als mit diesem Verfahren unglünstige Erfahrungen gemacht werden sollten, behält sich der Magistrat die Stellung weiterer Bedingungen, allenfalls auch die Zurücknahme dieser Erklärung vor.

Hiedurch wird der Anwendung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, in jedem einzelnen Falle in keiner Weise vorgegriffen.

Eine Beschreibung des Verfahrens und eine Zeichnung werden angehängt.

Beschreibung:

Die Lagerung des Benzins erfolgt in einem unterirdischen, auf zwei Atmosphären geprüften Reservoir, welches in einer ausbetonierten Grube steht und mit zirka 70 cm Sand oder Erde überschüttet ist.

Die Explosionsicherheit der Lagerung beruht auf dem gänzlichen Ausschluß von Luft, wodurch die Bildung explosiver Gasgemische absolut verhindert wird. Die Weiterleitung des Benzins vom und zum Reservoir erfolgt durchaus durch starkwandige, nahtlose Eisenrohre, welche stets gefüllt sind und auch keine Gase enthalten.

Ein wesentlicher Hauptvorteil ist, daß die Anlage, außer Betrieb stehend, ganz drucklos ist, wodurch in unbewachten Zeiten bei Leitungsbruch kein Benzin austreten kann. Ein Durchbrennen der Rohrleitungen ist nach physikalischen Gesetzen unmöglich; bei Rohrbruch könnte eine Flamme nur bis auf eine Rohrlänge von zwei Rohrquerschnitten einbringen und müßte dann von selbst erstickt.

Ferner ist durch die Verwendung des permanent angeschlossenen Wassers als Betriebsmittel eine Verwechslung von Druckmittel ausgeschlossen, wie zum Beispiel Sauerstoff oder Druckluft statt Kohlenäure. Durch die Billigkeit des Wassers, welches besonders in Garagen in größeren Mengen für Waschwede verbraucht wird und daher der Bedarf für die Benzinanlage garnicht in Betracht kommt, gibt keinen Grund zum Sparen, d. h. statt Wasser, zur Beförderung des Benzins aus dem Reservoir Luft einzupumpen, was außerdem noch umständlicher wäre.

Beim Einlagern wird das zu entleerende Benzinfäß mit dem explosions-sicheren Faßverschluß „Triumph“ und dem in diesem eingeschraubten Saugrohr mit Schmelzventil versehen. Dieses Saugrohr wird mittels benzinfestem Schlauch mit dem Absperrventil der Pumpe verbunden. Das eingepumpte Benzin verdrängt das gleiche Quantum Wasser aus dem unterirdischen Reservoir, durch ein Schwimmerventil, einen zwangsläufig offenstehenden Haupt-hahn und den Kontrollapparat, welcher wieder mit einem empfindlichen Schwimmerventil versehen ist, in den Kanal. Ist das Reservoir bis auf zirka 150 l voll, sperrt das Schwimmerventil, welches am Ende des bis auf den Reservoirsboden reichenden Wasserableitungsrohres befestigt ist, die Wasserleitung ab. Dasselbe würde sich im Kontrollapparat wiederholen, falls das eben erwähnte Schwimmerventil versagen sollte, was jedoch, wie erprobt, noch nicht vorkam, da das Reservoirventil sich jedenfalls schließt, was immer für ein Ventildefekt entstehen könnte. Ein Manometer zeigt eventuellen Überdruck an.

Beim Benzinzapfen braucht nur der Füllschlauch an den Holländer des Selbstschlußhahnes angebracht und der Betätigungshebel gedrückt werden, wodurch sich die bis jetzt immer offengewesene Kanalleitung schließt und zwangsläufig öffnet sich zu gleicher Zeit die Wasserzuleitung, die Benzinableitung und der Selbstschlußhahn, so daß nun Wasser aus dem hochgelegenen Wasserreservoir in das unterirdische Reservoir läuft, dort das gleiche Volumen Benzin durch die jetzt allein offene Leitung, die Benzinableitung, zum Selbstschlußhahn und Schlauch drückt. Zur Pumpe kann Benzin nicht gedrückt werden, weil in deren Leitung ein Rückschlagventil dieselbe sperrt und nur zum Reservoir den Durchgang ermöglicht.

Dadurch, daß Benzin von der höchsten Stelle des Reservoirs abgenommen wird, ist es vollständig gereinigt und ein Verlegen der Ventile und des Selbstschlußhahnes durch mitgeführten Schlamm und Schmutz, wie es bei Anlagen zutrifft, wo durch Überdruck eines Schutzgases das Benzin von der tiefsten Stelle entnommen wird, gänzlich ausgeschlossen.

14.

Einstellung des Dienstverkehrs mit Montenegro für die Dauer des Kriegszustandes.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 18. November 1912, Pr. Z. 3315 (M. D. 4584):

Laut einer an das k. k. Ministerratspräsidium gelangten Mitteilung des k. k. Ministeriums des Äußern hat die königlich-montenegrinische Regierung den Wunsch ausgesprochen, es möchten mit Rücksicht auf den durch den Kriegszustand hervorgerufenen völligen Personalmangel bei den montenegrinischen Behörden und auf die hieraus resultierende gänzliche Unterbindung der amtlichen Tätigkeit derselben die laufenden Angelegenheiten administrativer und judizieller Natur im Verkehre mit Montenegro für die Dauer des Kriegszustandes zurückgestellt werden.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. November 1912, Z. 10993/M. I. sind daher Angelegenheiten der in Rede stehenden Art seitens der politischen und landesfürstlichen Polizeibehörde zurückzubehalten und erst nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse der weiteren Behandlung zuzuführen.

Anhang.

15.

Wiener Stadtbibliothek

Verzeichnis der Neuerwerbungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft im III. Vierteljahre 1912.

A. Rechts- und Verwaltungs-Angelegenheiten im allgemeinen.

Rechtspflege, Verfassung und Verwaltung im allgemeinen.

- Goldschmidt Otto. Die preussischen Gesetze gegen Verunstaltung. Mit Einl. u. Erläuterungen. Guttentag, Berlin 1912. — A 4058.
 Lefewer Georg. Die Militärstrafprozessordnungen in Oesterreich-Ungarn f. d. gemeinl. Wehrmacht u. f. d. beiden Landwehren. Manz, Wien, 1912. — A 56928.
 Schen Heinrich. Der Wiener Hochverratsprozess. J. Brand, Wien, 1911. — A 56852.
 Schigut Eugen. Einführung in die Buchführung für Juristen. Fromme, Wien u. Leipzig, 1912. — B 56372.
 Zwiergina-Redinger. Die Versorgung der k. k. österr. Staatsbeamten, Staatspersonen. 2. Aufl. Wien, 1909. Erziehung und Unterricht. — A 56899.
 Bernhart K. Die gegenwärtige Stellung der österr. Bürgerschule. Berl. d. deutsch-österr. Bürgerschullehrerfonds. Wien, 1899. — A 56877.
 Grubler, Hans W. Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität. Studien zur Frage: Milieu oder Anlage. Springer, Berlin, 1912. — B 56945.
 Girk Arnold. Waldschulen u. Erholungsstätten für Stadtkinder. Volksvereinsverl. M. Gladbach, 1912. — A 56936.
 Schulgesundheitspflege, Die — der Stadt Berlin. R. Schoch, Berlin, 1912. — A 56938.
 Staur cz Franz. Sozialdemokratie in der Lehrerschaft. Selbstverl., Wien, 1897. — A 56876.
 Wolfring Lydia, v. Die Kindermißhandlungen, ihre Ursachen und Abhilfe. Hof- und Staatsdruckerei, Wien, 1907. — B 56885.

Finanzverwaltung.

- Bernstein Otto. Versicherungsgesetz für Angestellte. Vom 20. Dezember 1911. Textausgabe mit Erläuterungen und Sachregister von — und Dr. Josef Ruppberg. Guttentag, Berlin, 1912. — A 56940.
 Gruber Franz. Die Volksversicherung in Oesterreich. Selbstverl., Wien. — A 56880.
 Reichsversicherungsordnung — nebst Einföhrungsgesetz. Vom 19. Juli 1911. Textausgabe mit Einleitung und Sachregister. 16. bis 19. Lauf. Heymann, Berlin, 1912. — A 56942.

Handel, Gewerbe und Industrie.

- Frage. Zur Frage der Kartelle. Berl. des Vereines der Montan-Industriellen in Oesterreich. Wien, 1897. — A 56879.
 Köll. Enzyklopädie des Eisenbahnwesens. II. Bd. — B 56435.
 Schwarz Rudolf. Technisches Taschenlexikon. — Selbstverl. Wien, 1912. — A 56868.

Sozialpolitik.

- Boghard G. Im Krieg gegen das Elend der Großstadt. Bilder aus London. Feemann & Komp., Zürich, 1912. — A 56935.
 Damaschke Adolf. Die Bodenreform. 7. Aufl. G. Fischer. Jena, 1912. — A 56860.
 Gesetze und Verordnungen über Baurecht und Wohnungsfürsorge. Mit Einleit. u. Erläuterungen a. d. Materialien v. Dr. Leo Heller. Perles, Wien, 1912. — A 56926.
 Groß-Berlin. Fragen der kommunalen Sozialpolitik in — II. — A 56450.
 Pest D. Der städtische Grund und Boden. Duncker & Humblot. München und Leipzig, 1912. — A 56871.
 Schläß Heinrich. Die Irrenpflege in Oesterreich in Wort und Bild. Marhold, Halle a. S., 1912. — B 56845.

Volkswirtschaftslehre.

- Cubano Max. Die Fleischfrage. W. Frick, Wien und Leipzig, 1912. — A 56863.
 Rothe Fritz. Die Fleischversorgung der Großstädte unter besonderer Berücksichtigung der Preisbildung und Preisentwicklung dargestellt auf Grund der Verhältnisse der Stadt Köln. Von — Volksvereinsverl. M. Gladbach, 1912. — A 56941.

B. Gemeindeverwaltung.

- Forbath Emmerich. Städtebauliche Studien. Feineweber, Leipzig, 1912. — A 56858.

Robinson Charles Mulford. The width and arrangement of streets. A study in town planning. By — A. Constable & Komp. New-York, 1911. A 56937.

Leistungen der Gemeinde Wien unter dem gegenwärtigen Regime vom Jahre 1896—1912. — B 56910.

C. Städtische Unternehmungen.

- Bernard Louis. Das Elektrizitätswerk. Wien, 1906. — B 56919.
 Schneider Alois. Die Kaiser Ferdinands-Wasserleitung in Wien, 1912. — B 56896.

D. Verwaltungsberichte von Städten.

- Aachen. Haushaltsplan pro 1911 und 1912. — St 17604.
 Agram. Voranschlag pro 1912. — St 23329.
 Augsburg. Verwaltungsbericht pro 1910. — St 307.7.
 Berlin. Verwaltungsbericht pro 1906 bis 1910. — St. 17642.
 Braunschweig. Die Stadt — in der Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1911. — St 30725.
 — Bericht über die Verwaltung der städtischen Gaswerke pro 1911/12. — A 30762.
 Bremen. Jahresberichte von Verwaltungen pro 1910. — St 54835.
 Cassel. Casseler Statistische Jahresberichte. II. Jahrg., 1909. — St 55739.
 Chemnitz. Verwaltungsbericht pro 1911. — St 54815.
 Dortmund. Bericht über die finanz. Ergebnisse der Kammereffassenrechnung pro 1909. — St 56019.
 — Bericht über den Betrieb des Elektrizitätswerkes pro 1911/12. — St 54953.
 — Bericht über den Betrieb des städtischen Wasserwerkes zu — pro 1911/12. St 54956.
 Dresden. Haushaltsplan pro 1912. — St 17650.
 — Rechenschaftsbericht über den Haushaltsplan pro 1911. St 17651.
 — Sparkassa der Stadt. Verwaltungsbericht pro 1911. — St 54933.
 Düsseldorf. Verwaltungsbericht pro 1911/12. — St 17664.
 Freiburg i. Breisgau. Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben pro 1911. — St 31075.
 Graz. Voranschlag der Stadtgemeinde pro 1912. — St 22180.
 Köln. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1911. — St 17656.
 Königsberg. Etat pro 1912. — St 33135.
 — Verwaltungsbericht pro 1910. — St 33136.
 — Statistisches Jahrbuch pro 1911. — A 54043.
 Laibach. Voranschlag der städtischen Kommunalkassa f. d. J. 1911. — St 15384.
 Leipzig. Haushaltsplan pro 1913. — St 22212.
 — Hauptrechnung pro 1911. — St 17663.
 Liège. Rapport sur l'administration et la situation pour 1911. — St 54754.
 — Bulletin administratif 1911. — St 24615.
 Magdeburg. Haushaltsplan pro 1912. — St 24279.
 Nürnberg. 16. Geschäftsbericht des städtischen Elektrizitätswerkes pro 1911. — St 55297.
 Paris. Budget de l'exercice 1911. — St 17636.
 — Comptes généraux des recettes et dépenses de la ville de — 1909. — St 17635.
 — Conseil municipal de — année 1910. — St 17634.
 Sittin. Bürgerbuch der Stadt — pro 1912/— A 56897.
 Steyr. Rechnungs-Abschluß der Stadt — pro 1911. — St 22230.
 Straßburg. Ergänzungs-Budget f. d. Rechnungsjahr 1911 und Haupt-Budget pro 1912. — St 22274.
 — Rechnung der Stadt — pro 1910. — St 17802.
 Stuttgart. Voranschläge pro 1912. — St 22182.
 — Chronik der Haupt- und Residenzstadt — pro 1905. — A 33260.
 Trautenau. Verwaltungsbericht pro 1911. — St 23140.
 Triest. Conto consuntivo della amministrazione civica di Trieste per l'anno 1910. St 17623.
 Wien. Haupt-Rechnungs-Abschluß pro 1911. — St 19420.
 Zürich. Rechnungsübersicht über das Gemeindebudget pro 1911. — St 17948.
 — Geschäftsbericht des Stadtrates von — pro 1911. — St 17951.
 — Statistik der Stadt —. Nr. 11, 12 und 13. — B 41804.

Periodische Publikationen.

- Archiv des öffentlichen Rechts. 29. Band. — A 18368.
 Beiträge zur österr. Erziehungs- u. Schulgeschichte. XIII. Heft. — A 33215.
 Bericht über die Industrie, den Handel u. die Verkehrsverhältnisse in N.-D. pro 1911. — A 400:0.
 Berichte über die Handelsbewegung sowie Bewertung der i. J. 1910 ein- und ausgeführten Waren. — B 21721.
 Blätter, Juristische, 1.—27. Jhg. 1872—1898. — B 25215.
 Chronik, Volkswirtschaftliche, f. d. J. 1911. — A 50348.
 Finanz-Archiv, 29. Jhg., 2. Bd. — A 1626.
 Gesetze, Manzsche Taschenausgabe d. österr. —, XVI. Bb., Nachtrag. — A 582.
 Handbuch, statistisches, f. d. Kgr. Württemberg. 1910 u. 1911. — B 37992.
 Handels- und Gewerbekammer. Sitzungs- u. Geschäftsberichte der — für N.-D. pro 1911. — B 7686.
 Jahrbuch für den Internationalen Rechtsverkehr, hsg. von Dr. Ludwig Wertheimer, Berl. Reutsch, München 1912. — A 56989.

Jahrbuch, Österr., der Arbeiterversicherung f. 1910. — A 50339.
 Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Hygiene. 27. u. 28. Jhg. 1909/10. — A 52214.
 Kompaß 1913. — A 54222.
 Normalien-Sammlung für den politischen Verwaltungsdienst, Bd. V. — A 36790.
 Passow. Materialien für das wirtschaftswissenschaftl. Studium III. — A 56229.
 Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes, XIV. Teil, 2. Heft. — A 1165.
 Schriften des Verbandes deutscher Städtestatistiker. Heft 1: Die großstädtischen Agglomerationen des deutschen Reiches 1871 1910. Von Prof. Dr. Siegmund Schott, Korn, Breslau 1912. — A 56955.
 Staatshandbuch, Kürschner's — pro 1912. — A 40337.
 Statistik des auswärtigen Handels i. J. 1911. — B 26118.
 Übersichten, Statistische, betreffend den auswärtigen Handel pro 1912. — B 21721.
 Verzeichnis der Sanitätspersonen Wiens pro 1912. — A 3694.
 Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, 39. Bd. — A 40382.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 202. Verordnung der Minister der Finanzen und des Handels vom 11. Oktober 1912, betreffend die Abänderung der Anlage C der Durchführungsvoorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22.

Nr. 203. Verordnung des Justizministers und des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Obersten Rechnungshofe vom 13. Oktober 1912 über die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 21. Juni 1893, R.-G.-Bl. Nr. 103, betreffend die Hinterlegung gerichtlich zu deponierender Wertpapiere bei der Österreichisch-ungarischen Bank.

Nr. 204. Vollzugsverordnung des Finanzministeriums vom 17. Oktober 1912, zu dem Gesetze vom 23. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 164, betreffend die Behandlung von Zuschlagsserhöhungen als Abzugspost bei Bemessung der Hauszinssteuer.

Nr. 205. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen und des Handels vom 19. Oktober 1912, betreffend die Berufung von Mitgliedern in die Leitung der Produkten- und Warenbörse in Lemberg.

Nr. 206. Verordnung des Justizministeriums vom 24. Oktober 1912, betreffend die Vereinigung der Bezirksgerichte Wieden und Margareten in Wien.

Nr. 207. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 22. Oktober 1912, mit welcher die gewerbemäßige Ausübung der Luftschiffahrt an eine Konzession gebunden wird.*)

Nr. 208. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung vom 26. Oktober 1912 wegen Nichtstellung von Druckfehlern in der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 153, zur Durchführung des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, sowie in der Verordnung desselben Ministeriums vom gleichen Datum, R.-G.-Bl. Nr. 154, womit Übergangsbestimmungen zum Gesetze vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, erlassen worden sind.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollständig abgedruckt.

Nr. 209. Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, für Kultus und Unterricht und für öffentliche Arbeiten vom 7. November 1912, in Betreff des Prüfungswesens für Bewerber um die Baumeisterkonzession.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 175. Gesetz vom 7. September 1912, betreffend die Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser aus der Hochquellenleitung der Gemeinde Marer bei Wien.

Nr. 176. Gesetz vom 7. September 1912, betreffend die Änderung einzelner Grenzen zwischen mehreren Gemeindebezirken der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 177. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Oktober 1912, Z. IV-2020/4, betreffend die auf Grund der Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 29. Februar 1912 geänderten Satzungen der Niederösterreichischen Landes-Lebens- und Rentenversicherungsausschalt in Wien.

Nr. 178. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Oktober 1912, Z. XI b 817/12, betreffend die mit Beschluß des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 12. Jänner 1912, P. Z. 50/12 (M. Abt. XXII, 3074/11), für das nächst dem Schmelzer Erzgraberfeld befindliche Gebiet des XIII., XIV., XV., Leitzungsweise XVI. Bezirkes festgesetzten Grenzlinien.

Nr. 179. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Oktober 1912, Z. X-2289/12, womit das von den Gemeinden Altmanns, Kalfang und Langegg mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Braunaubaches in den genannten Gemeinden verlautbart wird.

Nr. 180. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Oktober 1912, Z. VI-2051/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegskosten im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Lilienfeld.

Nr. 181. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Oktober 1912, Z. XI b 329/4, betreffend die der Gemeinde Hemmersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für den Hektoliter.

Nr. 182. Gesetz vom 27. Oktober 1912, mit welchem die Landesordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 ergänzt wird.

Nr. 183. Gesetz vom 16. Oktober 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbesserung der Hutweiden.

Nr. 184. Gesetz vom 18. Oktober 1912, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung des Ortes Mönchkirchen, Gemeinde Aspang Amt, und die Einhebung der Gebühren hierfür.

Nr. 185. Gesetz vom 18. Oktober 1912, betreffend die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Rührsdorf anlässlich der Errichtung einer Wasserleitung dajelbst.

Nr. 186. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Oktober 1912, Z. X-2237/11, womit das von der Gemeinde Böhmeimkirchen mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Perschlingbaches in den Katastralgemeinden Gemmersdorf und Böhmeimkirchen, verlautbart wird.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Befähigung der Arbeitszeugnisse.
2. Durchführung der neuen Vorschriften über das Tabakverschleißwesen.
3. Handhabung der Min.-Vdg. vom 10. September 1912, R.-G.-Bl. Nr. 185, betreffend Verkehr und Verwendung von Azetylen und Karbid.
4. Aufteilung von Urteilsgebühren.
5. Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst — Nachtrag III.
6. Gift-Verschleiß.
7. Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Buch- und Steindruckerei sowie Schriftgießereiarbeiter.
8. Erläuterungen zum Regulativ für das Notstandshilfswesen.
9. Das Befahren der Straßenbrücken.
10. Regelung des Verkehrs auf der Brigittabrücke.

11. Ehevermittlung, rechtliche Behandlung.
12. Milchverkehrsregelung. Bildung eines Sachverständigen-Kollegiums.
13. Verkehrsregelung in der Gemeindeaugasse im XXI. Bezirke.
14. Zulassung von Hohlsteinen (Balgsteinen).

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

15. Behandlung der Diurnisten und Kanzlisten im Falle ihrer Einberufung zur militärischen Präsenzdienstleistung.
16. Änderung der Geschäftseinteilung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Bestätigung der Arbeitszeugnisse.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Juni 1912, Nr. 2274/12, M. B. N. X, 46167/12 (M. Abt. XVII, 3522/12, Normalienblatt des Magistrates Nr. 69):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Genossenschaft der Wagner in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 20. Juni 1911, Z. 18304 (M. B. N. Z. 46167/12), betreffend die Befähigung eines Gehilfenzeugnisses, nach der am 20. Februar 1912 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

. Die von der angefochtenen Entscheidung befähigte Statthalterei-Entscheidung hebt die seinerzeit von der I. Instanz verweigerte Ausstellung des Gewerbebescheines lediglich im Hinblick darauf, daß die früher mangelnde Befähigung der Genossenschaft auf dem Arbeitszeugnisse nunmehr durch die vom Wiener Magistrat beigelegte Klausel „erlegt“ worden ist.

Diesem letzteren Ausspruche gegenüber vertritt nun die Beschwerde den Standpunkt, daß, da die Gewerbeordnung eine „Erfahrungshandlung für die Genossenschaft nirgends vorsehe“, in der Beilegung jener Klausel durch die Gewerbebehörde I. Instanz eine Gesetzeswidrigkeit gelegen sei.

Der Gerichtshof hat hiegegen Folgendes erwogen:

Nach § 114 der Gewerbeordnung lit. f obliegt der Genossenschaft die Befähigung der Arbeitszeugnisse der der Genossenschaft angehörigen Gehilfen. Hiernach stellt sich der Akt der Befähigung des Arbeitszeugnisses an sich als eine der Genossenschaft auferlegte Verpflichtung dar, welcher sie — wenn nicht gesetzliche, von der Aufsichtsbehörde als solche anerkannte (§ 127, Absatz 3, der Gewerbeordnung) Gegenstände obwalten — insbesondere über Weisung der Gewerbebehörde unbedingt zu entsprechen hat. Im konkreten Falle erscheint nun durch die rechtskräftige, hiergerichts nicht weiter angefochtene Entscheidung des Handelsministeriums vom 13. Mai 1910, Z. 10612, diese Verpflichtung ausdrücklich festgestellt, sowie auch — wie schon erwähnt — mit dieser Entscheidung die von der Genossenschaft geltend gemachten Gegenstände rechtskräftig als nicht zutreffend erklärt worden sind. Da somit durch einen keinem weiteren Rechtszuge mehr unterworfenen Ausspruch der kompetenten Behörde materielle und rechtliche Wirksamkeit des hierüber ausgestellten Zeugnisses im Sinne des § 14 der Gewerbeordnung festgestellt erscheint, bedurfte das letztere, um als vollwertiges Dokument für den Nachweis Befähigung zu gelten, nicht mehr der Befähigung durch die Genossenschafts-

vorsehung, die übrigens schon durch die rechtskräftig ausgesprochene Verpflichtung der Genossenschaftsvorsehung zur Befähigung des Arbeitszeugnisses rechtlich als vollzogen anzusehen ist (vergl. § 367 der Exekutionsordnung).

Demgemäß hat auch die vom magistratischen Bezirksamte für den X. Bezirk in Wien der Eintragung im Arbeitsbuche des J. S. ddo. 18. Juli 1908 unter dem 28. März 1911 beigelegte Klausel nicht — wie die Beschwerde darzulegen versuchte — den Charakter einer „Erfahrungshandlung“ für die von der Genossenschaftsvorsehung ungeachtet wiederholter behördlicher Mahnungen verweigerte „Befähigung“, sondern vielmehr die Bedeutung einer vollkommen zutreffenden amtlichen Konstatierung, daß der vom Gesetze verlangte ordnungsmäßige Nachweis der Gehilfenverwendung des S. trotz der mangelnden genossenschaftlichen „Befähigung“ laut rechtskräftiger Entscheidung als vollgültig erbracht anzusehen ist.

Es erweist sich somit auch der fragliche, allein noch der hiergerichtlichen Erörterung zu unterziehende Beschwerdepunkt als durchaus unbegründet.“

2.

Durchführung der neuen Vorschriften über das Tabakverschleißwesen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juli 1912, I a-2375/I, M. Abt. XVII, 3617/1912 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 74):

Über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 27. Juni 1912, Z. 21646, werden die Gewerbebehörden in Ergänzung des h. ä. Erlasses vom 26. Juli 1911, Z. I a-2525 (Mag. Vdg. Blatt ex 1911 Seite 66) behufs weiterer Veranlassung darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 53, Absatz 2, der Trafikbefehlsvorschrift im Grenzbezirke die Berechtigung der Gastwirte zur Verabreichung von Tabakfabrikaten in ihren Lokalen an die von der Verschleißbehörde auszustellende Verschleißbefugnis gebunden ist und daß diese Befugnis im Grenzbezirke nur an vollkommen qualifizierte verlässliche Gewerber verliehen werden darf und endlich, daß dasselbe von allen auf Schiffen und Eisenbahnen untergebrachten konzessionierten Gast- und Schankgewerben sowie von allen Hausstraßen güt, in welchen die in den öffentlichen Trafiken nicht erhältlichen Spezialitäten zum Verschleiß gelangen sollen.

Unter Grenzbezirk im Sinne der obigen Vorschrift ist laut der an das Handelsministerium gerichteten Zuschrift des k. k. Finanzministeriums vom 13. Juni 1912, Z. 14317, der in der Zoll- und Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1835 (§§ 4 und 6) als solcher bezeichnete Raum längs der Zoll-Linie zu verstehen.

3.

Handhabung der Min.-Vdg. vom 10. September 1912, R.-G.-Bl. Nr. 185, betreffend Verkehr und Verwendung von Acetylen und Karbid.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 10. September 1912, Z. 15411/12 (Statth. B. I-614, M. Abt. XVII, 4466/12. — Normalienblatt des Magistrates Nr. 72):

Das in neuerer Zeit in immer größerem Umfange zur Anwendung kommende Verfahren der sogenannten autogenen Metallbearbeitung mittels Acetylenflammen und der Umstand, daß dieses Verfahren eine Verwendung der Acetylen- und Acetylen-Apparate unter wesentlich anderen Voraussetzungen bedingt, als es bei Apparaten für Beleuchtungszwecke der Fall ist, haben die beteiligten Ministerien veranlaßt, die Ministerialverordnung vom 17. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Herstellung und Verwendung von Acetylen sowie den Verkehr mit Kalzium-Karbid, aus den Gesichtspunkten der neuentstandenen Bedürfnisse einer Überprüfung zu unterziehen und jene Änderungen, beziehungsweise Ergänzungen durchzuführen, die sich als geboten erwiesen, um einerseits der Verbreitung und Weiterentwicklung der autogenen Metallbearbeitung keine unbegründeten Schwierigkeiten in den Weg zu legen und andererseits den mit der neuen Verwendungsart verbundenen Gefahren entsprechend entgegenzuwirken. Bei diesem Anlasse wurden auch alle anderen Bestimmungen der Verordnung überprüft und nach Maßgabe der seit ihrer Wirksamkeit gewonnenen Erfahrungen geändert oder ergänzt.

Die neue im Reichsgesetzblatte LXXVI Stück unter Nr. 185 verlautbarte Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, für öffentliche Arbeiten und der Eisenbahnen vom 10. September 1912, betreffend die Herstellung und Verwendung von Acetylen und den Verkehr mit Karbid tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft und setzt die Bestimmungen der bisher in Geltung gestandenen Verordnung vom Jahre 1905 außer Wirksamkeit.

Die bisherigen Vorschriften, betreffend das Kalzium-Karbid, blieben im wesentlichen ungedändert und wurden auch auf andere durch Wasser zersetzbare Karbide, insbesondere auch auf Karbidpräparate (Bragid, Briquetid und andere) ausgedehnt, um jeden Zweifel hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit auf solche Präparate auszuschließen. Bezüglich des gewerbmäßigen Handels mit Karbiden wird nach wie vor daran festgehalten sein, daß bei der Einlagerung dieser Stoffe eine Befestigung der Nachbarschaft in der Regel erst dann zu besorgen ist, wenn die Einlagerungsmenge mehr als 300 kg beträgt.

Die allgemeinen Bestimmungen, betreffend das Acetylen, die in der Praxis bisher zu keinen neuemswerten Anlässen Anlaß gegeben haben, wurden auch in der neuen Verordnung ihrem wesentlichen Inhalte nach beibehalten, und bleiben somit die in dieser Richtung mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern, Z. 56984-1904, hinausgegebenen Weisungen auch weiterhin in Geltung; insbesondere werden bei Erteilung einer Genehmigung zur Erzeugung komprimierten Acetylen-gases gemäß § 10 der Verordnung die betreffenden Verhandlungssakten auch weiterhin mit dem Entwurfe der beabsichtigten Erledigung vor Hinausgabe der Entscheidung dem Handelsministerium zur Einsichtnahme vorzulegen sein.

Eine Ergänzung der das Acetylen betreffenden Bestimmungen erfolgte nur insofern, als im § 12 ausgesprochen wurde, daß Anlagen für gewerbmäßige Erzeugung von Acetylen-gas, sowie gewerbliche Betriebsanlagen, in welchen Acetylen-gas zu besonderen technischen Zwecken (Metallbearbeitung mittels Acetylenflammen) erzeugt oder verwendet wird, in jedem Falle als genehmigungspflichtige Betriebsanlagen anzusehen sein werden.

Soweit Anlagen zur Erzeugung und Verwendung von Acetylen-gas in gewerblichen Betriebsstätten nicht nach dem Vorstehenden unbedingt als genehmigungspflichtig zu behandeln sein werden, wird es im Einzelfalle den behördlichen Ermessen anheimstehen, zu beurteilen, ob die im § 25 G.-D. normierten Voraussetzungen der Genehmigungspflicht vorliegen; wo dies nicht der Fall ist, haben die im § 13 für nicht gewerbliche Anlagen aufgestellten Vorschriften sinngemäß Anwendung zu finden.

Bei Anlagen, welche der gerichtsbehördlichen Genehmigung unterliegen, kann von der kommissionellen Lokalbehandlung Umgang genommen werden, wenn es sich bloß um die Verwendung eines einzigen Acetylen-gas-erzeugungsapparates der im § 42, Abs. 1, angegebenen Beschaffenheit oder um die gleichzeitige Benützung von höchstens zwei Behältern mit komprimiertem Acetylen-gas (§ 43) in geschlossenen Arbeitsräumen handelt, vorausgesetzt, daß das System des Apparates (§ 17) und der zugehörigen Sicherheitsvorrichtungen (§ 47) von einer politischen Landesbehörde bereits genehmigt, beziehungsweise das komprimierte Gas (§ 10) für den Verkehr zugelassen worden ist.

Die Bestimmungen für Acetylen-gas-erzeugungsapparate erführen insofern eine Änderung, als einzelne jener Bestimmungen, die sich auf die konstruktive Beschaffenheit der Apparate beziehen, allgemeiner gefaßt, oder aus der Verordnung überhaupt ausgeschieden wurden, um bei der Anwendung der Verordnung den in der Praxis vorkommenden Verschiedenheiten im Aufbau solcher Apparate besser Rechnung tragen zu können. Da gemäß § 17 der Verordnung die k. k. Statthalterei nach wie vor zur Prüfung und Genehmigung von Acetylenapparaten berufen bleibt, wird es Aufgabe der diese Prüfung vornehmenden Fachorgane sein, unter Berücksichtigung der in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen jene weitergehenden Bedingungen und Beschränkungen zu beantragen, die sich nach Lage des einzelnen Falles als im Interesse der Sicherheit geboten erweisen. Um auch in dieser Hinsicht ein

möglichst gleichförmiges Vorgehen zu sichern, wird der k. k. Statthalterei im Anschlusse eine „Technische Anleitung“ übermittelt, welche bei der Vornahme der erwähnten Prüfungen den Fachorganen zur Richtschnur zu dienen hat.

Es bleibt dem Ermessen der k. k. Statthalterei überlassen, für die Bekanntmachung dieser technischen Anleitung, deren Kenntnis für die Parteien immerhin von Interesse sein dürfte, durch Einschaltung in den nichtamtlichen Teil der Landeszeitung vorzusorgen.

Die technische Anleitung wird auch in das Amtsblatt des Handelsministeriums und in das Ordnungsblatt des Ministeriums des Innern aufgenommen werden.

Einzelne Druckexemplare derselben können im Bedarfsfalle h. a. angesprochen werden.

Im besonderen wird die Aufmerksamkeit der k. k. Statthalterei darauf gelenkt, daß, wie auch in der vorerwähnten technischen Anleitung angedeutet wird, bei Zulassung von Acetylenapparaten, bezüglich welcher sich bei der Erprobung die Notwendigkeit einer teilweisen Änderung der Konstruktion oder einer Änderung oder Ergänzung der Beschreibung ergeben hat, folgender Vorgang einzuhalten ist.

Die Zulassungserklärung wird unter Vorschreibung der diesbezüglichen Konstruktionsbedingungen, beziehungsweise Änderungen oder Ergänzungen der Beschreibung zwar in Aussicht zu stellen, die Partei jedoch aufzufordern sein, die ergänzten Projektbehalte neuerlich vorzulegen. Erst nach Behebung der gerügten Konstruktionsmängel, beziehungsweise nach entsprechender Abänderung oder Ergänzung der Beschreibung wird die Zulassung des Systemes formell auszusprechen und den Projektbehalten die Genehmigungs-klausel beizufügen sein.

Falls es sich bei einzelnen Apparaten als geboten oder zweckmäßig erweisen sollte, Abweichungen von den in dieser Anleitung enthaltenen Bestimmungen zuzulassen oder von der im § 35, Abs. 2, der Verordnung eingeräumten Fakultät der Zulassung einzelner Abweichungen Gebrauch zu machen, ist nach Abschluß der Verhandlung, jedoch vor der Hinausgabe der Entscheidung der ganze Verhandlungssakt samt dem sachmännischen Gutachten (Prüfungsprotokoll) und dem Entwurfe der beabsichtigten Erledigung dem Handelsministerium zur Einsichtnahme vorzulegen. Im übrigen hat behufs Evidenzführung der für zulässig erklärten Apparatsysteme die Vorlage der Verhandlungssakten an das Handelsministerium wie bisher in jedem einzelnen Falle unmittelbar nach Fällung der Entscheidung unter Anschluß einer für den h. o. Gebrauch bestimmten Zeichnung und Beschreibung des geprüften Apparates zu erfolgen.

Ein gleicher Vorgang wird auch in den Fällen der Zulassungserklärung von Sicherheitsvorrichtungen gemäß § 47 der Verordnung einzuhalten sein.

Die im Hinblick auf die Bedürfnisse bei der Verwendung des Acetylen-gases zu besonderen technischen Zwecken entsprechend ergänzten und geänderten Bestimmungen für die Aufstellung solcher Apparate lassen nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen auch die Verwendung der Apparate im Freien ohne Einhaltung der sonst vorgeschriebenen Entfernungen und in geschlossenen Arbeitsräumen (§ 42) zu. Um die Einhaltung der bezüglichen Vorschriften in jeder Hinsicht zu sichern, wird gegebenenfalls schon bei der System-Prüfung der Apparate zu untersuchen sein, ob und unter welchen Bedingungen, insbesondere mit welchen größten Karbidfüllungsmengen sich die Apparate für die Verwendung innerhalb geschlossener Arbeitsräume eignen, damit die in dieser Richtung geltend zu machenden Beschränkungen, soweit sie sich aus der Beschaffenheit des Apparates selbst ergeben, schon in der Zulassungserklärung des Systemes zum Ausdruck kommen können; der bloße Hinweis in der Zulassungserklärung auf die Bestimmungen der Verordnung ohne genaue Angabe jener Bedingungen, deren Erfüllung sich auf Grund der sachmännischen Prüfung im einzelnen Falle noch als geboten erweist, ist keinesfalls ausreichend.

Die nach den Ministerialverordnungen vom 14. November 1901, R.-G.-Bl. Nr. 184, und vom 17. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 184, für zulässig erklärten Apparatsysteme können im Rahmen der Bestimmungen jener Verordnungen auch weiterhin verwendet werden; insofern jedoch für diese Apparatsysteme Begünstigungen in Anspruch genommen werden, die nach den Bestimmungen der neuen Verordnung zulässig sind, in den Bestimmungen der früheren Verordnungen jedoch nicht vorgesehen waren und in der Zulassungserklärung auch nicht ausdrücklich zugestanden worden sind, muß für derlei Apparate, eventuell nach neuerlicher sachmännischer Erprobung, eine neue Zulassungserklärung erwirkt werden.

Die k. k. Statthalterei wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien eingeladen, die unterstehenden Behörden und Organe unter Mitwirkung der vorstehend angeführten Gesichtspunkte und Weisungen auf die neue Ministerialverordnung besonders aufmerksam zu machen und mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß alle bezüglichen Amtshandlungen im Sinne der ergangenen Weisungen sorgfältig durchgeführt werden.

4.

Aufteilung von Urteilsgebühren.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. November 1912, Nr. 12826 (M. A. IV, 5898):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Reissig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schwarz, Dr. Kunz, Dr. Schimm und

Ritter v. Łoziński, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Kratochvíla, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 28. Dezember 1911, Z. IX, 2453, betreffend die Aufteilung einer Urteilsgebühr, nach der am 19. November 1912 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Ludwig Klaus, Magistrats-Sekretärs, in Vertretung der Beschwerde, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Andreas Echhart hat in der beim k. k. Landesgerichte Wien eingebrachten Klage gegen die Gemeinde Wien wegen eines im Betriebe der städtischen Feuerwehr erlittenen Unfalles folgende Klageansprüche gestellt:

Zahlung von 15.000 K samt Zinsen und Ersatz der Prozeßkosten.

Mit dem Urteile des vorgenannten Gerichtes vom 6. Oktober 1911, Zg. II, 401/6, wurde die Beklagte verurteilt, dem Kläger 2000 K samt Zinsen und die Prozeßkosten zu bezahlen und überdies in Ansehung der Urteilsgebühr ausgesprochen, daß die Beklagte dieselbe von dem zuerkannten, der Kläger hingegen von dem aberkannten Betrage zu zahlen habe.

Das k. k. Zentral-Lazarett Wien hat die Gebühr von dem erwähnten Urteile aus dem Werte des Streitgegenstandes per 15.000 K mit 93 K 75 h, das ist 1/2 Prozent samt Zuschlag von rund 15.000 K ermittelt und hievon unter Abweichung von dem gerichtlichen Kostenspruche 88/37 Prozent, das ist den Betrag per 82 K 56 h, der Beklagten zur Zahlung vorgeschrieben.

Dem Rekurse wurde mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben und die Abweisung des Rekursbegehrens damit begründet, daß angeichts des im § 6 des Gebührengesetzes niedergelegten Grundsatzes, daß weder über die Frage, ob eine Gebühr zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß derselben ein gerichtliches Verfahren stattfindet, dem Abgabe 3 des gegenständlichen Urteiles nur die Bedeutung beigelegt werden kann, daß bei der im Grunde des § 63, Z. 5, des Gebührengesetzes vorzunehmenden Aufteilung der Urteilsgebühr nach dem Verhältnisse, in dem die Streittheile zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt wurden, bei Ermittlung der von jedem der Streittheile zu tragenden Quote der Gerichtskosten, zu welchen selbstverständlich auch die Urteilsgebühr gehört, jedem Streittheile auch derjenige Teil der Urteilsgebühr angelastet wird, welchen das Gericht in dem erwähnten Abgabe 3 als jeden Streittheil treffend festgesetzt hat.

Hiegegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, die der Verwaltungsgerichtshof begründet fand.

Der Gerichtshof hielt an der schon in dem Erkenntnisse vom 15. Jänner 1904, Z. 11872 ex 1903, offizielle Sammlung Nr. 2306 F, ausgesprochenen Rechtsanschauung über die bindende Wirkung des richterlichen, die Aufteilung der Urteilsgebühr betreffenden Spruches fest und mußte hiernach mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vorgehen.

5.

Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst — Nachtrag III.

Kaut Erlasses des k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidentiums vom 19. November 1912, P. Z. 3339/1 (M. D. 4751), ist im Verlage der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, L. Kohlmarkt 20, der III. Nachtrag zur „Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst“ enthaltend die Normalien der Jahre 1907 bis 1911 erschienen.

Die einzelnen Lieferungen dieses Nachtrages können zum Preise von je 1 K von der genannten Verlagsbuchhandlung bezogen werden.

6.

Gift-Verschleiß.

Erlass des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk, vom 28. November 1912, M. B. A. V, 26618:

Das magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk findet dem Herrn Rudolf Moritz Elyan v. Marienfels auf Grund der gepflogenen Erhebungen die angeführte Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dieser Verschleiß nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte, V., Schönbrunnerstraße 11, gemäß § 15, Punkt 14 G.-D., zu erteilen.

Bei der Ausübung dieser Konzession sind die rücksichtlich des Verkehrs mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beachten.

Die Konzession wurde im hieramtlichen Gewereregister unter N. Z. 2027 k, M. B. A. V, eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die R. Z. 16962/V, vergeben.

7.

Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiter.

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Oktober 1912, Z. L.-1187 (M. Abt. X, 10531/12):

Das Handelsministerium hat im Zuge seiner Aktion zur Bekämpfung der Bleivergiftungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern unter dem 23. August 1911 auf Grund übereinstimmender Äußerungen der Interessenten eine Verordnung erlassen, mit welcher besondere Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der mit gewerblichen Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten beschäftigten Personen getroffen werden.

Diese Verordnung ist im LXXIV. Stück des Reichsgesetzblattes unter Nr. 169 kundgemacht:

Um den in den oben erwähnten Äußerungen enthaltenen Wünschen, die von den beteiligten Fachkreisen übereinstimmend zum Ausdruck gebracht wurden, zu entsprechen, wird zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 17. Juli 1912, Z. 28657, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern nachstehendes eröffnet:

Die Verordnung findet nicht bloß auf die gewerblichen Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereibetriebe, sondern auf alle Gewerbebetriebe ohne Unterschied Anwendung, in welchen gewerbemäßig Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten verrichtet werden.

In den im § 1, Alinea 5 vorgesehenen Fällen, nämlich bei Übersiedlungen von am Verlautbarungstage der Verordnung bereits bestehenden und genehmigten Betrieben in Mietlokalen, in welchen von der politischen Landesbehörde Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen über die Verwendung von Souterrainlokalen zugelassen werden können, ist bei Beurteilung jedes einzelnen Falles auf die konkreten Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und sind diesbezügliche Amtshandlungen besonders dringlich zu behandeln.

Die besondere Dringlichkeit ist dadurch begründet, daß der betreffende Unternehmer das in Aussicht genommene Lokal erst dann definitiv mieten kann, wenn er die Sicherheit hat, daß er die Zustimmung der Gewerbebehörde erlangt. Nachdem ihm jedoch von dem Hausbesitzer in der Regel zu seiner Entscheidung nur eine ganz kurze Frist gewährt wird, liegt es im Interesse des Unternehmers, in der denkbar kürzesten Zeit im Besitze der behördlichen Entscheidung zu sein.

Aus diesem Grunde behält sich die Statthalterei vor, in solchen Fällen, in denen bereits die Beilagen des Ansuchens annehmen lassen, daß gegen eine Dispenserteilung wesentliche Bedenken nicht bestehen, die mit der Durchführung des kommissionellen Augenscheines besetzte Unterinstanz zur eventuellen Gestattung der Ausnahme im Namen der Statthalterei zu ermächtigen.

Zu diesem Zwecke wird es Sache der Behörde I. Instanz, bei welcher das Genehmigungsansuchen eingebracht wird, sein, in solchen Fällen in der Zeit zwischen der Einbringung des Ansuchens und der Abhaltung der Kommission die Akten der Statthalterei zur Schlussfassung vorzulegen. Sollten die vorgelegten Gesuchsbeilagen ein lares Bild noch nicht erkennen lassen, wird die k. k. Statthalterei in besonders dringlichen Fällen, namentlich in Wien, gleich zur ersten kommissionellen Besichtigung entsprechend sachverständige und zur Fällung einer Entscheidung bevollmächtigte Vertreter der Statthalterei entsenden, welche gegebenenfalls die Bewilligung der Statthalterei unmittelbar bei der kommissionellen Amtshandlung ausprechen werden.

In Alinea 6 und 8 des § 1 wird die Trennung einzelner Lokale oder Abteilungen gefordert, wenn dies betriebstechnisch tunlich, beziehungsweise möglich ist. Eine solche Tunlichkeit, beziehungsweise Möglichkeit ist aber dann als gegeben anzusehen, wenn die Trennung im Hinblick auf die bauliche Anlage, die Führung des Gesamtbetriebes oder zumindest auf die Führung der betreffenden Abteilung tunlich oder möglich erscheint.

In Betreff des Bronzierens insbesondere ist Rücksicht darauf zu nehmen, ob im konkreten Falle in drucktechnischer Beziehung eine Trennung des Bronzier- raumes vom Maschinenraume möglich ist.

Zu der Bestimmung des § 3, daß die den Arbeitern zur Verfügung zu stellenden Einrichtungen zur Verwahrung der Arbeits- und Straßenkleider, beziehungsweise Kleiderkästen eine getrennte Verwahrung dieser Kleider ermöglichen müssen, wird bemerkt, daß dieser Anforderung schon dann entsprochen wird, wenn in dem unteren Teile der bezüglichen Kästen ein horizontales Brett angebracht wird, welches ein Hineinlegen der Arbeitskleider in das hiedurch am Boden des Kastens entstehende Fach ermöglicht. Hiedurch wird bewirkt, daß die Straßenkleider hängen können, ohne durch Verdrücken Schaden zu leiden und ohne durch herabfallenden Bleistaub, welcher dann durch die Kleider auch noch in die Wohnungen der Arbeiter verschleppt würde, beschmutzt zu werden.

Die Verordnung unterscheidet ferner an mehreren Stellen zwischen Arbeiten, beziehungsweise Arbeitern, die im § 1, Alinea 1 und solchen, die im § 1, Alinea 2, genannt sind. Unter jenen werden alle Buch- und Steindruckerei- und Schriftgießereiarbeiter, respektive Arbeiter überhaupt, unter diesen nur die im § 1, Alinea 2, Punkte 1 bis 7 taxativ aufgezählten Arbeiten, beziehungsweise die mit solchen Arbeiten beschäftigten Personen verstanden.

Was die im § 14, Alinea 1, Punkt 2, geforderte „kostenlose“ Bestätigung der Aufzeichnungen über die Raumverhältnisse einzelner Arbeitslokalitäten betrifft, wäre zu bemerken, daß hier die Verordnung von dem Gesichtspunkte ausgeht dem Unternehmer keine unnötige Belastung aufzuerlegen.

Bei Neuanlagen wird sich die Erhebung der bezüglichen Tatsachen anlässlich der Konsentierungs-Kommission ermöglichen lassen. Bei bestehenden Anlagen aber, hinsichtlich welcher die Verordnung erst nach Ablauf eines Jahres vom Verlautbarungstage an gerechnet in Kraft tritt, werden Kommissionskosten aus diesem Anlasse selbst dann, wenn der Betrieb nicht am Sitze der Gewerbebehörde gelegen ist, in der Regel dadurch zu vermeiden sein, daß diese Befestigung entweder auf Grund vorhandener Pläne oder auf Grund eines Augenscheines anlässlich irgend einer anderen sich im Laufe der Übergangszeit ergebenden Amtshandlung an diesem Orte auszustellen sein wird.

Was schließlich die amtsärztlichen Untersuchungen (§ 15) anbelangt, wird darauf hingewiesen, daß im Sinne des § 15 diese Untersuchungen in der Regel außerhalb der Arbeitszeit der zu untersuchenden vorzunehmen sein werden. Von dieser Regel darf nur dann abgegangen werden, wenn es das Interesse des amtsärztlichen Dienstes erfordert, jedoch nur mit Zustimmung des Leiters des betreffenden Gewerbebetriebes. Erfolgt eine solche Zustimmung nicht, dann muß die Untersuchung auf einen anderen Tag verschoben werden oder außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. Zur Vornahme der Untersuchung außerhalb der Arbeitszeit ist eine vorherige Einholung der Zustimmung des Betriebsleiters nicht notwendig, wohl aber seine Verständigung einerseits, damit er für den Fall, daß zu der ins Auge gefaßten Zeit gerade Überstunden gemacht werden — wodurch eine Verschlebung des Endes der Arbeitszeit bedingt wird und nach welchen die Vornahme der ärztlichen Untersuchung zufolge § 15, Absatz 2, nicht mehr vorgenommen werden darf — den Amtsarzt hievon verständigen, andererseits die Arbeiter rechtzeitig avisieren könne, daß die Untersuchung stattfindet. Die Mittagspause darf zu diesen Untersuchungen nicht herangezogen werden, da es in der Verordnung ausdrücklich heißt: „Vor Beginn oder nach Beendigung der Arbeitszeit“, wobei unter Arbeitszeit die tägliche Gesamtarbeitszeit zu verstehen ist, welche zu Mittag nicht beendigt, sondern nur unterbrochen wird. Auch wird seitens der Amtsärzte die größtmögliche Rücksichtnahme auf etwaige Wünsche bezüglich des Zeitpunktes der Untersuchung zu üben sein.

Die im Absatz 3 dieses Paragraphen erwähnten Druckorten zur Eintragung der ärztlichen Befunde sind nach dem diesem Erlasse beigegebenen Muster zu führen.

Die Ausfüllung der die allgemeinen Daten betreffenden Rubriken hat überall dort, wo Lohnlisten geführt werden, auf Grund dieser, sonst aber auf Grund der Angaben der Betriebsleitung zu erfolgen. Wenn Anhaltspunkte gegeben sind, anzunehmen, daß die gemachten Angaben den Tatsachen nicht entsprechen, wird es zweckmäßig sein, in entsprechender Weise die Richtigkeit der gemachten Angaben zu überprüfen.

Besonderes Gewicht wird auf eine detaillierte Ausfüllung der Rubriken, betreffend die konstatierten Anzeichen einer Bleivergiftung, zu legen sein. Die Spalten 7, 8 und 9 sind von der Krankenkassa, bei welcher der betreffende, Symptome einer Bleivergiftung aufweisende Arbeiter im Kranken-, beziehungsweise Unterstützungsstande geführt wurde, oder auf Grund einer Mitteilung derselben auszufüllen. Dies hat den Zweck, um mit möglichster Sicherheit feststellen zu können, ob nicht Anzeichen, welche bei der periodischen Untersuchung für das Vorhandensein einer Bleierkrankung sprachen, vielleicht auf irgend eine andere Ursache zurückzuführen sind, was ja bei Anämie, Verdauungsstörungen, Zittern u. dgl. der Fall sein kann.

Für einen Betrieb sind zwei Blätter bestimmt, ein perforiertes und eines ohne Perforierung. Zunächst wird ersteres mit Ausnahme der Spalten 7, 8 und 9 vom Amtsarzt unter Verwendung eines Durchschlagspapieres ausgefüllt; auf der Rückseite des zweiten, nicht perforierten Blattes ist Raum für eventuelle Bemerkungen des untersuchenden Arztes zum Beispiel zur Vermerkung getroffener Anordnung u. s. w. Dieses Blatt bleibt in seinen Händen.

Die für die Spalten 7, 8 und 9 erforderlichen Daten sind von der in Betracht kommenden Krankenkassa einzuholen, und zwar womöglich durch Übersendung des perforierten Formulars zur Ausfüllung. Die Übermittlung wird am zweckmäßigsten in regelmäßigen, nicht zu kurzen Intervallen etwa vierteljährig erfolgen, doch wird hier erst die Praxis die beste Vorgangsweise erkennen lassen.

Die von der Krankenkassa für die Spalten 7, 8 und 9 gelieferten Daten hat der Amtsarzt in das in seinen Händen befindliche Exemplar einzutragen. Sodann sind die in allen Rubriken ausgefüllten perforierten Blätter gemäß dem auf ihrer Rückseite ersichtlichen Vordrucke der Statthalterei vorzulegen.

Falls bei der Revision eines Betriebes bei keinem Arbeiter Anzeichen einer Bleivergiftung konstatiert wurden, so ist über die Rubriken 1 bis 6 der unteren Hälfte des Blattes der Vermerk „fällt leer aus“ zu setzen und das perforierte Blatt als Fehlbericht gleich den übrigen Exemplaren der Statthalterei zu übermitteln.

In allen jenen Fällen, in welchen der Amtsarzt in einem Betrieb Arbeiter mit Anzeichen einer Bleivergiftung vorfindet, hat er hievon auch den zuständigen Gewerbeinspektor umgehend zu verständigen.

Hinsichtlich der anlässlich der ärztlichen Untersuchungen stattfindenden Kommission ist zu beachten, daß es sich hier nicht um eine Parteisache handelt und daß daher ein Kommissionskostenersatz von dem Unternehmer als Partei nicht verlangt werden kann. Die Untersuchungen an solchen Orten, durch deren Lage Kommissionskosten verursacht würden, werden zur Vermeidung solcher unbedingt gelegentlich anderer Amtshandlungen des Amtsarztes in diesen Orten, so zum Beispiel gelegentlich der periodischen Vereisungen vorzunehmen sein.

Bezüglich der Berichterstattung wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. September 1912, Z. 5453/S, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium folgendes bestimmt:

Die Formularenblätter sind von den politischen Bezirksbehörden bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei gegen Begleichung der Kosten anzusprechen.

Die hieraus erwachsenden Kosten haben die Rubrik „Amtspauschalien“ des Titels „Politische Verwaltung“ zu belasten.

Für die Städte mit eigenem Statut wurde die Druckorte in der betreffenden Landessprache im gleichen Verlage aufgelegt.

Die Spalten 7, 8 und 9 der Druckorte sind dort, wo die Einholung der Daten durch die vorgegebene Übermittlung des Formulars an die Krankenkassa irgendwie untunlich erscheint, auf Grund einer Mitteilung der letzteren vom Amtsarzt auszufüllen.

Die gegenständlichen Jahresberichte, welche der Statthalterei vorzulegen sind, haben die bei den Untersuchungen gewonnenen gewerbehygienischen Wahrnehmungen und Erfahrungen der Amtsärzte unter Berücksichtigung der Betriebsarten in übersichtlicher Weise zu enthalten; insbesondere wird auch auf die Beschaffenheit der Betriebsstätten Bedacht zu nehmen sein.

Die ziffermäßigen Ergebnisse der Untersuchungen sind in zwei den Jahresberichten anzuschließenden Übersichten nach beiliegendem Muster zusammenzustellen; die eine Tabelle (A) ist für die jährlich einmal, die andere (B) für die jährlich mindestens viermal zu besuchenden Betriebe bestimmt.

Diese Sonderung berücksichtigt die verschiedene Bewertung der Ergebnisse bei ein- und viermaliger Inspizierung eines Betriebes.

Beide Tabellen haben für jeden Bezirk folgende Angaben zu enthalten: I. Zahl der jährlich einmal, beziehungsweise wiederholt untersuchungspflichtigen Betriebe, ferner Zahl der Betriebe, in welchen Arbeiter mit Anzeichen von Bleivergiftung gefunden wurden.

II. a) Zahl der zur Zeit der Untersuchungen in den Betrieben beschäftigten Arbeiter (entsprechend dem Befundsformulare zunächst α) insgesamt ohne Rücksicht auf Beschäftigungsart, ferner Angaben für zwei bestimmte Beschäftigungskategorien: β) Bronzierarbeiten und γ) Schriftgießereiarbeiten; in allen drei Gruppen Sonderung nach Geschlecht und zwei Altersstufen.

b) Zahl der Arbeiter mit Anzeichen von Bleivergiftung (Differenzierung wie unter a).

III. Verteilung der Fälle mit Anzeichen von Bleivergiftung auf die am Umschlage des Formularienbuches angeführten acht Beschäftigungsgruppen (gesondert nach Geschlechtern).

Die Beschäftigungsgruppe 5, welche einerseits Schriftsetzer und andere Setzereiarbeiter, andererseits Schriftgießerei-Hilfsarbeiter umfaßt, wurde dementsprechend in zwei Untergruppen geteilt.

Die Tabelle B enthält überdies eine Rubrik (c) für Angaben darüber, wie oft in den alljährlich wiederholt untersuchungspflichtigen Betrieben während des Berichtsjahres Anzeichen von Bleivergiftung festgestellt wurden.

Hingegen ist in die Angaben der Rubrik b) dieser Tabelle jeder Arbeiter nur einmal aufzunehmen, auch wenn bei ihm während des Jahres vom Amtsarzt wiederholt Anzeichen von Bleivergiftung konstatiert wurden; innerhalb desjenigen Bezirkes sind auch Doppelschätzungen infolge von Arbeiterbewegung zu vermeiden.

In die Rubrik a) der Tabelle B sind bei wechselndem Arbeiterstande die aus den amtsärztlichen Erhebungs-Ergebnissen des Berichtsjahres ermittelten Durchschnittswerte einzutragen.

Eine weitere Ausgestaltung der Übersichtstabellen wird nach Bedarf erfolgen.

Die Jahresberichte sind bis 10. Jänner jedes Jahres vorzulegen.

Sache der Amtsärzte wird es sein, sich mit der Technologie und Hygiene der in Betracht kommenden Betriebe eingehend vertraut zu machen; über die Diagnostik von Bleierkrankungen werden im Herbst 1912 h. o. amtsärztliche Kurse veranstaltet werden.

Sowohl bei den Untersuchungen, als bei der Berichterstattung hat der gewerbehygienische Zweck der gegenständlichen Aktion und die Verwertbarkeit der Beobachtungen als Richtschnur zu dienen; die hiemit eingeführte Statistik soll keineswegs Anlaß zu unnützer Vielschreiberei bieten.

8.

Erläuterungen zum Regulativ für das Notstandshilfswesen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. November 1912, Z. XII-1255, M. D. 4554/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 75):

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 24. Oktober 1912, Z. 26230, folgende Erläuterungen zu dem mit dem Erlasse dieses Ministeriums vom 21. Oktober 1907, Z. 27361 (Statth.-Erlaß vom 20. November 1907, Z. Ka-3178/2), hinausgegebenen Regulativ für das Notstandshilfswesen beauftragt:

Im allgemeinen kann festgestellt werden, daß mit dem Regulativ, dessen Hauptzweck, einen festen Rahmen für die Beforgung des staatlichen Notstandshilfswesens zu schaffen, in befriedigender Weise erreicht wurde.

Die Umschreibung des Notstandsbegriffes in Verbindung mit den Spezialbestimmungen über die Hilfeleistung bei Bränden sowie über Notstandsbauarbeiten war geeignet, die Inanspruchnahme der staatlichen Notstandsmittel für außerhalb ihrer Bestimmung gelegene Zwecke hintanzuhalten.

Ebenso haben sich die Anleitungen hinsichtlich der Beurteilung der individuellen Hilfsbedürftigkeit der in eine Notstandsaktion einzubeziehenden Einzelpersonen sowie über Umfang und Form der zu gewährenden Unterstützungen im allgemeinen gut bewährt.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

15.

Behandlung der Diurnisten und Kanzlisten im Falle ihrer Einberufung zur militärischen Präsenzdienstleistung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 12. November 1912, M. D. 3630 ex 1912 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 70):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 8. November 1912 P. Z. 17006, folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Diurnisten und Kanzlisten bedürfen im Falle der Ableistung des gesetzlichen 2- oder 3-jährigen Präsenzdienstes oder des Einjährig-Freiwilligen Präsenzdienstes keinesurlaubes.“

Hingegen sind ihnen für die Dauer dieser Militärdienstleistung sämtliche Dienstbezüge einzustellen. Auch hemmt der militärische Präsenzdienst den Lauf der Dienstzeit bei der Gemeinde sowohl hinsichtlich ihrer Anrechenbarkeit für die Ermittlung des Ruhegehaltes beziehungsweise der Provision als auch hinsichtlich der Anrechenbarkeit für die Beförderung und Vorrückung in höhere Bezüge.

Diese Diurnisten und Kanzlisten sind daher nach Beendigung des Präsenzdienstes entsprechend ihrer bei der Gemeinde zuletzt tatsächlich vollstreckten Dienstzeit neu einzureihen.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für jene Diurnisten, welche zur Zeit ihrer Einrückung bereits über ein Jahr ununterbrochen als Diurnisten bei der Gemeinde Wien in Verwendung stehen; Diurnisten mit kürzerer Dienstzeit sind anlässlich ihres Abganges zur Präsenzdienstleistung von amtswegen ihres Dienstes zu entheben.

Für Diurnisten oder Kanzlisten, welche zur ein-, zwei- oder dreijährigen Präsenzdienstleistung einrücken, können Ersatz-Diurnisten aufgenommen werden, die nach Rückkehr der ersteren in den städtischen Dienst bis zur Erledigung systemisierter Stellen weiter verwendet werden dürfen.

Diese Vorschriften haben bereits auf die im Oktober 1912 zur Präsenzdienstleistung einberufenen Diurnisten und Kanzlisten Anwendung zu finden.

Gleichzeitig erscheinen die gegenteiligen Bestimmungen des § 13 des Gemeinderats-Beschlusses vom 21. März 1902, Pr. Z. 14738/01, aufgehoben.

Ein etwaiges anlässlich der Ableistung des Einjährig-Freiwilligen Präsenzdienstes eingebrachtes Ansuchen eines Diurnisten, Kanzlisten, Praktikanten oder Beamten um Befassung des halben Tagelohes, Monatsbezuges, Adjutums oder Gehaltes während der Dauer des bezeichneten Präsenzdienstes ist nur dann befürwortend vorzulegen, wenn dieses Ansuchen besonders berücksichtigungswürdig erscheint.

Zur Erledigung eines derartigen Ansuchens wird der Stadtrat ermächtigt. Hievon werden die städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen in Kenntnis gesetzt.

16.

Aenderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 12. November 1912, M. D. 4389/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 71):

Der Herr Bürgermeister hat zufolge Entschliessung vom 12. November 1912, Z. 18354, nachstehende Aenderungen der Geschäftseinteilung für den Wiener Magistrat verfügt:

I.

In der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung III ist nach dem 3. Absätze folgender Absatz neu einzuschalten:

„Das Gut Kobenzl, Verwaltung derselben.“

Ferner ist der 6. Absatz der geltenden Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung III gänzlich auszuscheiden und durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„Vermietungen an das k. k. Ärar in dem in der Verwaltung der magistratischen Bezirksämter X—XIX und XXI stehenden städtischen Häusern; Abschluß der Mietverträge, Abänderung, Aufkündigung derselben, Genehmigung aller Herstellungen in den an das k. k. Ärar vermieteten Bestandsobjekten.“

Städtische Schank- und Gast-Gerechtigkeiten, Verwaltung derselben.

Wiener Urania, alle Amtshandlungen bezüglich derselben einschließlich der Ansuchen um Bewilligung von Subventionen.“

Ebenso ist der 7. Absatz der geltenden Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung III auszuscheiden und durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„Städtische Bodenpolitik, Vermehrung des städtischen Grundbesitzes und sachgemäße Verwertung desselben; Kauf, Verkauf und Tausch von

Häusern und Grundstücken, insofern der Ankauf nicht zu besonderen Zwecken erfolgt, die in den Bereich einer anderen Magistrats-Abteilung fallen; Bestellung von Baurechten an städtischen und Fondsgründen.

Wald- und Wiesengürtel; alle auf die Schaffung desselben bezüglichen Angelegenheiten.

Städtische Wohnungsfürsorge. Alle Angelegenheiten derselben von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere: Förderung der gemeinnützigen Bauvereinigungen durch Überlassung von Baugründen; Wohnungsausschuß, Errichtung, Konstituierung und Beaufsichtigung derselben; Wohnungsnachweis und Wohnungsinspektion, Organisierung derselben.“

II.

In der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XXI ist der 4. Absatz betreffend den Wohnungsnachweis gänzlich auszuscheiden.

III.

In der Geschäftseinteilung der magistratischen Bezirksämter ist Punkt 1 der Gruppe II folgendermaßen zu ergänzen:

„Ausgenommen hievon sind Vermietungen an das k. k. Ärar (Magistrats-Abteilung II).“

Ferner sind im Punkte 2 dieser Gruppe die Worte: „und für die der Verwaltung derselben unterstehenden Objekte“ wegzulassen, ebenso die Bestimmungen bezüglich der Kostenanweisungen und der Genehmigung von Überschreitungen der genehmigten Kosten.

Schließlich hat Punkt 3 dieser Gruppe gänzlich zu entfallen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 210. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. November 1912, betreffend die Änderung der Bezeichnung des Zollamtes B6.

Nr. 211. Kundmachung des Justizministeriums vom 19. November 1912, über das Inkrafttreten des Haager Prozeßübereinkommens vom 17. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 60 aus 1909, für den Verkehr mit den dänischen Antillen.

Nr. 212. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. November 1912, betreffend die Brüssler Zuckerkonvention.

Nr. 213. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 29. November 1912, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden.

Nr. 214. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 27. November 1913, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zu r Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 215. Gesetz vom 30. November 1912 über den Einfluß der höheren Gewalt auf die Vornahme wechselseitiger Handlungen.

Nr. 216. Verordnung des Finanzministeriums vom 26. November 1912, betreffend eine Abänderung der Bestimmungen über den steuerfreien Bezug von steuerbarem Mineralöl.

Nr. 217. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Oktober 1912, betreffend die Gewährung der Stempelfreiheit für Anmeldungen von Holzschlägerungen.

Nr. 218. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 3. Dezember 1912, betreffend die Konzessionierung einer normalspurigen Kleinbahn mit Dampfbetrieb von Witkowitz nach Zabřeh.

Nr. 219. Kundmachung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 25. November 1912, betreffend die Einhebung eines Verlassenschaftsbeitrages zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds, oder eines Verlassenschaftsbeitrages zum niederösterreichischen Landesarmenfondes von unbeweglichem, in Niederösterreich gelegenen Vermögen, das zu einer außerhalb Niederösterreichs abgehandelten Verlassenschaft gehört.

Nr. 220. Verordnung des Handelsministeriums vom 5. Dezember 1912, betreffend Abänderung des Telephontarifes.

Nr. 221. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Dezember 1912, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes Saming in eine Zollpostitur.

Nr. 222. Erlaß des Finanzministeriums vom 11. Dezember 1912, betreffend die Ausgabe von Banknoten zu 100 K mit dem Datum von 2. Jänner 1912.

Nr. 223. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 10. Dezember 1912, betreffend die Einlegung von Wechseln über kreditierte Zollgebühren.

Nr. 224. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues und des Handels vom 2. Dezember 1912, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Reutte zur Abfertigung von Postsendungen mit lebenden Pflanzen.

Nr. 225. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Dezember 1912, betreffend die zur Abstempelung von Spielfarten berufenen Stellen.

Nr. 226. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Dezember 1912, betreffend die Festsetzung der zur gebührenfreien Abfertigung nach Bosnien und der Herzegovina zulässigen Zuckermengen für das Jahr 1913.

Nr. 227. Kaiserliches Patent vom 18. Dezember 1912, betreffend die Einberufung der Landtage von Niederösterreich, Mähren und der Bukowina.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 187. Gesetz vom 2. November 1912, betreffend die Erlassung eines neuen Statuts und einer neuen Gemeindevahlordnung für die Stadt Wiener-Neustadt.

Nr. 188. Gesetz vom 2. November 1912, betreffend die Erlassung eines neuen Statuts und einer neuen Gemeindevahlordnung für die Stadt Waidhofen an der Ybbs.

Nr. 189. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. November 1912, Z. VI-78/4, betreffend die Verwendung des Aerolithbauphysemes Kis für Bauten in Niederösterreich mit Ausschluß von Wien.

Nr. 190. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. November 1912, Z. X-2025/10, womit das zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Verbaunung des Ortsgrabens in der Gemeinde Scharndorf, verlaublich wird.

Nr. 191. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. November 1912, Z. X-2103/12, womit das von der Wassergenossenschaft in Enzersfeld, Püzing und Groß-Ebersdorf mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in den Gemeinden Enzersfeld, Püzing und Groß-Ebersdorf, verlaublich wird.

Nr. 192. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. November 1912, Z. X-1904/11, womit das von der Wassergenossenschaft Hennersdorf-Leopoldsdorf mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in den Gemeinden Hennersdorf und Leopoldsdorf, verlaublich wird.

Nr. 193. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. November 1912, Z. X-2312/15, womit das zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Verbaunung des Ortsgrabens in Au am Leithaberg, verlaublich wird.

Nr. 194. Gesetz vom 17. November 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Änderung des § 8, letzter Absatz des Gesetzes vom 28. Mai 1895, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 32.

Nr. 195. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. November 1912, Z. X-2341/45, womit das zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Maßnahmen für die Veruhigung der Aufschung am Bisamberge in der Gemeinde Lang-Enzersdorf, verlaublich wird.